

schliesslich aus Tochtergesellschaften herrühren müsse. Gerade in den Portefeuilles dieser Beteiligungsunternehmungen, dieser Holdinggesellschaften, können Schwankungen nach oben oder unten eintreten, die ihren Einfluss auf die Gewinn- und Verlustrechnung ebenfalls ausüben. Das sind nicht Erträge aus Tochtergesellschaften, aber auch nicht Erträge aus Unternehmungen ohne Holdingcharakter.

Mit bezug auf Art. 97 u. ff. haben wir die Unterscheidung zwischen Rekurs- und Beschwerdeverfahren, die Unterscheidung zwischen Rekurskommission und Beschwerdekommision, zwischen Rekurs und Beschwerde fallen lassen, und es ist im ganzen Einspracheverfahren nur noch die Rede von der Steuerbeschwerde. Die Steuerbeschwerde geht in erster Instanz an die kantonale Rekurskommission, in zweiter Instanz an die eidgenössische Rekurskommission. Es handelt sich aber immer um eine Steuerbeschwerde.

In Art. 123 u. ff. haben wir genauer festgelegt, was unter Nachsteuer zu verstehen ist. In den kantonalen Gesetzen versteht man in der Regel unter Nachsteuer sowohl den Nachbezug der einfachen hinterhaltenen Steuer als auch das Mehrfache dieser hinterhaltenen Steuer, das Mehrfache, das bezogen wird, weil man die Steuerhinterziehung strafen will. In der neuen Redaktion wird unterschieden zwischen dem Nachbezuge der einfachen Steuer und der Nachsteuer, d. h. der Sonderaufgabe, der Vervielfachung der hinterhaltenen Steuer, und schliesslich kommt als drittes Moment die Steuerbusse hinzu. In Art. 127, 128 und 129 finden Sie die neue Fassung, welche diese drei Momente auseinanderhält.

Schmid (Oberentfelden): Die sozialdemokratische Partei der Schweiz hat seinerzeit den Verfassungsartikel betreffend die zweite Kriegssteuer bekämpft. Wir haben zu Anfang der Beratungen des Ausführungsbeschlusses zu diesem Verfassungsartikel erklärt, dass wir ohne weiteres bereit sind, mitzuarbeiten an diesen Ausführungsbestimmungen. Wir haben versucht, durch eine Reihe von Anträgen alles das zu verwirklichen, was unserer Auffassung nach notwendig wäre, um eine richtige Erfassung der Vermögen und Einkommen zu garantieren. Wir haben diesbezügliche Anträge hinsichtlich der Lüftung des Bankgeheimnisses gestellt, wir haben die Anträge, die auf Erfassung und Besteuerung der fremden Depots gestellt wurden, unterstützt, wir haben auch hinsichtlich der Bussen Abänderungsanträge gestellt, um auch auf diese Art zu versuchen, eine bessere Erfassung des Vermögens und Einkommens zu garantieren. Wir haben auch weitere Anträge in diesem Sinne gestellt, von deren Aufzählung ich hier absehe. Alles war umsonst. Sie haben in Ihrer grossen Mehrheit diese Anträge abgelehnt, und Sie haben es damit unserer Fraktion unmöglich gemacht, für diesen Ausführungsbeschluss zu stimmen. Ich stelle Ihnen deshalb namens unserer Fraktion den Ablehnungsantrag.

Präsident: Wenn die Diskussion nicht weiter benutzt wird, so ist die Redaktion, wie sie Ihnen vorgelegt worden ist, angenommen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 104 Stimmen
Dagegen 29 »

An den Ständerat und den Bundesrat.
(Au Conseil des États et au Conseil fédéral.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.
und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Anträge der nationalrätlichen Kommission
vom 15. Juni/16. September 1920.

Mehrheit.

Zustimmung zum Entwurfe des Bundesrates, wo nichts anderes bemerkt ist.

Bundesbeschluss

betreffend

Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 durch Zusätze bezüglich des Gesetzgebungsrechtes über Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung und betr. die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
21. Juni 1919,

beschliesst:

I. Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 erhält folgende Zusätze:

Art. 34quater. Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen.

Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären.

Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone; es können hierzu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden.

Art. 41ter. Der Bund ist befugt, auf rohem und verarbeitetem Tabak Steuern zu erheben.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabakes sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnisse.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.

Art. 42, 2. Absatz. Streichen.

II. Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.

III. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

I. Minderheit.

Zustimmung zu den Anträgen der Mehrheit, wo nichts anderes bemerkt ist.

(Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller [Bern].)

Die Zuschüsse der Kantone an die Versicherung sollen nicht mehr als ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuschüsse betragen.

Art. 41 ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.

Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

Art. 41 quater. Die Gesetzgebung über die Erhebung von Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern ist Sache des Bundes. Die Veranlagung der Steuern erfolgt durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes.

Der Ertrag fällt zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zu. Die Kantone, die infolge der Einführung dieser Steuern im Vergleich zu ihren im Jahrzehnt 1910—1919 aus der Besteuerung von Nachlässen, Erbschaften und Schenkungen erzielten durchschnittlichen Einnahmen einen Steuerausfall erleiden, sind für eine Uebergangszeit von 15 Jahren zu entschädigen. Die Kantone sind befugt, zu den bundesgesetzlich bestimmten Steuern Zuschläge zur Erhöhung ihres eigenen Anteils zu beschliessen.

Im übrigen sind die dem Bunde zukommenden Einnahmen zur Deckung der Kosten der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.

II. Minderheit.

Zustimmung zu den Anträgen der I. Minderheit, wo nichts anderes bemerkt ist.

(Weber [St. Gallen].)

Art. 41 ter. Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.

Art. 41 quater. Die Gesetzgebung . . .

Art. 42, 2. Absatz. Einnahmen des Bundes aus einem eidgenössischen Versicherungsmonopol, ferner solche aus der fiskalischen Belastung von Genussmitteln sind, mit Ausnahme der Grenzzölle, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden. Das gleiche gilt für Einnahmen des Bundes aus der Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Postulat.

Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Sozialversicherung ein Bundesmonopol auf dem Gebiete der Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherung (soweit diese noch privat organisiert ist), der Feuer-, Transport- und Rückversicherung zu errichten sei.

III. Minderheit.

(HH. Stohler, Hefti, Weber [St. Gallen])

vom 24. Juni 1920.

Art. 34 quater, 4. Absatz (neu). Der Bund errichtet einen besondern Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegssteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. A, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegssteuer wird in diesem Sinne abgeändert.

Eventualantrag

der Herren von Arx, Enderli, Graf, Hefti, Möckli
zum Minderheitsantrag III

der Herren Stohler, Hefti und Weber (St. Gallen)
vom 25. Juni 1920.

Art. 43 quater, 4. Absatz (neu).

Es erhebt der Bund eine Abgabe von den Vermögen, welche sich auf den Betrag von 250 Millionen Franken beläuft. Der Zinsabfluss dieses Betrages ist bis zu dem Zeitpunkte, da die allgemeine Versicherung in Kraft tritt, zu dem Zwecke zu verwenden, an bedürftige greise Schweizerbürger Renten zu verabfolgen. Die Bestimmung über die Erhebung der Abgabe sowie über die Zuteilung der Renten erfolgt durch Bundesgesetz.

Abänderungsantrag des Herrn Stohler

vom 27. September 1920.

Art. 34 quater.

3. Absatz.

Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone; sie kann auch öffentlichen

und privaten Versicherungskassen oder zum Schutze des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.

II. Antrag der Kommission
vom 16. September 1920

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34^{quater} in die Bundesverfassung (Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung).

(Vom _____ 1920.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Kenntnisnahme vom Volksbegehren über die Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und vom Berichte des Bundesrates vom 18. Mai 1920;

gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Das Volksbegehren auf Schaffung eines Fonds für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung wird abgelehnt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
3. Dem Volke wird die Verwerfung des Volksbegehrens beantragt.

Antrag der Kommissionsminderheit

(Eugster-Züst, Graber, Gropierre, Hefti, Klöti, Stohler, Weber [St. Gallen])
vom 28. September 1920.

Bundesbeschluss

über

das Volksbegehren für Aufnahme eines Artikels 34^{quater} in die Bundesverfassung (Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und Schaffung eines Fonds für diese Versicherung).

(Vom _____ 1920.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Kenntnisnahme vom Volksbegehren über die Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und Schaffung eines Fonds für dieselbe und vom Berichte des Bundesrates vom 18. Mai 1920;

gestützt auf Art. 8 u. ff. des Bundesgesetzes vom 27. Januar 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung,

beschliesst:

Nationalrat. — Conseil national. 1920.

1. Dem Volksbegehren auf Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung und auf Schaffung eines Fonds für diese Versicherung wird zugestimmt.
2. Das Volksbegehren wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.
3. Dem Volke wird die Annahme des Volksbegehrens beantragt.

I. Propositions de la commission du Conseil national
du 15 juin/16 septembre 1920.

Majorité.

Adhésion au projet du Conseil fédéral sauf observation contraire.

Arrêté fédéral

portant

adjonction à la constitution fédérale du 29 mai 1874 d'articles concernant le droit de légiférer en matière d'assurance vieillesse, invalidité et survivants, ainsi que concernant la manière de procurer à la Confédération les ressources nécessaires pour les assurances sociales.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu le message du Conseil fédéral du 21 juin 1919,

arrête:

I. La constitution fédérale du 29 mai 1874 est complétée par les articles suivants:

Art. 34^{quater}. La Confédération introduira, par voie législative, l'assurance en cas de vieillesse et d'invalidité, ainsi que celle des survivants.

Elle peut déclarer ces assurances obligatoires en général ou pour certaines catégories déterminées de citoyens.

Ces assurances seront réalisées avec le concours des cantons, auquel peut s'ajouter celui de caisses d'assurance publiques et privées.

Art. 41^{ter}. La Confédération est autorisée à prélever des impôts sur le tabac brut ou manufacturé.

Le produit de l'impôt sur le tabac est employé exclusivement, dès 1925, à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

Art. 41^{quater}. Les cantons prélèvent à titre de contingent une taxe annuelle sur les legs et les parts héréditaires qui sert à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

La législation fédérale déterminera d'une manière uniforme les taux et les règles d'estimation applicables à cette taxe.

Art. 42, alinéa 2. Biffer.

II. Ces articles seront soumis à la votation du peuple et des Etats.

III. Le Conseil fédéral est chargé de l'exécution du présent arrêté.

I^{re} Minorité.

(MM. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller [Berne].)

Adhésion aux propositions de la majorité sauf observation contraire.

La contribution des cantons ne doit pas dépasser le quart de la contribution fournie sur les deniers publics.

Art. 41 ter. La législation concernant la production, l'importation, la vente et l'imposition du tabac brut ou manufacturé est du domaine de la Confédération.

Le produit de l'imposition sur le tabac est employé exclusivement à couvrir la part de la Confédération à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

Art. 41 quater. La législation concernant la perception d'impôts sur les masses successorales, sur les parts héréditaires et sur les donations est du domaine de la Confédération. La taxation est effectuée par les cantons sous la surveillance de la Confédération.

Le produit appartient par moitié à la Confédération et aux cantons. Les cantons qui, par suite de l'introduction de ces impôts, éprouvent une diminution du produit de leurs propres impôts par rapport aux recettes que l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations leur a procurées en moyenne de 1910 à 1919, sont indemnisés pendant une période transitoire de quinze ans. Les cantons peuvent prélever, en sus des taux fixés par la législation fédérale, des centimes additionnels qui s'ajouteront à leur part.

Au reste, les recettes attribuées à la Confédération sont affectées à l'assurance vieillesse, invalidité et survivants.

II^e Minorité.

(M. Weber [St-Gall].)

Adhésion aux propositions de la I^{re} minorité, sauf observation contraire.

Art. 41 ter. La législation concernant la production, l'importation, la vente et l'imposition du tabac brut ou manufacturé est du domaine de la Confédération.

Art. 41 quater. La législation . . .

Art. 42, alinéa 2. Les recettes de la Confédération provenant d'un monopole fédéral des assurances ainsi que de l'imposition de denrées non indispensables sont, à l'exception des péages, utilisées exclusivement en vue de couvrir les frais des assurances sociales incombant à la Confédération. Il en est de même des recettes de la Confédération provenant de l'imposition des masses successorales, des parts héréditaires et des donations.

Postulat.

Le Conseil fédéral est invité à présenter un rapport sur la question de savoir s'il n'y a pas lieu de fournir des ressources aux assurances sociales en créant un monopole fédéral des assurances vie, accidents et responsabilité civile (en tant que cette branche est encore exploitée par des compagnies privées), des assurances incendie et transport et de la réassurance.

III^e Minorité.

(MM. Stöhrer, Héfti, Weber [St-Gall])
du 24 juin 1920.

Art. 34 quater, 4^e alinéa (nouveau). La Confédération crée un fonds spécial pour l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. Une somme de 250 millions francs est prélevée immédiatement sur le produit de l'impôt de guerre et de l'impôt sur les bénéfices de guerre pour être versée à ce fonds. La lettre A, chiffre 2, de l'arrêté fédéral du 14 février 1919 sur la perception d'un nouvel impôt extraordinaire est modifiée dans ce sens.

Proposition éventuelle

de MM. von Arx, Enderli, Graf, Héfti, Möckli.

Amendement à la proposition de minorité n^o III
de MM. Stöhrer, Héfti et Weber (St-Gall)
du 25 juin 1920.

Art. 34 quater, 4^e alinéa (nouveau).

La Confédération prélève une contribution de 250 millions francs sur la fortune. Jusqu'à l'entrée en vigueur de l'assurance générale, les intérêts de cette somme seront employés à servir des rentes à des vieillards nécessiteux de nationalité suisse. La législation fédérale déterminera le mode de prélèvement de la contribution ainsi que le mode d'attribution des rentes.

Proposition de M. Stöhrer

du 27 septembre 1920.

Art. 34 quater.

3^e alinéa.

Ces assurances seront réalisées par les cantons sur la base de règles uniformes et sous le contrôle de la Confédération; la réalisation pourra en être confiée également à des caisses d'assurances publiques ou privées ou à des institutions fondées en vue de protéger la vieillesse et l'invalidité.

II. Proposition de la Commission

du 16 septembre 1920.

Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire visant l'insertion dans la constitution fédérale d'un article 34 quater (création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants).

(Du . . . 1920.)

CL'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant la création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et

survivants et le rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920;

Vu les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale,

arrête:

1. La demande d'initiative concernant la création d'un fonds pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants est rejetée.

2. La demande d'initiative est soumise à la votation du peuple et des cantons.

3. Il est recommandé au peuple de rejeter la demande d'initiative.

Proposition de la minorité de la commission

(Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Hefti, Klöti, Stohler Weber [St-Gall].)

du 28 septembre 1920.

Arrêté fédéral

sur

l'initiative populaire visant l'insertion dans la constitution fédérale d'un article 34^{quater} (introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et création d'un fonds pour cette assurance).

(Du 1920.)

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

Vu la demande d'initiative concernant l'introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et la création d'un fonds pour cette assurance, et vu le rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920;

Vu les art. 8 et suivants de la loi fédérale du 27 janvier 1892 concernant le mode de procéder pour les demandes d'initiative populaire et les votations relatives à la revision de la constitution fédérale,

arrête:

1. La demande d'initiative concernant l'introduction de l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants et la création d'un fonds pour cette assurance est acceptée.

2. La demande d'initiative est soumise à la votation du peuple et des cantons.

3. Il est recommandé au peuple d'accepter la demande d'initiative.

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommissionsmehrheit: Wir stehen vor der Grundsteinlegung eines grossen sozialen Werkes, das zu einem Träger oder Eckpfeiler einer neuen Zeit bestimmt ist; zu einem Eckpfeiler, wenn die erneute Ordnung, nach der wir alle suchen, gemäss den heute gehegten Vorstellungen sich ausbaut, zu einem Träger, wenn, was heute verändert und neugebaut wird, nur Ueber-

gangsstufe zu einer in Wahrheit neuen Epoche sein soll. Ob nun tragende Sprosse oder Pfeiler, das bedeutet in der Evolution, in der wir leben und die die Vergänglichkeit aller Ordnungen uns jeden Tag vor Augen führt, nicht viel. Wichtig und massgebend für unser Tun, ist nur, dass wir die Notwendigkeiten der Zeit verstehen, und die allgemeinen und bleibenden Prinzipien unseres Staates und Volkes ihnen anpassen. Mögen dann auch aus dieser Lage und dieser Ordnung wieder neue Verhältnisse von vielleicht grösserer Dauer entstehen, die manches nicht mehr brauchen, was wir geschaffen, und die Probleme, die uns beschäftigen, auf neue, vielleicht einfachere Art lösen — das darf uns weder hindern, noch zu weit treiben. Unsere Aufgabe erfüllen wir am besten, wenn wir uns nicht zu viel mit alten Gewohnheiten und Vorstellungen belasten, und nicht durch zu weite Voraussicht späterer Möglichkeiten in dem lähmen lassen, was heute möglich ist und heute not tut.

Die Entwicklung der Völker und der Zustände vollzieht sich in Wellenbewegungen, in denen die Idee der Freiheit und die der strengern organischen Geschlossenheit sich ablösen, wobei immer in der einen Welle auch schon die Stosskraft für die andere enthalten ist. Die erste Bundesverfassung, der Eidgenossenschaft, die aus der Zeit geboren war, in der der politische und wirtschaftliche Freiheitsgedanke fast absolut herrschte, hatte als Leitmotiv den Satz: «Einer für alle und alle für einen.» Das war damals im Denken der Völker, aber die Praxis trieb in die entgegengesetzte Richtung, trieb in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zum Auseinanderfallen, zur scharfen Trennung des Volkes in Klassen und Stände. Und erst aus den Uebelständen dieser Zersetzung heraus wuchsen und wachsen die Kräfte, die auf eine tatkräftige Verwirklichung des Grundsatzes: «Unus omnium» drängen. Erst mit dem Moment und in dem Masse, wie der steigende Kreislauf der Entwicklung wieder die Stelle erreicht, wo die soziale und wirtschaftliche Freiheit wieder, in die Gebundenheit übergeht, verwirklicht sich das, was als Ideal am Anfange der freiheitlichen Epoche gelehrt hat. Dass es so ist, dass die gegensätzlichen Prinzipien unbemerkt tief ineinander übergehen, das gibt der Entwicklung den Halt, das ermöglicht die Evolution, den ausgleichenden Lauf der Dinge.

Der Gedanke, den wir heute mit dem Begriffe des Fürsorgestaates verbinden, hat auch in frühern Jahrhunderten bei uns die volkliche Gemeinschaft beseelt, und ist verwirklicht worden gemäss den damaligen Verhältnissen und entsprechend den damaligen Vorstellungen und Mitteln. Aber die alte Methode der Fürsorge für die Armen, die Alten und Arbeitsunfähigen konnte mit der Entwicklung der modernen Wirtschaft und der damit verbundenen Veränderung in den bevölkerungspolitischen Verhältnissen und den Erwerbsverhältnissen des Volkes nicht Schritt halten; die zu Egoismus und Willkür neigende Natur hat den ursprünglichen, ethisch gleichwertigen Gedanken immer mehr verschüttet, aus der Pflicht eine Gnade gemacht und das Recht vielfach betteln lassen.

Heute, nachdem die Umwälzung während des Krieges die wirtschaftlichen Verhältnisse und die sozialpolitischen und ethischen Begriffe tief gewandelt und manche der bewussten und unbewussten Vorstellungen auf die Seite geworfen, heute dominiert das

Gebot einer allgemeinen Sicherung, die von der Kraft und den Mitteln der Öffentlichkeit und der Solidarität der Volksgenossen getragen wird, einer Sicherung, die nicht gemäss den alten Begriffen der Unterstützung, sondern einer solchen in Form der Rechtsfolge funktioniert; sie wird trotz der mechanistischen Funktionen eine der notwendigen Uebergangsaufgaben erfüllen: sie wird uns lehren, das Gleiche und Gemeinsame innerhalb der Verschiedenheiten der Menschen und ihrer Lebensverhältnisse zu beachten, sie wird weite Reihen von Menschen, die ohne Vorsorge in den Tag hinein zu leben gewöhnt waren, zwingen, an das Alter zu denken, und nicht nur vom Staate für ihre alten Tage sorgen zu lassen, sondern auch ihrerseits dafür zu leisten, und sie wird endlich auch durch die Pflicht, Leistungen zu machen, von denen man vielleicht nie etwas zu geniessen bekommt, die nur der Gesamtheit zu Nutzen kommen, die Einsicht in die innere Einheit aller wecken, die so sehr verloren gegangen ist.

Es liegt nicht im Rahmen der heutigen Berichterstattung, auf die historische Entwicklung des Sozialversicherungsgedankens und dessen praktische Durchführung im Aus- und Inlande zurückzukommen; die bundesrätliche Botschaft vom 21. Juni 1919 orientiert hierüber in umfassender Art. Es sei nur in Erinnerung gerufen, dass alle umliegenden und überhaupt die meisten Staaten Europas die Alters- und Invalidenversicherung in dieser oder jener Form, im engern oder weitern Rahmen längst eingeführt haben. In Ergänzung der bundesrätlichen Botschaft möchten wir nur feststellen, dass die Sozialversicherung speziell seit dem Friedensschlusse in einer Reihe von Ländern einen starken Ausbau erfahren hat oder dass man im Begriffe steht, diesen Ausbau zu bewerkstelligen.

Italien hat nun mit Beginn des Jahres 1920 die bisherige, freiwillige, vom Staate subventionierte Versicherung durch das Obligatorium ersetzt; dasselbe wird durch einen Gesetzesentwurf vom Juni 1920 für Belgien vorgesehen, dem Lande, das bisher das typische Beispiel für die freiwillige Altersinvalidenversicherung gewesen ist; auch Spanien ist von der freiwilligen Versicherung zum beschränkten Obligatorium übergegangen unter Schaffung eines nationalen Versicherungsträgers mit Herbeiziehung der Postsparkassen und der sogenannten anerkannten Sparkassen für die Durchführung der Versicherung. Frankreich bereitet gegenwärtig die Ausdehnung der bereits bestehenden obligatorischen Versicherung bis auf eine Einkommengrenze von 10,000 Fr. vor, unter Erhöhung der Rentenbeträge bis auf 1500 Fr. Deutschland hat durch eine Reihe von Verordnungen vom 1. Juli 1920 an sowohl die obligatorische, als auch die sogenannte Angestelltenversicherung erweitert im Sinne der Erhöhung der Einkommengrenze, als auch der Leistungen der Versicherung.

Die Schweiz hilft in dieser Hinsicht die Entwicklung nur vollenden, die nicht nur den Versicherungsgedanken als solchen, sondern auch seine Durchführung durch den Staat zu einem Faktor des öffentlichen Lebens und zu einer staatlichen Funktion auswachsen liess. Die Bestrebungen für die Fundierung und Einführung der Sozialversicherung auf kantonalem, kommunalem und privatem Gebiete waren wertvolle Stufen und Wegweiser, die notwendig zum Ausbau des Prinzips der Alters-, Invaliden- und

Hinterlassenenversicherung durch den Bund hingleiteten, und zwar heute mit einer gewissen Zwangsläufigkeit hingleiten, soll nicht der unserer Demokratie zugrundeliegende Gedanke des Ausgleiches für weite Bevölkerungskreise und damit auch für die Gesamtheit Schaden leiden. Die Klassenversicherung gegen Alter und Invalidität auf öffentlichem Gebiete, in Handel und Industrie, im Bankgewerbe hat speziell in den letzten Jahren starke Fortschritte gemacht; wir gehen nicht fehl, wenn die Zahl der von diesen Versicherungsarten in dieser oder jener Form berührten Personen auf eine halbe Million geschätzt wird, wofür Deckungskapitalien von einigen hundert Millionen Franken zur Verfügung stehen. Wir verweisen diesbezüglich neben den Ausführungen in der Botschaft zur Sozialversicherung und zur Versicherungskasse auf Dr. Berkum: «Die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge» (1918), auf die «Monatsberichte des schweizerischen Bankvereins», speziell Nr. 9, September 1917, auf den letzten Bericht des Versicherungsamtes und «Die Alters- und Invalidenversicherung in der Schweiz» von Dr. von Dymowski (1915). Dass im Bund die seit der Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts erstmals erfolgte Anregung sich nur langsam Bahn brach, dürfte seinen Grund einmal in der politischen Struktur und fiskalischen Verfassung des Bundes und der Kantone haben, und sodann wohl auch darin, dass das Heimatprinzip, das in der alten Methode der Fürsorge galt, in der vorbereitenden sozialen und sozialpolitischen Umformung unbewusst und zum Teil hemmend wirkte.

Die Entwicklung der volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse während des Krieges und die noch vor sich gehende Umgestaltung hat die Sache so gereift, dass heute alle Parteien für den Versicherungsgedanken eintreten. Im Volke selbst hat derselbe, gefestigt durch positive Versprechungen von Behörden und Führern, so starke Wurzeln geschlagen, dass die verfassungsrechtliche Festlegung des Grundsatzes als eine Staatsnotwendigkeit sich erweist.

In energischer und zielbewusster Arbeit haben das Volkswirtschafts- und Finanzdepartement, unterstützt durch eine Expertenkommission, dem grossen Problem Gestaltung gegeben.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Sozialversicherung enthält zwei Teile: die notwendig erscheinende versicherungstechnische Formulierung des Verfassungsgrundsatzes und die Frage betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.

Die Formulierung des versicherungstechnischen Teiles des Verfassungsartikels ist so gehalten, dass er streng nur die Idee der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung niederlegt, ohne jegliche Umkleidung und Gestaltung, die ihre gesetzgeberische Ausführung mit sich bringt. Diese Tatsache ist bei der Beratung des Verfassungsartikels klar vor Augen zu halten, da in der Botschaft zur nähern Orientierung über das ganze Versicherungsproblem gestützt auf fachmännische Untersuchungen und Berechnungen in der Expertenkommission in allgemeinen Linien Grundsätze auseinandergesetzt sind, wie man sich nach Annahme des Verfassungsartikels die Gestaltung des Ausführungsgesetzes denken könnte. Es ist durchaus notwendig, festzustellen, dass diese Ausführungen vollständig unverbindlich sind, es kann

dies auch nicht anders sein, denn die versicherungstechnische Frage ist ein so schwieriges und wichtiges Problem, dass dessen Lösung, wenn es den Verhältnissen unseres Volkes und seiner Wirtschaft angepasst werden muss, leichterding nicht in so kurzer Zeit gesucht und gefunden werden kann. Es sind wohl nur Anfänge, erste Versuche, die in bezug auf die künftige Gestaltung der technischen Seite der Frage gemacht worden sind, und die deshalb heute nicht wohl in den Mittelpunkt der Diskussion gestellt werden können.

Als Zweige der Fürsorge setzt der vorgeschlagene Verfassungsartikel die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung fest; sie werden nicht als einheitlicher Versicherungskomplex, sondern getrennt aufgeführt, so dass der Gesetzgebung vorbehalten bleibt, sie zusammen oder eine nach der andern, beispielsweise die Alters- und Invalidenversicherung oder die Hinterlassenenversicherung vorderhand allein einzuführen. Die künftige Lösung dieser Frage wird hauptsächlich von der Finanzierung der Sozialversicherung abhängen. Wirtschaftliche und politische, ökonomische und organisatorische Gründe sprechen indes in hohem Masse für eine gleichzeitige Einführung der Hinterbliebenenversicherung mit der Invaliden- und Altersversicherung, selbst wenn das auf Kosten geringerer Leistungen der Gesamtversicherung oder der einzelnen Zweige geschehen müsste.

In bezug auf die Form der Fürsorge hat sich die Kommission in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Vorlage und den Vorschlägen der Expertenkommission zugunsten der Versicherung ausgesprochen. Der schweizerische Bauernverband hatte seinerzeit die beitragslose Altersversicherung postuliert, wie sie in England für bedürftige Greise besteht. Jedem Schweizerbürger sollte auf Kosten des Bundes und der Kantone von einem bestimmten Alter an eine gewisse Jahresrente verabfolgt werden. Zur Ablehnung dieses Postulates, das von den Vertretern der Bauernschaft in der Kommission nicht weiter verfolgt wurde, hat hauptsächlich die Erwägung geführt, dass die moderne staatliche Fürsorge nicht als Gnade, sondern als Erfüllung eines Rechtsanspruches wirken müsse. Ein Rechtsanspruch kann aber richtigerweise nur auf dem Wege begründet werden, dass der Berechtigte auch Pflichten übernimmt, was am zweckdienlichsten durch die Versicherung geschieht, die gleichzeitig in hohem Masse das Moment der Erziehung zur Sparsamkeit in sich schliesst.

Was die gesetzliche Ausgestaltung der Sozialversicherung anbetrifft, so soll das Gesetzgebungsrecht ausschliesslich dem Bunde übertragen werden. Für das Gesetzgebungsrecht der Kantone, wie das bei der Krankenversicherung gegenwärtig vorbehalten ist, bleibt kein Raum mehr. Wirtschaftliche und verkehrspolitische Gründe, wobei namentlich an die Notwendigkeit der Freizügigkeit zu denken ist, verlangen gebieterisch das eidgenössische Gesetzgebungsrecht. Die Kommission vertritt einstimmig diese vom Bundesrat aufgestellte Forderung. Nur das eine soll hinsichtlich der Organisation verfassungsrechtlich festgelegt werden, dass nämlich die Durchführung der Sozialversicherung unter Mitwirkung der Kantone zu erfolgen habe, wozu auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können, eine Bestimmung, die zum vornherein eine gewisse

Dezentralisation garantiert, die zweifelsohne der heutigen politischen Meinung der grossen Mehrheit des Volkes entspricht. Die Kommission legt Wert darauf, heute schon in Uebereinstimmung mit der bundesrätlichen Botschaft festzustellen, dass für eine praktische und volkstümliche Durchführung der Sozialversicherung, speziell der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine zentrale Bundesanstalt, wie eine solche für die obligatorische Unfallversicherung gegenwärtig besteht, nicht in Betracht fallen könne. Wer die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen und regionalen Verhältnisse unseres Landes, die Verschiedenheit in den Bedürfnissen und Anschauungen unseres Volkes überblickt, der wird heute schon zum Schlusse kommen, dass die Mitwirkung der Kantone und Gemeinden sowie der öffentlichen und privaten Versicherungskassen am Ausbau und an der Verwaltung eine absolute Notwendigkeit bilden wird. Namentlich ist auch zu betonen, dass die bereits bestehende, vielgestaltige private Angestellten- und Arbeiterfürsorge durch die staatliche Versicherung in keiner Weise lahmgelegt oder ausgeschaltet werden soll. Sache der Ausführung des Verfassungsgrundsatzes wird es sein, diesen wertvollen privaten Fürsorgezweig in einen gewissen organischen Zusammenhang mit der Sozialversicherung zu bringen; das wird um so notwendiger werden, als in diesem Zusammenhange die versicherungstechnische, als volkswirtschaftlich ausserordentlich wichtige Frage der Beitragsleistung der Arbeitgeber gelöst werden muss. Selbst die Frage der Bestimmung des Versicherungs-, resp. Risikoträgers, das heisst die Lösung der Frage, wer als Gläubiger der Versicherungsbeiträge und Schuldner der Versicherungsleistungen zu gelten habe, ob dies der Bund allein — auch bei Ausschaltung einer Bundesanstalt — oder die Kantone, beziehungsweise eine Gruppe von Kantonen in Zukunft seien, wurde offen gelassen. Der Bundesrat drückt in der Botschaft seine durchaus unverbindliche Meinung dahin aus, dass die Durchführung der Sozialversicherung für Rechnung eines eidgenössischen Versicherungsträgers unter Leitung einer zentralen Stelle durch territoriale Organe unter Mitwirkung der Kantone und der Gemeinden sowie von Versicherungskassen zu gestalten sei. « Von einer solchen Organisation, die ihre Fäden in alle Teile des Landes verlegt, darf », wie Herr Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung sich ausdrückt, « ein allseitiges und bereitwilliges Vertrautwerden mit den neuen Einrichtungen und damit ein Grund zu ihrer Popularität erwartet werden. » Die Abklärung, welche eine eingehende Diskussion dieser Organisationsfrage in der Kommission gebracht, hat die anfänglich vielfach bestandenen Bedenken vollständig beseitigt, man ist sich klar, dass durch eine dergestaltige Organisation ein komplizierter und bürokratischer Apparat vermieden werden kann.

Die volle Freiheit des Gesetzgebers, die in bezug auf die technische Durchführung der Sozialversicherung allgemein besteht, hat der Bundesrat in bezug auf den Versicherungszwang speziell im Verfassungsartikel festgelegt. Dem Gesetzgeber soll in der Frage des Obligatoriums und der Ausdehnung der Versicherung jede Möglichkeit offen stehen. Sowohl in der Expertenkommission als in der bundesrätlichen Botschaft ist, gestützt auf den Zweckgedanken und die allseits gemachten Erfahrungen der obligatorischen

Versicherung allgemein zugestimmt worden; in bezug auf den Kreis der obligatorisch versicherten Personen hat sich die Expertenkommission zugunsten einer allgemeinen Volksversicherung ausgesprochen, wie sie in vorbildlicher Weise der Kanton Glarus bereits eingeführt und wie sie in einer besondern Eingabe an die Kommission seitens der schweizerischen Angestelltenverbände auch für die Schweiz verlangt worden ist. Der Bundesrat steht im Prinzip ebenfalls auf dem Standpunkte der allgemeinen Volksversicherung, er behielt sich indes die eingehende Prüfung der Frage für die Aufstellung des Gesetzesentwurfes vor. Die Diskussion dieser Frage in der Kommission streifte schon grundsätzliche Standpunkte der Organisation; generell machte sich Zustimmung zur allgemeinen obligatorischen Versicherung geltend; Vertreter aller Parteien gaben der Anschauung Ausdruck, dass jede Lösung, die die Versicherung auf bestimmte Bevölkerungsklassen beschränkte oder auch nur Ausnahmebestimmungen für Leute mit bestimmtem Vermögen oder Erwerb träge, auf Kosten der Einfachheit und Grundsätzlichkeit gehe. Die weitaus herrschende Anschauung war — aus den gefallen Voten zu schliessen — einer verfassungsmässigen Festlegung des Obligatoriums günstig. Es war die durchgehende Tendenz der ganzen Beratung, in dem Verfassungsartikel der Gesetzgebung alle Freiheit vorzubehalten, und es war die praktische und rechnerische Rücksicht auf die Unsicherheit der zu Gebote stehenden finanziellen Mittel, was die Kommission bestimmte, das allgemeine Obligatorium der Versicherung verfassungsmässig noch nicht festzusetzen.

Herr Präsident, meine Herren! Diese Ausführungen dürften zur Orientierung über den versicherungstechnischen Teil des Verfassungsartikels und dessen Behandlung in der Kommission genügen. Es würde zu weit führen, auf all die vielen Fragen, wie sie in bezug auf die künftige gesetzliche Ausgestaltung des Versicherungswerkes, in bezug auf die Versicherungsleistungen und -beiträge, deren Anpassung an die wirtschaftlichen und regionalen Verhältnisse und das Deckungsverfahren, die An- und Einpassung der bestehenden öffentlichen und privaten Sozialversicherungen aller Art an das gesamte Sozialwerk in der Botschaft behandelt sind und die teilweise schon zu verschiedenen Kontroversen geführt haben, einzutreten; all diese Fragen werden bei der Vorbereitung und der Behandlung des Ausführungsgesetzes in Diskussion stehen; sie zeigen uns heute schon, dass die technische Durchführung der Sozialversicherung ein Problem ist, das eingehender Prüfung aller wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse bedarf, deren Lösung mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist und die die jahrelange hingebende und unverdrossene Arbeit von Sachverständigen und Kennern unseres Volks- und Wirtschaftslebens erfordert.

Während in der Kommission über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der Sozialversicherung und deren Formulierung im Verfassungsartikel mit der bundesrätlichen Vorlage sozusagen Uebereinstimmung bestand, zeigten sich grosse Schwierigkeiten und gegensätzliche Meinungen über die sogenannte Deckungsfrage, und zwar sowohl hinsichtlich der einen Frage, ob die Versicherungsfrage und die Finanzierung verfassungsrechtlich gleichzeitig gelöst werden sollen,

wie auch über die einzelnen Finanzquellen, die für die Bestreitung der Kosten der Versicherung erschlossen werden sollen. Das kann und darf nicht wundern. Es handelt sich um ein ungemein schwieriges Problem, das in seiner ganzen Bedeutung, in seinen politischen und realen Auswirkungen für die Gesamtheit, den Staat, wie für die einzelnen Bevölkerungskreise und den einzelnen Bürger, um so stärker in die Erscheinung tritt, je intensiver man sich mit demselben beschäftigt und je mehr man sich bewusst wird, mit welchen Lasten die Oeffentlichkeit und die gesamte Wirtschaft unseres Landes heute zu rechnen hat. Wenn es, unser aller innerste Ueberzeugung ist — und sie ist es —, dass die Sozialversicherung eine politische und wirtschaftliche Notwendigkeit der Gegenwart bedeutet, dass es sich also heute nicht mehr um das «Ob», sondern um die Frage, «wie» die Finanzierung zu erfolgen habe, handelt, so ist es Pflicht, mit aller Gewissenhaftigkeit und Sachlichkeit, frei von allen Uebertreibungen und Schlagwörtern an dieses Problem heranzutreten und in Abwägung aller Interessen einen Ausgleich zu suchen, der das Gleichgewicht der Kräfte im Staat und in der Wirtschaft möglichst wenig stört und gewisse Garantien für eine organische Weiterentwicklung sichert. Dabei müssen wir uns sagen, dass die Lösung des grossen Werkes nur dann erfolgt, wenn Wünsche und Anschauungen und selbst Prinzipien politischer und wirtschaftlicher Natur zurückgedrängt, vielleicht aufgegeben werden.

Bei der Behandlung des Deckungsproblems müssen wir uns vor allem ganz klar sein, dass die Finanzierung der Sozialversicherung grosse Opfer fordert: Opfer nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kantonen, den Gemeinden und den einzelnen Bürgern. Und da drängt sich ohne weiteres die Frage auf: welches sind diese Opfer, mit welchen Kosten und mit welcher Belastung für alle Interessierten ist die Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu bewerkstelligen? Die Beantwortung dieser Frage wäre nur dann möglich, wenn im Verfassungsartikel der Kreis der versicherten Personen, die Altersgrenze, die Art und Höhe der Leistungen der Versicherung, die Leistungen der Oeffentlichkeit, des Staates, der Kantone, der Gemeinden, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, der Versicherten im allgemeinen, umschrieben würden, wenn verfassungsrechtlich festgestellt würde, ob und wie bei der Inbetriebsetzung der Versicherung auch die bereits vorhandenen Greise und Invaliden berücksichtigt werden sollen. Wie seinerzeit im Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung diese Umgrenzungen nicht vorgenommen werden konnten, so ist das auch im vorliegenden Verfassungsartikel nicht möglich und deshalb ist es auch unmöglich, genaue und auch verbindliche Berechnungen aufzustellen; es kann das erst geschehen, wenn all die genannten Faktoren in dem zu schaffenden Gesetze festgelegt und umschrieben sind.

Um sich eine gewisse Vorstellung über ein Minimum der Kosten der Versicherung und deren Deckung und Verteilung machen zu können, ist in der bundesrätlichen Botschaft ein von Herrn Dr. Nabholz, Versicherungsmathematiker an der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, berechnetes Beispiel enthalten: Diesem Beispiele ist nicht das allgemeine Obligatorium zugrunde gelegt, sondern nur ein Versicherungskreis von 1 Million Per-

sonen im Alter von 16—60 Jahren, von Personen, die für die Versicherung in erster Linie in Betracht fallen werden. An Renten sind vorgesehen: 800 Fr. Alters- und Invalidenrente vom 65., respektive bis zum 65. Altersjahre, 500 Fr. Hinterlassenenrente und 300 Fr. Invaliden- und Altersrente vom 65. Jahre an für Personen, die bei Inkraftsetzung der Versicherung von der letztern ausgeschlossen sind. Nach dem Beispiele Nabholz würden bei der Inbetriebsetzung der Versicherung alle von der Versicherung erfassten Personen bis zum 60. Altersjahre ohne Rücksicht auf die Zahl der geleisteten Prämien die volle Einheitsrente von 800, bzw. 500 Fr. erhalten, und diejenigen Leute, welche bei der Inbetriebsetzung der Versicherung bereits das 60. Altersjahr erreicht hätten, oder invalid wären, würden bis zum Tode eine Altersrente von 300 Fr. erhalten, ohne dass sie eine Prämie zu bezahlen hätten.

Zur Bestreitung der bezüglichen Kosten sind nach dem Beispiele Nabholz vorgesehen: 1. Die Beiträge der Versicherten, gegebenenfalls unter Herbeiziehung des Arbeitgebers, und zwar in der Höhe von 40 Fr. pro Versicherten. Die Versicherung soll im Prinzip auf den Leistungen der Versicherten aufgebaut werden. Eine jährliche, vom 16. Altersjahre an bezahlte Prämie soll beim Vollbetrieb der Versicherung eine Alters- und Invalidenrente von 600 Fr. und eine Hinterlassenenrente von 400 Fr. ergeben. Zur Förderung der Sozialversicherung, respektive zur Erhöhung der Renten sind aber 2. Leistungen der Oeffentlichkeit (nach der Botschaft Bund und Kantone), sogenannte Rentenzuschüsse vorgesehen, und zwar 200 Fr. für die Alters- und Invalidenrente und 100 Fr. für die Hinterbliebenenrente. Mit diesen Rentenzuschüssen käme man dann neben den durch die Prämienzahlung fundierten Renten zu den Renten von Nabholz in der Höhe von 800 Fr., bzw. 500 Fr. Neben diesen Rentenzuschüssen hätten die Leistungen der Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) für die Uebernahme, respektive Verzinsung des sogenannten « Eintrittsdefizits » aufzukommen, das davon herrührt, weil bei der Inkraftsetzung der Versicherung eine grosse Zahl von Personen in die Versicherung einbezogen werden, die mit der jährlichen Bezahlung der Einheitsprämie nicht mehr diejenige Summe von Prämien leisten, die zur Fundierung der Rente notwendig sind. Die von der Oeffentlichkeit zu tragenden Leistungen für diese jährlichen Rentenzuschüsse und die Tragung, bzw. Verzinsung des sogenannten Eintrittsdefizits würden nach dem Beispiele Nabholz eine jährliche Auslage von 80 Millionen Franken ausmachen, die nach den Ausführungen in der Botschaft je zur Hälfte von Bund und Kantonen zu tragen wären. Der Bund hätte also nach diesem Beispiel mit einer jährlichen Auslage von 40 Millionen Franken zu rechnen und mit einer ebenso hohen die Kantone. Die Gemeinden hätten daneben für die teilweise oder gänzliche Uebernahme der Prämien jener unbemittelten Versicherten aufzukommen, die die Zahlung derselben nicht leisten könnten — in ähnlicher Weise, wie dies heute schon in einigen Kantonen bei der Krankenversicherung geregelt ist.

Wie von Herrn Dr. Nabholz ausdrücklich festgestellt und auch vom Bundesrat in der Botschaft wiederholt wird, handelt es sich bei diesem Beispiel nicht um feststehende Berechnungen.

Sehr wichtig ist also für die Kostenfrage, wie man

die Zeit des Ueberganges bis zum Vollbetrieb der Versicherung ordnen, wie man speziell die Altersgrenze festsetzen will, bis zu der die Leute beim Inkrafttreten der Versicherung von derselben erfasst werden sollen. Nach dem Beispiele Nabholz sollen alle Personen, welche bei der Inbetriebsetzung der Versicherung über 60 Jahre alt sind, ferner die Invaliden und Greise die sogenannte beitragslose Versorgung von 300 Fr. erhalten. Wenn nun die Altersgrenze heruntersetzt wird, so treten die Wirkungen für die Altersversicherung begreiflicherweise viel später ein, bei einer Altersgrenze von 50 Jahren erst nach 15 Jahren, bei einer solchen von 40 Jahren erst nach 25 Jahren. Die öffentlichen Leistungen (Bund und Kantone) würden in diesem Falle nach dem Beispiele Nabholz unter Annahme derselben Renten per Jahr folgende sein: Bei einer Altersgrenze von 50 Jahren 65 Millionen Franken, bei einer Altersgrenze von 40 Jahren 50 Millionen Franken.

Wenn man eine einheitliche kleinere Rente festsetzen würde, so könnten die Beiträge dementsprechend verringert werden; nehmen wir eine einheitliche Rente von 500 Fr. für Alter, Hinterbliebene und Invalide an und 200 Fr. beitragslose Versorgung, so würden sich die Beiträge wie folgt gestalten:

- a) jährliche Einheitsprämie für jeden Versicherten 28 Fr.;
- b) öffentliche jährliche Leistungen:

Altersgrenze	60	50	40
in Millionen	55 Fr.	45 Fr.	35 Fr.

Eine gesteigerte Belastung würde unter Annahme der Nabholz'schen Grundlagen selbstverständlich eintreten, wenn die Renten erhöht würden, beispielsweise für Invalide und Greise von 800 Fr. auf 1000 Fr. und für Hinterlassene von 500 Fr. auf 600 Fr. Eine rohe Schätzung ergibt, dass bei einem auf 1½ Millionen erweiterten Versicherungskreis eine Jahresaufwendung von 214 Millionen Franken zu Lasten von Bund und Kantonen erforderlich wäre. Pfarrer Lienhard in Zürich hat den Vorschlag einer allgemeinen Volksversicherung gemacht (« Schweizerisches Centralblatt für Staats- und Gemeinverwaltung », Nr. 11 und 12, Jahrgang 1920): Krankengeld 10 Fr. pro Tag, Invaliden- und Altersrente bis 2200 Fr., durchschnittliche Hinterbliebenenrente 1400 Fr. Eine rohe Durchrechnung dieses Beispiels ergibt folgende Leistungen: 1. für jeden Versicherten jährliche Prämie von 120 Fr. und eine jährliche Belastung der Oeffentlichkeit von 220 Millionen Franken. Eine Reduktion der Prämie auf die Hälfte würden die jährlichen öffentlichen Leistungen auf 560 Millionen Franken steigern.

Sehr wesentlich bedingt werden die Kosten durch die spätere Wahl des Verfahrens über die Kostendeckung, sie würden namentlich in bedeutendem Masse gekürzt, wenn für die Zeit des Ueberganges eine nach der Zahl der geleisteten Prämien abgestufte Rente eingeführt würde, mit andern Worten, wenn die Oeffentlichkeit im wesentlichen nur für die Rentenzuschüsse und die sogenannte Beitragslosenversorgung aufzukommen hätte. Bei einer allgemeinen Volksversicherung unter Annahme, dass die Rentenzuschüsse (200 Fr. und 100 Fr.) an die begüterten Versicherten nicht zur Auszahlung gelangen würden, ergibt eine Rohberechnung eine jährliche Belastung der Oeffentlichkeit (Bund und Kantone) von zirka 45 Millionen Franken. Dieses Verfahren würde

allerdings wesentlich kleinere Renten zur Folge haben.

Wir haben diese verschiedenen Beispiele angeführt einmal aus dem Grunde, um zu zeigen, dass es ganz unmöglich ist, heute zu sagen, wie hoch die Kosten des Versicherungswerkes für die Öffentlichkeit (Bund und Kantone) zu stehen kommen; dazu bedürfte es, wie bereits betont, eines detailliert ausgearbeiteten und festumgrenzten Gesetzes; auf der andern Seite aber sollen sie uns und das Volk vor allzugrossen Illusionen bewahren, sie sollen aber gewisse Richtlinien für die Belastungsmöglichkeiten und Belastungsnotwendigkeiten der öffentlichen Haushalte, der Wirtschaft und der an der Versicherung Interessierten bilden; jedenfalls zeigen aber diese Zahlen mit aller Deutlichkeit, dass mit bescheidenen Anforderungen an die Ausführung des Werkes gegangen werden muss, wollen wir nicht Gefahr laufen, dass das Werk, bevor es seine Funktionen aufnimmt, in sich selbst zerfällt.

Bei diesem Anlasse mag festgestellt werden, dass die in der bundesrätlichen Botschaft vorgesehenen Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Rentenzuschüsse von 200 Fr. für die Alters- und Invalidenrente, 100 Fr. für die Hinterbliebenenrente und 300 Fr. für Leute über 65 Jahre) die Beiträge aus öffentlichen Mitteln an gleiche Institutionen in andern Ländern weit überragen; so zahlt Deutschland 80 Mark an die Altersrente, Frankreich maximal 100 Fr., Italien leistet einen Rentenzuschuss von 100 Fr., Schweden bei Bedürftigkeit 150 Kronen, England für die beitragslose Versorgung von bedürftigen Greisen Jahresrenten von 65—325 Fr.

Die Erkenntnis über die finanzielle Tragweite der Einführung der Sozialversicherung für Bund und Kantone stellte den Bundesrat, wie auch ihre Kommission, in erster Linie vor die Entscheidung der Frage, soll mit der verfassungsrechtlichen Einführung der Sozialversicherung gleichzeitig auch die finanzielle Deckung in der Verfassung geordnet oder soll die Deckungsfrage einem später zu erlassenden Verfassungsartikel vorbehalten werden? Die bundesrätliche Botschaft wie auch Ihre Kommission, letztere allerdings nicht einstimmig, haben sich für eine sachliche und zeitliche Bindung der beiden Fragen ausgesprochen, und zwar in einem einheitlichen Bundesbeschlusse.

Die Erfahrungen mit der Kranken- und Unfallversicherung, die ohne die nötige finanzielle Deckung ins Leben gestellt wurde, haben gelehrt, dass das Werk nur halb getan ist, wenn nicht auch die Einnahmequellen geöffnet werden, die es zu speisen imstande sind. Bei dem grossen Sozialwerke der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, das wesentlich grössere Mittel erfordert, darf diese Praxis unter keinen Umständen nachgeahmt werden. Zudem zwingt die heutige Finanzlage des Bundes und der Kantone dazu, eine Sozialversicherung im vorgeschlagenen Sinne nur ins Leben zu rufen, wenn zugleich auch wenigstens ein Minimum voraussehender finanzieller Lasten, die sie mit sich bringt, durch neue Einnahmen gesichert sind. Die finanzielle Deckung der Versicherungsausgaben vorderhand hinauszuschieben, wäre nicht nur leichtfertig, sondern würde in der jetzigen finanziellen Anspannung des Bundes und der Kantone geradezu die Ausführung des Werkes illusorisch machen. Es darf ruhig gesagt werden: Die blosse verfassungsrechtliche Festlegung

der Versicherung unter Ausschluss der Eröffnung der Finanzquellen bedeutet eine Negation der gegenwärtigen Staatsnotwendigkeit des Werkes. Dabei darf auch der Auffassung Raum gegeben werden, dass die Bindung der beiden Fragen, die dem Versicherungsgedanken innewohnende werbende Kraft, die Aussichten auf die segensreiche Tätigkeit des Sozialwerkes, die Ueberwindung der praktischen und idealen Hemmungen der Deckungsfrage leichter macht.

Wie bereits angetönt, ist diese Anschauung in der Kommission nicht unangefochten geblieben. Während von der einen Seite die Finanzierungsfrage der Sozialversicherung nur im Rahmen und mit der gleichzeitigen Lösung der eidgenössischen Finanzreform entschieden werden wollte, ging eine zweite Meinung dahin, den Versicherungsartikel zu schaffen mit dem verfassungsrechtlichen Vorbehalte, denselben erst auf den Zeitpunkt und nach Massgabe der Bereitstellung der erst noch zu suchenden Mittel in Wirksamkeit treten zu lassen; das heisst die drei Versicherungszweige sollten weder gleichzeitig noch nacheinander in Kraft erklärt werden dürfen, solange nicht hinreichende, neue Einnahmequellen, die eigens für die Versicherung bestimmt wären, dem Bunde zur Verfügung gestellt würden. In bezug auf den letztern Standpunkt ist zu sagen, dass die ganze Anlage des Bundesbeschlusses ja bezweckt, dem Bunde für die Durchführung der Versicherung die Mittel zur Verfügung zu stellen; die Art und der Umfang der Sozialversicherung wird sich nach dem Masse der zur Verfügung stehenden, speziellen Finanzquellen richten. Es wird namentlich Aufgabe des Ausführungsgesetzes sein, zu bestimmen, wann und unter welchen Bedingungen die Sozialversicherung ihre Wirksamkeit aufzunehmen habe.

In allerletzter Zeit hat der Bundesrat auf Begutachtung seines Finanzdepartementes einen teilweise abgeänderten Standpunkt eingenommen; er hat gefunden, es sei an der Bindung der technischen und Finanzfrage im Prinzip festzuhalten, dieselbe sei aber nicht in einem einheitlichen Bundesbeschlusse zu lösen, sondern drei getrennte Bundesbeschlüsse in Aussicht zu nehmen, wovon der eine den versicherungstechnischen Grundsatz, der zweite die Tabaksteuer mit der Bestimmung für soziale Zwecke und der dritte die Erbschaftssteuer für die Alters- und Invalidenversicherung betreffen sollte. Alle drei Bundesbeschlüsse sollten gleichzeitig, also am gleichen Abstimmungstage dem Volke vorgelegt werden. Das Finanzdepartement glaubt auf diese Weise der Gefahr der Verwerfung besser begegnen zu können, indem die prinzipiellen Gegner der Versicherung, die Gegner der Tabak- und einer Erbschaftssteuer nicht zu einem einheitlichen Widerstande gegen das Versicherungswerk zusammengeführt würden. Für den Vorsteher des Finanzdepartementes kam hierbei speziell noch die Ueberlegung in Betracht, dass bei einer getrennten Behandlung die Tabaksteuer rascher eingeführt werden könnte, indem bekanntlich diese Frage bis auf eine nicht wesentliche Differenz von beiden Räten behandelt worden ist. Die Kommission hat bei erneuter, eingehender Prüfung an ihrem wiederholt gefassten Beschlusse festgehalten. Sie erblickt nach wie vor in einer gesonderten Behandlung der ganzen Materie eine grosse Gefahr für die Verwerfung der einen oder andern oder auch beider Finanzquellen, wobei nicht ausgeschlossen wäre, dass dann die Initiative Rothen-

berger angenommen werden könnte, mit welcher die Finanzierung der Sozialversicherung nicht gelöst wäre.

Was die Einbeziehung der Finanzierung der Sozialversicherung in die Lösung des gesamten schweizerischen Finanzproblems betrifft, so hat diese Frage sowohl den Bundesrat wie auch die nationalrätliche Kommission in eingehendem Masse beschäftigt. In der Botschaft vom 21. Juni 1919 hat sich der Bundesrat angesichts der für das Versicherungswerk zu beschaffenden Bundesmittel über die allgemeine Finanzlage des Bundes und die Wiederherstellung des Gleichgewichts Rechenschaft gegeben. Er hat dabei den mutmasslichen Fehlbetrag im Bundeshaushalte damals auf 110 Millionen Franken berechnet und in Umrissen eine Art Programm aufgestellt, wie das finanzielle Gleichgewicht wieder hergestellt werden könnte. Seither haben sich die Verhältnisse noch wesentlich ungünstiger gestaltet, und es hat sich in den Beratungen der nationalrätlichen Kommission das Bedürfnis immer stärker fühlbar gemacht, sich über die finanzielle und wirtschaftliche Lage unseres Landes zu orientieren, weil man sich bewusst war, dass diese Lage und die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse im öffentlichen Haushalte und in der Wirtschaft die Finanzierung der Sozialversicherung und damit das Werk selbst nicht unbeeinflusst lassen könnte.

Dabei hat es sich speziell als notwendig gezeigt, neben den Bedürfnissen des Bundes auch diejenigen der Kantone und Gemeinden in den Kreis der Prüfung einzubeziehen. Das eidgenössische Finanzdepartement hat feststellen lassen, dass zum Ausgleich des ordentlichen Budgets des Bundes — die Regiebetriebe ausgeschaltet — ein jährlicher neuer Bedarf von 150 Millionen Franken, die Verzinsung der Mobilisationsschuld inbegriffen, jedoch ohne Berücksichtigung deren Amortisation, notwendig seien, dass die Kantone zum gleichen Zwecke vermehrte Einnahmen von 70—75 Millionen und die schweizerischen Gemeinden solche von 30 Millionen Franken bedürfen. Dazu kämen die Anforderungen der Sozialversicherung, die nach der Botschaft auf 80 Millionen zu rechnen wären, sodass die neuen Lasten und die erforderliche neue Belastung auf 320—350 Millionen Franken zu berechnen wären. Wenn man bedenkt, dass die Kantone ihre Steuerlasten gegenüber der Vorkriegszeit verdoppelt (65 Millionen, heute 110 Millionen Franken), dass die Gemeinden ihre Steuererträge um 40 Millionen erhöht, d. h. von 80 auf 120 Millionen Franken gesteigert, dass nun nächstens auch die eidgenössische Kriegssteuer ihre Wirksamkeit aufnimmt und von den Steuerzahlern mindestens 50 Millionen Franken im Jahr fordert, und andere Besitzessteuern neben der bereits bestehenden Stempelsteuer in Aussicht genommen sind, und wenn man weiter bedenkt, welche grosse Anforderungen die Öffentlichkeit und die Wirtschaft an den Geldmarkt stellt und die Kapitalbildung hierzu im umgekehrten Verhältnis steht, wenn man weiter die Möglichkeit in den Kreis der Ueberlegung zieht, dass die Schweiz am Wiederaufbau Europas, an der internationalen wirtschaftlichen und finanziellen Rekonstruktion nicht achtlos vorübergehen kann und an derselben nicht unbeteiligt bleiben wird, und auf der andern Seite in Berücksichtigung zieht, dass zu den gegenwärtigen Lasten die bereits erwähnten neuen direkten und indirekten Belastungen sich gesellen werden, so ist

es eine Forderung gewissenhafter Anteilnahme an der Arbeit für die Öffentlichkeit, wenn man sich bei der ganzen Gestaltung des Versicherungsproblems, namentlich bei der Finanzierung überlegt, wie die letztere in das ganze Finanzprogramm und in die künftige Finanzrekonstruktion eingeordnet werden, oder mit derselben wenigstens nicht in offenbarem Widerspruch gelangen könnte. Es war nicht Aufgabe der Kommission, über die generelle und spezielle Finanzrekonstruktion weitere Untersuchungen und Vorschläge zu machen. Der Vorsteher des Finanzdepartements hat im Anschluss an die verschiedenen Begutachtungen und die bekannten Verhandlungen von Kandersteg Ihnen letzte Woche in einem umfassenden Exposé über die Finanzlage der gesamten Öffentlichkeit und die Wirtschaft des Landes seine Meinung kundgegeben und die Richtlinien gezeichnet, nach welchen das Gleichgewicht im Bundeshaushalte wieder hergestellt werden könnte. Den voraussichtlichen Fehlbetrag von 150 Millionen Franken, den der Departementschef auf Grund eines Zukunftsbudgets für die nächsten fünf Jahre berechnet, gedenkt Herr Bundesrat Musy durch weitere Belastung des Besitzes und des Konsums auszugleichen: erstere durch die Einführung der Couponsteuer und eine Uebergewinnsteuer, letztere durch die Besteuerung des Alkohols und weitere Zollerhöhungen. Es liegt nicht im Rahmen der heutigen Berichterstattung, sich über dieses Finanzprogramm des näheren auszusprechen, auch nicht über die Frage, ob der Abtrag der Mobilisationsschuld auf längere Zeit hinausgeschoben werden soll, um Budget und Rechnung eine grössere Bewegungsfreiheit einzuräumen; für uns ist von Wichtigkeit festzustellen, dass dieses Programm im Bereiche der politischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt, dass die aus der Realisierung derselben erforderlichen Leistungen weder die Kräfte der einzelnen Bevölkerungskreise, noch der Wirtschaft übersteigen. Aus der projektierten Coupon- und Umsatzsteuer und der Belastung des Alkohols darf auf eine Mindesteinnahme von zusammen 60 Millionen Franken gerechnet werden, sodass neben allfälligen Ersparnissen der Rest durch die fiskalische Belastung der Ein- und Ausfuhr in dieser oder jener Form zu decken wäre. Dass wir aus Zollerhöhungen vermehrte Einnahmen schaffen müssen, haben die Darlegungen des Vorstehers des Finanzdepartements mit aller Deutlichkeit gezeigt. Die von Herrn Hauser namens der sozialdemokratischen Partei erhobene Kritik und Absage erscheint aus dem Grunde ungerechtfertigt, weil die Finanzrekonstruktion gerade während der Kriegszeit im Gegensatz zu den frühern Verhältnissen durch die Belastung der Besitzes in kräftigem Masse eingeleitet und nun auch fortgesetzt werden soll; auf der andern Seite haben sich die wirtschaftlichen, die finanziellen und finanztechnischen Verhältnisse im allgemeinen und in jedem einzelnen Lande so gründlich geändert, dass wie anderwärts auch bei uns der Zoll unter möglichster Wahrung der eigenen Produktionsverhältnisse in wesentlich erhöhtem Masse für die Fiskalität fruktifiziert werden muss und auch kann, ohne dass die normale Lebenshaltung wesentlich in erhöhtem Masse belastet wird. Es will uns scheinen, dass dieses Problem vom Bundesrat so rasch als möglich und für eine Uebergangszeit bis zur Stabilisierung der Handelsvertragsverhältnisse zur Verwirklichung gebracht werden

sollte. Bei festem und gutem Willen ist die Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes möglich.

Den Standpunkt, dass an das grosse Werk der Sozialversicherung erst herangetreten werden solle, wenn das Gleichgewicht im gesamten öffentlichen Haushalte wieder hergestellt sei, hat der Bundesrat und mit ihm die Kommission mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Einmal ist erneut zu betonen, dass die Sozialversicherung keineswegs eine nur durch Staatsgelder fundierte Institution der Öffentlichkeit bilden soll; die Kraft, die Existenz und das ganze Wesen des einzuführenden Versicherungswerkes soll in der Versicherungsgemeinschaft liegen; dasselbe soll einzig und allein durch Leistungen der Öffentlichkeit nach Massgabe der Leistungsfähigkeit der Öffentlichkeit gefördert werden. Um den allgemeinen öffentlichen Haushalt von diesen Leistungen unabhängig zu machen, wird eben, in Abweichung des sonst in der Finanzwissenschaft allgemein geltenden Grundsatzes, eine Zweckbindung künftiger Staatseinnahmen stattfinden, und zwar von solchen Einnahmen, die das Volk für die allgemeinen Bedürfnisse kaum bewilligen würde.

Im Zusammenhang damit halten wir für notwendig, die Frage der direkten Heranziehung der Kantone zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu berühren, weil dieselbe für das Zustandekommen des Werkes von grosser Bedeutung ist und bei der Diskussion im Volke und bei der Volksentscheidung eine wesentliche Rolle spielen dürfte. In der bundesrätlichen Botschaft wird speziell ein Vergleich über die Entwicklung der Finanzen im Bund und Kantonen gezogen, und sodann über den bereits erfolgten und nun neuerdings beabsichtigten Eingriff in das kantonale Steuergebiet gesprochen, keineswegs aber über die Bedeutung und die Tragweite der den Kantonen zugeordneten direkten Leistungen an die Sozialversicherung und die Möglichkeit, diese Beiträge aufzubringen. Die bundesrätliche Botschaft steht in Anlehnung an das mehrerwähnte Beispiel Nabholz auf dem Standpunkte, die Kantone hätten die gleichen Leistungen aus öffentlichen Mitteln wie der Bund aufzubringen, also 40 Millionen Franken; das würde, nach der Bevölkerungszahl gerechnet, auf den Kopf über 10 Fr. ausmachen, ein Betrag, der selbstverständlich von allen Kantonen nur durch vermehrte Steuern aufzubringen wäre. Wie sehr dadurch die Belastung in den Kantonen wächst, erhellt aus der Tatsache, dass neben den bereits bestehenden 110 Millionen Steuern an neuen Mitteln gesucht werden müssten: 75 Millionen für die Deckung der neuen ständigen kantonalen Defizite und 40 Millionen für die Sozialversicherung, zusammen also 115 Millionen Franken neue Mittel, die mit den jetzigen Steuern von 110 Millionen eine kantonale Belastung von 225 Millionen Franken ausmacht; hierzu käme die Gemeindesteuerbelastung mit 135 Millionen, so dass also die Belastung der Steuerzahler in Kantonen und Gemeinden sich auf 360 Millionen Franken steigern würde, wozu noch die eidgenössische Kriegssteuer mit einer jährlichen Belastung von 50 Millionen hinzutreten würde: gesamte, direkte Steuerleistung 410 Millionen Franken gegen 135 Millionen Franken vor dem Kriege. Die Frage der direkten Leistungen der Kantone an die Sozialversicherung hat denn auch angesichts dieser Situation in der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz die grössten Bedenken hervorgerufen; es ist durchaus

verständlich, wenn gefragt wird: wie ist neben eventuellen neuen Eingriffen in die kantonale Steuerhoheit die direkte Mitanteilmahme der Kantone an der Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung möglich? Und doch konnte man sich auch in diesen Kreisen der Meinung nicht verschliessen, dass diese Anteilnahme notwendig werde; einmal, weil die Kantone finanziell mitinteressiert werden müssen mit Rücksicht darauf, dass die Durchführung der Versicherung ja unter Mitwirkung der Kantone erfolgt, und weil sie in Verbindung mit ihren Gemeinden nicht zuletzt ein direktes finanzielles Interesse an der Versicherung haben.

In der Botschaft des Bundesrates wird allgemein darauf hingewiesen, dass die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine Entlastung in den Ausgaben für die Armen- und Krankenfürsorge zur Folge habe, die heute den Kantonen und Gemeinden obliegt. Diese Feststellung wird vielfach bezweifelt und man hört heute noch sagen, dass dieselbe wenigstens nicht bewiesen sei. Es ist unzweifelhaft richtig, dass der zahlenmässige Nachweis über die Entlastung des Armenwesens durch die Einführung der Sozialversicherung schwierig ist; aber die Erfahrungen und Beobachtungen, die anderwärts bereits in dieser Frage gemacht worden sind, lassen den berechtigten Schluss ziehen, dass eine günstige Rückwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege festgestellt werden kann, dass sowohl eine absolute als auch relative Entlastung zu erwarten ist. In welchem Umfange sich diese Auswirkung gestalten wird, hängt von der Organisation der Versicherung ab, namentlich von der Grösse der Versicherungskreise, der Versicherungsleistungen etc., dann auch von dem Umstande, ob, wie das in der bundesrätlichen Botschaft auseinandergesetzt ist, auch das Heilverfahren zur Beseitigung eingetretener oder zur Verhütung drohender Invalidität und vorzeitigen Ablebens zum Ziele der Versicherung gesetzt wird. Wir verweisen in bezug auf diese Frage im allgemeinen auf die Untersuchungen von Prof. Steiger «Zur ökonomischen Tragweite der Versicherungsgesetze mit besonderer Berücksichtigung der Armenpflege», auf die statistischen Erhebungen, die in Deutschland in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts durchgeführt wurden (vgl. Dr. Freund: «Armenpflege und Arbeiterversicherung»), und auf die Untersuchungen in England, in welchem letzterem Land sowohl hinsichtlich der Ausgaben für die Armenpflege als auch hinsichtlich der Zahl der Unterstützten seit der Wirksamkeit der Versicherung eine starke Entlastung zu konstatieren ist (vgl. Rzewuski: «Die Arbeiterversicherung in England» in der Vierteljahresschrift «Economist», 1913, Heft 3). Nicht unerwähnt wollen wir lassen, dass auch in Dänemark eine ziffermässige, wesentliche und absolute Entlastung in den effektiven Ausgaben für öffentliche Armenpflege eingetreten ist. Bei den Vorarbeiten für die Einführung der Sozialversicherung in den Kantonen St. Gallen und Glarus wurden über diese Frage wertvolle Untersuchungen angestellt. In einem ausführlichen, von Dr. Renfer für den Kanton St. Gallen erstellten Gutachten wurde auf Grund genauer, statistischer Erhebungen über die Zahl der Altersschwachen und Invaliden, über die Höhe der Unterstützungen und unter Zugrundelegung der Bevölkerungsstatistik ein erheblicher Rückgang der Belastung der Armenpflege herausgerechnet,

der mit der Zeit den Kanton St. Gallen unter der Annahme der allgemeinen und obligatorischen Versicherung bis zu 80—90 % in Aussicht gestellt wurde. Ebenfalls für diese Frage günstige Ausführungen enthält der Bericht des Regierungsrates an den Landrat des Kantons Glarus vom 11. Januar 1916 über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung für den Kanton Glarus.

Notwendig für eine Schätzung der Entlastung im Armenwesen durch die Sozialversicherung in der Schweiz ist das Vorhandensein einer Armenausgabenstatistik; wir besitzen solche aus den Jahren 1870 und 1890, die aber einmal ungenügend und sodann antiquiert sind. Der Berichterstatter hat den Versuch gemacht, auf Grund der Staatsrechnungen pro 1918, der Berichte der Armendirektoren und anderem Material im Vergleich mit den bereits erwähnten Untersuchungen in den Kantonen St. Gallen und Glarus und der genauen Kenntnisse der Verhältnisse in seinem eigenen Kanton eine Schätzung der Armenausgaben in der Schweiz vorzunehmen, und er ist zu dem Resultat gekommen, dass diese Ausgaben für das Jahr 1918 auf mindestens 50 Millionen Franken zu rechnen sind, wovon auf die gesetzliche Armenpflege (inklusive Armenversorgungsanstalten) zirka 30 Millionen, zirka 15 Millionen für Arme in den Irren- und Krankenanstalten und zirka 5 Millionen für die freiwillige Armenpflege für Schweizer und Ausländer entfallen. Wenn die Art und Weise der Unterstützung, das Mass derselben auf den Kopf der Unterstützten und die Leistungen der Sozialversicherungen nach dem Durchführungsplan in der Botschaft des Bundesrates abgewogen werden, so kommt der Berichterstatter, ohne den optimistischen Berechnungen des Gutachtens Dr. Renfer für St. Gallen zu folgen, zum Schlusse, dass mit einer effektiven Entlastung der Armenausgaben der Kantone und Gemeinden von 30 % gerechnet werden kann, wobei ohne weiteres anzunehmen ist, dass im Ausführungsgesetze diese Entlastung mit gewissen, gesetzlichen Bestimmungen über den Bezug der Renten sichergestellt würde. Ich glaube aber sagen zu dürfen, dass die Kantone und die Gemeinden mit einer Einsparung von zirka 15 Millionen Franken in den effektiven und wachsenden Ausgaben rechnen dürfen. Zu ähnlichen Schlüssen kommt Pfarrer Wild, Zentralsekretär der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, in einem vor wenigen Tagen veröffentlichten Aufsatz (im « Armenpfleger » Nr. 12). Unter Einbeziehung der Hinterlassenenversicherung rechnet Wild sogar mit einer Entlastung von 26 Millionen Franken. Es ist auch ganz augenfällig, dass eine starke Entlastung für die Kantone und die Gemeinden eintreten muss. Die zürcherischen Armenpflegen hatten im Jahre 1918 für 5303 Altersschwache und Gebrechliche zu sorgen, für welche Pfarrer Wild eine Durchschnittsausgabe von 500 Fr. pro Jahr berechnete, und im Kanton Bern standen auf dem Armenetat des Jahres 15,545 Personen; die Jahreskostgelder für die Armenfürsorge bewegten sich in den einzelnen Anstalten zwischen 250—1100 Fr. Selbst wenn die Gemeinden für ihre Armen und auch für andere Versicherte die Prämienbeiträge zu bezahlen hätten, tritt von Anfang an eine wesentliche Entlastung ein. Für einfache Lebensverhältnisse — so für meinen Heimatkanton — berechne ich die Entlastung von Anfang an auf 50 %.

Die grossen Schwierigkeiten, denen Kantone und Gemeinden bei der Herstellung des Gleichgewichtes ihres Haushaltes begegnen, lassen es durchaus gerechtfertigt erscheinen, dass die Kantone nicht in dem Hälfteverhältnis für den Beitrag der öffentlichen Leistungen aufzukommen hätten, wie dies nach dem bekannten Beispiel Nabholz in der Botschaft angeführt ist. Das Mass und den Umfang der kantonalen Leistungen zu bestimmen, ist dem Ausführungsgesetz überlassen; aber wir halten dafür, dass die Kantone für nicht mehr als $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ der öffentlichen Leistungen aufzukommen hätten. Die kantonalen Beiträge werden ebenfalls in hohem Masse davon abhängen, wie der Kreis der Versicherten gezogen und wie die Leistungen der Versicherung bemessen werden. Die Anpassung an die Wirtschaft, an die Lebensbedingungen und die Lebensgewohnheiten, ist, wie das auch in der Finanzdirektorenkonferenz hervorgehoben worden ist, bei der Durchführung in hohem Masse zu wünschen. Die Kantone müssen und werden Mittel finden — Ausbau der kantonalen Steuergesetzgebung und Steuererfassung, Erbschafts-, Luxus-, Wertzuwachs- und indirekte Steuern — um ihre Mitbeteiligung am Versicherungswerk zu finanzieren, sie haben ein eminentes Interesse daran: die Kantone und ihre Bevölkerung sollen sich bewusst sein, dass der Bund mit den Kantonen ein Sozialproblem zu lösen sich anschickt, das in seinen Auswirkungen ein Fürsorgegebiet betrifft, das bis anhin ausschliesslich im Aufgabenkreis der Kantone und Gemeinden gelegen war, ein Sozialproblem, das in hohem Masse geeignet ist, zu einer den modernen Anschauungen entsprechenden Lösung der Armenfrage beizutragen, deren Stand in zahlreichen Gebieten unseres Landes finanziell und bevölkerungspolitisch vielfach unhaltbar geworden ist.

Kehren wir nach diesem Exkurs, der uns zu machen notwendig erschien, zu unserer Hauptfrage, zur Beschaffung der für den Bund notwendigen Mittel zurück. Der Bundesrat war sich wohl bewusst — und es kommt dies aus rücklich in der Botschaft zum Ausdruck —, dass, welchen Weg er auch immer in der Erschliessung neuer Einnahmsquellen einschläge, er auf einen schwer zu überwindenden Widerstreit der Interessen stossen werde. Der Bundesrat hat nun in erster Linie anhand eingehender Untersuchungen dargetan, dass unsere Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit neue Belastungen ertrage; gewiss ist, dass seit diesen Untersuchungen, wie wir gesehen, die Verhältnisse sowohl im gesamten, öffentlichen Haushalt und in der Wirtschaft sich verschärft haben und dass man heute in bezug auf all die Anforderungen und Bedürfnisse klarer sieht; aber auf der andern Seite darf gesagt werden, dass das Prinzip, das der Bundesrat in bezug auf die Finanzierung der Sozialversicherung in Vorschlag bringt, die Lösung in einer Verbindung von Verbrauchs- und Besitzsteuern zu suchen, auch heute noch das richtige ist, d. h. jene Belastung nach sich zieht, die erträglich erscheint und auch einen richtigen Ausgleich bringt. Es erscheint dem Berichterstatter nicht ganz zutreffend, zur Begründung der Richtigkeit des Standpunktes auf andere Länder hinzuweisen, wo ganz ausserordentliche Verhältnisse bestehen und wo unter der Zwangsläufigkeit derselben Massnahmen ergriffen wurden und noch werden, die für unsere Verhältnisse weder zweckmässig, noch notwendig erscheinen. Das darf indes festgestellt werden, dass schon vor

dem Kriege sowohl die gesamte Steuerbelastung als auch das Verhältnis zwischen den Verbrauchs- und Besitzessteuern in der Schweiz gegenüber den andern Staaten ein weit günstigeres war, und dass dieses Verhältnis im wesentlichen nicht gestört wird, wenn unter Berücksichtigung der notwendig werdenden Deckung im Finanzhaushalt unserer gesamten Öffentlichkeit der Ausgleich mit den verschiedenen in Aussicht genommenen Belastungen gesucht wird. Die Hauptsache ist, dass dieser Ausgleich im richtigen Kräfteverhältnis erfolgt, und wichtig erscheint, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, dass er Steuerquellen betrifft, die nicht die Lebensnotwendigkeit der Gesamtheit als solcher tangieren. Die Belastung wird um so vertretbarer, wenn durch dieselbe ein höheres Lebensgut eingetauscht wird, was bei der Sozialversicherung unzweifelhaft zutrifft.

Unter Berücksichtigung dieser und anderer Erwägungen ist der Bundesrat seinerzeit dazu gelangt, die Einführung einer Gruppe von Verbrauchssteuern, nämlich von Steuern auf die Genussmittel, Tabak und Bier, daneben eine Besitzessteuer auf den Nachlass, der Erbschaft und der Schenkung vorzuschlagen. Dazu war noch ein bestimmter Teil des Ertrages aus dem zu erweiternden Alkoholmonopol in Aussicht genommen, welche Frage bekanntlich Gegenstand einer besonderen Verfassungsvorlage ist. Aus diesen projektierten Steuern erwartete der Bundesrat zugunsten der Sozialversicherung folgende Erträge: 1. aus der Belastung des Tabaks 18 Millionen, 2. aus der Biersteuer 8 Millionen, 3. aus der Erbschaftssteuer 15,5 Millionen, 4. aus der Erweiterung des Alkoholmonopols 5,4 Millionen; total 46,9 Millionen Franken, oder rund 47 Millionen, wovon 7—9 Millionen zur Deckung der Kosten der Kranken- und Unfallversicherung bestimmt waren, so dass rund 40 Millionen Franken, d. h. der minimale Bundesanteil an den Kosten der Sozialversicherung aus diesem Programm zur Verfügung gestanden hätten.

Ihre Kommission ist in ihren ersten Beratungen dazu gekommen, dem bundesrätlichen Finanzprogramm für die Sozialversicherung mehrheitlich zuzustimmen; die Widerstände und Schwierigkeiten in den Beratungen und Verhandlungen waren aber derart, dass das Resultat der ersten Tagung als höchst unbefriedigend wohl allen Kommissionsmitgliedern erschien und man nach einer Revision desselben förmlich drängte. Die langwierigen Verhandlungen führten in der Folge zur Erkenntnis, dass eine Vereinfachung in der Deckungsfrage eintreten müsse, wenn ein praktisches Resultat erzielt werden wollte, und weiter, dass dieses Resultat nur auf einer Mittellinie der bestehenden politischen und finanzpolitischen Auffassungen und Grundsätze gefunden werde.

Ueber das Resultat dieser Beratungen erlaubt sich der Berichterstatter zur Eintretensfrage die einzelnen Steuervorschläge nur im Ueberblick zu beleuchten, wobei auch andere im Schosse der Kommission in Voranschlag gebrachte Steuerquellen und Steuerarten erwähnt werden sollen; in der Detailberatung des Verfassungsartikels mag zu den einzelnen Steuervorschlägen noch in ausführlicher Weise Stellung genommen werden.

Besteuerung des Tabaks. Ueber die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit der fiskalischen Erfassung des Tabaks im allgemeinen und im speziellen zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung

mögen weitere Erörterungen unterbleiben. Es sei nur festgestellt, dass die tatsächlichen Verhältnisse der letzten Jahre eine enorme Steigerung des Tabakverbrauches aufgewiesen, in bezug auf welchen die Schweiz mit Holland an der Spitze schreitet. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet weist die Schweiz einen Verbrauch von 2085 g auf, während in Frankreich derselbe sich auf 923 g, in Italien auf 531 g und in Deutschland auf 1592 g stellt; diese Zahlen beweisen auch die Zweckmässigkeit der fiskalischen Belastung, die bis heute in der Schweiz eine ganz ungenügende war. Dieselbe betrug im Jahre 1919 auf den Kopf der Bevölkerung 104 Rp., während sie vor dem Kriege in Italien 633 Rp., in Frankreich 917 Rp. und in England 1010 Rp. ausgemacht hatte. In Frankreich soll bekanntlich das Tabakmonopol im letzten Jahre etwa 1½ Milliarden, in Italien gegen 800 Millionen Franken eingebracht haben. Im Hinblick auf den Verbrauch von Tabak und im Vergleich zu der Belastung in andern Ländern kann in der fiskalischen Ausbeute des Tabaks ohne grosse Schwierigkeit ein Ertrag von 30—40 Millionen Franken gefunden werden.

Als Form der fiskalischen Erfassung des Tabaks bringt der Bundesrat in Uebereinstimmung mit den Beratungsergebnissen dieser Frage in den eidgenössischen Räten die Besteuerung des Tabaks in Vorschlag. Dabei hält er an dem in seiner Botschaft vom 2. März 1917 eingemommenen Standpunkte fest, dass fiskalisch das Tabakmonopol die wirksamste und erträglichste Art der Tabakbelastung wäre. Nachdem aber die eidgenössischen Räte in klarer und bestimmter Art eine dem Monopolgedanken entgegengesetzte Haltung eingenommen haben und die Stimmung im Volke aus allgemeinen Erwägungen sowohl, als auch wegen der grundsätzlichen Abneigung gegenüber der Schaffung weiterer Monopole eine grossmehrheitlich monopolgegnerische ist, hat der Bundesrat es unterlassen, die Monopolform neuerdings zu vertreten. In den Kommissionsberatungen ist der Monopolgedanke sofort wieder aufgegriffen und in entschiedener Weise verfochten worden, sowohl in der Form des reinen Staatsmonopols, als auch in derjenigen einer gemischt-wirtschaftlichen Organisation. Wenn angenommen wird, und man darf es, dass die Belastung des Tabaks zur Finanzierung des Sozialwerkes in erster Linie in Betracht fällt, so sollte jene Form gewählt werden, die das Versicherungswerk am wenigsten gefährdet, und das ist zurzeit zweifelsohne die Tabaksteuer. Mit dieser Tatsache sollten sich auch die grundsätzlichen Anhänger des Monopolgedankens abfinden. Die Möglichkeit der Entwicklung der Tabaksteuer zu einer intensiveren, fiskalischen Ausbeute des Tabaks in Form eines reinen oder gemischten Monopoles bleibt damit für spätere Zeiten nicht ausgeschlossen. Es mag richtig sein, was Herr Hauser letzte Woche erklärt, dass der Zeitpunkt für die Einführung eines Tabakmonopols verpasst worden ist; es soll aber neuerdings konstatiert werden, dass die sozialdemokratischen Vertreter in der nationalrätlichen Kommission das Tabakmonopol in der Luganer-Sitzung zu Falle gebracht haben, wodurch die Umstellung in dieser Frage eingeleitet worden ist. Seither hat sich immer klarer gezeigt, dass die Entscheidung über diese Frage nicht vom rein fiskalischen Gesichtspunkte getroffen werden kann, sondern dass ebensowohl allgemein wirtschaft-

liche und politische Erwägungen entscheidend und massgebend sind. Eine gesunde und erspriessliche Fiskalität hat ihre Wurzeln in den politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes. In wiederholten Beratungen und Abstimmungen hat denn auch die Kommission mit grosser Mehrheit das Tabakmonopol verworfen und sich für die Tabaksteuer ausgesprochen, und auch stark mehrheitlich einen Antrag abgelehnt, der bezweckte, die Frage — Monopol oder Steuer — verfassungsrechtlich nicht zu lösen, sondern in der kommenden Gesetzgebung die Entscheidung zu treffen. Bei der Beratung über diese Frage hat sich nämlich gezeigt, dass die vom Bundesrat in Vorschlag gebrachte Fassung über die Besteuerung des Tabaks nicht in klarer und nicht misszuverstehender Weise den Steuercharakter gegenüber dem Monopolgedanken festlege, dass vielmehr die Fassung die Möglichkeit offen lasse, in der Ausführung des Verfassungsartikeln zwischen Monopol und Steuer zu wählen. Die Mehrheit der Kommission hat deshalb die Fassung klar gestellt, und zwar in der Form, wie sie aus den Beratungen der eidgenössischen Räte hervorgegangen ist, während eine Minderheit zur Fassung des Bundesrates steht, der, wie aber aus den Ausführungen der Botschaft hervorgeht, seinem Vorschlage nicht diese Auslegung gibt. In welcher Form die Tabaksteuer durchgeführt werden soll, darüber besteht heute noch keine Sicherheit; wie aus den Darlegungen des Vorstehers des Finanzdepartements in der Kommission erhellt, wird gegenwärtig die Frage untersucht. Während früher ein Projekt für eine Fabrikatwertsteuer in Form der Banderole bestanden, ist man dann auf ein solches der Fakturabesteuerung übergegangen, um neustens einem unsern Verhältnissen angepassten Projekt nach Art des englischen Zollmonopolsystems Platz zu machen. Nach diesem Projekt würde der in die Schweiz einlaufende Tabak an der Grenze erfasst, und zwar in zweifacher Art: durch den Zoll und eine auf Grund des Warenwertes erhobene Steuer. Die Vorzüge dieses Projektes, das gegenwärtig einer Expertenkommission zur Diskussion unterstellt ist, bestehen in Einfachheit und ergiebiger Fiskalität, welche mit den Konsumenteninteressen durch eine Preisregulierung der gangbarsten Artikel in Einklang gebracht werden kann. Die Tabaksteuer soll die Hauptquelle für die Finanzierung der Sozialversicherung bilden und zu einem jährlichen Ertrage von 25—30 Millionen Franken gesteigert werden, während die bundesrätliche Vorlage nur mit einer Einnahme von 18 Millionen Franken gerechnet hatte.

Besteuerung des Bieres. Die Frage der Besteuerung des Bieres, von welcher der Bundesrat eine Einnahme von 8 Millionen Franken zugunsten der Sozialversicherung erhofft, hat, wie in der Botschaft, so auch in der Kommission zu grundsätzlichen Erörterungen über die Besteuerung des Alkohols im allgemeinen geführt. Die Möglichkeit und die Zweckmässigkeit des fiskalischen Belastung des Bierkonsums wurde namentlich unter Hinweis auf die Vorkriegszeitverhältnisse bejaht. Während der Kriegszeit ist die Bierproduktion indes stark zurückgegangen; während im Jahre 1913/14 in 105 Brauereien 2,742,705 Hektoliter produziert wurden und der Bierkonsum 86 Liter mit einer Belastung von 34 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung betragen hatte, ist derselbe im Betriebsjahre 1917/18 auf 790,789 Hektoliter ge-

sunken, um im Jahre 1919/20 für 11 Monate wieder auf 954,118 Hektoliter oder für das ganze Jahr auf zirka 1,050,000 Hektoliter zu steigen. Dagegen sind die Brauereibetriebe im laufenden Jahre auf 80 zurückgegangen, was einer Verminderung von 16 in einem Jahre gleichkommt. Zweifelsohne wird der Bierkonsum nicht so rasch die Höhe der Vorkriegszeit erreichen, und die objektive Berichterstattung muss konstatieren, dass die schweizerische Bierindustrie, in der rund 200 Millionen Franken investiert sind, seit 4 Jahren eine Krisis durchmacht. In der Kommission fand die Biersteuer von Anfang an starke Anfechtung. Es wurde speziell auf die Ungerechtigkeit und die Ungleichheit einer exzeptionellen Behandlung dieser einen Art von Alkohol hingewiesen, die nicht nur eine Verteuerung dieses Volksgetränkes, sondern auch eine Schädigung des unter der Kriegszeit ohnehin stark in Mitleidenschaft gezogenen schweizerischen Brauereigewerbes zur Folge hätte. Auf der andern Seite wurde von Vertretern der Landwirtschaft die Besteuerung des Bieres verlangt, wenn ihrerseits zur Ausdehnung des Alkoholmonopols Hand geboten werden sollte. Den Erwägungen kritischer Natur konnte sich der Bundesrat schon in seiner Botschaft nicht verschliessen; er weist darauf hin, dass er einer exzeptionellen Behandlung des Bieres als Steuerobjekt dadurch zu begegnen suche, dass er zwar von der Einführung einer Weinsteuern im Interesse des einheimischen Weinbaues Umgang nehmen wolle, dass er aber dafür die Erhöhung des Weinzolles in Aussicht stelle. Die Diskussion der Kommission erzeigte fast unüberbrückbare Gegensätze, namentlich angesichts der Tatsache, dass die Verfechter einer allgemeinen Alkoholsteuer mit Ausdehnung auf den Most ihren Standpunkt unter Hinweis auf die gewaltigen Summen, die der Alkoholkonsum in der Schweiz verschlinge (man sprach von 600—800 Millionen Franken per Jahr), mit grosser Zähigkeit verfochten; die Beratungen erweckten den Eindruck, dass die Besteuerung des Alkohols, in dieser oder jener Form, einzeln oder im gesamten, die Finanzierung und damit das Versicherungswerk in einer Volksabstimmung schwer gefährden würden. Die Wahrnehmung dieser Gefahr führte zur Erkenntnis, die Biersteuer aus dem vorliegenden Finanzprogramm für das Versicherungswerk zu entfernen und dieselbe im Zusammenhang mit der Vorlage über die Erweiterung des Alkoholmonopols oder einer Besteuerung der alkoholischen Getränke prüfen und begutachten zu lassen. Die Kommission war in diesem Beschluss einstimmig. Die Biersteuer würde deshalb aus dem Rahmen der heutigen Vorlage ausscheiden und später bei der Behandlung des allgemeinen Finanzprogramms wieder in Diskussion gestellt werden.

Erbschaftssteuer. Als Besitzessteuer für die Fundierung der Sozialversicherung hat der Bundesrat die Ausgestaltung der Erbschaftssteuer zugunsten des Bundes gewählt, und zwar hat er in dem Entwurfe zum Bundesbeschluss vom 21. Juni 1919 die Einführung einer eidgenössischen Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer in Vorschlag gebracht, von deren jährlich auf 31 Millionen Franken berechnetem Ertrag die Hälfte an die Kantone abzugeben wäre, wobei ausserdem diejenigen Kantone, welche durch die Einführung dieser eidgenössischen Steuer einen Steuerausfall erleiden würden, für eine Uebergangs-

zeit von 15 Jahren entschädigt werden sollten. Bei diesem Vorschlage ging der Bundesrat von der Erwägung aus, dass die eidgenössische Erbschaftssteuer die zweckmässigste und gerechtfertigste Besitzsteuer für die Finanzierung der Versicherung sei. Sie ist gerechtfertigt aus dem Grunde, weil ein tiefer, ethischer Zusammenhang zwischen der Erbschaftssteuer und der Sozialversicherung, speziell der Hinterlassenenversicherung besteht, ein Zusammenhang, der sich in einem solidarischen Pflichtgedanken der begüterten Erben gegenüber den mittellosen Hinterlassenen auswirkt; sie ist angesichts unserer politischen und finanziellen Situation aber auch zweckmässig, weil einmal diese Art von Besitzsteuer die kantonale Steuerhoheit weitweniger tangiert, wie jede andere direkte Vermögenssteuer; denn nach den im Ausland gemachten statistischen Erhebungen kommt das Einzelvermögen im Durchschnitt dreimal während eines Jahrhunderts zur Vererbung; sie erscheint aber auch aus dem Grunde zweckmässig, weil sie sozusagen die einzige Steuer darstellt, welche unabwählbar ist und deshalb nicht zur Verteuerung in der Lebenshaltung führt, während Vermögens-, Erwerbs- und auch Gewerbesteuern vom Produzenten in hohem Masse auf Konsumenten sich abwälzen lassen aus dem einfachen Grunde, weil sie als Unkosten in Rechnung gestellt werden müssen. Die Erbschaftssteuer ist denn auch in andern Staaten, namentlich während der Kriegszeit, in starkem Masse ausgebaut worden, und zwar in einer Weise, die nach unsern Auffassungen fast konfiskatorischen Charakter hat: England besitzt Nachlass- und Erbanfallsteuern, die bis auf 40% in entfernter Linie anwachsen, Frankreich und Deutschland haben stark progressive Erbschaftssteuern eingeführt, dasselbe ist in Italien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall; überall beginnt die Erbschaftssteuer bei der Deszendenz und steigt in scharfer Richtung, je loser das verwandtschaftliche Band zwischen dem Vermögensträger und dem Vermögenserwerber wird. In der Schweiz war dieses Steuergebiet bis in die allerletzte Zeit nur roh bebaut und namentlich mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Steuerhoheitsgebiete in wenig rationeller Weise zur Auswirkung und Ausbeutung gelangt. Der Steuerertrag stellte sich in den Kantonen im Jahre 1918 auf 10,5 Millionen Franken. Mit Recht betont der Bundesrat, dass eine einheitliche Ausgestaltung der Erbschaftssteuern im allgemeinen Interesse der eidgenössischen und kantonalen Fiskalität liegen würde.

In den Beratungen der nationalrätlichen Kommission machten sich von Anfang an von föderalistischer Seite starke Widerstände gegen eine eidgenössische Erbschaftssteuer geltend; es wurde geltend gemacht, dass, nachdem der Bund durch die neue ausserordentliche Kriegssteuer in das Steuergebiet der Kantone eingegriffen, man sich nicht einen weiteren Eingriff gefallen lassen könne, dies um so weniger, als es sich um eine Steuerquelle handle, deren Ausbeute für die Herstellung des Gleichgewichts unbedingt den Kantonen überlassen werden müsse. Dieses letztere Moment wurde namentlich auch aus dem Kreise jener Kantone geltend gemacht, welche eine relativ gut ausgebaute Erbschaftssteuer besitzen und die nun der Befürchtung Ausdruck verleihen, in ihren bisherigen Einnahmen zugunsten anderer Kantone benachteiligt zu werden. Die kantonalen Finanz-

direktoren sprachen sich in ihrer ersten Tagung in Neuenburg über diese Frage übereinstimmend gegen die eidgenössische Erbschaftssteuer aus. Sodann war die Wahrnehmung zu konstatieren, dass eine Reihe von Kantonen mit Rücksicht auf die Lage ihrer Finanzen oder im Hinblick auf eine eventuelle künftige eidgenössische Regelung dieser Steuerart an die Revision ihrer Erbschaftssteuersätze schritten, so dass die Befürchtung nicht unbegründet ist, es könnten, wenn diese kantonalen Gesetzesrevisionen vor einer eidgenössischen Regelung in Kraft und Wirksamkeit treten würden, die Einkünfte für den Bund zugunsten der Sozialversicherung auf Jahre hinaus nur in beschränktem und ungenügenden Masse ausfallen. Angesichts dieser Widerstände wurden in der Kommission die Möglichkeiten der Heranziehung anderer Besitzsteuern erwogen und diskutiert. So wurde erneut die Frage der Vermögensabgabe aufgeworfen, an die von einer Seite indes die Bedingung geknüpft wurde, dass der Bundesbeschluss über die Erhebung einer neuen ausserordentlichen Kriegssteuer mit der Durchführung der Vermögensabgabe dann ausser Wirksamkeit zu treten hätte. Die gleichen Gründe, welche seinerzeit bei der Behandlung der bekannten Motion sowie bei der Beratung der ausserordentlichen Kriegssteuer zur Ablehnung der Vermögensabgabe geführt haben, bestimmten die Kommission auf die erneut aufgeworfene Frage nicht einzutreten, namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, dass das so mühsam zustande gekommene Verständigungswerk der ausserordentlichen Kriegssteuer wieder in Frage gestellt werden und dadurch erneute Unsicherheit in der Sanierung der Bundesfinanzen eintreten könnte.

Im Verlaufe der Beratungen wurde auch auf die Einführung einer Uebergewinnsteuer und einer Vermögenszuwachssteuer hingewiesen. Jene hätte dauernden Charakter und würde die über ein bestimmtes Mass hinausgehenden Einkünfte aller Art einer Spezialsteuer unterstellen; diese, die Vermögenszuwachssteuer, wäre als eine einmalige Abgabe gedacht, die auf der während der Kriegperiode 1914—1920 oder 1916 bis 1920 erfolgten Vermögensvermehrung zu erheben wäre. Bezüglich der Uebergewinnsteuer ist zu sagen, dass eine solche einem weiteren Ausbau der nächstens in Kraft tretenden ausserordentlichen Kriegssteuer gleich käme, bei der bekanntlich auch die Tantiemen noch besondern Zuschlägen unterworfen sind. So sehr der Gedanke, welcher zum Vorschlag der Einführung einer Uebergewinnsteuer führte, als ein durchaus gesunder, eine den sozialen Ausgleich fördernde Erwägung bedeutet, so glaubte die Kommission denselben für die Finanzierung der Sozialversicherung nicht weiter verfolgen zu können, weil derselbe zu wenig abgeklärt ist und die bezüglichen Unterlagen heute noch fehlen. Denselben Standpunkt nahm die Kommission bezüglich einer Vermögenswertzuwachssteuer während der Kriegszeit ein. Es untersteht keinem Zweifel, dass während der Kriegszeit erhebliche Vermögenszunahmen erfolgt sind, die zu einem Teil durch die Kriegsgewinnsteuer erfasst wurden, zu einem andern Teil aber jeglicher Besteuerung entgangen sind, weil sie überhaupt nicht erfasst werden oder nicht der Kriegsgewinnsteuer unterstellt werden konnten. Auf der andern Seite ist zu sagen, dass, wie aus den Ausführungen der Kandersteger Konferenz und den Ausführungen von

Herrn Bundesrat Musy hervorgegangen, die Kriegszeit eine grosse Entwertung vieler Kapitalbestände schweizerischer Steuerzahler gebracht hat, dass grosse Verluste in vielen Zweigen unserer Volkswirtschaft, die speziell mit dem Verkehr in engerem Zusammenhang standen oder stehen, eingetreten und dass auch die Kapitalbildung durch die Teuerung in grossem Masse unterbunden worden ist. Auch hier fehlen der Kommission genauere Unterlagen um zu einem Projekt für eine Wertzuwachssteuer zugunsten der Sozialversicherung Stellung zu nehmen. Die Kommission vertritt die Meinung, dass die beiden Steuerprojekte — Uebergewinn und ausserordentliche Vermögenszuwachssteuer — im Rahmen der allgemeinen Bundesfinanzrekonstruktion eingehender untersucht werden sollten, was nach den Beratungen in Kandersteg und nach den Ausführungen von Herrn Bundesrat Musy bereits angeordnet ist.

Der Kommission wurde dann im Verlauf der weiteren Beratungen die Frage unterbreitet, ob dem Bunde eine eidgenössische Nachlasssteuer, d. h. die steuerrechtliche Erfassung des gesamten Nachlasses der Erbmasse, und den Kantonen die Erbschaftssteuer, die Besteuerung der einzelnen Erbanfälle überlassen werden sollte. Diese Unterscheidung, welche namentlich in England, seit 1916 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgebildet worden ist, hat in den kantonalen Steuergesetzen der Schweiz nur in zwei vereinzelt Fällen, und zwar teilweise in rudimentärer Form Ausbildung gefunden. In der Kommission wurde die Befürchtung ausgesprochen, dass die Ueberlassung der Nachlasssteuer an den Bund kaum Aussichten auf Annahme durch das Volk haben würde, weil eine eidg. Nachlasssteuer die Weiterentwicklung der kantonalen Erbschaftssteuern hindern könnte.

Anlässlich der letzten Tagung der nationalrätlichen Kommission wurde mit Rücksicht auf die scharfen Widerstände, welche der Ueberlassung der Erbschaftsteuer an den Bund sowohl in der welschen als auch in der deutschen Schweiz begegnen, eine Lösung gesucht, die einer Weiterbildung des in Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung enthaltenen Kontingentsgedankens entspricht. Die Anregung wurde bereits in der ersten Tagung der Kommission in Zermatt von unserem damaligen Kollegen und jetzigen Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes als mögliches, leitendes Prinzip für die Finanzrekonstruktion im Bund vertreten: die gegenwärtig bestehenden Geldkontingente in der Weise zu modernisieren, dass dem Bunde von seite der Kantone jährliche Abgaben von dem nach einheitlichen Grundlagen ermittelten steuerbaren Vermögen, steuerbaren Erwerb und der steuerbaren Verlassenschaften geleistet würden, wobei alle direkten Bundessteuern, auch die gegenwärtige ausserordentliche Kriegssteuer, jetzt und für die Zukunft ausgeschaltet würden. Der Gedanke war neu und hat damals allseitige Bedenken wach gerufen. Seitdem ein besserer Ueberblick über die Finanzlage des Bundes gewonnen werden konnte, und man sich dabei immer klarer wird, dass das Gleichgewicht im Finanzhaushalt des Bundes nicht hergestellt werden kann, ohne dass der Bund sich auf die direkten Steuerquellen der Kantone stützen kann, erscheint das Projekt der modernisierten Geldkontingente sehr beachtenswert, um so mehr als dadurch einmal ein wirklicher Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen angebahnt und durchgeführt werden könnte.

Art. 42, lit. f, der Bundesverfassung bestimmt: «Die Ausgaben des Bundes werden bestritten: ... f) aus den Beiträgen der Kantone, deren nähere Regulierung, vorzugsweise nach Massgabe der Steuerkraft derselben, der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist.»

Aus der Genesis dieses Verfassungsartikels — wir verweisen auf die frühern Verfassungsberatungen und sodann auch auf die Behandlung der Motion Joos vom Jahre 1899, welche die Abschaffung der Geldkontingente und die Ersetzung derselben durch eine förmliche Bundessteuer bezweckte — geht hervor, dass die geplante Modernisierung der Geldkontingente, aufgebaut auf der nach einheitlichen Normen festgestellten Steuerkraft der Kantone, nicht als Ausführung des bestehenden Verfassungsartikels gedacht werden kann, dass es vielmehr hierzu einer Umformung der verfassungsrechtlichen Grundlage bedarf.

Die nationalrätliche Kommission hat nun in ihrer Mehrheit beschlossen, nach einem von welschen Mitgliedern der Kommission gestellten Antrag, die Modernisierung des Kontingentgedankens auf die steuerrechtliche Erfassung der in den Kantonen zur Vererbung gelangenden Vermögenswerte zugunsten der Finanzierung der Sozialversicherung Ihnen vorzuschlagen; ein Versuch, der, wenn er sich bewähren würde, weiter im Sinne der bereits angeführten Finanzrekonstruktion und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen ausgebaut werden könnte. Wenn die Kommission grossmehrheitlich zu diesem Antrage gekommen ist, so tat sie es im Interesse des Zustandekommens des Versicherungswerkes; die Beratungen hatten ergeben, dass eine andere Besitzsteuer auf weit grössere Schwierigkeiten stossen würde, dass aber die in Vorschlag gebrachte Lösung eine Verständigung zwischen den zentralistischen und föderalistischen Interessen und Tendenzen bedeutete, bei der schliesslich auch eine Mehrheit der Stände und des Schweizervolkes sich finden könnte. Es erscheint durchaus notwendig, schon in der Eintretensfrage in klarer und unzweideutiger Weise auf die Bedeutung und die Struktur der gefundenen Formel hinzuweisen. Der von der Kommission in Vorschlag gebrachte Kontingentsartikel lautet wie folgt:

«Die Kantone erheben als Kontingent zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung eine jährliche Abgabe auf Erbschaften und Vermächtnissen.

Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt.»

Hier ist nun in erster Linie festzustellen, dass es sich um eine Abgabe handelt, die zur Bestreitung der dem Bunde (und nicht etwa den Kantonen) zufallenden Kosten der Sozialversicherung erhoben wird.

Die Abgabe, welche als eine dauernde zu betrachten ist, wird erhoben auf den während des Jahres in den Kantonen zur Vererbung (qua Intestat- und Testaterebrecht) gelangenden Vermögenswerte.

Diese Abgabe würde von den Kantonen veranlagt und erhoben, jedoch nach Normen und Richtlinien, die durch ein Bundesgesetz festgestellt würden. Dadurch wird die Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit der Abgabe unter den Kantonen gewährleistet. Dieses Bundesgesetz, dessen muss man sich heute schon klar sein, wird voraussichtlich nach folgenden Gesichts-

punkten ausgestaltet werden, es muss enthalten: a) das Substrat des Erbanfallvermögens, auf Grund dessen die Abgabe zu bemessen ist, also den Gegenstand der Steuer, die Umschreibung der Begriffe über Erbschaften und Vermächtnisse; b) die Festlegung der Steuerpflicht und Ausführung derselben; c) die Steuerberechnung auf Grund gesetzlich festgelegter Ansätze, welche letztere selbstverständlich für alle Kantone die gleichen wären. Die nach bestimmten Klassen normierten Steuersätze müssen begreiflicherweise so gestaltet werden, dass für die Erhebung der kantonalen Erbschaftssteuern im Rahmen der fiskalischen Bedürfnisse und der volkswirtschaftlichen Rationalität genügend Spielraum wäre; es müssen da verfassungsrechtliche oder gesetzliche Abgrenzungen geschaffen werden; d) gewisse Vorschriften über das Veranlagungs- und Durchführungsvorgehen und die Abrechnung, wobei speziell die Frage der amtlichen Inventarisierung Abklärung finden müsste, und das Kontrollrecht des Bundes über das Prinzipielle durch die Kantone zu besorgende Anlagungsverfahren; e) Vorschriften über Doppelbesteuerung, Steuerhinterziehung, und voraussichtlich eine eidgenössische Rekursinstanz.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass über das materielle Steuerrecht eidgenössische Vorschriften hinsichtlich der Bemessung und Veranlagung dieser Abgabe aufgestellt würden, während die formale Regelung den Kantonen überlassen wäre.

Der Unterschied zwischen dem ersten Vorschlage des Bundesrates, d. h. der eidgenössischen Erbschaftsteuer und dem heutigen Mehrheitsvorschlage der Kommission, dem Erbschaftsteuerekontingente besteht darin: Während bei der eidgenössischen Erbschaftsteuer die Steuerhoheit über dieses Gebiet in ihrer ganzen Totalität zentralisiert, d. h. an den Bund übergehen würde, bliebe dieselbe nach dem Erbschaftsteuerekontingente den Kantonen erhalten. Der Unterschied ist ein ganz prägnanter und nicht etwa ein bloss formaler, er erlaubt, wie bereits erwähnt, den Kantonen selbständig nach Massgabe ihrer Bedürfnisse und in Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse, an die Anschauungen und Gebräuche der Bevölkerung eigene kantonale Erbschaftssteuern zu erheben und dieselben weiterzuentwickeln, und zwar in einer Weise, die auf dem ausschliesslich kantonalen Boden viel schwieriger wäre. Der Ausbau findet einzig und allein eine Grenze an dem Kontingente. Die Ansprüche der Kantone an die Steuerquelle erfahren eine gewisse dauernde Sicherstellung, während das bei der eidgenössischen Erbschaftsteuer nicht der Fall wäre; das ist zweckmässig aber auch notwendig angesichts der Finanzlage der kantonalen und kommunalen Haushalte. Die formale Durchführung und Erhebung der Erbschaftsteuerekontingente würde durch die kantonalen Verwaltungsorganisationen erfolgen, wodurch ein weitverzweigter Beamtenapparat vermieden werden könnte. Wer politisch und fiskalisch rein zentralistisch denkt und den notwendigen Ausgleich zwischen Bund und Kantonen in bezug auf diese Steuerquelle zu wenig berücksichtigt, der findet in der vorgeschlagenen Lösung keine Befriedigung, wie Ihnen das von den Gegnern dieses Vorschlages zweifellos noch auseinandergesetzt wird. Die Mehrheit der Kommission hält aber dafür, dass die gedeihliche Entwicklung unseres Landes nicht in dieser Richtung liegt, und sie glaubt namentlich,

dass in dieser Spezialfrage der Gedanke, der Zweck über die Form gestellt werden soll. Den finanziellen Ertrag dieser kantonalen Kontingente berechnet der Bundesrat auf 10 Millionen Franken — er wird davon abhängen, wie der Steuersatz im Bundesgesetz absolut und relativ in bezug auf die Verwandtschaftsgrade und der Höhe der zur Vererbung gelangenden Vermögen festgesetzt wird. Rechnen wir das schweizerische Volksvermögen auf 30 Milliarden Franken, stellen wir die Abzüge für kleinere Vermögen und andere entgehende steuerrechtliche Erfassung mit 15 % in Rechnung, so würden für den jährlichen Umsatz bei Erbschaften (25,5 Milliarden Franken dividiert durch 30 Jahre) 850 Millionen jährliche Erbschaftsanfälle in Betracht fallen. Bei einem Durchschnittsansatz von 1½ %, wobei also die Progression bereits berücksichtigt wäre, könnte das Erträgnis auf 12—15 Millionen Franken im Jahre gebracht werden, also annähernd auf die gleiche Summe, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft bezüglich der eidgenössischen Erbschaftsteuer vorgesehen hat. Eine vom Berichterstatter der Kommission auf Grund der Kriegssteuererträgnisse und mässiger Ansätze aufgestellte Berechnung, die allerdings weiter ausbaufähig ist, würde zu einem Resultat von 13½ Millionen Franken führen.

Der Gedanke, die Erbschaftsteuer in dieser oder jener Form fallen zu lassen und dafür die alten Kontingente nach der gegenwärtigen Verfassung, aber auf Grund einer neuen Berechnung in ständiger Form zur Auswirkung gelangen zu lassen, fand keinerlei Unterstützung, ebenso nicht die Anregung, die bestehenden Bundessubventionen oder gesetzlichen Anteile zugunsten der Kantone teilweise fallen zu lassen. Beide Vorschläge würden die Finanzierung keineswegs vereinfachen, den Finanzausgleich aber im Gegenteil erschweren und in den Kantonen zu neuen Steuermassnahmen führen. Mit den vorstehenden Ausführungen habe ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, die Verfassungsvorlage, wie sie aus den Beratungen der Kommission hervorgegangen ist, skizziert. Der Vollständigkeit halber habe ich noch anzuführen, dass im Schosse der Kommission eine Reihe weiterer Anregungen über andere Finanzquellen gemacht worden sind, worauf ich des nähern indes nicht eintreten kann; ich nenne: Die Ausgabe von Prämienanleihen nach der Motion Hirter, die Einführung von Monopolen für Getreide, Kohlen und Versicherungswesen, die Anregung von Herrn Ständerat Usteri auf Regalerklärung der mit Hilfe von Naturkräften erzeugten elektrischen Energie. Den Anregungen wurde aus allgemeinen und speziellen Erwägungen, die ich im Rahmen der heutigen Berichterstattung nicht behandeln kann, keine Folge geben, einzig die Frage der Einführung eines eidgenössischen Versicherungsmonopols wurde als Minderheitsantrag aufgestellt. Es wird bei der Detailberatung Anlass geben, auf diesen Minderheitsantrag näher einzutreten, nachdem wir die Begründung seitens des Antragstellers gehört haben werden.

Dagegen habe ich noch zu erwähnen, dass der in der Initiative Rothenberger niedergelegte Gedanke Gegenstand eingehender Diskussion und auch zweimaliger Entscheidung war. Herr Rothenberger, früher selber Mitglied der Kommission, hatte zum vorliegenden Bundesbeschluss einen Antrag gestellt, der heute wieder aufgegriffen worden ist, neben der Erb-

schaftssteuer verfassungsrechtlich festzulegen, dass ein Betrag von 250 Millionen Franken aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuern herausgenommen und zur Bildung eines Fonds zur Erleichterung der Einführung der Sozialversicherung verwendet werden sollte. Die Kommission wird über diese Frage, die Gegenstand eines eigenen Traktandums ist, speziell referieren. Die Gründe, warum die Einbeziehung des Antrages Rothenberger in die heutige Verfassungsvorlage in zwei Abstimmungen in der Kommission abgelehnt wurden, sind kurz wie folgt zusammenzufassen: Der Ertrag der Kriegsgewinnsteuern ist gemäss den neuen vom Schweizer Volk in der Abstimmung vom 4. Mai 1919 sanktionierten Verfassungsartikel zur Deckung der Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot zu verwenden; an diesem Beschlusse, der seinerzeit ein Verständigungswerk bedeutete, ist festzuhalten. Der Verfassungsartikel wäre in einer Volksabstimmung ernstlich gefährdet, wenn in denselben der Antrag Rothenberger aufgenommen würde, und im weitern würden selbst bei Annahme des Antrages Rothenberger der Sozialversicherung auf Jahre hinaus keine Mittel zugeführt.

Herr Präsident, meine Herren! Ich bin am Schlusse meiner Ausführungen. In den Beratungen unserer Kommission hat oft grosse Unsicherheit geherrscht, die Verhandlungen waren zweitweise mühsam, und doch haben sie zu einer gewissen Abklärung, zu einem grossen greifbaren Ziel geführt: Sie haben einmütige Zustimmung zu dem versicherungstechnischen Teile der Vorlage erzielt, sie haben in bezug auf die Deckungsfrage eine Verständigung nach der Richtung gebracht, dass neben einer Verbrauchssteuer eine Besitzessteuer zur Finanzierung der dem Bunde erwachsenden Kosten für die Sozialversicherung erhoben werden soll, auch über die Objekte dieser Steuerarten ist man einig geworden; einzig in bezug auf die Form der steuerrechtlichen Erfassung dieser Objekte besteht Verschiedenheit, gehen die Meinungen auseinander. Soll die Form über die Idee gestellt werden, soll die Idee an dieser Form zugrunde gehen?

Endgültig ist nicht die Form, in die eine Idee gegossen wird, sondern der Glaube an sie, der Wille zu ihr. Wir geben der Idee, die diesem Werke zugrunde liegt, die Form und Auswirkung, die mit den derzeitigen politischen und fiskalischen Gegebenheiten möglich ist; die mögen sehr unvollkommen sein — und sind veränderlich; sie tragen nicht den Gedanken, sondern er trägt sie und kann sie umbilden — und bei veränderten Verhältnissen wird das der Fall sein.

Dass die Idee genährt wird vom Willen und Glauben der Gesamtheit, das ist die Hauptsache, und dass sie, dass alle Parteien sich finden in dem wesentlichen Ziele dieses sozialen Werkes, das ja freilich nur ein Teil ist eines grössern Gedankens, dass sie Opfer dafür zu bringen bereit sind und dass sie, jede auf ihrem Boden, mitarbeitet daran — das ist es, worauf es ankommt.

Von diesem Willen wird der Wert der Verhandlungen über die Vorlage bestimmt werden, auf die einzutreten, ich Ihnen beantrage.

M. Kuntschen, rapporteur français de la majorité de la commission: Dans tous les temps et à toutes les époques, les questions que nous comprenons aujourd'hui sous le vocable de questions sociales ont

été l'objet des préoccupations du législateur. Sous une forme ou sous une autre elles ont agité les esprits à travers tous les âges. Bientôt c'est l'égalité civile que le peuple convoite et qu'il conquiert. Ailleurs c'est l'égalité politique qui soulève ses passions. Cette revendication triomphe.

Ces conquêtes semblaient l'idéal. Aujourd'hui, le peuple avec une âpre volonté aspire à l'égalité sociale. Dans la Suisse rajeunie par la charte de 1874 les pouvoirs publics ont constamment cherché à répondre à ces aspirations. Dans les années qui ont suivi cet événement, l'industrie a pris une extension considérable, l'usine s'est développée, l'atelier est devenu important, la fabrique s'est établie partout. Avec la société anonyme le capital également est devenu puissant. Mais les relations du maître et de l'ouvrier s'altèrent, ils ne sont plus liés par un sort commun: les angoisses de l'un ne sont plus les angoisses de l'autre. Devant le capital anonyme l'ouvrier se sent petit et faible. Le législateur intervient alors et en 1877 déjà la Suisse est dotée d'une loi sur les fabriques, loi à la hauteur des exigences du moment. Elle assure la protection de l'ouvrier et édicte des mesures spéciales et des prescriptions concernant le travail de la femme et de l'enfant. Bientôt est promulguée la loi sur la responsabilité civile des fabricants, du 25 juin 1881, complétée par la loi sur l'extension de cette responsabilité, du 26 août 1887.

Le droit commun ne rendait responsable le patron en cas d'accident que lorsqu'il y avait de sa faute. A ce principe on a substitué une notion nouvelle, la responsabilité absolue du patron. Si cette doctrine ne heurte pas le sentiment du droit et de la justice, elle brisait cependant des idées reçues. Malgré ses nombreux et multiples avantages, l'application de cette loi engendrait des conflits: Le patron ou plutôt la société qui le couvrait, contestait souvent le bien-fondé de l'indemnité. De là des procès. C'était la guerre. On a songé alors à l'assurance. Celle-ci devait amener la paix. La caisse nationale n'était pas encore en activité que déjà une nouvelle loi sur les fabriques est élaborée. Elle répond à tous les besoins et à toutes les exigences du jour et est à la hauteur des revendications sociales. Cette loi sur les fabriques reçoit son couronnement par la loi sur la durée du travail dans les fabriques du 27 juin 1919. Elle proclame la journée de huit heures. Cette mesure a compromis certaines entreprises et a nui à quelques industries. On avait aussi de la peine à comprendre qu'au moment où le travail devait devenir plus intense, où tant de restaurations s'imposaient, l'on eût limité l'activité volontaire du travailleur. Mais il ne faut pas trop s'émouvoir; le temps qui corrige tout apportera des tempéraments à cette loi. Cette journée de huit heures n'est pas une invention absolument moderne, elle était discutée au moyen-âge déjà. Thomas Moris, dans son ouvrage « Utopia », 1518, exalte déjà la journée de huit heures. Et Philippe II d'Espagne, dans une ordonnance du 20 septembre 1593, a introduit la journée de huit heures dans les chantiers, les ports et les fabriques de ses vastes Etats, et chose remarquable, la diminution de la journée de travail ne devait pas entraîner la réduction du salaire. C'était aussi une époque troublée. Des idées nouvelles d'une hardiesse sans précédent heurtaient les conceptions reçues. D'anciennes doctrines s'effondraient, la guerre déchirait les nations. La haine de classe était âpre

et violente. Eh bien, deux générations plus tard, on ne trouve plus trace de cette mesure extraordinaire, fruit d'événements extraordinaires. Nul doute que la révolte des faits éclatera également contre cette prescription dans ce qu'elle a, je me hâte de l'ajouter, d'excessif et de trop absolu.

La Suisse possède l'assurance-maladie, l'assurance-accident, l'assurance militaire, l'assurance des fonctionnaires et un office de chômage. Cet office n'est en réalité que l'assurance du chômage. Il s'agit maintenant d'introduire l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Avec cette assurance nous aurons parcouru tout le cycle des assurances sociales. On pourra dire que l'oeuvre de prévoyance sociale sera complète. — Cette question de l'assurance-vieillesse est soulevée depuis fort longtemps, et peu de temps avant la guerre une motion concernant cet objet a été déposée sur le bureau du Conseil national. La guerre n'a pas permis d'en faire l'examen. Les événements du mois de novembre 1918 ont donné une actualité nouvelle à cette question de l'assurance-vieillesse et elle a pris depuis une acuité intense. On a reproché amèrement à ce moment aux pouvoirs publics de n'avoir pas donné aux classes laborieuses cette institution incomparable. Ce devait être le salut, la paix. Dès ce jour, cet objet étincelle au programme de tous les partis qui rivalisent de zèle pour en assurer l'exécution. — Tous nous avons le sentiment de la nécessité et de la valeur de l'assurance-vieillesse. Quoi de plus émouvant et de plus triste à la fois que de rencontrer un citoyen, un ouvrier qui a peiné toute la vie pour gagner le pain de chaque jour et usé peut-être ses forces au service de la collectivité, de le voir, atteint par l'âge, incapable d'efforts et de travail et partout privé de ressources! Il faut que la société vienne en aide à ce vaillant. Il faut, et les conceptions modernes le proclament, qu'au soir d'une vie d'honnêteté et de travail le citoyen, l'ouvrier puisse jouir de quelque repos et être à l'abri des besoins les plus pressants. Dans l'organisation actuelle, il n'est pas absolument abandonné. Il y a la famille d'abord et c'est elle qui doit en premier lieu venir au secours de ses membres. C'est une obligation naturelle. Ce devoir est érigé en règle de droit par la législation: c'est la dette alimentaire. Puis il y a la solidarité communale, la solidarité cantonale. Celle-ci intervient sous le nom d'assistance. Ces prestations sont nombreuses, considérables. Enfin, il y a la charité, l'ardente charité que le pauvre idolâtre; elle a fait des choses admirables. Nous ne rencontrons pas de canton, pas de ville où il n'y ait des institutions de bienfaisance, des asiles pour les vieillards, des hospices pour les malheureux et des refuges pour toutes les infortunes. Mais ces institutions ne donnent pas toujours satisfaction et elles ne répondent plus aux idées du jour. Elles partagent d'ailleurs les citoyens en classes et portent l'empreinte du secours et le caractère de l'aumône. L'égalité sociale demande des institutions de prévoyance égales pour tous. C'est un droit aujourd'hui qu'on demande à la société, à la collectivité. Au fond, Messieurs, quelles sont les ressources de la collectivité? C'est le travail et l'épargne. Fatalement, les uns doivent contribuer pour les autres. Il n'en est pas de même dans l'assurance-accidents. Là, l'ouvrier donne son travail, sa force, son activité. Il a droit, par conséquent, à une légitime et complète compensation. Si la réalisation de l'assurance-vieil-

lesse s'est fait attendre si longtemps, c'est que le problème est difficile et compliqué. On avait songé d'abord uniquement à l'assurance-vieillesse. La situation créée par l'âge, l'impuissance au travail est inéluctable; personne n'y échappe. Corriger cet état de choses semble être un devoir de la société. Mais aussitôt a surgi l'idée de l'assurance-invalidité. Un citoyen est victime d'un accident, d'une maladie, il ne peut plus travailler. Sa situation n'est-elle pas aussi dure et pénible que celle du vieillard. Quoi de plus juste également que l'assurance des survivants? Voilà une veuve, des enfants, qui ont perdu leur soutien, ils tombent dans la gêne, le besoin est impérieux. Il y a entre ces trois assurances un lien étroit et naturel, et les assurances sociales, pour être complètes, doivent embrasser et l'assurance-vieillesse et l'assurance-invalidité et l'assurance des survivants. Mais énoncer ces assurances, n'est-ce pas révéler l'étendue de l'entreprise et les difficultés que le problème soulève?

Malgré ces considérations, la société aspire à la création de cette oeuvre grandiose.

Quelles seront l'organisation et les conditions techniques de cette assurance? Il ne s'agit maintenant que du principe que l'on doit insérer dans la constitution avec quelques règles primordiales. Le reste sera abandonné à la loi.

La ligue des paysans avait proposé d'abord l'assistance, « Altersfürsorge ». Cette idée est bien celle qui répond le mieux aux conceptions populaires. Arrivé à un âge déterminé, tout citoyen quel qu'il soit a le droit à une rente. Le système est très simple, facile. Il n'engendre pas la création d'un office spécial avec des bureaux qui l'entourent. Cette proposition semblait l'idéal. Malheureusement elle se heurte à l'impossibilité financière. Elle est aujourd'hui abandonnée. Il ne peut s'agir dès lors que d'introduire l'assurance dont nous connaissons la notion et en général les conditions techniques. Ce système exige la coopération, le travail et l'activité de l'intéressé. Il offre les grands avantages suivants: il permet, au point de vue financier, une réalisation plus rapide, il n'a pas le caractère de secours, il a une base juridique et morale, il éveille enfin l'idée de l'épargne.

L'assurance doit être organisée avec le concours des cantons. Le Conseil fédéral le proclame dans son message. La commission est d'accord. Cela répond du reste à notre droit public.

Quelles seront les personnes au bénéfice de cette institution? Le projet de revision constitutionnelle ne peut pas le déterminer. Doit-il s'agir exclusivement des salariés? Nous ne le pensons pas. Qui est sûr du lendemain? Ne voyons-nous pas tous les jours des effondrements de fortunes que l'on croyait le plus solidement assises? Et puis, ne serait-ce pas créer les classes et affirmer les distinctions sociales? Or, dans ce domaine plus que partout ailleurs, la solidarité doit exister. En favorisant la classe des salariés seulement, n'engagerons-nous pas l'ouvrier des campagnes à quitter les champs pour aller en ville chercher la sécurité des vieux jours? A notre sentiment, l'assurance devra également être obligatoire. Le projet n'en parle pas. Mais nous pensons qu'il ne faudra pas laisser à l'assurance un caractère absolument facultatif. L'expérience démontre que la prévoyance privée est insuffisante quand on est en santé, on ne redoute pas l'avenir. Il faut l'obligation. Dans notre pensée, l'assurance devra donc être obligatoire,

organisée avec le concours des cantons et la participation des intéressés. Tous les intéressés ne pourront peut-être pas payer leurs contributions, mais alors la commune se substituera à eux. Dans une organisation sociale bien comprise, la commune devrait payer la prime de tous les assurés. Toutes ces questions seront examinées d'une manière plus approfondie et plus étendue, lorsque nous aurons à élaborer la loi d'exécution.

Une question capitale est évidemment le montant de la rente. Quelle sera cette rente? Il ne saurait s'agir de la fixer dans l'article constitutionnel. Au début, la rente devra être modeste et au fur et à mesure que l'on disposera de ressources plus considérables, la rente pourra grandir.

Les experts qui ont examiné la question, nous parlent dans le message d'une rente de 800 fr. à toucher dès l'âge de 65 ou 70 ans. Pour couvrir cette rente, l'Etat doit fournir 80 millions de francs, dont 40 millions de francs à la charge de la Confédération et 40 millions à la charge des cantons. Cette répartition entre la Confédération et les cantons ne doit pas figurer dans la revision constitutionnelle. Elle sera fixée d'après les ressources dont la Confédération disposera au moment de l'élaboration de la loi. Il me semble que les sommes prévues par les experts sont largement suffisantes, et voici pourquoi.

Tout d'abord l'élément étranger domicilié en Suisse représente le 14,7 % de la population. Il est évident que cette partie de la population qui n'a pas d'établissement définitif dans le pays ne pourra pas être mise au bénéfice de notre assurance nationale de vieillesse, invalidité et survivants. Dès lors, en réalité, le bénéfice de l'assurance est réservé à une population de 3,200,000 habitants. En ce qui concerne les rentes, nous avons déjà plusieurs catégories de citoyens au bénéfice d'un avantage identique, au bénéfice d'une rente déjà instituée. Ce sont les employés des C. F. F., les employés de la Banque Nationale, les employés de la Caisse nationale d'assurance et tout le personnel de la Confédération. Il est évident que toutes ces personnes assurées d'une rente d'invalidité de vieillesse ou de survivants ne pourront pas jouir de la nouvelle création. Et dans les cantons, la plupart des employés de l'administration ont des retraites. Seront-ils au bénéfice de l'assurance fédérale? En tout cas les cantons qui forment ces caisses d'assurance en faveur de leurs employés ne pourront pas être tenus de verser les contributions nécessaires pour couvrir l'assurance fédérale.

En ce qui concerne l'invalidité, remarquons qu'il y avait en Suisse au 31 août dernier 34,345 entreprises soumises à l'assurance. Cela représente environ 800,000 assurés. Ces 800,000 assurés sont au bénéfice d'une assurance-invalidité semblable à celle que nous allons créer. C'est dans ce monde de travailleurs que les cas d'invalidité sont le plus fréquents. Soumis à l'assurance obligatoire, ces assurés, s'ils sont victimes d'accident, toucheront de la Caisse nationale l'indemnité d'invalidité ou en cas de mort, leurs veuves et leurs enfants l'indemnité aux survivants. Ces 800,000 personnes sont assurés non seulement contre les accidents professionnels mais aussi contre les accidents non professionnels. Il est intéressant de rappeler qu'en 1919, la Caisse nationale des assurances a liquidé 232,978 accidents dont 507 mortels. Si l'on tient compte de ces différents facteurs, nous estimons

que les conjectures et les appréciations des experts sont assez exactes et qu'en tout cas elles sont amplement suffisantes pour permettre la réalisation de l'oeuvre des assurances.

Naturellement — on vous l'a dit — le canton doit être imposé aussi et cela dans une assez large mesure. On évalue à 40 millions de francs la participation des cantons. Cela représente à peu près 10 fr. par tête de population. C'est considérable, je le reconnais, mais, d'autre part, n'oublions pas que l'assurance va soulager énormément l'assistance publique. Il est dans nos cantons des communes où l'assistance publique coûte 12 et même 16 fr. par tête de population. L'assurance projetée arrivera à diminuer d'une façon très considérable les charges de l'assistance publique; les cantons trouveront aussi dans cette grande oeuvre une compensation et un équivalent à leur sacrifice. La création de l'assurance permettra aussi d'effacer de la constitution l'art. 45 qui prévoit l'expulsion d'un citoyen pour cause d'indigence.

Pouvons-nous décréter l'assurance sans les moyens financiers? Nous n'hésitons pas à répondre négativement. Le Conseil fédéral le proclame et sur ce point encore la commission est tout à fait d'accord. Mais est-il de bonne politique financière d'affecter spécialement des sources de revenus déterminées à un but défini? Cela peut entraîner quelquefois de la gêne et engendrer certains embarras. Lorsque l'assurance-vieillesse sera en activité, j'ai l'impression que l'on considérera cette institution comme un but de l'Etat à l'instar de l'instruction publique et de tant d'autres services publics. Dès lors toutes les ressources du pays devraient servir à couvrir également les frais de l'assurance. Malgré ces considérations, la commission estime qu'il est préférable pour assurer les possibilités de l'institution, de déterminer et de fixer les moyens financiers destinés à sa couverture.

La discussion sur les finances de la Confédération est fort intéressante: Rechercher les moyens de rétablir l'équilibre financier, c'est un problème assez gigantesque. Du reste, la Conférence de Kandersteg et l'exposé du ministre des finances ne nous ont pas encore apporté de solutions définitives. Ce n'est pas d'ailleurs la première fois que la Confédération traverse une crise financière. J'en ai le souvenir; il y a quelque 20 ans, l'équilibre financier de la Confédération était aussi rompu. Le déficit était chronique, permanent et dans les limites de la constitution, le Conseil fédéral avait peine à trouver de nouvelles ressources. On a nommé une commission, non pas une commission d'experts, mais une commission parlementaire qui a préparé les budgets pour une série d'années: dix ans. Qu'est-il arrivé? C'est que la deuxième année déjà les événements ont bouleversé ces projets de budget et l'équilibre financier s'est peu à peu rétabli. Il s'est maintenu jusqu'aux événements actuels, jusqu'à la guerre.

Faut-il pour cette raison ajourner l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants? Messieurs, une chose est connue: la puissance économique et financière du pays. M. le chef du Département des finances nous l'a indiquée. Est-ce que vous pensez qu'en ajournant de deux ou trois ans cette oeuvre, la situation économique ou financière du pays aura changé? Nullement. Nous pouvons discuter certainement et voir sous quelles formes et comment nous

pourrons atteindre la puissance financière pour l'appliquer aux besoins généraux du pays, mais l'ajournement de la question n'augmentera pas cette puissance financière.

Pouvons-nous et devons-nous ajourner cette entreprise? Non, Messieurs. En novembre 1918 on a pris en quelque sorte un engagement; en tout cas on a fait des promesses dans ce domaine. Sans doute le souvenir de ces journées est effacé. Mais les promesses données, il faut les tenir, sinon c'est briser sa parole; cela ne serait pas suisse.

En second lieu tous les pays, au moins la plupart d'entre eux, possèdent des institutions de ce genre. Notre démocratie seule serait rebelle à cette oeuvre.

Enfin, la semaine passée, en approuvant les statuts de la caisse d'assurance des employés et fonctionnaires de la Confédération, nous avons, d'un coeur léger, et sans hésitation, voté 20 millions de francs annuellement. Pour qui? Pour une fraction de la population dont la situation est souvent l'objet de convoitise. Et nous hésiterions à accorder 40 millions de francs à l'ensemble du peuple suisse? Vous refuseriez le même bienfait à ceux surtout qui sont dans l'impossibilité de faire de l'épargne et d'assurer leur avenir. Pour la commission, l'essentiel a été de voir si nous pouvions trouver les ressources nécessaires pour couvrir l'entreprise. Eh bien, avec le Conseil fédéral, au moins en grande partie, nous trouvons ces ressources dans les moyens qui nous sont présentés. C'est l'imposition du tabac. Plus d'une fois déjà au sein des Chambres fédérales on a présenté des motions, des propositions demandant l'imposition du tabac; toujours la demande a été repoussée en affirmant que cette ressource devait être réservée aux oeuvres sociales. Eh bien, Messieurs, le moment de frapper le tabac est venu; l'assurance-vieillesse est là. Nous constatons que tout le monde veut atteindre le tabac et l'imposer. Au sein de la commission nous ne sommes en divergence et en contreverse que sur la modalité de cette imposition. La majorité veut simplement l'impôt du tabac, tandis que la minorité demande le monopole. Le monopole, en vérité, c'est un impôt. En règle générale on introduit le monopole par mesure de fiscalité et non pas par mesure économique. La mesure économique doit permettre le travail, car c'est le travail qui engendre l'épargne et en même temps assure l'avenir et crée la prospérité. L'épargne a une vertu morale, elle implique un effort; le sacrifice des jouissances immédiates en vue d'un résultat lointain. Nous ne croyons pas qu'il y ait lieu de discuter très longtemps la question, attendu que les Chambres fédérales se sont déjà prononcées sur cette question et qu'elles ont adopté l'imposition et non pas le monopole. Et, disons-le en passant, si le monopole a été écarté en son temps, c'est que l'on craint le développement de la bureaucratie. Il est évident que par le monopole le nombre des employés grandira encore. Au mois de juin, dans un grand journal de la Suisse romande, je lisais qu'il y avait dans la seule ville de Berne 35,000 fonctionnaires dont 5000 femmes. Est-il étonnant que l'on redoute d'augmenter cette légion. L'expérience démontre du reste que la substitution de l'Etat dans l'organisation de la production est loin d'avoir le résultat qu'on serait en droit d'espérer. L'Etat, lui aussi, cherche à faire des bénéfices au dépens du public. Cela tient surtout à la structure de la puissance publique et de l'administration. Pour

la moindre mesure il y a le système des autorisations formalistes et des lenteurs qui suppriment toute initiative et toute responsabilité.

Au sein de la commission, les partisans du monopole nous ont dit: Nous ne pouvons pas voter l'assurance-vieillesse sans le monopole. Nous ne comprenons pas cette attitude. Que le parti socialiste cherche à réaliser son programme, c'est son droit. Mais faire dépendre absolument l'assurance-vieillesse du monopole, c'est dire que l'assurance-vieillesse n'est pas le but que l'on poursuit, et cependant on la réclame avec énergie, mais que c'est le moyen que l'on cherche pour faire triompher un point de son programme. La loi du reste n'est pas faite pour toujours, in perpetuum. Si les événements le commandent et que les circonstances l'exigent, on pourra toujours modifier cette forme d'imposition du tabac et avoir recours à la mesure fiscale extrême que l'on appelle le monopole.

L'impôt du tabac doit, au dire des experts, produire environ 35 millions de francs. Eh bien! si l'on presse un peu, je crois que nous pourrons atteindre le chiffre de 40 millions de francs. Ce serait à peu près la somme nécessaire pour couvrir les assurances. Mais dans de nombreux milieux et avec assez de raison on proclame que cette institution ne doit pas être introduite uniquement au moyen des impôts de consommation, des impôts indirects. Il faut que la fortune soit également imposée. C'est pourquoi le Conseil fédéral, dans son projet, introduit l'impôt sur les successions. Cette proposition a soulevé une grande opposition. Non pas que l'on conteste, en principe, l'obligation pour la fortune de payer des impôts. Loïn de là, la fortune dans la répartition des charges de l'Etat doit contribuer et contribuer largement. Mais, dit-on, cet impôt doit rester aux cantons, c'est pour ainsi dire leur seule ressource. Au fédéral, d'ailleurs, nous avons déjà l'impôt de guerre, l'impôt sur les bénéfices de guerre, l'impôt sur le timbre et prochainement nous aurons l'impôt sur les coupons. Tous ces impôts sont en réalité des impôts qui frappent la fortune. Il n'est donc pas exact de soutenir que la fortune ne contribue pas au point de vue fédéral aux nouvelles charges de l'Etat. Ces impôts fédéraux pèsent lourdement sur le fisc des cantons et paralysent leur activité, l'impôt direct étant en quelque sorte leur unique ressource. N'oublions pas que les cantons, ainsi que les communes, ont des charges qui augmentent sans cesse. Songeons aux frais de la police, de l'édilité, des travaux publics, de l'école, de l'instruction. Au mois de juin, à l'occasion de la discussion de la gestion, on a signalé que les cantons ne pouvaient plus se développer dans le domaine de l'instruction, faute de ressources. Dans bien des cantons également, l'impôt direct est élevé et considérable. Nous avons le sentiment que dans la mesure du possible, il ne faut pas porter atteinte à l'autonomie des cantons en matière financière. Ces dernières années, l'idée de la Confédération s'est plutôt affirmée, cette forme de l'Etat est devenue populaire. Veillons à ce que le canton ne soit pas affaibli dans ces moyens financiers, car cela pourrait nuire à l'idée fédéraliste. La décentralisation n'est-ce pas la démocratie? Très souvent nous entendons l'étranger s'étonner de notre maturité politique. Nous le devons en grande partie à la vie de nos cantons et à l'autonomie des communes. Malgré toutes ces considérations, les membres ro-

mands de la commission se sont ralliés à la proposition qui vous est soumise et qui consiste à exiger des cantons un contingent à prélever sur les parts héréditaires, sur les donations et les legs. C'est là une concession considérable, un sacrifice même. Mais il n'est possible, nous assure-t-on, d'assurer l'oeuvre des assurances-vieillesse, invalidité et des survivants que moyennant cette condition. Dans cette situation, nous faisons cette concession, estimant que la réalisation de cette grande oeuvre commande cet effort. Il y a une différence profonde, capitale, essentielle, entre les propositions de votre commission et le projet du Conseil fédéral. D'après le projet du Conseil fédéral, l'impôt sur les successions passait au domaine de la Confédération, le droit du canton était éteint. Sous la forme présentée, il n'en est plus ainsi; le canton pourra étendre suivant ses besoins l'impôt sur les successions, mais sur cet impôt il prélève une part pour la Confédération. C'est une sorte de contingent. Sans doute ce contingent n'a pas tout à fait le caractère de celui qui existait dans notre constitution de 1848 et les suivantes. Il n'a pas non plus le caractère qu'il a dans la loi d'exécution. D'après cette loi le contingent était prélevé par tête de population, tandis qu'ici il sera prélevé uniquement sur les parts héréditaires et les legs. Cette notion répond à l'idée de notre droit public et de notre législation. Naturellement, il faut le reconnaître, la législation fédérale aura à déterminer des règles générales, en ce qui concerne le taux d'abord, puis l'estimation de la manière imposable, c'est là encore une altération de notre idée fédéraliste. Mais, enfin, nous subissons déjà cet état de choses par la loi actuelle sur l'impôt de guerre. L'impôt de guerre nous met déjà maintenant, et cela pour 20 ans, dans situation.

Voilà les ressources que votre commission estime nécessaire pour assurer l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Quel sera le produit de l'impôt sur les successions? D'après les renseignements qu'on nous a donnés et les communications des experts on évalue à 800 millions de francs le montant des fortunes ou des successions ouvertes annuellement. Moyennant un taux très faible pour la ligne directe, plus fort pour la ligne collatérale et sensible pour les étrangers, on pourra trouver dans cet impôt environ 12 à 15 millions de francs, 35 à 40 millions de francs pour le tabac, 12 à 15 millions de francs pour l'impôt sur les successions; voilà les moyens financiers nécessaires pour la réalisation de l'entreprise. Au point de vue financier les obstacles sont écartés.

Dans ces conditions, votre commission, sans hésitation, vous propose l'entrée en matière. Elle est convaincue que les bienfaits de cette nouvelle institution seront nombreux et puissants. Elle formera le couronnement des assurances sociales si ardemment désirées par le peuple. Elle sera un véritable joyau dans nos institutions démocratiques. Ce sera aussi la récompense du travail. Puisse cette oeuvre engendrée par la solidarité, créer, c'est notre espoir et notre vœu, la confiance et la paix entre les citoyens.

Müller, Berichterstatter der I. Kommissionsminderheit: Der Bundesrat hat in seiner umfangreichen Botschaft die Resultate in Schlussfolgerungen zusammengefasst, an deren Spitze folgende Grundsätze gestellt wurden: «Der Bund kann Mittel für die

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nur dann zur Verfügung stellen, wenn ihm neue Einnahmequellen eröffnet werden. Die Einführung dieser Versicherung, respektive die dazu notwendige Verfassungsänderung darf angesichts der Finanzlage des Bundes nicht beschlossen werden, ohne dass in der gleichen Verfassungsvorlage auch für die notwendige Deckung gesorgt wird. Das eine soll nicht ohne das andere angenommen werden können.»

Wir sind mit diesen Grundsätzen durchaus einverstanden. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass ein Werk von dieser finanziellen und sozialen Tragweite nicht geschaffen werden kann, ohne dass die nötige Deckung sichergestellt wird. Aber dieses Einverständnis darf nicht so gedeutet werden, dass man uns damit zwingen kann, ein Programm zu akzeptieren, das uns in seinen wesentlichen Grundlagen unannehmbar erscheint, weil es unserer Ueberzeugung nicht entspricht. Das muss hier mit aller Deutlichkeit festgestellt und erklärt werden. So etwas darf selbstverständlich nicht nur behauptet, sondern muss auch belegt werden. Das führt mich zur grundsätzlichen Stellungnahme gegenüber den offiziellen Finanzierungsversuchen, zur Kritik dieser Finanzpolitik selbst und damit auch zu einer Kritik unseres heutigen Staates. In der Idee soll unser Staat eine Volksgemeinschaft sein, bei der das Wort: «Einer für alle, alle für einen» nicht zum leeren Schlagwort und nicht zu einer inhaltlosen Phrase, sondern wo es in Tat und Wahrheit umgesetzt wird. Wir wissen, dass diese Idee, dieses Bild der Wirklichkeit nicht entspricht. Wir wissen, dass unser heutiger Staat von einer Klasse, und zwar von einer verhältnismässig dünnen Oberschicht beherrscht wird, die von der Ausbeutung der Arbeit anderer lebt und die den Staat nur als Machtmittel, als Machtinstrument benützt, um sich auch für die Zukunft ihre wirtschaftlichen und politischen Privilegien zu sichern. Wir wissen, dass in diesem Staate jeder soziale Fortschritt mühsam erkämpft werden muss, weil angeblich die Mittel dazu nicht beschafft werden können, weil das Kapital das Mass des staatlichen Kredites bestimmt.

Diese Verhältnisse sind durch den Krieg allerdings auch den kurzsichtigsten Augen offenbar geworden. Aber das Wesen des Systems hat sich nicht geändert. Wir haben es erlebt, dass, je schwieriger die Lebensmittelversorgung während des Krieges, desto schamloser wurde die Ausbeutung, desto mehr stiegen die Lebensmittel im Preise, desto unhaltbarer wurden die Verhältnisse für weite Volksschichten. Es war deshalb für diejenigen, die an dem Wesen des jetzigen Staates nicht rühren lassen wollten, Selbsterhaltungstrieb, als sie zur Bekämpfung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse, der Folgen der Teuerung, mit kommunalem Wohnungsbau, Förderung der Hochbautätigkeit, Subventionen, Teuerungszulagen, Unterstützung der Minderbemittelten, teilweise Uebernahme der Lebensmittelversorgung durchzukommen versuchten. Die Teuerung, die Not spottete all dieser Versuche. Weite Kreise des Mittelstandes sind von der Proletarisierung bedroht, die Gemeinwesen, die Gemeinden, die Kantone und der Bund sind in eine ungeheure Verschuldung hineingetrieben worden, sind immer abhängiger geworden vom Kapital, das scheinbar vollständig triumphiert. Ich glaube aber, die Rechnung sei in einem Punkte falsch, nämlich darin, dass man die politischen Wirkungen eines derartigen

Anschauungsunterrichtes im grossen unterschätzt. Denn dieser Anschauungsunterricht hat die sozialen Probleme an die Oberfläche steigen lassen; sind den Massen selbst bewusst geworden. Man hat die Notwendigkeit erkannt, und immer weitere Kreise sind von dieser Erkenntnis erfasst worden, dass das arbeitslose Einkommen verschwinden muss, dass die Arbeit wieder in ihre Rechte eingesetzt werden soll, dass sie nicht mehr wie eine gewöhnliche Ware nach dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage in ihrem Werte bestimmt wird, sondern dass dieser Wert bestimmt werden sollte durch das Anrecht auf eine menschenwürdige Existenz, durch das Verlangen, dass jeder Beruf frei nach den Fähigkeiten gewählt werden kann, unbekümmert um die ökonomische Situation, und dass für die Jahre des Alters und der Invalidität genügend vorgesorgt werden soll. Wenn man das Problem in dieser Weise stellt, dann wird man allerdings sofort auch erkennen, wie unmöglich in dem heutigen Staate mit seinen jetzigen Steuermethoden die Erfüllung eines derartigen Programmes wird, und zwar deshalb, weil die erzielten Reichtümer nur einer verhältnismässig dünnen Schicht zufließen und weil diese Schicht ihre ganze politische und wirtschaftliche Macht ausnützt, und immer wieder versucht, sich der Belastung durch Abwälzung auf die breiten Massen zu entziehen, und zwar durch die Art der Steuererhebung, durch die Bevorzugung der indirekten Steuern. Ich habe an diesem Orte über den Charakter der indirekten Steuern wiederholt meine Ansicht kundgegeben, gesagt, dass die indirekten Steuern, weil sie ganz selbstverständlich nach der Ergiebigkeit gewählt werden, immer auf die Massenverbrauchsgüter gelegt werden müssen, dass die Quote, die für die Zwangsausgaben aufgewendet wird, prozentual immer grösser wird, je geringer das Einkommen ist, dass deshalb jede indirekte Steuer, abgesehen davon, dass sie restlos auf die Konsumenten abgewälzt wird, nach unten progressiv stärker belastet als nach oben, dass sie deshalb ungerecht wirkt, dass sie zu einer ganz unzulässigen Belastung der breiten Volksschichten führt, und dass wir aus allen diesen Gründen die indirekte Steuer grundsätzlich nicht akzeptieren können. Wir müssen zwar anerkennen, dass diese Grundsätze allmählich immer mehr durchzudringen beginnen, dass die indirekten Steuern in steigendem Masse verdrängt werden durch die direkte Steuer, welche im Gegensatz zu den indirekten Steuern nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden kann, und dass die Abwälzungsfahr für die unselbständig Erwerbenden bei den direkten Steuern geringer ist, weil die Massen selbst sich organisieren, sich ihrer Organisationskraft bewusst geworden sind. Aber je allgemeiner der Steuerdruck und je schärfer die Progression angesetzt werden muss, desto mehr kann auch hier die Gefahr einer gewissen Abwälzung nicht geleugnet werden, da in diesem Fall auch die direkten Steuern ähnlich wirken, wie die indirekten Steuern, die Verbrauchssteuern, die in die Produktionskosten hineinkalkuliert werden. Aber die Gefahr ist ungleich geringer und deshalb müssen wir grundsätzlich verlangen, dass der Besitz nach der Grösse seiner Leistungsfähigkeit die Hauptlast zu tragen hat. Aber auch so wird die Beschaffung der Mittel für soziale Zwecke, ganz allgemein genommen, durch die bisherige fiskalische Steuerdeckung nur unzulänglich erfolgen können, und diese Erkenntnis führt uns ohne

weiteres zur kritischen Stellungnahme gegenüber der Finanzlage der Eidgenossenschaft, wie dem finanziellen Deckungsprogramm des Bundesrates. Ich beschränke mich dabei jedoch auf die Alters- und Invaliditätsversicherung und die mit ihr im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Finanzierungsmittel. Ich will nur noch einmal kurz die Grundlage dieser Alters- und Invaliditätsversicherung zusammenfassen.

Allgemeine Versicherung, Eintritt jedes Bürgers von 16 bis 60 Jahren, einheitliche Prämie, berechnet auf das Mindesteintrittsalter, sodass infolgedessen ohne weiteres ein versicherungstechnisches Defizit entstehen muss, weil das Verhältnis der Prämienleistungen zum Risiko bei den älteren Versicherten ungleich ungünstiger ist als bei den jung Versicherten. Dieses Defizit wird bei Annahme einer Invalidenrente von 800 Fr., 500 Fr. Hinterlassenenrente und 300 Fr. beitragslose Altersversicherung auf 1100 Millionen Franken berechnet.

Dieses versicherungstechnische Defizit muss gedeckt werden und es soll nach dem Programm gedeckt werden in der Weise, dass Bund und Kantone je die Hälfte der nötigen Zuschüsse übernehmen, die im ganzen auf 80 Millionen Franken berechnet sind: Verzinsung des Defizites und Rentenzuschüsse, mit der beitragslosen Altersrente, zusammen 80 Millionen Franken. Den Gemeinden wird zugemutet, die Prämien für die minderbemittelte Bevölkerung zu übernehmen. Ausserdem hätte jeder Versicherte noch eine Prämie von 40 Fr. pro Jahr zu bezahlen.

Es ist ohne weiteres klar, dass trotz dieser gewaltigen Aufwendung diese Leistungen absolut ungenügend sind, wenn man weiss, wie die Lebenshaltung sich durch die gegenwärtigen Lebensmittelpreise geändert hat. Wir wissen aus ganz unzweideutiger statistisch festgestellter Erfahrung, dass eine sogenannte Normalfamilie von Mann, Frau und drei Kindern im Minimum 5500 Fr. gegenwärtig aufwenden muss, um nur die Zwangsausgaben zu bestreiten, sodass diese Invaliditätsrente den notwendigen Bedarf nicht annähernd zu decken vermag, und dass deshalb die Rechnung, dass die Gemeinden in ihren Armenlasten in gleicher Weise entlastet werden, wie ihre Aufwendungen für diese Versicherung sind, offensichtlich falsch ist, und zwar deshalb, weil die Ausgabe unter allen Umständen grösser sein wird als die Entlastung, die ihnen in der Armenrechnung erwachsen könnte. Die Vorlage enthält deshalb eine bloss vorläufig gestellte Aufgabe. Ich akzeptiere diese Grundlage als Ausgangspunkt, um an diesem Ausgangspunkt zu messen, wie nun der Bedarf gedeckt werden soll.

Das Deckungsprogramm des Bundesrates hatte vorgesehen die Besteuerung von Bier und Tabak, also zwei indirekte Steuern, Verbrauchssteuern, und die Besteuerung der Erbschaft. Das Bier als Finanzierungsmittel für die Versicherung ist bereits in der Kommission erledigt worden und wir haben uns daher mit der Biersteuer hier nicht mehr zu befassen. Hingegen wird nun vom Bundesrat und von der Kommission die Tabaksteuer proklamiert. Sie teilt mit der Biersteuer die Eigenschaft, dass sie die Belastung restlos auf die Konsumenten abwälzt, und zwar voraussichtlich in grösserer Form, als das durch die Bedürfnisse des Staates selbst erforderlich ist. Aber auch wenn man annehmen wollte, dass die Steuer, die auf den Tabak gelegt wird, einfach ohne Zuschläge

abgewälzt wird, so kann man an einem schematischen Beispiele nachweisen, dass neben der Abwälzung die Steuer nur dazu führen kann, die Einnahmen der Tabakfabrikanten und der Tabakhändler zu steigern. Wenn wir annehmen, dass man für die Rohstoffe 10,000 Fr. aufwendet und dass diese Rohstoffe mit 20 % Steuer belastet werden, so macht das eine Ausgabe von 12,000 Fr., bei der die Steuer in die Produktionskosten hineinkalkuliert und von den Konsumenten bezahlt wird. Da aber Tabakhändler oder Tabakfabrikant selbstverständlich nicht auf ihre bisherigen Gewinnansätze verzichten werden, wenn sie nicht durch die Verhältnisse dazu gezwungen werden, so ergibt sich folgendes Resultat: Nehmen wir an, der Bruttogewinn von diesem Rohstoff betrage fünfzig Prozent, so macht das 5000 Fr. ohne und 6000 Fr. mit Steuer. Er hat so nicht nur die 2000 Fr. Steuern abgewälzt, sondern noch tausend Franken dazu gewonnen. Das ist die Wirkung dieser indirekten Steuer.

Nun wird vom Bundesrat in seiner Botschaft berechnet, dass diese Steuer 18 Millionen Franken abwerfen soll. Das mache pro Kopf 5 Fr. Diese statistische Methode hat hier nicht den geringsten Sinn und ist vollständig unverwertbar; sie könnte höchstens die ganze Statistik in Misskredit bringen, wie es seinerzeit in sehr hübscher Weise illustriert wurde von Mark Twain, als er über den Mississippi schrieb. Er hat die Tatsache mitgeteilt, dass der Mississippi sich in der Zeit von 176 Jahren um 242 km verkürzt hat, teilweise durch Durchbruch der Landengen, teilweise durch künstliche Durchstiche, woraus er ironisch folgerte, dass, wenn der Mississippi in 176 Jahren 242 km kürzer geworden sei, dass dann ganz sicher Kairo und New Orleans, die gegenwärtig tausend Kilometer in der Luftlinie auseinanderliegen, in 730 Jahren aneinanderstossen, und den gleichen Bürgermeister und den gleichen Stadtrat haben werden: (Heiterkeit.). Er hat dann triumphierend beigefügt, es sei doch schön, wenn man mit einer so magern Kapitalanlage an Tatsachen eine so schöne Verzinsung an gefolgerten Resultaten erzielen könne. Ungefähr so sinnreich ist es, wenn wir eine Belastung pro Kopf der Bevölkerung ausrechnen, trotzdem bekanntlich nicht die ganze Bevölkerung raucht, und nur der versicherte Raucher diese Tabaksteuer bezahlt. Wenn man deshalb überhaupt eine Berechnung anstellen will, dann muss man alle diejenigen, die nicht rauchen, ausschalten und die Berechnung auf die versicherten Raucher abstellen. Nicht geraucht wird bei den Kindern, ebenso sind die Frauen Nichtraucher, ausgenommen ein kleiner Prozentsatz von Damen, die vornehmlich in den vornehmen Cafés zu suchen sind. Und von den erwachsenen männlichen Personen rauchen auch nicht alle. Da sind wir nun allerdings auf Schätzungen angewiesen. In der Bevölkerungsstatistik haben wir wohl die sichere Grundlage für das Geschlecht, das Alter, die soziale Gliederung; aber darüber, wer Raucher ist und wer Nichtraucher, ist man auf blossen Schätzungen angewiesen. Ich halte mich da an die interessanten Berechnungen, die von Herrn Ingenieur Guise in Winterthur in seiner auch in anderer Beziehung beachtenswerten Broschüre gemacht worden sind. Er nimmt an, dass von den männlichen erwachsenen Personen $\frac{1}{5}$ Nichtraucher seien, ferner die Frauen und die Kinder im allgemeinen. Das würde

ergeben 1,150,000 Raucher und damit würde die Belastung durch die Tabaksteuer im Betrag von 18,000,000 Fr. auf 15.65 Fr. pro Kopf steigen. Nun wissen wir aber, dass sich der Bundesrat schon lange nicht mehr mit den 18 Millionen Franken begnügen will, sondern erklärt, dass es notwendig sei, 30 Millionen Franken aus der Tabaksteuer herauszuholen. Dann würde die Belastung pro Kopf der Raucher rund 26 Fr. ausmachen, zu den 40 Fr. hinzu, die er bezahlen muss als Versicherter, so dass gesagt werden kann, dass die finanziell Schwachen nicht nur direkt, sondern auch indirekt ihre eigene Versicherung finanzieren sollen. Aber auch eine Tabaksteuer mit einem Ertrag von 30 Millionen Franken für sich allein ist für die Versicherung ungenügend und bringt uns eine — wie ich bereits nachgewiesen habe — derartig schwere Belastung des Konsumenten, dass die Tabaksteuer für uns unannehmbar ist. Dies um so mehr, weil das Monopol bei gleichem Ertrag mindestens die fünfmal geringere Belastung des Konsumenten bedingt als bei der Tabaksteuer. Es ist dies durch die Berechnungen von Herrn Frey, unserem Kollegen, und Herrn Milliet einwandfrei nachgewiesen worden. Unter diesen Umständen kann es sich vernünftigerweise nur um das Monopol handeln, und zwar nicht um ein Teilmonopol, sondern um das Vollmonopol, weil, wenn man sich nur darauf beschränken wollte, den Rohstoff zu monopolisieren, die Belastung für den Konsumenten ungefähr dreimal höher sein würde als beim Vollmonopol. Die Belastung durch eine Fabrikat- oder Banderolesteuer würde fünfmal höher sein als beim Monopol, so dass wir neuerdings erklären: Wir sind bereit der Tabakbesteuerung in Form des Monopols zuzustimmen, trotzdem sie zu einem bestimmten Teil eine indirekte Besteuerung darstellt, wenn sie für soziale Zwecke aufgelegt wird; aber die Tabaksteuer lehnen wir grundsätzlich ab.

Es bleibt noch die Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer. Sie ist grundsätzlich von uns anerkannt, und der Streit, der darüber bei Wissenschaftlern herrscht, ob die Erbschaftssteuer eine direkte oder eine indirekte Steuer sei, ist von uns schon längst in dem Sinne entschieden worden, dass es sich hier nur um eine direkte Steuer handeln kann, denn das untrügliche Kriterium einer indirekten Steuer, dass Steuerträger und Steuerzahler verschiedene Personen sind, trifft hier nicht zu; es ist gar keine Frage, dass Steuerträger und Steuerzahler ein und dieselbe Person, und dass eine Abwälzung vollständig ausgeschlossen ist. Deshalb halten wir diese Steuer für eine durchaus gerechte und sind mit deren Heranziehung ohne weiteres einverstanden. Aber wenn wir das erklären, und zwar rückhaltlos erklären, so müssen wir uns um so entschiedener gegen die geplante Ausführung dieser Erbschaftssteuer wenden, weil diese wiederum zeigt, dass sie den Besitz schonen und die Kleinen verhältnismässig stärker belasten will als die Grossen.

Wir haben da bestimmte Anhaltspunkte aus der ersten Kriegssteuer von 1915 und aus den amtlichen Erhebungen über die Vermögenssteuerpflicht in der Schweiz. Diese ergeben folgendes Bild: Kleine Vermögen bis zu 100,000 Fr. besitzen 358,000 steuerpflichtige Personen, das macht pro Kopf 10,500 Fr.; mittlere Vermögen über 100,000 Fr. bis 1,000,000 Fr. besitzen 11,300 steuerpflichtige Personen, das ergibt pro Kopf 250,000 Fr.; grosse Vermögen über einer Million Franken besitzen noch 700 Steuerpflichtige;

mit einem Durchschnitt pro Kopf von 2,060,000 Fr. Fasst man diese Gruppen prozentual zusammen, so erzeigt sich, dass 96,8, das heisst rund 97 % aller Vermögenssteuerpflichtigen, die wiederum nur einen verhältnismässig kleinen Prozentsatz aller Steuerpflichtigen ausmachen, 46,6 % des gesamten Vermögens der Schweiz besitzen; die übrigen 3,2 % besitzen 53,4 %, also mehr als die Hälfte des gesamten Vermögens. Wenn man diese Tatsache würdigt, dann können wir ohne weiteres sagen, dass eine derartige Besteuerung, wie sie vom Bundesrat geplant wird, eine geradezu skandalöse Schonung des Grosskapitals zeigt. Das lässt sich anhand der Botschaft beweisen.

In der Botschaft, Seite 196, werden die Steuerpflichtigen in fünf Klassen eingeteilt. Direkte Erbfolge: erste Klasse, Minimum 3 %, Maximum 17 %; zweite Klasse, Seitenlinie, Geschwister: 6 bis 20 %; dritte Klasse, Seitenlinie, Onkel, Tante, Neffen und Nichten: 10 bis 24 %; vierte Klasse, Geschwisterkinder: 14 bis 28 %, und fünfte Klasse: entferntere Verwandte und Nichtverwandte: 18 bis 32 %.

Stellt man die derart geplante Besteuerung des Bundesrates graphisch dar, so ergibt sich, dass bis zu einer Million Franken die Kurve steil ansteigt, dann verflacht sie sich bis zu 9 Millionen Franken und läuft bei 30 Millionen Franken vollständig horizontal aus, ganz gleichgültig, wie die Besteuerung der einzelnen Klassen im übrigen durchgeführt wird.

Lässt man aber die Kurve gleichmässig ansteigen, so führt das allerdings zu ganz andern, aber durchaus begründeten Maximalansätzen. Den Klassenunterschied lasse ich als berechtigt bestehen. Denn es ist selbstverständlich ein grosser Unterschied zwischen der ersten Klasse, den direkten Deszendenten und Aszendenten, bei denen das Familienzugehörigkeitsgefühl eine grosse Rolle spielt und das wir nicht einfach eliminieren können, sondern berücksichtigen müssen, während in der fünften Klasse die sogenannten lachenden Erben nicht die mindeste Rücksicht mehr verdienen. Denn dort spielt die Familienzugehörigkeit keine Rolle mehr. Ein Erbanfall ist in dieser Klasse ein ganz gewöhnlicher Glücksfall, wie bei einem Lotteriegewinn. Bei gleichmässig ausgebildeter Kurve gelangt man zu folgenden Maximalsätzen: in der ersten Klasse 40 %, in der zweiten Klasse 50 %, in der dritten Klasse 60 %, in der vierten Klasse 70 % und in der fünften Klasse Staatserbrecht. Es ist keine sozial haltbare Motivierung dafür vorhanden, dass man weit entfernte Verwandte und Nichtverwandte noch erben lässt, hier ist Staatserbrecht die logische Konsequenz.

Schon die blossen Ansätze des Bundesrates sind dem Kapital zu viel gewesen. Es scheint offenbar dem Abgrunde entgegenzutanzen zu wollen. Etwas anderes lässt sich aus der Haltung seiner Vertreter in Lugano nicht schliessen.

Lugano hat eine gewisse Abklärung gebracht, allerdings eine Abklärung durchaus im kapitalistischen Sinne. Das Bier ist, wie ich bereits gesagt habe, schon damals eliminiert worden, aber nicht etwa allgemein, sondern nur als Finanzierungsmittel für die Alters- und Invalidenversicherung. An Stelle des von uns befürworteten Monopols ist die Tabaksteuer beschlossen worden und zugleich, und das war dort das Merkwürdige, Verwunderliche und Sensationelle, hat sich bereits in Lugano eine scharfe Opposition gegen die rationelle Besteuerung der Erbschaften gezeigt.

Diese Opposition hat sich seither noch verschärft. Wir sind jetzt darüber vollständig im klaren, dass einzelne Kreise bei uns in der Schweiz überhaupt nichts von einer Erbschaftssteuer wissen wollen und dass alles, was vorgeschoben wird, eben nur Vorwand ist. Ich werde das noch beweisen.

Wir haben unsererseits unsere Haltung in Lugano folgendermassen präzisiert: Die Tabaksteuer ist für uns unannehmbar, aus den Gründen, die ich entwickelt habe, und wir können uns wegen der unzweifelhaften Popularität des Grundsatzes der Alters- und Invalidenversicherung nicht zwingen lassen, eine unannehmbare Deckung mitzuschlucken. Deshalb haben wir vorgeschlagen, man möchte die Fassung des Tabakartikels wählen, die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen worden ist: «Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.» Damit wäre die Frage, ob Monopol oder Steuer in dieser oder jener Form, nicht präjudiziert, sondern würde durch das Volk entschieden werden, ohne dass damit ein unzulässiger Zwang mit bezug auf die Hauptsache, den Hauptverfassungsgrundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, ausgeübt würde, während die Mehrheit der Kommission unzweideutig nur die Tabaksteuer in folgender unzweideutiger Fassung vorschlägt: «Der Bund ist befugt, auf rohen und verarbeiteten Tabak Steuern zu erheben».

Ferner haben wir, immer wieder aus der gleichen Erwägung heraus, dass wir den Grundsatz sicherstellen möchten, aber in der Finanzierung auf unsere eigene Ueberzeugung nicht verzichten können, vorgeschlagen, was jetzt neuerdings vom Bundesrat aufgenommen worden ist, die Trennung dieses einzigen Verfassungsartikels in drei besondere Verfassungsartikel: 1. Grundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, 2. Tabaksteuer in dieser oder jener Form, 3. Erbschaftssteuer in dieser oder jener Form, am gleichen Tage vorgelegt, aber als besondere Beschlüsse. Und dann würde doch wenigstens, wenn der Alters- und Invalidenversicherungsartikel angenommen wird, die verfassungsmässige Grundlage zunächst gesichert sein, auch wenn die Deckungsfrage selbst noch nicht gelöst würde. Denn das ist selbstverständlich, dass mit dem Verfassungsartikel in der Verfassung allein über die Deckung nicht entschieden ist, sondern die Deckung eben noch ausdrücklich beschlossen werden muss. Darüber ist ja kein Streit.

Inzwischen hat der Föderalismus nach der Formel gesucht, um die Sache unmöglich zu machen und doch den Schein zu wahren, und das geht hervor aus der Ergänzungsbotschaft des Bundesrates, sagen wir besser des Herrn Bundesrat Musy, wobei ich ohne weiteres sagen möchte, dass ich Herrn Bundesrat Musy persönlich durchaus als Anhänger der Alters- und Invalidenversicherung betrachte und zwischen ihm und seinen politischen Gesinnungsgenossen, die ihn umgeben in der welschen Schweiz, scharf unterscheide (Heiterkeit).

Diese Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920 versucht den Schein zu erwecken, dass die Kantone durchaus souverän seien. Das geht nämlich aus der Botschaft, Seite 2, hervor, wo folgender Satz steht: «Die Kantone entrichten der Eidgenossenschaft zugunsten der Sozialversicherung einen auf den Vermächtnissen und den Erbschaften beruhenden

Beitrag. Die Verwirklichung dieses Gedankens wird jeden Kanton zur Einführung der Erbschaftssteuer veranlassen, das heisst diejenigen Kantone, welche die Erbschaftssteuer noch nicht haben, werden sie einführen müssen. » Man sollte daraus schliessen, dass die Kantone durchaus souverän seien, darüber zu beschliessen oder nicht und dass der Bund gar keine Zwangsmittel zur Verfügung hätte, wenn das Volk eines Kantons eine solche Erbschaftssteuer nicht einführen will. Aber es ist nicht so gefährlich, wie es in der Botschaft aussieht, sondern der Sinn dieser Ergänzungsbotschaft geht offenbar dahin — der zitierte Satz ist nur eine Täuschung für naive föderalistische Knaben (Heiterkeit) —, dass ein eidgenössisches Gesetz über den eidgenössischen Anteil an der Erbschaftssteuer erlassen wird und dass im übrigen die Kantone für ihre eigenen Zwecke souverän seien.

Ich halte das auch vom Standpunkt des Föderalismus aus für eine vollständig falsche Taktik; vollständig falsch deshalb, weil sie weder im Interesse der Kantone, noch im Interesse des wahren wirklichen Föderalismus liegt. Für mich selbst ist Föderalismus oder Zentralismus keine Prinzipienfrage wie für einige Miteidgenossen namentlich aus der welschen Schweiz, sondern für mich ist die Frage, ob in bestimmt gegebenen Fällen zentralistisch oder föderalistisch entschieden werden soll, eine reine Zweckmässigkeitsfrage. Von dem Moment an, wo sich die Sache auf dem kantonalen Boden nicht mehr oder nicht gleich gut verwirklichen lässt, wie das fast bei allen Steuerfragen der Fall ist, ist der Zentralismus vorzuziehen und muss der Föderalismus im Interesse der Schweiz und der Kantone verlassen werden.

Bei dem System, wie es von Herrn Bundesrat Musy oder dem Bundesrate vorgeschlagen worden ist, kommen weder die Kantone, noch der Föderalismus selbst auf ihre Rechnung. Denn die Kantone sind aus eigener Kraft gar nicht mehr imstande, neben der Ueberwindung ihrer eigenen Finanzmisere noch die Hälfte der ohnehin ungenügenden 80 Millionen Franken für die Alters- und Invalidenversicherung ohne Sanierung ihrer eigenen Steuerquellen aufzubringen. Gehen wir, wie wir es in der Minderheit vorschlagen, davon aus, dass der Zeitpunkt gekommen sei, für die Erbschaftssteuer eine eidgenössische Regelung herbeizuführen (Gesetzgebung Sache des Bundes; die Kantone partizipieren zur Hälfte an dem Ertrage und sind im übrigen ermächtigt, Zuschläge zu eidgenössisch bestimmten Steuern zu erlassen), dann können die Kantone sicher sein, dass bei einer zweckmässigen Ausgestaltung der Erbschaftssteuer ihnen weit mehr zukommen wird, selbst in denjenigen Kantonen, die ein ausgebildetes Erbschaftssteuergesetz auf kantonalem Gebiete erreicht haben, als die ihnen erwachsenden Kosten aus der Sozialversicherung ausmachen. Und damit darüber kein Zweifel besteht, haben wir zugleich den Grundsatz aufgenommen, dass während einer Zeit von 15 Jahren, die offenbar genügt, um sich anders einzurichten, die Kantone finanziell für einen allfälligen Steuerausfall aus der eidgenössischen Kasse entschädigt werden. Damit ist die wahre Souveränität der Kantone nicht angetastet, aber die Garantie gegeben, dass auf eidgenössischem Gebiete eine ganz anders rationelle Regelung des Erbschaftssteuerwesens wird erfolgen können, als das jetzt auf kantonalem Gebiete möglich ist. Und deshalb halte ich dafür, dass die sogenannte Kontingentierung

anfechtbar ist und von uns grundsätzlich abgelehnt werden muss.

Mit diesen Erwägungen ist unsere Stellungnahme gegeben. Die Mehrheitsfassung der Vorlage ist für unsere Fraktion vollständig unannehmbar. Angesichts der Schwierigkeiten, die daraus entstehen, dass hier grundsätzlich verschiedene Auffassungen aufeinanderprallen, halten wir die Koppelung, wie sie vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagen worden ist und von der Kommission aufrecht erhalten wird, für unglücklich, weil mit dieser Koppelung die Deckung doch nicht vollständig erreicht wird, da sie von der Ausführung abhängt, und deshalb unter allen Umständen, man mag sich zu der Frage der Erbschaftssteuer stellen, wie man will, die Trennung in drei verschiedene Grundlagen das richtige ist. Das ist von unserer Seite bereits in Zermatt vorgeschlagen, aber abgelehnt worden. Es wurde von uns in Lugano vorgeschlagen und abgelehnt. Es wird nun vom Bundesrat aufgenommen, aber von der Mehrheit der Kommission abgelehnt. Wir stimmen der Trennung zu, weil wir sie im Interesse der Vorlage für zweckmässig und rationell halten.

Was die Fassung des Tabakartikels anbetrifft, möchte ich dem Nationalrate dringend empfehlen, das, was wir als Konzession auffassen, als solche zu würdigen und die Fassung derart zu gestalten, dass die Frage: Tabaksteuer oder Tabakmonopol, nicht präjudiziert wird. Das ist unsere Konzession. Wir lassen es da auf den Volksentscheid ankommen und lassen uns nicht verblüffen von der geflissentlich falsch aufgestellten Behauptung, dass von dem Moment weg, wo die Kampagne gegen dieses Monopol organisiert worden sei, der Monopolgedanke nun eigentlich aus Abschied und Traktanden gefallen sei. Ich kann den Tabakinteressenten das Zeugnis nicht versagen, dass selten eine Interessentenkampagne so geschickt inszeniert und geleitet worden ist, wie die ihre. Sie haben nicht nur verstanden, ihre eigenen Interessen zu wahren, sondern zugleich den Monopolgedanken momentan so unpopulär zu machen, dass man jetzt als feststehende Tatsache annimmt, das Monopol sei für immer und ewig dahingefallen. Die Herren täuschen sich schwer. Wenn sie uns zwingen, den Kampf gegen die Tabaksteuer im Volke aufzunehmen, werden sie nachträglich feststellen können, dass mit dem Entscheiden eines der Haupthindernisse beseitigt sein wird, das dem Monopolgedanken im Wege steht. Also wir meinen, es sei eine wertvolle Konzession von unserer Seite, wenn wir erklären: Wir sind einverstanden, dass die Frage hier noch nicht entschieden, sondern eine Fassung gewählt wird, die die Frage, ob Monopol oder Steuer, offen und das Volk entscheiden lässt.

Und nun, was die eidgenössische Erbschaftssteuer betrifft mit hälftiger Teilung und kantonalem Ausbau der Zuschlagsteuer auf diesem Gebiete, so möchten wir diese auch hier noch einmal empfehlen. Freilich stellen wir uns die Ausführung der Erbschaftssteuer ganz wesentlich anders vor als vorläufig vom Bundesrat angenommen ist, weil wir nicht einsehen, wie wir auf eine derartige gerechte und ergiebige Steuerquelle in dem Ausmasse verzichten sollen, wie es vom Bundesrat geplant ist. Denn es liegt nicht der geringste Grund vor, die ganz grossen Vermögen bei uns nicht kräftig anzufassen. Ueber die finanzielle Leistungsfähigkeit hat der Krieg, glaube ich, jeden Zweifel behoben. Auch das war eine geflissentlich falsche

Behauptung, dass die Schweiz ein verhältnismässig armes Land sei, keine grosse Belastung ertrage und deshalb der grosse Besitz nicht kräftig angepackt werden dürfe. Die Ereignisse haben gezeigt, dass das vollständig falsch ist, dass die Schweiz aus ihrer einzigartigen Stellung in handelspolitischer Beziehung die Vorteile gezogen hat, die sie daraus ziehen konnte, und dass wir im Gegenteil zu einem der leistungsfähigsten Länder in Europa geworden sind.

Das ist die Stellungnahme der Minderheit. Ich appelliere an die Klugheit und an die Einsicht der Mehrheit des Rates. Wir haben unsere Konzessionen dargelegt, haben gezeigt, dass ein weiterer Kompromiss unmöglich ist, dass aber mit der Konzession, die wir Ihnen vorschlagen, die Frage selbst grundsätzlich im Volke entschieden werden kann und dass dadurch weder die eine noch die andere Partei benachteiligt wird.

Sollten Sie, was ich im höchsten Grade im Interesse der Sache bedauern müsste, diese äusserste Konzession ablehnen, dann werden Sie uns zwingen, gegen die Alters- und Invalidenversicherung zu stimmen und ich glaube, wir sind die einzige Partei, die das riskieren darf, ohne ihrer Popularität Eintrag zu tun (Heiterkeit). Deshalb warne ich Sie davor, den Bogen zu überspannen. Denn uns steht schliesslich als aktionsfähiger Oppositionspartei auch die Initiative offen. Ich habe gesprochen.

Weber (St. Gallen), Berichterstatter der II. Kommissionsminderheit: Ich möchte zunächst einige Eindrücke aus den Beratungen der Kommission wiedergeben, und da ist zu sagen, dass man zuerst mit vollen Segeln hinaussteuerte, mit Schiff, Mannschaft und Steuermann, in der Hoffnung, möglichst rasch ans Ziel zu gelangen. Man war einig einmal in dem Gedanken, dass es Sache des Bundes und nicht der Kantone sein könne, dieses grosse soziale Werk auszuführen. Man hat den Standpunkt verlassen, den im Jahre 1898 noch eine Konferenz von Vertretern der Kantonsregierungen unter dem Vorsitze unseres Kollegen Dr. Mächler im sankt-gallischen Regierungsgebäude eingenommen hat, nämlich dass es möglich sein werde, auf kantonalem Boden diese Frage zu lösen. Seither sind durch die Ihnen bekannten wirtschaftlichen Folgen des Krieges die Finanzen der Kantone derart mitgenommen worden, dass keine Rede mehr davon sein kann, dass das rühmliche Beispiel des Kantons Glarus, auf kantonalem Boden diese Frage befriedigend zu lösen, auch andernorts befolgt werden könnte.

Man war ferner einig in dem Gedanken, dass diese Frage gelöst werden solle auf dem Boden der allgemeinen Volksversicherung, dass wir nicht wie in Deutschland eine Klassenversicherung einführen wollen, bei der nur die unselbständig Erwerbenden, diejenigen, die nur ein gewisses Existenzminimum in ihrem Einkommen erreichten, einbezogen werden sollen, sondern der durchschlagende Gedanke war der, dass das gesamte Volk von der schweizerischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung umfasst werden sollte.

Und der dritte Gedanke, über den man sich einigte, war der, dass keine neuen Monopolanstalten errichtet werden müssen, dass man auf Grund der

bereits bestehenden Versicherungsinstitute die eidgenössische Versicherung durchführen könne.

Man war auch durchaus der Meinung, dass man nicht länger zuwarten dürfe. Ich möchte mich heute schon gegen alle diejenigen aussprechen, welche vielleicht dem Gedanken der Verschiebung der Beratung in diesem Saale Ausdruck verleihen werden. Es ist höchste Zeit, an die Lösung des dem Volke gegebenen Versprechens heranzutreten. Denn die Verhältnisse, wie sie sich in unserem Lande durch den Krieg entwickelt haben, drängen mit aller Macht darauf hin, dass dieses soziale Werk nun geschaffen werde. Der starke Unterschied, der eingetreten ist zwischen arm und reich, die Erschwerung der Existenz für die alten, nicht mehr im Vollbesitz ihrer körperlichen Kraft stehenden Leute mahnen zur Dringlichkeit. Ohnedies werden viele alte Leute nicht mehr in den Genuss der eidgenössischen Alters- und Invalidenversicherung gelangen und nur in die besseren kommenden Zeiten hineinblicken können.

Also ich sage, in der grundsätzlichen Frage war die Kommission einig. Aber sie ist leider auseinandergefallen und die Verhandlungen haben ein recht langsames Tempo angenommen, als es sich darum handelte, die Frage der Finanzierung zu lösen. Da sind alle möglichen Widerstände und Gegensätze in die Erscheinung getreten. Man stritt sich um Theorien herum, und man bekam eine Zeitlang den Eindruck, dass keiner der Bevölkerungskreise, der Opfer bringen muss für diese Versicherung, sie auch tatsächlich übernehmen wolle. Im Hintergrunde der Beratungen zeichneten sich drei Gruppen ab: diejenigen, welche in der Hauptsache die Kosten der Sozialversicherung aus indirekten Steuern bestreiten wollten, dann eine Gruppe, die vielleicht das juste milieu darstellt, die sowohl direkte, als indirekte Steuern für die Sozialversicherung beschliessen wollte, und eine dritte Gruppe, die das Hauptgewicht auf die Belastung des Besitzes legt. Ich war von Anfang an der Meinung, dass, wer den grossen Zweck der Sozialversicherung ernsthaft und ehrlich will, über theoretische Gegensätze hinweg auch die Mittel bewilligen müsse. Was erwartet nun das Volk von dieser Sozialversicherung? Dass auf dem Wege derselben für alte, arbeitsunfähig gewordene Volksgenossen, für Witwen und Waisen doch eine einigermaßen sorgenfreie Existenz geschaffen werde. Das wird nicht anders möglich sein, als dass auf dem Wege der Sozialversicherung der Betrag von 2000 Fr. für diejenigen aufgebracht wird, die das 60. Altersjahr erreicht haben, oder die schon früher arbeits- und erwerbsunfähig geworden sind. In der Kommission sprach man davon, dass man zum mindesten auf eine Leistung des Bundes von 1000 Fr. sollte zählen können. In diesem Sinne haben sich Herr Bundesrat Schulthess ausgesprochen und die Experten des Bundesrates; Herr Dr. Nabholz hat mit einer Rente von mindestens 600 Fr. für die Alters- und Invalidenversicherung und einer Rente von 400 Fr. für die Hinterbliebenen gerechnet.

Welche Summe ist nun notwendig, um eine Rente von 600 Fr. für den alt und arbeitsunfähig Gewordenen und eine Renten von 400 Fr. für die Hinterbliebenen aufzubringen?

Dazu sind nach den zuverlässigen Berechnungen der eidgenössischen Experten 200 Millionen Franken erforderlich. Der Bundesrat will auf dem Ihnen geschilderten Wege 40 Millionen aufbringen, 16 Mil-

lionen durch die Tabaksteuer, 8 Millionen auf dem Wege der Besteuerung des Alkohols und weitere 14 bis 16 Millionen durch die erwähnten kantonalen Kontingente aus einer Erbschaftssteuer. Es wären also, um eine Rente von 600 Fr. aufzubringen, den Versicherten, den Kantonen und Gemeinden 160 Millionen Franken zuzuweisen zur Deckung des erwähnten Betrages, eine Summe, die schlechterdings nicht aufgebracht werden wird. Man hat angenommen, dass die Versicherten selber (und deren Zahl wurde auf 999,500 berechnet) jährlich 40 Fr. zu leisten hätten an die Sozialversicherung. Das sind weitere 40 Millionen zu denjenigen, die der Bund auf dem geschilderten Wege aufbringen soll. Dann haben wir immer noch 120 Millionen Franken zu decken durch die Beiträge der Kantone und der Gemeinden. Und von diesen Gemeinden ist mehr als eine im Kanton St. Gallen, die heute schon unter ihren Lasten und Schulden beinahe zusammenbricht. Deshalb ist zu sagen, und darin geht der Sprechende mit dem Referenten der ersten Minderheit einig, dass dasjenige, was der Bundesrat an Leistungen des Bundes an die Sozialversicherung vorgesehen hat, als durchaus ungenügend und unzureichend zu erklären ist, und darum die Frage, wie durch andere und weitgehende Vorschläge, als der Bundesrat und die Kommission sie machen, dasjenige aufgebracht werden könnte, was notwendig ist, um eine wirklich den Namen einer Alters- und Invalidenversicherung verdienende Altersfürsorge zu bewerkstelligen und herbeizuführen.

Da steht der Sprechende einmal auf dem Boden, dass anstatt der Tabaksteuer das Tabakmonopol zu schaffen sei, das Tabakmonopol, von dem man allerdings behauptet hat, es werde die Zustimmung der Volksmehrheit nicht finden. Dafür haben Sie keinen sichern Anhaltspunkt und keine Beweise. Das Tabakmonopol ist dem Schweizervolke noch nie zum Entschcheid unterbreitet worden, und wenn Sie dieses Monopol in Verbindung mit dem Versicherungsgedanken vor das Volk bringen, so wird mehr als einer, der an und für sich dem Monopol nicht freundlich gesinnt ist, seine Stimme für dasselbe einlegen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb, nachdem alle uns umgebenden Staaten das Tabakmonopol eingeführt haben und daraus gewaltige Gewinne erzielen, nicht auch in der Schweiz eine Volksmehrheit für dieses Monopol zu gewinnen wäre. Es ist klar, dass, wenn Sie beim Monopol den Fabrikationsgewinn zu demjenigen rechnen, was Sie eventuell durch Versteuerung des Fabrikates noch herausholen werden, beim Tabakmonopol ein viel grösserer Ertrag herauszuwirtschaften sein wird, als wenn Sie sich auf die Besteuerung des Tabakes beschränken, die zudem in der Hauptsache auf die Kosten der Konsumenten gehen und infolgedessen bei diesen auf starken Widerstand stossen wird.

Das Tabakmonopol ist schon vor 20 Jahren in diesem Saale befürwortet worden von Theodor Curti und andern, und es hat seither zweifellos in Angestellten- und Arbeiterkreisen an Boden bedeutend gewonnen. Man ist vielfach der Ueberzeugung, dass Sie anstatt der 18 Millionen, die Sie aus der Tabaksteuer herausholen wollen, bei dem Monopol auf 40 bis 50 Millionen kommen, ohne dass Sie deswegen den Konsumenten stärker belasten müssen, als er bei der Tabaksteuer belastet werden wird.

Der Sprechende steht ferner auf dem Boden einer

eidgenössischen Erbschaftssteuer, weil der von der Kommission vorgeschlagene Weg der Erhebung kantonalen Kontingente einmal bei weitem nicht so ertragreich sein wird, wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer, und weil diese kantonalen Kontingente nicht ausgebaut werden können, wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer in der Richtung eines einheitlichen staatlichen Erbrechtes. Ein solches staatliches Erbrecht möchte der Sprechende einsetzen lassen, wo es sich um Erbschaften in grösserem Betrage handelt. Ein solches staatliches Erbrecht ist vollauf begründet, wenn man sich vor Augen hält, wie der grösste Teil unserer grossen Vermögen mühelos und vielfach auf dem Wege gewinnstüchtiger Spekulation zustande gekommen ist. Es ist nicht mehr als recht und billig, wenn auf diesem Wege das der Gesamtheit zurückgeführt wird, was durch Wucher und Spekulation von einzelnen wenigen der Gesamtheit abgenommen wurde. Das staatliche Erbrecht ist ein Stück des sozialen Ausgleiches. Es würde uns ungefähr die bedeutenden Beträge einbringen, die heute in England und Frankreich herausgeholt werden, und das ist zehnmal mehr, als was der Bundesrat aus dieser Einnahme für die Alters- und Invalidenversicherung gewinnen will. Auch dann werden wir die 100 Millionen Franken nicht aufbringen, die der Bund schon von Anfang an für die Sozialversicherung flüssig machen sollte, wenn wir nicht weitere Einnahmequellen erschliessen, und darum hat der Sprechende die Frage des Versicherungsmonopols hier, wo es sich um die Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt, in die Diskussion gestellt.

Es ist auch wieder nicht zum erstenmal, dass von diesem Versicherungsmonopol hier gesprochen wird. Ich erinnere mich daran, dass der verstorbene Herr Bundesrat Müller die Prüfung dieser Frage zugesichert hat; es sind wohl schon zehn Jahre her. Es war, als über das Missverhältnis gesprochen wurde, das zwischen dem gewaltigen Versicherungsbestand ausländischer Versicherungsunternehmungen in der Schweiz einerseits und dem geringen Deckungskapital an schweizerischem Deckungswert andererseits besteht. Damals schon ist der Gedanke der Monopolisierung dieses wichtigen Erwerbsgebietes ausgesprochen worden. Der Sprechende steht nicht auf dem Boden der vollständigen Sozialisierung der privaten Erwerbe und Betriebe; aber die bedenklichen Finanzverhältnisse in Bund und Kantonen werden uns zwingen, auf diejenigen privaten Erwerbsgebiete die Hand zu legen, welche sich für die Verstaatlichung gut eignen, geradeso wie das Eisenbahnwesen, Post und Telegraph und andere Gebiete, welche bereits Bund und Kantone an sich gezogen haben.

Das Versicherungsmonopol hat in Italien Einzug gehalten; man spricht von der Einführung desselben in Deutschland, auch in amerikanischen Staaten, und es ist dem italienischen Nachbarlande gelungen, bei viel weniger günstig ausgeglichenen Wirtschaftsverhältnissen als wir sie haben, im ersten Versicherungsjahre 40 Millionen dabei herauszuschlagen. Wenn Sie die gewaltigen Summen in Betracht ziehen, welche diese privaten Versicherungsgesellschaften in der Schweiz als Versicherungsbestand aufweisen — die Feuerversicherung allein im Jahre 1917 13,180,000,000 Franken, in welchen Versicherungsbestand sich 80 %

schweizerische und 20 % ausländische Unternehmen geteilt haben, wobei an Prämien 14 Millionen einbezahlt worden sind —, so werden Sie ohne weiteres zugeben müssen, dass es sich hier um einen Betriebszweig handelt, bei welchem gewaltige Gewinne zu erzielen sind, eine rationelle kaufmännische Verwaltung vorausgesetzt. Es ist nicht einzusehen, warum bei dem verhältnismässig einfachen Versicherungsgeschäft der Bund nicht ebenso grosse Gewinne machen könnte, wie dies bei den privaten Versicherungsgesellschaften der Fall ist. Bereits haben wir in dieses Gebiet eingegriffen durch die staatliche Unfallversicherung. Die Kantone haben beinahe überall die Gebäudeversicherung an sich gezogen; wir sind auf dem Wege zur staatlichen Mobiliarversicherung, und da ist nicht mehr ein so grosser Schritt bis zur vollständigen Monopolisierung dieses Erwerbsgebietes. Hier ist nun eine Quelle, aus der eine Reihe von Millionen flüssig gemacht werden könnten für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wo dasjenige, zum Teil wenigstens, zu holen ist, was uns der Bundesrat mit seinen nur 40 Millionen Leistungen an die Sozialversicherung verweigert. Deshalb vertritt der Sprechende die Auffassung, dass, wenn Sie wirklich eine ausreichende, den Erwartungen des Schweizervolks entsprechende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung schaffen wollen, Sie sich nicht begnügen dürfen mit der Tabaksteuer, mit der Besteuerung des Alkohols, die zudem erst in Umrissen umschrieben ist, und sich auch nicht beschränken dürfen auf die kantonalen Kontingente der Erbschaftssteuer, sondern dass Sie zu anderen, besseren und ausreichenden Mitteln greifen müssen, um zum mindesten auf eine Rente von 1000 Fr. zu kommen.

Das sind die Gründe, weshalb der zweite Minderheitsantrag eingereicht wurde. Er steht, was die Frage der Tabakbesteuerung betrifft, auf dem Standpunkte der ersten Minderheit, der Einführung des Tabakmonopols und des Ausbaus der Erbschaftssteuer zum staatlichen Erbschaftsrecht. Er möchte aber eine weitere ergiebige Finanzquelle erschliessen, von der im ersten Minderheitsantrag nicht die Rede ist. Es genügt nicht, dass Sie den Grundsatz der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in die Verfassung aufnehmen; es genügt nicht, wenn Sie aus Mitteln des Bundes eine Rente von vielleicht 300 Fr. im Jahr in Aussicht stellen. Das wird man nicht als Sozialversicherung anerkennen, sondern Sie müssen zum mindesten so weit gehen, als mit Herrn Bundesrat Schulthess der Bauernverband gehen wollte, der eine Rente von 1000 Fr. im Jahr in Aussicht genommen hat. Danach, wie Sie die Frage der Festsetzung der Altersrente lösen, welche Entschädigung festgesetzt wird, wird das Schweizervolk das Werk beurteilen, das Sie zu schaffen im Begriffe stehen. Je nachdem Sie, so oder anders, hier Ihre Entschliessungen fassen, wird im Schweizervolk das geschwundene Vertrauen zur Sozialgesetzgebung des Bundes gefestigt werden, wird das Volk an Ihren guten Willen glauben, etwas Grosses zu schaffen, oder es wird eine schwere Enttäuschung eintreten, vor deren Folgen ich mich fürchte.

Ich glaube, die Sozialversicherung müsse zu einem starken Bande zwischen Volk und Behörden werden, und ich bin deshalb überzeugt: Sie werden in der Detailberatung nicht die Anträge der Mehrheit akzeptieren können, sondern Sie werden die Anträge

der Minderheiten annehmen müssen, die ich Ihnen empfehle.

Stohler, Berichterstatter der III. Kommissionminderheit: Bevor ich Ihnen als Erstunterzeichner des dritten Minderheitsantrages denselben begründe, gestatten Sie mir nur einige wenige einleitende Worte.

Mit wachsender Ungeduld verfolgt das Schweizervolk seit langem die Beratungen des hohen Bundesrates und die Verhandlungen unserer Kommission in Sachen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Als in der Junisession dieser Verhandlungsgegenstand abermals vom Nationalrat verschoben wurde, war bereits in einigen Zeitungen von Verschleppungstaktik die Rede. Ich bin mir nun wohl bewusst, dass nur die Finanzierungsfrage es ist, welche die Verzögerung bis heute verursacht hat. Mit festem Willen aber sollte es doch endlich möglich sein, eine Lösung zu finden.

Das Bild, wie wir es in den Kommissionssitzungen leider nur zu oft zu sehen bekamen, wird sich zweifellos auch hier im Rate widerspiegeln. Parteipolitische Ziele und föderalistische Bestrebungen treten leider nur zu oft in den Vordergrund und erschweren die Lösung des Finanzproblems für dieses grossartige soziale Versicherungswerk bedenklich. Trotz seiner Parteizugehörigkeit steht der Sprechende in dieser Frage auf dem Standpunkte, dass dieses Werk der Sozialversicherung nicht wegen Parteiinteressen verschleppt oder sogar verunmöglicht werden darf, sondern dass jeder von uns, nicht als Partei-, sondern als Volksvertreter sich über die Parteien stelle und diejenigen Wege und Finanzquellen wähle, welche der weitaus grossen Mehrzahl des Volkes zurzeit genehm sind. Das Wohl des ganzen Volkes sollte in dieser speziellen Frage über dasjenige der eigenen Partei gestellt werden. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hat der Sprechende in der Kommission auch die sogenannte Bindungsfrage bejaht.

Es hiesse gleichsam die Versicherung in die Luft hängen, wenn wir und das Volk nicht gleichzeitig auch die Deckung beschliessen würden. Als eine glückliche Lösung in der Deckungsfrage glaube ich auch erwähnen zu dürfen, dass die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen hat, neben einer starken Belastung des Besitzes durch die Besteuerung der Erbschaften auch eine Konsumsteuer auf den Tabak vorzuschlagen. Ich weiss nun wohl, dass nicht alle meine engeren Parteifreunde in dieser Frage mit mir einig gehen. Ich erkläre es aber auch ihnen, dass ich mich, durch Erfahrungen belehrt, als grundsätzlichen Gegner jedwelcher Monopole bekenne. Die nicht zu beseitigende bürokratische Verwaltung und der daraus resultierende Rückgang in der Selbsterhaltung der einzelnen Betriebe tragen dazu bei, dass der Monopolisierungsgedanke immer unpopulärer wird. Die Grosszahl der stimmberechtigten Bürger würde zweifelsohne die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verwerfen, wenn im Verfassungsartikel das Tabakmonopol aufgenommen würde. Aus all diesen Gründen bin ich für die Tabaksteuer, welche mir mehr Gewähr bietet, dass dann auch die Sozialversicherung damit angenommen wird.

Was nun die Erbschaftssteuer betrifft, so will ich gerne hoffen, dass durch die Form der Kontingente;

welche gefunden worden ist, der grösste Widerstand der Föderalisten gebrochen sei.

Und nun, meine Herren, zum Antrage selbst, welcher von der Kommission mit zehn gegen sechs Stimmen, bei einigen Enthaltungen, unterlegen ist. Art. 34quater, vierter Absatz, wünsche ich folgendermassen zu fassen: «Der Bund errichtet einen besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. a, Ziff. 1 und 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer wird in diesem Sinne abgeändert.»

Dem Antrage liegt die Idee der Initiative Rothenberger zugrunde. Er will nicht die vom Bundesrat und der Mehrheit der Kommission, welcher auch der Sprechende angehört, vorgeschlagene Finanzierung ersetzen, sondern er bildet einen Teil der Finanzierung neben demjenigen des Bundesrates. Er bildet also eine Finanzquelle für sich und soll parallel mit der Deckungsfrage behandelt werden.

Seit dem Waffenstillstande von 1918 hat sich die finanzielle Lage der Kantone und Gemeinden gewaltig verschlechtert, sodass ich es als ausgeschlossen betrachte, dass von den Kantonen und Gemeinden jedes Jahr für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung 40 Millionen herausgeholt werden können. Wir werden damit rechnen müssen, dass von den Staatsbeiträgen mindestens zwei Drittel der Bund und höchstens ein Drittel die Kantone und Gemeinden übernehmen müssen. Für diesen Fall sind die vom Bundesrat und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Mittel ungenügend, und weitere Finanzquellen müssen gefunden werden. Wenn Sie meinen Antrag annehmen, dann wird der zinstragende Fonds von 250 Millionen Franken jährlich 15 Millionen Franken abwerfen, als weiteres Mittel zur Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ueber die grundsätzliche Frage betreffend die Errichtung eines besonderen Fonds äussert sich der Bundesrat in seinem Bericht vom 18. Mai dieses Jahres über die Initiative Rothenberger in ablehnendem Sinne. Der Sprechende kann die dort zum Ausdruck gebrachte Auffassung nicht teilen, er erachtet die Ausscheidung eines Fonds für ein so grosszügiges Versicherungswerk als unerlässlich und empfiehlt daher, einen solchen anzulegen, wie dies auch anderwärts bei Finanzierungsfragen geschieht. Eine Geldreserve als Ausgleichsfonds bei grösseren Schwankungen in den Einnahmen und für Unvorhergesehenes bildet gleichsam einen Grundstock, auf welchem dann die eigentliche Finanzierung aufgebaut werden kann. Ganz besonders ist aber darauf hinzuweisen, dass ein solcher Fonds bei mangelnder Finanzierung durch andere Steuern unschätzbare Dienste leistet.

Ein überaus wichtiges Moment, welches für die Errichtung eines besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Frage kommt, ist das Eingangsdefizit, welches entstehen wird, weil einem grossen Teil der Versicherten die Vollrente wird ausbezahlt werden müssen, bevor dieselben nur einigermaßen entsprechende Prämien geleistet haben. Dieses Eingangsdefizit erfordert unbedingt einen ausserordentlichen Geldbedarf. Der Bun-

desrat will für alle diese Ausgaben, entsprechend dem Zinserträgen von 250 Millionen, jährlich 15 Millionen Franken in die Voranschläge des Bundes aufnehmen.

Ich kann mich auch dieser Auffassung nicht anschliessen. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung muss durch neue Mittel finanziert werden und dies sollte vor allem durch eine noch stärkere Belastung der Kriegsgewinne ermöglicht werden. Die 250 Millionen Franken, welche zur Bildung eines Fonds aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer entnommen werden sollten, sind vorläufig nur als Forderung an die Bundeskasse zu betrachten. Dieser Ausfall für die Tilgung der Kriegsschuld ist durch eine Verlängerung der Kriegsteuer zu decken, vorausgesetzt, dass nicht jetzt schon ein entsprechender Ueberschuss aus der Kriegsteuer und der Kriegsgewinnsteuer bis 1937 festgelegt werden kann. Wenn letzteres nicht der Fall sein sollte, so ist doch die Frage erlaubt: Ist denn unter allen Umständen notwendig, dass unsere Kriegsschuld schon bis zum Jahre 1937 getilgt wird, oder sollten wir nicht vielmehr darnach trachten, diese Amortisation weiter hinauszuschieben und einer späteren Generation auch noch eine Kleinigkeit überlassen? Der Vorschlag bedingt allerdings eine Abänderung des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer. Aber wo steht es denn geschrieben, dass dieser Bundesbeschluss durch eine Volksabstimmung nicht geändert werden darf?

Der Bundesrat sagt in seinem Berichte über die Initiative Rothenberger: «Weite Kreise würden es als Wortbruch auffassen, wenn durch Annahme eines solchen Verfassungsartikels die beschlossene Kriegsteuer verändert, deren Dauer verlängert würde.» Er ist nicht damit einverstanden, dass man Mittel in Anspruch nimmt, deren Verwendung bereits verfassungsmässig festgelegt ist. Meine Herren! Not kennt kein Gebot. Ich will nun keineswegs sagen, dass wir die Gebote missachten sollen und wir missachten sie auch nicht, wenn wir durch eine Volksabstimmung einen Verfassungsartikel revidieren. Ich habe also die Auffassung, wenn das Schweizervolk in seiner Mehrheit gewillt ist, aus der Kriegsteuer den Betrag von 250 Millionen vorwegzunehmen, so werden wir uns jedenfalls gegen die Verfassung so wenig als gegen die Moral verstossen. Wenn wir dieses Opfer bringen und Gelder flüssig machen, deren Bestimmung bisher gesetzlich eine ganz andere war, dann wird uns zum mindesten niemand der Verschleppungstaktik anschuldigen können. Ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag zur Annahme.

Und nun gestatten Sie mir, noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen. Es betrifft das die Aussicht auf das Inkrafttreten der Versicherung. Nur mit bangem Herzen haben wir aus den Verhandlungen in Kandersteg und aus den seitherigen Besprechungen über die Deckung des Defizites des Bundes entnommen, dass wenig oder gar keine Aussicht besteht, dass das Versicherungswerk bald zustande kommen wird. Man spricht von 10, 20 und mehr Jahren. Das ist nun nicht der Wille des Volkes und kann unmöglich Ihr Wille sein. Es ist mir sogar zu Ohren gekommen, dass Ratsmitglieder die Absicht haben, Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen, weil sie glauben, dass vorläufig keine Mittel für die

Versicherung beschafft werden können. Ich möchte Sie nun dringend bitten, einem derartigen Antrag nicht zuzustimmen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, vielleicht sogar mehrere Wege.

Nun gestatten Sie mir, Sie auf einen allerdings noch etwas mit Gestrüpp überwachsenen, aber doch gangbaren und meiner Ansicht nach kurzen Weg aufmerksam zu machen, welcher bis heute nur von wenigen beachtet worden ist. Art. 34 quater, Abs. 3, sagt: «Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone, wobei auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können.» Es ist also mit andern Worten die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt durch den Bund vorgesehen, unter Mitwirkung der Kantone, oder auch öffentlicher und privater Versicherungskassen. Der Herr Kommissionsreferent hat allerdings in seinem Votum durchblicken lassen, dass man hier immer noch machen könne was man wolle. Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. So wie die Vorlage lautet, ist bestimmt eine staatliche Versicherungsanstalt vorgesehen und dabei würden die Kantone, sofern es genehm ist, mitwirken, ebenso auch öffentliche und private Versicherungskassen. Eine solche zentralistische Organisation kostet den Bund schon für die Errichtung der Anstalt und nachher für die Verwaltung bedeutend mehr Geld als wenn wir vorläufig nur die bestehenden Bestrebungen der Kantone und Privaten subventionieren würden, also mit bescheidenen Mitteln anfangen würden, um doch schliesslich zum Ziele zu gelangen. Wollen wir nicht lieber vorläufig auf den kostspieligen Staatsbetrieb verzichten und jenen Weg einschlagen, welcher uns rascher als vorgesehen die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bringen wird? Wir müssen also ein Versicherungssystem wählen, welches eine eventuelle spätere Zentralisation nicht ausschliesst. Die Versicherung wäre allerdings unter die Aufsicht des Bundes zu stellen und es müssten hierzu durch Bundesgesetz einheitliche Richtlinien geschaffen werden, die eventuell später die Zentralisation ermöglichen. Die Durchführung aber würde nicht dem Bunde selbst, sondern den Kantonen oder auch öffentlichen und privaten Kassen übertragen werden. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen einen Antrag einzureichen, der lautet: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.» Dieser Antrag ist von grosser, grundsätzlicher Bedeutung. Ich poche deshalb nicht darauf, dass er schon definitiv zum Beschluss erhoben wird, sondern ich bin damit einverstanden, dass er vorerst dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wird. Wenn Sie dieses System ins Auge fassen, so glaube ich, dass wir rascher zur Alters- und Invaliditätsversicherung gelangen und dass wir, was die Hauptsache ist, das mit bescheidenen Mitteln tun können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 29. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 585 hievor. — Voir page 585 ci-devant.)

Burren: Wer, wie der Sprechende, mitten im Fürsorgewesen drin steht, der weiss, wie ungezählte Fälle von Hilfsbedürftigkeit entstehen durch Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und den vorzeitigen Tod des Ernährers einer Familie, wodurch die Hinterbliebenen in eine hilflose Lage kommen. Wer Einblick in diese Verhältnisse hat, der kann nicht umhin, ein warmer Freund der Versicherungsgesetzgebung zu sein. Wir standen in Europa im Vordertreffen in bezug auf die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, sind aber hinsichtlich der Sozialversicherung von andern Staaten mehr oder weniger überflügelt worden. Die Ursache davon liegt zum Teil gerade in unseren demokratischen Institutionen, denn wo ein Parlament endgültig beschliessen kann, da ist auch in der sozialen Gesetzgebung ein rascheres Tempo möglich, als da, wo das Volk das letzte Wort hat und wo dann in den breiten Massen Anschauungen und Interessen gegeneinanderstehen. In der reinen Demokratie bedarf es in solchen Fällen vieler Verständigungsarbeit und vieler Aufklärungsarbeit. Und wenn es nicht gelingt, die widerstreitenden Interessen in der Weise zu versöhnen, dass man eine gewisse Mittellinie findet, so geht dann eben die Entwicklung durch verschiedene negative Volksentscheide hindurch. Wenn einmal eine Lösung, welche die Volksmehrheit befriedigt, gefunden ist, so bedeutet sie eine Etappe, von welcher aus dann Erfahrungen gesammelt werden können und von wo aus man, je nachdem die Erfahrungen sind, die Lösung vervollkommen kann. Das ist der Gang der sozialen Reform in der Demokratie. In den sovietisierten Staaten geht das alles viel rascher, es wird viel promptere Arbeit geleistet,

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	585-616
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 003

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Versicherung beschafft werden können. Ich möchte Sie nun dringend bitten, einem derartigen Antrag nicht zuzustimmen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, vielleicht sogar mehrere Wege.

Nun gestatten Sie mir, Sie auf einen allerdings noch etwas mit Gestrüpp überwachsenen, aber doch gangbaren und meiner Ansicht nach kurzen Weg aufmerksam zu machen, welcher bis heute nur von wenigen beachtet worden ist. Art. 34 quater, Abs. 3, sagt: «Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone, wobei auch öffentliche und private Versicherungskassen beigezogen werden können.» Es ist also mit andern Worten die Gründung einer staatlichen Versicherungsanstalt durch den Bund vorgesehen, unter Mitwirkung der Kantone, oder auch öffentlicher und privater Versicherungskassen. Der Herr Kommissionsreferent hat allerdings in seinem Votum durchblicken lassen, dass man hier immer noch machen könne was man wolle. Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube. So wie die Vorlage lautet, ist bestimmt eine staatliche Versicherungsanstalt vorgesehen und dabei würden die Kantone, sofern es genehm ist, mitwirken, ebenso auch öffentliche und private Versicherungskassen. Eine solche zentralistische Organisation kostet den Bund schon für die Errichtung der Anstalt und nachher für die Verwaltung bedeutend mehr Geld als wenn wir vorläufig nur die bestehenden Bestrebungen der Kantone und Privaten subventionieren würden, also mit bescheidenen Mitteln anfangen würden, um doch schliesslich zum Ziele zu gelangen. Wollen wir nicht lieber vorläufig auf den kostspieligen Staatsbetrieb verzichten und jenen Weg einschlagen, welcher uns rascher als vorgesehen die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bringen wird? Wir müssen also ein Versicherungssystem wählen, welches eine eventuelle spätere Zentralisation nicht ausschliesst. Die Versicherung wäre allerdings unter die Aufsicht des Bundes zu stellen und es müssten hierzu durch Bundesgesetz einheitliche Richtlinien geschaffen werden, die eventuell später die Zentralisation ermöglichen. Die Durchführung aber würde nicht dem Bunde selbst, sondern den Kantonen oder auch öffentlichen und privaten Kassen übertragen werden. Ich habe mir daher erlaubt, Ihnen einen Antrag einzureichen, der lautet: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone. Sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.» Dieser Antrag ist von grosser, grundsätzlicher Bedeutung. Ich poche deshalb nicht darauf, dass er schon definitiv zum Beschluss erhoben wird, sondern ich bin damit einverstanden, dass er vorerst dem Bundesrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen wird. Wenn Sie dieses System ins Auge fassen, so glaube ich, dass wir rascher zur Alters- und Invaliditätsversicherung gelangen und dass wir, was die Hauptsache ist, das mit bescheidenen Mitteln tun können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 29. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 585 hievor. — Voir page 585 ci-devant.)

Burren: Wer, wie der Sprechende, mitten im Fürsorgewesen drin steht, der weiss, wie ungezählte Fälle von Hilfsbedürftigkeit entstehen durch Krankheit, Unfall, Alter, Invalidität und den vorzeitigen Tod des Ernährers einer Familie, wodurch die Hinterbliebenen in eine hilflose Lage kommen. Wer Einblick in diese Verhältnisse hat, der kann nicht umhin, ein warmer Freund der Versicherungsgesetzgebung zu sein. Wir standen in Europa im Vordertreffen in bezug auf die Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, sind aber hinsichtlich der Sozialversicherung von andern Staaten mehr oder weniger überflügelt worden. Die Ursache davon liegt zum Teil gerade in unseren demokratischen Institutionen, denn wo ein Parlament endgültig beschliessen kann, da ist auch in der sozialen Gesetzgebung ein rascheres Tempo möglich, als da, wo das Volk das letzte Wort hat und wo dann in den breiten Massen Anschauungen und Interessen gegeneinanderstehen. In der reinen Demokratie bedarf es in solchen Fällen vieler Verständigungsarbeit und vieler Aufklärungsarbeit. Und wenn es nicht gelingt, die widerstreitenden Interessen in der Weise zu versöhnen, dass man eine gewisse Mittellinie findet, so geht dann eben die Entwicklung durch verschiedene negative Volksentscheide hindurch. Wenn einmal eine Lösung, welche die Volksmehrheit befriedigt, gefunden ist, so bedeutet sie eine Etappe, von welcher aus dann Erfahrungen gesammelt werden können und von wo aus man, je nachdem die Erfahrungen sind, die Lösung vervollkommen kann. Das ist der Gang der sozialen Reform in der Demokratie. In den sovietisierten Staaten geht das alles viel rascher, es wird viel promptere Arbeit geleistet,

aber die Arbeit ist dann auch darnach und sie ist vor allem auf keinerlei Dauer berechnet. Der Gang der sozialen Reform in der Demokratie weist noch ein besonderes Kennzeichen auf. Das ist das, dass jeweils der grundlegende Gedanke ziemlich rasch allgemeinen Anklang findet und die Divergenzen und Schwierigkeiten dann auftauchen und zu heftigen Kämpfen führen, wenn es an die Ausführung geht. Der grundlegende Verfassungsartikel ist, mit andern Worten, wenn er etwas allgemein gehalten ist und besonderen Postulaten aus dem Wege geht, ziemlich rasch unter Dach gebracht, aber die Ausführungsgesetzgebung gleich dann um so mehr einer gefährlichen Fahrt zwischen Scylla und Charybdis und erleidet mitunter grosse Verzögerungen. So erging es uns mit dem Werke der Kranken- und Unfallversicherung. Man erinnere sich an den Streit um das Obligatorium, welcher es bewirkt hat, dass zwischen der Annahme des Verfassungsartikels und derjenigen des Ausführungsgesetzes mehr als zwei Jahrzehnte zu liegen kamen. Es werden nun bald zehn Jahre verflossen sein, seitdem das Ausführungsgesetz in Kraft ist und dieser erste Teil der Sozialversicherung funktioniert. Heute spricht man vom Bundesrättsliche aus bereits von einer Totalrevision des bezüglichen Gesetzes, und diese Totalrevision wird uns nicht unwahrscheinlichermassen das einst so heiss umstrittene Obligatorium der Krankenversicherung, sei es nun ein solches der Klassenversicherung oder der allgemeinen Volksversicherung in bezug auf die Krankenpflege, bringen. Die erste Etappe ist erreicht und hat sich bewährt und es kann nun an eine neue gedacht werden. Das Volk will eben Zeit haben, sich an neue Einrichtungen zu gewöhnen, und die Ideen müssen Zeit zur Reife haben.

Es wird gut sein, wenn wir uns diese Binsenwahrheiten gegenwärtig halten, wenn wir nun daran gehen, die Sozialversicherung durch ein neues Teilstück zu ergänzen, das noch bedeutsamer und gewaltiger ist als das erste, eben durch die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung. Die Idee einer solchen Versicherung ist bereits sehr populär; jeder von Ihnen ist wohl in den letzten Monaten von links und rechts, sowohl aus Kreisen der selbständig, als der unselbständig Erwerbenden um Auskunft ersucht worden, wie es eigentlich mit diesem Werke stehe, ob es in der Sache vorwärts gehe und in welchem Tempo, denn gross ist die Zahl derjenigen unserer Mitbürger, und sie wird immer grösser, welche im Blick auf die Tage des Alters und der Arbeitsunfähigkeit einer durchaus unsicheren Zukunft entgegensehen und mit Bangen an die Möglichkeit denken, früher oder später armengenössig zu werden. Dabei stösst man auf viel Verständnis für den Versicherungsgedanken, im Gegensatz etwa zu einer bloss beitragslosen Altersfürsorge, wie sie auch schon postuliert worden ist. Der Mann aus dem Volke sieht die Wichtigkeit des ethischen Momentes ein, das in der Versicherung liegt, indem diese ein durch die Prämienzahlung wohl erworbenes Recht bedeutet, mit Ausschluss auch des Anscheines von Almosengenössigkeit.

Also der Gedanke der Alters- und Invaliditätsversicherung ist bereits lebendig in unserem Volke und hat kräftig Wurzel gefasst. Die Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellen, liegen nicht so sehr auf dem Gebiete der mehr versicherungspolitischen und versicherungstechnischen Fragen, ob Klassenversiche-

rung oder allgemeine Volksversicherung, ob einheitlicher Versicherungsträger, also Bundesanstalt, oder Ausführung durch kantonale Institutionen und freie Kassen, ob Kapitaldeckungsverfahren oder Umlageverfahren und was dergleichen an und für sich wichtige Fragen mehr sind, obschon zu sagen ist, dass die meisten Stimmen aus dem Volke sich für eine allgemeine Volksversicherung aussprechen und dass in den weitesten Kreisen der Wunsch nach einer möglichststen Dezentralisation der Verwaltung geht; sondern die Schwierigkeit liegt ganz vorwiegend auf dem Gebiete der Finanzierung. Hier werden uns nun Kämpfe bevorstehen, unvermeidlicherweise, und ob diese Kämpfe sich in Kompromissen und Verständigungsaktionen auflösen oder nicht, davon wird es abhängen, ob wir verhältnismässig rasch zur Alters- und Invaliditätsversicherung kommen oder vielleicht erst in einem Jahrzehnt oder noch später. Gerade wer die Alters- und Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung so rasch als möglich möchte in Kraft treten sehen, gerade wer es vermeiden möchte, dass dieser Verhandlungsgegenstand nun jahrelang die Räte beschäftigt, ohne fruchtbar zu werden, d. h. ohne in die Wirklichkeit überzutreten, der wird sich der Notwendigkeit nicht verschliessen können, diese soziale Institution entwicklungsweise aufzubauen. Es hat keinen Sinn, die Anforderungen an die Versicherung von vornherein auf eine ideale Höhe zu schrauben, um dann die Entdeckung zu machen, dass es so einstweilen nicht geht, oder doch nicht geht ohne exorbitante Belastung der Steuerkraft des Landes.

Wir fassen jetzt sowieso drei Ziele ins Auge, während sonst nur von zweien die Rede war. In allen den Motionen und Postulaten, die vor und nach dem Generalstreik die rasche Anhandnahme des Versicherungswerkes verlangten, war stets nur die Rede von Alters- und Invaliditätsversicherung und noch nicht von Hinterbliebenenversicherung, die man eben offenbar als eine Forderung einer späteren und nicht der allernächsten Zukunft betrachtete. Die vom Bundesrate niedergesetzte Expertenkommission hat in ihrer Tagung in Bern sich dann für die Annahme auch dieser Forderung ins Programm ausgesprochen, und es sind dafür sehr gewichtige Gründe ins Feld zu führen. Ich möchte meinerseits keinerlei abweichende Anregung machen. Hinwiederum wird man doch zugestehen müssen, dass die Hinterbliebenenversicherung eine ursprünglich nicht in Betracht gezogene Komplikation und Mehrbelastung bedeutet. Das Programm präsentiert sich jetzt als ein abgerundetes Ganzes, aber nun wird man um so weniger von Anfang an die Anforderungen betreffend die Versicherungsleistungen sehr hoch schrauben können. Es ist in der Kommission gesagt worden, Altersrenten von 1000 Fr. und weniger werde sich das Volk nicht bieten lassen. Nach der Situation, wie wir sie aus den Kommissionsverhandlungen kennen, wird leider keine Rede davon sein können, dass die Altersrente für den Anfang auf 1000 Fr. steigt. Eine Altersrente von 800 Fr. übersteigt bereits sehr wesentlich alles, was in dieser Hinsicht in andern Staaten für möglich gehalten wurde. Deutschland besitzt die Altersversicherung seit ungefähr einem Vierteljahrhundert. Zahlreiche draussen lebende Schweizer haben von dieser Institution Gebrauch gemacht. Mir sind Fälle von heimgekehrten Bernern bekannt, die jahre- und jahrelang draussen im Reich regelmässig «geklebt», d. h. ihre Prämien-

quittungen in die Quittungsbüchlein geklebt hatten und denen nun unter gewissen Voraussetzungen die Rente auch nach der Heimat ausgerichtet wird. Die Renten belaufen sich in solchen Fällen vor dem Kriege auf maximal 400 Fr. Es ist nicht zu vergessen, dass, wenn ein verheirateter alter Mann eine Rente von 800 Fr. bezieht, dann eben auch seine Frau, die ungefähr gleichaltrig sein wird, neben ihm versichert ist und auf die gleiche Rente Anspruch hat. Was das für die Altersrente bezugsberechtigte Alter betrifft, so wird man für den Anfang auch nicht unter 65 Jahre gehen können, so sehr zugestehen ist, dass es Fälle gibt, wo die Altersinvalidität schon mit 60 Jahren vorhanden ist. Diese Fälle spielen indessen insofern keine ausschlaggebende Rolle, als sie von der Invaliditätsversicherung erfasst werden, die ja inskünftig nicht mehr auf die Unfallinvalidität beschränkt sein wird. Unser Sozialamt hat in der Kommission mitgeteilt, dass, wenn die Bundesleistungen für die drei Versicherungszweige auf 30 Millionen Franken gebracht werden, der Bund mit diesen Leistungen noch immer an der Spitze sämtlicher Staaten mit entsprechenden Einrichtungen stehen würde. In Aussicht genommen wird aber eine Bundesleistung von mindestens 40 Millionen Franken, wobei den Kantonen gleichviel zugemutet wird. Die Frage ist nur die, ob die Kantone ihre 40 Millionen Franken werden aufbringen können. Sie werden andererseits gewiss im Armenwesen eine Entlastung erfahren. In welchem Masse diese eintreten wird, darüber sind genaue Berechnungen nur schwer möglich. Eventuell müsste die Bundesleistung gesteigert werden zur Entlastung der Kantone. Aber zur Hinaufschraubung der Rente und Herabsetzung des Alters der Bezugsberechtigung wird leider die Bundesleistung nicht über 40 Millionen Franken gebracht werden können, wenigstens einstweilen nicht. Auch da heisst es: *chi va piano va sano*. Es ist in solchen Fragen ein gesunder Grundsatz, mit dem, was an Finanzmitteln vernünftiger- und billigerweise aufgebracht werden kann, einen Anfang zu machen, der den dringendsten Bedürfnissen entspricht, und diesen Anfang dann weiter auszubauen zu günstigerer Zeit und unter günstigeren Verhältnissen. Das Staatswesen und die Privatwirtschaft leiden noch schwer unter den Folgen der Kriegszeit. Es braucht Mut, um in solcher Lage ein Werk wie das vorliegende anhand zu nehmen. Man kann vielleicht sagen, dass nicht manches andere Volk den Mut finden würde, unter solchen Umständen einen derartigen Schritt zu wagen, sondern dass es da heissen würde, man müsse verschieben auf bessere Zeiten, man müsse zuerst den gesamten Staatshaushalt wieder ins Geleise bringen, bevor man dergleichen enorme Lasten sich aufladen könne. Wir unsererseits wollen unserem Volke den neuen gewaltigen Schritt empfehlen; wir wollen ihm Mut machen, die finanziellen Konsequenzen zu übernehmen, beides aber im Rahmen des zurzeit Erreichbaren und Verlangbaren. Es ist nur am Ort, dass die finanziellen Konsequenzen sich zunächst in einer kräftigen Besitzsteuer äussern, wie sie in der Form der Erbschafts- und Schenkungssteuer mit starker Wirkung vorgesehen ist. Dann werden aber auch die breiten Volksschichten ein Opfer bringen müssen in der Form von erträglichen Konsumsteuern, die keine eigentlichen Lebensbedürfnisse betreffen, also Tabak- und Getränkesteuern.

Was nun die Besitzsteuer anbelangt, so wird von einer Minderheit hier im Saale im Sinne eines Eventualantrages und wird aus gewissen politischen Kreisen draussen im Volke eine Vermögensabgabe postuliert. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eine solche Forderung vielen einleuchten wird, welche es im Leben und in der Politik hauptsächlich mit der Devise halten: «Verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an!» Eine Vermögensabgabe drängte sich auf in den im Kriege unterlegenen Staaten mit ihrer fast unheilbar zerrütteten Wirtschaft. Eine Vermögensabgabe liess sich auch bei uns diskutieren und wurde diskutiert damals, als es sich um die Deckung der Kriegsschuld handelte, also um etwas Einmaliges und Einzigartiges: um die finanzielle Rettung des Vaterlandes aus den Wirkungen der Weltkatastrophe. Aus bekannten Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die überaus grosse Schwierigkeit, investiertes Vermögen gerechtermassen heranzuziehen, wurde damals auf die Vermögensabgabe verzichtet und das System der wiederholten Kriegssteuer gewählt, die übrigens auch einigermaßen als Vermögensabgabe gelten kann. Denn wenn wir eine Belastung von 25 % während 16 Jahren andauern lassen, so dürfen wir uns sehen lassen neben Deutschland, das eine eigentliche Vermögensabgabe bis zu, so glaube ich, 60 % in 33 Jahren durchführt. Beide, die Kriegssteuer, die während 16 Jahren, vorläufig, wiederholt wird, und die Vermögensabgabe, lassen sich nicht gut miteinander vereinigen. Man müsste auf das Kriegssteuergesetz zurückkommen und gegenüber den Betroffenen die Aufhebung der Kriegssteuer verfügen. Es würde das also eine wesentliche Revision des einschlägigen Gesetzes bedingen. Im übrigen halte ich dafür, dass es nicht gut angängig ist, eine Vermögensabgabe anzuordnen nicht etwa zur Deckung der Kriegslasten, also angesichts einer infolge der Weltkatastrophe eingetretenen ausserordentlichen Situation, sondern einfach zur Anhandnahme neuer gesetzgeberischer oder auch gar administrativer Aufgaben. Heute wird für die Deckung der Alters- und Invaliditätsversicherung die Vermögensabgabe postuliert. Vor 8 Tagen hat Kollega Dr. Schmid eine Vermögensabgabe befürwortet zu kommunalen Wohnungszwecken, und morgen wird wieder irgend ein anderes Ziel auftauchen, für welches die Mittel nicht gerade zur Hand sind. Dann wird man es neuerdings mit einer kleinen Vermögensabgabe versuchen; man wird die Vermögensabgabe quasi zur permanenten Einrichtung machen, und dann wird natürlich auch die Grenze der Schutzzone, innerhalb welcher nicht gepirscht werden darf, sukzessive heruntergesetzt werden, bis schliesslich nichts mehr zu holen und die Herren von der äussersten Linken konstatieren können, dass nun der soziale Ausgleich technisch einwandfrei vollzogen sei. Zu bedenken wäre jedenfalls in dieser Sache auch die heutige wirtschaftliche Lage. Können wir weiter einige Hunderte von Millionen aus unserer Wirtschaft herauspressen in einem Augenblick, wo an unserem schweizerischen Volksvermögen, wie Fachmänner nachwiesen, über 6 Milliarden Franken abgeschrieben werden müssen und wo beispielsweise schweizerische Titelvermögen um 40 bis 80 % entwertet sind? Von einer Vermögensabgabe in einem so ungünstigen Zeitpunkt und neben dem Steuerdrucke, der sowieso auf Kantonen und Gemeinden lastet, wird, glaube ich und fürchte ich, eine ganz fatale

Wirkung eintreten auf dem Gebiete der humanitären Leistungen, der freiwilligen Liebestätigkeit. Bereits leidet eine Menge von Anstalten, von nichtstaatlichen Anstalten der Kranken- und Armenpflege, der Erziehung usw. schwer, weil zahlreiche Bürger und Bürgerinnen gerade auch aus Kreisen der Begüterten, Leute, die für solche Zwecke ehemals freudig und mit vollen Händen spendeten, jetzt ihre Spenden reduzieren müssen, nicht nur angesichts der bestehenden Teuerung, sondern gerade auch angesichts des Steuerdruckes. Es gibt eine Reihe von Anstalten, die mit schweren Defiziten gegenwärtig arbeiten und einer durchaus ungewissen Zukunft entgegensehen. Sollte jetzt noch eine Vermögensabgabe hinzukommen, so wird die freie humanitäre Betätigung einen neuen harten Schlag erleiden. Wenn sie aber verschwinden müsste, so verschwänden mit ihr nicht nur äusserlich sichtbare Segnungen, sondern auch grosse ethische Werte. Sicherlich kann der Staat nicht alles übernehmen und besorgen, und es wäre übrigens kein Glück, wenn gerade auf dem Gebiete der Humanität der Staat alles machen wollte und müsste und kein Spielraum mehr wäre für berechnete Eigenart und freie Entfaltung der Individualität.

Was die Konsumsteuern betrifft, haben die Freunde des Tabakmonopoles in der Kommission sich redlich angestrengt, diesem ihrem Lieblingsprojekt zum Durchbruch zu verhelfen. Einer der Herren hat sogar während der Tagung der Kommission in Lugano durchblicken lassen, dass ihm an der Einführung des Tabakmonopoles liege nicht nur im Blick auf die Versicherung, sondern vorab im Blick auf die Tatsache, dass damit überhaupt wieder ein neues Monopol geschaffen und dadurch ein neuer Schritt auf dem Wege des Zukunftsprogrammes getan wäre. Nun ist ja nicht unwahrscheinlich, sondern ganz wahrscheinlich, dass das Tabakmonopol wesentlich mehr Mittel brächte als die Tabaksteuer, und von diesem Gesichtspunkte aus haben vor Jahren auch Leute, die sonst den Monopolen an und für sich abhold sind, auf das Tabakmonopol als geeignete Quelle zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung hingewiesen. Allein auch wenn man von diesem Gesichtspunkte aus persönlich nicht abgeneigt wäre, um des grossen Zweckes willen, sogar ein neues Monopol in Kauf zu nehmen, so würde man doch nach allen Informationen, die uns in der Kommission zuteil wurden aus den verschiedensten Volkskreisen, zurzeit vergebliche Arbeit tun. Denn das Volk ist neuen Monopolen zur Stunde absolut abhold. Das hat die erfolgreiche, aber doch gelegentlich etwas einseitige Standespolitik der Personalverbände zum guten Teil auf dem Gewissen. Wir werden also, wenn wir nicht vergebliche, sondern praktische Arbeit leisten wollen, schon besser tun, das Finanzprojekt der Kommissionsmehrheit zu akzeptieren.

Herr Präsident, meine Herren! Wir werden ja voraussichtlich nicht von Anfang an ein Versicherungswerk schaffen können, das auch ganz hochgespannten Erwartungen entspricht und ein Ideal darstellt, denn wir können nicht vorgehen ohne jede Rücksicht auf Kraft und Leistungsfähigkeit von Bund, Kantonen und Steuerzahlern. Wir hatten bis jetzt keine staatliche Fürsorge ausser der Armenfürsorge, keine staatliche Fürsorge für Alter, Invalidität und Todesfall. Nun legen wir hierzu einen Grund und richten den Bau so, auf, dass er des stufenweisen Ausbaues fähig

sein wird. Wir nehmen dem Schweizerbürger, dem Manne aus dem Volke, von vornherein einen wesentlichen Teil seiner Sorgen ab, seiner Sorgen im Blick auf die Tage des Alters und der Invalidität, im Blick auf Witwen und Waisen. Jeglicher Sorge vermögen wir ihn nicht zu entheben und jegliche eigene Anstrengung über das hinaus, was die Volksversicherung leistet, können wir ihm nicht ersparen, namentlich nicht im Anfangsstadium der Versicherung. Es ist auch gut, wenn der einzelne aus eigener Initiative weiter für invalide und alte Tage sorgt neben der bescheidenen, besonders angesichts der heutigen Löhne bescheidenen Prämie, die ihm abverlangt wird. Er kann namentlich mittelst der Zusatzversicherung die dereinstige Rente steigern, und gerade die Zusatzversicherung wird unter den heutigen Verhältnissen für den kleinen Mann die rationellste Art und Weise sein, seinen Sparsinn zu betätigen. Nicht zuletzt in diesem Sinne, nämlich im Sinne einer kräftigen staatlichen Förderung der persönlichen Initiative, begrüsse ich die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Sie wird jedoch nur dann im ersten Anlauf zustandekommen, wenn in der Finanzierungsfrage eine gewisse Verständigung platzgreifen kann; durch zu hoch geschraubte Forderungen in dieser Sache, d. h. durch einseitige Belastung einzelner Volkskreise, während andere Volkskreise nur alle Vorteile der Versicherung einheimen wollen, dagegen sich jeglicher Belastung entziehen möchten, wird nichts erreicht, es sei denn, dass die Alters- und Invaliditätsversicherung noch lange ein blosses Postulat bleibe, und dass diese Gefahr vorliegt, das wird sich jeder ernsthafte Freund der Sache gesagt sein lassen müssen.

Nun hat Herr Stadlin, der deutsche Berichterstatter der Kommission, namentlich in sehr interessanten Ausführungen sich über die Wirkungen des Versicherungswerkes auf die Kosten der Armenpflege verbreitet. Nur ein Wort hierüber. Man hegt da grosse Erwartungen; vielleicht hegt man etwas zu grosse Erwartungen, namentlich wenn man annehmen sollte, dass die Armenausgaben nach Einführung der Versicherung sprunghaft zurückgehen werden. Man hat in einzelnen Kantonen Erhebungen gemacht, in zwei Kantonen, wie es scheint, Erhebungen, die schon den Namen von statistischen Erhebungen verdienen, in fünf andern Kantonen mehr schätzungsweise Erhebungen, weil die Zeit drängte. In sieben Kantonen sind also Untersuchungen gemacht worden, und auf Grund dieser Untersuchungen, die man auf alle übrigen Kantone umrechnete, kam man zu bestimmten Zahlen. Man operiert beispielsweise mit einer Entlastung von 13 Millionen Franken. Aber in der neuesten Nummer des « Schweizerischen Armenpfleger » gibt Herr Pfarrer Wild in einem interessanten Aufsatz selber zu, dass man sich da nicht auf ganz sicherem Boden befinde, « wegen der grossen Unsicherheit der Berechnung, und weil zu der Rente hinzu doch noch ein erheblicher Zuschuss der Armenpflege nötig werden dürfte. Ist die Entlastung von 13 Millionen Franken zu hoch gegriffen, so bedeutet doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden. » Das ist auch ganz richtig. Wir werden eine Entlastung erfahren, das dürfen wir mit aller Sicherheit annehmen, aber die Kosten der Armenpflege werden deshalb nicht sprunghaft zurückgehen, und die Armenpflege wird nicht überflüssig

werden; die vollen Wirkungen der Versicherung werden sich auch nicht augenblicklich, sondern erst nach Jahren zeigen. Es ist nicht zu vergessen, dass die Prämienzahlung für Tausende von Armengeössigen als neuer Passivposten hinzukommt und sich im Jahre auf ganz ansehnliche Summen belaufen dürfte. Im übrigen vergessen wir nicht, dass die Kosten der Armenpflege die Tendenz haben, fortwährend zu steigen. Das kommt zum guten Teil daher, dass eben die Armenpflege nach andern Grundsätzen arbeitet heute als ehemals, dass sie mit einem Worte besser geworden ist, dass sie sich nicht mehr damit begnügt, einem Bittenden ein Almosen hinzuwerfen, um einen unbequemen Gesuchsteller vom Halse zu bekommen, sondern dass sie sich redlich bestrebt, die Zustände in einer Familie oder bei einer Person möglichst zu sanieren durch wirksames Eingreifen. Dann folgt die Armenpflege mit ihren Kosten naturgemäss der Teuerungsbewegung, sie muss notgedrungen dieser Bewegung folgen. Eine Spende von 50 Fr. bedeutete vor dem Kriege schon eine recht ansehnliche Hilfe aus augenblicklicher Not. Heute müssen diese Spenden ungefähr verdoppelt werden, wenn man damit die gleiche Wirkung erzielen will. So ist es auch mit den regelmässig jährlich ausgerichteten Unterstützungen, und so verhält es sich mit den Pflegegeldern für Kinder und Erwachsene, die man in Familien untergebracht hat, und so erst recht mit den Anstaltspflegegeldern. In den bernischen Irrenanstalten, in den bernischen Gottesgnad-Asylen für unheilbare körperlich Kranke sind die Pflegekosten bis zum heutigen Tage, verglichen mit der Zeit vor dem Kriege, auf gut das Doppelte gestiegen, sie haben um gut 100 % zugenommen. Das sind alles Erscheinungen, die mit der Einführung der Versicherung nicht verschwinden, sondern weiter bestehen werden und denen die Armenpflege Rechnung tragen müssen. Dann kommen die Kosten der Berufserlernung. Es hält immer schwerer, einen Lehrmeister zu finden, der einen jungen Mann an seinen Tisch nimmt und ihn in seinem Hause wie ein Familienglied beherbergt. Wenn es nicht gelingt, einen solchen Lehrmeister zu finden, muss man den jungen Mann in eine Fabriklehre bringen, was ausgezeichnet ist, aber weit kostspieliger zu stehen kommt. Und auch wenn ein Meister den Jüngling bei sich aufnimmt, fordert er ein ganz anderes Lehrgeld als vor wenigen Jahren. Wir finden heute die Schützlinge der Armenpflege nicht nur als Landarbeiter oder Handlanger und nicht nur als Lehrlinge in irgend einem Handwerk, sondern wir finden sie zahlreich in verschiedenen Lehrer- und Lehrerinnenseminarien der Schweiz, wo sie ihre Studien auf Kosten der Armenpflege absolvieren.

Wir finden sie dann und wann in Techniken, in Handelsschulen, auch in landwirtschaftlichen Winterschulen und dergleichen. Kurz und gut, die Armenpflege muss gegenwärtig aus den verschiedensten Gründen mit reicheren Mitteln arbeiten als ehemals. Aber trotz alledem bin ich der Ueberzeugung, dass die Einführung der Versicherung die Kosten der Armenpflege verringern wird. Zum allermindesten wird sie ein weiteres Anschwellen dieser Kosten verhüten; das ist das Minimum dessen, was ich von der Versicherung erwarte. Ich hoffe aber auf mehr. Die Unterstützungsausgaben werden allerdings nicht überflüssig werden, aber die Armenpflege wird auf

einem ganz bestimmten Gebiete entlastet werden. Tausende von Greisen und Greisinnen, von Witwen und Waisen, von Invaliden werden nicht mehr oder nur in stark reduziertem Masse an die Armenpflege appellieren müssen, und das wird sich fühlbar machen und die Armenpflege wird Kräfte frei bekommen für andere Zwecke, z. B. gerade für die Vervollkommenung der Berufserlernung oder auch für den Kampf gegen den Alkoholismus und gegen andere Volksschäden.

Zum Schlusse eine kurze Bemerkung zur Bindungsfrage. Wenn wir zu einem Ziele kommen wollen, so müssen wir die Versicherung an sich und die Deckung der Kosten in einem und demselben Verfassungsartikel unterbringen. Tun wir es nicht, bringen wir die Versicherungsfrage und die Deckungsfrage in zwei getrennten Erlassen, wenn auch meinetwegen am gleichen Abstimmungstage, vor Volk und Stände, so besteht die grösste Gefahr, dass zwar der Versicherungsartikel angenommen, der oder die Deckungsartikel dagegen abgelehnt werden und dann stehen wir vor der gleichen Situation, wie bei der Unfall- und Krankenversicherung, wo auch ein Verfassungsartikel, der ziemlich allgemein Zustimmung fand, anno 1889 ohne weiteres durchging, wo aber dann 23 Jahre verstrichen, bis 1912 endlich ein Ausführungsgesetz Gnade fand. Ein Versicherungsartikel ohne Deckungsklausel eröffnet die Perspektive auf endlose Kämpfe um die Finanzierung. Ein verhältnismässig rasches Inkrafttreten der Versicherung würde dadurch verunmöglicht. Ist der Versicherungsartikel mit Deckungsklausel versehen und wird er in dieser Verbindung angenommen, so ist ohne weiteres der Weg für die gesetzgeberische Ausführung vorgezeichnet. Die Gesetzgebung wird sich an diese Richtlinien zu halten haben, und das vereinfacht ihre Arbeit.

Welche Aussichten nun bestehen für die Annahme eines Versicherungsartikels mit Erbschaftssteuer nach dem System der Kantonskontingente und mit Tabakbesteuerung im Gegensatz zum Tabakmonopol, das lässt sich natürlich heute nicht mit Sicherheit bestimmen. Im Falle eines Misserfolges wird man für den Augenblick sich mit dem Bewusstsein trösten müssen, dass man doch den redlichen Versuch gemacht habe, auf gangbarem Wege zu einer möglichst raschen Verwirklichung des Versicherungsgedankens zu gelangen. Ich halte aber dafür, dass die Aussichten so sehr schlimm nicht stehen. In der Kommission haben sich sehr erfreuliche Stimmen aus der welschen Schweiz für eine Erbschaftssteuer nach dem Kontingentsystem vernehmen lassen, was uns Hoffnung macht, dass die welsche Schweiz sich schliesslich diesem System anbequemen werde. Was die Arbeiterschaft anbelangt, so wird es trotz der angedrohten Parteiparole sich doch noch sehr erweisen müssen, ob die Arbeiterschaft einzig wegen Ablehnung des Tabakmonopoles das Ganze verwerfen und wirklich auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrenten für lange Zeit verzichten wolle. Es ist auch schon vorgekommen, dass die Arbeiterschaft der ja an und für sich sehr zugkräftigen Parteiparole ungeachtet anders gestimmt hat an der Urne, dass sie die Parteiparole an der Urne desavouiert hat. Ich denke da an die Neuenburger Abstimmung über das Frauenstimmrecht. Dort ist die Arbeiterschaft in negativem Sinne von der Parteiparole abgewichen. Ich traue ihr zu, dass sie imstande sei, auch in positivem Sinne

einmal von der Parteiparole abzuweichen, wenn ihr evidentes Klasseninteresse in Konflikt kommt mit einer Parole, die doch schliesslich mehr aus Doktrinarismus ausgegeben wurde.

Sulzer: Die Lösung der Frage einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung stellt unser Land vor eine Aufgabe von der allergrössten Bedeutung. Diese Aufgabe ist von einer Tragweite, wie kaum eine andere seit vielen Jahren es war.

Je tiefer wir in dieselbe eindringen, um so mehr erkennen wir das.

Es handelt sich um ein sozial, wie volkswirtschaftlich grosses Problem, das seine Auswirkungen nach den verschiedensten Richtungen haben wird.

Eine ganze Reihe wichtiger Fragen werden dabei aufgerollt.

Die Eintretensdebatte erscheint geeignet, diese Fragen in ihrem Zusammenhang zu betrachten, und es scheint mir deshalb angezeigt, hierauf etwas näher einzugehen.

Zwar handelt es sich heute ja erst um die Beratung der Verfassungsbestimmungen, die den Grund legen sollen, auf dem das Versicherungswerk aufgebaut werden soll.

Erst die Ausarbeitung der Gesetzesvorlagen wird die Vielseitigkeit der Materie in ihrer ganzen Bedeutung erkennen lassen und erst dann wird auch der Zeitpunkt der Lösung zahlreicher Fragen gekommen sein.

Aber es scheint mir geboten, schon heute eine Anzahl Betrachtungen hierüber anzustellen.

Wenn ich dabei auch auf die Schwierigkeiten hinweisen werde, die die Aufgabe bietet, so geschieht es nicht deshalb, um der Lösung selbst Schwierigkeiten zu bereiten, sondern vielmehr aus dem Grunde, um etwas beizutragen zur Abklärung verschiedener Fragen, die mir heute noch zu wenig geklärt zu sein scheinen, als dass wir sie richtig beurteilen könnten. Ich habe es als einen gewissen Mangel der bundesrätlichen Botschaft empfunden, dass sie nicht da und dort tiefer schürfte, als es geschehen ist, wenn ich auch das Bestreben wohl verstehe, den Rahmen der Diskussion in diesem ersten Stadium der Beratung nicht zu weit auszudehnen. Dieses Bestreben war ganz naturgemäss auch in der Kommission vorhanden, die ihrerseits in ihren Beratungen nicht wohl über den Rahmen der Botschaft hinausgehen konnte.

Ich möchte hier, um jedes Missverständnis auszuschliessen, von vornherein erklären, dass ich mich in bezug auf die gestellten Anträge auf dem Boden der Kommissionsmehrheit befinde.

Der Versicherungsgedanke an sich bedarf kaum einer weitem Begründung, als sie in der bundesrätlichen Botschaft bereits enthalten ist. Ueber die Art der Versicherung standen sich in den Beratungen der Expertenkommission, die im Frühjahr 1919 zusammentrat, zunächst zwei grundsätzliche Standpunkte gegenüber.

Auf der einen Seite der Standpunkt der staatlichen Fürsorge, die ausschliesslich mit Mitteln des Staates diejenigen Aufwendungen aufzubringen hätte, die den alt und invalid Gewordenen nach Massgabe ihrer Bedürftigkeit für ihren Unterhalt zufließen sollten.

Auf der andern Seite der Standpunkt der Versicherung im eigentlichen Sinn, der davon ausgeht, dass jeder in seinen gesunden Tagen selbst planmässige Vorsorge trifft, indem er Prämienbeiträge entrichtet, aus denen in erster Linie die Leistungen resultieren, die ihm und den Seinigen später, im Zeitpunkt des Alters oder der Invalidität, aus der Versicherung zufließen. In Verbindung hiermit soll aber auch der Staat seinerseits finanzielle Mittel beisteuern, um diese Leistungen auf eine angemessene Höhe für die der Beihilfe Bedürftigen zu bringen.

Die Expertenkommission hat sich nach eingehenden Beratungen grundsätzlich für diese zweite Lösung, also für das Prinzip der Versicherung, entschieden, da diese geeignet erscheint, das Problem nach der finanziellen Seite in wirksamerer Weise zu lösen, und da sie nach der ethischen Seite hin den Vorzug besitzt, in dem Versicherten das Gefühl der Selbstverantwortung zu heben und ihm den Gedanken an die eigene Pflicht der Vorsorge für spätere Tage stets in Erinnerung zu bringen. Der Versicherungsgedanke an sich soll dadurch in unserm Volke weitestgehende Verbreitung erfahren.

Die Beratungen der Expertenkommission haben weiterhin zur Auffassung geführt, dass die Versicherung auf dieser Grundlage eine möglichst allgemeine sein sollte, da keiner weiss, in welcher ökonomischen Lage er sich im Alter, wo seine Arbeitskraft geschwunden sein wird, befinden wird. Die Versicherung soll neben dem Alter auch die vorzeitige Invalidität einschliessen.

In der Verbindung der Invaliditätsversicherung mit der Altersversicherung kommt die Solidarität zum Ausdruck, die zwischen dem länger Arbeitsfähigen und dem früher Invalidwerdenden bestehen soll.

Aber ausserdem gilt es, noch eine weitergehende Solidarität zu bekunden, nämlich diejenige des länger Lebenden mit dem früher Sterbenden und seinen Hinterlassenen. Der Einbezug der Witwen- und Waisenversicherung, der zunächst manchen nicht als dringlich erschien, wurde in der Expertenkommission mehr und mehr als eine Notwendigkeit erkannt.

In der Tat ist die Fürsorge für die Hinterlassenen, für Familien mit unerzogenen Kindern, deren Ernährer infolge vorzeitigen Todes nur in geringem Masse die Möglichkeit hatte, Ersparnis zurückzulegen, das allernotwendigste.

Den gewissenhaften Familienvater bewegt die Sorge um das Schicksal seiner Familie, falls er früh stirbt, in viel höherem Masse als die Sorge um sein eigenes Schicksal im Alter, wo ihm im Notfall die Hilfe erwachsener Kinder zuteil werden kann.

Zudem ergibt sich durch die Heranziehung der Versicherten zu Beiträgen an die Versicherung der Einbezug der Hinterlassenen eigentlich von selbst. Stirbt ein Versicherter, der während Jahren, vielleicht Jahrzehnten, Prämien geleistet hat, unter Hinterlassung von Frau und unerzogenen Kindern vor Erreichung seines Versicherungsalters, so wäre es sicherlich nicht zu verstehen und nicht zu rechtfertigen, dass nun seine Hinterlassenen der so notwendigen Hilfeleistung verlustig gehen würden.

Hier besteht also ein starker innerer Zusammenhang.

Wir würden auf halbem Wege stehen bleiben, wenn wir die Hinterlassenenversicherung nicht ein-

beziehen würden, und wir würden uns durch die Verhältnisse in kurzer Zeit genötigt sehen, dies nachzuholen.

Ohne Zweifel bedeutet der Einbezug aller drei Versicherungszweige in die Sozialversicherung eine sehr bedeutende Erschwerung.

Er vergrössert die an sich schon gewaltigen Schwierigkeiten, die die Aufgabe bietet, und diese Aufgabe wird nur zu lösen sein, wenn die Ansprüche, die gestellt werden, in Einklang gebracht werden mit den Mitteln, die die Gesamtheit für das Versicherungswerk aufzubringen imstande sein wird.

Es erscheint gegeben, dass die Leistungen der Versicherung in die Form von Renten gekleidet werden.

Die Höhe dieser Renten ist ja nun das erste Kriterium, nach dem äusserlich die Versicherungsinstitution beurteilt werden wird.

Eine der ersten Fragen, die bei der Erörterung der staatlichen Versicherung gestellt werden, ist ja in der Regel diejenige nach der Höhe der Renten. Mit dieser Höhe steht im Zusammenhang die Altersgrenze, von der ab die Altersrente einsetzt, und diese Altersgrenze ist ein weiteres Kriterium für die Beurteilung.

Die Höhe der Renten steht aber andererseits im Zusammenhang mit der Höhe der Prämienbeiträge, die die Versicherten zu entrichten in der Lage sein werden, und mit der Höhe derjenigen Beiträge, die vom Staate, von Bund und Kantonen an das Versicherungswerk geleistet werden.

Die Botschaft des Bundesrates bringt hierfür keine bestimmten Vorschläge. Sie beschränkt sich naturgemäss auf mehr allgemeine Erörterungen darüber.

Auch die Expertenkommission war nicht in der Lage, feste Anträge zu stellen; der Verfassungsartikel ist zunächst eine Rahmenvorschrift, die freien Raum für die Ausgestaltung belässt.

Erst in den Ausführungsgesetzen wird hierüber näheres zu bestimmen sein.

Die Botschaft des Bundesrates enthält indessen als Beilage eine versicherungstechnische Arbeit von Dr. Nabholz, die unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen und die aufzubringenden Mittel einander gegenüberstellt und so einige wichtige Anhaltspunkte bietet in bezug auf die Grössenordnung der in Frage kommenden Zahlen.

Es handelt sich also um ein Beispiel, das auf Grund gewisser Annahmen und Modalitäten berechnet worden ist. Werden andere Annahmen zugrunde gelegt, so werden sich auch die Ergebnisse entsprechend ändern, und zwar gilt das für alle Bestandteile der finanziellen Grundlage, auch für die Höhe der staatlichen Leistungen. Die Arbeit von Dr. Nabholz ist, vielleicht infolge ihrer gedrängten Darstellung, wohl nicht überall richtig verstanden worden. Sie ist wohl auch schon zu sehr als massgebendes Beispiel betrachtet worden, indem die bundesrätliche Botschaft in bezug auf die Höhe der staatlichen Leistungen sich stark anlehnt an die Zahlen, die in diesem Beispiel berechnet worden sind.

Es erscheint mir notwendig, dass wir zu allererst in grossen Zügen einen zahlenmässigen Ueberblick gewinnen. Diesen Ueberblick erhalten wir am besten, wenn wir von der schweizerischen Bevölkerungsstatistik ausgehen.

Wenige Zahlen genügen, um uns ein Bild davon zu geben, was eine allgemeine Versicherung erfordern würde.

Wählen wir die Altersgrenze von 65 Jahren, so ergibt die Bevölkerungsstatistik für unser Land in runden Zahlen 200,000 Personen im Alter von über 65 Jahren (= ca. 6 % der Gesamtbevölkerung), dazu 70,000 Invalide unter 65 Jahren, ferner dazu 90,000 Fälle von Hinterlassenen. Das sind im ganzen rund 360,000 Versicherungsfälle.

Diese Zahlen sind der Expertenkommission seinerzeit mitgeteilt worden, und es wäre entschieden wünschbar gewesen, dass auch die Botschaft sie wiedergegeben hätte. Würden wir nun alle die genannten 360,000 Fälle in die Versicherung einschliessen, so würden je 100 Franken Jahresrente einen jährlichen Aufwand von 36 Millionen Franken bedeuten. Das ist eine Grundzahl, die uns einen sehr wichtigen Anhaltspunkt bildet. Setzen wir die Altersgrenze herunter auf 60 Jahre, so steigt die Zahl der Altersrentner auf rund 310,000 (= ca. 9 % der Gesamtbevölkerung), die Zahl der Invalidenfälle auf 45,000, die Zahl der Hinterlassenenfälle auf rund 65,000, so dass sich total ca. 420,000 Versicherungsfälle ergäben, was einem Aufwand von 42 Millionen Franken jährlich für je 100 Franken Rente entspräche.

Das sind die Grundzahlen, die sich ergeben für den Fall einer allgemeinen Versicherung. Erfassen wir mit der Versicherung nur einen Teil der Bevölkerung, so reduziert sich im gleichen Verhältnis der erforderliche Aufwand. Die Höhe dieses Aufwandes hängt sodann ab von der Höhe der Renten, die dem Versicherungsplan zugrunde gelegt werden. Sie hängt aber weiterhin ab von der Art, wie die Deckung geleistet wird, von dem versicherungstechnischen Verfahren, nach welchem die Beiträge erhoben werden. Bei der Bemessung dieser Beiträge, wie bei ihrer Verteilung auf die verschiedenen Schultern wird sodann die Frage nach der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Beteiligten näher zu prüfen sein.

Das sind die Grundelemente der Betrachtung. Aus den wenigen Zahlen, die ich soeben angeführt habe, ergibt sich die Grösse der Aufgabe. Diese Zahlen, die mit der Arbeit von Dr. Nabholz keineswegs im Widerspruch stehen, die aber die Situation deutlicher illustrieren, sind sicherlich geeignet, uns nachdenklich zu stimmen und uns von vornherein klar zu machen, dass es einerseits grosser Anstrengungen und grosser Opfer bedürfen wird, um die Versicherung überhaupt zu schaffen, und dass andererseits die Ansprüche sehr bescheiden gehalten werden müssen, damit die Finanzierung überhaupt ermöglicht werden kann. Umfang und Gestaltung der Versicherung werden sorgfältig geprüft werden müssen, damit die aufzubringenden Mittel und die sozialen Postulate miteinander in Einklang gebracht werden können. Das ist in umso höherem Masse notwendig, weil Gegenwart und Zukunft ja ohnehin in finanzieller Hinsicht die allergrössten Anforderungen stellen an Staat und Gemeinde wie an den einzelnen, und weil wir sorgfältig darüber zu wachen haben, dass nicht neue grosse Ausgaben beschlossen werden, ohne dass ihnen auch die nötige Deckung gegenübersteht.

So bildet denn das Problem der Finanzierung der Versicherung wohl den schwierigsten Teil der ganzen Aufgabe.

Die Botschaft unterscheidet für diese Finanzierung zwischen Leistungen des Bundes, Leistungen der Kantone und Gemeinden und Leistungen der Versicherten selbst in Form von Prämienbeiträgen, wobei eventuell auch die Arbeitgeber herangezogen werden sollen.

Die Botschaft beschäftigt sich dann vorwiegend mit der Beitragsleistung des Bundes und mit der Frage, aus welchen Quellen diese Leistung aufgebracht werden könne.

Bietet schon diese Frage der Schwierigkeiten genug, so bildet sie doch nur eine Teilfrage in dem ganzen Komplex von Fragen, die das Versicherungsproblem aufrollt. Wir können über diese Teilfrage nicht entscheiden, ohne gleichzeitig auch das Ganze zu betrachten, denn die Lösung dieser Teilfrage hängt mit der Lösung der ganzen Finanzierungsfrage eng zusammen. Wir dürfen an der Finanzierung durch die übrigen Beteiligten nicht vorübergehen, ohne uns in allgemeinen Zügen auch mit dieser schon heute zu befassen. Erst dann erkennen wir in voller Klarheit, einen wie tiefen Eingriff in unsere Volkswirtschaft diese Finanzierung bedeutet und wie notwendig es ist, dass wir uns über ihre Tragweite volle Rechenschaft geben, bevor wir Beschlüsse fassen.

Sie wollen mir gestatten, auf eine Anzahl Gesichtspunkte hinzuweisen, die mir hier von Bedeutung zu sein scheinen. Ich spreche dabei weder im Auftrag einer Partei noch einer wirtschaftlichen Gruppe, sondern lediglich aus persönlicher Anschauung, soweit ich die Dinge zu beurteilen in der Lage bin.

Zunächst die Leistungen des Bundes und ihre Deckung.

In bezug auf die Höhe dieser Leistungen hat sich der Bundesrat, wie bereits betont, stark an das Versicherungsbeispiel der Botschaft angelehnt, welches staatliche Leistungen in einer Gesamthöhe von etwa 80 Millionen Franken berechnet, die ungefähr zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen zu übernehmen wären. Die Quote des Bundes ist somit in der Botschaft mit etwa 40 Millionen Franken angenommen. Die Botschaft spricht sich über die Beschaffung dieser Summe aus direkten oder Besitzsteuern und indirekten oder Konsumsteuern eingehend aus, namentlich auch über das Verhältnis der beiden Steuerarten in bezug auf das Mass ihres gegenseitigen Anteils an der Deckung der Kosten.

Ich werde auf die Frage der Konsumsteuern später zurückkommen und möchte zunächst die Frage der direkten Steuern kurz erörtern.

Vor dem Kriege waren die direkten Steuern das ausschliessliche Hoheitsgebiet der Kantone und Gemeinden.

Die Kriegezeit hat hier einen starken Einbruch gebracht. Durch die erste Kriegssteuer, die Kriegsgewinnsteuer und die neue Kriegssteuer hat der Bund auf eine lange Reihe von Jahren einen beträchtlichen Anteil an den direkten Steuerquellen erhalten.

Gleichzeitig haben die Kantone ihre Steuergesetzgebungen und Steuersysteme ausgebaut, da auch sie dringend vermehrter Mittel bedürfen, und diese Entwicklung ist noch keineswegs abgeschlossen.

Der für die Finanzierung der Sozialversicherung vorgeschlagene Verfassungsartikel sah ursprünglich eine eidgenössische Erbschaftssteuer vor in dem Sinne, dass der Bund hierüber einheitliche Bestimmungen erliesse, während der Ertrag der Steuer je zur Hälfte dem Bunde und den Kantonen zufallen sollte.

Ich halte eine zweckmässig abgestufte Erbschaftssteuer an sich für diejenige Art von Besitzsteuer, die zu den allgemein bestehenden Steuern am ehesten noch hinzutreten darf, wenn es sich darum handelt, den Besitz noch stärker als bisher heranzuziehen.

Insbesondere die Vererbung nach der Seitenlinie darf meines Erachtens kräftig zur Steuer herangezogen werden, so dass sie bedeutende Erträge abwirft.

Die Erbschaftssteuer ist ihrer Struktur nach verhältnismässig einfach, da sie sich nur mit Vermögenswerten befasst.

Im Zeitpunkt, wo eine Erbschaft anfällt, ist es für die Erben im allgemeinen nicht drückend, dem Staate eine Abgabe zu entrichten. Eine Ueberwälzung ist bei der Erbschaftssteuer praktisch ausgeschlossen.

Die Steuer entspricht einem sozial richtigen Gedanken.

Eine andere Frage aber ist nun die, ob und in welchem Masse der Bund die Befugnis erhalten soll, an einer solchen Steuer zu partizipieren und darüber das Gesetzgebungsrecht auszuüben.

Bereits haben eine Anzahl Kantone Erbschaftssteuern auf ihrem Boden eingeführt und andere schicken sich an, dasselbe zu tun.

Der ursprüngliche Antrag des Bundesrates wollte diesem Umstande Rechnung tragen, indem er vorsah, dass diejenigen Kantone, die infolge der Einführung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer einen Steueranfall erleiden, für eine Uebergangszeit von 15 Jahren hierfür entschädigt werden.

Das aber hätte bedeutet, dass da, wo die Steueransätze der Kantone sich bereits auf einer Höhe befinden, wie sie das künftige eidgenössische Gesetz normieren sollte, die Rückentschädigung an die Kantone die Höhe derjenigen Beträge erreichen würde, die der Bund primär für sich in Anspruch nimmt, mit andern Worten, dass diese Kantone in Wirklichkeit dem Bunde während 15 Jahren nichts zuführen würden.

Dadurch wären die Erträge des Bundes stark geschmälert; vor allem aber würde ungleiches Recht geschaffen gegenüber denjenigen Kantonen, die eine Erbschaftssteuer erst später einzuführen gedachten.

Das wären sehr unerfreuliche Begleiterscheinungen dieser Lösung, die für uns aus diesen Gründen unannehmbar war.

Aus diesen Erwägungen heraus ist die Kommission mit dem Bundesrate dazu gelangt, Ihnen eine andere Lösung vorzuschlagen, bei der vor allem die Entschädigungspflicht der 15 Jahre dahinfällt.

Die Kantone würden selbst eine Erbschaftssteuer erheben und dabei ein Kontingent auf Grund einheitlicher Ansätze als festen Steuerzuschlag dem Bunde abgeben. Im übrigen wären sie in der Bemessung ihres eigenen Ertrages frei.

Der feste Steuerzuschlag an den Bund dürfte offenbar einen mässigen Ansatz nicht übersteigen.

Diese Lösung, die auf die berechtigten Interessen der Kantone bessere Rücksicht nimmt und ihre Bewegungsfreiheit nicht allzusehr einengt, ist ohne Zweifel dem früheren Vorschlage vorzuziehen und wird wohl Gegenstand einlässlicher Diskussion im Rat bilden.

Bei der Abgabe einer derartigen Steuerleistung seitens der Kantone an den Bund kommt ein wichtiger Gesichtspunkt in Betracht, der in der Botschaft nicht genügend berührt wird und den ich hier betonen möchte. Der Bund erhebt Kontingente von den Kan-

tonen nicht etwa deshalb, um sie nachher wieder in gleicher Weise an die Kantone zurückfliessen zu lassen. Das hätte keinen rechten Sinn. Wäre das die Absicht des Gesetzgebers, so wäre es ja viel einfacher und natürlicher, den Ertrag der Erbschaftssteuer von vornherein ganz den Kantonen zu belassen, damit sie direkt darüber verfügen. Die Wirkung der Abgabe an den Bund ist eine ganz andere. Im Bund und in den Leistungen des Bundes an die Sozialversicherung liegt der Gedanke der Solidarität unter den verschiedenen Landesteilen verkörpert. Dieser Gedanke kommt hier zum Ausdruck dadurch, dass der Bund aus den verschiedenen Landesteilen nach dem Masse ihrer finanziellen Kraft direkte Abgaben erhebt, während er deren Ertrag dann nach dem Masse der Bedürftigkeit, also nach einem ganz andern Verteilungsmodus, den verschiedenen Landesteilen durch das Versicherungswerk zuwendet.

Darin liegt ein schöner und richtiger Gedanke des Ausgleichs, aber gleichzeitig auch ein Hinweis darauf, dass ein gewisses Mass bei diesem Ausgleich nicht überschritten werden darf. Das ist ein Gesichtspunkt, auf den mit Recht von Seite der Kantone selbst hingewiesen wird und der meines Erachtens in bezug auf jede direkte Bundessteuer volle Beachtung verdient.

Eine Verständigung zwischen Bund und Kantonen in der Frage der Erbschaftssteuer und ein Masshalten des Bundes ist umso notwendiger, als ja auch die Kantone und Gemeinden in sehr bedeutendem Umfang zu direkten Leistungen an die Sozialversicherung herangezogen werden sollen.

Auch hierüber gestatten Sie mir, einige Betrachtungen anzustellen.

Bietet schon die Frage der kantonalen Beiträge an den Bund allerhand Schwierigkeiten, so wird die Aufbringung der grossen Mittel, die von den Kantonen direkt beigesteuert werden sollen, bei ihrer heutigen Finanzlage noch schwieriger sein, besonders dann, wenn ihnen durch einen Bundesanteil an der Erbschaftssteuer noch ein Teil ihrer eigenen Steuerquellen entzogen wird.

In dem Versicherungsbeispiel der bundesrätlichen Botschaft sind die direkten Leistungen der Kantone mit etwa 40 Millionen Franken veranschlagt. Diese 40 Millionen Franken würden, auf den Kopf der einheimischen Bevölkerung berechnet, einen Durchschnittsbetrag von etwa 12 Franken ausmachen, und es entsteht die grosse Frage, ob eine solche Leistung durch die Kantone wird aufgebracht werden können. Bei der Prüfung dieses Punktes erhebt sich aber eine zweite Frage, nämlich die, ob hier überhaupt Einheitlichkeit und Gleichmässigkeit bestehen kann und bestehen soll und ob dem Bunde die Kompetenz erteilt werden darf, hierüber einheitlich zu legiferieren.

Darf der Bund im Finanzhaushalt der Kantone auch nach dieser Richtung mitbestimmen, oder hat er hierbei den Kantonen freie Hand zu lassen? Das ist eine sehr gewichtige Frage, die in ihrer allgemeinen Bedeutung schon heute gewürdigt zu werden verdient, und zwar um so mehr, da sie unmittelbar zusammenhängt mit einer andern Seite des Problems, auf die in der Botschaft grosser Nachdruck gelegt wird, nämlich mit der Lösung der Freizügigkeit. Denn es ist klar, dass volle Freizügigkeit nur möglich ist bei voller Gleichmässigkeit der kantonalen Beiträge. Und damit steht wiederum im engen Zusammenhang

die ganze Organisation des Versicherungswerkes, die allgemeine Frage, inwieweit dieses überhaupt nach dem Gesichtspunkte der Zentralisation oder Dezentralisation zu gestalten sein wird. Damit erhebt sich auch sogleich die Frage nach dem Versicherungsträger.

Ich will auf alle diese Dinge heute nicht näher eingehen; es lag mir aber daran, durch diese kurze Betrachtung zu zeigen, welche wichtigen Punkte in enger Beziehung stehen mit den Entscheidungen, die wir im Verfassungsartikel zu treffen haben.

Wenn wir prüfen, ob die Leistungen der Kantone an die Versicherung einheitliche sein sollen und können nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahl oder ihres Versichertenbestandes, so kommt schwerwiegend in Betracht, dass die Verhältnisse in den verschiedenen Landesteilen in wirtschaftlicher wie in sozialer Beziehung ausserordentlich verschieden liegen.

Die Lebenshaltung weist sehr grosse Unterschiede auf und dementsprechend sind auch die Mittel und die Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsteile ausserordentlich wechselnde.

Neben Kantonen, in denen Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie sich in starker Mischung vorfinden, sind andere, die mehr einseitig auf das eine oder andere eingestellt sind.

Neben Städtkantonen haben wir grosse Alpengebiete mit gänzlich andern, viel einfacheren Lebensverhältnissen. Die ökonomische Struktur ist eine sehr verschiedene.

So werden auch Leistungen an die Sozialversicherung, die für einzelne Kantone erschwinglich und notwendig sein mögen, es für andere nicht sein.

Wir müssen aber auf das Eigenleben der Kantone die gebührende Rücksicht nehmen, müssen es erhalten und dürfen es nicht verletzen. So wünschbar es in mancher Hinsicht wäre, Einheitlichkeit zu schaffen, so werden aller Voraussicht nach die Verhältnisse sich bei näherer Prüfung als stärker erweisen und dazu führen, Unterschiede zu machen und es vorwiegend in das Ermessen der Kantone selbst zu stellen, wie viel sie für ihre Angehörigen leisten wollen.

Was für die Kantone gilt, gilt auch für die Gemeinden, vielleicht in noch höherem Masse.

Nun zu den Leistungen der Versicherten selbst.

Auch hierüber gestatten Sie mir einige Betrachtungen. Auch diese Frage muss in allgemeinen Zügen in den Kreis der Erörterung gezogen werden, da sie von sehr grosser Bedeutung ist.

Die Expertenkommission hat einheitliche Prämien als wünschbar postuliert, aus denen dann einheitliche Renten resultieren würden, die durch die staatlichen Zuschüsse zugunsten der Bedürftigen entsprechend erhöht würden.

In dem Versicherungsbeispiel der Botschaft finden wir über den Zusammenhang zwischen Prämie und Rente einige Anhaltspunkte. Das Beispiel nimmt an, dass ungefähr die Hälfte unserer Bevölkerung von der Versicherung erfasst würde. Es nimmt als diejenige Rentenhöhe, die aus den Prämien der Versicherten resultieren soll, für Alter und Invalidität den Betrag von 600 Franken, für die Hinterlassenen den Betrag von 400 Franken an. Die hierzu erforderliche Prämie wird auf 40 Fr. pro Versicherten berechnet, wobei vorausgesetzt ist, dass die Prämie vom 17. Altersjahr an jährlich entrichtet wird.

Zu den erwähnten Rentenbeträgen tritt als staatlicher Zuschuss der Betrag von 200 Fr. für Alter und Invalidität, und der Betrag von 100 Fr. für Hinterlassene.

Diesem Versicherungsbeispiel ist das Kapitaldeckungsverfahren zugrunde gelegt, bei welchem die Prämien durch Zins und Zinseszinsen im Laufe der Jahre bis zu den Beträgen anwachsen, die im Zeitpunkt des Eintritts der Rentengenössigkeit für die Versicherten erforderlich sind.

Es liegt in der Natur dieses Verfahrens begründet, dass die volle Wirkung der Versicherung erst im Verlauf eines längeren Zeitraums zur Geltung kommt.

Soll dieser Nachteil vermieden werden, soll also die Wirkung der Versicherung rascher eintreten, so entsteht ein entsprechendes Eintrittsdefizit. Welche Höhen ein solches Defizit erreichen kann und welche gewaltigen Beträge lediglich zu seiner Verzinsung, ganz abgesehen von seiner Tilgung, erforderlich sind, dafür gibt das Versicherungsbeispiel einige bedeutende Anhaltspunkte.

Dem Kapitaldeckungsverfahren wird von vielen Seiten das Umlageverfahren gegenübergestellt, welches ein Eintrittsdefizit vermeidet, die laufenden Kosten der Versicherung durch direkte Leistungen aufbringt und auf den Zinszuwachs der Prämienbeiträge verzichtet. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass in diesem Falle die laufenden Beiträge sich gewaltig erhöhen. Das muss hier nachdrücklich betont werden. Die Zahlen, die ich eingangs meines Votums auf Grund der Bevölkerungsstatistik gegeben habe, lassen das bei näherer Betrachtung auch ohne weiteres erkennen.

Ich will auf die Fragen versicherungstechnischer Art und auf die verschiedenen Lösungen heute nicht näher eintreten, und zwar um so weniger, da sie unter den Fachmännern noch keineswegs eindeutig geklärt sind. Aber eines ist gewiss, dass die direkten Leistungen der Versicherten wiederum eine höchst wichtige und keineswegs leicht zu lösende Seite des finanziellen Problems bilden. Auch hier erhebt sich in erster Linie die Frage, ob wir überhaupt einheitliche Beiträge werden festlegen können. Dass solche wünschbar wären, bedarf kaum besonderer Betonung. Die Einheitlichkeit der daraus resultierenden Renten, die Ordnung der Freizügigkeit und andere Momente würden das ohne Zweifel wünschenswert erscheinen lassen. Aber auch hier sind wiederum die verschiedenartigen Verhältnisse zu berücksichtigen, die unser vielgestaltiges Land aufweist und auf die ich bei der Frage der Heranziehung der Kantone schon hingewiesen habe.

Erst die eingehende Prüfung wird zeigen, ob wir nicht, falls wir an einheitlichen Prämien festhalten, diese bedeutend tiefer ansetzen müssen, als es im Versicherungsbeispiel geschehen ist, oder ob wir hier Abstufungen vornehmen müssen, wie dies in andern Staaten meines Wissens durchwegs der Fall ist.

Es ist hier hinzuzufügen, dass bisher kein anderes Land selbst mit seinem Maximalansatz auf eine Prämie von derjenigen Höhe gegangen ist, wie sie dem Versicherungsbeispiel der Botschaft zugrunde liegt.

Durch eine Abstufung der Prämien und Renten nach Leistungsfähigkeit und Bedürfnis erschweren wir allerdings den gesetzgeberischen Teil der Aufgabe, passen uns aber besser den tatsächlich vorliegenden

Verhältnissen an und erleichtern damit das Zustandekommen des Versicherungswerkes selbst.

Hier scheint mir eine Analogie mit der Kranken- und Unfallversicherung vorzuliegen, bei welcher ebenfalls der Weg einer zentralistischen und einheitlichen Lösung sich nicht als gangbar erwies, wo sich vielmehr die Notwendigkeit ergab, auf die besondern Verhältnisse weitgehende Rücksicht zu nehmen.

Die Erörterung der Beitragsleistung der Versicherten wirft nun im weitern die Frage auf, ob und in welchem Masse der Arbeitgeber für seine Arbeiter heranzuziehen sei.

Auch diese Frage wird sorgfältigster Prüfung bedürfen. Sie ist schon in der Expertenkommission eingehend diskutiert worden, und wie Sie dem Protokoll dieser Kommission entnehmen, gingen die Auffassungen unbeteiligter Sachverständiger hierüber ganz wesentlich auseinander.

Grundlegend wird wohl hier die Auffassung als zutreffend anzuerkennen sein, dass jeder Arbeitende aus dem Ertrage seiner Arbeit für seine alten Tage dasjenige zurücklegen sollte, was der natürlichen Abnutzung seiner Kräfte entspricht.

Wenn so auf der einen Seite die Höhe des Arbeitslohnes hierfür ausreichend bemessen sein sollte, so steht dieser Anforderung auf der andern Seite die Pflicht gegenüber, auch wirklich von dieser Möglichkeit einer Rücklage Gebrauch zu machen, oder mit andern Worten: Jeder Arbeiter sollte das Nötige zurücklegen können. Jeder sollte es aber auch wirklich tun.

In bezug auf die Ausführung machen sich zwei verschiedene Standpunkte geltend. Der eine Standpunkt geht dahin, dass der Arbeitnehmer die Rücklage selbst vornehme, also die Versicherungsprämie selbst entrichte, während nach der andern Auffassung der Arbeitgeber diese Prämie decken soll, da er sie ja letzten Endes doch aufbringen müsse.

Beide Standpunkte haben eine gewisse Berechtigung, in ihrer Wirkung stimmen sie indessen miteinander doch nicht völlig überein.

Meist wird hier ein Mittelweg eingeschlagen, indem beide Teile an die Rücklage beitragen. So haben es auch verschiedene Staaten gehalten, die eine Sozialversicherung bereits eingeführt haben.

Bei der Diskussion der Frage, ob der Arbeitgeber einen Teilbetrag der Prämien seiner Arbeiter direkt zu übernehmen habe, ist übrigens in der Expertenkommission von sachkundiger Seite darauf hingewiesen worden, dass die Zahl der Arbeiter keineswegs den allein richtigen Massstab bilde für die Leistungsfähigkeit und die Pflicht des Arbeitgebers hinsichtlich dieser finanziellen Beihilfe. Im weitern wurde darauf hingewiesen, dass der Begriff des Arbeitgebers selbst näherer Umschreibung und klarer Definition bedürfe; neben dem Arbeitgeber in Handel, Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft kommen hier der Haushaltungsvorstand für seine Dienstboten, der Arbeitgeber in der Heimarbeit u. a. in Betracht. Ebenso wird die Frage der Saisonarbeit nach dieser Richtung näher geprüft werden müssen.

Dass neben der direkten Leistung, die der Arbeitgeber eventuell zu übernehmen hätte, in Wirklichkeit auch die Prämienquote seiner Arbeiter indirekt auf ihm laste, d. h. in Form erhöhten Lohnes meist auf ihn abgewälzt werde, ist auch in der Expertenkommission betont worden.

Vermehrt wird diese überwältigte Belastung da, wo zur Familie des Arbeiters mehrere prämienspflichtige Familienglieder gehören. Das ist ein weiteres wichtiges Moment, das für die Belastung des Arbeitgebers eine bedeutende Rolle spielen wird.

Das Hinzutreten derartiger Lasten zu den bereits vorhandenen und in den letzten Jahren gewaltig gestiegenen sozialen Lasten des Arbeitgebers wird Gegenstand ernstester Prüfung sein müssen.

Das Mass an direkten Steuern in Kanton und Gemeinde hat schon heute viererorts eine ausserordentliche Höhe erreicht.

Es steht ausser Zweifel, dass vermehrte Lasten für viele Arbeitgeber kaum mehr erträglich sein würden und dass hier mit aller Vorsicht vorgegangen werden muss, sollen nicht wichtige Teile unserer Volkswirtschaft schwer betroffen und geschädigt werden.

Sie werden es einem Vertreter der Industrie nicht verdenken, wenn er bei diesem Anlass über die allgemeine Lage unserer Volkswirtschaft einige Betrachtungen anstellt.

Diese wird vermehrte Lasten nur tragen können, wenn sie gesund erhalten bleibt und innerlich gekräftigt wird.

Die heutige Unsicherheit bezüglich unserer handelspolitischen Lage, die erschwerten Bezugs- und Exportmöglichkeiten unserer Industrie, die Valutaverhältnisse, die gesunkene Kaufkraft des Geldes, die gewaltig gestiegenen Löhne, die enorme Erhöhung der Produktionskosten, das alles sind Momente, die unsere Situation keineswegs in rosigem Lichte erscheinen lassen.

Dazu ist im Laufe der letzten Jahre ein neues, sehr gewichtiges Moment getreten, nämlich die verminderte Arbeitsleistung.

Vielfach ist diese Leistung nicht nur in dem Masse gesunken, in dem die Arbeitszeit heruntersetzt worden ist, sondern in höherem Masse.

Stimmt schon diese Tatsache an sich recht nachdenklich, so erscheint sie noch bedenklicher, wenn immer neue Tendenzen nach dieser Richtung sich geltend machen und immer wieder Begehren um Verkürzung der Arbeitszeit laut werden auf Gebieten, wo eine solche nicht gerechtfertigt und nicht vernünftig ist.

Es ist wahrlich an der Zeit, dass hier die Einsicht wieder einkehre und dass solchen zu weit gehenden Bestrebungen mit fester Hand Halt geboten werde.

Unser von Natur armes Land hat alle seine produktiven Kräfte in hohem Grade nötig, wenn es bestehen will, und es wäre wahrhaft verhängnisvoll, wenn durch unmögliche und ungerechtfertigte Forderungen unser Gewerbe und unsere Industrie in eine Lage gedrängt würden, die ihre Existenz mehr und mehr gefährden müsste.

Durch die Ueberwälzung, von der ich vorhin sprach, werden keine neuen Werte geschaffen.

Diese Ueberwälzung, deren Spiel wir ja heute in drastischer Weise erleben, führt nur zur Selbsttäuschung. Sie mag noch halbwegs erträglich erscheinen da, wo für das inländische Absatzgebiet produziert wird, obwohl auch hier die Erfahrung nachgerade deutlich genug zeigt, wie sehr sie allgemein belastend wirkt.

Die Ueberwälzung trifft aber letzten Endes und ohne die Möglichkeit eines Ausgleichs die Export-

industrie, von deren Leistungsfähigkeit die Gestaltung unserer Handelsbilanz und damit unsere Kaufkraft im Auslande in hohem Masse abhängt.

Es wäre ein grosser Irrtum, zu glauben, wir befänden uns im Zeichen einer besonderen Prosperität. Wohl gibt es eine Anzahl Unternehmungen, die durch besondere Umstände begünstigt waren, und unter diesen wiederum einzelne, die sich einer ausnahmsweisen Blüte erfreuten. Aber ein paar Schwalben machen noch keinen Sommer und es ist vollständig falsch, einzelne Fälle immer wieder als Beweise des guten Ganges unserer ganzen Industrie anzurufen.

Sehr viele unserer industriellen und gewerblichen Unternehmungen haben mit schwerer Sorge zu kämpfen, und es bedarf unablässiger, mühevoller Arbeit seitens ihrer Leitungen, um die Betriebe aufrecht zu erhalten und der Arbeiterschaft diejenige Verdienstgelegenheit zu bieten, die zu ihrem Lebensunterhalt erforderlich ist. Nicht überall will das heute gelingen und es wäre höchst unklug, sich über diese Sachlage hinwegzutäuschen.

Dem aufmerksamen Beobachter kann auch nicht entgehen, dass seit längerer Zeit deutliche Zeichen der Abwanderung auf industriellem Gebiete vorhanden sind, da, wo die Verhältnisse sich mehr und mehr erschwerend gestalten.

Diese Bewegung könnte sich leicht verstärken, wenn wichtige Lebensinteressen gefährdet würden.

Der Schutz der Produktionsmöglichkeiten ist die Grundlage unserer Volkswirtschaft; würden die produktiven Quellen versiegen, dann müsste in kürzester Zeit der Niedergang eintreten.

Das gleiche würde geschehen, wenn die freie Tätigkeit und Entfaltung unserer Unternehmungen durch staatliche Eingriffe gehemmt und unterbunden würde.

Ich muss das hier betonen, und zwar deshalb, weil Vertreter der sozialistischen Partei in der Kommission bei der Erörterung der Finanzierungsfrage für die Versicherung wiederholt Theorien entwickelt haben, die sie ohne Zweifel auch hier im Rate vortragen werden und die darauf hinauslaufen, dass eine starke Vermögensabgabe zu erfolgen habe, wobei die industriellen, gewerblichen und Handelsunternehmungen in der Weise in Kontribution gesetzt werden sollen, dass sie Geschäftsanteile an den Staat abgeben.

Damit soll der Staat auf die einfachste Weise sich zum Mitbesitzer der Unternehmungen machen und dadurch sich auch eine Mitwirkung an ihrer Leitung sichern.

Den Befürwortern dieser Idee erscheint dieser Weg als der einfachste zur spätern völligen Sozialisierung von Handel und Industrie. Nachdem dieser Gedanke wiederholt aufgetaucht und zu einer Forderung erhoben worden ist, muss ich mich auch damit befassen.

Ich will auf die Frage der Vermögensabgabe an sich hier nicht näher eintreten. Dagegen wollen Sie mir einige kurze Ausführungen gestatten über die staatliche Mitwirkung an der Leitung industrieller Unternehmungen. Was diese Mitwirkung anbetrifft, so wird vor allem die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob denn der Staat bisher den Beweis geleistet habe, dass er die Leitung derartiger Betriebe besser verstehe als die Privatindustrie und ob eine Notwendigkeit vorliege, dass er hier mithelfe.

Die Erfahrungen, die bei einer Reihe staatlicher und kommunaler Betriebe gemacht worden sind, deuten entschieden auf das Gegenteil hin.

Trotzdem es sich dort in der Regel um Monopolbetriebe handelt, die verhältnismässig einfacher Natur sind, zeigen sich vielfach Erscheinungen, die keineswegs dazu ermutigen, dass dem Staate weitergehende Befugnisse in dieser Richtung eingeräumt werden sollen. Immer deutlicher zeigt es sich, wie sehr staatliche Betriebe oft der Wirtschaftlichkeit ermangeln. Betriebe aber, die nicht wirtschaftlich sind, sind ein Bleigewicht für unsere nationale Oekonomie und eine Ansteckungsgefahr zugleich für die wirtschaftlichen Betriebe, aus denen die unwirtschaftlichen erhalten werden müssen. Wohin das schliesslich führen würde, brauche ich nicht näher auszuführen.

Die Befürworter des Gedankens der staatlichen Einmischung scheinen oft gar keinen wirklichen Begriff davon zu haben, wie schwer es ist, ganz besonders unter den heutigen Verhältnissen, ein industrielles Unternehmen, das im wirklichen Konkurrenzkampf steht, zu leiten. Sie scheinen sich gar keine Rechenschaft darüber zu geben, wie ausserordentlich kompliziert das Gefüge vieler dieser Unternehmungen ist und wie bald der Kredit, den sie sich in jahrzehntelanger aufbauender Arbeit erworben haben, durch eine rohe Hand gründlich zerstört werden würde.

Die Theorien, die die Befürworter solcher Ideen vertreten, sind übrigens nicht auf unserm Boden entstanden; sie sind fremdes Gewächs.

Im übrigen ist es den Befürwortern des Sozialisierungsgedankens ja viel weniger darum zu tun, durch ihre Mitwirkung das Gedeihen der privaten Unternehmungen zu fördern, als vielmehr darum, an ihrer Prosperität teilzunehmen und da zu ernten, wo sie nicht gesät haben. Diese Art der Mitwirkung aber muss die Industrie, und bei näherer Betrachtung auch der Staat selbst in seinem eigenen Interesse ablehnen.

Niemand bestreitet dem Staate das Recht, auf dem Steuerwege sich einen angemessenen Anteil am Ertrage der Unternehmungen zu sichern. Dabei entfällt für den Staat jegliches Risiko, da er sich nur am Gewinn, nicht aber am Verlust beteiligt. Eine Vermögensabgabe aber, wie sie von sozialistischer Seite postuliert worden ist, wäre gleichbedeutend mit einem Raubbau.

Der Staat soll an den Früchten Teil haben, wenn sie reif sind; er soll aber nicht die Bäume plündern und dabei Aeste und Zweige mitherunterreissen.

Uebrigens wäre eine Vermögensabgabe an sich ein neuer, direkter und tiefer Eingriff in das Steuerhoheitsgebiet der Kantone.

Der Gedanke ist ja bereits eingehend geprüft worden, als es sich um die Deckung der Mobilisationsschuld handelte, und das Ergebnis dieser Prüfung war eine Ablehnung dieses Gedankens, an dessen Stelle die neue Kriegssteuer getreten ist.

Was im übrigen den Mitbesitz des Staates an privaten Unternehmungen betrifft, so hat selbst die deutsche sozialistische Regierung diesen Mitbesitz abgelehnt, offenbar aus der Erwägung heraus, dass derartige Besitztitel in ihrem Werte bedeutenden Schwankungen unterworfen sind und dass gerade die staatliche Mitwirkung sehr ungeeignet sein könnte, diesen Wert zu steigern.

Ich glaube, wir haben allen Anlass, einer derartigen Verstaatlichung oder staatlichen Mitwirkung bei Betrieben entschieden entgegenzutreten.

Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, in dieser Weise in das wirtschaftliche Leben einzugreifen. Seine Aufgabe ist vielmehr, dasselbe von höherer Warte aus ordnend und fördernd zu regeln und gesund zu erhalten.

Ich muss in diesem Zusammenhange noch auf ein weiteres Gebiet zu sprechen kommen. Das Werk der Sozialversicherung wird, wie wir sehen, an die produzierenden Faktoren des Landes gewaltige Anforderungen stellen. Während wir uns aber bemühen, hie für gangbare Wege zu finden, sind Kräfte am Werke, die auf Unterhöhnung und Umsturz des Bestehenden gerichtet sind. An dieser Tatsache können wir heute unmöglich stillschweigend vorübergehen. Der Arbeitgeber in Industrie und Gewerbe muss sich fragen, wie er denn seiner Arbeiterschaft überhaupt die Versicherung bieten und die entsprechenden Opfer auf sich nehmen könne, wenn Führer dieser selben Arbeiterschaft mit allen Mitteln die Grundlagen unserer wirtschaftlichen Existenz zu zerstören trachten.

Ich stelle diese Frage hier nicht zu agitatorischen Zwecken, sondern deshalb, weil es mir ernst ist mit dem Versicherungsgedanken, weil ich aber auch erkenne, dass er nicht durchführbar wäre, wenn diese Situation weiter andauert. Die Sozialversicherung ist ein Bestandteil der sozialen Frage. Man kann nicht auf der einen Seite die Sozialversicherung fordern und gleichzeitig die Existenzbedingungen unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens unterminieren.

Am allerunverständlichsten erscheint es, dass diejenigen, die dies tun, sich ihre Ideale von Russland herholen, obwohl die dortigen Ereignisse und Entwicklungen nachgerade jedem, der überhaupt sehen will, die Augen geöffnet haben sollten. Darüber liegen heute so viele einwandfreie Zeugnisse vor, dass ein Zweifel gar nicht mehr möglich ist.

Die sogenannte Nationalisierung der Produktion hat das wirtschaftliche Leben Russlands völlig untergraben. Die Industrie fiel grossenteils der Zerstörung anheim und dieser industrielle Verfall hatte seine unmittelbaren Rückwirkungen auf die andern Produktionsgebiete.

Die Phase der Betriebsräte ist bereits vorüber. Seit kurzem versucht man durch eine eiserne Diktatur zu retten, was noch zu retten ist und in 10—12stündiger täglicher Arbeitszeit die Produktion wieder in Gang zu bringen.

Zu spät hat man eingesehen, dass man sich mit dem sinnlosen Experiment der Nationalisierung in einem grossen Irrtum befand, dass man die Bedeutung der Leiter und Führer industrieller Unternehmungen völlig verkannte und ebenso die Bedeutung grosser Faktoren, die als eherne Naturgesetze im wirtschaftlichen Leben wirken.

Wer sich über die Lage des Arbeiters und über die allgemeinen Verhältnisse in Russland ein Bild machen will, der lese das kürzlich erschienene Buch des Sozialisten Alexander Axelrod, eines genauen Kenners russischer Verhältnisse, ein Buch, das von unserm Kollegen, Herrn Greulich, mit einem empfehlenden Vorwort versehen worden ist. Was dort geschrieben steht, wird vielfach bestätigt durch andere Berichte.

Es scheint mir hohe Zeit zu sein, dass endlich die Verblendung der klaren Einsicht weiche und dass man aufhöre, mit sozialistisch-kommunistischer Phraseologie, wie Axelrod es nennt, auch unser Volk zu betören. Wenn wir ein soziales Werk schaffen wollen, wie die Sozialversicherung es sein soll, dann muss dieses Treiben verschwinden und es muss an seine Stelle ein ehrlicher Wille treten zur Zusammenarbeit und zur Verständigung. Die Sozialversicherung werden wir unter russischen Verhältnissen vergeblich suchen.

Damit komme ich zurück auf die Frage der Finanzierung, in der wir ja vor allem auf eine Verständigung angewiesen sind.

Die Betrachtung der Inanspruchnahme der Kantone und Gemeinden, der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zeigt, in welcher hohen Masse hier direkte Leistungen gefordert werden.

Die Botschaft des Bundesrates weist in überzeugender Weise nach, dass für die Finanzierung der Versicherung ausserdem auch auf indirekte Steuerleistungen, auf Konsumsteuern gegriffen werden muss.

Als diejenigen Gebiete, die für die Erhebung von Konsumsteuern in erster Linie in Betracht kommen, bezeichnet die Botschaft den Tabak und die Tabakfabrikate einerseits, die alkoholischen Getränke andererseits.

Was zunächst den Tabak betrifft, so ist in der Kommission neuerdings der Kampf zwischen Monopol und Steuer geführt worden. Der Sprechende steht auf dem Standpunkte der Tabaksteuer, in der Ueberzeugung, dass diese Steuer, wie das Beispiel Deutschlands lehrt, bei richtig abgestuften Ansätzen einen sehr bedeutenden Ertrag abwerfen kann. Die Frage, ob Steuer oder Monopol, ist durch die Bundesversammlung bereits in einer früheren Beratung entschieden worden. Die Steuer ist so zu gestalten, dass sie namentlich auch als Luxusbesteuerung wirkt. Sie wird im Gegensatz zum Monopol dem Staate nach ihrer Einführung sofort namhafte Erträge liefern. Ein richtiges Verhältnis der Tabakzölle einerseits und der Besteuerung der inländischen Fabrikation andererseits kann und wird gefunden werden. Eine Wirkung der Tabaksteuer im Sinne verminderten Tabakkonsums müssen wir vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus durchaus begrüssen.

Nun die Frage der Besteuerung der alkoholischen Getränke. Diese Frage ist von der Kommission für die Alters- und Invalidenversicherung in ihren Einzelheiten nicht eingehend geprüft worden, da für diese Aufgabe eine besondere Kommission besteht. Ich kann es mir aber nicht versagen, auch hierüber eine allgemeine Betrachtung anzustellen.

Wie wir der Botschaft des Bundesrates entnehmen, erreichte der Alkoholkonsum in unserem Lande auf Grund einer von einer Reihe von Jahren erhobenen Statistik den Betrag von 120 Fr. pro Kopf der Bevölkerung. Dabei konnte durch die Statistik nicht der ganze Konsum erfasst werden. Wenn wir von diesem Betrag von 120 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ausgehen, so bedeutet das eine jährliche Ausgabe unserer Volkswirtschaft von etwa 450 Millionen Franken. Wenn wir einen Zuschlag machen für den nicht durch die Statistik erfassten Teil des Konsums und wenn wir weiter die Geldbewertung berücksichtigen, die seit der statistischen Erhebung eingetreten ist, so kommen wir auf eine viel höhere

Summe. Herr Bundesrat Musy hat in einer der letzten Sitzungen der Kommission den mutmasslichen Betrag von 8–900 Millionen Franken genannt. Das wäre der Betrag der direkten Auslagen, die unser Land für seinen Alkoholkonsum macht. Wenn wir aber unsere Aerzte befragen, so sagen uns diese, dass zu diesen direkten Auslagen indirekte Wirkungen hinzutreten und dass diese Wirkungen für unsere Volkswirtschaft vielleicht noch wesentlich grösser sind als die direkten. Sie weisen hin auf unsere Irrenanstalten, auf unsere Spitäler und Gefängnisse, die so viele Opfer der Trunksucht bergen und die eine gewaltige Schwächung unserer Volkskraft mit all ihren Begleiterscheinungen bedeuten.

Ich stehe keineswegs auf dem Standpunkte der völligen Abstinenz und es liegt mir fern, das Gläschen des armen Mannes verteuern oder gar abschaffen zu wollen. Ich möchte auch nicht den fröhlichen Trunk nach getaner Arbeit missen. Aber ich glaube, dass die genannten Zahlen uns alle, auf welchem Standpunkte wir immer in dieser Frage stehen mögen, zu ernststen Betrachtungen veranlassen müssen. Es handelt sich hier um eine Ausgabe in unserer Volkswirtschaft von einer Grösse, die zum Aufsehen mahnt, und wir werden uns ernstlich zu fragen haben, ob es denn nicht möglich wäre, dass ein namhafter Teil dieser Ausgaben zugunsten anderer, insbesondere sozialer Zwecke eingespart werden könnte. Das wäre ein grosser materieller und moralischer Gewinn.

Die Schweiz steht in bezug auf Alkoholkonsum in der internationalen Statistik beinahe an der Spitze.

Wenn wir den Alkoholkonsum unseres Landes um ein Drittel ermässigen würden, so würde die so ersparte Summe genügen, um eine Sozialversicherung in umfassendster Weise zu finanzieren. Das ist eine Betrachtung, die nicht von vornherein in das Gebiet der Utopie verwiesen werden sollte. Wenn wir hören, dass die Vereinigten Staaten von Amerika durch Abschaffung des Alkoholgenusses eine tatsächliche Einsparung von 100 Fr. pro Kopf der Bevölkerung, also von 10 Milliarden Franken jährlich auf ihrem nationalen Wirtschaftsbudget erzielen, so dürfen wir sicherlich an einer solchen Erscheinung nicht achtlos vorübergehen. Durch eine Verminderung des Alkoholkonsums wird weder die Existenz unseres Weinbaues, noch diejenige unserer Brauereien in Frage gestellt werden, wohl aber könnte der gewaltige Import alkoholischer Getränke vom Auslande in wirksamer Weise eingeschränkt werden. Ich weiss wohl, dass unser Weinzoll nicht für sich allein besteht, sondern dass seine Höhe in mehr als einer Beziehung mit andern Momenten zusammenhängt, aber ich glaube, dass die Frage nach allen Richtungen die ernsteste Prüfung verdient. Und wenn wir nicht von Gesetzes wegen hier eine namhafte Aenderung herbeiführen können, so sollte die Erkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse und die Einsicht jedes einzelnen uns dazu führen, aus eigenem Antrieb den bestehenden Missbräuchen entgegenzutreten und Besserung zu schaffen.

Bei der Frage, inwieweit wir die Erträge von Konsumsteuern den Zwecken der Sozialversicherung zuwenden sollen, spielen die Rücksichten auf die allgemeine Finanzlage des Bundes eine Hauptrolle. Die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in unserem gesamten Staatshaushalt ist eine Aufgabe, die im Interesse der Erhaltung unseres Staatskredites und

gesunder innerer Verhältnisse von grösster Bedeutung ist. Die Lösung dieser Aufgabe ist geradezu eine Voraussetzung für die Finanzierung der Sozialversicherung.

Ich komme nun zur Frage, in welcher Weise die Verfassungsvorlage über die Sozialversicherung zur Volksabstimmung gebracht werden soll. Da bin ich mit der grossen Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass die Versicherungsfrage dem Volke nicht vorgelegt werden darf ohne dass gleichzeitig die erforderlichen Finanzquellen eröffnet werden.

Das Volk fordert von uns nicht bloss einen platonischen Verfassungsartikel über die Versicherung.

Wer den Bau eines Hauses beschliesst, muss gleichzeitig sich klar sein über die annähernden Kosten dieses Baues und über die Mittel, die zur Verfügung stehen.

Weniger als je dürfen wir heute Ausgaben beschliessen, ohne uns über deren Deckung Rechenschaft zu geben.

Die Lösung der Finanzierungsfrage ist ein integrierender Bestandteil der Versicherungsvorlage. Gerade weil diese Frage schwierig ist, muss sie gelöst werden, bevor das Volk sich entscheidet.

An uns ist es aber auch, mit aller Offenheit zu erklären, dass die Mittel nicht in unbeschränktem Umfange zur Verfügung stehen und dass infolgedessen die Leistungen der staatlichen Versicherung über ein bescheidenes Mass nicht werden hinausgehen können.

Die staatliche Versicherung wird niemals in einem Umfange möglich sein, dass durch sie die private Fürsorgetätigkeit etwa ausgeschaltet und ersetzt werden könnte. Es scheint mir notwendig, das hier ausdrücklich zu betonen.

Es ist ein bleibendes Verdienst unserer Versicherungsgesellschaften, insbesondere derjenigen, die auf voller Gegenseitigkeit beruhen, den Versicherungsgedanken in jahrzehntelanger Arbeit allmählich popularisiert und weite Kreise unseres Volkes dafür gewonnen zu haben.

Was sie auf diesem Gebiete geleistet haben, soll nicht durch die Hand des Staates nivelliert oder gar zerstört werden.

Die Versicherungspraxis hat im Laufe der Zeiten Normen entwickelt, die sich den verschiedenartigsten Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen vermögen und überall, wo von ihnen Gebrauch gemacht wird, segensreich wirken.

Der Staat übt über die Tätigkeit der Versicherungsgesellschaften eine Aufsicht aus. Er soll das auch fernerhin tun. Aber ich muss hier im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates erklären, dass ich es als einen schweren Fehler und Missgriff betrachten würde, wenn der Staat sich selbst auf das Gebiet dieser verwickelten Verhältnisse begeben wollte.

Aufgabe des Staates wird es sein, diejenigen Dinge zu regeln, die in einheitlicher Gestalt und in einfachsten Formen zur Anwendung kommen sollen.

Auf das Gebiet der eigentlichen Versicherungstechnik, das seiner Natur nach ausserordentlich komplex ist, darf der Staat sich nicht begeben. Das möchte ich hier ausdrücklich aussprechen in bezug auf die Frage der Zusatzversicherungen, von denen die Botschaft spricht.

Die Uebernahme solcher Zusatzversicherungen durch den Staat würde zu einem gewaltigen Beamtenstabe führen, der keineswegs im Falle wäre, bessere

oder auch nur ebenso gute Arbeit zu leisten, als es die bereits bestehenden, im allgemeinen vortrefflich geleiteten Versicherungsgesellschaften tun.

Es liegt im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit, dass insbesondere die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institute sich weiter entfalten und dass ihnen nicht Tätigkeitsgebiete entzogen werden, in denen sie in uneigennütziger Weise und bahnbrechend gearbeitet haben.

Wohl aber werden die gegenseitigen Beziehungen grundsätzlich geregelt werden müssen. Das gilt einerseits für das Verhältnis des Staates zu den Versicherungsinstituten im allgemeinen, insbesondere aber auch für das Verhältnis der staatlichen Versicherung zu Pensionskassen und ähnlichen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen, wie sie im Laufe der Jahre in einer Reihe von staatlichen, kommunalen und privaten Betrieben entstanden sind.

Die Regelung dieser Beziehungen ist von grosser Bedeutung und vor allem ist es wichtig, dass diese Frage rechtzeitig geklärt werde, da Anzeichen vorhanden sind, dass mit der Errichtung weiterer derartiger Einrichtungen wegen der bestehenden Unsicherheit über das zukünftige Verhältnis da und dort zurückgehalten wird. Daher darf auch diese Frage schon heute kurz berührt werden.

Bei ihrer Beurteilung kommt in Betracht, dass die staatliche Versicherung aller Voraussicht nach eine bestimmte Kombination von Einlagen und Rentenleistungen darstellen wird. Demgegenüber weisen Pensionskassen und ähnliche Fürsorgeeinrichtungen in ihrer Struktur sehr wechselnde Verhältnisse auf. Schon aus diesem Grunde dürfte es schwer halten, sie ohne weiteres etwa an die Stelle der staatlichen Versicherung treten zu lassen, so wünschbar das an sich erscheinen könnte. Dazu kommt, dass bei diesen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen der Versicherungskreis in der Regel festgelegt ist durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe, also durch das Dienstverhältnis.

Diese Kassen ermangeln daher in der Regel der Freizügigkeit. Immerhin wird die Frage, ob sie nicht die staatliche Versicherung ersetzen können und welche Bedingungen eventuell hierfür aufzustellen sind, sorgfältig geprüft werden müssen. Erwies sich dieser Weg nicht als gangbar, dann müsste die Lösung wohl darin liegen, dass den bestehenden Kassen das Recht gewährt wird, nach Einführung einer staatlichen Versicherung ihre Leistungen in dem Masse herabzusetzen, als Leistungen der staatlichen Versicherung an deren Stelle treten. Das hätte zu gelten für die Einlagen der Beteiligten, wie für die daraus resultierenden Fürsorgeleistungen. Denn der Weg, diese Kassen ohne weiteres neben der staatlichen Versicherung fortbestehen zu lassen, sie einfach zu koordinieren, wird in sehr vielen Fällen nicht gangbar sein, da eine solche Koordinierung den Beteiligten zu grosse finanzielle Lasten auferlegen würde.

Ich wiederhole, dass es im Interesse der Förderung des staatlichen Werkes dringend erwünscht ist, diese Frage rechtzeitig einer grundsätzlichen Lösung entgegenzuführen.

Ich komme zum Schlusse und möchte vor allem nochmals betonen, dass eine Finanzierung der Sozialversicherung nur möglich sein wird, wenn von allen Seiten die Hand zur Verständigung geboten wird. Wenn wir uns mit bezug auf die Erschliessung der

nötigen Finanzquellen in fruchtlosen parteipolitischen Debatten verlieren, werden wir nicht zum Ziele kommen.

Wir werden auch nicht zum Ziele kommen, wenn wir die Anforderungen zu hoch stellen. Dass aber auch mit bescheidenen Mitteln und mit bescheidenen Leistungen etwas Rechtes und Erspriessliches geleistet werden kann, das hat der Kanton Glarus bewiesen, dessen Renten von wenigen hundert Franken doch als eine Wohltat empfunden werden und der hier vorbildlich vorgegangen ist.

Neben dem Geiste der Solidarität muss auch der Geist der Sparsamkeit am Versicherungswerke tätig sein, und diese Sparsamkeit muss sich erstrecken auf unsere ganze nationale Wirtschaft, auf die Wirtschaft jedes einzelnen, wie auf diejenige der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe.

Unsere nationale Wirtschaft muss gesund erhalten bleiben und gestärkt werden, wenn sie die ihr zugemuteten Opfer soll übernehmen können.

Dazu gehört vor allem auch die Hebung der Arbeitsfreudigkeit. Wenn die Sozialversicherung dazu beiträgt, die Arbeitsfreudigkeit in unserm Volke wieder zu mehren und zur Beruhigung zu dienen, dann werden die für sie aufzubringenden Opfer nicht umsonst gebracht sein.

Durch die staatliche Versicherung und neben ihr soll aber auch der Ansporn zur Selbsthilfe unserm Volke erhalten bleiben, oder vielmehr er soll weiter angeregt und gefördert werden.

Es wäre kein Gewinn, wenn eine Mentalität sich einstellen würde, die mehr und mehr alles vom Staate erwartet. Wir müssen allen Nachdruck auf die Persönlichkeitswerte legen, die nicht untergehen dürfen. In den Persönlichkeitswerten liegt die Kraft des Staates. Wer in der Lage ist, allein für sein Alter und für seine Familie ausreichend zu sorgen, der hat die Pflicht, das zu tun und muss sich dieser Pflicht bewusst bleiben.

Wer sich im Alter noch arbeitsfähig fühlt, der möge zu seiner eigenen Befriedigung noch weiterhin dasjenige leisten, was seine Kräfte zu leisten gestatten.

Viele Altgewordene werden ihre Hände nicht einfach in den Schoss legen wollen. Und wo der gute alte Familiensinn wohnt, wo erwachsene Söhne und Töchter es sich zur Ehre und zur Pflicht machen, aus eigener Kraft ihren alten Eltern ein Heim zu bieten, da soll diese gute Tradition nicht zerstört und nicht gemindert werden.

In diesen Elementen des Familienlebens und Familiensinns liegen starke Wurzeln unserer Kraft und niemals wird die Staatsrente das warmempfundene Zusammenwirken der Familie ersetzen.

Auch die private Betätigung und Förderung humanitärer Bestrebungen auf den verschiedensten Gebieten muss uns weiterhin erhalten bleiben.

Alle diese Werte dürfen wir nicht untergehen lassen, alle diese Dinge müssen zusammenwirken.

Die staatliche Versicherung wird stets den Charakter einer Beihilfe tragen, mit der die Selbsthilfe nach Möglichkeit verbunden sein muss.

Man hat oft die Frage erörtert, ob nicht die drei Zweige der Versicherung, diejenige für Alter, für Invalidität und für Hinterlassene stufenweise nach dem Masse der verfügbaren Mittel zur Einführung gelangen sollten. Ich möchte einer solchen Auffassung keineswegs entgegenreten. Ich bin aber der Ueberzeugung,

dass, wenn von den drei Zweigen einer vorangestellt zu werden verdient, es die Fürsorge für die Hinterlassenen ist.

Auch darüber gestatten Sie mir noch eine letzte kurze Betrachtung.

Ich habe eingangs meines Votums dargelegt, warum ich es für unerlässlich halte, dass zur Alters- und Invalidenversicherung auch die Hinterlassenenversicherung ergänzend hinzutrete. Es liesse sich aber durchaus begründen, dass im umgekehrten Sinne verfahren würde, dass nämlich die Hinterlassenenversicherung an die Spitze gestellt und als erste geschaffen würde, ohne dass die beiden andern Versicherungszweige sich gleichzeitig von Staats wegen anschliessen müssten. Dieser Gedanke mag auf den ersten Blick etwas befremden, bei näherer Prüfung aber erscheint er durchaus erwägenswert. Einerseits liegt beim vorzeitigen Tode des Familienvaters nur in beschränktem Masse die Möglichkeit vor, Ersparnisse für die Familie zurückzulegen. Andererseits ist gerade in diesem Falle das grösste Bedürfnis vorhanden, wo es sich um die Erziehung und Ausbildung jüngerer Kinder handelt. Dazu tritt die weitere Erwägung, dass für Alter und Invalidität sich heute jedem Gelegenheit bietet, auf dem Wege der Privatversicherung Vorsorge zu treffen. Davon wird ja auch erfreulicherweise in immer steigendem Masse Gebrauch gemacht. Wesentlich anders liegt der Fall für die Hinterlassenenversicherung. Zwar bietet die Todesfallversicherung Gelegenheit, für diese ein bestimmtes Kapital sicherzustellen. Die Rentenversicherung aber wird für Hinterlassene im allgemeinen nicht gepflegt, und zwar deshalb nicht, weil die Versicherungstechnik in ihren statistischen Grundlagen naturgemäss nur von der Person des Versicherten ausgehen kann und nicht auch seine Angehörigen versicherungstechnisch in Rentenleistungen einbezogen werden können.

Auch die Pensionskassen und übrigen kollektiven Fürsorgeeinrichtungen befassen sich vorwiegend mit Zuwendungen an die ihren Betrieben angehörigen Arbeitnehmer, für die vielerorts in sehr weitgehendem Masse gesorgt wird, während wiederum die Fürsorge für deren Hinterlassene dem Arbeitgeber ferner liegt und daher viel weniger ausgebaut ist.

So treffen eine Reihe von Momenten zusammen, die dafür sprechen, dass der Staat eigentlich in erster Linie sich der Hinterlassenen, der ihres Ernährers beraubten Familie annehmen sollte. Geschieht das auf dem Versicherungswege, auf dem Wege berechtigter Ansprüche, so wird dieser Beihilfe der Charakter der Armenunterstützung genommen. Gleichzeitig werden Staat und Gemeinden gerade auf diesem Gebiete eine namhafte Verminderung ihrer Armenlasten erfahren. Ich glaube, wir haben allen Anlass, auf die Stimmen von Witwen und Waisen zu hören, wenn sich diese auch öffentlich weniger laut vernehmen lassen. Eine erste Pflicht des Staates ist es, vorzusorgen für die richtige Erziehung seiner jungen Generation, auf der ja das spätere Wohl des Staates ruht.

Diese Pflicht hat er in besonderem Masse gegenüber den Verwaisten zu übernehmen. Damit nimmt er die grösste Sorge von dem Familienvater, dem das Schicksal seiner Familie im Falle seines vorzeitigen Todes mehr am Herzen liegt als die Sorge für sein eigenes Alter. Ich glaube, für Witwen und Waisen ist die staatliche Hilfe am dringendsten notwendig und

daher auch am ehesten gerechtfertigt. Hier bedeutet sie in erster Linie eine soziale Tat, die das Wort Winkelrieds wahr macht: « Sorget für mein Weib und meine Kinder! »

Die Formulierung des Verfassungsartikels würde meines Erachtens ein solches Vorgehen keineswegs ausschliessen. Wenn auf der einen Seite zu sagen ist, dass für eine möglichst umfassende Fürsorge ja sehr vieles spricht, so ist andererseits zu bedenken, dass in dem Masse, in dem der Umfang der Versicherung vermindert werden kann, die Zuwendungen um so wirksamer werden, die der Staat aus seinen verfügbaren Mitteln leistet.

Das sind eine Anzahl Betrachtungen, die sich mir aufgedrängt haben, je mehr ich mich mit dem Studium der ganzen Frage befasste.

Die Eintretensdebatte wird ohne Zweifel Anregungen in verschiedenen Richtungen bringen.

Ein allseitiger Gedankenaustausch wird dazu beitragen, das ganze Problem weiter zu klären. Um Schwierigkeiten überwinden zu können, muss man sie vor allem klar erkennen. Je früher dies geschieht, um so eher werden wir auf Mittel und Wege sinnen, um sie zu beheben. Wollten wir sie heute verschweigen, so könnte uns mit Recht der Vorwurf treffen, dass wir sie überhaupt nicht erkannt hätten, oder, dass wir sie absichtlich verschwiegen, obwohl wir uns ihrer bewusst waren.

Eine weitere Klärung der wichtigen Fragen, die mit dem Versicherungswerke verknüpft sind, wird wohl da und dort zu weitgehende Erwartungen enttäuschen; sie wird aber auch geeignet sein, Befürchtungen und Bedenken zu zerstreuen, die mancherorts bestehen mögen, und damit dem Werke selbst neue Freunde gewinnen.

In diesem Sinne sind meine Ausführungen gemacht und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage über die Sozialversicherung einzutreten.

Hefli: Es wäre wohl sehr lohnend, wenn man alle patriotischen Reden, die in den letzten 30 Jahren an eidgenössischen und kantonalen Festen, in den Ratssälen, Partei- und Vereinsversammlungen gehalten worden sind und in denen die Schaffung einer eidgenössischen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung als die Krone aller Gesetzgebungstätigkeit gepriesen wurde, als die vornehmste Aufgabe der Demokratie und der wahre Inhalt des Staatsgedankens, wenn man alles das hier in Bildern statistisch darstellen könnte, um mit den wirklichen Resultaten Vergleiche anzustellen. Es müssten die Gefühle bei diesem Vergleiche nicht gerade erhebende sein. Das Schweizervolk hat sich lange an diesen Reden berauscht und es hat den Führenden Vertrauen entgegengebracht. Heute wissen wir nun, dass es zum grossen Teil bei den schönen Worten geblieben ist, dass die entscheidende Tat gefehlt hat, dass sich immer der Lösung Schwierigkeiten in den Weg gestellt haben, von denen wir auch heute nicht verschont geblieben sind. Wir wissen aber auch, dass dem Arbeiter, der mit seiner Hände Arbeit nur knapp das verdient, was er für sich und seine Familie benötigt, dem es gar nicht möglich ist, für die Not oder für die alten Tage grosse Ersparnisse auf die Seite

zu legen, dass dem Arbeiter mit schönen Worten und Versprechungen nicht gedient ist und dass, wenn seine Geduld auf eine zu harte Probe gestellt wird, er allmählich das Vertrauen in den Staat und seine führenden Parteien verliert. An diesem Zeitpunkt sind wir leider heute angelangt. Weite Kreise der schweizerischen Arbeiterschaft haben das Vertrauen tatsächlich verloren, weil ihnen mit Versprechungen nicht gedient ist. Helfen kann einzig die Tat, die man nun seit Jahrzehnten versprochen hat. Die Arbeiterschaft kann den Beweis erbringen, dass es an ihrem Willen nicht gefehlt hat und auch nicht am Können des andern Teiles, der über die nötigen Mittel verfügt. Nicht nur ist die Initiative immer und immer wieder von der Arbeiterschaft und ihren wirtschaftlichen und politischen Gruppen ausgegangen, sondern sie hat zugleich zur praktischen Tat, zur Selbsthilfe gegriffen. Es genügt der Hinweis auf die vielen Krankenkassen, Sterbekassen; es genügt der Hinweis auf die vielen Lebensversicherungspolice, die ja von der Spekulation und auch vom Steuereiskus immer sehr wohl bedacht werden. Mit diesen Leistungen hat die Arbeiterschaft der Oeffentlichkeit, dem Staate und der Gemeinde gewaltige Lasten abgenommen. Der Referent der Kommission hat ebenfalls auf die grossen Entlastungen des Armenwesens durch Schaffung der Alters- und Invaliditätsversicherung hingewiesen. Durch diese Schaffung entsteht dann auch für den Arbeiter ein Recht, das er sich durch seine Leistungen erwirbt, während der heutigen Armenunterstützung der Stempel des Almosens, der Demütigung anhaftet, die vielen Arbeitern zuteil wird, die ein Leben lang redlich und ehrlich sich mit einem kargen Verdienst durch die Welt geschlagen haben.

Seit 30 Jahren hat der schweizerische Grütliverein für die Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Invaliditätsversicherung gearbeitet. Vor mehr als 20 Jahren hat der Kantonalverband glarnerischer Grütlivereine der Landsgemeinde eine Vorlage vorgelegt, in der für die Versicherten grössere Leistungen vorgesehen waren als für Staat und Gemeinde und grössere Leistungen als die nun die geschaffene kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung vom einzelnen Versicherten verlangt, und zwar damals bei ganz kärglichen Löhnen. Der Kanton Glarus hat nun seine kantonale Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffen. Man wirft derselben vor, dass sie ungenügend sei. Zugegeben. Aber der Kanton Glarus hat damit eine praktische Tat geleistet, deren moralischer Wert wohl eigentlich grösser ist als der materielle. Er hat damit eine eigentliche Volksversicherung geschaffen, er hat das Obligatorium erreicht und er hat auf einfache Art gezeigt, wie die Lösung möglich ist. Wenn auch die Rente von 300 Fr. ungenügend ist, so ist die Möglichkeit geboten, die Versicherung auszubauen. Heute leistet der Bund keine Beiträge daran, ebensowenig wie die Arbeitgeber. Daneben darf darauf hingewiesen werden, dass der grösste Teil der glarnerischen Krankenkassen Alters- und Invaliditätsversicherungen besitzt, und dass im Laufe der letzten Jahre in einer ganzen Anzahl von Betrieben ähnliche Pensionskassen geschaffen wurden, die bekanntlich nicht einen Bestandteil des Betriebes darstellen, weil ihr Vermögen, ihre Reserven sichergestellt werden müssen. Aus diesen Zusammenstellungen lässt sich ermitteln, welche bedeutende Leistungen möglich wären, wenn man aus dieser Mehrspurigkeit eine einheitliche

Grundlage für die gesamte Fürsorge schaffen würde. Als der Sprechende im Jahre 1913 an der Landsgemeinde den Antrag zur Schaffung einer Invaliditätsversicherung stellte, stiess er anfänglich auch auf Widerstände, sogar in Regierungskreisen. Man hatte sich dann aber über die Befristung geeinigt, und inzwischen ist die Lösung möglich geworden. Aus diesen Ausführungen ist zu ersehen, dass die Arbeiterschaft jederzeit aus dem Ehrgefühl heraus, nicht der Armengenössigkeit zur Last zu fallen, und aus dem Gefühl der Solidarität heraus unentwegt am Ausbau des Versicherungsgedankens als der besten Grundlage der Fürsorge gearbeitet und damit für die Öffentlichkeit grosse Pionierarbeit geleistet hat. Sie ist dabei von einsichtigen Arbeitgebern in weitem Masse unterstützt worden, während es beim Staate mehr als 30 Jahre bedurfte, bis er in bescheidener Weise nun die Krankenversicherung nur durch Beiträge unterstützte, und bis er erklärt hat, dass die Unfallversicherung eigentlich eine seiner ureigensten Aufgaben sein müsse. Erst in den letzten Tagen haben wir gesehen, dass er nun die sogenannte Fürsorge für sein eigenes Personal zur Ausführung bringen will. Seit mehr als 30 Jahren haben auch die tüchtigsten Volkswirtschaftler und Sozialpolitiker nicht nur auf die Pflicht des Staates, auf diesem Gebiete vorwärts zu machen, hingewiesen, sondern sie haben auch die Möglichkeit der Sozialversicherung nachgewiesen. Man darf sich nun wohl heute die Frage stellen, ob diese Männer sich selber einfach etwas vorgetäuscht haben, oder ob sie damit die Öffentlichkeit täuschen wollten, um billige Lorbeeren einzuheimsen. Gewiss, es hat solche Kreise gegeben, die immer das Herz auf der Zunge hatten, sich jedoch kaum vom Verstande leiten liessen. Aber wenn wir von ernsten Volkswirtschaftlern, von ernsten Sozialpolitikern reden, so wissen wir ganz genau, dass es ihnen bei der Sache ernst war, dass es nicht ihre Schuld ist, wenn wir auf dem Gebiete des Staates in dieser Beziehung nicht weiter gekommen sind, wenn sie nicht weitere Unterstützung im Volk und in den Behörden gefunden haben. Seit Jahrzehnten haben alle politischen Parteien diese sozialen Fragen auf ihren Programmen. Wir müssen allerdings heute erkennen, dass es mehr Dekorationsstücke waren. Aber wir wissen auch, dass, wo ein ehrlicher Wille ist, auch ein Weg zu finden ist. Ich glaube, diese Sozialpolitiker waren die besseren Rechner als diejenigen, die vor lauter Rechnen zu keiner praktischen Tat kommen wollen. Hätte man uns im August 1914 die zwei Milliarden Franken Schulden vorgerechnet, wir hätten damals auch die Unmöglichkeit eingesehen, wären wohl auf den Kopf gefallen und hätten den Staatsbankrott erklärt. Die Zeit, die Not und der Zwang haben uns aber gezeigt, dass man Lasten auf sich nehmen kann, Lasten auf sich nehmen muss und zu tragen vermag, wenn der Wille vorhanden ist, einen Weg zu finden. Auch die Versicherung ist ein Gebot der Stunde im Interesse des Staates und des gesamten Volkes. Aber während wir, die Demokratie par excellence, aus dem Studium der Frage absolut nicht herauskommen, sind uns die andern Staaten, monarchische Staaten, auch solche, die wir als rückständig betrachten, schon lange vorangeschritten und sie gehen auch jetzt wieder daran, wie wir aus der Botschaft des Bundesrates und aus den Ausführungen des Kommissionsreferenten gesehen haben, diese Versicherungen

auf eine neue Grundlage zu stellen, um sie den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Seit Jahrzehnten hat die schweizerische Arbeiterschaft das Tabakmonopol für soziale Zwecke gefordert. Der Bundesrat hat reifliche Studien anstellen lassen und ist mit den Experten ebenfalls zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Besteuerung des Tabakes eine gerechte, eine billige und eine ausgiebige sei, und dass nur das Monopol in Frage kommen könne, weil es mehr als doppelt so viel abwerfe wie die Steuer, ohne Mehrbelastung der Konsumenten, während die Steuer vom Handel nur auf die Konsumenten in doppelter Weise abgewälzt werde. Diese Tatsache wird man auch heute nicht umzustürzen vermögen. Das Ausland konnte uns ein glänzendes Beispiel sein, wie ergiebig diese Quelle sich gestalten liesse. Es handelte sich also nicht um einen Sprung ins Dunkle. Aber als die Frage reif war zur Verwirklichung, da erfolgte die überraschende Umorientierung des Bundesrates auf Grund der zufälligen Mehrheit einer Kommission und ohne dass man das Volk hätte entscheiden lassen. Trotz der grossen Bedeutung und Umstrittenheit dieser Frage will man sich nun heute nach dem Rate der Mehrheit der Kommission und des Bundesrates wiederum auf diesen Standpunkt festlegen und ihn zum Schicksalsstandpunkt für das ganze soziale Werk stempeln. Wie diese Quelle leider bis heute verschlossen blieb, so soll sie es vielleicht auf diesem Wege auch noch auf Jahre hinaus sein, wenn die Mehrheit des Rates sich ebenfalls auf diesen Standpunkt stellt. Die Arbeiterschaft ist nicht gegen eine Belastung des Tabakes, wenn der Ertrag für die Sozialversicherung sichergestellt wird. Aber sie kann nicht einen Standpunkt ohne weiteres preisgeben, den auch ein anderer grosser Teil von der andern Seite nur aus Opportunitätsgründen verlassen hat. Unter allen Umständen sollte darüber einmal das Volk entscheiden, ob Tabaksteuer oder Tabakmonopol. Ich glaube das wäre berechtigter als das Referendum gegen das eidg. Arbeitsamt. Auf diesem Wege, den die Kommission und der Bundesrat vorschlugen, werden wir wahrscheinlich weder die Versicherung, noch die Besteuerung des Tabakes erhalten. Herr Hauser hat wohl nicht mit Unrecht auf die schwankende Haltung des Bundesrates in diesen Fragen hingewiesen, der sich ebenfalls nicht in erster Linie von den Interessen des Bundes und des Volkes leiten lässt, sondern vor allem grosse Konzessionen dem Föderalismus, den politischen Parteien und vor allem dem Grosskapital und den Banken einräumt, die ja den Staatskredit zu einem grossen Teil in ihren Fingern haben. So sehen wir, dass wir bei allen diesen wichtigen Fragen auf die Sünden und Fehler der Vergangenheit stossen. Die vergangenen Jahrzehnte haben der Schweiz wohl einen grossen Aufschwung gebracht auf wirtschaftlichem Gebiet. Aber diese Vorteile kamen nur einem Teile zugute, während ein grosser Teil diese Entwicklung nicht in vollem Masse geniessen konnte. Unser Nationalvermögen, wie wir es fälschlicherweise nennen, hat sich in ein oder zwei Generationen verdoppelt oder verdreifacht, denn die Steuerregister sind bekanntlich nicht die Quellen der Wahrheit, wie sich in verschiedenen Kantonen seit der Erhebung der Kriegsteuer herausgestellt hat. Aber der Staat hat es nicht verstanden, durch eine weitsichtige Finanzpolitik, die mit den Pflichten der Demokratie identisch ist, diese Ent-

wicklung für das Volksganze zunutze zu machen, für die Lösung der sozialen Fragen, zur Bekämpfung der sozialen Not.

Es kann nicht bestritten werden, dass der grösste Teil des Reichtums unseres Landes das Ergebnis der Arbeit des gesamten Volkes ist. Allgemein wird das Schweizervolk als ein arbeitsames und sparsames Volk geschildert. Ich will damit die Initiative und die Leistungsfähigkeit des Unternehmertums absolut nicht in Frage stellen, auch die schweizerische Arbeiterschaft hat das je und je anerkannt, und sie würde es auch heute mehr anerkennen, wenn man auch ihren Forderungen zur rechten Zeit mehr Anerkennung hätte zuteil werden lassen. Bis jetzt aber schützte der Staat das arbeitslose Einkommen mehr als die Arbeit, mehr als das Recht auf Arbeit und eine gesicherte Existenz. Und doch hängt letzten Endes alle und jede Entwicklung und jede Existenzmöglichkeit von der Arbeit ab. Aber gerade bei der Behandlung der Finanzfragen und speziell bei der Behandlung dieser Versicherungsfrage sehen wir, wie man sich gegen neue Wege mit allen Mitteln sperrt, wie man einfach an einmal früher festgestellten Grundsätzen festhält. Jede Partei und jede Richtung verfolgt in erster Linie ihre Privatinteressen.

Die Meinungen sind heute eigentlich schon gemacht, so dass wir nicht eine ganze Woche zu diskutieren brauchten. Das zeigt schon das Interesse, das man dem Eingangsreferenten bei der gestrigen Eintretensdebatte entgegengebracht hat. Ich frage Sie ernstlich an in dieser hochernsten Zeit: Ist das eidgenössisch, ist das dem Gedanken Rechnung getragen: «Einer für alle, alle für einen»? Und zwar in dieser brennenden Zeit, die keine Vogelstrausspolitik verträgt? Gewiss ist die finanzielle Lage allgemein eine schwere, aber nicht ohne unsere Schuld. Es ist vom Bundesratstisch aus selber zugegeben worden, dass man den Schmarotzern an unserem Volkskörper, den Schiebern und Wucherern, viel zu lange zugeschaut hat, dass man viel zu spät eingesetzt hat mit der Kriegsgewinnsteuer und dass dadurch dem Staate gewaltige Summen verloren gegangen sind. Im August 1914, glaube ich, als alles von Patriotismus triefte, hätten viele Kreise die Motion Goetschel sehr gerne unterzeichnet, wenn man ihnen gesagt hätte, der Krieg werde fünf Jahre dauern und die Schweiz werde ungeschoren aus diesem Kampfe hervorgehen.

Wir sind ungeschoren davongekommen. Ein glänzender Geschäftsgang ist eingetreten, Industrie und Landwirtschaft hatten gute Zeiten, während unsere Wehrmänner mehrere Jahre mit einem Sold von 80 Rp. an der Grenze stehen mussten. Es ist heute angesichts der ganzen Sachlage bittere Notwendigkeit, bei der Beratung dieser Frage nicht achtlos an diesen Tatsachen vorbeizugehen. Wir dürfen an der Entwicklung der Verhältnisse, wie sie sich in unserem Staate allmählich gestalten, nicht achtlos vorbeigehen. Hätte man seinerzeit der direkten Bundessteuer zugestimmt, so hätten wir entschieden heute schon einen besseren Ausgleich zwischen Bund und Kantonen. Unter Solidarität verstehen wir nicht nur, dass der Bürger von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann bei Wahlen und Abstimmungen, sondern unter Solidarität, unter dem Staatsgedanken verstehen wir das Bestreben, durch den Staat die wirtschaftlichen Gegensätze, die der gepriesene freie Wettbewerb mit sich bringt, nach

Möglichkeit auszugleichen. Das ist der nächstliegende Sinn der sozialen Frage, von der alle Parteien schwärmen, um die Bürger an ihren Wagen zu spannen.

Verehrte Herren Nationalräte! Der Hinweis auf die Versicherungsfrage, der Hinweis auf die Wohnungsverhältnisse in der Schweiz zeigen, wie viel von allem bis heute verwirklicht wurde. An unseren Herren Bundesräten geht die Wohnungsnot, die Teuerung und der Wohnungswucher auch nicht spurlos vorüber. Aber wir haben bei der Motion Nobs gesehen, wir haben es gesehen bei der Subventionierung des Wohnungsbaues, dass man vor entscheidenden Schritten doch immer zurückschreckt.

Und nun haben wir uns mit der Alters- und Invaliditätsversicherung schon lange beschäftigt. Die Tage jähren sich bald zum zweitenmal, seit man in diesem Saale angesichts der Generalstreiksdebatte mit aller Entschiedenheit erklärt hat: Jetzt muss es nun vorwärts gehen, jetzt muss diese Frage gelöst werden, wir sind dem arbeitenden Volke der Schweiz die Lösung schuldig. Zwei Jahre sind nun vorübergegangen. Aber wer die Verhandlungen in der Kommission mitgemacht und den wechselnden Standpunkt des Bundesrates verfolgt hat und wer ein Ohr hat für das, was hinter den Kulissen geht, der wird das Gefühl nicht los, dass wir noch manche Station zu überwinden haben werden, bis wir die Versicherungsfrage gelöst haben. Es ist nicht nur in der Kommission nicht möglich geworden, auch nur in einer Frage in materieller Beziehung eine Einigung zu erzielen, sondern auch der Bundesrat hat seine Stellung noch in letzter Stunde geändert. Und dies in einer Art, die weder den einen, noch den anderen Teil der Kommission befriedigen kann. Je mehr wir uns bei dem Verfassungsgrundsatz aufs Rechnen verlegen und die Frage mit allen möglichen Problemen verwickeln, um so weniger werden wir zum Ziele kommen. Die neuen Vorschläge des Bundesrates sind direkt auf eine Verzögerung eingestellt und die grosse Presse hat es in den letzten Tagen als ihre Aufgabe betrachtet, das Volk ebenfalls auf diese Verschiebung vorzubereiten. Sollte der Rat traditionsgemäss diese Vorschläge, die sinngemäss, d. h. materiell sich mit denen der Kommissionsmehrheit decken, zu den seinigen machen, dann müsste die Arbeiterschaft tatsächlich den Glauben an den ehrlichen Willen unserer führenden Kreise verlieren. Es ist bedauerlich, dass man von einem früher eingenommenen Standpunkt nicht abweichen will, währenddem wir sehen, welch gewaltige Lasten die Staaten rings um uns herum auf sich nehmen müssen, die für Millionen von Krüppeln, Irrsinnigen, Witwen und Waisen zu sorgen haben, deren Volkswirtschaft, deren Dörfer und Städte ruiniert sind und die doch wieder den Versuch machen müssen, emporzukommen. Dies alles sollte uns doch in entschiedener Weise lehren, dass wir ernstlich neue Wege für solche Fragen suchen müssen, und dass wir trotz der finanziellen schweren Misslage imstande sein sollen, diese Fragen zu lösen. Wir konnten letzte Woche von Herrn Bundesrat Musy vernehmen, dass das Militärbudget des nächsten Jahres die Summe von 80 Millionen Franken erreichen soll. Glauben Sie, meine Herren Nationalräte, dass das Schweizervolk diese 80 Millionen Franken schlucken wird, wenn sie nicht zugleich den ernstlichen Willen bekunden, bei der Versicherungsfrage eine befriedigende, die Arbeiterschaft vor allem befriedigende Lösung zu treffen.

Und Sie werden es erleben, dass die geplanten Zoll-erhöhungen auf gewaltigen Widerstand stossen werden. Was nützen eigentlich diese 80 Millionen Franken, die für Militärzwecke als Sicherung nach aussen ausgegeben werden, wenn wir innerlich einander immer mehr als Feinde gegenüberstehen, wenn wir immer mehr dem Chaos zutreiben, wenn man Tag für Tag ganz offen in der Presse von Revolution schreibt, in Versammlungen von Revolution spricht, wenn bei Tausenden von Arbeitern dieser Glaube zum täglichen Tischgebet wird, weil sie alles Vertrauen verloren haben?

Ich bedaure, dass in der Kommission eigentlich die Positionen schon von Anfang an bezogen waren. Es gilt das für die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol, es gilt das für eine eidgenössische Erbschaftssteuer oder für eine kantonale Erbschaftssteuer mit Kontingenten. Stellt sich auch der Rat auf diesen Boden der Mehrheit der Kommission, dann hat der Sprechende nicht den Glauben, dass wir in absehbarer Zeit das Versicherungswerk verwirklichen können.

Dann aber fehlt jede Einheitlichkeit in der Kommission in bezug auf die Initiative Rothenberger oder die gestellten Eventualanträge. Man hat bei der Initiative Rothenberger den Ausdruck « Wortbruch » geprägt. Wenn wir in unserem staats- und parteipolitischen Leben keine schlimmeren Wortbrüche zu verzeichnen hätten, wäre es gut bestellt um unser Land. Man wollte diesen Ausdruck « Wortbruch » ja auch bei der zweiten Kriegssteuer aus der Schatzkammer hervorholen. Wäre es nicht auch ein Wortbruch, wenn der Bundesrat und die Mehrheit der Bundesversammlung den Ertrag aus dem Tabak für eine Anzahl Jahre in die Bundeskasse fliessen liessen, während man, seitdem man von der Tabakbesteuerung gesprochen hat, immer und immer wieder erklärte: wir gehen nur auf eine Tabakbesteuerung ein, wenn ihr Ertrag für soziale Zwecke sichergestellt wird? Und gleicht es nicht auch einem Wortbruch, wenn in diesem Ratssaale Gesetze einstimmig angenommen werden, während man im Volke draussen für die Verwerfung arbeitet, wie man das verschiedentlich schon erlebt hat und wie auch heute die grosse Gefahr besteht, dass am 31. Oktober das wieder zur Tatsache werden könnte? Ich glaube, auch da müsste man von Wortbruch reden. Denn mit dem Ja im Ratssaale haben die Vertreter ihr Wort auch für ein Ja bei der Entscheidung im Volke eingelegt. Es sind das aber Erscheinungen, die der Politik ihren Stempel aufdrücken und ihren Ruf begründen.

Das eine kann man ja registrieren, und es ist zu hoffen, dass auch der Rat auf diesem Boden bleibt, dass die Kommission sich auf zwei Gebiete konzentriert hat, auf zwei Finanzquellen bei der Versicherungsfrage, den Tabak und die Erbschaftssteuer. Es sollte nun möglich sein, diese Frage zu lösen und diese Quellen flüssig zu machen, auch wenn das Gesetz als solches noch nicht ausgearbeitet wäre. Denn es ist ja sicher, dass wir bei Bearbeitung der Gesetzesvorlage auf gewaltige Schwierigkeiten noch stossen werden und dass die Lösung nicht so leicht sein wird, wie man sie sich heute vorstellt.

Deshalb ist es nicht ganz eine glückliche Auffassung des Bundesrates, dass er glaubt, weil die Versicherung auf dem Wege des Umlageverfahrens eingeführt werden soll, dass es dafür keines Fonds bedürfe. Reserven sind nach meiner Ansicht Kapitalien,

die Zins tragen, die also mit dem Zinse arbeiten und die zugleich in schlimmen Zeiten in den Dienst der Verwaltung gestellt werden können, nicht dass man eventuell, wie es gegenwärtig in unserer Bundesverwaltung der Fall ist, 9- und 10prozentiges Geld für solche Zwecke verwenden muss.

Wir wissen ja: wenn wir die Versicherung so ausgestalten wollen, wie es geplant ist, dass auch Bürger und Bürgerinnen über 60 und 65 Jahren in den Genuss einer Rente kommen sollen, dann haben wir mit einem ganz bedeutenden Eingangsdefizit zu rechnen. Deshalb betrachten wir, die Minderheit der Kommission, die Initiative Rothenberger noch nicht als erledigt, wie das der Bundesrat und die Kommissionmehrheit tun, die ihr einen ablehnenden Entscheid vor das Volk mitgeben wollen, sondern wir werden die Initiative Rothenberger, bevor uns nicht bessere Garantien geboten sind, unter allen Umständen vor dem Volke befürworten.

Die Amortisation der Mobilisationsschuld durch Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer wurde auf 16 bis 20 Jahre berechnet, mit vier bis fünf Erhebungen. Nun ist bekannt, dass der Ertrag bedeutend grösser ist als budgetiert war, und es ist bedauerlich, dass der Bundesrat in der gegenwärtigen Zeit die Ansätze bei der Kriegsgewinnsteuer herabgesetzt hat, in der gleichen Zeit, wo er also mehr als 9prozentiges Geld suchen muss, als ob das schweizerische Kapital in den vergangenen sieben Jahren wirklich ungebührlich belastet worden wäre. Wenn wir also diese Steuer vier- bis fünfmal erheben, wie das vorausgesehen ist, und wenn ihr Betrag bedeutend grösser ist, dann kommt es nicht einem Wortbruch gleich, wenn wir daraus 250 Millionen Franken für die Versicherung entnehmen, vor allem, wenn das Schweizervolk dieser Initiative die Zustimmung erteilen sollte. Oder wenn das ein Wortbruch sein soll, dann ist auch die zweite Kriegssteuer ein Wortbruch. Denn auch damals hat man mit dieser Präzisierung operiert. Ich glaube, dass auch diese 250 Millionen Franken der Initiative Rothenberger eine Mobilisationsschuld darstellen.

Deshalb möchte ich an Sie appellieren. Bereiten Sie der Oeffentlichkeit, dem Schweizervolke durch Ihre Beratungen eine freudige Ueberraschung, dadurch, dass Sie die Versicherung auf eine Grundlage stellen, die den grössten Teil des Volkes befriedigen kann und Ihnen ermöglicht, in absehbarer Zeit Ihre Versprechungen zu erfüllen.

Auf eines möchte ich zum Schlusse noch hinweisen. Wir haben die letzte Woche beschlossen, mit der Versicherungsfrage auch die ganze Finanzfrage zu behandeln, und wir müssen diesem Beschlusse nachkommen. Aber ich möchte doch wünschen, dass man mit der Versicherung als solcher nicht die ganze Finanzoperation, die der Bundesrat nun vornehmen muss, vermengen soll. Bleiben wir bei der Versicherung, bei den beiden Finanzquellen, die Ihnen die Kommission vorschlägt, bei der Besteuerung des Tabakes und der Erbschaftssteuer, und treffen Sie eine Fassung, damit die Arbeiterschaft nicht gezwungen wird, gegen die Vorlage Stellung zu nehmen und den Versuch zu machen, eventuell auf dem Wege der Initiative zu ihrem Rechte zu kommen. Denn auch die Volksinitiative ist bekanntlich ein zweischneidiges Schwert. Ueber die eigentlichen Anträge möchte ich mich bei der Eintretensdebatte nicht weiter verbreiten. Es ist das von anderer Seite zur Genüge geschehen.

Ich möchte mich auch nicht über die Form der Versicherung, über die Beiträge und die Höhe der Renten aussprechen. Mir wäre es die Hauptsache, wenn es mit der Versicherungsfrage vorwärts ginge, und wenn es am Anfang auch etwas bescheidener wäre, als viele Kreise sich eigentlich vorstellen. Denn wir dürfen nicht vergessen, dass wir die finanzielle Lage doch nicht aus den Augen verlieren dürfen und dass auf dem Gebiete der Industrie an vielen Orten schöne Anfänge bestehen, die ausgebaut werden können. Auch Staat, Kantone und Gemeinden haben in verschiedener Beziehung mit ihren Besoldungsreglementen bedeutende Fortschritte aufzuweisen.

Prinzipiell wird der Sprechende für das Tabakmonopol stimmen, wie er auch für eine eidgenössische Erbschaftssteuer stimmen wird, deren Durchführung ja Sache der Kantone sein wird, mit der Oberaufsicht des Bundes. Ich glaube, die kantonale Souveränität ist durch die Kriegssteuer nicht verletzt worden. Sie wird auch durch eine eidgenössische Erbschaftssteuer, wenn die Durchführung den Kantonen überlassen wird, nicht verletzt werden.

Die Anträge des Bundesrates, diese Steuerquellen nun für einige Jahre in die allgemeine Bundeskasse fliessen zu lassen, möchte ich entschieden ablehnen. Es würde das im Volke nicht verstanden werden.

In diesem Sinne beantrage auch ich Eintreten auf die Vorlage.

Jenny (Bern): Der Ausbau der Sozialgesetzgebung, speziell der Sozialversicherung, findet in unserem Volke zunehmendes Verständnis. Der Fürsorgestaat tritt immer stärker in die Erscheinung und wird berufen sein, die Schattenseiten der modernen Wirtschaftsentwicklung einigermaßen zu korrigieren. Auch die landwirtschaftlichen Kreise bringen der Sozialversicherung die volle Sympathie entgegen. Der kleine Mann auf dem Lande, heisse er Kleinbauer, Landarbeiter, Handwerker oder Gewerbsmann, wird das Werk der Solidarität als Wohltat begrüßen. Auf dem Lande steht die Altersfürsorge im Vordergrund. Der schweizerische Bauernverband hat es als seine Pflicht erachtet, diese Auffassung der Landbevölkerung zum Ausdruck zu bringen in einer Eingabe, die er seinerzeit an den hohen Bundesrat gerichtet hat. Es wurde in dieser Eingabe der Standpunkt vertreten, es möchte die neue soziale Institution nicht zu einer Klassenversicherung werden und es sei dieselbe im Sinne einer Volksversicherung auszubauen. Im weiteren wurde postuliert, es sollte das Versicherungsinstitut möglichst einfach mit Umgehung eines schwerfälligen und kostspieligen Verwaltungsapparates zur Durchführung gelangen. Von diesen beiden Gesichtspunkten ausgehend erscheine es deshalb als richtig, die drei Versicherungsarten, die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung im Verfassungartikel, bzw. in der Ausführung getrennt zu behandeln, wobei die Altersversicherung in Form einer vom Bunde, den Kantonen und den Gemeinden finanzierten Altersfürsorge durchzuführen sei. Was die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung anbelangt, so war man der Ansicht, dass die Lösung gesucht werden müsse in Anlehnung und im Ausbau der bestehenden Unfall- und Krankenversicherung. Nach diesem System sollte jeder Schweizerbürger, der ein bestimmtes Altersjahr erreicht hat, sagen wir das 65., gesetzlichen

Anspruch haben auf eine Altersrente. Dadurch, dass die Feststellung des Rentenanspruches durch die Gemeindebehörde erfolgt, wird ein neuer Verwaltungsapparat überflüssig, und dadurch, dass Bund, Kanton und Gemeinde finanziell beteiligt sind, die Kontrolle vereinfacht.

Dass die Altersfürsorge dem Landvolke am nächsten liegt, geht schon daraus hervor, dass die Kantone, welche sich bis dahin mit der Sozialversicherung befasst haben, zuerst die Altersversicherung eingeführt haben. So der Kanton Neuenburg, der Kanton Waadt, der Kanton Glarus, letzterer in Verbindung mit der Invalidenversicherung. Es kann aber auch auf ausländische Staaten hingewiesen werden, welche den nämlichen Weg betreten haben und zuerst die Altersfürsorge (England), dann die Altersversicherung (England, Frankreich und Schweden) eingeführt haben, um auf diesem Boden dann die Versicherung weiter auszubauen.

Das Projekt des Bauernverbandes wurde in der Expertenkommission, wo es eine gründliche Beratung erfahren hat, sympathisch aufgenommen. Wenn die Kommission nicht darauf eintreten konnte, so geschah es hauptsächlich in Hinsicht der etwas weittragenden finanziellen Konsequenzen für die Öffentlichkeit, für Bund und Kantone. Ich will nun heute auf eine eingehende Begründung dieses Projektes des Bauernverbandes nicht mehr eintreten. Ich erkläre, dass ich mich im Laufe der Verhandlungen der Kommissionsmehrheit angeschlossen habe und deren Antrag hier verfechten werde. Es genügt mir, nochmals festzustellen, dass die Altersfürsorge für die Landbevölkerung das dringendste ist, und von ihr in erster Linie verlangt wird. Das treibende Moment ist die Angst vor dem Armenhause und für den Industriearbeiter die mit dem Alter zunehmende Arbeitslosigkeit. Und was wir in der Landbevölkerung mit allem Nachdruck verlangen müssen, ist, dass die Sozialversicherung nicht einseitig im Sinne der Privilegierung gewisser Bevölkerungsklassen organisiert und ausgebaut werde, wodurch die Flucht vom Lande immer grösser und die Klassengegensätze immer mehr vermehrt werden.

Die Verhandlungen in der Kommission führten, wie Sie gehört haben, dazu, dass eine Trennung der drei in Frage stehenden Versicherungsarten nicht zu empfehlen sei. Dieselben greifen ineinander über und können nicht getrennt behandelt werden. Diese Auffassung trifft zu, sobald die Versicherung gewählt wird und nicht die Altersfürsorge, sobald Prämien bezahlt werden. Beim System des Bauernverbandes, das keine Prämien für die Altersfürsorge bezahlen wollte, wäre die Notwendigkeit nicht vorgelegen, gleichzeitig auch die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einzuführen.

Nachdem nun die Kommission sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Altersversicherung mit Prämienbezug einzuführen, so bin ich selbstverständlich auch der Meinung, dass die beiden andern Versicherungsarten angeschlossen werden müssen. Es wäre ein Unrecht, wenn einer vom 17. Altersjahre hinweg seine Prämie für die Altersversicherung bezahlte, und dann, wenn er mit 40 oder 50 Jahren arbeitsunfähig würde, keine Rente bekäme, indem dieselbe erst mit dem 65. Jahre zur Auszahlung gelangt. Hier muss eine Ergänzung getroffen werden durch Einführung der Invalidenrente, und mit dem gleichen

Rechte muss auch die Hinterlassenenversicherung organisiert werden. Hier kann der gleiche Einwand gemacht werden. Ein Versicherter zahlt für Alter und Invalidität während Jahren und Jahrzehnten seine Prämie, ohne je in den Genuss einer Rente zu kommen, und beim Hinschied ist für seine Hinterlassenen nicht gesorgt. Auch das wäre eine Unbilligkeit, ein Unrecht und hier muss die Hinterlassenenversicherung als Ergänzung eintreten.

Es ist naheliegend, dass die gleichzeitige Einführung aller drei Versicherungsarten auch entsprechend erhöhter Mittel bedarf. Darüber ist Ihnen berichtet worden. Ich will hierauf nicht eintreten. In der Expertenkommission wurde postuliert, es möchten alle drei Versicherungsarten obligatorisch erklärt werden. Zweifellos ist die Volksversicherung das Endziel, auf das wir alle hinarbeiten müssen, und auch darüber war man in der Kommission einig. Allein man sagt sich, angesichts der finanziellen Lage des Bundes müssen wir mit dem Möglichen, dem Erreichbaren rechnen. Deshalb ist der Text so gewählt, wie er Ihnen vorgeschlagen ist: der Bund kann alle drei Versicherungsarten allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Es wird nun Sache der Ausführungsgesetze sein, diese im Verfassungsartikel niedergelegten Grundsätze des näheren zu ordnen. Hierüber ist Ihnen vom Präsidenten der Kommission, Herrn Stadlin, bereits eine allgemeine Orientierung gegeben worden. Ich will darauf nicht eintreten.

Als Freund der Sozialversicherung, und zwar einer Versicherung, die möglichst allen Volkskreisen zukommen sollte, bin ich der Meinung, dass der Aufbau des Versicherungswerkes auf bescheidener Grundlage erfolgen sollte, von wo aus nach Massgabe des Bedürfnisses und der zur Verfügung stehenden Mittel der Ausbau vorzunehmen wäre. Gehen wir in den Anforderungen an die Sozialversicherung zu weit, so laufen wir Gefahr, dass nichts zustande kommt. Auch hier ist das Bessere des Guten Feind. In der Expertenkommission und auch in unserer Kommission wurde die Ansicht geltend gemacht, dass man mit der Alters- und Invalidenrente nicht unter 1000 Fr. hinuntergehen dürfe. Es wurde sogar verlangt, es solle die Alters- und Invalidenrente 1200 Fr. bis 1500 Fr. betragen. Und Sie haben ja gestern Herrn Müller gehört, der sagte, dass auch diese Alters- und Invalidenrente nicht genügen werde, dass wir wenigstens 3000 Fr. in Aussicht nehmen müssten.

Demgegenüber sage ich: Lieber eine bescheidene Alters- und Invalidenversicherung als gar keine Sozialversicherung. Der Kanton Glarus hat mit der bescheidenen Prämie von 6 Fr. per Versicherten und einer Rente von 300 Fr. die Sozialversicherung eingeführt. Man wird einwenden, das sei ungenügend. Allein wir stehen hier vor der sozialen Tat eines kleinen Staatswesens, das alle Anerkennung verdient. Die Grundlagen sind geschaffen, die Organisation ist getroffen. Der Verwaltungsapparat spielt und den Leuten ist gedient, und sobald vermehrte Mittel vorhanden sind, kann mit dem weiteren Ausbau begonnen werden.

Vom gleichen Gesichtspunkt ausgehend, möchte ich auch empfehlen, die Altersrente nicht allzu früh eintreten zu lassen, jedenfalls nicht vor dem 65. Altersjahre. Denn an demselben Tage, da die Altersrente zu fließen beginnt, wird ja der Betreffende nicht von

heute auf morgen arbeitsunfähig. Er wird seine Arbeit fortsetzen und die Arbeit liegt in seinem gesundheitlichen Interesse. Und wenn er vorher arbeitsunfähig ist, so tritt die Invalidenrente ein. Man darf aber nicht übersehen, dass eine Versicherungsprämie, wie sie nun nach den Angaben unseres Versicherungstechnikers, Dr. Nabholz, berechnet ist, eine Versicherungsprämie von 40 Fr. eine höchst empfindliche Belastung darstellt zu den Versicherungsprämien hinzu, die heute für die Unfall- und Krankenversicherung bezahlt werden müssen. Die vorgesehene Versicherungsprämie von 40 Fr. für die Versicherten basiert auf einer Altersgrenze von 60 Jahren und einer Alters- und Invalidenrente von 600 Fr. und einer Hinterlassenenrente von 400 Fr., wozu noch die Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln, von Bund und Kantonen, mit 200 und 100 Fr. kommen werden. Die 40 Fr. — der Betrag wird wahrscheinlich noch höher zu stehen kommen — sind die höchsten Ansätze, die bis dahin von einem Staatswesen, welches die Sozialversicherung eingeführt hat, bezahlt wurden. Wenn auch diese Prämie von 40 Fr. mit je 20 Fr. für Arbeitgeber und den Arbeitnehmer bei leistungsfähigen Industrien keine Beschwerden zur Folge haben wird, so wird sie doch beim Kleingewerbe, beim Handwerk und der Landwirtschaft ohne Zweifel auf Schwierigkeiten stossen, und wir bekommen dann dasselbe Bild wie bei der Unfallversicherung. Die Wohltaten geniesst die bessersituierte Arbeiterschaft, die sogenannte Elite derselben, wie das gegenwärtig der Fall ist, während die wirklich Bedürftigen hiervon ausgeschlossen sind. Deshalb sage ich: Eine Versicherung muss angestrebt werden auf breitester Grundlage mit den den Verhältnissen entsprechenden Leistungen. Wir müssen uns daran gewöhnen, unsere Gesetzgebung den Bedürfnissen des ganzen Landes anzupassen und dieselben nicht immer durch die grosstädtischen Forderungen diktieren lassen. Die Wohltaten der Sozialgesetzgebung waren bis dahin ausschliesslich den sogenannten unselbständig Erwerbenden zugeflossen, während die ökonomische Lage der selbständig und unselbständig Erwerbenden sich vielfach verschoben hat und täglich verschiebt. Tausende und Abertausende von sogenannten selbständigen Existenzen in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft stellen sich schlechter als ebensoviel Tausende unselbständig Erwerbende in Industrie und Handel.

Ich kann mir nicht recht vorstellen, wie die Kleinbauern, namentlich die Kleinbauern in Gebirgsgegenden, die 40 Fr. Prämie aufbringen sollen für ihre Familienangehörigen, indem ihnen keine industrielle Unternehmung zur Seite steht, welche die Hälfte der Prämie übernimmt. Ich kann mir nicht vorstellen, wer die Prämien aufbringen will, um die Wohltaten der Sozialversicherung zu geniessen, und ich möchte heute schon darauf aufmerksam machen, dass die Gesetzgebung Rücksicht darauf nehmen und dass sie den besonders Verhältnissen beim Ausbau der Sozialversicherung Rechnung tragen muss.

Was die Finanzierung anbelangt, so will ich mich hier darauf beschränken, nur die beiden Finanzquellen zu erwähnen und zu erörtern, die für die Sozialversicherung speziell reserviert werden sollen, und von der Besprechung der weiteren Probleme der Finanzierung der Eidgenossenschaft Umgang nehmen. Was die Finanzierung der Sozialversicherung anbelangt, so waren wir von Anfang an darin einig, dass

mit der Versicherungsvorlage auch die Deckungsvorlage Hand in Hand gehen müsse. Schon bei der Unfallversicherung ist der Deckung gerufen worden. Man hat dem Rufe nicht Folge geleistet, und heute steht die Unfallversicherung ohne eine sichere finanzielle Grundlage da. Es ist für jeden denkenden Eidgenossen wohl klar, dass in dieser Weise nicht mehr fortgewürfelt werden kann, und heute, angesichts der wirklich misslichen Finanzlage des Bundes, wäre es unverantwortlich und gegen das Staatswesen geradezu verbrecherisch gehandelt, wenn eine Ausgabe von derartigen Konsequenzen, wie die Alters- und Invalidenversicherung, ohne gleichzeitige finanzielle Deckung beschlossen würde.

Wir müssen bei Beurteilung der Frage die Wirtschafts- und Finanzlage des ganzen Landes ins Auge fassen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Wirkungen des Krieges auch die Kantone und Gemeinden empfindlich getroffen haben, und wir dürfen deshalb nicht mehr zugeben, dass der Bund ziel- und planlos nur Ausgaben beschliesst, ohne sich über die Deckung Rechenschaft zu geben. Wir müssen wieder zum soliden Haushalt zurückkehren; denn eine Finanzwirtschaft, wie dieselbe nach und nach im Bunde eingerissen hat, muss Kantone und Gemeinden mit dem Bunde in den Abgrund ziehen. In Würdigung dieser Verhältnisse ist die Kommission in der Lage, Ihnen mit der Versicherung gleichzeitig auch die Deckung vorzuschlagen. Die Mittel sollen gefunden werden in der Tabaksteuer und der Erbschaftssteuer.

Man kann nun die Frage aufwerfen, ob diese beiden Finanzquellen genügen werden, um die Sozialversicherung einzuführen. Nach den neuesten Erhebungen des Finanzdepartementes darf bei der Tabaksteuer mit einer Einnahme von 30 Millionen Franken gerechnet werden, und andererseits dürfte der Ertrag der Erbschaftssteuer die Summe von 30 Millionen Franken noch übersteigen, wobei allerdings die Hälfte derselben an die Kantone abgegeben werden muss nach der Fassung, die von Bundesrat und Kommission ursprünglich beschlossen worden ist. Die beiden Finanzquellen haben den Vorteil, dass sie eine gerechte Verteilung der Belastung von Besitz und Verbrauch darstellen. Es ist müssig, heute nochmals auf das prozentuale Belastungsverhältnis zwischen Besitz und Verbrauch einzutreten, nachdem wiederholt hier im Rat und namentlich in der bundesrätlichen Botschaft einwandfrei festgestellt worden ist, dass die Schweiz in dieser Beziehung weitaus am günstigsten dastehe, d. h., dass der Besitz stärker getroffen werde als der Verbrauch.

Einige Worte nun zur Erbschaftssteuer und dann in zweiter Linie zur Tabaksteuer. In der Form, wie diese Erbschaftssteuer zu erheben wäre, gingen die Ansichten in der Kommission leider auseinander. Nach der ursprünglichen Fassung des Bundesrates und der Kommission wäre die Gesetzgebung über die Erhebung der Erbschaftssteuer Sache des Bundes. Die Veranlagung hätte durch die Kantone unter Aufsicht des Bundes zu erfolgen, und der Ertrag würde hälftig geteilt zwischen Bund und Kantonen. Kantone, welche einen Steuerausfall erleiden würden, würden während 15 Jahren eine Entschädigung erhalten, und die Kantone wären berechtigt, Steuerzuschläge zu machen. Diese Ordnung, wie sie ursprünglich vorgesehen war, bedeutet eine einfache, zweckmässige, klare Lösung und verdient, vom rein sachlichen Gesichtspunkt aus

gesprochen, den Vorzug vor jeder andern Lösung. Trotzdem kommt die Mehrheit der Kommission dazu, Ihnen heute ein anderes System der Erhebung der Steuer vorzuschlagen. Der ursprünglichen Fassung wurde der Vorwurf gemacht, namentlich seitens der Freunde der romanischen Schweiz, aber auch andere Vertreter der deutschen Schweiz hatten sich dieser Auffassung angeschlossen, dass damit wieder ein Stück der kantonalen Souveränität zu Grabe getragen und dem Einheitsstaate geopfert werde, und sie erklärten übereinstimmend, dass nach der Stimmung, die in diesen Kreisen herrscht, sie gezwungen wären, der Vorlage Opposition zu machen. Die Freunde der Sozialversicherung mussten sich sagen, dass formale Gesichtspunkte angesichts der wichtigen Frage nicht ausschlaggebend sein dürfen, die Hauptsache sei, dass etwas zustande komme, und so hatte der Sprechende nicht mit Begeisterung, sondern mit schwerem Herzen der Lösung zugestimmt, wie sie von der Mehrheit vorgeschlagen wird, wonach die Kantone ein bestimmtes Kontingent der Erbschaftssteuer abzuliefern haben. Die Erhebung hätte allerdings nach einheitlichen schweizerischen Gesichtspunkten zu geschehen. Es ist zu hoffen, dass die Freunde der romanischen Schweiz, nachdem sie eindringlich uns diese Lösung in Vorschlag gebracht haben, da sie ja selbst die Formulierung zu dieser Lösung gefunden haben, nun für die Vorlage auch eintreten werden, nachdem wir das Opfer gebracht und uns ihrer Auffassung angeschlossen haben.

Noch einige wenige Worte zur Tabaksteuer. Da wird es notwendig sein, angesichts der Voten, die gefallen sind, einmal von den Herren Hauser und Müller, die sich über Tabakmonopol und Tabaksteuer ausgesprochen haben, mit einigen Worten hier Stellung zu nehmen. Darüber ist alles einig, dass der Tabak ein vorzügliches Steuerobjekt darstelle, dass derselbe eine empfindliche Belastung erfahren darf, ohne Schädigung der Volkswirtschaft. Nicht einig war man über die Form der Besteuerung des Tabaks. Die Mehrheit der Kommission spricht sich für die Tabaksteuer aus, währenddem die Minderheit unter Führung der Sozialdemokraten für das Tabakmonopol eintritt. Die Frage, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer, hat, wie Sie alle wissen, vor nicht langer Zeit in den eidgenössischen Räten eine gründliche Erörterung erfahren, und es wäre anzunehmen, dass nach dieser Schlussnahme der beiden Räte eine nochmalige Erörterung dieser Frage heute zwecklos wäre. Man könnte sich höchstens fragen, ob neue Faktoren zutage getreten sind, die uns veranlassen müssen, auf die Frage des Tabakmonopols neuerdings zurückzukommen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre, die Erfahrungen der Kriegswirtschaft, haben den Monopolgedanken in unserm Schweizervolk nicht gefördert. Mit Ausnahme einiger an der Monopolwirtschaft beteiligter Kreise hat unser Volk die Zwangswirtschaft satt; es sehnt sich nach der freien Entwicklung der Kräfte und würde zur Stunde mit Wucht ein Tabakmonopol verwerfen. Man sagt, man müsse dem Monopol den Vorzug geben, weil es mehr abwerfe und den Konsumenten weniger belaste als die Tabaksteuer. Das ist eine Behauptung der Doktrinäre der Monopolwirtschaft, eine Behauptung, die in Wirklichkeit versagen würde. Man stützt sich auf Gutachten, die seinerzeit von dem Departement eingeholt wurden und die zum

Schlusse kamen, man solle dem Monopol den Vorzug geben, weil es grössere Erträge abwerfe. Die Mehrträge setzen sich zusammen einmal aus der Entzignung der früheren privatwirtschaftlichen Betriebe, aus den Mehrerträgen, die dadurch erzielt werden sollen, dass der Staat an Stelle verschiedener konkurrierender Privatbetriebe trete und einen Grossbetrieb mit technischer und finanzieller Ueberlegenheit einsetze. Es wird in diesem Gutachten behauptet, schon der Einkauf der Rohstoffe für die gewerblichen Etablissements würde grosse Vorteile in sich schliessen, eine Behauptung, die angesichts der heutigen Verhältnisse nicht mehr zutrifft. Angesichts der Syndikate mit ihren Einkaufszentralen ist auf diesem Gebiete eine Vorzugsstellung des Staates ausgeschlossen. In der Fabrikation unterscheiden wir die maschinelle Fabrikation der Zigaretten und Rohtabake und die Handfabrikation für Zigarren. Der Sprechende hatte Gelegenheit, diese Fabrikationsmethoden zu studieren und er hat die Ueberzeugung gewonnen, dass speziell, was die Handfabrikation anbetrifft, ein mittleres, gutgeleitetes Etablissement der Konkurrenz des Staates gewachsen sei. Und was die Unternehmergewinne anbetrifft, so werden diese durch den in jeder Beziehung teuren Staatsbetrieb aufgehoben werden.

Mit diesen Gutachten, die jeweilen erhoben werden, wenn es gilt, einen Privatbetrieb in den Staatsbetrieb überzuführen, hat es eine eigene Bewandnis. Es wurde überall zu optimistisch gerechnet. Ich erinnere an die Eisenbahnverstaatlichung und an die Unfallversicherung. Dieser optimistischen Berechnung zugunsten des Staatsbetriebes muss entgegengestellt werden die Entschädigung, die bezahlt werden muss von Seite des Staates für die aufgelösten Betriebe, die den Staatsbetrieb längere Zeit durch Verzinsung und Amortisation schwer belasten werden. Nicht vergessen werden darf, dass in Gemeinden und Kantonen, in denen diese Privatbetriebe sich befinden, ein grosser Steuerausfall eintreten wird bei der Einführung des Staatsbetriebes.

Es wurde von den Herren Hauser und Müller die Behauptung aufgestellt, dass der Staatsbetrieb des Monopols fünfmal grössere Erträge abliefern werde als die Tabaksteuer, eine Behauptung, für welche der Beweis wohl schwer zu erbringen wäre. Es wird hingewiesen auf die grossen Erträge der Monopolstaaten Italien und Frankreich. Aber es wird dabei vergessen, dass in Deutschland und England, wo man es für zweckmässig gefunden hat, den Staatsbetrieb nicht einzuführen, ebenfalls grosse Erträge erzielt worden sind. England hat in seinem Etat pro 1919 über eine Milliarde Franken und Deutschland 750 Millionen Mark für die Tabakbesteuerung eingestellt. Der ganze Unterschied zwischen diesen Staaten mit dem Monopol oder der Tabaksteuer besteht darin, dass das Monopolprodukt an Qualität dem Produkt der Privatbetriebe zurücksteht.

Wir wissen zur Genüge, dass die fiskalische Frage des Monopols nur ein Vorwand ist, das Monopol einzuführen. Es handelt sich bei den Befürwortern des Monopols nicht darum, ob dem Staate mehr oder weniger Mittel zugeführt werden, sondern darum, einen Punkt ihres Programmes wieder der Verwirklichung entgegenzuführen, um einen Wirtschaftszweig der Privatwirtschaft in die Staatswirtschaft überzuleiten. Es handelt sich nicht bloss um die Auflösung von etwa 150 Fabrik- und gewerblichen Be-

trieben, die sich mit der Tabakfabrikation beschäftigen; von der Monopolisierung wird auch der kleingewerbliche und kaufmännische Mittelstand berührt, und zahlreiche kleine Existenzen werden in ihrer Selbständigkeit beeinträchtigt werden. Es handelt sich nicht bloss um die Ueberführung der privaten Fabrikation in die Staatsbetriebe, sondern um die Erträge lukrativer zu gestalten, muss, wie von sozialdemokratischer Seite ausgeführt wurde, auch der Handel verstaatlicht werden. Wir haben zurzeit Tausende kleiner Verkaufsstellen für Tabak, welche alle berührt und jedenfalls in der Selbständigkeit beeinträchtigt würden.

Der schwerfällige Staatsbetrieb hat die Erwartungen nirgends erfüllt. Das Volk steht heute vor schweren Enttäuschungen, und in diesem Moment will man dem Volke zumuten, ein neues Staatsmonopol einzuführen und eine neue Armee von Staatsangestellten der grossen Bundesarmee anzugliedern. Wer im gegenwärtigen Moment ein solches Staatsexperiment verlangt, kennt die Volksseele nicht. Der schwerfällige bürokratische Staat ist zum wirtschaftlichen Unternehmer nicht geeignet, es liegt dies auch nicht in seiner Aufgabe. Der Staat hat das wirtschaftliche Leben zu überwachen, regulierend einzugreifen, er hat zu sorgen, dass das volkswirtschaftliche Einkommen einen billigen Ausgleich erfahre. Sobald aber der Staat zum Unternehmer wird und gleichzeitig vermitteln soll, so ergeben sich Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten. Es gibt noch andere Wege, um auf eine gerechte Ausgleichung des wirtschaftlichen Einkommens hinzuwirken, um unser Wirtschaftsleben in einem gewissen Sinne so zu sozialisieren. Mit dem einseitigen Doktrinarismus, der die Lösung ausschliesslich in der Monopolwirtschaft sucht, wird die Lösung nicht gefunden. Die Produktivität eines Landes wird durch den Staatsbetrieb nicht gefördert, die freie Entwicklung der geistigen und physischen Kräfte eines Volkes werden im Gegenteil gelähmt zum Schaden der Allgemeinheit. Der freie Wettbewerb im Wirtschaftsleben garantiert uns die höchste Produktion. Auswüchse im wirtschaftlichen Leben hat der Staat zu beseitigen, er hat die Mittel dazu und er hat in dieser Beziehung das Volk hinter sich. Wenn wir unser Wirtschaftsleben sozialisieren wollen, so gibt es noch einen andern Weg als den Staatsbetrieb. Eine gerechte Steuerordnung, nach einheitlichen Grundsätzen veranlagt, wird die einfachste, aber auch die rascheste und vorzüglichste Sozialisierung sein. Mit einer gerechten Steuer treffen wir alle, wir erfassen jeden nach seiner Leistungsfähigkeit, und eine gerechte Steuerordnung hat nun vor der Kommunalisierung eines voraus: die private Initiative bleibt, die Auslösung der höchsten Arbeitsleistung und damit der höchsten Produktion, der erzielte Ueberschuss aus der Volkswirtschaft wird dann zu einem Teil wieder vom Fiskus entgegengenommen zugunsten der Volksgemeinschaft. Gerechte Steuern werden die Ueberkapitalisierung verhindern und uns andererseits vor der Ueberbürokratisierung bewahren.

Die Weiterentwicklung der heutigen Wirtschaftsordnung muss im Zusammenwirken aller Kräfte und darin gesucht werden, dass die sozialen Pflichten der Unternehmung in den Vordergrund und dass das kapitalistische Interesse in den Hintergrund gerückt werden. Auf diesem Boden steht der genossenschaft-

liche Gedanke, an dessen Förderung der Staat das allergrösste Interesse hat. Ich habe schon bei einem frühern Anlass meiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass von den heute bestehenden Wirtschaftssystemen: der kapitalistischen, der genossenschaftlichen und der staatlichen Organisation, der freien genossenschaftlichen Arbeit die Zukunft gehört. Die Genossenschaft beruht auf dem Boden der Solidarität, sie wird ausgleichend wirken in bezug auf die Einkommensverhältnisse, die freie genossenschaftliche Entwicklung wird uns bewahren vor der Verknöcherung des Staatsbetriebes, sie ist einem freien demokratischen Staatswesen am besten angepasst und sie wird den ewigen Störungen unseres Wirtschaftskörpers einen heilsamen Damm entgegensetzen. Mit diesen Ausführungen möchte ich mit den Vorrednern Ihnen Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Jenny (Glarus): Der kleine Kanton, den zu vertreten der Sprechende die Ehre hat, hat bekanntlich vor einigen Jahren es gewagt, und zwar insbesondere auf Betreiben unseres verehrten derzeitigen Nationalratspräsidenten, eine eigene staatliche Alters- und Invalidenversicherungsanstalt zu schaffen, und Sie werden es einem Vertreter dieses Kantons nicht verargen, wenn er sich zu der Sache, die Gegenstand unserer heutigen Beratung bildet, in Kürze äussert. Es soll dies in erster Linie deshalb geschehen, um Ihnen vor Augen zu führen, dass die Durchführung der Versicherung viel Geld, sehr viel Geld erfordert und dass die Ansprüche in bezug auf die Leistungen in bescheidenen Grenzen gehalten werden müssen, wenn eine Versicherung überhaupt zustandekommen und wenn sie prosperieren soll, oder mit andern Worten gesagt, wenn Bund, Kantone, Gemeinden und Versicherte in der Lage sein sollen, ihren Tribut, ihre Leistungen für diese Versicherung zu entrichten. Die Leistungsfähigkeit aller dieser Kreise ist eben naturgemäss eine begrenzte.

Durch Schlussnahme vom 7. Mai 1916 hat der Kanton Glarus eine allgemeine obligatorische Alters- und Invalidenversicherung geschaffen. Sie ist, ihrem ganzen Wesen nach, eine ausgesprochene Volksversicherung, sie ist frei von allen unnötigen bürokratischen Vorschriften, ihre Gestalt ist eine äusserst einfache und der Verwaltungsapparat ein wenig komplizierter. Er funktioniert gut und, was nicht zu unterschätzen ist, er absorbiert nur einen relativ kleinen Betrag für Verwaltungsspesen. Neben dem Obligatorium für beide Geschlechter vom 17. bis 50. Altersjahr sieht das glarnerische Gesetz die Einheitlichkeit in Leistungen und in Bezügen vor. Es stellt weder auf den Vermögensstand noch auf den Erwerb der Versicherten ab. Die Rente, die den Versicherten zufließt, ist, ich gebe dies ohne weiteres zu, eine sehr bescheidene, namentlich nachdem seit Erlass des Gesetzes eine aussergewöhnliche Geldentwertung eingetreten ist. Sie beginnt im Invaliditätsfalle mit 150 Fr. pro Jahr und steigt bis auf 250 Fr. für weibliche und 300 Fr. für männliche Mitglieder. Die Altersrente setzt mit dem vollendeten 65. Altersjahr des Versicherten ein und sie steigt in fünf Jahren auf die gleichen Maxima wie bei der Invaliditätsversicherung. Für nach dem 17. Altersjahr Eintretende findet behufs teilweiser Herstellung des Ausgleiches zwischen

Durchschnittsleistung und Bezug auf die ersten Rentenbezugsjahre bei der Altersrente eine teilweise Reduktion, eine Kürzung statt. Bei der Invalidenrente tritt diese Kürzung nicht ein, die Anstalt nimmt den hierbei entstehenden Ausfall zu ihren Lasten.

Unzweifelhaft interessieren wird es Sie, zu vernehmen, wie die Mittel zur Finanzierung aufgebracht werden. Das Aufbringen derselben erfolgt gemeinsam durch Kanton, Gemeinde und Versicherte. Dabei ist klar, dass eine obligatorische Versicherung und eine eigentliche Volksversicherung eine namhafte Unterstützung durch Staat und Gemeinde bedarf. Dem Versicherten darf nur ein mässiger Beitrag zugemutet werden, schon mit Rücksicht auf seine anderweitigen Verpflichtungen und sodann, weil eben nur ein Teil der Versicherten — nach den Berechnungen der Fachleute etwa $\frac{3}{7}$ bis $\frac{4}{9}$ — in den Genuss der Vollrenten kommen. Prof. Kinkelin sagte gelegentlich in einem Gutachten über diese Materie: «Manche werden sich vielleicht sagen, dass sie zu lange auf eine Rente warten müssen und dass sie, falls sie vorher absterben, gar nichts von ihren Einzahlungen geniessen. Das ist eben das Wesen einer Pensionsversicherung, dass den Längerlebenden die Einlagen der Frühersterbenden zugute kommen.» Im Alter von 60 Jahren wird ungefähr der fünfte Teil der Lebenden als invalid gerechnet, im Alter von 65 Jahren ungefähr der dritte Teil und vom 70. Altersjahr an rechnet Kinkelin alle Lebenden zu den Pensionsberechtigten. Nach dem glarnerischen Gesetze wird in gleicher Weise gerechnet.

Von Wichtigkeit für die Berechnung der Grundlagen für die Versicherung ist die Definition des Begriffes der Invalidität. Früher wurde darunter die gänzliche Arbeitsunfähigkeit verstanden. In neuerer Zeit hat eine freiere Auffassung platzgegriffen ungefähr im Sinn der deutschen Gesetzgebung, die bestimmt: «Als invalid gilt, wer nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu verdienen, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.» Dieser freieren Auffassung ist auch unser glarnerisches Gesetz gefolgt, das die Invalidität beginnen lässt, sobald die Erwerbsfähigkeit auf mindestens ein Drittel der normalen Erwerbsfähigkeit herabgemindert ist.

Wie sehr die Definition des Begriffes der Invalidität von Wichtigkeit, ja geradezu von fundamentaler Bedeutung ist, mag Ihnen folgendes Beispiel zeigen. Die Volkszählung von 1900 bezeichnet für die Schweiz 50,000 Personen als vollständig arbeitsunfähig. Die Zahl der Personen, deren Erwerb sich auf ein Drittel des Normalen herabgemindert hat, belief sich dagegen nach der gleichen Volkszählung auf rund 300,000. Je nach der engeren oder liberaleren Auffassung wird also ein eidgenössisches Gesetz mit 50,000 oder mit 300,000 Invalidenrenten zu rechnen haben. Es wird deshalb rechtzeitig, d. h. bei Aufstellung des Gesetzes festzustellen sein, wie der Begriff der Invalidität zu interpretieren ist.

Zur Deckung der Leistungen und der Verwaltungskosten der glarnerischen Anstalt sind pro versichertes Mitglied und Jahr 19.40 Fr. oder rund 20 Fr. aufzubringen. Daran leistet der Versicherte selbst 6 Fr.,

die Gemeinde 2 Fr. und der Kanton 12 Fr. Das bedeutet nach voller Entwicklung der Anstalt eine Jahresleistung von rund 175,000 Fr. für den Kanton, 35,000 Fr. für die Gemeinden und 100,000 Fr. für die Versicherten, zusammen jährlich 310,000 Fr. Der eine oder der andere von Ihnen wird vielleicht sagen, was gehen uns eigentlich diese kleinen glarnerischen Verhältnisse an? Und doch sind diese Verhältnisse für die vorliegende Frage von Bedeutung und von gewisser Wichtigkeit. Sie können als Grundlage für die Berechnung auf eidgenössischem Boden dienen. Dabei ist die Rechnung sehr einfach. Der Kanton Glarus repräsentiert rund 1 % der Bevölkerung der Schweiz. Hängen Sie also den glarnerischen Zahlen zwei Nullen an und Sie erhalten auf Grund der bescheidenen glarnerischen Renten von 250 Fr., bzw. 300 Fr. pro Jahr folgende Summen, die jährlich für die ganze Schweiz für eine ähnliche Versicherung aufzubringen wären: Von den Versicherten 10 Millionen, von den Gemeinden 3,5 Millionen und von den Kantonen 17,5 Millionen Franken, also zusammen 31 Millionen Franken. Rechnen Sie beispielsweise eine gleiche Leistung des Bundes hinzu, so ergibt sich, dass bei Zugrundelegung der glarnerischen Gesetzesbestimmungen mit diesen Gesamtleistungen von rund 63—65 Millionen die Ausrichtung einer Invaliden- und Altersrente von höchstens 500 Fr., bzw. 600 Fr., möglich wäre. Dabei ist indessen ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass das glarnerische Gesetz die Hinterbliebenenversicherung nicht kennt. Die daherigen Leistungen sind deshalb auch nicht mit in Berechnung gezogen. Es muss daher angenommen werden, dass für eine Versicherung, die alle drei Versicherungsarten umschliesst, Alter, Invalidität und Hinterbliebene, bei einer bescheidenen Rente von 500 Fr., bzw. 600 Fr., von den Versicherten, von Bund, Kantonen und Gemeinden jährlich rund 100 Millionen Franken aufzubringen sind.

Wenn ich dies feststelle und wenn ich mich vielleicht bei den glarnerischen Verhältnissen etwas lange aufgehalten habe, so geschah und geschieht dies deshalb, wie eingangs schon bemerkt, um hinsichtlich der Rentenhöhe keine Illusionen aufkommen zu lassen und um darzutun, dass es für die Durchführung der angeregten Versicherung von allen Seiten Geld, viel Geld braucht. Meine Anspielungen auf die glarnerischen Verhältnisse sollen nicht den Zweck haben — ich betone es ausdrücklich — unser Vorgehen zu lähmen; im Gegenteil, das mutige Vorgehen des kleinen Kantons mit dem Heiligen im Wappen soll Ihnen als Sporn und Beispiel dienen. «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg», ist gestern bemerkt worden, und ich möchte es wiederholen. Treten wir daher mutig und entschlossen an die Aufgabe heran.

Und nun noch einige Worte zur Vorlage selbst. Unter Mitwirkung der Kantone ist die Durchführung geplant. Es ist dies im vorliegenden Beschlussentwurf ausdrücklich gesagt. Daneben können auch öffentliche und private Kassen zur Mitwirkung beigezogen werden. Nicht eine neue Bundesanstalt ist also in erster Linie ins Auge gefasst, und zwar wohl mit Recht. Bei der allgemein erkennbaren Abneigung gegen neue Bundesanstalten und im Hinblick auf den föderalistischen Geist, der in den letzten Jahren neu aufgewacht ist und neue Nahrung erhalten hat, würde eine Vorlage mit einer ausgesprochenen zentralistischen Bundesanstalt von vornherein viele und hartnäckige Gegner finden.

Für die Finanzierung will die Vorlage in erster Linie den Tabak und sodann die Erbschaftssteuer heranziehen. In welcher Form dies geschehen soll, werden die Beratungen in den beiden Räten zeigen. In der Kommission machten sich sehr divergierende Ansichten geltend. Bezüglich der Herbeiziehung des Tabaks sprach sich die Mehrheit und mit ihr der Sprechende für die Form der Tabaksteuer aus, da das Volk zurzeit für neue Staatsmonopole kaum zu haben sein dürfte. Bei Behandlung dieses Teils der Vorlage trat die merkwürdige Erscheinung zutage, dass diejenigen, die vor wenigen Jahren noch das Tabakmonopol mit aller Hartnäckigkeit bekämpften, heute mit Wucht für dasselbe eintreten. «Ohne Monopol werden wir nicht für die Vorlage eintreten», hiess es von dieser Seite. Diese kategorische Erklärung wird auch hier wieder ertönen. Inwieweit sie Zugkraft haben wird, wird sich zeigen. Mich wird sie nicht umzustimmen vermögen. Aus einzelnen Voten in der Kommission habe ich den Eindruck bekommen, dass für gewisse Leute das Tabakmonopol beinahe die Hauptsache und die Alters- und Invaliditätsversicherung die Nebensache sei.

In welcher Gestalt der Rat die Nachlass-, bzw. die Erbschaftssteuer schlucken wird, lässt sich kaum zum voraus prophezeien. Gerne wird sie von den Kantonen sowieso nicht bewilligt.

Zur Vervollkommnung der Finanzierung der Vorlage kann aber der Bund auf diese Einnahmequelle nicht wohl verzichten. Er muss sie haben. Ob sie schliesslich in Form von Kontingenten der Kantone oder als direkte Abgabe an den Bund aus der Konkurrenz der Meinungen hervorgehen wird, eines ist sicher: Im einen wie im andern Fall wird sie einem hehren und edlen Zwecke dienen. Ich stimme für Eintreten mit dem Wunsche, dass es uns gelingen möge, ein Werk zu schaffen, das dem Schweizervolke zur Ehre und zum Segen gereichen wird, ein Werk, das der Nachwelt Zeugnis davon ablegen wird, was Tatkraft und Opferwilligkeit in finanziell schwieriger Zeit zu leisten vermochten.

Strebel: Gestatten Sie mir, nur mit ein paar kurzen Bemerkungen mich zu den Ausführungen, welche die Herren Vertreter der Minderheit der Kommission zur Begründung Ihrer Minderheitsanträge gemacht haben, auseinanderzusetzen. Die Debatte hat gezeigt, dass die Auffassungen über das grosse Werk, das wir zu schaffen uns anschicken, recht geteilte sind. Es wird kaum jemand darüber erstaunt sein. Solange es Menschen sind, welche ein derartiges Problem beraten müssen, Menschen mit verschiedener Mentalität, Menschen, die verschiedenen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Anschauungen huldigen, ist es nicht anders denkbar, als dass bei der Schaffung eines solchen Werkes verschiedene Auffassungen ihren Ausdruck finden. Aufgabe aller derer, denen es wirklich ernst ist, das soziale Werk schaffen zu helfen, ist es, in diesem Widerstreit der Meinungen eine einigende Formel zu finden, auf welcher alle sich finden können und die als Basis dient, das Werk auf derselben aufzubauen.

Die politische Gruppe, welcher der Sprechende angehört, hat wiederholt erklärt, dass sie bereit ist, loyal an diesem Sozialwerke mitzuarbeiten, und dass sie auch bereit ist, in weitgehendem Masse Entgegen-

kommen zu zeigen, um mitzuhelfen, die einigende Formel zu finden.

Der Gedanke der Fürsorge für die Alten, für die Invaliden und erwerbsunfähigen Kinder ist ja nicht neu. Schon im Mittelalter hat er eine den damaligen Verhältnissen entsprechende Lösung gesucht und gefunden unter Mitwirkung der Kirche, einzelner Orden und vor allem auch unter Mitwirkung der berufständischen Organisationen. Wurde damals die Lösung mehr auf dem charitativen Wege gesucht, so gehen wir heute daran, durch staatliche Massnahmen und Schaffung der Institutionen auf dem Gesetzeswege das Nötige zu tun. Es wird im Gange der Entwicklung liegen, dass es geschieht, und es wird den heutigen Verhältnissen entsprechen. Aber wir dürfen dabei doch nicht vergessen, dass auch heute noch ein grosses Gebiet für die charitative Tätigkeit übrig bleiben wird, und es ist wohl erlaubt, auch in diesem Augenblicke daran zu erinnern, dass der Staat alles Interesse haben wird, auch in Zukunft die charitative Tätigkeit auf diesem Gebiete nicht nur moralisch, sondern auch finanziell nach besten Kräften zu unterstützen.

Wenn ich erwähnt habe, dass die katholisch-konservative Gruppe und Partei ihre Mitarbeit zugesichert hat, muss ich dem auch sofort beifügen, dass das nicht heissen kann, dass sie unter allen Umständen und unter allen Modalitäten der Vorlage ihre Zustimmung geben wird. Wenn es ein Verständigungswerk sein soll, müssen wir ein Entgegenkommen von allen Seiten erwarten. Es muss, um ihre Haltung vor der Wählerschaft verantworten zu können, jede Gruppe und jede Partei genau wissen, was man von ihr an Konzessionen verlangt. Sie muss wissen, wie letzten Endes die Sache sich gestalten wird. Diese Ueberlegung mehr politischer Art verlangt nun vor allem eines: Dass nicht, wie eine Minderheit dies wünschte, Trennung der Versicherungs- von der Deckungsfrage geschehe. Ganz abgesehen davon, dass der heutige Zustand der Finanzen es als unverantwortlich erscheinen liesse, weitere derartige, grosse, unsere Kräfte fast übersteigende Ausgaben zu beschliessen, ohne gleichzeitig für Deckung zu sorgen, würde ich es als eine Ausserachtlassung einer Forderung politischer Ehrlichkeit betrachten, wenn wir nicht die Fragen als Komplex einheitlich behandeln würden.

Es ist nichts Grosses, die Versicherung zu beschliessen; nicht hier ist die einigende Formel zu finden, sondern das Grosse wird erst in der Finanzierung der Versicherung kommen, und hier handelt es sich darum, wenn ein Verständigungswerk geschaffen werden soll, auch wirklich eine Verständigung zu erzielen. Die Deckung ist der Kaufpreis für die Versicherung, und wenn ich dieselbe kaufen soll, dann will ich den Kaufpreis kennen, denn ich will sie nicht unter allen Umständen und nicht um jeden Preis, sondern nur dann, wenn der Kaufpreis mir der Sache angemessen und verantwortlich scheint. Es ist in der Kommission gesagt worden, es sei eine politische Vergewaltigung, wenn man dem einzelnen Bürger zumute, dass er sich über den Grundsatz der Versicherung nur ausspreche könne, wenn er gleichzeitig sich über die Art der Deckung äussere. Ich glaube, das sei nicht richtig, und zwar deshalb nicht, weil die Versicherung etwas Ganzes ist, weil Versicherungsgrundsatz und Deckung zusammengehören und weil man sich über das eine logischerweise nicht äussern kann, ohne gleichzeitig das andere im Auge zu be-

halten. Aber es möchte zu einer politischen Vergewaltigung führen, wenn wir die Bindung aufgeben würden; denn in diesem Falle könnten Bürger, welche in guten Treuen und in der Erwartung, dass die Finanzierung eine annehmbare Gestalt erhalten werde, für den Grundsatz ihre Stimme abgegeben, sich später bitter enttäuscht sehen und sagen: «Ich hätte anders gestimmt, wenn ich gewusst, dass die Finanzierung diese Gestalt annehmen werde.» Um das zu verhindern, um klare Situation nach allen Richtungen zu haben, weil sie die Voraussetzung für eine loyale Verständigung ist, würde es ein unglücklicher Weg sein, wenn die Trennung von Grundsatz und Deckung beschlossen würde. Dabei wäre es vollständig gleichgültig, ob die Abstimmung über die Versicherungsvorlagen an einem Tage erfolgen würde oder nicht. Es bestände, ich wiederhole es, die Gefahr, dass politische Unehrllichkeit Siege feiern könnte, und dadurch würden Verständigungswerke für die Zukunft unsäglich erschwert.

Wenn nun von allen Seiten Entgegenkommen verlangt werden muss, dann glaube ich, muss es ein sachliches Entgegenkommen sein. Das Entgegenkommen, von dem Herr Müller (Bern) uns gestern gesprochen als er sagte, wir müssten schon zufrieden sein, dass die sozialdemokratische Partei nicht strikte das Monopol verlange, sondern dass sie überhaupt sich bereit erkläre, die Frage noch offen zu lassen, kann nicht als sachliches Entgegenkommen zur guten Lösung betrachtet werden. Das hiesse nur, die Lösung vertagen, aber es hiesse nicht, ihr einen Schritt näher kommen. Und wenn Herr Müller den Kampf angekündigt hat, für den Fall, dass der Rat sich nicht entschliesst, das Tabakmonopol anzunehmen, so können wir das nur bedauern, aber: wir können trotzdem nicht anders. Wenn diejenige Partei, für die doch die Versicherung offenbar in aller erster Linie Segen und Nutzen bringen wird, uns das ganze Werk vor die Füsse wirft, weil wir uns nicht dazu bequem können, mit gebundenen Händen und Füssen die ganze Frage so, wie sie es will, zu beschliessen, dann möge sie die Verantwortung tragen; wir werden sie für unsere Stellung zu tragen wissen. Und wenn Herr Müller im weitem erklärt hat, es habe in der Kommission ein kapitalistischer Geist geherrscht, und es sei die Hauptfinanzierung den Konsumenten, der Wenigbesitzenden oder Nichtbesitzenden Klasse auferlegt worden, so glaube ich sagen zu dürfen, dass das den Tatsachen widerspricht. Wir haben heute nur einen Teil der Finanzierung zu behandeln. Daneben bleibt der Teil, welcher den Kantonen übrig bleibt, der voraussichtlich durch direkte Steuern gedeckt wird, ferner der andere Teil, der den Versicherten zugedacht ist, und der, soweit die Lohnarbeiterschaft in Frage kommt, wohl in der Hauptsache auf den Arbeitgeber abgewälzt werden wird. Wir haben also heute nur einen Teil ins Auge zu fassen, und bei demselben bedeutet die Tabakbesteuerung wiederum nur einen komparenten Teil, und zwar den kleinern.

Wenn Herr Müller weiter gegen die Erbschaftsteuer damit polemisiert, dass er sagte, sie gehe viel zu wenig weit, wir müssten ein staatliches Erbrecht in grösserm Masse schaffen, wir dürften nicht so zahm an die Frage herantreten, so ist dagegen wiederum zu sagen, dass wir darüber noch gar nichts beschlossen haben. Es wird hier etwas verfrüht kritisiert, das noch gar nicht zur Diskussion steht. Wie weit die

Erbschaftssteuer eingeführt wird, in welchem Umfang und wo das persönliche Erbrecht aufhören soll, ob eine Aenderung am bisherigen Zustand zu erfolgen hat, davon ist noch kein Wort gesprochen worden, das steht in weiter Ferne, darüber wird erst zu sprechen sein, wenn es gilt, den Verfassungsartikel zu vollziehen.

Herr Müller hat gesagt, die nichtbesitzenden Klassen hätten einen Anschauungsunterricht genossen bei denjenigen, welche im Uebermass des Besitzes schwelgen. Gewiss, es ist sehr bedauerlich, und es werden das nicht nur die Angehörigen der sozialdemokratischen Fraktion, sondern auch alle andern bedauern, dass vielfach vom Besitz so schlechter Gebrauch gemacht wird. Wenn es sich darum handeln würde, den Besitz im Erwerb für die Zukunft einzuschränken und die Anhäufung von Besitz in den Händen einzelner oder einer wirtschaftlichen Organisation, wo das Uebermass zu einer wirtschaftlichen, sozialen, sogar zu einer staatlichen Gefahr werden kann, zu hindern, dann wohl, dann würde ich freudig zustimmen. Aber darum handelt es sich heute nicht, sondern es handelt sich darum, den gesetzlich erworbenen Besitz zu respektieren und anzuerkennen. Es könnte auch gesagt werden, ich glaube, ohne der Wahrheit nahezutreten, dass diejenigen, welche durch Missbrauch ihres Besitzes Aergernis geben, nicht nur den Arbeitern, sondern auch andern, zum grössten Teil nicht diejenigen wären, welche bei kräftigerer Heranziehung des Besitzes, speziell bei der Abgabe von Vermögen, ergiebige Steuersubjekte wären. Ich glaube vielmehr, es würden eher solche sein, die, wenn es zum grossen Kladderadatsch kommt, von dem kürzlich gesagt worden ist, er sei «leider» noch nicht da, mit wehenden Fahnen einmarschieren würden in das Lager derjenigen, welche dem Kladderadatsch rufen, — wenn sie nicht heute schon bereits in diesem Lager zu suchen sind. Im übrigen ist beizufügen: Es haben in den letzten Jahren nicht nur die Besitzenden den Nichtbesitzenden Anschauungsunterricht gegeben, sondern es haben auch die Nichtbesitzenden den in beschränkter Masse, den bescheiden Besitzenden interessanten und belehrenden Anschauungsunterricht erteilt. Es haben diejenigen, die noch aus eigener Kraft und im Bewusstsein der eigenen Verantwortung sich selbst geholfen haben, mit Betrüben und Entsetzen konstatieren müssen, dass in weiten Kreisen, für die wir soziale Werke in erster Linie zu schaffen pflegen, der Gedanke an die Verantwortlichkeit für sich selbst, für die Zukunft, für die Familie auf den Nullpunkt gesunken ist. Es ist angezeigt, wenn man den Spiegel vorhalten will, es nach beiden Seiten zu tun. Ich meine, es sei am allerwenigsten Grund vorhanden, bei der Tabakbesteuerungsfrage über indirekte Steuern ein Klagelied anzustimmen. Wenn der Tabak ein Nahrungsmittel wäre, dann würde ich kein Wort verlieren. Aber der Tabak ist nicht ein Nahrungsmittel, sondern, so wurden wir wenigstens noch gelehrt, ein reines Genussmittel. Wenn nun diejenigen, welche sich diesen Genuss verschaffen wollen, das, was sie aus ihrer Hände Arbeit hierfür erübrigen konnten, nicht für die alten Tage zurücklegen, so glaube ich, ist es innerlich moralisch und ethisch gerechtfertigt, dass wir von ihnen verlangen: Wenn ihr den Genuss dem Sparen vorzieht, so zwingen wir euch, im Augenblick, wo ihr dem Genusse nachgeht, einen bescheidenen Beitrag für eure eigene Altersversorgung zu leisten. Ich

glaube nicht, dass man mit guten Gründen einer solchen Ueberlegung entgegentreten kann.

Das Entgegenkommen der Partei, welcher der Sprechende angehört, und auch anderer Kreise liegt in der Erbschaftsbesteuerung. Ich glaube, nicht weiter ausführen zu müssen, dass dem so ist. Sie kennen die Grundsätze, welche bis jetzt vertreten worden sind. Dennoch, man hat das Entgegenkommen gezeigt, und hat erwartet, auch Anerkennung und Entgegenkommen von der andern Seite zu finden. Die Form, die man in der neuesten Lösung vorgeschlagen, ist, wenigstens nach Auffassung des Sprechenden, nur eine schlechte Beruhigung für diejenigen, welche mit Bedenken dieser eidgenössischen Erbschaftssteuer ihre Zustimmung gegeben haben. Trotzdem ist sie entgegengenommen worden, und es ist versichert worden, in loyaler Weise auch hieran mitzuarbeiten.

Als Finanzquelle ist von der Kommissionsminderheit eine Vermögensabgabe verlangt worden. Ich habe vorher schon erwähnt, wenn es sich darum handeln würde, die Anhäufung der Vermögen zu beschränken, dann ja. Aber es handelt sich heute nicht darum, sondern die Frage, die in dieser Richtung grundsätzlich zu lösen sein wird (und ich glaube, wir tun gut, uns bei solchen Fragen etwas mehr von Grundsätzen leiten zu lassen, als es bisher schon oft geschehen), ist die folgende: Hat der Staat ein Recht, Vermögen, das unter dem Schutze seiner Gesetze erworben worden ist und das heute noch, sofern es nicht durch Wucher oder verbrecherisch erworben, was im einzelnen Fall schwer zu untersuchen sein würde, durch staatliche Gesetze garantiert ist, unter gegebenen Verhältnissen zu säkularisieren? Die Frage aufwerfen, heisst schon, sie in ihrer ganzen Tragweite zeigen. Ich glaube nun, grundsätzlich sei zu sagen, dass der Staat dazu keine Befugnis hat, jedenfalls nicht in der Weise, wie es heute geschehen soll. Gewiss, die Existenz des Staates geht über das Eigentumsrecht des einzelnen. Wenn der Staat um seine Existenz kämpfen müsste, dann hätte er das Recht, um die Existenz zu erhalten, auch Vermögen zu enteignen und es zu diesem Zwecke sich selbst zuzuführen. Wenn es sich deshalb heute darum handeln würde, unerträgliche Lasten, wie sie z. B. den Zentralmächten auferlegt wurden, zu decken, fast unerschwingliche Abgaben zu entrichten, dann wäre die Frage diskutierbar, ob die Situation so wäre, dass Vermögen enteignet, säkularisiert werden dürfte. Aber etwas anderes ist es, wenn wir auf diese Weise nicht aus einer bestehenden Notlage herauskommen, sondern wenn wir ein Zukunftswerk schaffen wollen. Hier, glaube ich, ist von grundsätzlichem Standpunkt aus zu sagen, dass es nicht angängig ist. Und wäre einmal A gesagt, so würden B und C bald folgen. Diese grundsätzliche Ablehnung der Vermögensabgabe erübrigt es, über die Modalitäten zu sprechen. Immerhin erlaube ich mir die Bemerkung, dass die von Herrn Müller (Bern) vorgeschlagene Lösung mir die allerbedenklichste erscheint. Er hat erklärt, und offenbar mit gewissen Nebenabsichten, es brauchen die Besitzenden dem Staate gar nicht Geld abzuliefern, sondern sie können und sollen Hypotheken auf ihre Liegenschaften nehmen, die Aktiengesellschaften sollen der Eidgenossenschaft soundso viele Aktien abgeben etc. Es würde damit offenbar das Ziel zu erreichen versucht, das, vorläufig wenigstens, noch keine Aussicht hat, auf direktem Wege erreicht zu werden, das Ziel der langsamen Sozialisierung, der Ueber-

führung der Privatwirtschaft in den Staatssozialismus. Und damit können wir uns nicht einverstanden erklären, aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus wirtschaftlichen, denen ich nicht weiter nachgehen will.

Eine weitere Finanzierungsquelle hat eine Minderheit in der bekannten Initiative Rothenberger gesehen. Ich will offen gestehen, der Gedanke, durch einen Fonds die Eintrittsdefizite für diejenigen zu decken, welche im Moment des Eintrittes in die Versicherung das normale Alter überschreiten haben und deshalb immer einen Passivposten für die Versicherung bilden werden, ist mir sehr sympathisch. Aber ich glaube auf diesem Wege kann es nicht gehen. Abgesehen davon, dass es zurzeit nur ein buchhalterisches Experiment wäre, bleibt eine andere Erwägung, welche es uns unmöglich macht. Ich habe die Protokolle über die Beratung der Kriegssteuer nachgeschlagen und denselben entnommen, dass man die Opposition der welschen Schweiz damit beschwichtigt und beruhigt hat, dass man erklärte, es werde die Kriegssteuer nur für die Deckung der Mobilisationsschuld gebraucht, in Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer. Es liegt nun auf der Hand, dass, wenn wir 250 Millionen Franken dem Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer entziehen, die Kriegsgewinnsteuer um so länger bezogen werden muss und es wäre dann auf diesem Umwege das gegebene Wort zurückgenommen. Es ist ein Erfordernis wiederum nicht nur des politischen Taktes, sondern auch kluger Politik, um Verständigungswerke für die Zukunft nicht zu verunmöglichen, solches nicht zu tun. Deshalb können wir uns auch für die Initiative Rothenberger nicht entschliessen.

Wir haben in der Kommission in zahlreichen Sitzungen und langen Beratungen eine einigende Formel im Widerstreit der Meinungen gesucht. Wir glaubten diejenige gefunden zu haben, welche im gegenwärtigen Moment allein zum Ziele führen kann, so wie sie Ihnen von der Kommissionsmehrheit heute unterbreitet wird. Im Interesse der Sache, des baldigen Zustandekommens des Werkes, einer gedeihlichen Zusammenarbeit und eines gesunden Fortschrittes möchte ich Sie, meine Herren Kollegen, einladen, auf diesem Verständigungswege mitzumarschieren und auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu).

**Sitzung vom 29. September 1920,
nachmittags 4 ½ Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 4 ½ heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 616 hiervor — Voir page 616 ci-devant.)

Josef Scherrer: Es ist kein Zweifel, dass in der Arbeit auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete eine Ermüdung eingetreten ist. Die Begeisterung für eine bessere Sozialordnung scheint vielfach gebrochen zu sein.

Doch wird niemand, der mit offenem Blick in die Verhältnisse unserer Tage blickt, die eiserne Notwendigkeit einer sozialen Neugestaltung und kräftigen sozialen Reform bestreiten.

Inmitten der eingetretenen Mattigkeit und des verzagten Rücksinkens soll ein neuer initiativer Geist die soziale Bewegung siegreich vorwärts tragen.

Wir wollen Sozialpolitik nicht aus knieschlotternder Angst vor der roten Revolution, sondern aus Liebe zum werktätigen Volke im Geiste eines lebendigen, tatenfrohen Christentums treiben.

Das Ziel der christlichen Sozialreform ist die Ueberwindung des Klassenkampfes, des überspannten Einzel- und Klassenegoismus, die Begründung der Solidarität aller Volksgenossen, die gesellschaftliche Harmonie.

Wir können heute der grossen und reichen, sittlichen und sozialen Kräfte des Christentums nicht entbehren. Unsere Zeit kann an der gewaltigen Enzyklika «Rerum Novarum» Leo XIII., jenem grandiosen Dokument sittlicher Erneuerung und sozialen Aufbaues nicht vorüberschreiten. Sie weist unverrückbar den Weg aus den sozialen Krisen der Gegenwart.

Ich setze das Wort von Papst Leo XIII. an die Spitze unseres Programmes, das er in der erwähnten Enzyklika «Rerum Novarum» niedergelegt hat:

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	616-643
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 005

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

führung der Privatwirtschaft in den Staatssozialismus. Und damit können wir uns nicht einverstanden erklären, aus grundsätzlichen Erwägungen, aber auch aus wirtschaftlichen, denen ich nicht weiter nachgehen will.

Eine weitere Finanzierungsquelle hat eine Minderheit in der bekannten Initiative Rothenberger gesehen. Ich will offen gestehen, der Gedanke, durch einen Fonds die Eintrittsdefizite für diejenigen zu decken, welche im Moment des Eintrittes in die Versicherung das normale Alter überschreiten haben und deshalb immer einen Passivposten für die Versicherung bilden werden, ist mir sehr sympathisch. Aber ich glaube auf diesem Wege kann es nicht gehen. Abgesehen davon, dass es zurzeit nur ein buchhalterisches Experiment wäre, bleibt eine andere Erwägung, welche es uns unmöglich macht. Ich habe die Protokolle über die Beratung der Kriegssteuer nachgeschlagen und denselben entnommen, dass man die Opposition der welschen Schweiz damit beschwichtigt und beruhigt hat, dass man erklärte, es werde die Kriegssteuer nur für die Deckung der Mobilisationsschuld gebraucht, in Verbindung mit der Kriegsgewinnsteuer. Es liegt nun auf der Hand, dass, wenn wir 250 Millionen Franken dem Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer entziehen, die Kriegsgewinnsteuer um so länger bezogen werden muss und es wäre dann auf diesem Umwege das gegebene Wort zurückgenommen. Es ist ein Erfordernis wiederum nicht nur des politischen Taktes, sondern auch kluger Politik, um Verständigungswerke für die Zukunft nicht zu verunmöglichen, solches nicht zu tun. Deshalb können wir uns auch für die Initiative Rothenberger nicht entschliessen.

Wir haben in der Kommission in zahlreichen Sitzungen und langen Beratungen eine einigende Formel im Widerstreit der Meinungen gesucht. Wir glaubten diejenige gefunden zu haben, welche im gegenwärtigen Moment allein zum Ziele führen kann, so wie sie Ihnen von der Kommissionsmehrheit heute unterbreitet wird. Im Interesse der Sache, des baldigen Zustandekommens des Werkes, einer gedeihlichen Zusammenarbeit und eines gesunden Fortschrittes möchte ich Sie, meine Herren Kollegen, einladen, auf diesem Verständigungswege mitzumarschieren und auf die Vorlage der Kommissionsmehrheit einzutreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu).

**Sitzung vom 29. September 1920,
nachmittags 4 ½ Uhr.**

*Séance du 29 septembre 1920, à 4 ½ heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 616 hiervor — Voir page 616 ci-devant.)

Josef Scherrer: Es ist kein Zweifel, dass in der Arbeit auf sozial- und wirtschaftspolitischen Gebiete eine Ermüdung eingetreten ist. Die Begeisterung für eine bessere Sozialordnung scheint vielfach gebrochen zu sein.

Doch wird niemand, der mit offenem Blick in die Verhältnisse unserer Tage blickt, die eiserne Notwendigkeit einer sozialen Neugestaltung und kräftigen sozialen Reform bestreiten.

Inmitten der eingetretenen Mattigkeit und des verzagten Rücksinkens soll ein neuer initiativer Geist die soziale Bewegung siegreich vorwärts tragen.

Wir wollen Sozialpolitik nicht aus knieschlotternder Angst vor der roten Revolution, sondern aus Liebe zum werktätigen Volke im Geiste eines lebendigen, tatenfrohen Christentums treiben.

Das Ziel der christlichen Sozialreform ist die Ueberwindung des Klassenkampfes, des überspannten Einzel- und Klassenegoismus, die Begründung der Solidarität aller Volksgenossen, die gesellschaftliche Harmonie.

Wir können heute der grossen und reichen, sittlichen und sozialen Kräfte des Christentums nicht entbehren. Unsere Zeit kann an der gewaltigen Enzyklika «Rerum Novarum» Leo XIII., jenem grandiosen Dokument sittlicher Erneuerung und sozialen Aufbaues nicht vorüberschreiten. Sie weist unverrückbar den Weg aus den sozialen Krisen der Gegenwart.

Ich setze das Wort von Papst Leo XIII. an die Spitze unseres Programmes, das er in der erwähnten Enzyklika «Rerum Novarum» niedergelegt hat:

« Eintracht ist überall die unerlässliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf erzeugt Verwilderung und Verwirrung. »

Also nicht der wilde zügellose Kampf, nein, die Harmonie und die Interessengemeinschaft muss die Grundlage unseres Gesellschafts- und Wirtschaftslebens sein.

Soweit wir auch heute von diesem Ziel entfernt sind, um so notwendiger erscheint mir die energische, auf dieses Gesellschaftsideal hinggerichtete Tätigkeit. Die Sozialversicherung, die Gegenstand unserer Debatte ist, ist ein Mittel zu diesem Ziel, ein Mittel, die soziale Gerechtigkeit zu erlangen, den nötigen sozialen Ausgleich zu schaffen. Wenn in den Verhandlungen ein gewisser Unterton sich geltend macht, dem es bangt vor der Verwirklichung dieser Sozialversicherung, dann möchte ich um so überzeugter in einigen Zügen die grosse ethische und soziale Bedeutung der Sozialversicherung herausstreichen.

Die Versicherung kommt ja wirtschaftlich gesprochen dem Sparen gleich. Sie erfordert Energie, erfordert die Beschränkung von Ausgaben, erfordert die Herabsetzung der Lebensansprüche, erfordert, dass vom Einkommen ein bestimmter Betrag zurückgelegt wird. Wenn man mir entgegenhält, dass nur der Zwang zu diesen Massnahmen nötige, so möchte ich doch sagen, dass gleichwohl die Versicherung unvermindert erzieherisch wirkt, den haushälterischen Sinn nährt, vor unnützen Ausgaben abhält und anspornt zu Fleiss und sorgfältiger Wirtschaftsführung. Das ganze Leben wird in einem gewissen Sinne unter die Devise vernünftigen Masshaltens gestellt. Die Versicherung stärkt das Gefühl der Ruhe und Sicherheit. Es lastet auf breiten Schichten des Volkes ein grosser Druck: die Furcht vor unerwarteten Schicksalsschlägen, die Furcht vor dem Zufall. Diese Furcht, diese Beängstigung, liegt wie eine Wolke über breiten Schichten. Die Befürchtung, die quälende Sorge, dass eines Tages bittere Not für die eigene Person oder vielleicht noch mehr nach dem Tode besonders für die Angehörigen entstehen könne, wirkt niederdrückend auf das ganze Seelenleben und lässt auch die sittlichen Kräfte der Seele nicht zur Geltung und Entwicklung gelangen. Soziale Missverhältnisse waren noch nie der Nährboden für die Entfaltung und für die Entwicklung gesunder, guter Kräfte.

Die Versicherung wird sodann neuen Mut und Unternehmungsgeist in unser Volk tragen. Mut und Arbeitslust sind starke Kräfte im Kampfe des täglichen Lebens, und wenn sie gefördert werden, so bedeutet das einen grossen Gewinn in einer Zeit, wo es so vielen an der sittlichen Kraft gebricht, auf ihrem Posten auszuharren.

Die Sozialversicherung verdrängt zweifelsohne manche Verzagtheit und Indolenz. Die Versicherung ist schliesslich eine Art organisierter Selbsthilfe. Diese organisierte Selbsthilfe ist vom Staate geschickt anzuregen und zu fördern. Ich fasse die soziale Aufgabe des Staates nicht so weit auf, dass ich ihm die Verantwortung für das Wohl des einzelnen allein überlassen möchte, sondern die soziale Aufgabe des Staates liegt meines Erachtens vor allem in der Schaffung der Voraussetzungen und der Bedingungen, die notwendig sind, damit der einzelne durch seine eigene Kraft sein soziales und sittliches Wohl erfolgreich erstreben kann. An die Stelle der Armenpflege kann die Versicherung treten, kann diese organisierte Selbst-

hilfe treten. Für den Versicherten soll ein Recht geschaffen werden, ein Recht, das begründet wird durch die eigene Beitragsleistung, ein Recht auf Rentenbezug, begründet durch das Aufbieten eigener Mittel, eigenen Zutuns. Das wird zweifellos zu einer Erhöhung der Selbstachtung und Selbstverantwortung gerade auch des arbeitenden Volkes führen. Wir wollen nicht bloss Almosen geben. Wir wollen nicht bloss Almosen empfangen. Ich möchte ein Wort zitieren, das Léon Grégoire gesprochen hat: «Die soziale Ungerechtigkeit fordert nicht die Charitas, sondern die Gerechtigkeit.» (L'injustice n'appelle pas la charité, elle appelle la justice.)

Im Bewusstsein der Selbstverantwortlichkeit liegt die reichste Quelle sittlicher und sozialer Erhebung. Wir wollen die Stärkung der Freiheit und Unabhängigkeit auch der heute in unselbständiger Stellung stehenden Arbeiter und Angestellten. Durch die wachsende Verproletarisierung unseres Volkes sind auch die natürlichen sozialen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates zerstört worden. Freiheit und Selbständigkeit im Rahmen sittlicher und sozialer Schranken muss nicht nur für einen Teil des Volkes, sondern für alle Glieder des Volkes angestrebt werden. Allein der Aufstieg der Massen zu grösserer Selbständigkeit, die Ueberwindung unwürdiger Abhängigkeitsverhältnisse, die Heranziehung aller Schichten des Volkes zur Mitarbeit und Mitverantwortlichkeit wird dazu geeignet sein, die soziale Krisis, die drohend über uns liegt, zu lösen.

Die Versicherung fördert aber nicht nur den absoluten Egoismus, sondern sie ist im innersten Wesen selbst auf die Solidarität und Gemeinschaftsarbeit begründet. Die Sozialversicherung ist eine stete Mahnung, dass wir alle letzten Endes unseren Lebenszweck nur in der Gemeinschaft erfüllen können. Die Sozialversicherung führt damit zu einer höchst achtenswerten solidarischen Volkserziehung.

Die Versicherung will aber noch etwas anderes erreichen. Sie will eine höhere Wertung des Arbeiters und des werktätigen Volkes überhaupt anstreben. Die Arbeiterschaft, gleich wo sie wirkt und tätig ist, darf nicht nur ein blosses Kostenelement in der Warenkalkulation sein, die Arbeitskraft will sittlich und sozial gewertet werden und die grosse, vielleicht die grösste Aufgabe der Gegenwart ist wohl die, den Menschen wieder voll und ganz in den Mittelpunkt des Wirtschaftslebens zu stellen.

Die Versicherung soll sodann, es scheint mir das doch etwas ungenügend herausgearbeitet zu sein, prophylaktisch arbeiten. Sie soll bewusst, mit System, durch Anwendung von vernünftigen Massregeln dem Siechtum des Volkes entgegenwirken. Sie wird damit zur Lebensweckerin, sozial und volkswirtschaftlich wird sie damit an Bedeutung gewinnen. Schutz der Arbeiterschaft, Schutz der Volkskräfte und eine systematische Erziehung zu vernünftiger, gesunder Lebensweise war schon bisher eine Aufgabe der Sozialversicherung. Wir gewinnen damit eine Erhöhung der Lebensaktivität, eine weise Oekonomie in der Verwendung der Lebenskraft, eine Verlängerung der Arbeitsfähigkeit.

Man spricht heute mit einem gewissen Rechte von der Rationalisierung des Wirtschaftslebens. Aber die beste und die geschickteste Rationalisierung der Wirtschaft wird wohl auch eine weise Oekonomie in der

Verwendung der Lebenskraft, die uns vom Schöpfer gegeben ist, sein.

Es besteht allgemeine Zustimmung zum Projekt der Altersversicherung und gewiss ist es ein grosser, schöner, sozialer Gedanke, dem Alter die Tage der Sorgen abzunehmen. Aber wenn ich von prophylaktischen Massnahmen, von prophylaktischem Wirken der Versicherung spreche, dann kommt auch der Hinterlassenenversicherung eine grosse Bedeutung bei. Wenn der Familie der Ernährer genommen wird, und die ganze soziale und wirtschaftliche Last auf die Mutter fällt, dann, Verehrteste, soll die Versicherung eintreten, dann soll der Schadenersatz, der beim Tode des Ernährers fällig wird, eine richtige Kindererziehung ermöglichen. Was könnten wir heute mehr befürworten, als dass auch in diesen, vom Schicksal betroffenen Familien die Mutter ihrer eigentlichen und ihrer höchsten Aufgabe als Erzieherin des Kindes erhalten bleibt!

Aber nicht nur das. Es ist eine der tiefsten Wunden im Arbeiterleben, dass so manchem Arbeiterkinde heute noch keine richtige Berufslehre ermöglicht wird und damit auch keine eigentliche Berufsertüchtigung erzielt wird. Die Versicherung wird nach dieser Richtung die Heranbildung tüchtiger Menschen ermöglichen. Wir sehen so oft das traurige Los ungelerner Arbeiter. Es ist nicht immer eigene Schuld, die dieses Los bewirkt hat. Es sind oft soziale Missverhältnisse, unerwartete Schicksalsschläge, Zufälle, die es dem jungen Manne, der jungen Tochter verunmöglichen haben, die Berufslehre zu machen, die sie zu brauchbaren, tüchtigen Gliedern der Gesellschaft herangebildet hätte.

Schliesslich möchte ich wünschen, dass bei der Ausführung der Versicherung den Beteiligten, den Versicherten ein weites Mass von Selbstverwaltung gesichert wird. Wir haben in mancher Richtung den hohen Wert der berufsständischen Organisationen kennen gelernt und wir leben ja in einer Demokratie, wo das Schwergewicht der öffentlichen und sozialen Arbeit in das Volk selbst gelegt wird. In diesen berufsständischen und berufsgenossenschaftlichen Organisationen hat unser Volk eine wirtschaftliche und soziale Erziehung durchgemacht, die diese Organisationen befähigen, an einem so grossen und wichtigen sozialen Werke aktiv mitzutun. Und wenn diese Organisationen, und ich habe hier auch die Organisationen der Arbeiterschaft im Auge, vielleicht in manchem hin und wieder über das Ziel geschossen sind, dann dürfen wir doch nicht verkennen, dass in den Gewerkschaften und in den Arbeiterorganisationen der Arbeiterschaft ein hohes Mass von Schulung und Bildung und vor allem auch von Disziplin und Unterordnung beigelegt worden ist. Die Aufgabe des Staates ist es, die etwa überbordenden wilden Wasser in die richtigen Dämme zu leiten.

Nun spricht man ja mit Recht von den grossen Mitteln, die erforderlich sind, um dieses Werk zu ermöglichen, von den finanziellen Schwierigkeiten, in denen heute der Bund, Kantone und Gemeinden sich befinden. Aber man darf schliesslich nicht immer nur mit Zahlen rechnen. Gewiss muss der Staat seine Finanzen in Ordnung bringen. Aber das Beste und das wertvollste Kapital eines Staates ist ein gesundes, sittlich und körperlich integriertes Volk. Die grossen Aufwendungen, die heute nötig sind, um dieses soziale Werk zu ermöglichen, sie werden in Form gesteigerten Familienglücks, in Form gesteigerter Arbeitslust, Arbeitsfreudigkeit und Lebensfreude wie ein breiter Segensstrom sich über unser Volk ergiessen. Da sollte nun dem Worte endlich die freudige, entschlossene Tat folgen. Die Schweiz stand ehemals an der Spitze der Nationen mit ihren sozialen Institutionen. Die Schweiz hatte siegreich die Bahn sozialer Reformen beschritten und ich meine, die Schweiz sollte wieder an die Spitze der Nationen treten hinsichtlich des sozialen Aufbaus, hinsichtlich der sozialen Neugestaltung. Neuer eidgenössischer Geist sollte alle arbeitenden Stände in gleich geachteter und gleichgewerteter Weise zu einer neuen Eidgenossenschaft zusammenfassen.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage

M. Mosimann: La question de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants est d'une importance telle qu'elle ne pouvait manquer de provoquer de profondes divergences de vue au sein de votre commission, et je constate que dans la délibération que nous avons commencée hier dans ce Conseil, il s'est déjà produit — et il se produira encore — des avis et des opinions diamétralement opposés, en ce qui concerne le mode de financement de ces assurances sociales.

Nos collègues, Messieurs Stadlin et Kuntchen, rapporteurs de la majorité de la commission, vous ont exposé magistralement la question faisant l'objet du projet d'arrêté fédéral du 21 juin 1919. Ils ont rendu compte des difficultés et de la complexité du problème à résoudre, dans un moment surtout où notre pays souffre financièrement des conséquences de la guerre.

La crise qui sévit actuellement en Europe, touche particulièrement la Suisse, entourée qu'elle est de nations qui toutes ont été parmi les belligérants, et sur lesquelles pèsent aujourd'hui des charges écrasantes, avec des changes considérablement dépréciés. Notre pays en ressent tout le contre-coup et, si la situation financière n'est pas en péril, elle est cependant inquiétante et de nature, même lorsqu'il s'agit d'engager l'Etat dans la création d'une institution de prévoyance sociale, à obliger ses autorités à lui donner, en même temps, les moyens d'en couvrir la dépense. C'est la raison principale qui a engagé votre commission dans sa majorité, à lier la question de principe à celle de la couverture financière. Les deux questions ne peuvent être séparées. Le déficit de nos finances ne peut plus être augmenté, il faut arriver à le réduire, si nous ne voulons pas jeter l'Etat avec les cantons et les communes dans une crise plus aiguë, dont celle, par laquelle nous passons, ne serait rien en comparaison. Dans les nombreuses séances tenues par votre commission, les divergences sur les mesures d'application et la couverture financière se sont montrées tellement grandes et les prépositions si opposées que nous n'avons pu, malgré tout notre désir d'arriver à une entente, réaliser une unité de vues pour la solution à donner au problème financier qui comporte cette grande oeuvre des assurances sociales. — Le Conseil fédéral, dans son premier projet d'arrêté, prévoyait, pour servir à la couverture financière des trois assurances, à l'art. 41ter: « l'imposition du tabac et de la bière » et dans son art. 41quater: « la perception par la Confédération d'impôts sur les masses successorales, sur les parts héréditaires et sur les do-

nations. » Dans la situation actuelle et dans un Etat fédératif comme le nôtre, ces impositions me paraissent dominer toute la question. — La première, l'impôt sur le tabac est celle sur laquelle nous nous sommes heurtés dès le début des débats de la commission, à une opposition des représentants du parti socialiste et du parti de politique sociale. Nos collègues socialistes tiennent au monopole du tabac pour financer les assurances-vieillesse, invalidité et survivants et ils préfèrent, suivant leur déclaration lors des délibérations de la commission, plutôt les voir rejeter que d'admettre l'impôt sur le tabac. Je ne sais si, dans la voie conduisant au monopole, leurs électeurs les suivraient tous aveuglément. Des votations qui ont eu lieu récemment dans le pays ont montré que les électeurs socialistes, malgré toute la discipline à laquelle ils sont habitués, ne suivent pas toujours les instructions et recommandations de leurs mandataires. Une votation sur l'introduction d'un nouveau monopole, quel qu'il soit et dans cette période, donnerait, je le crois, un résultat négatif très prononcé et des plus nets, pour ceux qui croient encore à la popularité des monopoles, dans le peuple suisse. — Les partisans du monopole du tabac estiment que son application serait d'un rendement bien supérieur à celui que donnerait l'impôt sur le tabac prélevé soit à l'état brut par des droits d'entrée, soit à l'état manufacturé par le moyen de la banderolle ou de la facture. Permettez-moi, Messieurs, d'en douter en constatant que l'on oublie un peu trop, en parlant de monopole de tabac, qu'il s'agit d'une fourniture de produits à manufacturer sous différentes formes et en diverses qualités, nécessitant par conséquent, et cela dans une période où la cherté de l'argent sera de longue durée, l'acquisition et l'indemnisation de quantités de fabriques et commerces existants, la reprise d'un nombreux personnel, la création de tout un nouveau rouage administratif, une unification des traitements et salaires, en rapport avec ceux en vigueur dans les autres administrations fédérales, tout cela entraînant forcément de très importants frais généraux qui diminueront notablement la recette nette (que les partisans attendent du monopole) ou obligeront par suite de l'augmentation des prix de fabrication à majorer très sensiblement les prix de vente des divers produits.

La tendance à comparer la probabilité de rendement du monopole du tabac en Suisse proportionnellement à ceux d'autres pays possédant une régie des tabacs est, à mon avis, une erreur. Nous ne sommes pas en Suisse dans la même situation que les pays, tels que la France, l'Italie, l'Autriche et la Serbie. Lorsque ces Etats ont créé leurs manufactures de tabacs, ils n'ont eu comme charges, que des frais de premier établissement, bien moins élevés, que s'ils devaient les faire aujourd'hui; ils n'ont pas eu à racheter, comme nous aurions à le faire dans notre pays, avec l'institution d'un monopole, une quantité de fabriques et de ce fait à payer, avec les intérêts à un taux élevé, l'indispensable amortissement d'un énorme capital d'acquisition et de reprise, contribuant inévitablement à un renchérissement très sensible de la marchandise. Nous ne devons, Messieurs, nous faire aucune illusion. Une régie des tabacs en Suisse, dans la situation économique et financière actuelle, serait excessivement coûteuse, tant comme acquisition que comme exploitation, par conséquent

onéreuse pour le pays. Elle ne pourrait fournir les qualités diverses de ses produits aux prix auxquels livrent à nouveau les régions étrangères et obtenir, toutes proportions gardées, quant aux quantités fabriquées et vendues, une recette nette (80 à 100 millions de francs), telle que l'escomptent les partisans du monopole.

La seconde imposition prévue dans le premier projet du Conseil fédéral, était celle concernant la bière; les membres de la commission ont fini, sur ce point, par se mettre d'accord pour éliminer cet impôt de consommation de leurs propositions. Il est donc inutile d'ajouter quoi que ce soit aux explications qu'ont données hier Messieurs les rapporteurs. Quant à la troisième imposition, relative à l'introduction et au prélèvement direct d'impôts fédéraux sur les successions, de nombreux membres de la commission y étaient opposés. L'autonomie financière des cantons à laquelle tiennent tout particulièrement les autorités cantonales elles-mêmes et la grande majorité de leurs électeurs se trouvait être compromise par la disposition proposée en premier lieu par le Conseil fédéral. Ne ne pouvions y donner notre adhésion, nous estimions nécessaire de compter avec la souveraineté des cantons en matière fiscale et ne pouvoir en faire abstraction. Dans la réunion de la commission à Zoug, l'idée d'une participation des cantons sous la forme de contingents en faveur des assurances sociales fut présentée par M. le conseiller fédéral, chef du Département des finances, et cette idée discutée et amendée au sein de la commission a finalement été adoptée, tant par le Conseil fédéral que par la majorité des membres de la commission.

La question qui maintenant est posée, est celle-ci:

Est-il préférable d'admettre la remise complète de cette ressource fiscale, qu'est l'impôt sur les successions, en mains de la Confédération telle que le prévoit le projet du Conseil fédéral? Ou bien: Est-il préférable d'accepter la proposition de la majorité de la commission laissant aux cantons le soin de prélever cet impôt et d'en remettre une partie à la Confédération sous forme de contingents annuels?

Nous pensons que cette dernière solution est certainement meilleure et qu'elle est peut-être acceptée sans hésitation. Si, d'une part, les cantons doivent verser une part du rendement des impôts successoraux en faveur des assurances-vieillesse, invalidité et survivants, d'autre part, ils trouveront aussi une compensation dans une diminution, dans une certaine mesure, de leurs charges d'assistance publique.

Les cantons sont en outre mieux placés que la Confédération pour connaître, traiter et imposer leurs contribuables, les conditions de fiscalité variant sensiblement d'un canton à l'autre.

Le premier projet du Conseil fédéral faisait craindre que dans l'application de la disposition ayant trait au prélèvement de l'impôt sur les successions par la Confédération, on ne veuille pas dans la suite poursuivre une politique financière centralisatrice que l'on redoute dans tous les milieux du peuple suisse.

Par la nouvelle disposition cette crainte devient illusoire. La formule adoptée, très large, laisse aux cantons la taxation, la détermination des classes et la perception. Elle nous paraît devoir obtenir l'assentiment de tous ceux qui tendent à rapprocher et unir les diverses opinions, de tous ceux qui veulent loyalement contribuer à créer, dans notre pays, cette

grande oeuvre de solidarité nationale, l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Au nom du groupe radical démocratique des Chambres qui m'en a chargé, et comme membre de la commission, je vous recommande, Messieurs, l'entrée en matière sur le projet d'arrêté et l'adoption des propositions de la majorité de la commission.

M. Torche: Les exposés complets qui nous ont été présentés par Messieurs les rapporteurs de la commission, ainsi que la discussion qui s'est déroulée jusqu'ici, nous prouvent toute l'importance de la question des assurances qui nous occupe et que nous devons nous efforcer de résoudre. Cette question est certainement, au point de vue social et humanitaire, d'entre toutes la plus importante qui ait jamais été soumise jusqu'ici aux Chambres fédérales. La loi fédérale du mois d'octobre 1911 sur l'assurance-maladie et accidents qui a été ratifiée par le peuple suisse au mois de février 1912, n'était que la première étape d'un programme dont le développement doit nécessairement être poursuivi et réalisé dans un avenir le plus prochain possible. Ensuite des bouleversements si profonds survenus tant dans l'ordre politique que dans l'ordre social, moral et économique, bouleversements dont la cause remonte déjà bien haut, et dont la grande guerre en a été la pénible manifestation, il est indispensable, aussi bien tant dans l'intérêt de l'individu considéré isolément, que dans celui de la collectivité représentée par l'Etat, que les pouvoirs publics prennent sans tarder toutes les mesures utiles pour porter remède à la situation générale. Il est important que dans les circonstances extraordinairement graves que nous traversons, au milieu des convulsions qui ébranlent jusqu'aux bases mêmes de la société, que l'on développe de plus en plus au sein de nos populations le sentiment de la solidarité et que l'on traduise par une loi, afin de lui donner une portée morale plus grande et plus forte, le principe de l'amour du prochain qui est à la base même de la société et qui résume toute la doctrine chrétienne. Les institutions nouvelles qui nous sont proposées et leur réalisation dans toute l'étendue qu'elles comportent doivent être l'interprétation et l'image adéquate de ce sentiment chrétien de solidarité et de charité qui devrait unir tous les membres de la grande famille suisse, mettre fin aux funestes divisions sociales, aux dissensions et aux luttes des classes, qui n'entraînent avec elles que la ruine de la société et qui font le malheur des individus.

Dans son message du 21 juin 1919, le Conseil fédéral fait ressortir le rôle essentiellement social et moralisateur que les assurances doivent remplir dans le cadre où elles devront être réalisées et se développer, comme aussi les besoins impérieux et urgents qu'elles devront suivre en totalité, du moins partiellement satisfaire, ainsi que les avantages qui en retireront ceux qui seront plus spécialement appelés à en bénéficier.

Il est inutile, Monsieur le président et Messieurs, d'insister sur ce côté de la question. Jamais une divergence quelconque ne s'est manifestée sur le principe même de l'assurance au sein de votre commission qui s'est toujours prononcée à l'unanimité, et mêmes sans les discussions préalables sur l'entrée en matière, à

l'occasion des nombreuses séances qu'elle a successivement tenues, depuis plus d'une année.

L'idée de l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants, comme on l'a déjà dit hier, n'est pas nouvelle. La nécessité des assurances s'en est plus spécialement fait sentir durant et après la guerre, et depuis plusieurs années cette importante question occupe l'une des places principales dans le programme de nos partis politiques qui tous ont promis sa réalisation prochaine.

Ce n'est ni le temps, ni le moment de se perdre en recommandations. Je regrette que les partis politiques aient fait trop tôt des assurances sociales, l'un des points essentiels de leur programme, et surtout qu'ils l'aient fait sans se préoccuper des moyens financiers propres à les réaliser. Il est vrai de dire que les partis politiques ont pris position à l'égard des assurances. La situation financière de la Confédération, des cantons et des communes n'était pas telle que nous la découvrons aujourd'hui et ni même telle que nous aurions pu la supposer un jour. Même en 1918, à l'occasion de l'agitation et de la lutte qui a précédé le vote du peuple suisse sur l'arrêté fédéral du 22 mars 1918, relatif à la demande d'initiative populaire tendant à l'introduction de l'impôt fédéral direct, l'on était en droit d'espérer que les charges de la Confédération ne suivraient pas une progression aussi considérable et aussi rapide, que les dettes resteraient de beaucoup en-dessous de celles auxquelles nous devons faire face actuellement. Par l'impôt de guerre renouvelé, par l'impôt sur le timbre, par l'impôt sur les bénéfices de guerre, par des économies à réaliser dans l'administration centrale et en même temps par une réduction, qui paraissait alors possible, de notre budget militaire, l'on était convaincu que l'équilibre financier de la Confédération serait rapidement rétabli. Les prévisions que l'on nourrissait alors furent emportées par les événements et nous devons aujourd'hui, comme l'honorable chef du Département des finances nous l'a démontré l'autre jour, trouver année par année la somme énorme de 150 millions de francs de recettes nouvelles pour rétablir l'équilibre dans le budget fédéral. En présence d'une pareille situation, il est permis de se poser la question de savoir si la réalisation des assurances qui doit imposer à la Confédération, aux cantons et à l'ensemble du pays une dépense si élevée, ne devrait pas être remise à plus tard, jusqu'au moment du moins où la Confédération aura réalisé son programme financier et consolidé sa situation. D'un autre côté, les dispositions que l'on se propose d'introduire dans la constitution fédérale prévoient la participation des cantons à l'organisation des assurances sociales et partant leur apport pour en couvrir les frais. Nous savons que si la situation financière de la Confédération est difficile, celle de la plupart des cantons est bien plus précaire encore. Les cantons sont sortis de cette longue période de guerre plus affaiblis, plus chargés, plus opprimés, plus endettés que la Confédération elle-même. Leurs ressources imposables sont restreintes; ils ne les trouvent que dans les impôts directs, dont les différentes catégories sont limitées, tandis que la Confédération peut exploiter tout le vaste domaine des impôts ou contributions indirectes. La situation d'un certain nombre est assez précaire et leur gouvernement se heurte aux plus grandes difficultés pour trouver les capitaux importants qui

leur sont nécessaires. L'article constitutionnel ne détermine sans doute pas l'apport financier que les cantons devront faire annuellement à l'oeuvre des assurances, attendu qu'il ne fait qu'en poser le principe. Le message du Conseil fédéral traite cependant de la question; c'est par lui, en effet, que nous apprenons que, selon les probabilités qui découlent des calculs des experts, les assurances exigeront des pouvoirs publics une contribution annuelle de 80 millions de francs, dont 40 millions de francs à la charge de la Confédération et 40 millions de francs à la charge des cantons. Bien que cette question ne doive être résolue que par la loi d'application qui suivra l'adoption des dispositions de l'article constitutionnel, elle mérite néanmoins d'être relevée à l'occasion de cette discussion, car il serait intéressant de savoir comment on présume la résoudre, attendu qu'elle exercera une influence déterminante sur un nombre considérable de citoyens au moment où elle sera soumise à la votation populaire.

Il est certain, M. le président et Messieurs, que les cantons, dans la situation extraordinairement difficile qu'ils traversent et qui va les enserrer longtemps encore, ne se trouveront pas dans la possibilité de faire un apport aussi considérable. Si les chiffres du message devaient servir de norme lors de l'élaboration de la loi, les 40 millions de francs qui devraient constituer la participation des cantons correspondraient à 10.70 fr., soit 11 fr. environ, par âme de la population constatée en Suisse lors du recensement de 1910. Les chiffres sont la preuve évidente que les cantons pour la plupart se trouveront dans l'impossibilité d'apporter leurs contributions aux oeuvres sociales d'assurances sur les bases indiquées par le message.

Sur les bases du message nous constatons que le canton de Zurich à lui seul avec une population de 500,000 habitants devrait apporter pour sa part une somme de 5,430,000 fr.; Berne, avec une population de 643,000 habitants environ, 7 millions de francs; Lucerne 1,780,000 fr.; Uri 225,000 fr.; Schwyz 615,000 fr.; Nidwald 135,000 fr.; Fribourg, avec une population d'environ 140,000 habitants, 1,480,000 fr.; Soleure 1,240,000 fr.; Appenzell-intérieur 145,000 fr.; Tessin 1,630,000 fr.; Vaud 3,430,000 fr.; Valais 1,380,000 fr.; Neuchâtel 1,420,000 fr.; Genève 1 million 640,000 fr. Ces chiffres, Messieurs, sont suffisamment éloquents, pour vous dire que les cantons, dans la situation où ils se trouvent, ne pourront évidemment pas, si les bases indiquées par le message devaient être adoptées, apporter la somme correspondante à ces indications.

Nous nous préoccupons uniquement de procurer à la Confédération les ressources dont elle aura besoin pour assurer le service des assurances, mais nul de nous ne s'inquiète de savoir où et par quels moyens financiers les cantons pourront trouver les sommes qui leur seront demandées pour couvrir des contributions annuelles aussi élevées que celles que le message paraît vouloir leur attribuer. Nous ne pouvons cependant penser à entraver la marche progressive des cantons, et nous ne devons pas oublier que si la Confédération a des charges importantes à remplir, les cantons ont des besoins impérieux à satisfaire, ils ne peuvent être arrêtés dans la voie des progrès qu'ils ont à réaliser dans tous les domaines. L'instruction à tous les degrés doit être poursuivie avec plus d'énergie et d'activité que jamais et, à côté de cela, les cantons

ont des oeuvres multiples d'utilité publique à créer, à développer ou à améliorer. Leur développement économique doit se poursuivre et ils ne pourraient différer indéfiniment la réalisation des entreprises qui doivent le favoriser. Sans reprendre dans le détail les chiffres que je citais tout à l'heure, permettez que je relève cependant en passant la contribution annuelle qui, selon les bases énoncées par le message incomberait au canton de Fribourg, qui m'intéresse plus particulièrement, puisque j'ai l'honneur et la charge de le représenter ici. Ainsi que je l'ai dit tout à l'heure, la part du canton de Fribourg s'élèverait à 1,499,000 fr., soit à 300,000 fr. près de ce que le fisc fribourgeois a encaissé jusqu'ici, année par année, comme impôt sur la fortune et le produit du travail. Je n'ai point besoin d'insister. Ce chiffre est suffisamment éloquant de lui-même pour attester que le canton de Fribourg, comme bien d'autres du reste, ne serait pas à même de faire un effort semblable et que le corps électoral n'y consentirait pas.

La situation financière générale ne doit cependant pas être un motif suffisant pour nous faire renvoyer à une époque indéterminée et indéfinie la préparation de l'organisation des assurances réclamées avec insistance dans certains milieux populaires. Je ne saurais, M. le président et Messieurs, admettre pour ce qui me concerne une proposition de renvoi indéfini; nous devons aller de l'avant de manière à acheminer peu à peu cette oeuvre importante vers sa réalisation qui, sans doute, ne peut être immédiate, mais qui doit cependant être aussi rapprochée que possible. L'article que la commission vous propose d'introduire dans la constitution prévoit que les assurances-vieillesse, invalidité et survivants seront organisées avec le concours des cantons, mais il ne détermine nullement quelle sera leur part contributive aux frais que les assurances entraîneront, ni comment il sera procédé à cette organisation. Cet article tel qu'il est présenté paraît être assez souple pour permettre aux législateurs, lors de l'élaboration de la loi d'application, d'éviter les erreurs commises contre les déceptions des intéressés au sujet de la Caisse nationale d'assurance à Lucerne. Il y aura lieu avant tout d'adapter la nouvelle institution aux besoins si divers et si divergents des différentes catégories de citoyens, des différentes professions et des différentes régions. Le peuple suisse dans sa majorité n'adhérera pas à une centralisation nouvelle qui exigera à nouveau une augmentation de l'armée déjà trop nombreuse et trop onéreuse des fonctionnaires fédéraux. Le peuple exigera la décentralisation dans ce sens qu'une large part soit laissée aux cantons, aux communes dans l'organisation des assurances. La loi devra tenir compte de la situation financière de chacun et elle ne pourra imposer aux cantons la part indiquée par le message. Cette part devra nécessairement être réduite et reportée sur la Confédération dont les possibilités financières sont de beaucoup supérieures à celles des cantons parce qu'elles peuvent s'alimenter à des sources bien plus nombreuses. Pour tenir compte de cette situation il est possible que les assurances, ne pouvant être, à l'origine, déclarées obligatoires pour chacun, pourront être instituées et généralisées peu à peu; mais en premier lieu en faveur de ceux qui, de par leur état social en ont le plus pressant besoin, et parmi ceux-ci je place tout d'abord les ouvriers agricoles, les journaliers tant dans les villes que dans

les campagnes, les petits propriétaires, les artisans, les gens de métier, etc., en un mot ceux qui, de par leur situation, ne peuvent être rattachés à une caisse d'assurance et de retraite, par ce qu'ils ne sont ni employés d'une administration publique, ni attachés à une entreprise industrielle ou commerciale qui a doté son personnel d'une caisse de retraite et d'assurance. En outre, pourquoi, dès l'organisation des assurances, accorderait-on immédiatement à ceux qui seront appelés à en bénéficier, le maximum de la rente alors qu'ils n'auront contribué, en quoi que ce soit, à la couverture des frais par le paiement des primes. La rente annuelle ne pourrait-elle point rester dans des limites modestes pour être augmentée peu à peu au fur et à mesure du paiement des primes annuelles? Pourquoi, tant que la Confédération, les cantons et les communes se débattront au milieu des embarras financiers, si graves pour les uns, irions-nous plus loin que les Etats qui nous ont précédés dans ce domaine et qui ont créé de semblables institutions sociales? L'Allemagne elle-même, qui a cependant organisé les assurances durant les temps normaux, pourquoi n'a-t-elle pas innové dans ce domaine avec prudence en fixant tout d'abord la rente à 120 marks seulement? Ces considérations n'ont d'autre but que de laisser entrevoir la possibilité pour la Confédération de mettre sur pied, d'ici à quelques années, partiellement du moins, les assurances sociales avec les ressources que doit lui procurer le moyens déterminés par le nouvel article constitutionnel sans faire, je le répète, dès l'origine, un appel trop onéreux aux caisses cantonales.

Le nouvel article constitutionnel doit concéder à la Confédération, en vue de couvrir sa part aux frais qu'entraîneront les assurances, le droit de prélever deux impôts de nature différente; un premier impôt indirect sur le tabac et un impôt direct sur les successions, mais sous une forme nouvelle. Je ne veux pas m'arrêter à l'imposition du tabac que le Conseil national a déjà envisagée une première fois, en 1917, dans le sens du projet.

L'imposition des successions telle qu'elle avait été d'abord prévue par le Conseil fédéral, a divisé la commission en majorité et minorité et la décision de la commission avait placé les membres romands dans l'obligation de rejeter au vote final toute l'oeuvre projetée des assurances. La Suisse romande plus particulièrement ne pouvait admettre que la Confédération s'arrogeât le droit exclusif d'imposer les masses successorales, qu'elle portât ainsi une atteinte aussi profonde à la souveraineté des cantons et qu'elle voulût ainsi se substituer à eux dans un domaine qui doit plus particulièrement leur être réservé si nous voulons leur permettre de sortir des embarras financiers dans lesquels se trouvent plongés la plupart d'entre eux.

La décision de la majorité de la commission ne pouvait que compromettre définitivement l'oeuvre des assurances et cependant ce n'était point la solution voulue, tant par la majorité que par la minorité. Ce n'est que durant la session de la commission au mois de mai dernier qu'une proposition nouvelle a pu rallier les représentants de la Suisse romande. Nous devons reconnaître que cette solution, le contingent modernisé, comme on l'a appelé, qui constitue la proposition de la majorité n'est certainement point exempte de critique et qu'elle va également encore à l'encontre de nos idées et de nos aspirations fédéralistes. Par cette proposition qui est en quelque sorte

une transaction entre les partisans de deux conceptions diamétralement opposées: la Confédération n'a plus seul le droit exclusif d'imposer les successions, son droit sera nécessairement limité, elle ne pourra l'exercer par l'intermédiaire des cantons que selon des normes qui ne pourront être excessives. Ce système, à l'encontre du premier, laisse aux cantons toute liberté, leur permet de légiférer en cette matière et d'imposer les successions pour leurs besoins, selon les normes qu'il leur plaira d'arrêter. Nous savions que même ce second système rencontrerait une puissante opposition, mais les représentants de la Suisse romande, au sein de la commission, conscients de leurs devoirs, ont cru qu'ils avaient l'obligation, eux aussi, d'apporter même avec des sacrifices leur participation afin d'assurer dans la mesure du possible la réalisation d'une oeuvre sociale et humanitaire d'une aussi vaste envergure et qui doit être édiflée pour l'honneur du pays, le bien-être et la prospérité du peuple suisse.

M. le président et Messieurs, ces considérations émises, je vous propose, ainsi que l'ont fait les orateurs précédents, représentant la majorité de la commission, de voter l'entrée en matière et même de voter définitivement le projet qui vous est présenté par la majorité de la commission.

Klöti: Gestatten Sie einem zweiten Vertreter der Kommissionsminderheit das Wort, damit nicht etwa der Eindruck entsteht, die Minderheit sei durch den Redestrom der Mehrheitsredner fortgeschwemmt worden. Unser Kollege, Herr Gustav Müller, hat unsern Standpunkt in trefflicher Weise charakterisiert und dargelegt und ich habe nicht im Sinne, seine Ausführungen zu wiederholen, sondern möchte mehr ergänzende Ausführungen machen, vor allem unter Bezugnahme auf die bereits gefallenen Voten.

Ich habe den Eindruck, dass die Debatte etwas unter dem Einflusse des Ergebnisses der Kandersteger Konferenz steht und unter dem Eindrucke der Rede des Herrn Bundesrat Musy, namentlich was die Beurteilung der allgemeinen Finanzlage betrifft. Ich möchte mir daher gestatten, Ihnen kurz meinen Eindruck von der Kandersteger Konferenz mitzuteilen. Ich kann erklären, dass ich mit diesem Ergebnis nicht zufrieden bin. Es war eine Konferenz von Sachverständigen. Im allgemeinen meint man, dass Sachverständige in objektiver Weise der Behörde alle Quellen ausfindig machen, die benutzt werden können; allein die Konferenz von Kandersteg war nicht in diesem Sinne Sachverständigenkonferenz, sondern sie war eine Konferenz von Interessenten, schliesslich noch von sachverständigen Interessenten, es waren Interessenten, die, abgesehen von einigen wenigen, sich den Schutz ihres Interessentenkreises zur Aufgabe gemacht hatten. Diese Sachverständigen benutzten ihre Sachkenntnis dazu, die eigenen Interessen möglichst zu wahren. Nach dem schönen Grundsatz: «O heiliger Sankt Florian, verschone unsere Häuser, zünd' lieber andre an», wurden alle einzelnen Quellen abgelehnt und es wurde immer und immer wieder auf die Zölle hingewiesen.

Man hat es als grosses Ereignis der Konferenz von Kandersteg bezeichnet, dass man zwei neue Einnahmequellen geschluckt habe, die Couponsteuer mit einem Ertrage von 20 Millionen Franken und die Uebergewinnsteuer mit einem Ertrage von ebenfalls

20 Millionen Franken. Diese Konzession kann ich beim besten Willen nicht hoch einschätzen. Die Couponsteuer liegt bei der Bundesversammlung, und die Bankiers haben sich reichlich überlegt, ob sie überhaupt in diesem Moment gegen die Couponsteuer opponieren wollen, oder ob sie nicht, um den schlechten Eindruck zu vermeiden, lieber zustimmen wollten. Sie haben also gnädig dieser Couponsteuer mit 20 Millionen Franken Ertrag zugestimmt. Der Uebergewinnsteuer haben sie ausserordentlich gerne zugestimmt, namentlich als man gesagt hat, dass sie einen Ertrag von bloss 20 Millionen Franken abwerfen solle, weil diese Steuer ja die heutige Kriegsgewinnsteuer ablösen soll. Diese Kriegsgewinnsteuer hat im ersten Jahre 65 Millionen Franken, im zweiten Jahre 163 Millionen Franken, im dritten Jahre 236 Millionen Franken abgeworfen und im vierten Jahre werden es wieder etwa um die 150 Millionen Franken sein. Im fünften Jahre freilich, im Jahre 1920 wird der Ertrag kleiner sein, weil der Bundesrat angesichts der günstigen Finanzlage des Bundes den Steuersatz von 42 auf 20 % herabgesetzt hat. Aber auch bei 20 % würde sie mehr betragen als 20 Millionen Franken. Also kann man begreifen, dass die Finanziere gerne einer solchen Steuer von 20 Millionen Franken zustimmen und hoffen, dass sie recht bald komme und die Kriegsgewinnsteuer ablöse.

Abgesehen von diesen zwei Steuern ist nichts geblieben als indirekte Steuern, die Besteuerung des Alkohols, die Zölle, die Umsatzsteuer und bei der Versicherung die Belastung des Tabaks. An der Konferenz war der Besitz einseitig übermässig vertreten, aber zur Entschuldigung des Herrn Musy möchte ich sagen, dass die Vertreter des Besitzes in dieser Angelegenheit vor allem sachverständig sind und nicht die Vertreter des Proletariats. Es herrschte eine ausserordentlich ängstliche Sorge um die Schonung des Besitzes und man fühlte sich förmlich moralisch bedrückt, dass man nicht durch den Besitz von ein paar Millionen Franken diese Sorgen mittragen helfen konnte, als solidarischer Miteidgenosse.

Es ist auch bei dieser Diskussion in Kandersteg die berühmte Henne aufmarschiert, die geschont werden muss, weil sie goldene Eier legt. Aber die Mitglieder der Konferenz in Kandersteg haben dieses Gleichnis ganz falsch verstanden, sie verwechselten die Henne, welche die Eier produziert, mit denjenigen, welche der Henne die goldenen Eier wegnehmen. Statt dass sie sagten, die Produktion müsse gerettet und geschont werden, die Arbeiterschaft solle nicht mit neuen Lasten gedrückt werden, damit sie eine kräftige Arbeiterschaft bleibt, erklärten sie, das Kapital müsse geschützt werden. Die Gewerkschaft der Coupon-schneider war ihnen die gewichtigste im ganzen Schweizerland (Heiterkeit).

Nun hat man über das Ergebnis der Konferenz im Schweizerland referiert und erklärt, die Finanzlage sei ausserordentlich betrübend, wie sich aus den Berichten der Experten ergeben habe. Ich will keinem Experten zu nahe treten, aber ich muss nur sagen, die Herren haben die Ergebnisse kursorisch vorgetragen. Die Methoden, mit welchen sie zu den Ergebnissen gelangt sind, kennen wir nicht, und ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich sage, dass sie eher zu vorsichtig waren. Es ist das begreiflich, denn sie hatten ja kein Interesse, zu hoch zu gehen. Die Hochfinanz hatte kein Interesse, zu hohe Angaben

über die Gewinne zu machen, auch die Industriellen nicht und auch nicht Herr Dr. Laur. Jedenfalls sind sie sehr vorsichtig gewesen in ihren Berechnungen über die Vermehrung des Vermögens während des Krieges.

Nur ein paar Zahlen zur Beurteilung der Frage, welche Wandlungen der Volksreichtum in der Kriegszeit durchgemacht hat. Herr Dubois und Herr Dr. Landmann haben festgestellt, dass der Nominalbetrag der schweizerischen Wertpapiere, Aktien und Obligationen und auch die Depots und Sparguthaben in den Kriegsjahren um 5044 Millionen Franken zugenommen haben. Bei der Landwirtschaft hat Herr Dr. Laur vorgetragen, dass man in den fünf Jahren 1914 bis 1918 jährlich 240 Millionen Franken auf die Seite legen konnte. Das macht für die fünf Jahre 1200 Millionen Franken aus. Dafür haben wir 300 Millionen Franken abzuziehen, die bei den Spargeldern und Depots bereits mitgezählt sind, es verbleiben nach diesem Abzuge noch 900 Millionen Franken. Das gibt zusammen 6000 Millionen Franken, um welche das Vermögen effektiv zugenommen hat. Ich will die Verluste nachher noch erwähnen. Hier ist nur die Vermögensvermehrung in Handel, Industrie und Gewerbe mitgezählt, die in Aktien und Obligationen zum Ausdruck kommt. Alle andern Vermögensvermehrungen bei Kollektivgesellschaften und Einzelfirmen, soweit sie nicht bei den Depots und Spargeldern figurieren, sind hier nicht mitgezählt. Wenn wir in Betracht ziehen, dass die Kriegsgewinnsteuer allein bisher 600 Millionen abgetragen hat, so dürfen wir, ich will bescheiden sein, diese Vermehrung auf mindestens eine Milliarde Franken schätzen, und so kommen wir auf sieben Milliarden Franken. Hiervon wurde von Herrn Dubois eine Milliarde Franken Verlust auf ausländischen Wertpapieren abgezogen, es bleiben also noch sechs Milliarden Franken. Als weiterer Verlust wurde eine Entwertung der einheimischen Wertpapiere um 1,2 Milliarden Franken angeführt. Aber diese 1,2 Milliarden Franken sind keine Kapitalverluste. Dieser Verlust wird nämlich damit begründet, dass die einheimischen guten Obligationen der Städte, Kantone usw. gesunken seien, weil heute ein niedrigerer Kurs gilt. Man hat damit einen Verlust von 1200 Millionen Franken konstruiert. Selbst wenn wir diese noch als Verlust mitrechnen würden, so bliebe immer noch eine Reinzunahme des privaten Vermögens bestehen — die Obligationen des Bundes sind auch dabei — von allermindestens fünf Milliarden Franken. Im Jahre 1919 trugen die Wertpapiere 142 Millionen Franken mehr ab als im Jahre 1913. Im Jahre 1913 trugen die Coupons dem Besitzenden 800 Millionen Franken ein, im Jahre 1919 aber 942 Millionen Franken, also rund eine Milliarde.

Nun ist ja die Geldentwertung eingetreten, und man kann sagen, dass das Kapital heute nicht mehr den Wert hat, den es vor dem Kriege gehabt habe. Diese Ueberlegung ist zweifellos richtig. Es war das eine der wenigen erwünschten Folgen des Krieges, dass im Verhältnis von Arbeit zum Kapital die Machtstellung des Kapitals eine geringere geworden ist als vor dem Kriege; aber dank der Erhöhung um sechs Milliarden Franken und dank des höheren Zinsfusses hat das Kapital die Machtstellung, die es vor dem Kriege hatte, wieder nachgeholt.

Angesichts dieser Zahlen ist der Jammer darüber, dass der Besitz nicht in der Lage sei, in genügendem

Masse zur Deckung der neuen Ausgaben des Bundes beizutragen, eigentlich kläglich, und ich muss konstatieren — man hat es in Kandersteg gesehen —, dass der Besitz sich drücken will. Er kämpft um jede Million. Der Besitz ist knauserig, ich glaube es gehört das zum Wesen des Besitzes. Und bedauerlich ist es, dass der Bundesrat mithilft. Ich will auch zeigen, was der Besitz geleistet hat. Bei der ersten Kriegssteuer bezifferte sich der Ertrag der Vermögenssteuer auf 66,8 Millionen Franken für physische Personen. Die Vermögenssteuer der juristischen Personen kann nicht ausgeschieden werden. Ich nehme an, sie sei ein Drittel der 32 Millionen Franken, welche die juristischen an Steuern bezahlt haben. Es ist das hoch gerechnet, denn bei den Aktiengesellschaften zählen ja nur die Reserven als Vermögen. Wenn wir also dieses Drittel zurechnen, so können wir sagen, dass der Besitz 80 Millionen Franken geleistet hat. Bei der zweiten Kriegssteuer erwartet man ein Ergebnis von etwa 600 Millionen Franken. Ich nehme an, das Vermögen leiste etwa zwei Drittel, also 400 Millionen Franken. Dann können wir feststellen, dass der Besitz insgesamt nicht einmal 500 Millionen Franken zur Deckung der Kriegslasten beiträgt. Herr Bundesrat Musy hat gesagt, das sei eine Summe, die nicht einmal hinreiche zur Verzinsung, geschweige denn zur Abtragung der Lasten, und da möchte ich denn doch die Herren der freisinnig-demokratischen Partei an die Plattform erinnern, auf die sie sich vor den Nationalratswahlen gestellt haben. Sie haben erklärt: « Wir wollen eine ausreichende Finanzgrundlage des Staates unter besonderer Heranziehung der leistungsfähigen Kreise und der besitzenden Klassen, die zur Deckung der Kriegsschuld und zur Durchführung einer gerechten Sozialpolitik bedeutende Opfer bringen müssen. Wir verlangen eine Beschränkung des Erbrechtes, eine Besteuerung des Luxus in jeder Form und des arbeitslosen Einkommens » usw.

Ich muss sagen, dieses Programm ist bis heute nicht erfüllt worden. Die Kriegsschuld, die man durch den Besitz abtragen wollte, wird nicht einmal verzinst, und nun kommen die 150 Millionen Franken Defizit, von denen man so viel und mit Recht gesprochen hat. Zu dessen Deckung will man die 20 Millionen Franken Couponsteuer bewilligen; denn die 20 Millionen Franken Uebergewinnsteuer kann man nicht einmal als Besitzessteuer anführen; sie ist Steuer des Handels und Gewerbes und der Industrie. Und dabei wird immer noch behauptet, man komme entgegen und die ändern müssen auch entgegenkommen. Und in diesem Moment hat, wie ich bereits erwähnt habe, der Bundesrat die Kriegssteuer von 42 % auf 20 % herabgesetzt, in dem Zeitpunkte, wo England, das früher 60 % Kriegsgewinnsteuer erhob, nachher auf 50 % heruntergegangen ist, wieder auf 60 % hinaufgegangen ist. In einer Zeit der Stagnation, wie wir sie jetzt haben, darf nach meiner Ansicht derjenige, welcher Uebergewinne macht, ganz wohl den alten Steuersatz entrichten.

Wir haben also nur diese 20 Millionen Franken Couponsteuer und eventuell noch die 20 Millionen Franken Uebergewinnsteuer, und es bleiben somit, wenn wir sie von 150 Millionen Franken in Abzug bringen, noch 110 Millionen Franken zu decken. Hier haben wir seitens der Mehrheit keine andere Antwort als die indirekte Steuer, die eben die grossen Massen

belastet. Ich habe diese Ausführungen nur gemacht, um zu zeigen, in welchem Geist diese Finanzreform durchgeführt oder begründet worden ist.

Nun hat man bereits in der Debatte erklärt, man könne die einmalige Vermögensabgabe nicht akzeptieren. Ueber diese einmalige Vermögensabgabe werden wir später gründlich sprechen. Wir werden die Vorlage in unserer Partei gründlich beraten und wir hoffen, auch in dieser Debatte noch Material zu erhalten, damit die Vorlage gut ausgebaut werden könne. Aber ich muss jetzt doch darüber sprechen, und in erster Linie muss ich meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, dass den Reigen der offiziellen Reden gegen die einmalige Vermögensabgabe gerade der eidgenössische Finanzminister eröffnet hat. Ich meine, das ist sehr unvorsichtig von dem Finanzminister, der noch keine andere Einnahme unter Dach hat. Der Finanzminister sollte nicht von sich aus weitere Einnahmequellen ablehnen; es kann ja der Zeitpunkt kommen, wo er um dieselben recht froh ist. Herr Bundesrat Musy hat gegen die einmalige Vermögensabgabe ins Feld geführt, dass wir, im Gegensatz zu grösseren Ländern, keine grossen Vermögen besitzen und dass deshalb eine Vermögensabgabe von grossen Vermögen nicht viel abwerfe. Ich kann diese Ausführungen nicht ganz billigen. Herr Bundesrat Musy hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, erklärt, dass in Frankreich zum Beispiel 30 % des versteuerten Vermögens auf Vermögen über 2 Millionen Franken entfallen. Das ist bei uns freilich nicht der Fall. Aber nach der Statistik der ersten Kriegssteuer mit ihrer traurigen Einschätzung ist doch festzustellen, dass 3800 Millionen Franken, also mehr als $\frac{1}{4}$ des gesamten versteuerten Kapitals, auf Vermögen von mehr als einer halben Million Franken entfallen. Es ist das eine erkleckliche Summe, die zeigt, dass die Steuer etwas abtragen wird, und dazu ist zu sagen, dass diese 3800 Millionen, die auf Vermögen von über einer halben Million entfallen, nur Vermögen von physischen Personen betreffen. Die grossen Vermögen von juristischen Personen sind gar nicht dabei. Würden wir diese noch mitzählen, so würde noch eine viel grössere Summe herauskommen.

Auch Herr Dr. Strebel hat geglaubt, gegen die einmalige Vermögensabgabe Sturm laufen zu müssen, und er hat unter anderem erklärt, der Staat sei zu der Erhebung überhaupt nicht befugt. Ich war etwas erstaunt, dass ein Jurist solche Ausführungen macht gegen eine Verfassungsbestimmung, denn meines Erachtens bestehen keine Vorschriften, die über unseren Verfassungsbestimmungen stehen. Ich weiss nicht, ob es bei der Partei des Herrn Dr. Strebel anders ist. Herr Sulzer hat auf die Störung des Wirtschaftslebens bei der einmaligen Vermögensabgabe hingewiesen. Wir werden aber sicher eine Form finden, die eine starke Störung nicht zur Folge haben wird. Ich möchte Sie daher bitten, mit Ihrem Urteil über die Vermögensabgabe noch etwas abzuwarten.

Wenn wir diese Debatte überblicken, so sehen wir, dass alle konkreten Vorschläge auf Besteuerung des Besitzes von seite der Mehrheitspartei abgelehnt werden, und wenn Herr Sulzer ausgeführt hat, er sei gegen die Sozialisierung, aber nicht gegen die Anteilnahme des Staates am Ertrag der wirtschaftlichen Betätigung in steuerlicher Form, so hätte er konsequenterweise auch nicht gegen die Uebergewinnsteuer

Stellung nehmen sollen. Ich will mich nun in der Finanzpolitik nicht weiter äussern. Ich habe diese Ausführungen nur gemacht, um zu zeigen, dass man probiert, etwas schwarz zu malen, um das Vermögen schonen zu können.

Ich komme nun zurück zum alten Thema der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Ich habe die Ueberzeugung, man will auch hier den Besitz nicht richtig zum Mittragen an den Lasten heranziehen. Um aber das zu beweisen, muss ich die Angaben, die der Referent der Mehrheit der Kommission bereits gemacht hat, kurz wiederholen und ergänzen. Mit dem Referenten der Kommissionsmehrheit und dem Referenten der Kommissionsminderheit gehe ich davon aus, aus öffentlichen Mitteln sollen 80 Millionen Franken der Versicherung zugeführt werden. Aber nun haben Sie aus dem Munde der Herren Musy, Dr. Stadlin und anderer Votanten gehört, dass es nicht möglich ist, diese 80 Millionen Franken einfach zur Hälfte den Kantonen zuzuschieben. Diese Bemerkung ist durchaus richtig. Es ist das keine eidgenössische Finanzierung, wenn man die Hälfte den Kantonen zuschieben will; wenn der Bund ein Werk schafft, so soll er den Löwenanteil der Kosten auf sich nehmen und nicht einen grossen Teil den Kantonen zuschieben. Diese Lösung wäre auch schwierig, weil die Kantone in schlimmen finanziellen Verhältnissen stehen. Wir haben in der Kommission vorgeschlagen, man solle in dem Verfassungsartikel zur Beruhigung der Kantone erklären, die Kantone sollen nur ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zuzuschliessenden Summe übernehmen. Dieses Viertel ist 20 Millionen Franken, also hätte der Bund 60 Millionen Franken aufzubringen. Ich glaube, diese Annahme ist nicht unrichtig. Es wird mir niemand ernstlich widersprechen. Aber man muss es auch sagen und darf sich nicht auf einen Finanzbedarf von bloss 40 Millionen Franken einstellen. Wenn man eine gute Finanzpolitik treiben will, und wir wollen das auch, dann muss man auch sagen, wir werden 60 Millionen Franken zu decken haben. Für die Deckung dieser 60 Millionen Franken haben wir zwei Einnahmequellen: Tabak und Erbschaften. Man hat ohne weiteres erklärt, beim Tabak werde man nicht mehr bei 18 bis 20 Millionen Franken stehen bleiben können, man werde auf 30 Millionen Franken gehen. Weil man wenigstens von unserer Seite immer von der Annahme ausging, dass Konsum und Besitz ungefähr hälftig an diesen Kosten beitragen sollen, so hätte man zu gleicher Zeit sagen müssen, dass aus den Erbschaften ebenfalls 30 Millionen Franken beschafft werden sollen. Ich habe nicht gehört, dass man diese Konsequenz ziehen will. Herr Bundesrat Musy hat immer davon gesprochen, dass man vom Bunde aus etwa 2 % von den 700 Millionen Franken, die jährlich in Form von Erbschaften übergehen, werde erheben müssen, was also bloss 14 Millionen Franken ausmache. Er hat mit der Kommissionsmehrheit dann noch eine Form für die Erhebung der Erbschaftssteuer vorgeschlagen, die die Erzielung grösserer Ertragnisse viel schwieriger macht, als die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene Form.

Beim Tabak erklären wir uns mit einer Belastung mit 30 Millionen Franken einverstanden, aber unter der Bedingung, dass diese 30 Millionen Franken so aufgebracht werden, dass bei der denkbar geringsten Belastung der Konsumenten der höchste Betrag

herausschaut. Da gibt es keine andere Antwort als nur das Monopol. Herr Jenny (Bern) hat sich die Sache bezüglich des Monopols etwas leicht gemacht. Wir haben Gutachten von Dr. Alfred Frey, der heute nicht anwesend ist, von dem ich aber hoffe, daß er noch erscheinen wird, um für seine Arbeit einzutreten, Gutachten von Dr. Milliet, von grossen Fachmännern wie Lissner, Riccaut und Rambert. Alle diese Gutachten sollen nach Herrn Jenny nichts wert sein. Er bringt einige Ausführungen, die dieselben nicht widerlegen können. Was er über die Ablösung über die heutigen Tabakfabrikanten beibringt, ist alles in den Voranschlägen der Experten vorgesehen. Ich wollte zum Tabakmonopol nicht sprechen, weil Herr Gustav Müller unsern Standpunkt genügend dargelegt hat. Aber ich muss nun doch wegen diesen Ausführungen ein paar Bemerkungen machen. Bis zum Jahre 1920 wurde der Tabak durch die Zölle mit 3,3 Millionen Franken belastet. Auf Seite 12 des Gutachtens der Experten ist ausgeführt, dass man mit einer Mehrbelastung von $3\frac{1}{2}$ Millionen Franken beim Monopol einen Mehrertrag von 15 Millionen Franken erzielen könne, also insgesamt 18 Millionen Franken. Später sprach man von 20 Millionen Franken, heute von 30 Millionen Franken. Wenn bei einer Einnahme aus dem Monopol von 15 Millionen die Belastung der Konsumenten nur 22 % war, so geben wir zu, dass sie bei 30 Millionen vielleicht nicht mehr bloss 22 % ist, denn alle die Vorteile der Konzentration, des Wegfalls der Reklame usw. hat man schon bei dem Monopol mit geringerem Ertrag voll in Rechnung gestellt. Aber trotzdem ist zu sagen, dass, wenn man 30 Millionen Franken herauspressen will, ganz sicher die Belastung der Konsumenten eine bedeutend geringere ist, als wenn wir 30 Millionen mit einer Steuer herauspressen wollen. Die Experten und der Bundesrat haben im Jahre 1917 erklärt, die Steigerung der Belastung von 3,3 auf 20 Millionen Franken sei ein so enormer Sprung, dass man ihn nur mit Hilfe des Monopols machen könne. Ich will nachweisen, dass das richtig ist, denn man hat heute darauf hingewiesen, Deutschland habe auch eine Tabakbesteuerung und habe ganz schöne Erträge.

Wenn wir aus dem amtlichen Material des Bundesrates einige Zahlen herausziehen, so können Sie folgendes sehen: Die fiskalische Belastung pro Kilogramm verarbeiteten Tabaks vor dem Kriege war 38 Rp., wenn wir auf 30 Millionen Franken gehen, wird sie zehnmal höher sein. In Deutschland war die Belastung vor dem Kriege 2,33 Fr., das heisst wesentlich geringer als die Belastung, die wir mit 30 Millionen Franken einführen würden. Die gleiche Rechnung können Sie aus folgenden Zahlen sehen. Die Belastung pro Kopf in der Schweiz betrug bis 1919 78 Rp. In den Expertengutachten und in der Botschaft des Bundesrates ist auf Seite 29 ausgeführt, wenn man auf 20 Millionen Franken Ertrag gehe, so würde die Belastung statt 78 Rp. 6 Fr. ausmachen, und wenn man nun weitere 10 Millionen Franken zuschlägt, kommen wir auf rund 8,50 Fr. Die fiskalische Belastung, die wir haben wollen, ist somit 8,50 Fr. Vor dem Kriege hatte Italien eine Belastung von 6,33 Fr., Oesterreich von 7,23 Fr., Frankreich eine solche von 9,17 Fr., Deutschland eine solche von 3,71 Fr., alles im Vergleich zu diesen 8,50 Fr. fiskalischer Belastung.

Diese fiskalische Belastung darf man mit der Gesamtbelastung des Konsumenten nicht verwechseln.

Die Gutachter erklären, dass bei der Besteuerung die Belastung des Konsums nicht das Fünffache wie in der ersten Berechnung, aber doch mindestens das $2\frac{1}{3}$ –3fache der Einnahmen des Bundes ausmachen werden. Es sind ganz ungeheuerliche Zahlen, die dabei herauskommen. Herr Dr. Frey ist nicht Monopolist im allgemeinen, hat er doch in seinem Gutachten ausgeführt: «Selbstverständlich verkennen wir nicht, dass in einer auf dem Privateigentum aufgebauten Wirtschaftsordnung die private Unternehmung die Regel bilden muss und dass die Staatsunternehmung innerhalb dieser Regel nur dann ohne weiteres Platz hat, wenn sie zu der Privatunternehmung in freier Konkurrenz steht. Wir räumen ein, dass das Staatsmonopol ihr gegenüber nur als Ausnahme zulässig ist und auch als solche nur da, wo es sich nicht um die Erzielung eines bürgerlichen Erwerbes, sondern um die Erfüllung eines Staatszweckes handelt, zu dessen Erreichung sich gar keine andere Form so gut eignet als die mit dem Monopol ausgerüstete Staatsunternehmung.» Wir sehen, Herr Dr. Alfred Frey ist ein Freihändler, kein Staatssozialist und nach seiner inneren Neigung ist er gegen die Monopole. Aber nach seiner sachlichen Ueberzeugung hat er erklärt, die Schweiz müsse das Monopol einführen, wenn sie so hohe Einnahmen aus dem Tabak erzielen wolle, so gut wie alle andern Länder das haben tun müssen. Man kann feststellen, dass alle Länder, wenn sie bei der Besteuerung des Tabakes zu Belastungen kamen, die noch unter der Belastung stehen, die wir heute projektieren, gezwungen waren, zum Monopol überzugehen, um die Konsumenten nicht allzusehr zu belasten.

Diese Zahlen geben zu denken, und ich glaube, dass noch mancher der Herren von der Mehrheit sich gar keine richtige Vorstellung von der Belastung der Konsumenten gemacht habe, dass Sie sich noch nicht recht vergegenwärtigt haben, wie stark wir die Bürger belasten müssen, wenn wir diese 30 Millionen Franken in der Form der Steuer herausbringen wollen. Die Belastung ist stärker als sie vor dem Kriege in Italien und in Oesterreich war. Ich glaube, wenn Sie diese Zahlen sich vergegenwärtigt hätten, wären Sie doch etwas weniger heftig gegen das Monopol aufgetreten. Aber die Lehre wird meines Erachtens zweifellos nicht ausbleiben. Heute kann man noch allgemein über die Sache sprechen, kommt es aber zum Vollziehungsgesetz, dann kommen Zahlen und Daten und dann wird das Bild vielleicht ein ganz anderes werden und es werden sich auch die Meinungen umbilden.

Nun hat Herr Bundesrat Musy mir gegenüber zum Trost erklärt, die Befürchtung, dass diese Steuern eine 2–3fache Mehrbelastung für den Konsumenten bringen, werde nicht zutreffen, denn man werde den Verkäufern den Verkaufspreis vorschreiben. Das wäre ganz schön, aber ich kann momentan nicht recht daran glauben. Nach dem Verfassungsartikel, wie er dem Rate vorliegt, wird lediglich eine Tabaksteuer eingeführt; der Bundesrat ist daher nicht kompetent, die Gewerbefreiheit derart zu beschränken, dass er Verkaufspreise vorschreibt. Es wäre sehr wünschenswert, dass man sich diese Kompetenz, wenn man sie gebrauchen will, noch richtig einräumen liesse. Aber auch wenn man diese Verkaufspreise vorschreiben könnte, würde man grundsätzlich die Gewinne der Zwischenhändler und Detaillisten bestehen lassen, man würde sie einfach schützen und die Konsumenten

mit einer Millionenbelastung bedrücken. Dieser Trost ist also für mich nicht durchschlagend.

Herr Jenny hat dann erklärt, die Volksstimmung sei sehr stark gegen das Monopol, weil man der Kriegszwangswirtschaft müde sei. Das kann sein, aber dann ist die Volksstimmung auch etwas irre geführt, denn diese Kriegszwangswirtschaft, die Bund, Kantone und Städte einführen mussten, musste geschaffen werden, weil die Privatwirtschaft vollständig versagt hat. Wegen des Debakels der Privatwirtschaft musste man in der schlimmsten Periode mit der Zwangswirtschaft eingreifen und nun soll die Zwangswirtschaft schuld sein, dass nicht alles ganz prima gegangen ist.

Ich gehe zur Erbschaftssteuer über. Hier muss unsere Partei auf der Forderung bestehen, dass aus den Erbschaften für den Bund 30 Millionen Franken herausgebracht werden. Diese Summe kann herausgebracht werden. Nach Berechnungen von Herrn Dr. Grossmann, die er nach den Zeitungen vor einigen Tagen am Städtetag in Lugano mitteilte, macht eine Erbschaftssteuer von 60 Millionen Franken, also 30 für den Bund und 30 für die Kantone, an Belastung nicht mehr aus, als was Frankreich an Erbschaftssteuer vor dem Kriege bezogen hat. In dieser Beziehung haben wir keine bündige Erklärung seitens der Redner der Mehrheit und des Bundesrates gehört. Herr Bundesrat Musy und Herr Sulzer haben erklärt, die Erbschaftssteuer sei die beste und gerechteste Besitzsteuer, namentlich deshalb, weil keine Abwälzung möglich sei, aber Herr Sulzer verlangte mässige Ansätze und Herr Bundesrat Musy sprach von 2 % durchschnittlicher Steuer. Das sind alles vollständig ungenügende Summen. Es widerspricht in schärfstem Masse dem Volksempfinden, wenn man glaubt, man könne mit so kleinen Ansätzen die Erbschaften belasten und das Volk dazu bewegen, dass es selber im Konsum grössere Lasten auf sich nehme. Wir halten dafür, dass hier mindestens 60 Millionen herausgebracht werden müssen. Wenn wir dann den Kantonen 30 Millionen Franken zuwenden, dann haben wir ihnen ermöglicht, die 20 Millionen Franken, die sie für die Sozialversicherung auch nach unserem Vorschlage noch aufbringen müssen, zu beschaffen und weitere 10 Millionen Franken für ihre besonderen Bedürfnisse flüssig zu machen. Wenn den Kantonen diese 30 Millionen Franken zufließen, dann fällt das Argument des Herrn Sulzer vollständig dahin, das dahin ging, die Garantie der bisherigen Ertragnisse der Erbschaftssteuer für die Kantone zu Lasten des Bundes beschränke die Einnahme des Bundes in ungehöriger Weise. Bisher waren die Erbschaftsteuereinnahmen der Kantone 10 Millionen Franken. Die Steuer war sehr ungleich verteilt, zum Beispiel hatte Genf ein sehr gutes Ergebnis. Wenn wir aber statt 10 Millionen Franken 30 Millionen Franken haben, dann wird vielleicht Genf mit einem kleinen Betrag, sonst aber wahrscheinlich kein anderer Kanton auf diese Garantie greifen können.

Nun komme ich noch zu der Frage der Kontingente, über die wir in der Detailberatung noch sprechen werden. Ich erkläre nur, und Herr Bundesrat Musy wird mir darin beistimmen, dass, wenn wir eine Erbschaftssteuer von 60 Millionen Franken und nicht bloss eine Kontingentssteuer von 14 Millionen Franken erheben wollen, dann die einheitliche und geschlossene eidgenössische Regelung durchaus nötig ist, denn je höher eine Steuer ist, desto weniger kann den einzelnen

Kantone noch ein besonderer Spielraum gelassen werden, desto drückender werden alle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten wirken, desto grösser ist die Gefahr der Steuerflucht. Wenn wir mit diesen 60 Millionen Franken rechnen, dann muss man das annehmen, was der Bundesrat im Juni 1919 vorgeschlagen hat. Wenn wir durch die Kontingente für den Bund nur eine bescheidene Einnahme aus den Erbschaften beschaffen, wird das zur Folge haben, dass die Kantone, die diese Erbschaften als Steuerreserve auch noch in Anspruch nehmen müssen, sehr schwer haben werden, bezügliche Gesetze durchzubringen. Unter Berufung auf die neue eidgenössische Kontingentssteuer wird gegen die kantonale Erbschaftssteuer Front gemacht werden und der Besitz wird am günstigsten wegkommen.

Nun die Kuppelungsfrage. Wir haben hier unsere Stellung bereits bezogen. Dieselbe entspricht zweifellos dem Willen der schweizerischen Arbeiterschaft. Diese würde die Kuppelung nicht schlucken, wahrscheinlich auch dann nicht, wenn wir selbst sie ihr vorschlagen würden. Nun hat namentlich Herr Strelbel die Kuppelung sachlich zu rechtfertigen gesucht, ebenso Herr Jenny. In erster Linie wurde gegen unsern Antrag auf getrennte Behandlung angeführt, es sei unverantwortlich, ja verbrecherisch, dass man einen Verfassungsartikel über die Versicherung einführe, ohne gleichzeitig die Deckungsfrage zu lösen. Diese Fragestellung ist durchaus unrichtig. Es ist ganz selbstverständlich, dass die Versicherung nicht eingeführt werden kann, bevor die Einnahmen dafür da sind. Aber mit dem Verfassungsartikel wird sie auch noch nicht eingeführt. Bis das Vollziehungsgesetz da ist, muss auch das Finanzierungsgesetz da sein. Darin sind wir mit der Mehrheit vollständig einig. Wenn Sie im Verfassungsartikel sagen wollen, die Versicherung trete erst in Kraft, wenn ihre Finanzierung gesetzlich gesichert sei, so haben wir dagegen gar nichts einzuwenden. Ich will auch persönlich und offenbar auch für meine Partei erklären, Herrn Strelbel gegenüber, dass wir grundsätzlich damit einverstanden sind, wenn man erklären will, für die Finanzierung seien Tabak und Erbschaften fiskalisch in Anspruch zu nehmen. Wir haben beim Tabak selbst vorgeschlagen, dass die Lösung in das Gesetz verwiesen werde. Wir gehen nicht mehr weiter. Die Herren von der Mehrheit wollen uns aber zumuten, dass wir auch noch ihrer Lösung für die fiskalische Ausbeutung des Tabaks und der Erbschaften zustimmen, dass wir die Tabaksteuer schlucken und nicht das Monopol, dass wir die Erbschaftskontingente schlucken und nicht die eidgenössische Erbschaftssteuer. Nach unserer Ansicht handelt es sich hier um Spezialfragen, über die in einer Demokratie überhaupt nur separat abgestimmt werden sollte. Herr Strelbel hat dann erklärt, es sei keine Konzession mehr, wenn wir uns bereit erklären, das Tabakmonopol nicht in die Verfassungsvorlage hineinzunehmen. Sie aber kommen uns gar nicht entgegen, Sie haben bei der Tabak- und bei der Erbschaftssteuer die Ihnen passende Lösung selbst hineingenommen und Sie muten uns zu, dass wir dieselben ohne weiteres schlucken, dass wir mit gebundenen Händen Sachen annehmen.

Und nun möchte ich in rein praktischer Ueberlegung, frei von jedem Parteiinteresse, Ihnen die Frage vorlegen: Wie kommt die Sache heraus, wenn

die Mehrheitspartei bei der Kuppelung bleibt? Unseres Erachtens wird die Vorlage verworfen, unsere Partei wird geschlossen oder auch weniger geschlossen, zweifellos in ihrer grossen Mehrheit dagegen stimmen. Gegen die Vorlage stimmen ferner alle Gegner einer eidgenössischen Erbschaftssteuer, alle diejenigen, die ihr Pfeiflein nicht belasten wollen, gegen die Vorlage stimmen auch alle diejenigen, die eine Erbschaftssteuer haben wollen, aber keine Kontingente, gegen die Vorlage stimmen alle Versicherungsgegner. Wenn Sie alle diese Gruppen und Grüppchen zusammenzählen, so muss eine verwerfende Mehrheit herauskommen.

Ich könnte es noch begreifen, dass die Mehrheit trotzdem bei der Kuppelung bliebe, wenn sie sich sagen könnte, die Abstimmung schaffe wenigstens Klarheit. Das Gegenteil ist aber der Fall. Welches sind die Konsequenzen, wenn die Vorlage verworfen wird? Wir Sozialdemokraten werden finden, das Volk habe sich gegen die Tabaksteuer ausgesprochen, ebenso gegen die Erbschaftskontingente und werden verlangen: Heraus mit dem Tabakmonopol, herbei mit der eidgenössischen Erbschaftssteuer! Die Welschen werden erklären, die eidgenössische Besteuerung der Erbschaft sei überhaupt verworfen. Die Versicherungsgegner erklären, das Volk wolle von der Versicherung nichts wissen, die Unklarheit ist also grösser als heute und deshalb hat es keinen Wert, eine solche gekuppelte Vorlage vor Volk und Stände zu bringen.

Es wird gesagt, es sei eigentlich bedauerlich, man könne nicht begreifen, dass wir gegen die Versicherung stimmen, und diese Sachen nicht in Kauf nehmen. Wir stimmen jedoch für die Versicherung am gleichen Tage, und, wenn die eidgenössischen Räte zu lange an dieser Vorlage herumberaten, vielleicht noch vorher. Denn die Initiative Rothenberger ist hier, nächstes Frühjahr muss gemäss Gesetz darüber abgestimmt werden und wenn wir keine annehmbare andere Vorlage haben, so stimmen wir für die Initiative Rothenberger. Die Schaffung des Fonds von 250 Millionen Franken schreckt uns nicht. Wir geben zu, die Lösung ist etwas einfach, der Bund hat deshalb 250 Millionen Franken mehr Defizit, aber er darf diese 250 Millionen durch die zweite Kriegssteuer immerhin beschaffen.

Wir sind der Ansicht, dass der geradeste und korrekteste Weg der Weg der getrennten Abstimmung über die drei Vorlagen ist. Dann haben wir die Abstimmung über den Verfassungsartikel; wahrscheinlich wird dieser angenommen werden; wir haben die Abstimmung über die Tabaksteuer; wenn sie verworfen wird, dürfen wir annehmen, dass in einer neuen Vorlage die Monopolfrage dem Volke vorgelegt werden muss, um zu schauen, ob die fiskalische Belastung des Tabaks in irgend einer Form geschluckt werde. Wir haben einen Entscheid über die Erbschaftssteuer, kurz, der Bundesrat ist vor einer viel klareren Situation. Dieser Weg ist auch der korrekteste, denn es wird mir niemand bestreiten wollen, dass es ein unerhörter Zwang gegenüber dem Bürger ist, dass er nicht für die Versicherung stimmen darf, ohne die Tabaksteuer zu schlucken, während er Monopolfreund ist. Es ist eine unerhörte Zumutung, dass ein Welscher, der gegen die Erbschaftssteuer ist, nicht für die Versicherung stimmen kann, weil er die Erbschaftssteuer verwerfen will. Es ist demokratisch, wenn Sie über alle diese Fragen einzeln abstimmen lassen. Ich bin überzeugt, Sie kommen mit diesem Verfahren

rascher ans Ziel, als wenn Sie eine solche gekuppelte Geschichte vor das Volk bringen und nachher überhaupt nicht wissen, was das Volk will.

Man hat in der Debatte so leise den Vorwurf erhoben, dass die sozialdemokratische Partei in der Finanzreform Obstruktion mache. Ich muss dies entschieden bestreiten. Wir haben in der Finanzreform positiv mitgearbeitet. Wir haben die beste Finanzreformvorlage auf dem Wege der Initiative vor Volk und Stände bringen müssen. Die eidgenössischen Behörden haben es zustande gebracht, dass diese direkte Bundessteuer verworfen worden ist. Wir behalten uns vor, zum zweitenmal hier positiv zu schaffen. Wir sind dabei, eine einmalige Vermögensabgabe als positive Vorlage dem Volk und den Ständen zu unterbreiten, und wir haben bei der Versicherungsvorlage die Konzession beim Tabak gemacht und probiert, eine annehmbare Vorlage zustandezubringen. Wir wollen mithelfen, die Lösungen zur Entscheidung zu bringen. Aber wir lassen uns unsere Ueberzeugung bezüglich derjenigen Lösung, die die praktischste ist, nicht nehmen und wollen dieser Ueberzeugung Ausdruck geben. Ich glaube, wir haben mehr getan, weit mehr getan, als einer Oppositionspartei bei der Lösung der Finanzprobleme des Staates zugemutet werden darf. Ich möchte die Herren ersuchen, sich bei der stadtbernhischen jetzigen bürgerlichen Mehrheit zu erkundigen, wie sie ihre Aufgabe aufgefasst habe, als sie vorübergehend in der Minderheit war. Haben sie da positiv gearbeitet? Ich glaube nicht. Auf alle Fälle haben wir mitgearbeitet. Wir werden mitarbeiten, mit unseren Anträgen vor das Volk treten und wir werden den andern nicht den Gefallen tun, dass man uns vorwerfen kann, wir kümmern uns um die Sache nicht. Verantwortlich aber für die eidgenössische Finanzpolitik, für die Lösung der Finanzmisere ist die Mehrheitspartei. Wir als Minderheitspartei treten nur für diejenigen Lösungen ein, die wir für die richtigen erachten. Ich möchte Ihnen empfehlen, für den Minderheitsantrag einzutreten.

Odinga: Nachdem sich Vertreter der andern wirtschaftlichen Richtungen, welche in der Kommission vertreten waren, heute morgen in besonders einlässlicher Weise der Vertreter der Industrie, geäußert haben, werden Sie auch einem Vertreter des Gewerbestandes einige Aufmerksamkeit gönnen.

Ich muss hier von vornherein erklären, dass, wenn ich im Verlaufe meiner Ausführungen auch auf die finanzielle Seite etwas eintrete, das nicht unter dem Einfluss der Kandersteger Finanzkonferenz geschieht; denn ich persönlich habe von dieser Finanzkonferenz oder dieser sogenannten Expertenkommission erst in den Zeitungen erfahren. Ich habe da auch das Bedauern gelesen, dass bei den Auskünften, die an dieser Konferenz verlangt und gegeben worden sind, man alle Mitteilungen aus den Gewerbekreisen, aus dem Gewerbestande, vermisst hat. Es ist das in einigen unserer grösseren Tageszeitungen geschehen, und man hat dann und wann den Vorwurf gegen den Gewerbestand erhoben, dass er es versäumt habe, an dieser Konferenz teilzunehmen. Demgegenüber konstatiere ich, dass eine Einladung zur Teilnahme an der Kandersteger Expertenkommission an den schweizerischen Gewerbestand, der heute gegen 120,000 Mitglieder zählt, nicht erfolgt ist. Der schweizerische Gewerbe-

verband hatte also keine Gelegenheit, sich dort über die vorwürfigen Probleme überhaupt zu äussern. Ich will dem Vorsteher unseres Finanzdepartementes daraus nicht einen grossen Vorwurf machen. Ich glaube, er hat sich vielleicht folgendem Gedankengang hingegeben: Einmal, dass die grossen Herren der Finanz da sein sollen, diese Herren, die Herr Klöti hier als Couponschneider bezeichnet hat, und dass auf der andern Seite die Herren Arbeitervertreter ebenfalls etwas von dieser Couponschneiderseuche an sich haben, dass also die Coupons von rechts und links beschnitten werden, dass der gewerbliche Mittelstand, den wir vertreten, von dieser Couponschneiderseuche aber vollständig verschont sei. Ich glaube, er hat, wenn er so argumentiert hat, nicht so ganz das Unrichtige getroffen, denn Herr Müller hat ja eingangs seiner Finanzrede zur Alters- und Invaliditätsversicherung, die er hier gehalten hat, uns gesagt, dass weite Kreise des Mittelstandes der Proletarisierung anheim gefallen seien. Für die Schweiz, glaube ich, trifft das Wort, dass weite Kreise des Mittelstandes der Proletarisierung verfallen seien, soweit es den gewerblichen Mittelstand anbetrifft, wenigstens heute noch nicht zu. Denn zu Ehren dieses gewerblichen Mittelstandes soll hier gesagt sein, dass es eine Unterschätzung der moralischen Kraft und der moralischen Arbeitsfreudigkeit und des Arbeitswillens des gewerblichen Mittelstandes ist, wenn man glauben wollte und glauben machen wollte, dass dieser gewerbliche Mittelstand so ohne weiteres die Waffen streckt und in die Proletarisierung eintritt. Der gewerbliche Mittelstand wird sich wehren, so lange er kann, und er wird es sich zur Ehre anrechnen, seinerseits an Arbeit und Tätigkeit alles aufzubieten, damit dieser Wunsch der Sozialdemokratie, den gewerblichen Mittelstand dem Proletariat zuzuführen, nicht in Erfüllung gehe.

Herr Müller hat davon gesprochen, dass der Selbsterhaltungstrieb bei Schaffung aller sozialen Versuche bei den bürgerlichen Parteien mitspiele. Er hat wohl unter dieser Bemerkung verstanden oder verstehen wollen, dass dieser Selbsterhaltungstrieb in dem Sinne aufzufassen sei, dass es der Trieb sei, die Macht in den Händen zu behalten. Uns in gewerblichen Kreisen treibt der Selbsterhaltungstrieb nicht in dem Sinne, wie ihn Herr Müller auffasste und wie er hier von ihm ausgelegt worden ist, dazu, dass wir für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung eintreten, sondern gerade dazu, wie ich Ihnen angeführt habe, dass wir, was an uns liegt, hindern wollen, dass die Proletarisierung in den gewerblichen Mittelstand hineingreife. Dieser Selbsterhaltungstrieb zwingt uns ganz naturgemäss, auch für uns, für unsere Brüder, die Forderung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Anspruch zu nehmen und ihr Zustandekommen zu fördern. Herr Müller hat dann gesagt, dass eine neue Wertbestimmung der Arbeit einzutreten habe. Auch da gehen wir vollständig mit der Auffassung, welche Herr Müller produziert hat, einig. Auch wir sind der Meinung, dass eine neue Wertbestimmung der Arbeit stattfinden soll. Allein die Wege, auf die wir diese Wertbestimmung unsererseits leiten wollen, dürften etwas von den Wegen abweichen, auf denen Herr Müller und seine Freunde diese Wertbestimmung ins Werk setzen möchten. Für uns besteht diese Wertbestimmung der Arbeit nicht darin, dass einfach der

Preis, die Preisbestimmung der Arbeit ins Ungemessene erhöht wird, dass da von Monat zu Monat neue Preiswertungen eintreten. Wir sind dafür — und wir glauben, dass wir in unseren kleineren Kreisen von Handwerk und Gewerbe es je und je bewiesen haben —, dass jeder ein Anrecht auf eine würdige Existenz haben soll und dass unsere Kreise die letzten sind, welche dem Arbeiter dieses Recht auf eine würdige Existenz beschneiden wollten. Wir verlangen dieses Recht aber auch für uns, für unsere Leute, welche grossenteils in ebenso bescheidenen, heute möchte ich sagen, vielfach noch in bedeutend bescheideneren Verhältnissen leben und durch müssen, als mancher Arbeiter und Arbeitervertreter. Darum wissen wir es wohl zu würdigen, wenn eine neue Wertbestimmung der Arbeit verlangt wird. Aber wir wollen diese Wertbestimmung nicht einfach eine Preisbestimmung sein lassen, sondern wir wollen, dass die Arbeit als solche wieder an innerem Werte gewinnt. Das ist die Wertbestimmung, welche wir obenansetzen. Diese Wertbestimmung, der innere Wert der Arbeit hat in den letzten Jahren auch bei uns bedeutend nachgelassen. Wenn wir zugeben und der Meinung sind, dass die Preiswertung eine rechte, eine gute sein soll, so stehen wir nicht an, zu erklären, dass wir eine solche einseitige Wertung nicht anerkennen, sondern dass je und je die Gegenleistung, der innere Wert der geleisteten Arbeit auch vorhanden sein soll. Dies einige allgemeine Bemerkungen, die ich in Anlehnung an das, was Herr Müller Ihnen vom Standpunkt der Minderheit vorgetragen hat, habe machen wollen. Sie sehen, dass wir in diesen Programmpunkten, welche Herr Müller angezogen hat, und welche er aufgestellt hat, als solchen nicht auseinandergehen, dafür allerdings vielleicht in der Art und Weise, wie diese Punkte durchgeführt werden sollen, nicht mit ihm einig gehen. Auch darin teilen wir seine Meinung, dass wir nicht dafür sind, dass, wie er gesagt hat, die Reichtümer einfach auf eine dünne Schicht fliessen sollen. Auch wir finden es von unserem Standpunkt aus bedauerlich, dass es so ist, und auch wir sind bereit, hier mitzuhelfen und mitzuarbeiten, dass aus diesen vereinzelt Reichtümern heraus für die sozialen Zwecke, speziell für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung möglichst viel herausgebracht wird. Aber auf der anderen Seite können wir nicht unterschreiben, wenn behauptet wird, dass die Abwälzung einfach, automatisch möchte ich fast sagen, durch die indirekten Steuern auf die Massen erfolge. Das ist nun eine Phrase, eine Redensart, die immer und immer wieder aufgestellt und immer und immer wieder behauptet wird.

Herr Müller hat im Laufe des letzten Jahres anlässlich eines Votums in ähnlichen Fragen, es waren auch Finanzfragen, welche hier im Rate zur Behandlung standen, uns Bürgerlichen ein Zitat von einem nach seiner Meinung grossen Bürgerlichen vorgeführt. Er hat uns aus einem Buche des bekannten Deutschen, Walter Rathenau, Belehrungen erteilt. Er hat uns aus dem Buche « Von kommenden Dingen », welches dieser Herr geschrieben hat, einen Spiegel vorhalten wollen und uns gesagt: « Seht, das schreibt einer von den Euern ». Dieser Herr Walter Rathenau ist ja in der Zwischenzeit, wie die Bürgerlichen Deutschlands behaupten, unter die Sozialisten gegangen. Aber dieser gleiche Herr Rathenau hat in einem Aufsatz, den er im März dieses Jahres über deutsche Ver-

hältnisse geschrieben hat und in dem er das Thema behandelte: « Der Grund; weshalb unser Finanzaufbau falsch ist und nicht gelingen kann », folgenden Satz niedergeschrieben: « Dieser (der Finanzaufbau) ist falsch und kann nicht gelingen, weil die Sozialdemokratie sich in undurchdachten dogmatischen Programmen gegen indirekte Steuern verschworen hat, die früher einmal bei gebundenem Arbeitsmarkt gefährlich waren. Nun treibt man die direkte Steuer bis zum Extrem. » — Dies kurz ein Zitat von einem, der uns als Spiegelbild mit seinen sozialen Anschauungen vorgehalten worden ist.

Ich gehöre zu denen, welche der Meinung sind, dass bei der Schaffung eines so grossen sozialen Werkes, wie es die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist, nicht einseitig eine Besteuerungsart zur Geltung kommen soll, sondern nach meiner Meinung sollen mit Recht beide Steuerarten zur Anwendung kommen. Ich bin dafür, dass in mässigem Rahmen die indirekte Steuer bei der Schaffung eines so grossen sozialen Werkes herangezogen werden soll. Aber andererseits bin ich dafür, dass in bedeutend kräftigerem Masse die direkte Steuer fruktifiziert werden soll. Es ist interessant, zu beobachten, wie aus Kreisen, die offenbar den sozialdemokratischen Anschauungen näher stehen, über diese Sache gedacht wird. Ich habe hier einen Artikel, der im « Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung » erschien. Er beschäftigt sich mit der schweizerischen Volksversicherung, mit Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung. Es heisst hier unter anderem: « Der Bund verschafft sich die von ihm zu leistenden Mittel teils durch direkte, in der Hauptsache aber durch indirekte Steuern, selbstredend nicht auf unentbehrliche Bedarfsartikel, sondern nur auf gewisse Genussmittel und Luxusartikel, die zum Leben nicht durchaus notwendig sind, zum Beispiel Tabak, geistige Getränke (abgestuft je nach dem Gehalt an Alkohol), überseeische Teesorten, feinere Schokoladen, Zündwaren, Luxustiere, -kleider, -wohnungen und -wohnungseinrichtungen. » — Dazu schreibt dieser Herr folgenden Kommentar: « Wenn verlangt wird, der Bund solle die von ihm zu leistenden Mittel in der Hauptsache durch indirekte Steuern aufbringen, so ist dies nichts Schreckliches, weder undemokratisch, noch unsozial. Wollten wir die ungeheuren Mittel nur durch direkte Steuern decken, so wäre dies gleichviel, wie wenn wir sagen würden, wir wollen auf das ganze Versicherungsgesetz verzichten. Gesetzt der Fall, wir würden ein Gesetz mit nur direkten Steuern durchbringen, was ich aber für unmöglich halte, so wäre ganz sicher in kurzer Zeit damit zu rechnen, dass alle grösseren Vermögen und die grösseren Betriebe ihren Wohnsitz ausser Landes verlegen würden, in solche Staaten, wo man die allgemein verbindliche Sozialversicherung in dem Masse, wie es uns als gerecht vorgeschwebt, noch nicht kennt, oder wo man die zu leistenden Beiträge durch indirekte Steuern zu decken sucht. Grau ist alle Theorie, man kann jeden Grundsatz auf die Spitze treiben. Dann wird er zum Wahnsinn, zum Fluch und zur praktischen Unmöglichkeit. Auf tausend Einwohner trifft es vielleicht ein bis zwei Reiche. Wo in aller Welt soll es möglich sein, aus diesem Einen oder den Zweien auf die Dauer so viel herauszupressen, dass die 998 oder 999 anderen davon leben können? »

Und wenn bolschewistische Tyrannei es heute fertig brächte, so wären morgen die zwei Reichen mit den 998 Zehrende, also alle miteinander am Bettelstab. Wenn wir ein Gesetz schaffen, das allen zugute kommt, dann gehört es sich, dass auch alle mithelfen und beisteuern. So oft ich mich mit erfahrenen, im Ausland wohnhaft gewesenen Leuten über die daselbst üblichen indirekten Steuern besprochen habe, es waren meistens Arbeiter, darunter sogar abgöttische Verehrer eines sozialen Kommunismus, sie haben alle ohne Ausnahme bestätigt, dass die indirekten Steuern auf Luxusartikel, Tabak und Zündwaren, wie sie zum Beispiel in Frankreich gesetzlich geregelt sind, leicht, kaum spürbar getragen werden. — Sodann übersehen wir nicht, dass viele Reiche einfacher leben und sich einfacher kleiden als manche Arbeiter. Nicht der ist reich, der vieles will, sondern der wenig bedarf. — Ich zitiere dies nur als eine Stimme, die neben den zahlreichen anderen, die sich über diese direkten und indirekten Steuern geäußert haben, auch gehört werden und auch zum Worte kommen soll.

Was nun die vorgeschlagenen Steuern anbetrifft, so möchte ich mich zuerst kurz zur Erbschafts- und Vermächtnissteuer aussprechen. Die Kreise, in denen ich lebe und mit welchen ich im täglichen Verkehr stehe, stehen einer Erbschaftssteuer durchaus sympathisch gegenüber. Wir glauben auch nicht, dass die Formel, wie sie zur Ausnützung dieser Erbschaftssteuer in der Botschaft des Bundesrates enthalten ist, dasjenige ist, was endgültig herauskommen wird, wenn man daran gehen wird, diese Steuer in Wirklichkeit umzusetzen. Auch wir halten dafür, dass diese Steueransätze, wie man einmal von ihnen gesprochen hat, voraussichtlich eine wesentliche Erhöhung und eine wesentlich bessere Erfassung der Erbschaften erfahren müssen. Wir halten dafür, dass, wenn heute von dieser Erbschafts- und Vermächtnissteuer gesprochen wird, man in dem Sinne davon spricht, dass das Prinzip diskutiert und die allgemeinen Grundsätze aufgestellt werden.

Ich persönlich habe in der Kommission ursprünglich auch die Meinung gehabt, dass auf dem einfachen Wege einer eidgenössischen Erbschaftssteuer die Frage sollte gelöst werden können und gelöst werden müssen. Aber nach all dem, was in der Kommission über diese Erbschaftssteuer auseinandergesetzt worden ist, habe ich meinerseits zugeben müssen, dass die Form, in der man diese Besteuerung dem Volke und den Kantonen mundgerecht machen will, einer Aenderung bedarf. Auch ich habe die Meinung, dass unsere Kantone und Gemeinden es nötig haben, dass ein Teil dieser Steuer ihnen zukommt, dass die Finanzlage unserer Kantone nicht eine derartige ist, dass sie auf diese Alimentation verzichten könnten und verzichten müssten. Auch habe ich mir gesagt, dass den Kantonen für die Erfassung der Erbschaften mehr Freiheit und Beweglichkeit auch in der Abstufung dieser Steuern geboten wird, wenn man den Weg beschreitet, den der Bundesrat vorgeschlagen und die Mehrheit der Kommission akzeptiert hat, den Weg der Kontingentierung. Ich kann im Namen meiner Freunde erklären, dass wir hier dem Antrage der Mehrheit der Kommission durchaus zustimmen. Ich betone dabei nochmals ausdrücklich, dass wir ihr zustimmen nicht in dem Sinne, dass wir nicht dafürhalten, dass diese Erbschaften und Vermächtnisse eine schärfere Erfassung erfahren sollen, sondern dass wir auch der

Meinung sind, dass hier so weit gegangen werden soll, als eine gerechte Erfassung erlaubt.

Und nun die indirekte Steuer, die vorgesehen ist; die Besteuerung des Tabaks. Sie kennen alle den Standpunkt, welchen der Gewerbestand von jeher gegen die Monopole eingenommen hat. Seit Jahrzehnten haben wir die Monopole bekämpft und ich gebe Ihnen hier die Erklärung ab namens des schweizerischen Gewerbeverbandes und namens der diesem schweizerischen Gewerbeverbände angeschlossenen 120,000 Mitglieder, dass wir ein Tabakmonopol mit derselben Hartnäckigkeit bekämpfen werden, wie die Herren von der äussersten Linken es befürworten.

Man hat heute ja viel über dieses Tabakmonopol gesprochen. Man hat immer und immer wieder ausgerechnet, dass das Tabakmonopol mehr einbringt, dass das Pfeifchen des armen Mannes durch das Tabakmonopol weniger belastet werde, als durch eine Tabakbesteuerung. Herr Müller hat in dem, was er über die Tabakbesteuerung und über die Gewinne, die bei den Tabakfabriken gemacht werden, uns das Gruseln beibringen wollen. Wenn wir uns aber umschauen in den um uns liegenden Ländern, welche das Tabakmonopol eingeführt haben, so können wir nicht sagen, dass der Tabak, der dort den Leuten geboten wird, ein wunderbar guter sei. Gehen Sie nach Italien. Es hat dort gute Tabaksorten und auch sehr gute Zigarren. Aber schon vor dem Kriege kam man, wenn man in Italien eine einigermaßen anständige Zigarre kaufen wollte, für die billigste auf 50 Rp. und für eine, die man auch im Kreise anderer Leute und nicht nur in der freien Luft rauchen durfte, auf mindestens einen Franken. Gehen Sie nach Frankreich. Auch dort sind die Zigarren, die Tabakprodukte im Verhältnis bedeutend teurer als sie bei uns bei der bisherigen Besteuerung des Tabaks gewesen sind. Glauben Sie nur ja nicht, dass, wenn das Monopol eingeführt wird, das Pfeifchen des armen Mannes so billig bleiben wird, wie wenn es bei der Tabakbesteuerung bleibt. Den Beweis ist man bis heute schuldig geblieben. Man hat es immer und immer behauptet, aber man hat uns noch nie bewiesen, dass durch das Tabakmonopol das Pfeifchen des armen Mannes nicht mehr verteuert wird als bei einer ziemlich scharfen Erfassung des Tabaks als Steuerobjekt.

Man hat hier wiederholt auf das Gutachten des Herrn Alfred Frey abgestellt. Das Gutachten des Herrn Alfred Frey liegt einige Jahre hinter uns. Ich habe der Kandersteger Konferenz nicht beigewohnt, aber den Zeitungen entnommen, dass Herr Frey heute vollständig vom Tabakmonopol abgekommen ist. Wenigstens hat er an der Kandersteger Konferenz nach den Zeitungsberichten eine solche Erklärung abgegeben. Wenn Herr Frey heute noch von der Güte und den Vorzügen des Tabakmonopols überzeugt wäre, wenn er überzeugt wäre, dass ungezählte Millionen mehr aus diesem Monopol herauszupressen sind, dann wäre es für ihn als denjenigen, der das Monopol seinerzeit energisch, ich möchte fast sagen, allein auf weiter Flur vor unseren Industrielleuten verfochten hat, nicht zu verantworten, heute eine andere Stellung einzunehmen. Ich bedaure, dass Herr Frey nicht hier ist und in die Diskussion eingreifen kann. Es wäre für uns alle wertvoll, wenn wir heute von Herrn Frey vernehmen würden, aus welchen Gründen er von seiner früheren Stellungnahme zum Tabakmonopol abgekommen ist.

Ich will die Zahlen nicht wiederholen, die uns für und wider das Monopol gegeben worden sind. Herr Jenny hat Ihnen eine Reihe von Zahlen vorgeführt, Herr Strebel hat sich darüber geäußert. Ich will nur das eine sagen, was für uns Gewerbetreibende als politische Ueberzeugung festgenagelt ist und wovon wir nicht abweichen können. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, dass es sich für uns einfach um die Frage handelt, möglichst viel aus dem Tabak herauszubringen und dass dieses «Möglichst viel» auf dem Monopolwege am einfachsten zu erreichen sei. Wir sind für eine Tabaksteuer und wir sind auch für eine recht starke Besteuerung des Tabaks, damit die Ziele, welche wir uns mit der Errichtung der Alters- und Invalidenversicherung gestellt haben, erreicht werden können. Aber einer der Grundgedanken, welche uns leiten, ist der, dass es höchste Zeit sei, der Schaffung weiterer Kategorien von Staatsangestellten und Staatsarbeitern Einhalt zu tun. Die Erfahrungen, welche wir mit den Regiebetrieben unseres Bundes gemacht haben, sind nicht dazu angetan, uns zur Schaffung weiterer Staatsmonopole zu ermutigen. Die Wege, welche heute gegangen werden, mahnen uns deutlich zur Abkehr von solchen Prinzipien.

Wir von unserem Standpunkt aus erblicken die Aufgabe des Staates nicht darin, durch das Umwandeln von Industrien in Staatsbetriebe den Uebergang von freien Existenzen in Angestellte zu fördern und zahllose Heere von weitem Staatsarbeitern zu schaffen. Wir betrachten es als unsere Aufgabe, wo wir können und wie es uns die Pflicht gebietet, dafür einzutreten, dass ein tüchtiger steuerkräftiger Mittelstand erhalten bleibt, der bis heute die stärkste Wurzel der schweizerischen Steuerkraft gebildet hat. So werden wir mit der gleichen Entschlossenheit, mit welcher wir das Monopol bekämpfen, für die Steuerbelastung des Tabaks eintreten.

Die Herren von der sozialdemokratischen Partei sagen uns, dass, wenn wir für die Kuppelung eintreten, wenn wir dafür stimmen, dass die Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in einem Verfassungsartikel erfolge, und dass die Finanzierung dieser Versicherung in einer Abstimmung und einem Abstimmungsmodus vor das Volk gebracht werde, wir von Ihnen verlangen, dass sie unter Zwang ihre Ueberzeugung opfern müssen. Wir haben auch eine Ueberzeugung und unsere Ueberzeugung geht dahin, dass wir es nicht darauf ankommen lassen wollen, ob durch eine dreimal getrennte Abstimmung der Versicherungsgedanke zwar angenommen wird, aber die Frage, wie die Versicherung finanziert werden soll, verneint wird. Unsere Ueberzeugung geht dahin, dass es notwendig ist, gleichzeitig in einem Atemzug darüber zu entscheiden, wie die Mittel herbeigeschafft werden sollen, um diese Versicherung ins Werk zu setzen. Ich habe die persönliche Ueberzeugung, dass, wenn wir diesen Gedanken in den Vordergrund stellen, den Gedanken, dass es gilt, ein grosses, soziales Werk zu schaffen und dem Bunde die Mittel dafür zu bieten, dieses Werk zu finanzieren, sich mancher besinnen wird, der gegen die Tabaksteuer ist und dem sein Pfeifchen vielleicht sonst über das soziale Verständnis geht, und dass mancher, der in seinem Herzen gegen eine Erbschaftssteuer ist, sich besinnen wird, ob er nicht doch besser daran tue, ein «Ja» für die Gesamtvorlage in die Urne zu werfen, als das soziale Werk zu verneinen dadurch, dass er

mit der Deckung auch den Versicherungsgedanken verwirft.

Die Kreise, welche die Erbschaftssteuer, sei es in der Form von Kontingenten oder in anderer Form trifft, sind ja zahlenmässig nicht so gross, dass sie in Betracht kämen gegenüber der Zahl der andern. Aber wenn man sagt, man verlange von der andern Seite, dass sie ihre Ueberzeugung opfere, so erkläre ich hier: Meine Ueberzeugung opfere ich nicht gegenüber dem Standpunkte der andern. Ueberzeugung gegen Ueberzeugung.

Ich meinerseits stimme mit meinen Freunden für Eintreten auf die Vorlage auf Grundlage der Anträge der Mehrheit. Ich sage mir, eine Versicherung, welche einen grossen Finanzbau erheischt, einen Finanzbau, der unerhörte Anforderungen an Leistung, Gutwilligkeit und Ehrlichkeit stellt, kann nur bestehen, kann sich nur bewähren, wenn dieser Aufbau verständlich, sittlich und überzeugend ist. Wir stehen, wenn wir heute dieser Vorlage zustimmen, eigentlich erst am Anfang. Weiteres wird folgen. Und es wird notwendig sein, dass wir dafür sorgen, dass wir bei der Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung den Gedanken festhalten, dass dieser Aufbau verständlich, dass er sittlich und überzeugend gestaltet werden soll. Dann werden auch die grossen Anforderungen, welche an die Leistung, die Gutwilligkeit und die Ehrlichkeit des einzelnen Bürgers gestellt werden müssen, in unserem Schweizerland ihre ungeahnte Erfüllung finden.

M: GrosPierre: Les travaux de la commission m'ont rendu sceptique. Au fond c'est la seule raison pour laquelle, comme membre de la commission, je crois encore utile de prendre la parole, malgré qu'on ne puisse accuser les membres de la commission de n'avoir pas fait leur devoir ici, depuis deux ou trois jours.

Voici donc ce qui m'a rendu sceptique: nous avons deux milliards de dette et il faut à la Confédération et aux cantons 80 millions de frs. pour la couverture financière de l'assurance-vieillesse et invalidité. Nous allons faire, j'en suis persuadé, tous les efforts nécessaires pour rembourser aux financiers qui les ont prêtés, les 2 milliards de dette et l'on avoue en même temps, non par sous-entendu, mais très clairement, que l'on ne pourra pas trouver 80 millions de frs. par an pour les vieux travailleurs. Oh! je sais que cette vérité n'est peut-être pas très agréable et qu'on va sans doute la couvrir sous une avalanche de bons et de beaux sentiments. Cela du reste a été fait et nous entendons encore comme nous avons entendu déjà, une quantité de députés dans cette salle ou ailleurs exprimer leur volonté inébranlable de faire aboutir l'assurance-vieillesse. Nous avons entendu et nous entendons encore les agrariens déclarer qu'il y a longtemps que cette assurance-vieillesse devrait être faite, mais ils ne pourront sans doute pas la voter, c'est l'habitude. On entendra messieurs les banquiers, messieurs les commerçants, messieurs les industriels à leur tour déclarer avec une foi ardente qu'ils sont aussi d'accord pour assurer aux vieux tout ce qui leur est nécessaire, parce que cela est dû et légitimement dû. Enfin il s'élèvera de cette salle un concert d'harmonie et de louange à l'égard des vieux travailleurs et des veuves. Nous entendons sans doute encore

Monsieur Musy rouler des millions pour effrayer le peuple, comme au temps des fantômes on effrayait en traînant des chaînes dans sa maison celui qu'on voulait dévaliser de son bien un peu plus rapidement. Monsieur Musy aussi, sans doute, s'affirmera le plus chaud défenseur de l'assurance. Après ce débat dans la pensée des ouvriers il restera deux choses: la première c'est qu'ils comprendront que tous les bons sentiments sont pour eux; la seconde c'est que l'argent est réservé pour ceux qui n'ont pas besoin d'assurance.

Voilà, je crois, ce que nous pourrions déduire en tous cas de ces débats. Je n'entrerai pas dans les questions de finances et d'impôts, laissant du reste aux personnes compétentes le soin de trancher ces problèmes si particuliers. Mais il y a une chose pour moi qui se dégage, malgré tout ce qu'on pourra dire de fort juste à ce propos, c'est que l'on ne veut pas de l'assurance-vieillesse. Il faut dire aux ouvriers qu'ils ne peuvent attendre ce résultat si utile de l'effort collectif. Il faut qu'ils sachent, ces ouvriers, qu'ils auront toujours à se poser cette question: Que ferons-nous quand nous serons de vieilles machines usées par le travail? Nous serons toujours rejetés de la fabrique sur la rue et de la rue à l'hospice; pour nous il n'y a rien!

On a lié le problème financier de la Confédération à la réalisation de l'assurance-vieillesse et invalidité. Si vous aviez été sincères, je crois que nous aurions pu certainement arriver à assurer le fonctionnement et la couverture financière de l'assurance-vieillesse et invalidité. Il suffisait seulement de créer tout ce qui pouvait être utile dans ce but, tout ce qui pouvait être indispensable au fonctionnement financier de l'assurance-vieillesse. Il suffisait, dis-je, de créer le monopole du tabac qui, à lui seul, aurait procuré les 80 millions nécessaires, et cela sans compromettre en quoi que ce soit le problème financier de la Confédération, qui reste et restera toujours le même à côté des assurances sociales. C'est ce qui me fait dire, Messieurs, que vous ne voulez pas l'assurance-vieillesse et invalidité, on ne veut pas accorder aux vieux travailleurs et aux veuves ce dont ils ont besoin, et un grand besoin maintenant déjà. Ces ouvriers pourront donc continuer à se poser cette question: le Conseil national votera-t-il cette assurance-vieillesse, ou devons-nous abandonner tout espoir qu'avant de mourir on pourra se reposer quelques jours sans être livré à l'assistance ou à la charité publique?

Eh bien, je ne crois pas que les intéressés puissent croire à cette éventualité heureuse pour eux; on a chargé le bateau des assurances sociales de toutes espèces de questions et de problèmes qui ne les concernaient pas. Pourquoi veut-on à cette occasion trouver le moyen d'équilibrer la situation financière de la Confédération? C'est le bateau qu'on veut faire couler à peine sorti du port, quitte à accuser après les ouvriers d'être les auteurs du naufrage.

Je crois, Messieurs, que dans ces conditions il ne peut y avoir d'erreur. On ne veut pas se rendre compte de la situation sociale en ce moment. Et je crois que dans l'ensemble des hommes qui composent cette assemblée, il y en a certainement qui ne comprennent pas la valeur du moment pour confondre avec autant de volonté l'assurance-vieillesse avec le problème de l'équilibre financier du pays. Il me semble que seul ce dernier programme compte pour vous: le seul programme qui compte, c'est la réaction. Il y a

réaction et rien d'autre. C'est la raison pour laquelle vous ne voulez pas que les assurances sociales, l'assurance-vieillesse, puissent trouver une solution.

Dans ces conditions, Messieurs, il me semblait qu'il fallait faire comprendre aux ouvriers qu'ils n'ont plus rien à attendre, malgré toutes les belles paroles qui retentiront dans cette assemblée. Il était nécessaire de laisser comprendre à la classe ouvrière qu'elle ne pouvait compter que sur elle-même. Et cependant il n'en résultera pas moins pour elle toutes les augmentations du tarif douanier, toutes les augmentations des impôts, tout ce qui va rendre la vie encore plus chère, c'est inévitable. Elle aura à supporter tout cela, sans qu'on puisse lui assurer la moindre compensation pour la vieillesse des ouvriers. Il suffit simplement de rappeler quelle a été l'attitude de la bourgeoisie suisse en 1920, pour se rendre compte de cette vérité. On constatera alors de quelle façon on a fait échouer la loi portant réglementation du travail; de quelle façon on s'oppose à l'élaboration de la loi sur le chômage; de quelle façon on tripote l'arrêté fédéral du 29 octobre 1919; de quelle façon on a lancé le referendum contre la loi sur les conditions de travail dans les entreprises de transports; de quelle façon on mène la campagne contre la journée de huit heures.

On se rend compte à la lumière de ces faits de quelle façon vous allez traiter l'assurance-vieillesse. C'est pourquoi nous ne croyons pas à votre volonté de réaliser cette assurance. Je tenais à affirmer ici cette conviction pour dégager notre responsabilité et laisser comprendre aux ouvriers qu'ils ne doivent avoir aucun espoir d'obtenir quelque tranquillité dans leurs vieux jours et qu'ils peuvent attendre encore longtemps si l'on continue dans ces conditions.

Il était bon, me semble-t-il, de dire ces choses pour éviter qu'on ne perde pas trop de temps pour discuter d'un problème qu'au fond vous ne voulez pas réaliser.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1920 - 16:30
Date	
Data	
Seite	643-659
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 007

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 30. September 1920,
vormittags 8 Uhr.**
*Séance du 30 septembre 1920, à 8 heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters-, und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.
und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

*Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et sur-
vivants (Initiative Rothenberger). Préavis.*

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 643 hievor. — Voir page 643 ci-devant.)

Ergänzungsantrag der I. Kommissionsminderheit
(HH. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller)
vom 30. September 1920.

Ziffer II.

Die Art. 34 quater, 41 ter und 41 quater sind ge-
trennt der Abstimmung des Volkes und der Stände
zu unterbreiten.

Proposition complémentaire de la 1^{re} minorité
(MM. Eugster-Züst, Graber, GrosPierre, Klöti, Müller)
du 30 septembre 1920.

Chiffre II.

Les art. 34 quater, 41 ter et 41 quater seront soumis
en votation distincts à l'approbation du peuple et
des cantons.

Gamma: Die Stimmung der schweizerischen Volks-
vertretung konnte in der letzten Zeit keine gehobene
und zuversichtliche sein. Das Parlament war zu sehr
der geschobene Teil und musste zu oft zusammen-
klappen, wenn die geharnischten Forderungen auf-
rückten. Das Besondere drängte in bedenklicher
Weise vor. Man sah sich sozusagen in Sturmesnot
und goss nach Kräften Oel in die Wogen. Allein
diese Politik der Beschwichtigung rief neuen Ansprü-
chen und ein unsinniges Wettrennen der Parteien

scheint dafür zu sorgen, dass der Tanz immer wieder
von neuem beginnen kann. Dabei müssen wir uns
sagen, dass gerade die ärmsten und schwächsten
Volkskreise immer noch den Härten der Zeit preis-
gegeben sind, eben weil ihnen die Stimme fehlte,
sich Gehör zu verschaffen.

Ich will nicht den Jeremias spielen, sondern gerne
zugeben, dass auch Lichtblicke vorhanden sind; so
etwas wie Gerechtigkeit webt und wirkt auch in
unserer Zeit. Aus der Besserstellung, welche die
Arbeit erfahren hat, muss dem Staate wieder neue
gute Kraft zufließen, und gewiss ist man bei uns noch
viel besser dran, als dort, wo man Brot backen muss
für das Volk und kein Mehl hat. Wir haben zwar
reichlich Schulden, aber auch noch ziemlich viel
«Mehl». Das hat man in Kandersteg ja ziffermässig
festgestellt.

Und nun freue ich mich, in der Vorlage der Alters-
und Invalidenversicherung einem Gedanken zu be-
gegnen, der den Sinn für das Allgemeine wieder zu
Ehren zieht. Ich begrüße ihn wie eine Wendung zum
Bessern, als ein Zeichen, dass wir versuchen wollen,
das Besondere dem Allgemeinen wieder unterzu-
ordnen und das Volk in seiner Gesamtheit ins Auge
zu fassen.

Mit dem Versicherungswerke selbst werden wir bei
richtiger Ausführung bessere Eidgenossen. Wir meh-
ren unzweifelhaft die Kraft, das Vertrauen und die
Einigkeit im Lande, und wenn es eine alte Schuld
ist, die wir damit zahlen, so will das bedeuten, dass
keine Zeit mehr verloren werden sollte. Ich stimme
also für Eintreten. An diese Erklärung möchte ich
jedoch einige Voraussetzungen und Bemerkungen
knüpfen.

Es ist vor allem aus zu wünschen, dass das Ver-
sicherungswerk seinen vollen Wert für die Allgemein-
heit erreiche. Das kann natürlich nicht mit einem
Schlage geschehen: Das Unternehmen wird auf eine
stufenweise Entwicklung angewiesen sein. Allein es
muss mit aller Entschiedenheit gefordert werden, dass
diese Entwicklung auf der Linie der allgemeinen
Interessen und nicht der besonderen Ansprüche er-
folge, dass die Wohltat in allen Landesteilen und
möglichst gleichmässig wirke.

Der Präsident der Kommission hat vor Illusionen
gewarnt und ich wage, gestützt auf die Erfahrungen
bei der Krankenversicherung, leise Zweifel. Die
Krankenversicherung hat im allgemeinen die Er-
wartungen nicht erfüllt und besonders auch nicht in
bezug auf die Entlastung der Armenpflege. Dagegen
ist sie bei einigen politischen Parteien in ein Dienst-
verhältnis eingetreten, und ich zweifle daran, ob wir
sie dort noch einmal losbekommen.

Ich trete kurz auf die Finanzierungsfrage ein.
Angesichts der enormen Opfer, welche das Versi-
cherungswerk dem Bunde, den Kantonen und Gemein-
den in dieser Zeit ausserordentlicher Verschuldung
und Anspannung auferlegt, sollte das erste Deckungs-
mittel die Sparsamkeit sein. Die Staatsverwaltung
muss die Kriegsgewohnheiten abstreifen und die
kleinen Härten nicht scheuen, sonst wird das Volk die
grosse Härte spüren, dass der Staat seine Gaben
nicht mehr bieten kann. Herr Bundesrat Musy hat
den Ersparnissen in seinem Finanzprogramm einen
ersten Platz eingeräumt und auf den wunden Punkt,
den ins Ungesunde angewachsenen Verwaltungs-
apparat des Bundes hingewiesen. Ich danke ihm

dafür, denke mir aber, dass das Volk auch Taten sehen will, bevor es die neuen Steuern bewilligt, welche ihm heute zugemutet werden.

Damit ist auch ausgesprochen, dass ich einem Tabakmonopol mit einem neuen Verwaltungsapparat nur unter Zwangsverhältnissen beistimmen könnte. Die Frage, ob Monopol, ob Steuer, ist, rein finanziell genommen, eine kleine Frage, und ich war daher sehr erstaunt zu hören, dass sie die Hauptfrage entscheiden soll. Wir können die Wirkung auf den kleinen Mann nicht so beurteilen, wie es Herr Müller und andere getan haben, schon deshalb nicht, weil es sich um Tabak, um einen Luxusartikel ganz zweifelhafter Art handelt, und weil der Ertrag der Steuer einer Einrichtung zukommen soll, welche der kleine Mann vorab verlangt.

Die Klage über den Druck der indirekten Steuern kommt aus einer Zeit, wo der Besitz über Gebühr geschont und die Arbeit zu wenig gewürdigt war. Heute liegen die Verhältnisse ganz anders. Wir haben uns sehr nach den Forderungen der Arbeit zu richten und wissen, dass gerade in deren Interesse mit den direkten Steuern bis an die Grenze des Möglichen und wirtschaftlich Zulässigen gegangen werden muss. Ich meine daher, man sollte den alten Ladengaumer liegen lassen, bis er wieder Mode wird.

Ich komme noch auf einen Punkt zu sprechen, der mir nahe geht und den ich schon an der Finanzkonferenz berührt habe. Wir sind daran, die Finanzlage des Bundes und seiner Glieder von Grund auf und von allen Seiten zu betrachten und da darf nicht übersehen werden, dass in bezug auf Finanzkraft und Leistungsfähigkeit der Kantone die grössten Verschiedenheiten bestehen, Verschiedenheiten, welche dazu zwingen, früher oder später einen billigen Ausgleich zu suchen. Der industrielle Kanton hat wohl manche Bedürfnisse, die der rein landwirtschaftliche Kanton nicht hat; aber alles in allem genommen haben die landwirtschaftlichen Kantone, insbesondere die Gebirgskantone, mit den grössten Nachteilen zu rechnen. An der Bevölkerungszahl gemessen haben sie den beschwerlicheren und teureren Staatsbetrieb. Der Kampf gegen die Naturgewalten, Rufen, Lawinen, Bergwasser, legt ihnen grosse Opfer auf und meist sind sie mit einem Strassennetz gesegnet, das internationalen Forderungen entspringen ist. Im Kanton Uri frisst der Strassenunterhalt fast die Gesamtheit der Steuereinnahmen auf. Es handelt sich eben nicht nur um den gewöhnlichen Strassenunterhalt. Die Strassen sind alt, auffällig geworden und bedürfen einer gewissen Erneuerung. Die verfassungsmässigen Beiträge des Bundes leisten heute nicht einmal mehr den dritten Teil dessen, was sie ursprünglich geleistet haben.

Die Steuerkraft der Gebirgskantone ist sehr bescheiden und dabei muss der Bergbewohner, der bei den weiten Wegen zur Schule und Kirche und in Ausübung der bürgerlichen Pflichten schon Opfer genug bringt, geschont werden, sonst zieht diese gesunde, anspruchslose Kraft in die Fremde und die Berge entvölkern sich, wie es auch schon der Fall war.

Ich möchte nicht missverstanden werden und ja keine neuen Gegensätze aufturn zwischen Stadt und Land. Es ist auch dankbar anzuerkennen, dass dem Gebirgslande viele Rücksicht getragen wird. Aber ich muss doch feststellen, dass die Gebirgskantone

im Nachteil geblieben sind, dass sie besonders in bezug auf Wohlfahrtseinrichtungen rückständig geworden sind, und dass sie das infolge der gesteigerten Anforderungen der Zeit und des Bundes bald noch viel mehr sein werden, wenn nicht ein billigeres System der Abfindung gefunden wird.

Wie sieht denn die neueste Abfindung zwischen Bund und Kantonen aus? Bei der ersten Kriegsteuer konnten die Kantone von ihrer eigenen Leistung einen Coupon von 20 % abschneiden. Die Gebirgskantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Tessin, Wallis und Graubünden bekamen auf diese Weise 1 Fr. 40 bis 2 Fr. 50 auf den Kopf der Bevölkerung. Die industriellen Kantone Zug, Zürich, Schaffhausen, Glarus, Genf, Basel erhielten dagegen 9 Fr. bis 23 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung, also das Fünf- bis Zehnfache. Und nun dauert das Verhältnis in der neuen Kriegsteuer auf lange Jahre an. Das gleiche Verhältnis besteht bei der Kriegsgewinnsteuer und auch, was das Wichtigste ist, in der Steuerkraft der Kantone selber. Und nun, da von der Erbschaftssteuer zugunsten der Volksversicherung gesprochen wird, will wieder mit dieser Masse gemessen werden.

Ich glaube nicht unbescheiden zu sein, wenn ich sage: die richtige Abfindung der Kantone geschieht nach Volkszahl, wie beim Alkohol und Stempel. Ein Ausgleich zwischen steuerarmen und steuerkräftigen Kantonen in diesem Sinne ist angezeigt. Wir leben in der Zeit des sozialen Ausgleiches. Der Schwache muss gehoben werden. Dieser Grundsatz soll auch bei Abfindung der Kantone massgebend sein.

Nun hätten wir ein Mittel des Ausgleiches zur Hand, wie es kaum besser ausgedacht werden kann: die Erbschaftssteuer in Verbindung mit einer vernünftigen Einschränkung des Erbrechts, wobei der Anteil der Kantone nicht nach der eigenen Leistung der Kantone, sondern nach ihrer Volkszahl zu bemessen wäre. Kein Steuerobjekt eignet sich zur Vereinheitlichung, wie die Erbschaftssteuer. Mit ihren grossen Erträgen wäre sie wohl imstande, den Bund und die Kantone zu decken und ausgleichend in meinem Sinne und nachhaltig zu wirken. Die Kontingente, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sind wohl ein hübsches Auskunftsmittel. Sie können aber in meinem Sinne nicht befriedigen, schon weil es Steuerkontingente sind, welche sich nach Steuerfaktoren berechnen und weil die Kantone damit auf ihre eigene Leistungsfähigkeit eingeschränkt sind. Und wenn gesagt wird, dass die Kontingente die Freiheit und Selbständigkeit der Kantone schonen, so scheint mir das mehr Schein zu sein. Die beste Garantie für den Bestand der Kantone läge wohl darin, dass den steuerarmen Kantonen die Möglichkeit geschaffen wird, in schönem Wettstreit mit den andern den Pflichten gerecht zu werden, welche die Zeit ihnen auferlegt.

Aber nun kommt das grosse Aber. Ich weiss, dass man in der Politik mit dem zu rechnen hat, was war und ist und sein kann. Der Bundesrat und die Mehrheit der Kommission wollen die Kontingente, und ich gebe zu, dass meine Ausgleichsidee in diesem Augenblick gewisse Schwierigkeiten schaffen würde. Die Minderheit der Kommission will wohl eine Erbschaftssteuer und diese zwischen Bund und Kantonen teilen. Allein der Anteil der Kantone soll nicht nach ihrer Kopffzahl, sondern wiederum nach der eigenen Leistung bemessen werden. So stehe ich vorläufig

allein — und es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei. Ich werde also wahrscheinlich das gewünschte Entgegenkommen ebenfalls leisten und darauf verzichten, in der Detailberatung meinen Gedanken in einen Antrag zu kleiden. Allein ich werde ihn weiter verfolgen und namentlich mich bemühen, dass er vorab in den weitem in Aussicht stehenden Steuern, Uebergewinn- und Couponsteuer, zur Geltung kommt.

In diesen Erwartungen stimme ich für Eintreten und erkläre mich dafür, dass die Deckungsfrage mit einbezogen und auch in der Volksabstimmung nicht abgetrennt wird.

M. Maunoir: Je vais vous exposer très franchement ce que je pense de la question.

J'estime qu'il faut saisir l'occasion de reprendre l'examen de notre situation financière avant toute autre question. Nous avons des raisons pour pouvoir et devoir le faire: la première, c'est que, à l'occasion du compte d'Etat, nous avons entendu un exposé très complet de M. le conseiller fédéral Musy, suivi d'un autre son de cloche de M. le conseiller national Hauser; nous sommes donc en présence de deux thèses qui diffèrent totalement et il semble que chacun de nous doive donner son opinion au sujet de la façon de résoudre notre situation financière. Et d'autre part, avant de parler de la question de l'assurance-vieillesse, j'estime devoir dire que sa réalisation dépend seule de l'assainissement de cette situation financière; ce serait folie que de nous boucher les yeux dans cette circonstance.

Le contribuable lui-même ne va-t-il pas trouver qu'on jongle un peu trop facilement avec les millions avant d'avoir pu réaliser une situation financière nette. Je désire donc très rapidement, examiner, en en rappelant les grandes lignes, l'état de fait dans lequel nous allons nous trouver à partir de l'année prochaine. C'est surtout à la conférence de Kandersteg que nous avons entendu les thèses des techniciens, que nous avons vu le gouffre immense qui s'ouvrait devant nous et ensuite que nous avons étudié les moyens de le combler. A cette occasion, qu'il me soit permis de dire un mot en passant à M. Klöti, notre collègue, qui a critiqué hier la composition de la commission de Kandersteg. Je rends au contraire hommage à M. le conseiller fédéral Musy, pour le soin avec lequel il avait composé cette commission: il a voulu y introduire des techniciens, des hommes d'affaires et à côté d'eux des représentants des divers partis politiques; aucun n'a été laissé de côté; chacun a été appelé; chacun a pu faire entendre sa voix. Il me semble qu'on a principalement consulté ceux qui payent, mais M. Klöti aurait peut-être voulu qu'on consultât surtout ceux qui ne payent pas. Quand on est appelé à examiner des problèmes aussi délicats que celui dont nous cherchons la solution, il n'y a rien que de très naturel de donner la majorité à ceux qui payent, de leur permettre d'exprimer leur opinion à cet égard. Lorsqu'on ferait une exposition d'un ensemble de denrées alimentaires, je ne crois pas qu'on aurait intérêt à y introduire immédiatement les souris, pour savoir comment elles les mangeraient.

On a établi que la base qu'il fallait envisager, était un déficit annuel de 150 millions. Sur quoi était basé ce chiffre? J'avoue que malgré tout ce qui nous a été dit, soit à la conférence de Kandersteg,

soit ici, je ne suis pas encore en mesure de déclarer si ce chiffre de 150 millions est réellement vrai. Ce chiffre est basé sur les données que chacun des chefs de département de notre ménage fédéral a été appelé à fournir comme prévisions budgétaires pour les 5 prochaines années. Mais nous ne les avons pas vus ces chiffres. Nous n'avons pas vu ces projets de budgets, nous ne savons donc pas dans quelle mesure il ne serait pas possible de les comprimer. Nous avons le sentiment que ces budgets ont été établis soit par des chefs de service, soit par des premiers fonctionnaires qui ont peut-être eu la tendance à y introduire tout ce qu'ils pouvaient pour ne pas être pris de court plus tard et pour ne pas avoir de surprises. Il est donc possible que ce chiffre de 150 millions soit exagéré. Et alors, nous avons le droit de poser encore un point d'interrogation à ce sujet. Nous sommes obligés, en l'absence de données suffisantes, d'accepter toutefois ce chiffre pour vrai et d'admettre que nous avons à faire face à cet énorme déficit de 150 millions.

Eh bien, on a parlé pour la couverture de ce déficit d'économies possibles. J'avoue franchement que tout en les souhaitant de tout mon coeur, tout en exprimant l'espoir que chacun des conseillers fédéraux fera tout ce qui sera humainement en son pouvoir pour les relâcher, je n'ai pas une grande confiance dans le résultat qui sera atteint de ce côté-là. Pourquoi? Parce que nous connaissons le ménage des Etats et que nous savons que, loin de réaliser des économies, chaque année apporte de nouvelles dépenses et occasionne de nouveaux sacrifices. Je crois qu'il faudrait encourager notre gouvernement à résister à toutes tentatives qui pourraient encore être faites à l'effet d'augmenter les traitements. Je crois que le peuple suisse en a assez de cette augmentation des traitements et qu'il trouve que nous avons été suffisamment loin dans ce domaine et que maintenant nous pouvons marquer le pas et résister aux nouvelles revendications qui seront faites. J'estime que même de ce côté là, si la promesse d'économie se réalisait seulement par une résistance aux nouvelles dépenses, ce serait déjà un grand bienfait que nous pourrions enregistrer avec satisfaction. Il y a cependant encore certaines économies à faire en ce qui concerne les fonctionnaires occasionnels. Il y a dans les bureaux créés par les besoins de la guerre, beaucoup de fonctionnaires occasionnels, et nous avons le sentiment que de ce côté-là un travail de revision s'impose. Il faut arriver à assainir la situation et à supprimer une partie de ces bureaux qui, maintenant, et plus nous avançons, n'ont plus leur raison d'être.

A supposer qu'on arrive comme on le disait à économiser une dizaine de millions en faisant très attention, que reste-t-il à trouver? Il resterait toujours à trouver 140 millions. On a parlé de différents impôts destinés à fournir ces 140 millions à la Confédération. Passons-les très rapidement en revue. On a d'abord envisagé trois sources: l'impôt sur les coupons, qui paraît être agréé par l'ensemble des personnes qui l'ont examiné; l'impôt sur l'extension du monopole de l'alcool aux bouilleurs de crû et enfin l'impôt sur les bénéficiaires extraordinaires sur lesquels je reviendrai tout à l'heure, parce que je tiens à vous donner mon opinion à cet égard là. En tout, cela ferait 60 millions.

Il resterait à trouver 80 millions et on pense les obtenir par l'élévation du tarif douanier. D'une manière générale, je tiens à dire que je donnerais volontiers mon approbation à ce programme, sous certaines réserves toutefois dont je parlerai plus tard, mais je veux souligner le fait qu'à cette occasion deux conceptions se sont heurtées: la conception de ceux qui veulent partager l'effort à faire pour le rétablissement de nos finances entre impôts directs et impôts indirects, et l'autre conception, celle de ceux qui veulent tout rejeter maintenant sur l'impôt direct, de manière à frapper le capital exclusivement et à laisser ainsi toutes les autres sources de côté.

A l'appui de ceux qui veulent répartir les charges entre impôts directs et impôts indirects, je tiens à développer un ou deux arguments.

On a déjà demandé beaucoup à l'impôt direct et c'est ce qu'on paraît complètement oublier, par exemple, lorsqu'on nous dit comme M. Klöti hier: dans vos prévisions, dans les 140 millions que vous voulez percevoir, vous ne prenez que 20 millions à l'impôt direct et vous laissez tout le surplus à l'impôt indirect. Mais, Messieurs, il faut regarder ce qu'actuellement on demande déjà à l'impôt direct et d'autre part ce qu'on demande à l'impôt indirect. Nous avons ici des chiffres très concluants. Avant la guerre en 1913, les impôts directs dans l'ensemble de la Confédération, des cantons et des communes se montaient à 160 millions et les impôts indirects à 80 millions. Ainsi donc, les impôts directs représentaient le 60 % de l'effort fiscal fait dans notre pays. Après la guerre, avant même qu'on y ajoute l'impôt de guerre qu'on va percevoir, nous arrivons à ce résultat que par l'augmentation de toutes les taxes dans les cantons, et ce n'est pas fini, il y a beaucoup de cantons qui ont encore d'énormes dépenses à faire et d'impôts à voter, nous arrivons à ce résultat que pour 1919 il y a 320 millions d'impôts directs avec, toujours, les 80 millions d'impôts indirects, de sorte que les impôts directs représentent le 80 % comparativement aux impôts indirects. A supposer même — j'ai fait les additions — que le programme présenté se réalise, à quel chiffre arriverions-nous? Aux 320 millions d'impôts directs actuels, nous ajouterions, indépendamment de l'impôt de guerre que je vais considérer pour le moment toujours comme provisoire, 40 millions d'impôts directs (coupons et bénéfices extraordinaires): cela ferait un total de 360 millions. D'autre part, aux 80 millions d'impôts indirects nous ajouterions 100 millions d'impôts indirects nouveaux (douanes et alcool): Cela ferait 180 millions et vis-à-vis de 360 millions, c'est de nouveau à peu près exactement le 60 % d'impôts indirects qui correspond exactement à la proportion d'avant-guerre. Par conséquent, si la situation financière s'est énormément aggravée, nous restons dans les mêmes normes après la guerre qu'avant, si nous adoptons en principe le programme présenté par le Conseil fédéral et nous tenons la balance égale dans l'effort que nous demandons. Il n'y a donc pas là de quoi s'insurger et de nous dire: vous voulez charger les classes laborieuses, vous voulez charger la consommation. Comparons ces chiffres à ce qui se fait dans les autres pays, il n'y a que l'Angleterre qui nous dépasse au point de vue de la proportion des impôts directs. Mais si vous prenez l'Allemagne, vous trouvez les chiffres d'avant la guerre: 46 % d'impôts directs,

la France 41 %, l'Italie 34 %; vous voyez que dans le cas particulier nous faisons un effort déjà beaucoup plus considérable avec les impôts directs que la plupart des pays qui nous entourent. Il ne faut pas se figurer qu'on peut indéfiniment frapper le capital. On parle de ces millions, on jongle avec ces millions à tel point qu'hier M. Gros-pierre mettait en parallèle 2 milliards de dette avec un effort de 80 millions qu'on nous réclame pour l'assurance-vieillesse, disait-il. Il opposait un capital à une somme annuelle, ce qui n'est pas normal et nous n'avons d'ailleurs heureusement pas encore 2 milliards de dettes, mais 1 milliard 100 millions. Ce n'est pas ce 1 milliard 100 millions qu'il faut comparer avec les 80 millions de l'assurance, ce sont les 150 millions que nous avons à trouver pour couvrir le déficit. Nous devons donc voir si nous pouvons faire un effort de 230 millions par année. Je dis qu'on ne peut pas indéfiniment frapper le capital. Je veux rappeler des données fournies à la conférence de Kandersteg par un homme de tout premier ordre, M. Dubois, un expert qui nous a dit qu'après enquête approfondie avec plusieurs de ses collègues, enquête qu'il a été appelé à faire pour le compte du Conseil fédéral, il a constaté que sur les titres à revenus fixes la fortune publique en Suisse était descendue de 5 milliards à 3 milliards 800 millions; sur les titres étrangers, par le fait de la différence du change, elle est descendue de 2 milliards à 1 milliard; et sur les valeurs à revenu variable, de 8 milliards à 6 milliards. Il y a donc eu dans la fortune publique une diminution considérable. Je sais qu'elle a été compensée en partie par l'épargne qui a passé de 1 milliard 770 millions à 2 milliards 400 millions, et d'autre part par de nouvelles émissions de placements pour 2 milliards 500 millions, ce qui ne couvre pas totalement le déficit constaté d'autre part. Si on prend la balance, il y a une perte, la balance penche donc du côté de la diminution de la fortune publique pour l'ensemble de la guerre. Il ne faut pas dire par conséquent que, parce qu'il y a eu un certain nombre de nouveaux riches et combien ont-ils fait de mal dans l'opinion publique ces nouveaux riches, la fortune publique s'est accrue en Suisse C'est le contraire, il y a eu certains déplacements, mais soyez persuadés que parmi les rentiers et les capitalistes, beaucoup, et je peux dire la grande majorité, ont souffert des conséquences de la guerre. S'il y a quelques nouveaux riches qui étonnent le monde par leur faste, leurs dépenses, leur luxe, qui éclaboussent les pauvres gens, on ne saurait en rendre responsable l'ensemble des capitalistes qui ont au contraire été obligés de se restreindre depuis le début de la guerre. Je dis donc qu'on doit ménager le capital et qu'il ne faut pas se figurer que parce qu'on parle de millions et de milliards il n'y a qu'à puiser et à détruire ce qui constitue la base du développement économique du pays, soit l'encouragement à l'industrie et la nécessité de nouveaux capitaux. S'il n'y avait pas l'épargne, qu'on a l'air de tellement critiquer, où trouveriez-vous l'argent des emprunts à faire, à qui s'adresserait l'Etat lui-même dans les appels qu'il doit faire à la fortune publique, quand il n'a plus un sou dans sa caisse?

Il est très heureux pour le développement économique du pays que des personnes apportent leur argent à l'épargne, ce qui à un moment donné facilite les tâches que l'Etat s'est imposées. Malgré cela,

malgré l'énorme charge qui frappe le capital, on accepte encore l'idée de l'impôt sur les coupons dans les milieux financiers. Je remarque ici qu'on prend l'argent aux mêmes personnes sous toutes les faces et toutes les formes. Ces mêmes personnes, vous les avez déjà frappées par l'institution du timbre fédéral; vous voulez les frapper encore d'un impôt sur les coupons, et vous leur prenez enfin une partie de leur revenu sous la forme d'impôts fédéraux, cantonaux et communaux. Vous inventez, par conséquent, toutes sortes de moyens nouveaux pour frapper à la même source. Tous ces petits ruisseaux convergent vers le même grand fleuve auquel vous venez vous abreuver.

Nous acceptons en principe l'impôt sur les coupons. C'est entendu, mais alors ne dites pas que nous sommes des égoïstes ou des satisfaits, reconnaissez qu'on peut bien aussi demander à d'autres de faire leur effort.

On a parlé aussi de l'impôt sur les bénéfices extraordinaires. Oh, sur ce point là j'ai déjà formulé des réserves et je continuerai à en faire, réserves très expresses suivant la manière dont cet impôt sera conçu. J'estime qu'il est impossible de continuer même de loin avec le système pratiqué avec l'impôt sur les bénéfices extraordinaires de guerre. Si l'on continuait ainsi, il est parfaitement certain qu'on arriverait à tuer l'industrie et le commerce. Notre industrie et notre commerce ont besoin de gagner pour pouvoir être encouragés dans leurs efforts; il faut donc se garder de pressurer encore et de vouloir tirer à soi tous leurs bénéfices. Au bout d'un certain temps, croyez-vous qu'il y aurait encore des gens qui auraient le courage d'une initiative quelconque pour créer de nouvelles industries, pour continuer, même celles qui sont existantes? Il n'y a qu'à regarder autour de nous. Des industries prospères sont en train, comme on dit, d'avoir terriblement leur retour de foire; elles sont dans une situation particulièrement malaisée aujourd'hui.

Il faut, si vous voulez continuer à prélever un impôt sur les bénéfices, qu'il soit très modeste. M. Klöti disait hier: «vous voyez, on a retiré des bénéfices de guerre 150 millions en une année et maintenant on parle seulement de 20 millions pour les années suivantes.» Pour ma part, j'espère bien qu'on n'exigera pas plus de 20 millions. Nous ne pouvons pas continuer avec le système des 150 millions. Ce chiffre représente la dernière limite pour les industries existantes. Ce serait décourager toutes les initiatives et ce serait empêcher les industries de continuer leur existence et leur vitalité si on arrivait à leur prendre une part aussi importante sur les bénéfices extraordinaires. Il faut aussi corriger la base sur laquelle se prélève ce bénéfice. On a pris arbitrairement deux années de base pour comparer les bénéfices faits, mais on est arrivé dans la pratique à des injustices criantes. Il faut une base de plusieurs années pour savoir si réellement ce sont des bénéfices extraordinaires qui ont été réalisés. Il y a des années prospères et il y a des années mauvaises qui se compensent les unes les autres. Si la chance veut qu'on prenne comme base d'appréciation deux années qui ont été mauvaises, et qu'il y ait ensuite des bénéfices véritables, cela devient une injustice. Je dis en ce qui concerne les bénéfices extraordinaires: nous ne les acceptons que sous bénéfice d'inventaire dans

le cas particulier. J'attends de voir ce qu'on proposera à cet égard.

En tout cas, je déclare franchement que nous avons tous préféré cet impôt là à l'impôt sur le chiffre d'affaires. L'impôt sur le chiffre d'affaires va bien dans les pays où il y a une quantité de fonctionnaires capables de rechercher par exemple dans chaque magasin le résultat des affaires faites. Mais nous ne voudrions pas introduire cette nuée de nouveaux fonctionnaires qui iraient dans toutes les villes chercher les résultats du chiffre des affaires faites et qui coûteraient de nouveau bien cher à tous les points de vue pour arriver à un résultat problématique. Nous ne voulons pas ce genre d'inquisition et nous avons été presque unanimes à repousser cet impôt sur le chiffre d'affaires.

J'ai dit que j'invoquerais encore d'autres arguments pour vous engager à ménager le capital. Ce sont des chiffres qui nous ont été donnés en ce qui concerne le revenu de ce capital. On a fait le calcul de ce qui était perçu dans l'ensemble de la Suisse, dans chaque canton, entre la Confédération, les cantons, et les communes. On est arrivé déjà maintenant, sans l'impôt de guerre et sans les augmentations d'impôt qui sont en chantier dans certains cantons comme dans le nôtre par exemple, à découvrir que cela oscille entre 18 et 43 % du revenu pris à chaque contribuable. Quand on vous demandera encore un effort supplémentaire on dépassera le 50 % et on atteindra très facilement le 60 % du revenu. Et vous croyiez alors que ce serait un bien, que ce serait encourager le pays dans la voie du travail! Certainement non, il y a une limite à tout. Ces chiffres doivent, dans le cas particulier, nous faire dresser l'oreille et nous faire dire: halte-là! n'allez pas plus loin, vous allez exagérer. Il faut bien le dire franchement, lorsqu'on voit les socialistes préconiser encore l'impôt direct qui viendrait se superposer à l'impôt de guerre, ou l'impôt global sur la fortune. Qu'ils l'avouent franchement, il y a là deux buts, suivant les tendances auxquelles ils appartiennent. Le but de la socialisation de la fortune publique ou celui de l'anéantissement de la fortune publique pour mieux arriver à la révolution. Il n'y a que ces deux alternatives et nous ne voulons ni de l'une, ni de l'autre.

Nous sommes ainsi contre l'impôt direct dans l'intérêt des cantons, parce que nous estimons que c'est là la véritable source pour les cantons qui n'ont pas d'autres moyens de réaliser les progrès qui leur incombent. C'est donc dans un esprit sainement fédéraliste et non point doctrinal, comme on l'a dit, que nous défendons ici les cantons, parce que nous avons le sentiment très net que ce sont eux seuls qui peuvent réaliser principalement les progrès que nous sommes en droit de leur demander et que nous ne pouvons pas faire tarir la source naturelle des impôts qui leur reviennent.

On a tellement critiqué le tarif douanier! Je suis sûr que beaucoup d'entre ceux qui critiquent l'idée du tarif douanier ne se rappellent pas les dispositions de la constitution. On ne l'ouvre pas souvent la constitution et cependant elle est instructive. L'article 42 dit textuellement ceci: «Les dépenses de la Confédération sont couvertes: a) par le produit de la fortune fédérale (elle est inexistante); b) par le produit des péages fédéraux perçus à la frontière

suisse; c) par le produit des postes et des télégraphes; d) par le produit de la régie des poudres; e) par la moitié du produit brut de la taxe sur les exemptions militaires perçue par les cantons; f) par les contributions des cantons que réglera la législation fédérale, en tenant compte surtout de leur richesse et de leurs ressources imposables.»

Ce sont donc, en tête, les péages qui constituent la véritable ressource de la Confédération et il est impossible de ne pas demander qu'on se serve de cette source-là. Ah! nous sommes évidemment limités par les dispositions d'un autre art. 29 qui dit: «La perception des péages fédéraux sera réglée conformément aux principes suivants: Droits sur l'importation. a) Les matières nécessaires à l'industrie et à l'agriculture du pays seront taxées aussi bas que possible; b) il en sera de même des objets nécessaires à la vie; c) les objets de luxe seront soumis aux taxes les plus élevées.»

Nous ne demandons pas autre chose, nous ne demandons pas le moins du monde qu'on taxe d'une façon exagérée les objets nécessaires à la vie, mais qu'on taxe les objets de luxe. Nous estimons que c'est là surtout qu'on peut arriver à un résultat au point de vue fiscal et qu'il suffit du reste d'un effort extrêmement mince pour y arriver. On nous a démontré par les chiffres qu'actuellement, comme on calcule la taxe d'entrée sur le poids, on en arrive à ceci, c'est que tous les objets qui entrent payant sur le poids ne payent actuellement pas la moitié de ce qu'ils payaient au point de vue valeur avant la guerre. Même si on les doublait, et ce ne serait que très naturel, on arriverait à avoir une somme supérieure à celle que nous voulons atteindre par l'augmentation du tarif douanier: nous aurions facilement 100 millions de francs. — Par conséquent, vous voyez quelle marge nous avons avec le tarif douanier pour pouvoir, avec un petit effort supplémentaire, et sans que cela gêne le consommateur, arriver, surtout en atteignant les objets de luxe, à équilibrer notre budget par cette ressource naturelle qui est réservée à la Confédération.

Vous voyez par mon exposé que la tâche sera difficile: En ce qui concerne le rétablissement de nos finances, nous sommes de ceux qui pensent qu'il faut être optimiste, mais néanmoins vous devez reconnaître que toute cette réalisation du programme financier n'est encore que sur le papier. Vous entendez de tous côtés les menaces qu'on nous fait: Quel que soit l'impôt que nous proposons, dès que nous ne voulons pas entrer dans les idées de Messieurs les socialistes qui sont pour l'impôt direct, ils annoncent partout qu'ils feront de l'opposition. Nous aurons ainsi des efforts à faire, j'estime que nous devons les faire. Avant de nous lancer dans des aventures nouvelles, nous devons voir quel est le sentiment de la population et présenter ces projets le plus rapidement possible. J'espère que le gouvernement nous les présentera bientôt pour que nous voyions s'ils passeront, car il ne suffit pas d'avoir ces projets en perspective, il faut qu'ils soient réalisés et qu'on sache une fois pour toutes si le peuple est disposé à faire un effort. C'est alors seulement que nous aurons le droit de charger notre budget d'une nouvelle dépense supplémentaire de 80 millions de francs, alors même que nous attribuerions des ressources différentes pour l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

C'est là que j'en arrive à examiner avec vous très

rapidement le nouveau problème qui se pose, parce que j'ai un certain nombre de réserves à formuler. Le refus de l'assurance-vieillesse dans la forme où on nous la présente, vous fait ranger dans le camp des réactionnaires! Remarquez que j'en suis partisan, seulement on vous défend d'avoir une objection quelconque, on vous défend de faire une réserve quelconque. Il faut s'incliner, tomber en pamoison devant le mot de l'assurance-vieillesse et invalidité, il faut chanter des dithyrambes en faveur de cette assurance, sinon on est un suspect. Je ne me laisse pas attarder à des considérations de cette nature. J'estime qu'il faut examiner cette question pour elle-même; je dois dire que la réflexion très philosophique que faisait M. Fazy à la dernière réunion de Berne, après celle de Kandersteg, m'a assez plu. Je n'insisterai pas sur une partie de cette réflexion, je vois des sourires sur certains visages, ce qui prouve qu'on sait à quoi je veux faire allusion; mais cette partie de sa déposition pourrait paraître désobligeante. M. Fazy disait, par contre, quelque chose de très juste: «Il y a 30 ans que nous parlons de l'assurance-vieillesse et invalidité, on n'a jamais été capable de la mettre sur pied quand les finances étaient prospères; maintenant que nous ne savons pas comment nous retourner, nous voulons absolument réaliser cette oeuvre; il y a là quelque chose de véritablement anormal.»

Quelles sont les critiques qu'on peut apporter au projet qui est présenté?

D'abord j'estime qu'on ne nous fait aucune justification financière, c'est-à-dire aucune justification de ce qu'il faudrait dépenser pour cette assurance-vieillesse et invalidité. On dit bien que, d'après des calculs problématiques, qui sont du reste contredits par beaucoup d'orateurs, nous allons dépenser 80 millions de francs par année. Sur quoi sont basés ces 80 millions de francs? Sur des données qui sont tout ce qu'il y a de plus insuffisantes et l'on ajoute qu'il faudra que la Confédération supporte 40 millions de francs et les cantons 40 millions de francs aussi. Pourquoi? On n'en sait rien. Nous examinerons plus tard encore ce point de vue d'une façon plus détaillée.

Je voudrais tout d'abord demander si les cantons ont été consultés pour savoir s'ils sont capables de faire cet effort de 40 millions de francs. Avant de lancer cette idée, il me semble qu'on aurait dû envoyer une circulaire à tous les cantons pour leur dire: Nous avons l'intention de vous demander un effort de 40 millions de francs, qui représente pour votre canton telle ou telle somme; veuillez nous dire, si vous êtes capables de la faire. Mais on n'a rien demandé du tout aux cantons, on les a d'avance imposés de 40 millions de francs, sans s'inquiéter de savoir s'ils pourront les trouver. Vous avez vu déjà hier, dans les indications de M. Torche, que le canton de Fribourg se demande comment il pourra faire cet effort qui représentera à peu près l'équivalent de ce qu'il paye déjà comme impôt direct ou même davantage. Nous, à Genève, nous nous demandons aussi comment on pourra faire cet effort. Nous arrivons au maximum de ce qu'on peut réclamer comme impôt direct et comme impôt sur les successions; alors, comment arriver à trouver la somme nécessaire pour la réalisation de cette oeuvre? Nous avons le droit de demander au Conseil fédéral de pousser plus loin son examen et d'écrire aux cantons afin de leur demander

comment ils attendent satisfaire à cette obligation, comment ils le pourront, quels sont leurs moyens financiers? Voilà la première objection.

Deuxième objection: Le résultat serait dérisoire. Vous n'avez qu'à causer au peuple pour voir ce qu'il en pense. Quand vous lui dites que nous allons réaliser l'assurance-vieillesse qui garantira une somme de 800 francs par année à 65 ou 70 ans d'âge, on vous répond généralement à cela par un éclat de rire. Ah! nous dit-on, c'est pour cela que vous faites cet effort, eh bien, ce n'est vraiment pas la peine! Cela m'a amusé, quand j'ai entendu plusieurs orateurs, entre autres M. Kuntschen et M. Mosimann, venir nous dire: Ce sera le moyen de décharger l'assistance publique. Quelle illusion! Cela déchargera l'assistance publique! Pas d'un sou, dans le cas particulier. Par contre, cela créera des appétits. Celui qui aura droit à une pension de 800 fr. par année viendra frapper à la porte de l'Etat. Il dira: Vous m'avez annoncé que j'avais droit à l'assurance dans mes vieux jours; vous me donnez 800 fr., mais avec cela je n'ai pas de quoi vivre, donnez-moi le surplus qui me manque, par l'assistance publique; et ainsi, au lieu de diminuer les charges de l'assistance, nous les augmenterons encore.

Quelles garanties, en outre, nous offre-t-on sur le fonctionnement de la loi constitutionnelle informe qu'on vous présente? Nous ne voulons pas de cette immense machine gouvernementale nouvelle, nous ne voulons pas de cette nuée de fonctionnaires nouveaux, nous ne voulons pas d'un de ces appareils bureaucratiques qui coûte sinon plus cher qu'il ne rapporte, en tous cas absorbe une grande partie des recettes. Nous en avons vu l'exemple avec l'assurance-accidents, nous avons des expériences de ce côté-là et nous ne voulons pas les renouveler.

Par conséquent, je pose encore ici un point d'interrogation. Mais nous voulons plus et mieux; nous voulons encore dans la constitution l'inscription d'un principe libéral auquel nous tenons essentiellement: celui du libre choix de l'assureur. On nous dit que cela viendra dans la loi d'application. Oh, Messieurs, nous sommes très méfiants vis-à-vis de cette promesse. Nous savons qu'il vaut mieux prendre des garanties et que si l'on promet cela, il n'y a qu'à l'inscrire dans la loi constitutionnelle. Nous voulons pouvoir développer les caisses libres normalement, sous certaines conditions de justification financière. Nous voulons qu'on admette le libre choix de l'assureur. Nous voulons qu'il soit inscrit dans la loi constitutionnelle, de manière à pouvoir donner notre adhésion au projet. Au point de vue financier, pour trouver les 80 millions de francs nécessaires, je dis que nous acceptons volontiers l'imposition du tabac, pas le monopole, mais l'impôt. Par contre, nous devons faire une réserve expresse sur la forme nouvelle appelée les contingents modernisés en ce qui concerne l'impôt successoral. Ah, Messieurs, on va nous traiter d'ingrats. Monsieur Jenni, hier, dans un long discours, nous disait: J'espère bien que la Suisse romande ne va pas voter contre les contingents modernisés qui constituent une satisfaction que la majorité a voulu lui donner. » Nous sommes encore un peu sceptiques au sujet de ces contingents. Si la façade a l'air de sauver le point de vue fédéraliste, au fond, c'est bonnet blanc, blanc bonnet. On aura des normes imposées par la Confédération, et quand il s'agit de normes

imposées par la Confédération, nous voyons petit à petit s'effriter toutes les initiatives des cantons et toutes possibilités d'indépendance dans cette matière. Je crois que c'est une façon élégante de résoudre la question de l'impôt successoral: Tout d'abord on a l'air de donner aux cantons une satisfaction, mais ce n'est qu'une forme qui cache le fond, et nous nous méfions encore de ce cadeau généreux que l'on a voulu faire aux principes fédéralistes.

Mais en tous cas si certains cantons peuvent faire — j'en arrive à la question de fond — s'ils peuvent faire cet effort nouveau sur les successions, pourquoi le peuvent-ils? C'est parce qu'ils sont très en arrière, plus en arrière que beaucoup d'autres. On nous taxe volontiers de rétrogrades, de réactionnaires, cependant des cantons comme Genève ont inventé l'impôt direct avant bien d'autres cantons de la Suisse. L'impôt sur les successions, nous l'avons poussé à fond. Nous avons des taxes de successions considérables, et rien que pour cette année il y a des taxes qui dépassaient 30 % et sur lesquelles on a greffé 60 cts. additionnels. Nous arrivons dans certains cas presque au 50 % des successions, nous sommes donc des progressistes. Où voulez-vous que nous fassions un effort supplémentaire sur les droits de succession, où voulez-vous que nous trouvions de l'argent? C'est très joli de dire: vous prendrez sur les successions, mais si nous prenons sur les successions avec les normes fixées par la Confédération, nous n'aurons plus de marge suffisante pour satisfaire à nos exigences budgétaires. Est-ce qu'il n'y a pas là encore une certaine ironie à dire: Dans l'article constitutionnel on indiquera 40 millions de francs pour les cantons et 40 millions de francs pour la Confédération, quand, sur les 40 millions de francs de la Confédération, on prévoit déjà que la moitié sera prélevée par l'impôt successoral des cantons; autant dire qu'on demande le 75 % aux cantons de l'effort nécessaire pour la réalisation de l'assurance-vieillesse. Je ne veux pas encore m'arrêter là. — Vous me demanderez par quoi nous pourrions remplacer éventuellement les contingents modernisés. Si nous devons d'abord adopter la formule des contingents, je le déclare très franchement, je n'admettrai que le système des contingents tout court et non pas celui des contingents modernisés. Le contingent tout court, c'est l'effort demandé aux cantons proportionnellement entre eux, sans leur indiquer à quelle source ils puiseront. J'estime qu'on peut parfaitement, avec l'impôt fédéral de guerre qui va être perçu, obtenir des données suffisantes pour connaître la force respective des cantons au point de vue fiscal, leur puissance fiscale. Par conséquent, on peut établir une proportion et on n'aurait qu'à leur dire: il faut 13 ou 15 millions de francs; votre canton représente une puissance fiscale de tant, nous demandons 5 ou 10 % de cette somme; arrangez-vous comme vous voulez! Cela, c'est du fédéralisme, c'est ce que la loi aurait dû prévoir de manière à permettre aux cantons de se sortir d'affaires eux-mêmes, de recourir à ceux des moyens qui leur paraissent les plus normaux. C'est ce que je réclame actuellement. Dans tous les cas, si on doit en venir aux contingents, il faut qu'on arrive aux contingents proprement dits et non pas aux contingents modernisés. Mais j'aimerais encore mieux l'impôt sur les boissons distillées ou fermentées affecté à cette réalisation, comme on en avait eu un peu l'idée, puisqu'on nous avait parlé primitivement

de l'impôt de la bière; je ne distingue pas ici entre cet impôt et l'impôt sur les boissons distillées. Sans entrer dans les détails, j'estime que ce dernier impôt serait plus normal, parce qu'alors nous réaliserions une oeuvre sociale d'un côté et une autre oeuvre sociale de l'autre, car en imposant les boissons, nous rendrions aussi service à l'humanité. L'idée qui a été développée par M. Obrecht dans la conférence de Berne, sauf erreur, à la suite de celle de Kandersteg, m'a beaucoup soulevé. M. Obrecht a fait remarquer que les contingents étaient la ressource suprême qui avait été prévue par la constitution, lorsque des ressources exceptionnelles devaient être demandées aux cantons. Il vaudrait beaucoup mieux que, pour l'avenir, on réservât cette question des contingents de manière à pouvoir mettre en parallèle ces contingents, comme l'a demandé aussi M. Obrecht, avec l'impôt direct, si on le présentait à nouveau devant un déficit constaté ici impossible à combler. — L'idée des contingents laisserait les cantons maîtres de la situation et cela permettrait à un moment critique de boucher un trou exceptionnel fait dans les finances de la Confédération.

Je me demande aussi, si nous ne pourrions pas commencer autrement. Pourquoi veut-on réaliser d'un seul coup l'assurance-vieillesse, l'assurance-invalidité et l'assurance en faveur des survivants? Pourquoi ne procéderait-on pas par étapes? On me dira, par quelle étape voulez-vous commencer? Eh bien, je le dis franchement, il faudrait commencer par l'étape de l'assurance-invalidité seule. C'est celle qui, à mon avis, est en quelque sorte le prolongement naturel de l'assurance-maladie. La situation de celui qui est devenu invalide par suite de maladies est celle qui excite le plus la pitié. Pour ceux qui, tombés dans cet état, ne peuvent se sortir d'affaires, on pourrait très bien prévoir dans la loi constitutionnelle la réalisation de l'assurance-invalidité. Ce serait la première étape du projet actuel d'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. En procédant ainsi, cela nous permettrait de souffler un peu avec les difficultés financières au milieu desquelles nous nous débattons. L'effort serait immédiat et en même temps moins fort à supporter par le pays. D'ailleurs, si on le préfère, on pourrait commencer aussi par une autre branche. — Je demande donc en résumé un arrêté constitutionnel beaucoup plus complet. Pour l'impôt de guerre on a bien élaboré un arrêté complet qui donnait la photographie exacte de ce qu'on allait demander au peuple. Pourquoi ne ferait-on pas de même ici? Mais M. Schultess, à qui j'ai fait cette objection, m'a répondu que l'arrêté d'exécution relatif à l'impôt de guerre n'a pas été soumis au peuple. Je n'envisage pas seulement l'arrêté d'exécution, mais la loi constitutionnelle qui doit être soumise au peuple. Il faut que le peuple sache au moins où on le mène, où il va. Or, on lui propose ici de nouveaux articles constitutionnels tellement vagues que je doute beaucoup qu'il s'en contente. Je ne crois pas, en effet, qu'on soit très tenté d'accepter cette disposition constitutionnelle les yeux fermés. C'est pourquoi je demande que la révision constitutionnelle proposée soit plus complète, qu'elle donne les grandes lignes de l'idée de cette assurance, qu'elle nous donne la justification financière, qu'elle indique ce qui sera assuré d'emblée à chaque intéressé, qu'elle garantisse le libre choix de l'assureur et enfin le développement par étape dont je viens de parler; c'est seulement alors que, sans arrière-pensée, nous

pourrions nous joindre à tous les efforts qui seront faits pour réaliser l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Je ne veux pas terminer mon discours par une proposition d'ajournement, mais je déclare qu'une fois l'entrée en matière votée, à laquelle nous voulons adhérer pour montrer que nous avons l'intention absolue de réaliser l'assurance-vieillesse et invalidité, je demande que le Conseil fédéral accepte que toute la question lui soit renvoyée pour plus ample étude, en vue de la présentation d'un projet beaucoup plus détaillé et beaucoup plus complet.

M. Perrier: Comme mon collègue M. Maunoir, j'ai des craintes au point de vue financier. Je crois que nous ne devons pas réaliser la grande oeuvre, d'ailleurs éminemment sympathique de l'assurance, sans savoir exactement comment nous allons en couvrir les frais. Je veux même généraliser la question. Je pense que nous ne devons pas voter une dépense aussi considérable sans savoir comment nous comblerons notre déficit budgétaire.

Mais si j'ai des craintes d'ordre financier, je dois dire que j'ai des appréhensions plus lourdes encore au point de vue politique et au point de vue social. Je m'empresse de le dire, je désire collaborer dans toute la mesure de mes forces à la conciliation et au progrès social. Mais j'entends cependant ne pas me payer de mots, ne pas accepter les yeux fermés ces solutions qu'on nous propose. J'entends voir dans chaque cas où se trouve véritablement le progrès social.

Sans doute, la formule constitutionnelle qu'on nous présente et qu'on veut nous faire voter, est encore générale, mais je crois que nous en avons suffisamment pour dire que, quelles que soient les modalités qui seront apportées plus tard, nous aurons une assurance centralisatrice et étatiste.

On nous parle bien du concours des cantons. On nous dit bien que les cantons seront appelés à collaborer à cette oeuvre. Mais ceux qui auraient encore des illusions à ce sujet, les perdraient en lisant attentivement le message du Conseil fédéral; ils les auraient perdues d'ailleurs en entendant nos rapporteurs. En réalité, la Confédération se réserve tout le droit matériel, toute la réglementation. Les cantons ne seront plus que de simples instruments, des instruments automatiques de perception et de versement.

On nous dit bien, d'autre part, que nous n'aurons pas un nouvel établissement fédéral, mais on nous avertit immédiatement qu'une institution centrale qui lui ressemble comme un frère, sera indispensable et qu'en réalité les institutions existantes n'en seront que les agents. Et fatalement nous arriverons à un nouveau contingent de fonctionnaires alors que nous sommes parvenus aujourd'hui au point de saturation. Et puis nous aurons la nouvelle classe des pensionnés fédéraux unifiés, dont je vois déjà les mandataires dans cette salle, et qui, j'en suis certain, pèsera lourdement sur notre vie nationale et sur notre politique.

Encore une fois, la solution qu'on nous propose n'est pas encore précise, mais nous sommes aujourd'hui à l'aiguille, et, suivant la décision que nous prendrons, nous serons engagés dans la bonne ou dans la mauvaise voie. Oh! je le sais, Messieurs, il ne manque peut-être pas de gens pour dire dans leur for intérieur: « Cette voie conduit au déraillement; le peuple, pour des

raisons diverses et contradictoires, rejettera tout le projet. Tant pis! » Eh bien, une telle politique serait indigne de nous. Nous voulons voir surgir un projet auquel, sincèrement et loyalement, nous puissions donner les mains, et que, sans arrière-pensée, nous puissions recommander à nos électeurs.

Je n'ai pas la prétention — je n'en aurais d'ailleurs pas la compétence — de vous présenter en ce moment un contre-projet. Je voudrais cependant me permettre de vous esquisser une réalisation différente de la grande idée à laquelle nous nous sommes tous ralliés.

Il faut distinguer nettement entre l'assurance-invalidité et l'assurance-vieillesse. L'assurance-invalidité est en réalité le prolongement de l'assurance-accidents et de l'assurance-maladies. Il paraît donc naturel, pour ce genre d'assurance, de bâtir sur les institutions existantes dans le domaine fédéral.

L'invalidité, en effet, est la conséquence de l'accident ou de la maladie. Si l'invalidité est la conséquence de l'accident professionnel ou non professionnel, un grand nombre de travailleurs sont déjà au bénéfice de la loi de 1911. Ne serait-il donc pas indiqué d'étendre, par une révision, le principe de la loi de 1911 à d'autres catégories de citoyens, aux ouvriers agricoles, en particulier, comme l'a réclamé l'Union suisse des paysans, et peut-être, dans une certaine mesure, aux citoyens qui travaillent pour leur propre compte?

Si, au contraire, l'invalidité provient de la maladie, j'estime que là encore nous pouvons utiliser ce que nous avons et construire sur l'assurance-maladie. Alors que des critiques se sont souvent fait entendre contre l'établissement de Lucerne, le système adopté en matière d'assurance-maladie a joué à la satisfaction de tous. Actuellement, les caisses de secours sont obligées, pour obtenir des subsides, de fournir des prestations à leurs membres pendant six mois. Pourquoi ne prolongerions-nous pas cette période? Si, par exemple, nous allions jusqu'à deux ans, je crois que nous aurions englobé la grande majorité des cas. Il est très rare que l'invalidité provenant d'une maladie dure plus de deux ans. Les quelques cas exceptionnels d'une durée plus longue pourraient être assimilés à la vieillesse.

Je crois que nous pourrions également, pour l'assurance des survivants, trouver une autre solution analogue. En ce qui concerne l'assurance-vie, la situation de notre pays est relativement bonne. Si nous consultons les statistiques du bureau fédéral, nous constatons que, sur 100 ménages, il y en a actuellement 37 qui sont au bénéfice d'une police volontaire. Nous voyons que, depuis 30 ans, l'augmentation du nombre des polices sur vie a été de 411 %. Si, à ce chiffre de 37, nous ajoutons les nombreux fonctionnaires et employés des administrations publiques et privées qui sont au bénéfice d'une caisse fournissant des prestations aux survivants, nous arrivons à la conclusion que près du 50 % de notre population est assuré sur la vie. Je reconnais que souvent les polices sont modestes. Mais la progression est très rapide, et je suis persuadé que, si les pouvoirs publics — Confédération, cantons, communes — encourageaient cette assurance, nous arriverions à un résultat satisfaisant.

Resterait la question principale, la plus grosse de conséquences, celle de l'assurance-vieillesse. Je crois, avec le Conseil fédéral et avec la commission, que celui qui a usé ses forces dans le travail, ne doit pas vieillir

dans la misère, mais je crois aussi que la solution étatique et centralisatrice qu'on nous propose, est contraire non seulement aux principes fédéralistes que nous défendons — que nous entendons défendre malgré toutes les railleries — mais aussi à la nature des choses. Je comprends, dans une certaine mesure, pour des raisons techniques, les arguments en faveur de l'uniformité lorsqu'il s'agit de l'assurance-accident, mais je soutiens que, dans le domaine de l'assurance-vieillesse, seul le principe d'une saine différenciation est à sa place. Les besoins de la vieillesse sont différents suivant les régions.

On m'objecte que la vie économique générale du pays ne connaît pas les frontières cantonales. Je réponds par une constatation non moins certaine: Le vieillard qui vit à la campagne n'a pas les mêmes besoins que le vieillard qui vit en ville. Je vais plus loin. Dans la même industrie — prenons, par exemple, l'industrie de notre collègue M. Cailler — l'ouvrier chocolatier qui habite Broc, qui est resté un campagnard et qui va finir ses jours dans la montagne à Charmey, n'a pas les mêmes besoins que l'ouvrier qui habite Vevey.

On me dit qu'il faut permettre le libre passage et que, par conséquent, l'unification s'impose. Je suis persuadé qu'une entente entre cantons est possible sous la surveillance de la Confédération. Ne favorisons d'ailleurs pas trop le changement. Efforçons-nous d'attacher l'ouvrier à son usine. L'attachement à un coin de terre est un moyen de conservation sociale; il est encore — permettez-moi l'expression — le meilleur fixateur du patriotisme.

Il y a des distinctions à faire que seuls les cantons peuvent faire judicieusement. Le fédéralisme est donc ici à sa place, non pas un fédéralisme en opposition avec le progrès, mais ce fédéralisme créateur, dont parlait M. le conseiller fédéral Musy, il y a quelques mois, lorsque nous le recevions à Fribourg. Ce sont les cantons qui doivent organiser les institutions de prévoyance en faveur de la vieillesse sous la surveillance et avec les subsides de la Confédération. Ils pourront utiliser les institutions existantes. Le canton de Glaris a déjà son assurance-vieillesse obligatoire. Ailleurs, nous avons de nombreuses institutions bourgeoises, humanitaires, religieuses, qu'il faut conserver, vivifier et non détruire.

Comment les cantons organiseront-ils cette prévoyance? J'estime que les normes fédérales devront leur donner une très grande latitude. D'ailleurs, je m'empresse de dire: Je n'aime guère mieux l'étatisme cantonal que l'étatisme fédéral. Il faut rompre avec l'idée de tout demander à l'Etat, avec l'idée du droit vis-à-vis de l'Etat. Il y a d'autres collectivités auxquelles, préalablement, il faudra s'adresser. D'abord la famille: l'obligation alimentaire doit subsister. Si un fils est fortuné, il doit entretenir son père dans la vieillesse et le dénuement. Il y a la profession — la profession organisée, cette autre idée féconde appelée à résoudre bien des questions sociales. Je conçois que, dans nos cantons, les industries s'organiseront, que nos sociétés d'agriculture, nos syndicats agricoles, nos sociétés d'arts et métiers se grouperont pour chercher les solutions les plus adéquates à leurs besoins.

Mais, pour leur permettre d'atteindre le but, il faudra leur laisser beaucoup de marge. Nous devons

éviter de nous lier dans le texte constitutionnel. Je voudrais qu'on parlât d'institutions de prévoyance.

Je rends hommage à l'idée de l'assurance qui a rendu et rendra encore de très grands services. Mais, par contre, je m'insurge contre la prétention d'en faire la panacée universelle. L'assurance ne guérit pas tous les maux; l'assurance germanique qu'on voudrait introduire chez nous, n'a pas empêché la révolution chez nos voisins du nord. Dans certains cas, la prévoyance au sens large du mot, l'assistance, non pas la vieille assistance publique, mais l'assistance légale, impliquant un droit, est plus opportune. Elle a été préconisée par l'Union suisse des paysans. Mais je tiens à faire une réserve! Il faudrait alors se rallier au système anglais et ne l'appliquer qu'aux vieillards nécessiteux. J'entends les objections. On nous dit: Vous revenez aux classes: d'après votre système, il y aura de nouveau des riches et des pauvres. Encore ici je ne veux pas me payer de mots. Dans le système qu'on nous propose, il y a aussi des classes: Il y a les catégories des citoyens assurés et les autres. Il y a aussi des riches et des pauvres. Il y a certains citoyens pour lesquels les pouvoirs publics payent les allocations et les autres, il y a ceux qui payent eux-mêmes leurs primes, et ceux pour lesquels les primes sont payées par les communes.

Je voudrais aussi prévoir que les prestations peuvent être effectuées en nature. J'estime que, dans certains cas, la prestation en nature sera non seulement moins coûteuse, mais plus indiquée. Un domestique de campagne, par exemple, a plus que tout autre — je suis d'accord sur ce point avec M. Torche — besoin de prévoyance. Mais il a peu de chose quand il a dans les mains une rente modeste, s'il est sans famille, s'il est abandonné, exposé à toutes les tentations, en particulier à la tentation de l'alcoolisme sénile. Dans ce cas, le home, le « Knechteheim » tel qu'il est compris dans le canton de Lucerne, rendra souvent plus de services. C'est ici que je vois surtout la collaboration de nos oeuvres humanitaires et religieuses: La justice est nécessaire, mais elle doit être réchauffée par la charité chrétienne.

Voilà, Messieurs, comment, sans donner le moins du monde un caractère définitif à ces idées, je vois le fonctionnement de l'assurance-vieillesse dans les cantons.

Quant à la Confédération, elle doit jouer son rôle, elle doit avoir ses compétences. Elle édictera des normes qui devront être générales. Elle veillera à l'application de la prévoyance dans les cantons. Elle leur donnera des subsides. Il y a des cantons riches et des cantons pauvres. Heureusement, les cantons pauvres sont ceux dans lesquels on a le moins de besoins. Je crois néanmoins que la répartition des subventions par tête de population sera insuffisante et qu'il faudra trouver une norme, mieux en harmonie avec la puissance fiscale des cantons.

J'ai le sentiment qu'un tel système tiendrait mieux compte de nos traditions, de nos institutions, non seulement cantonales, mais fédérales et privées. J'ai la certitude qu'il serait moins coûteux parce qu'on bâtirait sur ce qui existe, et parce qu'on renoncerait à toute schématisation. Je ne veux pas insister sur notre situation financière. J'ai entendu avec un très grand intérêt l'exposé magistral de M. le conseiller fédéral Musy. Je suis en général d'accord avec les grandes lignes de son système. Il y a un point cepen-

dant sur lequel je me sépare de lui: C'est la question des contingents modernisés. On ne peut pas parler de contingents lorsqu'il s'agit d'un apport régulier; on ne peut pas parler de contingents quand les cantons ne sont pas libres de faire cet apport comme ils l'entendent. D'ailleurs peu importe la question de mots. Si la Confédération est admise à puiser dans la même source que les cantons, il arrivera fatalement un jour où les cantons seront évincés. Mais je dois dire que ce qui me préoccupe plus encore, c'est, comme Monsieur Torche l'a très bien dit, la situation de nos finances cantonales. 40 millions de francs pour les cantons, c'est un minimum: on ne compte pas dans cette somme les primes que les communes seront obligées de payer pour les indigents. Dans ces conditions, je dis que notre canton de Fribourg, dont cependant la situation est relativement bonne, ne pourra pas donner le million ou le million et demi de francs qu'on lui réclame. On nous propose une solution qui, par un désir exagéré de suivre la mode, par ce que j'appelle une frénésie d'uniformité, me semble aller au-delà des besoins. Nous avons l'obligation de chercher encore.

Je ne veux pas faire maintenant de propositions; je voterai l'entrée en matière, parce que je désire la réalisation de cette grande oeuvre sociale. Par contre, je me rallierai à toute proposition qui demandera à la commission ou au Conseil fédéral de nous apporter une justification financière plus précise et surtout de nous donner plus de garanties au point de vue politique et social. Nous voulons tous ensemble collaborer au progrès social. Nous voulons le chercher librement, sans nous préoccuper des fantômes de 1918 qui paraissent parfois hanter encore cette salle. Soyons sociaux, mais ne compromettons pas nos finances fédérales, n'amenons pas nos cantons en faillite. Soyons sociaux, mais, finalement, gardons-nous de détruire, au profit de l'étatisme et du collectivisme, peut-être du communisme, les cellules indispensables à notre vie sociale.

M. de Cérenville: Monsieur le président et Messieurs! Si je prends la parole dans ce débat, c'est exclusivement dans le but de demander au Conseil fédéral quelques éclaircissements sur différents points de son message sur lesquels la discussion ne m'a pas paru avoir fait jusqu'ici toute la lumière voulue.

Je constate tout d'abord que ce message se compose de trois parties bien distinctes, la première rédigée par le Département de l'économie publique, traite la question d'assurance proprement dite, la seconde due au Département des finances, est consacrée à la couverture financière des assurances proposées. La troisième enfin, et ce n'est pas la moins importante, quoiqu'elle ne constitue qu'une annexe du message et ne porte pas la signature du Conseil fédéral, mais celle d'un expert M. le Dr. Nabholz, s'occupe de la couverture des charges de l'assurance, en cherchant à établir le coût probable de celle-ci. Ces trois parties du message, du fait de leur origine différente, ne présentent pas, tant s'en faut, toute l'unité nécessaire, mais accusent au contraire sur différents points certaines divergences sur lesquelles il serait utile d'obtenir les explications nécessaires.

Contrairement à la pratique adoptée en 1890, lors de l'introduction de l'assurance-maladie et accident, le projet d'article constitutionnel actuellement en discussion entend lier la question de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants à celle de sa couverture financière. Tenant compte de la situation actuelle des finances de la Confédération, le Conseil fédéral part du point de vue, et je l'en félicite, que cette triple assurance ne peut être décidée sans que l'on pourvoie également dans le même projet constitutionnel à la couverture nécessaire, l'une ne devant pas être adopté sans l'autre. Et qui dit, Messieurs, couverture financière, dit en même temps, élaboration d'un programme d'exécution, évaluation de charges et établissement du coût. Procéder autrement serait imiter un père de famille qui désirant se bâtir une maison et cherchant à cet effet les fonds nécessaires, renoncerait à la confection d'un plan et à l'établissement d'un devis, et ne saurait pas, avant d'aborder sa construction, s'il entend édifier un bâtiment de 5 étages ou un simple rez de chaussée, s'il entend employer la brique ou la pierre de taille. Conscient de cette nécessité, le Département des finances dans l'étude qu'il fait de la couverture financière des assurances, prend pour base de son travail et de ses évaluations l'exemple du Dr. Nabholz et échafaude tout son système sur l'hypothèse que les frais probables de l'assurance s'élèveront pour les pouvoirs publics à la somme globale de 80 millions de francs. Il pose d'autre part en principe, sans plus ample examen et sans que les principaux intéressés aient été consultés que la moitié de cette somme de 80 millions sera supportée par les cantons, la somme restant à la charge de la Confédération étant ainsi réduite à 40 millions. Et dès lors, Messieurs, ce chiffre de 80 millions a été constamment articulé, comme représentant le coût probable des assurances sociales pour les pouvoirs publics. Nous l'avons entendu à Kandersteg dans la bouche de M. le chef du Département des finances et hier encore les rapporteurs de la commission en faisaient à nouveau état.

Je dois à ce propos poser au Conseil fédéral la question suivante: Quelle est l'importance qu'il donne au travail de M. Nabholz? L'exemple de ce dernier revêt-il à ses yeux la valeur d'une simple orientation préliminaire sur la partie générale des assurances sociales, ou doit-on le considérer comme une sorte de programme d'exécution implicitement adopté par le Conseil fédéral et devant lui servir de ligne de conduite pour l'application de l'article constitutionnel? S'il s'agit, Messieurs, d'une simple orientation préliminaire, comme paraît l'envisager le Département de l'économie publique, je n'insiste pas, mais constate dans ce cas que la justification technique et financière des assurances sociales en est rendue impossible, d'autres chiffres que ceux de M. le Dr. Nabholz faisant entièrement défaut dans le message du Conseil fédéral. Si, au contraire, l'exposé Nabholz doit avoir la portée d'un programme suivant la conception que paraît s'en faire le Département des finances, il m'importe de savoir si le Conseil fédéral fait sien ce programme, s'il en assume la responsabilité et si c'est sur ces bases adoptées par l'expert qu'il se prépare à élaborer la loi d'exécution, une fois l'article constitutionnel adopté par le peuple. Dans ce cas, Messieurs, il convient de serrer de plus près les chiffres

du Dr. Nabholz et d'examiner si ses prévisions comportant une dépense annuelle de 30 millions pour la Confédération et les cantons paraissent conformes à la réalité. Et tout d'abord qu'il me soit permis de demander au Conseil fédéral, si les calculs de M. Nabholz ont fait dès lors l'objet de vérifications nécessaires et si, au point de vue purement matériel, leurs résultats peuvent être considérés comme définitivement acquis. Au cas contraire, leur révision par des experts qualifiés paraîtrait s'imposer. Je ne suis pas sans avoir entendu certaines critiques à leur sujet et désirerai être entièrement rassuré sur ce point.

J'en viens maintenant, Messieurs, aux suppositions sur lesquels M. Nabholz a établi ses calculs, car comme il le fait très justement remarquer lui-même, le coût de l'assurance dépend du nombre des assurés, de leur répartition par âge et du montant des prestations servies. Aussi longtemps que ces trois facteurs ne sont pas arrêtés — et c'est ici qu'un programme d'exécution apparaît comme impérieusement nécessaire — il ne saurait être question de calculer, ne fût-ce qu'approximativement — c'est M. Nabholz lui-même qui le dit — les conséquences financières de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants. Contrairement à la manière de voir admise, il est vrai à une petite majorité, par la commission d'experts hostile à toute différence de classe, M. Nabholz estime qu'il y a lieu de concentrer les subventions de l'Etat sur les classes de la population qui ne possèdent pas les moyens nécessaires pour parer elle-même et sans contrainte aux vicissitudes de la vie. Il tranche ainsi d'un trait de plume la question très controversée de savoir si les assurances sociales seront généralisées à toute la population ou limitées quant aux subventions de l'Etat, à certaines catégories d'entre elles. Que pense sur ce point essentiel le Conseil fédéral? En application de sa théorie, M. Nabholz, arrête à un million seulement de personnes le nombre des assurés ayant droit aux subsides de l'Etat. Le nombre de celles privées de la subvention étant d'après lui de 1,100,000 en chiffres ronds, il en résulte que si les chambres, lors de l'élaboration de la loi d'exécution, se ralliaient à la manière de voir de la commission d'experts, en faisant bénéficier tous les assurés de la subvention de l'Etat, les charges de ce dernier seraient plus que doublées et portées de ce fait à 170 millions de francs. Comme deuxième supposition, M. Nabholz admet que la subvention de l'Etat consistera en un supplément de rente de 200 fr. en cas de vieillesse et d'invalidité et de fr. 100 pour les rentes de survivants qui viendra s'ajouter pour le million d'assurés dont je viens de parler à la rente principale de 600 fr — 500 fr pour les survivants — produits par une prime annuelle de 40 fr. à payer par chaque assuré dès l'âge de 16 ans à celui de 60 ans. Les assurés bénéficiant des subsides de l'Etat verront ainsi leur rente portée à 800 fr en cas de vieillesse et d'invalidité et à 500 fr. pour les survivants. Mais que lisons-nous, Messieurs, au sujet du montant de la rente à la page 129 du message du Conseil fédéral? « Si vous voulez introduire de nouvelles branches d'assurance, il ne pourra pas s'agir de taux de rente, comme on en accorde maintenant encore à l'étranger, c'est de tout autres sommes, disons 900 fr. par an qu'il faut envisager. » Si le Département de l'économie publique maintient cette manière de voir et si les chambres fédérales fixent le montant de la rente

vieillesse et invalidité à fr. 900 au lieu de 800 fr. prévus par l'expert, en mettant la différence à la charge de l'Etat, c'est une nouvelle majoration de 50% du coût de l'assurance pour les pouvoirs publics.

Comme troisième supposition l'expert du Conseil fédéral prévoit que la rente de vieillesse sera payable dès l'âge de 65 ans seulement, en contradiction de nouveau avec les conclusions de la commission d'experts qui avait admis l'âge de 60 ans. Il n'est pas besoin d'être grand clerc en la matière pour se rendre compte que la substitution dans les calculs de l'âge de 60 ans à celui de 65 ans augmenterait de nouveau le coût de l'assurance dans une proportion considérable. Je ne crois pas, Messieurs, dans ces conditions m'éloigner beaucoup de la réalité, en affirmant que l'introduction simultanée de la triple assurance-vieillesse, invalidité et survivants, sur les bases préconisées par la commission d'experts mettrait à la charge des pouvoirs publics une dépense qui ne serait en aucun cas inférieure à 200 millions par an.

Et si, Messieurs, j'admets pour quelques instants les suppositions de M. Nabholz, en limitant ainsi à 80 millions le coût probable de l'assurance pour des pouvoirs publics, je rappelle que le Conseil fédéral dans son message émet la prétention d'en faire supporter la moitié soit 40 millions aux cantons, ce qui constitue pour moi une impossibilité absolue. Se rend-on compte exactement de ce que cela représenterait pour eux, 10 francs par tête d'habitant, en chiffres ronds? Pour justifier cette charge imposée aux cantons, le Conseil fédéral expose longuement dans son message que leur situation financière est moins tendue que celle de la Confédération et qu'elle le restera pendant longtemps encore. Je m'élève, Messieurs, contre cette manière de voir qui ne correspond en aucune façon d'après moi à la réalité. Je crois au contraire, que la crise financière actuellement traversée par les cantons et les communes est plus grave que celle de la Confédération. Les cantons sont pour la plupart arrivés au maximum de leur effort fiscal, tandis que des sources nouvelles de recettes restent ouvertes à la Confédération. Ceux qui connaissent la situation exacte de nos finances cantonales — j'en appelle à ce propos à notre collègue M. Obrecht qui a fait sur cette question un magistral rapport à la conférence de Kandersteg — sont unanimes à reconnaître l'incapacité absolue des cantons de faire en faveur des assurances sociales un sacrifice d'une pareille importance. Pour ne parler, Messieurs, que du canton que je connais le mieux, je ne vois pas comment le canton de Vaud par exemple — et mes honorables collègues vaudois ne me contrediront certainement pas — dont le budget présentait l'an dernier un déficit de plusieurs millions, qui a revu récemment sa loi sur les droits de successions, en y introduisant des taux particulièrement élevés, allant jusqu'au 50 %, qui s'apprête à demander à l'impôt direct un supplément de ressources considérable, pourrait encore contribuer, sans ruiner entièrement ses finances, pour une somme annuelle de 3 à 4 millions à la mise en oeuvre des assurances sociales. Et ce serait, Messieurs, 6,5 millions et demi pour le canton de Berne, 5 millions pour le canton de Zurich, etc. et des sommes correspondant pour 9 autres cantons.

Il suffit, Messieurs, d'énoncer ces quelques chiffres pour se convaincre que ce partage par parts égales des frais occasionnés par l'assurance entre la Con-

fédération et les cantons se heurte à une impossibilité absolue. Des voix nombreuses se sont élevées à la conférence de Kandersteg pour combattre cette solution, et M. le chef du Département des finances a dû lui-même reconnaître qu'elle n'était pas réalisable en pratique. Il est hors de doute que la part des cantons aux frais de l'assurance devra être sensiblement diminuée sinon entièrement supprimée.

Et quant aux communes, Messieurs, je les cite pour mémoire, croit-on vraiment que dans la situation financière actuelle de la plupart d'entre elles, on puisse leur imposer, comme le fait le mémoire Nabholz, de prendre à leur charge les primes de la population privée de ressources?

Et c'est dans ces conditions, Messieurs, que l'on songerait à priver les cantons, par le moyen de l'impôt fédéral sur les successions ou des contingents modernisés, d'une partie de leurs possibilités fiscales au profit de la Confédération! Je ne veux pas, après d'autres orateurs, reprendre ici la critique de cette nouvelle atteinte à la souveraineté fiscale cantonale. Cela me mènerait trop loin. Qu'il me suffise de dire en passant que cette partie des propositions du Conseil fédéral sera vigoureusement combattue dans les milieux fédéralistes de la Suisse romande et tout particulièrement au canton de Vaud.

Quelques mots encore, Messieurs, avant de terminer, sur l'organisation de l'assurance vieillesse et invalidité telle qu'elle est prévue dans le message du Conseil fédéral. Celui-ci envisage, ainsi qu'il le dit à la page 143 de son message, un système dans lequel les cantons et les communes, les caisses publiques et privées doivent fonctionner non pas comme assureur agissant pour leur propre compte, mais comme organes d'une assurance qui serait pratiquée pour le compte d'un assureur unique. Le message ajoute plus loin que la création proposée d'une institution centrale des risques n'équivaut pas à la création d'un nouvel établissement central des assurances.

Je ne puis, Messieurs, me rallier à cette manière de voir et considère au contraire, jusqu'à preuve du contraire, que les indications du Conseil fédéral sur l'organisation de l'assurance nous conduisent directement à une caisse nationale d'assurance en cas de vieillesse et d'invalidité dont nos populations romandes ne veulent pas entendre parler. D'autres solutions peuvent et doivent être envisagées, celle de M. Stohler tout d'abord confiant l'organisation de l'assurance aux cantons d'après des normes établies par la Confédération. C'est un système auquel je me rallierai volontiers. Je rappelle aussi la solution consentant à rendre l'assurance obligatoire, tout en laissant à chaque assuré le libre choix de l'assureur. Cette éventualité a longtemps retenu l'attention de la commission d'experts et n'a été repoussée par elle qu'à une faible majorité. Elle ne doit pas être considérée comme définitivement écartée.

Sous réserve des explications, qui pourraient être encore données au cours du débat, j'en arrive ainsi à la conclusion que l'assemblée fédérale est actuellement en possession de renseignements tout à fait insuffisants, tant sur les modalités d'application de la triple assurance vieillesse, invalidité et survivants, que sur son coût probable et la répartition des charges entre différents parties intéressées, l'assuré et l'employeur d'une part, la Confédération, les cantons et les communes de l'autre. Nous sommes

d'autre part en présence de recettes nouvelles tout à fait insuffisantes pour faire face, abstraction faite de la situation financière actuelle de la Confédération, à l'introduction immédiate et simultanée de différentes catégories d'assurance. Il importe, dans ces conditions de sérier les questions. Partisan en principe des assurances sociales à la réalisation desquelles j'ai collaboré depuis de nombreuses années dans la mesure de mes moyens, sur le terrain cantonal, je suis disposé à voter l'entrée en matière sur le projet du Conseil fédéral et à le considérer comme base de discussion. Je déclare par contre qu'il me sera impossible de donner mon adhésion au texte qui nous est présenté sans être orienté d'une façon beaucoup plus complète sur l'application qui en sera faite et en l'absence de toute disposition limitant la souveraineté fiscale des cantons, en matière de droit de succession. Ce n'est, Messieurs, qu'une fois que le Conseil fédéral aura revu et complété la justification technique et financière de son projet que nous pourrons nous prononcer, en véritable connaissance de cause, sur l'important problème actuellement soumis à nos délibérations.

Dans son message, page 112, le Conseil fédéral nous dit qu'on aurait pu songer à n'aborder la révision constitutionnelle qu'une fois que les travaux préliminaires de la législation auraient été accomplis, mais qu'il a écarté cette solution parce qu'il s'agissait avant tout d'aller vite. Il ne s'agit pas seulement d'aller vite, il faut savoir aussi où l'on va. Or, dans l'état actuel de la question, nous ne savons pas où nous allons, et le Conseil fédéral ne paraît pas savoir lui-même où il entend nous conduire. Est-ce au devant d'une dépense annuelle pour la Confédération de 40 millions; cette dépense sera-t-elle du double ou du quadruple? Nous l'ignorons absolument, et cela à un moment de difficultés financières redoutables, quand nous ne savons pas où trouver les ressources nécessaires pour parer à un déficit annuel de 150 millions. Il m'est impossible dans ces conditions de voter, les yeux fermés, le texte qui nous est présenté, sans en connaître plus exactement la portée. Je demande au préalable à être renseigné d'une façon beaucoup plus complète sur les modalités de l'assurance et son organisation, sur son coût probable et la répartition de charges. Il me paraît hautement désirable que le Conseil fédéral fasse à ces différentes questions insuffisamment étudiées l'objet d'une étude nouvelle et nous en communique le résultat dans un message complémentaire, accompagné si possible d'un avant-projet de loi. Je me réserve de me rallier à la proposition dans ce sens que nous a annoncé M. Maunoir une fois que nous aurons abordé la discussion en détail.

Mächler: Gestatten Sie mir die Opposition, die sich hier geltend gemacht hat, ein wenig Revue passieren zu lassen. Dabei rechne ich zur Opposition nicht diejenigen, welche die Eintretensdebatte benutzt haben, um allerlei Wünsche geltend zu machen, die ja in der Tat, wenn sie berechtigt sind, bei der Detailberatung berücksichtigt werden können, sondern alle diejenigen, welche entweder direkt für Nichteintreten reden, oder welche zwar für Eintreten sind, nachher aber die ganze Sache über den Haufen werfen oder sie an den Bundesrat, oder, wie einer gemeint hat,

an die Kantone zu neuem Aufbau zurückweisen wollen.

Im grossen wird man sagen können, diese gefährliche und ernsthafte Opposition kommt von zwei Seiten. Sie kommt von links, von der Sozialdemokratie, und von rechts aus einer Mischung von Föderalismus und dem alten Prinzip des *laissez faire* heraus.

Wenn man die Opposition der Sozialdemokratie prüft, so kommt man nicht darum herum, etwas zu staunen. Die Hauptredner teilen ihre Rede in zwei Teile. Im ersten Teile kritisieren sie die Bemühungen, die Finanzlage des Bundes zu bessern. Das ist ganz recht und wäre für die heutige Angelegenheit von Bedeutung, wenn sie aus dieser Betrachtung heraus zu einem Resultat kämen, das auf unsere heutige Schlussnahme irgendwie Einfluss haben könnte. Dem ist aber durchaus nicht so. Wenn ich die Herren Müller und Klöti recht verstanden habe, so führt ihre Kritik, die zum Teil ja berechtigt sein mag — es ist überhaupt billig, nachträglich zu kritisieren —, dazu, zu klagen, dass die Finanzierung nicht richtig verteilt werden soll und insbesondere dazu, noch zu fordern, dass vielleicht mit Hilfe der Vermögensabgabe der Bund saniert werde. Aber keiner hat bis jetzt die Folgerung daraus gezogen, den Tabak oder die Erbschaften, die wir in der einen oder andern Form für die Versicherung in Anspruch nehmen wollen, für die Sanierung des Bundes beanspruchen zu wollen. Wir können also ruhig sagen, dieser Teil ihrer Ausführungen mag später behandelt werden. Heute gehört er weiter nicht zur Sache. Gegenüber der Finanzierung, die heute vorgeschlagen wird, stellen sie sich von vornherein auch auf den Boden, dass eigentlich der Tabak und die Erbschaft geeignete Objekte seien, aber statt Steuer, Monopol, statt Erbschaftskontingenten Erbschaftssteuer. Ich darf mir wohl die Frage gestatten: Lohnt es sich wegen dieser Differenzen im Wege die ganze Frage der Versicherung selbst zu diskreditieren und zu gefährden? Lohnt es sich, die Gefahr herauf zu beschwören, dass Arbeiter, Angestellte, Kleinhandwerker, Kleinbauern, die seit Jahren auf die Besserung ihrer Situation durch die Sozialversicherung gehofft haben, noch einmal um diese Hoffnung gebracht werden? Wir werden uns miteinander vor allem Volk und auch vor den Arbeitern darüber auseinandersetzen, wenn es einmal zur Entscheidung kommen muss.

Aber wenn wir ein paar Details aus der Kritik der Sozialdemokraten herausnehmen, so werden wir das Gefühl nicht los, man sei etwas verlegen und suche mit anerkannter Anstrengung Hilfe und Deckung.

Nehmen wir ein Beispiel. Es ist doch gewiss erstaunlich, dass Herr Kollega Müller mit einer bewundernswerten Ausdauer immer und immer wieder Herrn Bundesrat Musy, der sich bemüht, die Eidgenossen auf einem Mittelweg zu vereinen, einen Vorwurf macht, dass er den Föderalisten zu wenig entgegenkomme. Denn immer und immer kritisiert er — er hat es in der Kommission getan und er hat es hier wieder getan — den Vorschlag des Herrn Bundesrat Musy, die Erbschaften auf dem Wege der modernen Kontingentierung zu belasten. Fällt es Ihnen nicht auf, dass just die Sozialdemokratie es sein soll, die die Föderalisten gegen Herrn Bundesrat Musy schützen muss, als ob dieser je ein extremer Zentralist gewesen wäre oder zu werden im Begriffe

stehe. Wie wenig nun eben diese Bemühung innerlich passend ist, mögen Sie daraus entnehmen, wie den gleichen Gegenstand dann nachher sein Kollege Klöti behandelt hat. Während Herr Müller meint, mit dieser modernen Kontingentierung nimmt man ja den Kantonen doch ihre Souveränität, sie sind doch verlassen, kommt Herr Klöti und sagt umgekehrt: «Diese moderne Kontingentierung gibt dem Bunde nicht genug Macht, um die Erbschaftssteuer kräftig auszubauen.» Entweder das eine, oder das andere. Entweder ist die moderne Kontingentierung so, dass der Bund die Möglichkeit besitzt, die Höhe der Steuer, den Beitrag und die Taxierung zu beeinflussen. Dann hat Herr Klöti unrecht, oder es ist richtig, dass bei der Kontingentierung wirklich die Kantone ihre Souveränität verlieren, dann hätten allerdings die Herren Föderalisten, aber doch nicht Herr Müller recht.

Nun denke ich, es ist hier, wie in den meisten Dingen: der Mittelweg ist der wahre und ist die Wahrheit. Die moderne Kontingentierung ist eine Konzession an den Föderalismus. Aber Herrn Bundesrat Musy sei Dank gesagt, dass die Konzession nicht so weit geht, dem Bunde das zu benehmen, was er nötig hat: nämlich diejenigen Richtlinien in der Erhebung dieses Kontingentes festzusetzen, die für ihn nötig sind, die Höhe der Steuer, die Taxe und die Einschätzung zu beeinflussen. Und es ist nicht richtig, dass den Kantonen nichts mehr bleibt im Verhältnis zur Erbschaftssteuer. Natürlich bleibt die ganze Gesetzgebung über die Erbschaftssteuer ihr Gebiet. Sie können nicht nur wie bei einem Erbschaftsgesetz auf dem gleichen Wege wie der Bund die Erbschaften belasten, sondern sie können frei, nach ihrer Weise, wie sie es für gut finden, entweder in Anlehnung an das, was sie bis jetzt taten, oder in Anlehnung an das Neuere die Sache durchführen. Und es ist nicht richtig, dass der Bund, das ersehen Sie aus dem Vorschlage der Mehrheit, sich nicht das Recht gewahrt hat, die Steuer so auszubauen, dass sie mehr als 14 Millionen Franken leisten könnte. Ich möchte diejenigen Herren, die das Gegenteil behaupten, bitten, mir das irgendwie zu zeigen.

Aber etwas anderes. Herr Müller hat die Statistik des Herrn Bundesrat Musy angefochten. Die Statistik kann man immer anfechten. Es fragt sich nur, ob er an ihre Stelle eine bessere gesetzt hat. Was hat er getan? Er hat gesagt: «Kleiner Mann, hab' acht; die Tabaksteuer wird dich sehr stark belasten; die Berechnung des Bundesrates, dass im Durchschnitt eine Verteuerung um 5 Fr. eintritt, ist falsch; die Verteuerung kann, wenn ich recht verstanden habe, auf 18 Fr. gehen; meine Statistik ist die rechte.» Er hat recht. Es ist ganz gut möglich, dass die Durchschnittsbelastung viel höher geht. Aber was seine Leute und die grosse Masse des Volkes interessiert, ist nicht das, sondern die grosse Masse des Volkes wird es interessieren, zu vernehmen, dass der Durchschnitt der Belastung aus Tabaksteuer oder Monopol differenziert ist. Es ist ganz selbstverständlich und übrigens aus den bisherigen Verhandlungen klar hervorgegangen, dass man nicht etwa eine Durchschnittsbesteuerung des Tabaks einführen will, sondern dass der billige Tabak geringer und der teurere, mit dem Preise steigend, mehr belastet wird. Daraus ergibt sich ohne weiteres, was doch die Leute, die hinter Herrn Müller stehen, etwas beruhigen wird, dass

die Hauptmehrbelastung nicht den kleinen Mann mit dem billigen Pfeifchen treffen wird, sondern uns, die Mittleren und noch mehr die Grösseren, die kostbarere Tabake rauchen wollen. So ist es immer mit der Statistik. Die konkrete Sache muss angesehen werden.

Nun möchte ich aber auch eine allgemeine Bemerkung richten an die Opposition von rechts. Sie kommt etwas verdeckter, aber sie ist nicht weniger gefährlich. Einmal kommt sie von den Föderalisten. Die Herren vertreten dabei ein Prinzip, das durchaus gerechtfertigt und echt schweizerisch ist, und es liegt mir, wie wohl den andern Mitgliedern der Kommissionsmehrheit, fern, an diesem Prinzip irgendwie in ernstlicher und unnötiger Weise zu rütteln. Aber man kann das Prinzip des Föderalismus besser schützen, wenn man, wie Herr Bundesrat Musy, einen Kompromiss zwischen den Interessen der Kantone und den Interessen der Gesamtheit, insbesondere den Interessen der breiten Masse der ärmeren Bürger sucht, als wenn man den Föderalismus à outrance betreibt. Denn so beliebt ist schliesslich der Föderalismus nicht, dass ihm die breiten Massen des Volkes nicht entgegen treten würden, wenn sie sähen, dass er sie hindert, in den Genuss einer Wohltat wie der Sozialversicherung zu kommen. Ich meine daher, die gefährlichsten Gegner des Föderalismus sind die, die ihn übertreiben.

Heute ist auch noch einmal gegen den Etatismus gesprochen worden. Auch das an sich mit Recht. Aber wenn man für diese Befürchtung übrigens wie für die des Föderalismus auf die Kranken- und Unfallversicherung und andere Erlebnisse aus der Kriegszeit und Vorkriegszeit zurückgreift, so muss denn doch konstatiert werden, dass sich schon die Expertenkommission, die diese Vorlage präpariert hat, wie die Kommission des Nationalrates bemüht haben, eine Formulierung zu finden, die weder nach Etatismus, noch nach übertriebenem Zentralismus riecht. Denn in dem ihnen zur Annahme vorgelegten Artikel wird ausdrücklich gesagt, einmal, dass nicht eine Anstalt eidgenössischer Art, wie die Unfallversicherungsanstalt mit weiss Gott was für welchem Organismus geschaffen werden soll, sondern dass diese Institution mit Hilfe der Kantone gemacht werden soll. Wir hoffen, dass man in der Tat von einem grossen eidgenössischen Personal absehen und das kantonale Personal gebrauchen könne. Wir hoffen, dass die kantonalen Regierungen der Sache ihre guten Dienste leisten können. Ja, wir bauen darauf, dass just mit dieser Mithilfe eine Kontrolle und ein gewisses Sparprinzip in die Sache komme.

Gegenüber den Etatisten darf doch gesagt werden: mehr kann man wahrhaftig nicht verlangen, als dass im Verfassungsartikel selbst neben der Mitwirkung von Bund und Kantonen die Mitwirkung der privaten Kassen ausdrücklich vorgesehen ist. Es bleibt also der Weg, um den in dieser Richtung geäusserten Bedenken entgegenzukommen.

Nun hat einer meiner verehrten Gesinnungsgenossen, Herr Nationalrat Stohler, einen Antrag eingereicht, der dahingeht, die Ausführung der ganzen Angelegenheit den Kantonen zu überlassen, und er hat in der mündlichen Ausführung gemeint, die Sache sollte an den Bundesrat zurück, damit er sie noch einmal überlege. Von einem nachherigen Redner französischer Sprache ist ein ähnlicher Gedanke ausgesprochen worden. Sie werden es einem Manne,

der seit dem Jahre 1907 ununterbrochen daran gearbeitet hat, auf dem Boden des Kantons die Sozialversicherung einzuführen, nicht übelnehmen, wenn er sich hiergegen wehrt, weil er leider konstatieren muss, dass alle Bemühungen dieser Art zu keinem richtigen Resultat geführt haben und zu einem richtigen Resultat niemals führen können, und dass die Rückweisung und Ueberlassung an die Kantone daher einfach bedeuten würde, die Sache mehr oder weniger im Sande verlaufen zu lassen. Ich will nicht von den technischen Notwendigkeiten des Schutzes der Freizügigkeit und der selbstverständlichen Zusammenarbeit der Kantone reden, sondern ich will Herrn Nationalrat Stohler nur das eine sagen: in meinem Kanton ist unter Mithilfe aller Parteien die Begeisterung und der gute Wille für die Sozialversicherung so weit gediehen, dass er in einem Testament den Ausdruck gefunden hat: « Ein Millionär hinterlässt für die Sozialversicherung eine Million. » Und der Staat St. Gallen hat nicht angestanden, soweit es seine finanziellen Mittel erlauben, an die Finanzierung heranzutreten. Wir waren alle einig. Es gab keine Opposition und doch kann keine Rede davon sein, dass der Kanton St. Gallen, wie alle andern Kantone, diese Versicherung aus eigenen Mitteln oder mit einer — kleinen oder ordentlichen — Subvention des Bundes durchführen kann.

Trotz aller Volksbegeisterung haben die Westschweizer in zwei Kantonen nur die freiwillige Versicherung eingeführt, in Neuenburg und Waadt, etwas ganz Schönes. Aber es wird mir keiner dieser Herren widersprechen, wenn ich sage: das ist keine Volksversicherung, das befriedigt nicht. Die Versicherung hat an einem Orte mit Hilfe der Schulversicherung zugenommen. Aber davon, dass damit wirklich die Bedürfnisse der notleidenden Klassen gedeckt werden, ist keine Rede.

In Glarus ist man dank der Energie unseres Vorsitzenden zu einer Versicherung gekommen. Sie ist schön, aber dass sie den heutigen Ansprüchen ganz genüge, werden Sie doch kaum behaupten wollen.

Und in allen andern Kantonen ist es bei der Sammlung von Mitteln geblieben. Warum? Die Kantone sind auf die direkten Steuern angewiesen und haben diese in den letzten Zeiten in einem Masse ausgenützt, dass der Weg, hier noch genügend Mittel zu beschaffen, absolut verschlossen ist. Ich hoffe, dass Herr Nationalrat Obrecht Ihnen noch zeigen wird, zu welchen Steuermaxima man in den Kantonen gekommen ist: bis 43 % des fünfprozentigen Kapitaleinkommens oder 28 % des Erwerbseinkommens! Das sind Steuern, die der Vermögensabgabe wahrhaftig schon ziemlich nahegerückt sind. Wenn Sie ernsthafte Versicherungen wollen, so bitte ich Sie, davon abzusehen, die Sache in irgend einer Form an die Kantone zu weisen. Wir können einzig für die Ausführung an Ihre Mitwirkung appellieren.

Mich hat gestern abend das letzte Votum, dasjenige des Herrn GrosPierre sehr interessiert. Herr GrosPierre hat in einer Mischung von Humor und Pessimismus nach zwei Richtungen bezweifelt, dass die Versicherung durchgeführt werden könne. Einmal hat er gesagt: « das Schiff ist überladen ». Das ist nicht ganz unrichtig. Aber die Kommission hat das Schiff, das der Bundesrat so schwer beladen hatte, schon sehr energisch entlastet. Richtig ist, dass die Vorlage des Bundesrates, die auf Ihrem Bogen zu

vorderst steht, die Versicherungsvorlage mit dem Tabakmonopol oder der Tabaksteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer, der Ausdehnung des Alkoholmonopols unter dem allgemeinen Ausdruck von Genusssteuern belastet hat. Wir hatten das Gefühl des Herrn GrosPierre: so kippt das Schiff um und haben darum alles entladen, bis auf den Tabak und die Erbschaft. Und da muss ich nun die praktische Frage an Herrn GrosPierre richten: ist ihm vielleicht bekannt, wie man die Beladung des Schiffes noch vereinfachen könnte, doch so, dass die Ladung kostbar genug ist, um die Versicherung zu zahlen? Uns ist ein derartiges Mittel nicht bekannt.

Sodann hat Herr GrosPierre erklärt, er habe den Eindruck, die Versicherung gehe nicht durch, weil der ernste Wille, sie durchzuführen, bei den Bürgerlichen fehlt. Das ist eigentlich der Grund, warum ich das Wort ergreife. In der Tat gibt es ja Leute in den bürgerlichen Parteien, die etwa Gelegenheit geben zu Bedenken darüber, ob es ihnen mit der Versicherung vollkommen ernst ist. Aber ich habe doch aus den Verhandlungen dieser Tage den Mut geschöpft, dass sich eine Front bildet, welche die Kraft und auch den Willen hat, diese Versicherung durchzuführen. Diese Front geht von links, von den Arbeitern, die noch national und reell denken, bis hinüber zum Industriellen, der mit seinen Arbeitern Fühlung hat. Sie schliesst in sich die Bauern, die Gewerbetreibenden und die grossen politischen bürgerlichen Parteien. Man sollte nun meinen, dass diese Gruppen zusammen sich über kleinliche Bedenken, Extratouren etc. hinwegsetzen und zu einem kräftigen Stoss vereinigen könnten, der den Pessimismus des Herrn GrosPierre zuschanden macht.

Es liegt für mich wenigstens, und ich hoffe, für Sie alle, die es ernst mit der Sache meinen, eine Art Programm in der Sozialversicherung. Es fällt mir nicht ein, ins Detail zu gehen, aber resümieren möchte ich, dass für mich die Sozialversicherung das kräftigste, schönste Mittel des sozialen Ausgleichs ist, der nötig ist, um die grösste Gefahr, die zurzeit über dem Staate schwebt, die soziale Spannung, zu beseitigen. Für mich gibt es, wenn man von der wirklichen Gefahr der Verarmung der Welt infolge Mangels an Arbeitslust spricht, kein besseres Mittel, um die Arbeitslust wieder zu heben, als die Verstärkung der Hoffnung des Arbeiters, dass er mit den kleinen Ersparnissen, die er etwa macht, neben den Ersparnissen, zu denen ihn die Sozialversicherung zwingt, für die Tage des Alters und der Invalidität sorgen kann, so dass ihm und seinen Hinterlassenen der Stern der Hoffnung glänzt, nicht allzuschwere Tage im Alter, bei Invalidität etwa erleben zu müssen.

Freilich gebe ich denjenigen recht, welche sagen, dass man sich nicht der Illusion hingeben könne, dass die Versicherung, wie betont worden ist, jemals 2000—5000 Fr. geben könne. Davon kann auf absehbare Zeit keine Rede sein. Aber das ist wenigstens für mich und wohl für uns nicht das Ziel. Wir wollen nicht eine Versicherung, die dazu führt, dass man versichert ist und im übrigen sich faul auf das Bett legen kann, sondern wir wollen eine Versicherung, die eine feste Grundlage abgibt, die erhöht und verbessert werden kann, durch eigene Ersparnisse und durch freiwilliges Streben. Wir leben der Hoffnung, dass Tausende, die nicht sparen, weil ihnen keine sichere Aussicht winkt, dass aus diesen Ersparnissen

einmal etwas wird, sparen werden, wenn sie auf diesen Fonds rechnen können. Für uns ist die Sozialversicherung die einzig mögliche, aber absolut nötige Aenderung der Armenfürsorge. Es haben andere darüber gesprochen. Ich führe das nicht weiter aus.

Für mich ist aber die Sozialversicherung auch eine Forderung der Gerechtigkeit für die breiten Massen des Volkes, die zusehen müssen, wie vielleicht gerade jene Gruppen, die es vielleicht nicht einmal am aller-nötigsten haben, schon so etwas besitzen. Man muss doch gerechterweise zugestehen, dass der Staatsangestellte und Arbeiter im allgemeinen nicht schlechter gestellt ist als der Privatarbeiter und Angestellte. Und trotzdem haben wir dieser Tage dem Staatspersonal eine Altersversicherung garantiert. Und wenn eine Reihe von Geschäften hingegangen sind und die Altersversicherung eingeführt haben, so sind es just diejenigen Geschäfte, deren ökonomische Lage die bessere ist und bei denen die Gefahr der Arbeiter die geringste ist. Die grosse Masse der Geschäfte, die gar nicht in der Lage wären, für Alter und Invalidität ihrer Arbeiter zu sorgen, stehen noch beiseite. Ich gestehe aber ganz offen, ich halte auch dafür: die Sozialversicherung ist ein Mittel, um die Industrie von Anforderungen zu entlasten, denen sie einfach nicht entsprechen könnte. Ich habe einmal einen Regierungsrat erklären hören: «Die Sozialversicherung ist eigentlich eine Sache, die jedes Geschäft zahlen sollte.» Wie sollten Geschäfte mit schwankender Rentabilität und von mittlerer Stärke — von den Schwachen gar nicht zu reden — eine derartige Versicherung durchführen?

Nun noch ein anderes. Ich werde nicht sehr lang sein. Was mich an der Vorlage im Gegensatz zu einer Andeutung, die ich hören musste, freut, ist die bis jetzt sonst unangefochten gebliebene Trennung der Finanzmittel, Trennung für die Versicherung, Trennung für den Bund. Zwar hat Herr Bundesrat Musy vollständig recht gehabt mit seiner Aeusserung: «Bei der Versicherungsvorlage muss auch darauf gesehen werden, dass man dem Bunde die Mittel nicht wegnimmt.» Aber was hat sich nun ergeben? Es hat sich ergeben, dass wir den Tabak und die Erbschaft für die Versicherung nehmen und dass eine Volksmehrheit dafür, die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol für die gewöhnliche Rechnung des Staates zu belegen nicht zu finden wäre. Wenn man reell denkt, und sich das vor Augen führt, muss man sagen, dass die Finanzierung des Bundes keinen Schaden leidet, wenn wir ihm diese Mittel nehmen.

In einer heutigen Rede ist angeführt worden, wir seien eben doch arm und man müsse es sich überlegen, bevor man derartige finanzielle Engagements, wie das vorliegende, eingehe. Darüber ist von anderer Seite auch gesprochen worden. Ich will nur ganz kurze Ergänzungen anbringen. Ich liess mir dieser Tage zwei Zusammenstellungen geben aus den Sparkassenberichten, um zu ersehen, ob es wahr sei, dass wir immer ärmer werden. Das Resultat ist folgendes: In 16 Landkassen sind die Spareinlagen 6,600,000 Fr. gewesen, die Rückzüge 4 Millionen Franken. Es bleiben also somit in diesem kleinen Kreise 2,6 Millionen Franken Mehreinlagen. Die Kantonbank St. Gallen hat Quartalberichte über die Hauptkasse in St. Gallen und die Nebenkassen auf dem Lande herausgegeben. Die Hauptkasse in St. Gallen zeigt einen bescheidenen, die andern Kassen einen recht schönen Ueberschuss

der Einlagen. Die Einlagen betragen von 1918 bis anfangs 1920 45 Millionen Franken, die Rückzüge 39 Millionen Franken. Es bleibt eine Ersparnis von 6 Millionen Franken. Ich gebe vollständig zu, das ist nicht absolut schlüssig. Aber es gibt ein Bild davon, dass wir nicht so zurückgehen, wie man die Sache etwa darstellt. Auch in Kandersteg ist etwas schwarz gemalt worden. Das Bild muss ein bisschen erhellt werden, und zwar der Wahrheit entsprechend. Allerdings haben die Bankiers erklärt, dass die Kapitalanlagen in Obligationen, Aktien usw. nicht wesentlich gestiegen seien. Ich will das nicht untersuchen. Ein sachkundiger Angehöriger der Konferenz hat die Sache bezweifelt, aber zugegeben wurde ohne weiteres, dass die Einnahmen aus diesen Kapitalien vom Jahre 1913 mit 772 Millionen Franken im Jahre 1919 auf 866 Millionen Franken gestiegen sind, und man hat auch da zweifellos mit grösster Vorsicht gerechnet, und wohl nicht alles an das Tageslicht kommen lassen. So ist doch eher ein Fortschritt zu verzeichnen.

Ueber die Landwirtschaft hat der Sachkundige auf diesem Gebiete folgende hochinteressante Auskunft gegeben. Er verglich die Jahre 1906 und 1918. Im Jahre 1906 habe der Landwirt pro Tag 4,6 Fr., im Jahre 1918 11,13 Fr. verdient. Per Hektar habe man 1906 313 Fr., 1918 652 Fr. verdient, per Betrieb im Jahre 1906 4804 Fr., im Jahre 1918 9051 Fr. Total sei der Ertrag gewesen im Jahre 1906 532 Millionen Franken, im Jahre 1918 1,074 Millionen Franken.

Ueber Handel und Industrie hat der ebenso sachkundige als vorsichtige und kluge Vertreter dieses Standes keine Zahlen mitgeteilt, er hat erklärt, die Sache sei unsicher, und das wird man zugestehen müssen. Aber ich denke, das wird man aus allen diesen Zahlen entnehmen können, dass wir ungefähr das sollten leisten können, was die kriegführenden Staaten trotz ihrem Elend jetzt noch leisten. Und die uns umgebenden Staaten haben nicht nur ihre Versicherungen aus den Zeiten vor dem Kriege erhalten, sondern sie haben sie zum Teil seither noch erhöht. Es ist doch wahrhaftig nicht einzusehen, warum wir, das Volk, das nach Herrn Bundesrat Musy eines der reichsten ist, nicht tragen könnten, was diese Kriegstaaten tragen können.

Nun noch ein anderer Punkt. Was bleibt dem Bunde? In der Finanzkonferenz, wie in der Kommission sind nicht lauter Leute gesessen, die es nicht auch interessiert, was eigentlich noch mit Bund, Kanton und Gemeinde geschieht, wenn man die Altersversicherung, so wie es geplant wird, belastet. Herr Bundesrat Musy hat darüber geredet und wird noch darüber reden. Ich will nur noch einmal konstatieren, dass wir bereits unter Zustimmung aller Volkskreise erklärt haben, man solle Objekte wie Bier, Alkohol, überhaupt weitere Genussmittel, Coupons, all das Zeug für den Bund reservieren. Mehr können wir wahrhaftig nicht tun. Und diejenigen, die nun meinen, wir nehmen dem Bunde durch die Tabaksteuer oder die Erbschaftssteuer etwas weg, bitte ich, mir zu sagen, welches dieser beiden Mittel Sie denn eigentlich für den Bund reservieren wollen, und von welchem dieser Mittel Sie glauben, dass es möglich sei, es dem Bunde für seine allgemeine Rechnung zu erhalten.

Es ist an der Konferenz in Kandersteg noch ein anderes Mittel für den Bund genannt worden. Ich will es hier nennen, wiewohl es fallen gelassen worden ist, weil es dort von sehr fachkundiger Seite empfohlen

worden ist. Ist es wirklich nicht möglich oder wäre es nicht möglich, die Amortisierung der Kriegsschuld, die jetzt auf 16 Jahre vorgesehen worden ist, zu verlängern, wäre es nicht möglich, der nächsten Generation auch noch etwas davon zu überlassen, und einen Teil der Kriegssteuer — es braucht meines Erachtens hierzu allerdings eine Verfassungsrevision — in die ordentliche Rechnung fallen zu lassen?

Näher als diese Frage liegt mir natürlich diejenige: Wie geht es den Kantonen? Ihr Grabgeläute ist bereits geläutet worden. Ihre Souveränität geht verloren, weil sie die finanzielle Existenzmöglichkeit nicht mehr haben. Es ist mir das nicht etwa unverständlich und insbesondere möchte ich den Herren von Genf sagen: Ich begreife Sie. Genf hat nämlich die Erbschaftssteuer in der Tat sehr stark ausgebildet. Es bezieht, wenn ich mich recht erinnere, über 3 Millionen Franken per Jahr aus der Erbschaftssteuer. Wenn man nun auswählen und jedem Kanton gerade das nehmen oder lassen könnte, was er gern hätte, müsste ich sagen: Die Genfer haben recht. Aber es bleibt noch genug. Die Vertreter des Kantons Genf haben zugestanden, dass man dafür im Kanton keine Besteuerung auf Erwerbseinkommen habe, also bleibt die Möglichkeit, dort die Einkommensteuer auszubauen. Aber insbesondere bleibt erfahrungsgemäss den Kantonen etwas anderes, nämlich eine bessere Durchführung der ihnen überlassenen direkten Steuern. Die Kantone Bern, Zürich und nun auch St. Gallen haben erfahren, dass eine gewissenhafte Einschätzung der Steuerzahler — eine allerdings nicht dankbare Arbeit in der Demokratie, da sind alle von oben bis unten dagegen — zu grossen Resultaten führt, bis zur Verdoppelung der Steuer des Kapitalvermögens und bis zur zwei- bis dreifachen Vervielfältigung des Einkommens. Und es ist ein eigentümlicher Widerspruch, wenn man erklärt, die Gemeinden könnten, wenn nun die Tabaksteuer und Erbschaftssteuer dem Bunde zufällt, ihre Bedürfnisse nicht mehr decken, während im gleichen Moment in St. Gallen die Hauptstadt hingehe und beschliesst, den Steuerfuss herunterzusetzen, und doch hat sie eine gewissenhafte, seriöse Verwaltung.

Ich glaube, dieses Bildchen genügt, um zu zeigen, wie sehr man in anderen Städten und anderen Kantonen dazu kommen kann, die Finanzen zu sanieren. Ich muss gegen zwei oder drei Redner auch festhalten, dass die Altersversicherung eine ganz bedeutende Entlastung der Kantone im Armenwesen bringt. Es ist gesagt worden, das Leben für einen Armen komme auf 5000 Fr. zu stehen und 5000 Fr. könne man nicht geben. So rechne ich nicht. In St. Gallen habe ich mir erlaubt, eine Enquete zu machen. Die erste Frage an die Gemeinden lautete: was kosten euch die Leute von 60, 65 und 70 Jahren? Nach dieser Feststellung kam die weitere Frage: was braucht es, um den Leuten diese Versorgung zu ersparen? Das erstere, die Versorgung dieser Leute, macht eine beträchtliche Summe aus. Da die Antwort schon aus der Zeit vor dem Kriege stammt, will ich die Summe nicht nennen. Die zweite Frage: wie kann man die Leute anders versorgen? muss allerdings nicht so beantwortet werden, dass man sagt, die Versorgung koste 5000 Fr., sondern man gebe einmal einem armen Mann 800 bis 1000 Fr., um es den Angehörigen so zu ermöglichen, noch etwas zu leisten, so dass die Grundlage des Staates, der Familiensinn und die Familienpflichten

genährt und gefördert werden. Dabei kommt bei mir die Erwartung und die Hoffnung, dass die Anregung zum Sparen auch noch etwas Weiteres bewirke. Und wenn dem so ist, so ist ganz sicher gegeben, und die Erfahrung hat in Deutschland, in Hamburg und in andern Städten gezeigt, dass viele Leute nach der Einführung dieser Versicherung nicht mehr dem Staate zur Last liegen werden. Ich habe also die Ueberzeugung, dass durch diese Versicherung die Kantone und Gemeinden ganz wesentlich entlastet werden.

Aber noch ein weiteres Moment nach dieser Richtung. Es war nicht ein Zentralist, sondern ein ausgesprochener Föderalist und Anhänger einer Minoritätspartei, der wiederholt den vollständig richtigen Satz aussprach: «Die Kantone haben dem Bund zu danken, dass er das Steuerwesen teilweise in die Hand genommen hat.» Seit der Einführung der Kriegsteuern und der Kriegsgewinnsteuer ist die Einschätzung in den Kantonen ganz bedeutend besser geworden. Der Anfang ist nun gemacht, und die Fortsetzung wird folgen. Und noch etwas anderes. Wie sehr die eidgenössische Steuerbehandlung den Kantonen Vorteile gebracht hat, möge Ihnen ein einziges Beispiel an der Stempelgesetzgebung geben. Statt meiner Bemerkungen will ich Ihnen nur mitteilen, was ein Fachmann gesagt hat. Herr Professor Landmann hat in seinem Gutachten über die Stempelsteuer folgendes bemerkt: «Bei der Bestimmung der Zielpunkte einer solchen Revision fällt zunächst die Tatsache ins Gewicht, dass der Anteil der Kantone am Ertrag der eidgenössischen Stempelabgabe (nachdem also den Kantonen ein wesentlicher Teil des Gebietes der Steuer entzogen worden ist) schon im Jahre 1919 mit 3,9 Millionen Franken das Gesamtergebnis der kantonalen Stempelsteuer mit 3,4 Millionen Franken im Maximum überschritten hat. Geht man von der berechtigten Annahme aus, dass dieser Anteil der Kantone in Bälde, das heisst nach Beginn der Erhebung des Frachturkundenstempels und nach Einführung des geplanten Couponstempels das Doppelte betragen wird, so drängt sich zunächst die Frage auf, ob es nicht für die Kantone angezeigt wäre, auf die Ausbeutung des Rechtes ihrer Steuerhoheit auf diesem Gebiete zu verzichten.»

Und in der Tat, ein Kanton hat mit dem Uebergange der Stempelsteuer an den Bund die Erfahrung gemacht, dass er allein aus dem Rest, der ihm geblieben ist, wenige tausend Franken mehr gehabt hat, als vorher, und dazu ist nun erst noch der Ertrag des Bundes gekommen. Ich erlaube mir, obwohl ich selbst einen Kanton vertrete, und praktisch, ich darf das wohl sagen ohne Ueberhebung, mit Sorgen darauf gearbeitet habe, in diesem Kantone die Finanzen zu sanieren und nicht beistimmen möchte für etwas, was ihm die Existenz bedrohen könnte, die Behauptung, dass der Uebergang eines Teiles der Steuerhoheit an den Bund eine Stärkung der Kantone bedeutet und nicht eine Schwächung.

Es fragt sich nur: Ist die Tabaksteuer oder das Tabakmonopol besser? Und soll wegen dieser Wahl die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verworfen werden? Man kann zum vornherein sich fragen: Führt nicht auch die Tabaksteuer, wenn sie hoch angesetzt werden muss, am Ende aller Dinge doch noch zum Tabakmonopol? Es ist nicht ausgeschlossen, dass man sich einmal sagen wird, wenn

man alles haben muss, und noch mehr haben muss, so gehen wir zu jenem System über. Ist es richtig, was Herr Müller gesagt hat, dass das Monopol die Leute weniger belastet und doch mehr einträgt, weil eben der Fabrikantengewinn dahinfällt? Das ist richtig, wenn man annimmt und dem Volke glaubhaft machen kann, dass der Staatsbetrieb ebenso billig sei wie der Privatbetrieb, und wenn man dem Volke glaubhaft machen kann, dass der Staatsbetrieb ungefähr so erfinderisch sei wie der Privatbetrieb. Allein mir fehlt der Glaube, und ich glaube, es sei ein unglückliches Bemühen, dieses zu erreichen, und ich konstatiere, dass von sozialdemokratischer Seite gesagt worden ist, es handle sich hier um die Politik der verpassten Gelegenheiten. Ja, die Gelegenheit ist verpasst, und wir dürfen nicht damit zuwarten, bis ein günstiger Zeitpunkt eintritt.

Und was nun die Erbschaftssteuer anbelangt, Steuergesetz oder Kontingente? Rein technisch gesprochen wäre ein Erbschaftssteuergesetz besser. Aber die Frage ist die, ob der technische Teil den Vorteil aufwiegt, dass dem modernisierten Kontingent auch die Westschweizer zum grossen Teil zustimmen. Für mich ist die Frage bald beantwortet. Die Erbschaftssteuergesetzgebung wird wahrscheinlich nicht durchgehen, aber das Kontingent hoffen wir durchzubringen. Das Kontingent wird technisch einige Schwierigkeiten bereiten, aber es wird Geld einbringen, und zwar, wenn der Bund seine Richtlinien richtig macht, gradesoviel wie das Erbschaftssteuergesetz.

Wenn einer der Welschschweizer gemeint hat, er stimme für Eintreten, aber man solle die Vorlage noch einmal an den Bundesrat zurückschicken, um die Sache besser abzuklären, so ist dagegen zu sagen: Für uns ist die Sache abgeklärt. Wir haben die Trennung zwischen Verfassungsbestimmung und Gesetzesbestimmung. In der Verfassung handelt es sich darum, die grossen Richtlinien für den technischen Teil und in der Hauptsache die Finanzierung zu bekommen. Das Detail des technischen Teiles ist in der Gesetzgebung zu fixieren, und dort steht das Recht des Referendums. Aber dass eine Rückweisung an den Bundesrat nach den heissen und vielfachen Bemühungen in ungezählten Sitzungen der Expertenkommission und der nationalrätlichen Kommission noch viel mehr Klarheit bringen werde, das glaube ich nicht. Freilich ist angedeutet worden, dass das Beispiel des Herrn Nabholz krijsiert werden könne. Aber es ist uns immerhin noch nie ein passenderes Beispiel vorgelegt worden, und Herr Nabholz hat Hilfe darin gefunden, dass Herr Dr. Zollinger, auch ein Kenner der Sache, zu ungefähr denselben Zahlen gekommen ist. Ich habe kein durchgearbeitetes Beispiel gesehen, das im wesentlichen von dem des Herrn Nabholz abweicht. Ich denke, für die Verfassungsbestimmung und die Annahme der Finanzgrundlage dürfte es genügen.

Ich werde auch für die Koppelung eintreten, obwohl ich in der Kommission den Antrag gestellt hatte, darüber erst am Schluss zu entscheiden. Ich will die Ausführungen der andern Herren Redner nicht wiederholen; aber in dem Moment, da gewisse Gegner erklärt haben, sie wünschen die Trennung, damit sie ungenierter die Tabaksteuer bekämpfen können zugunsten des Monopols, und sie wünschen die Trennung, um das Kontingent freier zu bekämpfen zugunsten der Erbschaftssteuer, war die Lage klar. Denn was nützt es uns, dass wir das Volk die Finan-

zierung verwerfen lassen, wenn es auch die Versicherung selbst annimmt? Dann sind wir wieder wo vorher. Ich habe das Gefühl, für die Koppelung hat sich die Situation gebessert in dem Momente, da man dazu gekommen ist, mit allen möglichen Dingen zu drohen, wenn man sich nicht verständige über gewisse Begehren. Da sollte das Volk auch im klaren sein, wenigstens die Front, von der ich spreche: Diejenigen, die national denken, werden im klaren sein, dass sie diese Vorlage annehmen müssen, weil sonst die Begehren nach Vermögensabgabe weiss Gott in welchem Umfang und andere ähnliche Dinge drohen. Eine Drohung soll schnell erörtert werden, namentlich das Begehren der Vermögensabgabe nicht in Form von Geld, sondern an Geschäftsanteilen. Ich weiss nicht, ob das Volk die Gefahr heraufbeschwören will, dass der Staat sich mit dem Anteile an allen möglichen Geschäften belastet, und ob es nicht sofort sagen will, der vorgeschlagene Weg sei der bessere und sicherere. Ich meine, die Koppelung muss kommen, weil allein sie zeigt, ob das Volk die Versicherung mit allen Lasten will, ob es die Versicherung so hoch einschätzt, dass es dafür diese Opfer zu bringen vermag.

Nehmen Sie sich ein Beispiel an unserem hochgeehrten Herrn Präsidenten. Das ist sicher, als man im Kanton Glarus die Versicherung einführte, da ist es nicht ohne Bedenken und Opposition abgegangen. Aber er und seine Gesinnungsgenossen haben gesagt: «Wenn man wirklich etwas will, dann muss man endlich einmal vorwärts machen, auch wenn man nicht alle «Wenn» und «Aber» beseitigen kann.» Ich bitte, es ebenso zu halten und Eintreten zu beschliessen.

Bundesrat Schulthess: Ich ergreife das Wort, um im Namen des Bundesrates etwas vor allem aus nachdrücklich zu betonen, dass dieser entschlossen ist, das Werk, das er begonnen, und für welches er Ihnen einen Entwurf vorlegt, die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung weiter zu fördern und zu einem guten Ende zu bringen. Er kann das indessen nur tun mit Unterstützung des Parlamentes, der Unterstützung aller Interessierten und aller Wohlmeinenden.

Deswegen muss er an das ganze Volk den dringenden Appell richten, dass der grossen Idee und dem grossen Werke zuliebe Bedenken, die sich vielleicht hören lassen, zurückgestellt werden; denn ohne Opfer von der einen und der andern Seite und ohne dass weite Kreise auf gewisse Liebhabereien verzichten, geht es nicht ab. Das Werk muss durchgeführt werden. Es ist ein Werk der Gerechtigkeit. Es ist ein Werk der Solidarität, es entspricht einem praktischen Bedürfnis und es wird dem Geiste der Zeit gerecht. Von Politikern, die gelegentlich sehr gerne die Macht der Idee den Einflüssen der Realitäten entgegensetzen, habe ich grosse Bedenken gehört, die viel zu weitgehend erscheinen und die zu einem passiven, ja zum Teil aktiven Widerstand auszuwachsen drohen. Man darf sich nicht dem Irrtum hingeben, die Arbeiterschaft hätte sich heute mit dem Verzicht auf soziale Werke abgefunden, sie gehe ruhig ihrer Arbeit nach. Im Gegenteil, sie ist morgen bereit, ihre Forderungen mit der gleichen Energie zu vertreten, wie es früher der Fall war. An uns ist es, rechtzeitig zu handeln und zu geben, was gerecht ist. Eine zielbewusste und richtige Sozialpolitik versucht ihre

Fortschritte nicht ruckweise zu erreichen, um dann zurückzuweichen und sich einschläfern zu lassen. Sie besteht vielmehr in einer konsequenten Arbeit, die zu jeder Zeit und jeder Stunde besonnen langsam vorwärts strebt und die zu realisieren sucht, was möglich ist. Einer solchen Politik sollten auch von rechts her keine Schwierigkeiten gemacht werden, von links aber sollte man sich hüten, durch Unmögliches das Mögliche gleichsam zu diskreditieren.

Erlauben Sie mir nun einige kurze Bemerkungen über den Text des Verfassungsartikels, der sich speziell auf die Versicherung bezieht. Die finanzielle Frage überlasse ich meinem Kollegen vom Finanzdepartement.

Der Text des Verfassungsartikels, wie er Ihnen vorgelegt ist, löst eine Frage von vornherein. Er entscheidet sich dafür, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung nicht eine blosse Fürsorgeeinrichtung kreiert, sondern eine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Es soll also nicht nach dem System vorgegangen werden, das auch in der Kommission seinen Vertreter gefunden hat und darin bestünde, dass der Staat unter gewissen Verhältnissen, von einem bestimmten Altersjahre an, im Falle der Invalidität und im Falle des Absterbens des Familienvaters gewisse Leistungen an die betreffende Person, bzw. an ihre Hinterlassenen macht. Die Mittel für das soziale Werk sollen vielmehr geschaffen werden durch eine Versicherung, durch die Beiträge der Versicherten und auch anderer Kreise und endlich, eventuell nur, durch Zuschüsse des Staates. Das Fürsorgesystem müsste notwendigerweise zu einer Art von Armenfürsorge werden, denn der gesunde Sinn unseres Volkes würde es nicht dulden, dass der Staat, ohne vorher etwas empfangen zu haben, auch solchen Leuten Pensionen ausbezahlt, die ihrer nicht bedürfen. Dieses Bedürfnis würde naturgemäss schliesslich ziemlich eingeschränkt interpretiert, und wir kämen daher einfach zur Armenfürsorge von Bundes wegen, die sich neben die Armenfürsorge der Kantone und indirekt der Gemeinden stellen würde. Aber nicht ein Almosen und eine Gabe des Staates wollen wir einführen, sondern wir wollen durch dieses Werk das ganze Volk, soweit es von der Versicherung erfasst wird, herbeiziehen, es den Segen des Sparens lehren, es daran gewöhnen, in guten Zeiten etwas zurückzulegen für die Zeiten des Elendes, des Alters und der Krankheit, und wir wollen dieses Bestreben von Staates wegen innert den Grenzen der Möglichkeit durch Zuschüsse unterstützen.

Und was ist weiter im Verfassungsartikel noch entschieden? Dass die Einführung erfolgt auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar durch den Bund, aber immerhin unter Mitwirkung der Kantone und ferner von öffentlichen und privaten Versicherungskassen. Die Einführung erfolgt durch den Bund. Diese Bestimmung gibt dem Bunde in seiner Gesetzgebung alle Freiheit, so vorzugehen, wie er es seinerzeit, wenn das Gesetz erlassen werden wird, für klug und angemessen findet. Damit ist nicht gesagt, dass eine zentrale Organisation geschaffen werden soll; wohl aber ist gesagt, dass einheitliche Bestimmungen über grundlegende Normen getroffen werden, ohne die eine Volksversicherung nicht geschaffen werden kann. Es ist nicht ausdrücklich gesagt, dass von Kanton zu Kanton die Versicherungsleistungen nicht variieren können, aber es ist doch anzunehmen, dass in der

ganzen Eidgenossenschaft im wesentlichen ein Recht gelten soll. Das entspricht gewiss der heutigen Zeit, und ein gesunder Föderalismus wird sich gegen einen solchen Fortschritt nicht sträuben. Der Versuch wäre auch verfehlt. Das Gewicht und die Macht der Tatsachen würden über solche Bestrebungen ganz einfach hinwegschreiten; denn heute, wo ganze Industrien sich über Gebiete mehrerer Kantone erstrecken, wo die Freizügigkeit garantiert ist, wo sich immer mehr das Gefühl geltend macht und durchsetzt, dass das ganze Schweizervolk eine Nation sei, kann nicht geduldet werden, dass man versucht, die Kantone abzuschliessen und für jeden ein ganz besonderes Recht zu schaffen, um gleich in Verlegenheit zu kommen, wenn ein Bürger eines Kantons in einen andern Kanton auswandert. Nein, die Kantone werden sich nun einmal damit begnügen müssen, eine wesentliche Stütze des Werkes zu werden, uns zu helfen, mit dem Bunde zusammenzuarbeiten. Wir wollen die Kantone nicht degradieren; im Gegenteil, wir wenden uns dringlich an ihre Mitarbeit und wir hoffen, ihren ganzen Verwaltungsapparat auch in den Gemeinden benutzen zu können, um nicht einen neuen grossen Verwaltungsapparat des Bundes kreieren zu müssen.

Es ist auch nach dem Wortlaute möglich, die bestehenden öffentlichen und privaten Kassen mitwirken zu lassen. Aber es liegt wieder auf der Hand, dass, weil der Bund die ganze Versicherung als sein Werk einführt, er die Aufsicht über diese Kassen führen und insbesondere dafür sorgen muss, dass die Einzahlungen nicht vergeblich gemacht werden und einstmals, wenn der Prämienzahlende an die Tore der Kasse klopft, er mit leeren Händen abziehen muss. Ich meine, es muss gesorgt werden, dass die Kasse solvabel ist.

Der Verfassungsartikel führt kein Obligatorium ein, aber er ermächtigt den Bund, auf dem Wege der Gesetzgebung ein Obligatorium einzuführen, allgemein, oder für einzelne Bevölkerungsklassen. Das Obligatorium der Unfallversicherung wurde bekanntlich nur für ganz bestimmte Bevölkerungsklassen geschaffen. Wie die Frage seinerzeit bei der Alters- und Unfallversicherung zu lösen sein wird, kann heute meines Erachtens mit Sicherheit nicht gesagt werden. Sicherlich wäre es an und für sich ein Ideal, dem wir alle zustreben, wenn das ganze Volk in die Versicherung einbezogen werden könnte. Allein, sind die praktischen Rücksichten und die praktischen Schwierigkeiten, die sich einem Unterfangen entgegenstellen, nicht so gross, dass wir das Werk gefährden und dass wir schliesslich, indem wir mehr wollen, zu nichts kommen?

Ich weiss, dass die Kreierung bestimmter Kategorien der Bevölkerung nicht so einfach sein wird, wie bei der Unfallversicherung, weil man beispielsweise bei einem jungen Manne von 16 Jahren noch nicht weiss, ob er Fabrikarbeiter oder Angestellter, oder selbständig Erwerbender, oder Bauer werden wird. Aber auf der andern Seite besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung die Meinung, und diese Meinung ist auch heute durchgeklungen, dass sich beispielsweise für die Landbevölkerung nicht ein so ausgesprochenes Bedürfnis zeige in der Versicherung mitzumachen, wie für die industrielle Bevölkerung, und da wird abgewogen werden müssen, ob man den Bauer verpflichten soll, für sich, seine Frau und Kinder vom 16. Altersjahre eine Prämie zu bezahlen an die Ver-

sicherung, die im einzelnen zwar nicht hoch, sich doch summiert und für den selbständig erwerbenden Bauer im Laufe der Jahrzehnte als Entzug von Betriebskapital in Frage kommt.

Alle diese Dinge sind heute nicht abgeklärt. Möglich ist auch, das sage ich gegenüber Herrn Perrier, dass die Unfallversicherungsanstalt zu Hilfe gezogen wird, um gewisse Arten der Versicherung durchzuführen. Ebenso möglich ist weiter der Ausbau der Krankenversicherung und ein Anschluss der Invalidenversicherung an die Krankenversicherung. Ich verstehe nicht, wie Herr Perrier, der auf die weitere mögliche Ausdehnung der Unfallversicherung und die daraus resultierende Deckung von vielen Invalidenfällen hinweist, andererseits die einheitliche Organisation der Invaliden- und Altersversicherung ablehnt. Man hat bekanntlich die Unfallversicherung auf ganz bestimmte Kreise von Erwerbenden beschränkt, weil man für die Betriebsunfälle die Prämie dem Arbeitgeber auferlegt, während für Nichtbetriebsunfälle der Bund einen Zuschuss leistet. Wollte man ein allgemeines Obligatorium der Unfallversicherung einrichten, müssten alle Erwerbenden einbezogen werden, und alle diese Versicherungsklassen müssten ihre Prämien selbst bezahlen. Vielen, namentlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die nicht über viel Geld verfügt, würde die Bezahlung schwer fallen und sie würden sagen, dass sie bei einem Unfall nicht das gleiche Bedürfnis für eine Entschädigung haben, wie die städtische Bevölkerung. Ich zweifle, ob das Volk seine Zustimmung geben würde, und ich zweifle auch, dass Sie und die, welche darauf verwiesen haben, zustimmen würden. Aber ich füge gleich bei, dass eine Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung geplant ist. Zu gegebener Zeit, nachdem die Unfallversicherungsanstalt in Luzern die Frage geprüft haben wird, werden wir Ihnen eine Vorlage präsentieren, welche nicht eine allgemeine Unfallversicherung des Volkes vorschlägt, aber doch den Kreis der obligatorisch Versicherten bedeutend ausdehnen wird. In den nächsten Wochen bekommen Sie die Vorlage über die freiwillige Versicherung durch die Anstalt.

Weiter hat der Bundesrat beschlossen, dass auch das Gesetz über die Krankenversicherung revidiert werden soll, und zwar im Sinne der Prüfung, ob nicht das Obligatorium der Krankenversicherung einzuführen sei, sei es für das ganze Volk, sei es für gewisse Kategorien der Bevölkerung. Der Bundesrat hat diese Frage, welche von beiden Alternativen vorzuziehen sei, nicht entschieden. Er hat sich damit begnügt, zwei Varianten vorzusehen. Der Ruf nach Schaffung des Obligatoriums tönt aus grösseren und mächtigeren Volkskreisen und hat namentlich in Kreisen der Mutualistes Romands viele und eifrige Verteidiger gefunden, und die Vereinigung der welchen Krankenkassen tritt mit Entschiedenheit für die Einführung eines Obligatoriums ein.

Sie sehen, dass die Winke, die uns geworden sind, von uns schon zum voraus befolgt wurden. Wir sind uns bewusst, dass der Eintritt der Invalidität bekämpft werden muss durch eine richtige Krankenpflege und eine richtige Pflege bei Eintritt von Unfällen. Die Invalidität, die zurückzuführen ist auf Unfälle, wird von vornherein durch die Unfallversicherung gedeckt. An die Krankenversicherung aber müsste sich dann anschliessen eine Invaliditätsversicherung. Es ist heute die Meinung geäußert

worden, es würde genügen, wenn man die Zeit, für welche die Krankenkassen ihren Mitgliedern haften müssen, von 180 Tagen auf zwei Jahre erstrecken würde. Aber ich glaube, dass eine solche Ausdehnung für die heute bestehenden Krankenkassen eine ganz bedeutende Belastung bringen würde, indem gerade für diese verlängerte Zeit die zahlreichen langen Krankheitsfälle und Kuren im Falle von Tuberkulose usw. gewaltige Kosten verursachen würden.

Sie sehen also, alle diese Punkte sind von uns bereits erwogen worden und wir möchten keineswegs ohne Berücksichtigung der Unfall- und der Krankenversicherung ein Gebäude hinstellen, das, losgelöst von allen anderen, in unbefriedigender und unpraktischer Weise funktionieren und zum Teil gleichsam double emploi bedeuten würde. Ich sage, die Unfallversicherungsanstalt in Luzern kann eventuell ausgebaut werden, und eventuell können die Krankenkassen beigezogen werden, immerhin unter der Voraussetzung, dass ihre Basis geändert, das sie gekräftigt werden durch den Eintritt weiterer Mitglieder und eine straffe gute Organisation und eine Verbindung unter sich. Und wenn nun alle diese Dinge von der Privatinitiative in befriedigender Weise gelöst werden können, so soll es uns freuen. Wir werden auch in Zukunft die freien Kassen nicht unterdrücken, sondern im Gegenteil unterstützen. Wenn man aber bei der Unfallversicherung und bei der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung allzu intensiv auf die Privatinitiative und die privaten Kassen hinweist, dann täuscht man sich doch. Warum muss der Staat in solchen Fällen einschreiten? Weil ganz naturgemäss die menschliche Initiative mit ihrer Arbeitskraft, mit ihrer Intelligenz, ihren Mitteln und dem Kapital sich auf Dinge wirt, die Erträgnisse bringen, und weil wir andererseits darauf halten müssen, dass die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung auf gemeinnütziger Basis durchgeführt werden muss.

Deshalb kommt man, sobald eben die grossen wirtschaftlichen Volksaufgaben zu lösen sind, wohl oder übel zu dem, was man gerne mit dem abfälligen Worte *Etatismus* bezeichnet. Der Staat muss eben dort eintreten, wo die private Initiative versagt. Wenn aber klar ist, dass die private Initiative versagen muss, dann kann der Staat nicht Jahre und Jahrzehnte auf ihr Eintreten warten, sondern dann muss eben die Kollektivität handeln. Der Staatswille ist da zur Schaffung dessen, was in freiwilliger Kollektivität nicht geschaffen werden kann.

Nun hat Herr de Cérenville, ich sage gleich mit gewissem Recht, eine Reihe von Fragen gestellt, die ich ihm zu beantworten trachten werde. Er hat darauf hingewiesen, indirekt vielleicht, dass auf der einen Seite man das Gefühl haben könne, die Botschaft biete zu wenig, aber auf der andern Seite fast zu viel. Ich gebe ohne weiteres zu, dass an dieser Kritik etwas Richtiges ist, aber man muss sich vor allem aus klar werden, dass die Botschaft in ihrer Entstehung zurückgeht in die erste Hälfte des Jahres 1919. Die finanziellen Daten können deshalb nicht mit den Verhältnissen von heute übereinstimmen, die zu Anfang des Jahres 1919 oder zu Ende 1918 nicht vorlagen oder doch nicht zum Volksbewusstsein gekommen waren. Die Botschaft hatte das Gefühl, dass gewisse Grundlinien und ein gewisses Material der Bundesversammlung geboten werden müsse, ohne dass auf

der andern Seite bestimmte Verpflichtungen übernommen werden können, wie und in welcher Weise der Grundsatz durchgeführt werden solle. So bleibt die Frage vollständig offen, ob die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gleichzeitig, oder ob eine Art der Versicherung vor der andern eingeführt werden soll. Ich bin nicht in der Lage, mich heute darüber auszusprechen, weil ich der Meinung bin, dass eine Antwort in halbstudierten Dingen nicht besser ist als eine in gar nicht studierten, zumal als die Lösung Jahre erfordern wird und man notwendigerweise die Meinung ändern müsste, wenn die Verhältnisse sich verschieben sollten.

Welches sind die Versicherungsleistungen? Diese Frage wird zu beantworten sein nach dem Bedürfnisse, nach dem Stande der Teuerung, nach dem Geldwerte, aber vor allem nach den Möglichkeiten, und da habe ich nicht die Kühnheit, die industrielle Entwicklung und die Entwicklung der staatlichen und finanziellen Verhältnisse auf einige Jahre hinaus zu prognostizieren, oder mich auf Jahre hinaus zu binden. Aber ich sage, es soll geleistet werden, was möglich ist, was die Verhältnisse erlauben und was mit Billigkeit erwartet werden darf.

Wer soll die Gelder aufbringen für die Versicherung? Da glaube ich sagen zu dürfen, dass zweifellos, so weit es sich um unselbständig Erwerbende handelt, ein Beitrag der Arbeitgeber in Aussicht zu nehmen ist und auch ein Beitrag der Versicherten. Das sind die beiden Faktoren, die an sich schon eine Sozialversicherung zu begründen erlauben. Fakultativ, aber äusserst wünschenswert ist der Zuschuss der Öffentlichkeit, des Staates. Wie ist dieser zu bemessen? Er ist nach den Verhältnissen zu bemessen und nach der Möglichkeit. Er ist praktisch so zu organisieren, dass das Opfer wirksam wird, wo die Not und das Bedürfnis am grössten ist. Deshalb muss auch diese Frage offen bleiben. Man hat diese Leistungen des Staates in Form von Rentenzuschuss gekleidet. Die Prämien für solche Rentenzuschüsse hätten die Öffentlichkeit, der Bund, die Kantone und Gemeinden zu leisten. Und wer soll die Leistungen machen? Der Bund oder die Kantone und Gemeinden? Ich höre den Ruf: die Kantone stehen in ganz andern Verhältnissen als früher. Als die Botschaft ausgearbeitet wurde, hat man sich noch nicht Rechenschaft darüber gegeben, wie die Finanzverhältnisse der Kantone lagen. Sie waren nicht so schlimm, wenn wir auf die Jahre 1917 und 1918 abgestellt haben, und sie werden in der Zukunft sich gestalten, je nachdem wir gewisse Domänen den Kantonen überlassen oder sie dem Bunde zuschieben, je nachdem wir in der Lage sind, den Kantonen neue Steuerquellen zu erschliessen, und je nach den industriellen, gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ich glaube, das Prinzip, dass auch der Kanton etwas leisten soll, muss aufrechterhalten bleiben. Aber ich möchte heute nicht die Forderung erheben, dass die Kantone die Hälfte oder einen andern bestimmten Betrag zu leisten haben. In einer Zeit, wo die Entwicklung so rasch vorwärts schreitet, ist es unmöglich, auf einige Jahre hinaus mit Bestimmtheit zu prognostizieren. Auch diese Frage werden wir ruhig, vernünftig und als gute Eidgenossen prüfen, so, dass die Lebensbedingungen der Kantone nicht angefasst werden, aber so, dass die Versicherung die-

jenige Hilfe bekommt, die sie notwendig hat, um überhaupt bestehen zu können.

Die Rechnung des Herrn Dr. Nabholz in dem der Botschaft beigegebenen Gutachten wird vom Bundesrat keineswegs als Programm betrachtet. Sie gibt vielmehr nur ein Beispiel, erlaubt, gewisse Folgerungen zu ziehen und sich ein Bild zu machen, wie sich die Leistungen des Bundes und der Öffentlichkeit überhaupt und andererseits die Leistungen der Privaten stellen. Die Berechnung will auch zeigen, welche Mittel unter gewissen Voraussetzungen erforderlich sind. Man hat darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen den Voraussetzungen, von denen Herr Dr. Nabholz ausgeht, und denen der Expertenkommission eine Diskrepanz bestehe. Es wird trotzdem möglich sein, nach dem Beispiele des Herrn Dr. Nabholz zu rechnen und die verschiedenen Leistungen, die er vorsieht, zu erhöhen oder zu reduzieren und danach auch die Einzahlungen zu bemessen, die dadurch beeinflusst werden. Sie sehen, dass also auch auf diesem Gebiete nichts präjudiziert ist.

Und nun die Frage: Soll unter solchen Verhältnissen die Behandlung fortgesetzt oder soll die Vorlage der Kommission, sogar dem Bundesrate zurückgeboten werden, damit er zunächst die Grundlagen studieren und ein genaues Programm aufstellen solle? Da erinnere ich daran, dass bei der Behandlung des Verfassungsartikels über die Kranken- und Unfallversicherung der Bundesrat viel weniger Material geboten hat als heute. Die Idee ist reif, und ihre Lösung muss gefördert werden. Sollten alle Fragen, die heute aufgeworfen wurden, wirklich gelöst werden, dann müsste mit dem Verfassungsartikel gleich ein Ausführungsgesetz präsentiert werden, wofür lange Vorarbeiten erforderlich wären, die doch nur einen Zweck haben, nachdem die grundsätzliche Frage bejaht ist. Ueberdies würde dann die Frage entstehen: Ist nun dieser Vorentwurf, moralisch wenigstens, für den Gesetzgeber verbindlich? Wie käme es, wenn später weitere Prüfungen die Wünschbarkeit von Abänderungen ergäben? Sie wissen ja, wie intensiv die eidgenössischen Räte sich mit solchen Dingen beschäftigen. Sie erinnern sich, dass die Vorlage über die Kranken- und Unfallversicherung in der Bundesversammlung eine vollständige Umparbeitung erfahren hat. So wäre es doch kaum möglich, sich anlässlich der Verfassungsberatung in allen wichtigen Fragen festzulegen. Ich wiederhole es, weil einerseits spätere Studien zu andern Ansichten führen, weil die Verhältnisse und die Faktoren, mit denen wir zu rechnen haben, sich verschieben können. Deshalb glaube ich, es sei angemessen, dass der Verfassungsartikel behandelt und der Genehmigung des Volkes unterbreitet wird. Dieser wird die Grundlage bilden für die neuen Studien und die Ausarbeitung des Gesetzes, dessen Vorlage nicht von heute auf morgen erfolgt, und von dem ich nur sagen will, dass die Vorbereitungen mit der grössten Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit und mit grösster Vorsicht durchgeführt werden sollen. Aber bei alledem müssen die Arbeiten auch vom rechten Geiste durchdrungen sein und vom Willen geleitet werden, den Komplex der in Frage stehenden Versicherungen zu realisieren. Deshalb bitte ich Sie dringend, nicht auf die Verschiebung einzutreten, sondern den ersten Schritt zur Verwirklichung zu tun. Er ist politisch notwendig. Eine Verschiebung würde lähmend wirken und wäre

ein grosser politischer Fehler der bürgerlichen Parteien. Auch aus den Voten der Herren, die heute sehr reserviert gesprochen haben, klang doch der Wille heraus, der Neuerung kein Bein zu stellen, sondern sie zu unterstützen. Nach dem Eingange der Rede des Herrn Perrier habe ich zunächst erwartet, dass er zu einem andern Schlusse gelange. Aber seine Ausführungen selber brachten ihn unwillkürlich der Materie näher, und wenn man nun prüft, was er eingewendet und kritisiert hat, so muss gesagt werden, dass der Text des Verfassungsartikels allen diesen Wünschen, mit denen wir allerdings nicht durchwegs einig gehen, nicht entgegenstehe.

Ich sage also, ich möchte dringend warnen vor einer Verschiebung. Die Stunde der Realisierung hat lange genug auf sich warten lassen. Es ist Zeit, dass man vorwärts geht. Ich war gestern abend über das Votum des Herrn Gropierre etwas überrascht, um so mehr, als ich den Redner als sehr gemässigten Gewerkschaftsführer kenne, der sehr gewohnt ist, mit dem Möglichen zu rechnen und der die Bedürfnisse der Arbeiterschaft genau kennt. Wenn ein so gemässigter Mann, wie Herr Gropierre vielleicht nicht so sehr für seine Person, wie als Echo gewisser Kreise dem Zweifel Ausdruck gibt, dass wir das Werk realisieren wollen, dann glaube ich, sollte dies doch den bürgerlichen Kreisen zu einer gewissen Ueberlegung Anlass geben. Fast hätte ich heute gedacht, Herr Gropierre sei mit einer divinatorischen Gabe ausgestattet, als ich die drei Reden von heute hörte und von denen ich gleich sage, dass sie den Standpunkt des Herrn Gropierre nicht rechtfertigen, aber doch erklären. Deren Urheber wagen, wenn es einmal an die Entscheidung geht, nicht aufrecht zu erhalten, was sie andeuteten, sondern sie liefern eigentlich nur so eine Art Rückzugsgefechte. Deshalb werden die bürgerlichen Parteien viel besser tun, von Herzen gerne und rasch zu geben, was sie doch geben werden. Denn es würde nicht bloss in sozialdemokratischen, sondern auch in weiteren Kreisen der bürgerlichen Parteien nicht verstanden, wenn man diese längst in Aussicht gestellte Vorlage nicht zur Realisierung bringen würde und sie noch lange auf sich warten liesse. Man wendet mir natürlich ein, alle diese Leistungen werden von denen nicht geschätzt; aber ich habe es heute bedauert von Herrn Maunoir, von seinem Standpunkt aus, das Wort zu vernehmen: «Ja, was sind 800 oder 900 Fr. Rente?» Das ist eine ganz wesentliche Leistung besonders für die Kreise, denen wir mit dem Gesetze zu helfen beabsichtigen. Wenn es aber aus dem andern Lager ähnlich tönt, so darf man sich durch solche Einwendungen nicht aufhalten lassen; ich gehe noch weiter: auch dann nicht, wenn Spott und Hohn dabei ist. Denn ich habe für mich den Glauben und die Ueberzeugung, dass die versöhnende, sozial fortschrittliche Tätigkeit des Staates, dass sein Bestreben denjenigen, die mit Glücksgütern nicht gesegnet sind, zu helfen, sein Bestreben, auf einen Ausgleich hinzuarbeiten, wenn sie in den Worten von Hunderten kein Echo findet, doch in den Herzen Tausender versöhnend wirkt und die Stimmung schafft, die allein erlaubt, durch alle die eminenten Schwierigkeiten hindurchzukommen, die sich uns heute entgegenstellen.

Aber wenn ich nach rechts die dringende Bitte und Beschwörung richte, dem Werke nicht hindernd in den Weg zu treten, so darf allerdings auch die Linke

die Möglichkeit der Realisierung nicht durchkreuzen. Und da frage ich: ist das nun, angesichts des grossen Werkes der Versicherung, wirklich entscheidend, ob der Tabak auf dem Wege der Besteuerung oder des Monopoles zur Tragung der Kosten herangezogen werde. Ich verstehe den Standpunkt der sozialdemokratischen Partei; er ist nicht nur der ihre, er hat auch anderswo Freunde, die das Tabakmonopol als eine reichlichere Quelle betrachten, aber Sie werden nun einmal diese Lösung beim Schweizervolk nicht durchbringen. Aber auf der andern Seite sind alle Kreise mit uns einig, dass der Tabak als Finanzquelle herbeigezogen werden muss und darum sollte man im Interesse des gemeinsamen höheren Zieles sich für die Form der Tabaksteuer die Hand reichen.

Ich will nicht über die einzelnen Finanzquellen sprechen, die Herr Bundesrat Musy und mit ihm der Bundesrat zu erschliessen gedenken, sondern ich möchte nur nach links die dringende Mahnung richten, nicht nur in der Frage der Tabakbesteuerung, sondern in allen diesen Fragen uns die Unterstützung angedeihen zu lassen, die für die Realisierung des Werkes notwendig ist, damit nicht von der rechten Seite eingewendet werden kann: Die Versicherung ist nicht realisiert worden. Aber wer ist schuld daran? Diejenigen, die vor allem berufen gewesen wären, ihr zur Verwirklichung zu helfen. So sollte um das Versicherungswerk gleichsam ein Gottesfrieden walten, man sollte sich die Hand reichen, um dieses grösste soziale Werk, das der Bund in Angriff genommen hat, zu schaffen.

Wenn wir zusammenstehen und zusammenhalten, so wird es möglich sein, etwas zu erreichen; wenn wir wegen Kleinigkeiten in Ausführungsfragen auseinandergehen, so riskieren wir, gar nichts zu erreichen. Ich weiss wohl, dass auf der Linken manche sind, die nur mit mässigem Bedauern die Aktion scheitern sähen. Aber ich glaube, der grosse Teil der Arbeiter will eine positive Tätigkeit des Staates und nicht einen Wechsel auf den Osten, der doch nur mangels Zahlung protestiert werden könnte. So möchte ich Sie alle bitten, den Bundesrat in seinem entschiedenen und unerschütterlichen Willen zu unterstützen, die Sozialversicherung rasch unter Dach zu bringen. (Beifall).

von Arx: Es gibt viele Leute im Schweizerlande, welche in der Errichtung einer Versicherung zugunsten der Alten, Invaliden und Hinterbliebenen die Abtragung einer alten Schuld erblicken. Schon vor drei Jahrzehnten war in einer Botschaft des Bundesrates und den Verhandlungen der Räte von der Pflicht die Rede, dieses Werk auszuführen. Aber zugleich hiess es, dass die Aufgabe zu verschieben sei, indem die Leistungen zu schwer wären. Wenn man den Plan anschaut, der heute vorliegt, kann man sich nicht verhehlen, dass er schon früher ausführbar gewesen wäre. Die Besteuerung der Erbschaften, die Besteuerung des Tabakes wären früher leichter ertragen worden als heute, da wir bereits die Kriegsschuld auf den Schultern haben. Daraus kann man schliessen, dass man früher zu Unrecht ablehnte, das Werk an die Hand zu nehmen. Man darf sagen, dass nicht die Mittel gefehlt haben, sondern die

Einsicht und der Mut zu diesem Werke. Es hat unser Volk hier eine grosse Schuld auflaufen lassen. Stets rühmte man, wie weit wir es durch Fleiss und Tüchtigkeit gebracht hätten. Man wies auf den Wohlstand in Dörfern und Städten hin, auf den Besitz, der sich anhäuften. Man sprach von einem Volksvermögen von 30 Milliarden Franken. Und dieses vermögliche, wohlhabende Volk liess es zu, dass ein grosser Teil der Volksgenossen beständig von der Sorge bedrückt wurde, wie sich das Schicksal in den Tagen des Alters gestalten werde. Man liess es zu, dass ein Teil der Mitbürger, welche ihr Leben durch Arbeit ausgefüllt hatten, armengenössig wurde. Es ist kein Zweifel, dass diese Unsicherheit des Daseins eine Hauptursache bildete der Unruhe und der Verbitterung, die in unserem Lande bestand. Man hatte die Kraft zu helfen, und unterliess es zu helfen. Es brauchte die Erschütterung, welche der grosse Krieg über die Menschheit brachte, um auch bei uns die Erinnerung an die Pflicht zu erwecken. Es war in den Tagen des Novembers 1918, als uns bloss eine Spannweite vom Krieg im eigenen Lande trennte, dass man das feierliche Versprechen ablegte, ungesäumt an das grosse Werk dieser Versicherung zu gehen. Es ist kein Zweifel, dass das Versprechen wesentlich dazu beigetragen hat, in weiten Kreisen des Volkes das Vertrauen zum Staat zu erhalten und zu festigen. Heute gilt es nun, das Vertrauen zu rechtfertigen. Wird es gelingen, mit dem Plane, welcher heute vorliegt, die Erwartungen der Volksgenossen, die unsern Beistand brauchen, zu erfüllen? Man will jährlich 40 Millionen Franken für die Versicherung ausgeben. Ein Teil der Mittel soll aus der Besteuerung der Erbschaften fliessen, eine Last, welche der Besitz zu tragen hat, in den Abständen, welche der Tod ihm auferlegt. Aber zugleich verlangt man vom Volk, dass es eine indirekte Steuer auf sich nehme, und man hat die Meinung, dass diese den Hauptteil der 40 Millionen Franken einbringen soll. Zwar ist es bloss eine Steuer auf ein Genussmittel, dessen sich zu enthalten einem jeden freisteht. Aber man erwartet, dass unser Volk in allen seinen Schichten sich ihm weiterhin hingeben werde; das Volk muss rauchen, damit unsere Alten, Invaliden und Hinterbliebenen zu besseren Tagen kommen können.

Dazu kommt die Eröffnung, dass die Wohltat der Versicherung erst in 15 bis 20 Jahren wirksam werden könne. So lange soll es dauern, bis unsere alten Leute etwas von diesem Werke des Gemeinsinns verspüren sollen. Die ganze Generation beinahe, die heute die Unsicherheit des Daseins bedrückt, soll weiter der Beruhigung entbehren.

Man darf fragen, ob solchermassen die Schwachen und Bedrängten im Volke nicht sagen werden, dass sie von uns mehr erwartet hätten. Durften sie von uns nicht mehr erwarten? Vermögen wir nicht mehr für sie zu leisten? Unser Land ist aus den Stürmen des Krieges zwar nicht ohne Wunden, doch mit unversehrtem Marke hervorgegangen. Die Volkswirtschaft geht ihren geregelten Gang. Wir haben keine zerstörten Heimstätten und keine verstümmelte Jugend. In Dörfern und Städten sieht man das Bild des Wohlstandes und des Gedeihens. Trotz Teuerung und Kriegsschuld ist die Schweiz ein wohlhabendes Land geblieben. Mich dünkt es nun, dass die Ehre dieses Landes erfordere, dass wir unsern Gemeinsinn über die Besteuerung des Tabakes und der Erb-

schaften hinaus mit einem raschen und kühnen Werke beweisen.

Das soll darin bestehen, dass alle, welche es vermögen, einen Teil ihres Besitzes zugunsten der Schwachen und Bedrängten zusammenlegen. Zu dem Zwecke soll der Bund eine Abgabe von dem Vermögen erheben, deren Ertrag sich auf 250 Millionen Franken belaufen soll. Dieser Gedanke war schon vor dem Kriege vorhanden und ich war mit dabei, als im Frühling 1914 in einem Kreise junger Schweizerbürger beschlossen wurde, ein Volksbegehren zu einer solchen Abgabe zu unternehmen. Der Krieg hat es vereitelt, wie noch manches andere gute Werk.

Es ist vor 3 Jahren in diesem Parlament der Antrag auf Vermögensabgabe zum Zweck der Kriegsschuldtilgung gestellt worden. Die treffliche Begründung, welche der Antrag fand, vermochte ihn nicht zur Annahme zu bringen. Man sagte, dass er eine Erschütterung der gesamten Wirtschaft zur Folge haben würde. Man sagte, dass zwar die grossen Vermögen und Unternehmungen eine solche Abgabe ohne innern Schaden leicht ertragen würden. Aber man sagte auch, dass die kleineren Unternehmen, die kleineren Vermögen dadurch schwer getroffen und sogar dem Wucher ausgeliefert würden. Noch eine ganze Reihe anderer Einwände brachte man vor, wie es ja bei jedem Werke, das aufs Ganze geht, nicht an Einwendungen und Beanstandungen fehlen wird.

Der Antrag zur Vermögensabgabe, den wir gestellt haben, weicht von dem früheren Antrage ab, einmal durch den Zweck, den er bestimmt, und sodann dadurch, dass er erheblich geringere Leistungen verlangt. Herr Goetschel hat eine Abgabe von 1 bis 8 % des Vermögens verlangt, von 10,000 Fr. 100 Fr., von 100,000 Fr. 2000 Fr. usw., um damit die ganze Kriegsschuld zu decken. Nun wohl, der Antrag, den wir stellen, verlangt bloss die Abgabe eines Viertels jener Summe. Dabei wird es möglich sein, bei minderen Ansätzen in der Schonung der kleinen Vermögen viel weiter zu gehen. Man kann dann auch den Reichtum des Auslandes, der sich in unserem Lande angehäuft hat, zur Abgabe heranziehen, wie es Herr Goetschel beantragt hat. Es wäre eine Abgabe, welche das Kapital des Auslandes am wenigsten von sich abwenden könnte. Die näheren Bestimmungen der Abgabe wären in einem besonderen Gesetze aufzustellen. Mit einem Rucke hätte man auf diese Weise dem Bunde einen grossen Grundstock für das Werk zur Verfügung gestellt.

Wenn diese Mittel einmal zur Verfügung ständen, dann könnte man noch einen Schritt weiter gehen. Die Abgabe brächte dem Bunde jährlich einen Zinsabfluss von 15 Millionen Franken ein. Diesen Betrag könnte man nicht besser anwenden, als dass man heute schon den alten bedürftigen Leuten im Lande zu Hilfe käme. Die Zahl der Leute, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, wird auf 120,000 beziffert. Ein Drittel hiervon mögen Bedürftige sein. Diesen bedürftigen 40,000 Bürgern könnte man auf diese Weise jährlich eine Rente von 300 Fr. zukommen lassen. Das wäre keine Summe, welche ihnen ein unbesorgtes Leben sichern würde, aber gewiss wäre es eine Wohltat, eine Erleichterung, die sie dankbar verspüren würden. Wenn wir diese Leistungen vollzögen, dann würden wir ausführen, was man in England schon vor mehr als 10 Jahren getan hat. Dort

ist ein Gesetz eingeführt worden, welches bestimmt, dass allen Greisen, welche das Alter von 70 Jahren erreicht haben und bedürftig sind, eine jährliche Rente von 200 Fr. verabfolgt werde. Freude ging durch ganz England, als das Gesetz in Kraft trat. Es wird erzählt, dass die alten Leute weinten, als sie an den Schaltern des Staates zum erstenmal die Pension in Empfang nahmen. Sollten nun die Leute, die bei uns über Wohlstand und Besitz verfügen, nicht dazu Hand bieten, dass durch unser Land eine gleiche Bewegung der Freude und des Trostes geht?

Ich habe den Glauben, dass man in diesen Kreisen die Einsicht hat, ein solches Werk zu unternehmen. Ich glaube nicht, dass man mit Herrn Strebel fragen wird, ob die Gesamtheit das Recht habe, solches Recht zu schaffen. Ich glaube auch nicht, dass man mit Herrn Sulzer über Raubbau wehklagen würde. Ich glaube auch nicht, dass man mit Herrn Burren den heiligen Florian anrufen würde. Nicht darum geht es, Brand zu stiften, sondern Brand zu verhüten.

Man sagt, dass in Zeiten grosser Geschehnisse der Geist des Menschen sich weite. Kein Sehender kann verkennen, dass wir heute in einer tiefen sozialen Krisis stehen. Nicht mit Gewalt, nicht mit Maschinengewehren wird das Land daraus herauskommen, sondern bloss mit Werken des Gemeinsinns und der Gerechtigkeit.

Stoll: Gestatten Sie auch einem Vertreter der grossen Gruppe der Privatangestellten sich in dieser Frage zu äussern und Ihnen darzulegen, welche Meinungen bei dieser Gruppe bestehen. Ich möchte dabei betonen, dass die Angestellten seit einer Reihe von Jahren dieser Frage der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und überhaupt der ganzen Frage der Sozialversicherung das grösste Interesse entgegenbringen.

Mit Vergnügen habe ich konstatiert, dass dem Grundsatz, eine Versicherung, vor allem eine Volksversicherung zu schaffen, keinerlei Opposition erwachsen ist, und dass man offenbar nicht a priori eine Klassenversicherung einführen will.

Ich kann in diesem Zusammenhange nicht umhin, auf die Bemerkung einzutreten, die heute früh gefallen ist, dass diese Vorlage ein Geschenk zugunsten der Arbeitnehmer darstelle. Ein Geschenk wessen und an wen? Das Volk, das dieser Vorlage zustimmen wird, wird sich dadurch selbst ein Geschenk machen. Das Volk, vor allem die Arbeitnehmer aller Kategorien, werden in erster Linie einmal eigene Beiträge an diese Versicherung zu zahlen haben, und sodann indirekt an den öffentlichen Lasten, aus denen die Zuschüsse an die Versicherung bezahlt werden, teilnehmen müssen.

Nun sieht allerdings der vorliegende Verfassungsartikel 34quater auch eine Klassenversicherung vor und Herr Bundesrat Schulthess hat in seiner Rede durchblicken lassen, dass es noch nicht feststehe, ob und in welchem Umfange diesem Gedanken der Klassenversicherung Rechnung getragen werde. Ich nehme an, dass, wenn tatsächlich von dem Gedanken der Volksversicherung, vielleicht gezwungenermassen, abgegangen und eine Klassenversicherung, eine Versicherung einzelner Volksklassen durchgeführt werden sollte, nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Angestellten einbezogen werden. Bisher wurde nämlich

sehr häufig übersehen, dass nicht allein die Arbeiter, sondern auch die Angestellten zu den unselbständig Erwerbenden gehören.

Im letzten Alinea des Art. 43quater wird vorgeesehen, dass die Versicherung unter Mitwirkung der Kantone eingerichtet werde. Ich muss mich in diesem Zusammenhang mit dem Vorschlage meines verehrten Gesinnungsgenossen, Herr Stohler, kurz auseinandersetzen. Ich bin der Meinung, dass es bedenklich wäre, wenn eine Dezentralisation der Versicherung in der Weise platzgreifen würde, dass die Versicherung den Kantonen überlassen würde, und der Bund nur das Oberaufsichtsrecht, bzw. die Grundsätze aufzustellen hätte. Es wäre gefährlich, das Schwergewicht der Versicherung in die Kantone zu verlegen. Dadurch wäre die wichtigste Voraussetzung der Versicherung, die Freizügigkeit, gefährdet. Man stelle sich die ausserordentlich zahlreichen Wohnortsänderungen vor, nicht allein von einer Ortschaft desselben Kantons zur andern, sondern von einem Kanton zum andern. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist nicht eine Versicherungsart wie die Krankenversicherung, wo die Freizügigkeit verhältnismässig einfach durchgeführt werden kann. Es handelt sich bei dieser Versicherungsart, ganz ähnlich wie bei der Lebensversicherung, um ausserordentlich hohe Beträge, die zurückgelegt werden müssen, und für die bei etwaigen Mutationen, bei Wohnungsänderungen eine Verrechnung zwischen den Kantonen stattzufinden hätte, sofern eben die Durchführung der Versicherung auf die Kantone eingestellt würde.

Wenn man die Kantone zu Trägern der Versicherung machen wollte, würde es zweifellos sehr lange dauern, bis wir zu einer allgemeinen Versicherung im Schweizerlande kämen. Sodann wäre zu bedenken, dass durch die Aufteilung der Versicherung in 22 oder 25 einzelne Versicherungen und Versicherungskassen ein ausserordentlich vermehrter Personalbedarf entstehen würde. Die kantonale Bürokratie wäre der Bundesbürokratie in keiner Weise vorzuziehen.

Der Art. 41ter regelt die Tabakabgabe, und zwar liess die bundesrätliche Vorlage die Eventualität offen, dass auch das Monopol eingeführt werden könnte. Die Angestelltenschaft ist durchaus für den Monopolgedanken, und zwar aus dem praktischen Grund, weil die Tabaksteuer, besonders bei dem englischen System, das man zunächst in Aussicht genommen hat, der Erfassung des Tabakes an der Grenze, höhere Abgaben der Raucher nach sich ziehen würde. Die Belastung des Rauchers ist beim Monopol, sofern man ein bestimmtes Erträgnis dieser Abgabe ins Auge fasst, zweifellos wesentlich geringer als bei der Steuer, oder aber wird bei einer gleich hohen Belastung des Rauchers wie bei der Steuer das Erträgnis für den Bund beim Monopol wesentlich höher.

Die Opposition gegen das Monopol stammt wohl in der Hauptsache aus der Westschweiz und es mögen hier in erster Linie föderalistische Gründe massgebend sein. Aber die Schweiz ist heute weniger denn je in der Lage, einer politischen Doktrin zuliebe auf eine runde Zahl von Millionen zu verzichten oder die Grosszahl der Raucher nur wegen dieser Doktrin wesentlich höher zu belasten, als dies auf dem Monopolwege nötig wäre. Es gibt zweifellos sehr zahlreiche überzeugte Föderalisten, die der ehrlichen Auffassung sind, dass die kantonale Souveränität bei jedem vermeintlichen oder wirklichen Eingriff des Bundes in

die Machtsphäre der Kantone gegenüber dem Bunde energisch zu schützen sei. In der deutschen Schweiz ist man dieser Auffassung gegenüber etwas kühler. Man hat nicht immer Bedenken, dass die Selbständigkeit der Kantone notleiden würde, wenn in gewissen allgemeinen Fragen der Bund von sich aus vorgeht. Es gibt aber auch Föderalisten — wir haben solche kennen gelernt — denen diese Doktrin des Föderalismus lediglich den erwünschten Vorwand gibt und gab, um einen sozialen Fortschritt zu hintertreiben.

Dadurch, dass man die ursprüngliche Fassung des Bundesrates in der Form, wie sie die Minderheit der Kommission vorschlägt, also ohne die Bierabgabe, wählt, ist die Frage nicht präjudiziert, ob Steuer oder Monopol, und es scheint mir, dass in diesem Falle die Entscheidung darüber dem Volke vorgelegt werden kann. Ich persönlich bin der Ansicht, dass das Volk ganz zweifellos sich für das Monopol entscheiden wird. Ähnlich ist es bei der Erbschaftsteuer. Auch hier hat die Kommission wegen föderalistischer Bedenken eine untaugliche Form gewählt. An Stelle einer ordentlichen Bundessteuer, wovon die Hälfte den Kantonen zufallen würde, sollen die Kontingente treten. Dadurch entsteht ganz zweifellos eine unklare Situation. Der Bund muss hohe Leistungen auf sich nehmen zugunsten der Versicherung. Er ist aber in einem wichtigen Zweig seiner Einnahmen auf die Gesetzgebung, sogar auf den guten Willen der Kantone angewiesen. Es wurde von verschiedenen Seiten, meines Erachtens mit Recht, über die finanziellen Verhältnisse der Kantone Klage geführt. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantone nicht in der Lage seien, in erheblichem Umfange oder in dem Umfange, wie er vorgesehen ist, an den Kosten der Versicherung zu partizipieren. Aber gerade dadurch, dass man dem Bunde für die Durchführung der Versicherung erhöhte Mittel in die Hand gibt, werden meines Erachtens die kantonalen Finanzen entlastet.

Die Angestelltenschaft hält die Finanzquellen, wie sie in der Vorlage vorgesehen sind, überhaupt nicht für ausreichend, um eine richtige Versicherung durchzuführen in einer Höhe, die, einigermassen wenigstens, an die Bedürfnisse herankommt. Und sie ist der Ansicht, dass das Projekt betreffend die Uebergewinnsteuern, die allerdings für die Sanierung der allgemeinen Bundesfinanzen vorgesehen sind, auch noch für die Versicherungszwecke reserviert bleiben sollten. Es ist Ihnen bekannt, dass namentlich in den letzten Jahren, in der allerletzten Zeit ganz besonders, das Postulat der Gewinnbeteiligung der Arbeiter und Angestellten an den Unternehmungen mit grosser Begeisterung propagiert wird. Ich halte dafür, dass die Uebergewinnsteuer und deren Verwendung für Zwecke der Sozialversicherung die beste und idealste Form der Beteiligung der Angestellten am Geschäftsgewinn der Unternehmungen darstellt.

Die dritte Minderheit nimmt den Gedanken der Initiative Rothenberger wieder auf und möchte diesen Gedanken ebenfalls gleichzeitig mit dieser Vorlage dem Volke zur Abstimmung unterbreiten. Ich muss mich dabei kurz mit der Botschaft des Bundesrates über die Initiative Rothenberger beschäftigen. In dieser Botschaft und auch in der Presse wurde wiederholt der Standpunkt eingenommen, die Initianten glaubten, dass mit diesen 250 Millionen die Versicherung einzig finanziert werden soll. Das liegt und lag

nicht in der Absicht der Initianten, wie dies übrigens aus dem Wortlaute der Initiative deutlich hervorgeht. Es heisst da: «Zur Erleichterung der Durchführung der Aufgabe (nämlich der Alters- und Hinterbliebenenversicherung) errichtet der Bund einen Fonds.» Die Initianten waren sich also durchaus bewusst, dass es sich hier nicht um das einzige Element der Finanzierung handle, sondern dass ganz zweifellos noch weitere Finanzierungsprojekte dazu kommen müssen. Auch bei Annahme der beiden Finanzierungselemente, wie sie in der Vorlage des Bundesrates vorgesehen sind, wird dieser Fonds, den die Initiative Rothenberger vorsieht, zweifellos ausserordentlich gute Dienste leisten. Ich möchte nur an das Eintrittsdefizit der Versicherung erinnern, das dadurch entsteht, dass eben eine grosse Zahl von älteren Leuten wenn irgendwie möglich mit dem Eintritt der Wirksamkeit der Versicherung auch der Wohltaten der Versicherung bis zu einem gewissen Grade teilhaftig werden.

Es wurde die Frage aufgeworfen, warum diese kostspielige Versicherung gerade jetzt durchgeführt werden sollte, in einem Moment, wo sowohl der Bund als auch die Kantone und Gemeinden mit ausserordentlichen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Die Antwort auf diese Frage scheint mir ausserordentlich einfach zu sein. Wohl wurde seit Jahren die Versicherungsidee von gewissen Kreisen eifrig verfochten. Das Bedürfnis nach einer Versicherung hat sich aber gerade in den allerletzten Jahren in besonderer Weise bemerkbar gemacht, weil eine grosse Zahl von Leuten, in erster Linie von unselbständig Erwerbenden, ihre Ersparnisse, die sie im Laufe der Vorkriegsjahre hatten ansammeln können, zum grösseren Teil aufgebraucht haben. Die unselbständig Erwerbenden und auch ein grosser Teil der selbständig Erwerbenden stehen zurzeit vollständig vis-à-vis derien. Daraus ist die dringende Notwendigkeit abzuleiten, dass die Versicherung mit möglichstster Beschleunigung einzuführen ist. Herr Kollege Perrier hat heute früh ausgeführt, dass die Möglichkeit in Aussicht zu nehmen sei, dass diese neuen Versicherungszweige der schweizerischen Unfallversicherungsanstalt angegliedert werden können. Ich bin nicht dieser Ansicht. Die genannte Anstalt erstreckt ihre Wirksamkeit nach einer wesentlich ändern Richtung; sie ist zurzeit eine reine Klassenversicherung, die Prämien werden in anderer Weise aufgebracht als das durch die Vorlage vorgesehen ist. Es ist aber namentlich darauf hinzuweisen, dass, wenn es überhaupt möglich wäre, diesen neuen Zweig der Sozialversicherung der bestehenden eidgenössischen Anstalt anzugliedern, ganz zweifellos eine mindestens ebenso grosse Vermehrung des Beamtenkörpers, der Bundesbureaukratie, wenn Sie wollen, entstehen müsste, als bei der Schaffung einer ganz neuen Anstalt. Ich bin also der Ansicht, die von der übergrossen Mehrheit der Privatangestellten geteilt wird, dass die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung ohne jeden Aufschub einzuführen sei, dass die Finanzierung auf dem Wege des Tabakmonopoles und der direkten Erbschaftsteuer nach der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates zu erfolgen habe und dass dazu noch die Uebergewinnsteuer als weitere Finanzierungsquelle zu treten habe, dass ferner die Initiative Rothenberger, eventuell nach Antrag der dritten Minderheit, gleichzeitig dem Volke zur Abstimmung, und zwar in empfohlen-

dem Sinne zu unterbreiten sei. In diesem Sinne denke ich mich in der Abstimmung zu verhalten.

Ullmann: Zurzeit kann ich der Vorlage nicht zustimmen. Gestatten Sie mir, meine Stellungnahme zu begründen. Ich weiss, dass ich dabei einen schweren Gang gehe. Wir leben in einem Uebergangs- und einem Durchgangsstadium. Wir Menschen von heute sind Wanderer zwischen zwei Welten. Wir trauern einerseits um eine schöne, lichte Vergangenheit, und erschauern anderseits vor einer unbekanntem, schweren Zukunft. Das gilt für das Leben des einzelnen wie auch für das Leben der Völker. Verwirrend, erschreckend ist die Vielheit der Forderungen, die an den Staatsbürger und an den Gesetzgeber herantreten. Ein Sturzregen innerpolitischer Aufgaben geht prasselnd über uns hernieder, und dieser Sturzregen droht unsere Sinne zu betäuben. Wir müssen uns aber die Kaltblütigkeit bewahren, die allein kluge und gedeihliche Arbeit gewährleistet. Halten wir unser Herz warm, aber auch unsern Kopf klar.

Die Sozialversicherung ist ein grosses, ein edles Werk, ein Werk der Nächstenliebe, ein Werk der Solidarität unter Volksgenossen. Die Nützlichkeit an sich ist unbestreitbar. Ethische und wirtschaftliche Rücksichten diktieren es. Die Tatsache besteht, dass Tausende vorzeitiger Erwerbslosigkeit anheimfallen, dass sie trotz ihres Fleisses weder das eigene Alter sorgenfrei gestalten, noch den Unterhalt ihrer Hinterbliebenen sicherstellen können. Solche Erkenntnis verdüstert das Dasein, erweckt Neid und Groll, lähmt die Arbeitsfreudigkeit. Es gibt viele, die mit solchen Ketten durch das Leben gehen. Der Wechsel auf ein bescheidenes Glück, den jeder Erdenbürger sollte ziehen dürfen, bleibt uneingelöst für viele. Es liegt in unserer Entwicklung als Industriestaat, dass von solcher Not hauptsächlich der Lohnarbeiterstand betroffen wurde und betroffen wird. Ganz gewiss muss solchen wirtschaftlich Schwachen geholfen werden, zweifellos ist das Recht der so Betroffenen auf die Hilfe, zweifellos besteht das Recht auf die Unterstützung durch glücklichere Volksgenossen, die stärkere Schultern haben, und es besteht das Recht der Unterstützung durch die staatlichen Verbände. Wer wollte wagen, das zu verneinen, in unserer Zeit, die uns soziales Empfinden sozusagen eingepflegt hat?

Die Nützlichkeit ist unbestreitbar, habe ich gesagt, und es ist auch Menschheitspflicht. Ein starkes Gefühl dafür lebt in breiten Schichten und jedem möchte ich persönlich gönnen, und jedem möchte ich sicherstellen können bis ans Ende seiner Tage: das tägliche Brot und den warmen Herd, wenn wir uns vielleicht auch nicht so hoch versteigen dürfen wie jener französische König, der wünschte, dass jeder seiner Untertanen am Sonntag ein Huhn im Topfe habe. In der sozialpolitischen Gesetzgebung ist das Ausland uns zum Teil vorangeschritten. Wir treten später an die Lösung dieser Probleme heran. Das bedeutet aber keine Rückständigkeit. Ernste finanzielle Bedenken legten Zurückhaltung auf und im grossen und ganzen war die Angelegenheit auch bis jetzt nicht spruchreif und deshalb auch nicht volkstümlich. Die hohe politische Reife des Schweizervolkes ist allgemein anerkannt, es bleibt trotzdem als unwiderlegte Tatsache bestehen, dass unser Volk

dem Wesen, der Bedeutung, den Aufgaben der Sozialversicherung bis jetzt geringes Verständnis entgegengebracht hat. Die Gründe liegen darin, dass wir in einer grossen Masse des Schweizervolkes, dass wir in grossen Landesgegenden eine eigentliche soziale Not nicht hatten, und überall da nicht hatten, wo im Familienverband die Schwachen und die Alten mitverpflegt wurden mit jener Selbstverständlichkeit, die im patriarchalischen Sinn ihre Grundlage hat. Jedenfalls ist die Verzögerung der Bundesgesetzgebung auch als Beweis dafür zu bewerten, dass die Zustände auf dem Gebiete sozialer Fürsorge erträglich waren. Dem Schlimmsten war vorgebeugt durch eine Fülle von Massnahmen der Arbeitgeber, durch Einrichtungen der Selbstfürsorge, durch Fürsorge der Kantone und Gemeinden. Die Botschaft des Bundesrates behandelt auch diesen Stoff, und näheres darüber finden wir in der schönen Arbeit von Pfarrer Wild, betitelt: « Soziale Fürsorge in der Schweiz. » Dieses Werk entwirft, rein statistisch angelegt, dem Dekenden das Bild einer weitgehenden Fürsorge auch auf dem uns heute interessierenden Gebiet; eine Fülle von Nächstenliebe, von Aufopferungsfreudigkeit, von Pflichtgefühl spricht daraus. Das Buch selbst stellt dem Schweizervolke in seiner Gesamtheit ein gutes Zeugnis aus. Man wird in diesem Buch nicht ohne Ergriffenheit lesen und blättern, und diese Blätter erzählen viel von Menschenleid, aber auch sehr viel von Menschenliebe, und sie beweisen, dass schon viel getan wurde und getan wird.

Trotzdem bleibt die Durchführung des grossen sozialen Werkes, das zur Beratung vorliegt, eine Notwendigkeit. Darüber herrscht wohl volle Uebereinstimmung. Wenn nur nicht die finanzielle Grundlage gerade jetzt so entsetzlich schwer zu schaffen wäre. Und ich frage mich, und ich frage Sie: Ist die bundesrechtliche Regelung im Augenblick höchster finanzieller Not, ist die Regelung im Augenblick höchster finanzieller Sorge, ist sie gerechtfertigt, kann sie durchgeführt werden? Ist es möglich, die Mittel dazu jetzt und in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise aufzubringen? Die Botschaft selbst gibt diesen Bedenken Raum und Stimme auf Seite 149 mit den Worten: « Nie hätte es dem Bunde schwerer fallen können, Mittel für dieses soziale Werk aufzubringen als im gegenwärtigen Zeitpunkt. » Die Uebersicht über die Staatsschuld der Eidgenossenschaft unterstreicht denn auch diese freimütige Erklärung auf das Nachdrücklichste und die Tatsachen verneinen auch die Möglichkeit. Unsere festen Anleihen haben sich von 146 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 1381 Millionen Franken im Jahre 1919 erhöht, fast auf das Zehnfache. Das Staatsvermögen ist infolge der Rückschläge der Staatsrechnung seit 1917 voll aufgezehrt worden und 165 Millionen Franken bleiben ungedeckt. Die Staatsschuld ist von 162 Millionen Franken im Jahre 1913 auf 1947 Millionen Franken im Jahre 1919 angewachsen, ja sie ist einschliesslich der auf den Bundesbahnen ruhenden Anleihen und schwebenden Schulden von 1913 bis 1919 von 1745 Millionen Franken auf 4 Milliarden Franken hinaufgeschnellt. Das sind ungeheure Lasten und das Budget des Bundes soll ergeben pro 1921 und folgende Jahre ein Defizit von 150 bis 200 Millionen Franken. Die Defizite der Kantone auf Ende 1919 machen rund 70 Millionen Franken und diejenigen der Gemeinden rund 30 Millionen Franken aus.

Angesichts dieser Zahlen darf man wohl sagen: «Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat.» Das sind ungeheure Lasten. Wir werfen mit diesen Zahlen nur so um uns. Ich habe gestern den Eindruck erhalten, dass nur Krösusse in diesem Saale existieren, ich habe beinahe an eine Millionenmanie geglaubt. Es wäre gut, wenn man diese Zahlen in ihrer ganzen Grösse und in ihrer erdrückenden Schwere aufzufassen vermöchte. Wer uns vor 5 oder 6 Jahren diese Entwicklung unserer Finanzen vorausgesagt hätte, den hätten wir einfach als verrückt erklärt, oder seine Behauptungen als Dummheiten oder als Teufeleien betrachtet. Gott sei Dank: Blutopfer, Menschenwerte hat uns ein gütiges Geschick wie durch ein Wunder erspart, aber an der Weltarmut tragen wir unser redlich Teil. Wir ertrinken ja beinahe in unsern Schulden und wo soll das hinaus?

Das Bild wird vervollständigt durch das Material, das der Konferenz von Kandersteg vorgelegt wurde. Wir sehen daraus die Maximalsätze, mit denen bereits heute Vermögen und Einkommen durch die direkten Steuern für Gemeinde und Kanton getroffen werden. Mit Ach- und Wehrufen ist es dabei nicht getan. Das eidgenössische Finanzdepartement hat an alle Kantonsregierungen ein Kreisschreiben gerichtet, mit dem Mahnrufe zu sparen, welches schliesst: «... kurz, grosse Sparsamkeit zu empfehlen und Ihnen nahezu legen, auch die Gemeinden auf das heute durchaus notwendige Masshalten in dem Verlangen nach neuen Mitteln aufmerksam zu machen. Nur die grösste Beschränkung in der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredites vermag eine Entspannung zu bringen.» Wenn dieser Weckruf Wirkung haben soll, dann muss man ihm auch Nachachtung verschaffen, sonst hat das bundesrätliche Kreisschreiben überhaupt gar keinen Wert. Lasst uns auch hier oben in Bern Taten sehen und fangen wir damit an. Schauen wir nur einmal der Sache ins Gesicht und dann müssen wir den Mut haben, die Wahrheit zu sagen und auch zu hören. Alles Drumherumreden nützt rein gar nichts. Wir müssen aus den nackten, unumstösslichen Tatsachen die Folgerungen ziehen, und unsere erste und grösste Sorge muss es sein, aus allen diesen Schulden, aus dieser Schuldenwirtschaft herauszukommen, sonst ertrinken wir.

Nicht drücken will ich mich dabei, wie gestern Herr Klöti angetönt hat, aber der Wahrheit ins Gesicht schauen will ich und ich sage also: Zuerst bezahlen, aber keine neuen Schulden machen, das ist nach meiner Ansicht das Alpha und das Omega einer gesunden Finanzpolitik; sonst kommen wir niemals über den Berg, selbst eine äusserste, selbst eine grossartige Steuerfreudigkeit vorausgesetzt. Wir wollen und wir müssen auf dem Boden der Wirklichkeit bleiben, und die heikle finanzielle Lage ist nun Wirklichkeit; das kommt der Masse des Volkes nur noch nicht so recht zum Bewusstsein, es wird aber noch kommen.

Auch die Kandersteger Konferenz brachte ja gar keine Klarheit; die Unklarheit in der Kosten- und Deckungsfrage, sie erschwert und verdunkelt die Situation und macht die ganze Vorlage in der Tat nicht populär. Ueberdies lässt sich ja auch kaum übersehen, ob die Schätzung annähernd richtig ist. Schon wird ja angedeutet, dass die Versicherung nicht 100, sondern vielleicht 200 Millionen Franken kosten werde. Man jongliert ja nur mit diesen Millionen, Da müssen

wirklich vorerst Klärungen eintreten und es erscheint als Pflicht, diese abzuwarten.

Ich erinnere Sie an das, was ich anfangs gesagt habe: wir leben in einem Uebergangs- in einem Durchgangsstadium, und weniger als je kann jemand voraussehen, wohin diese Entwicklung führt. In solchen Zeiten trifft man keine grossen und schweren Entscheidungen. Europa ist krank, und wir gehören auch zu Europa. Wir müssen vorerst die Gesundheit abwarten. Der ganze Plan und seine vorgeschlagene Ausführung gehören nicht in dieses Uebergangsstadium hinein. Die Sozialversicherung ist überhaupt ja kaum 30 Jahre alt, der Stoff ist ein so schwieriger, die Erfahrungen sind noch gar nicht genügend abgeschlossen, so dass ja, wie die Diskussion bis jetzt zeigte, über die Organisation und über viele fundamentale Punkte die allergrössten Meinungsunterschiede bestehen. Altersversicherung oder Altersfürsorge, deutsches oder englisches System, Obligatorium oder nicht, allgemeine Volksversicherung oder Klassenversicherung, soll das 60. oder 65. Jahr als Altersgrenze gewählt werden etc., alles furchtbare Unklarheiten.

Mit einigen Worten möchte ich doch auf die Behauptung zurückkommen, dass die Sozialversicherung auf die Armenpflege eine grosse Einwirkung habe. Auch über die Einwirkung der Sozialversicherung auf die Armenpflege, über die Frage, ob eine Entlastung eintritt oder nicht, herrscht noch Streit. Ein zahlenmässiger Beweis ist noch gar nicht da, die Einrichtung ist noch viel zu jung. Eine absolute Entlastung ist bis jetzt nur in sehr geringem Masse wahrzunehmen. Die Armenpflege im Verhältnis zur Sozialversicherung wurde seinerzeit in Deutschland zum erstenmal geprüft; die Prüfung hat zu ganz kleinen Resultaten geführt, die Ergebnisse liefern gar kein Bild. Zahlreiche Gemeinden geben eine gewisse Entlastung an, z. B. München, 15—20,000 Mark. Was will das heissen für eine Stadt wie München? Herr Dr. Steiger hat die Frage ebenfalls bearbeitet und weist eine gewisse Entlastung nach. Auch in England soll nach 5 Jahren eine gewisse Entlastung der Armenpflege eingetreten sein, aber auch hier in sehr minimaler Weise. Kurz, auch diese Frage kann absolut nicht bestimmend sein.

Man fragt sich doch unwillkürlich, warum über solch entscheidende Fragen sich so wenig feste Meinungen herausgebildet haben, man stutzt und man zaudert und möchte sich auf nichts festlegen, was zweifellos das Gescheiteste wäre. Die öffentlichen Verbände, Kantone und Gemeinden sind an der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit angelangt, wenigstens in meinem Kanton. Riesige Aufgaben und riesige Ausgaben, bei diesen ist noch kein Ende abzusehen. Das geht einen abschüssigen Weg. Wer weiss, wo, und wer weiss, wie der zu schwer beladene Staatswagen schliesslich ankommt. Lieber rechtzeitig bremsen, als laufen lassen.

Sodann drängt sich mir die Frage auf: Hat die Not der arbeitenden Klassen eine unerträgliche Höhe erreicht, ist es so viel schlimmer geworden als vor dem Kriege, ist das Wünschenswerte auch wirklich absolut notwendig und absolut unaufschiebbar? Seien wir doch ehrlich: Es ist lange gegangen und es ist nicht so schlecht gegangen. Warum nicht ein paar Jahre, vielleicht 10 Jahre warten, und dann zum Neubau schreiten? Welcher kluge Baumeister nimmt einen

Neubau vor auf den wackelnden Fundamenten des alten Hauses? Er wird diese wackelnden Fundamente zuerst festigen, ehe er ihre Belastungsfähigkeit auf eine so harte Probe stellt.

Es gibt auch Leute, die von der Einführung der Sozialversicherung eine Abnahme des Sparsinnes befürchten, im Gegensatz zu den gestrigen schön ausgedachten und ausgeführten Behauptungen des Herrn Josef Scherrer. Ich glaube, es könnte doch eintreten, dass der Sparsinn deshalb abnimmt, weil in manchen Kreisen übertriebene Vorstellungen über die Höhe der Renten bestehen. Diese Kreise sehen darin eine absolute Sicherstellung gegen alle Widerwärtigkeiten des Alters und der Invalidität. Bei solchen Auffassungen werden die meisten eben logisch finden, dass sie flotter leben und ihren Verdienst aufbrauchen können. Man gebe sich darüber auch keiner Täuschung hin. Die Geldentwertung hat jetzt schon eine furchtbare, eine verheerende Wirkung auf den Sparsinn ausgeübt. Wer früher den Rappen dreimal umdrehte, ehe er ihn verausgabte, lässt jetzt den Zwanziger nur so durch die Finger rollen. Wir haben halt gelernt, in Millionen und Milliarden zu denken. Und trotz der Teuerung ist die Lebenshaltung im allgemeinen nicht schlechter geworden. Sehen wir nur in die Grossstädte hinein. Brausendes Leben in den Grossstädten, alles, nur keine Einschränkung. Die Vergnügungslokale, die Kinos, sie sind übervoll. In wenigen Worten sei es gesagt: Wir dürfen auch wieder etwas einfacher, genügsamer und bescheidener werden, wir, d. h. du und ich und jeder einzelne. Jedermann klagt über die Teuerung. Gewiss, die Teuerung ist da, aber die übertriebenen Klagen würden verstummen, wenn man sich etwas mehr nach der Decke streckte, d. h. versuchte, auch einmal etwas krumm zu liegen. Wir sind, ich sage das offen, ein anspruchsvolles Geschlecht geworden, und wir wollen von unsern Ansprüchen nicht lassen, auch in der kritischen Stunde nicht. Und diese kritische Stunde ist nun da, und wir müssen daher für eine kürzere oder längere Spanne Zeit Verzicht leisten auf eine Staatsfürsorge, die wünschenswert, aber der Zeitverhältnisse wegen nicht durchführbar ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher Selbstzucht und Selbstbeschränkung verlangt werden müssen, wenn wir nicht unsere gesamte Volkskultur schädigen wollen. In der Botschaft wird mit Recht an einer Stelle hervorgehoben, dass wir Dankbarkeit zeigen sollen dafür, dass wir vom Krieg verschont blieben, dass wir keine Menschenopfer hingeben mussten. Jawohl, seien wir dankbar, beweisen wir diese Dankbarkeit, aber in anderer Form, beweisen wir sie dadurch, dass wir Verzicht leisten wollen auf neue Forderungen, selbst wenn sie grosse volkswirtschaftliche Bedeutung in sich schliessen. Zeigen wir uns dankbar dadurch, dass wir mit Vernunft und mit klarer Einsicht auf das Nötigste in den Forderungen an den Staat uns beschränken, wenigstens solange, bis die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget erbracht ist. «Selbst ist der Mann», lautet der Wahlspruch unseres Nationalhelden; Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen bahnten sich bis dato den Weg aus eigener persönlicher Kraft ins Alter hinein, und dieser Geist soll weiterleben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem unser Finanzstatus normal und erstarkt sein wird, bis das ganze Programm auf sicheren Faktoren, nicht auf Kandersteger Faktoren aufgebaut ist. Heute haben wir nur unsichere Fak-

toren, wir haben nur grosse Unbekannte. Dann aber, wenn eine *sanatio completa*, eine Gesundung eingetreten ist, dann soll mit Freude dem schönen Gedanken der Sozialversicherung die grosse Tat folgen. Das ist heute mein Kredo, ich habe es offen und aufrichtig bekannt, und dieses Kredo zwingt mich, der Vorlage, wie sie uns präsentiert ist, nicht beizustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
nachmittags 5 Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 5 heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 660 hiervor. — Voir page 660 ci-devant.)

Schenkel: Ich habe durchaus nicht im Sinn, diejenigen Sachen zu wiederholen, die bereits in diesem Saale gesagt wurden. Es haben Ihnen meine Kollegen Gustav Müller und Klöti bereits auseinandergesetzt, was für Wirkungen die direkten und indirekten Steuern namentlich auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung haben. Aus der bisherigen Diskussion, wie sie gewaltet hat, namentlich was die Finanzfrage der Versicherung betrifft, bekommt man im ganzen immer mehr und mehr den Eindruck, dass tatsächlich vielleicht bei einem Teil der Wille vorhanden ist, auf diese Versicherung wirklich einzutreten, dass aber bei einem andern Teil vielleicht der Hintergedanke vorhanden ist, dass man gerade durch Verkuppelung der verschiedenen Fragen das Gesetz zu Fall bringen werde. Auf alle Fälle ist das eine klar geworden: dass die besitzende Klasse sich zum grössten Teil weigert, die Mittel für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufzubringen. Es kommt

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	660-687
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 009

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Neubau vor auf den wackelnden Fundamenten des alten Hauses? Er wird diese wackelnden Fundamente zuerst festigen, ehe er ihre Belastungsfähigkeit auf eine so harte Probe stellt.

Es gibt auch Leute, die von der Einführung der Sozialversicherung eine Abnahme des Sparsinnes befürchten, im Gegensatz zu den gestrigen schön ausgedachten und ausgeführten Behauptungen des Herrn Josef Scherrer. Ich glaube, es könnte doch eintreten, dass der Sparsinn deshalb abnimmt, weil in manchen Kreisen übertriebene Vorstellungen über die Höhe der Renten bestehen. Diese Kreise sehen darin eine absolute Sicherstellung gegen alle Widerwärtigkeiten des Alters und der Invalidität. Bei solchen Auffassungen werden die meisten eben logisch finden, dass sie flotter leben und ihren Verdienst aufbrauchen können. Man gebe sich darüber auch keiner Täuschung hin. Die Geldentwertung hat jetzt schon eine furchtbare, eine verheerende Wirkung auf den Sparsinn ausgeübt. Wer früher den Rappen dreimal umdrehte, ehe er ihn verausgabte, lässt jetzt den Zwanziger nur so durch die Finger rollen. Wir haben halt gelernt, in Millionen und Milliarden zu denken. Und trotz der Teuerung ist die Lebenshaltung im allgemeinen nicht schlechter geworden. Sehen wir nur in die Grossstädte hinein. Brausendes Leben in den Grossstädten, alles, nur keine Einschränkung. Die Vergnügungslokale, die Kinos, sie sind übervoll. In wenigen Worten sei es gesagt: Wir dürfen auch wieder etwas einfacher, genügsamer und bescheidener werden, wir, d. h. du und ich und jeder einzelne. Jedermann klagt über die Teuerung. Gewiss, die Teuerung ist da, aber die übertriebenen Klagen würden verstummen, wenn man sich etwas mehr nach der Decke streckte, d. h. versuchte, auch einmal etwas krumm zu liegen. Wir sind, ich sage das offen, ein anspruchsvolles Geschlecht geworden, und wir wollen von unsern Ansprüchen nicht lassen, auch in der kritischen Stunde nicht. Und diese kritische Stunde ist nun da, und wir müssen daher für eine kürzere oder längere Spanne Zeit Verzicht leisten auf eine Staatsfürsorge, die wünschenswert, aber der Zeitverhältnisse wegen nicht durchführbar ist. Wir leben in einer Zeit, in welcher Selbstzucht und Selbstbeschränkung verlangt werden müssen, wenn wir nicht unsere gesamte Volkskultur schädigen wollen. In der Botschaft wird mit Recht an einer Stelle hervorgehoben, dass wir Dankbarkeit zeigen sollen dafür, dass wir vom Krieg verschont blieben, dass wir keine Menschenopfer hingeben mussten. Jawohl, seien wir dankbar, beweisen wir diese Dankbarkeit, aber in anderer Form, beweisen wir sie dadurch, dass wir Verzicht leisten wollen auf neue Forderungen, selbst wenn sie grosse volkswirtschaftliche Bedeutung in sich schliessen. Zeigen wir uns dankbar dadurch, dass wir mit Vernunft und mit klarer Einsicht auf das Nötigste in den Forderungen an den Staat uns beschränken, wenigstens solange, bis die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget erbracht ist. «Selbst ist der Mann», lautet der Wahlspruch unseres Nationalhelden; Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen bahnten sich bis dato den Weg aus eigener persönlicher Kraft ins Alter hinein, und dieser Geist soll weiterleben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem unser Finanzstatus normal und erstarkt sein wird, bis das ganze Programm auf sicheren Faktoren, nicht auf Kandersteger Faktoren aufgebaut ist. Heute haben wir nur unsichere Fak-

toren, wir haben nur grosse Unbekannte. Dann aber, wenn eine *sanatio completa*, eine Gesundung eingetreten ist, dann soll mit Freude dem schönen Gedanken der Sozialversicherung die grosse Tat folgen. Das ist heute mein Kredo, ich habe es offen und aufrichtig bekannt, und dieses Kredo zwingt mich, der Vorlage, wie sie uns präsentiert ist, nicht beizustimmen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
nachmittags 5 Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 5 heures
de relevée.*

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 660 hiervor. — Voir page 660 ci-devant.)

Schenkel: Ich habe durchaus nicht im Sinn, diejenigen Sachen zu wiederholen, die bereits in diesem Saale gesagt wurden. Es haben Ihnen meine Kollegen Gustav Müller und Klöti bereits auseinandergesetzt, was für Wirkungen die direkten und indirekten Steuern namentlich auf die unbemittelten Schichten der Bevölkerung haben. Aus der bisherigen Diskussion, wie sie gewaltet hat, namentlich was die Finanzfrage der Versicherung betrifft, bekommt man im ganzen immer mehr und mehr den Eindruck, dass tatsächlich vielleicht bei einem Teil der Wille vorhanden ist, auf diese Versicherung wirklich einzutreten, dass aber bei einem andern Teil vielleicht der Hintergedanke vorhanden ist, dass man gerade durch Verkuppelung der verschiedenen Fragen das Gesetz zu Fall bringen werde. Auf alle Fälle ist das eine klar geworden: dass die besitzende Klasse sich zum grössten Teil weigert, die Mittel für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung aufzubringen. Es kommt

so ziemlich darauf hinaus, dass aus den untern Schichten und aus den Mittelschichten die Mittel für die Finanzierung dieses Sozialwerkes aufgebracht werden sollen. Das zeigt sich auch deutlich aus dem Finanzprogramm von Herrn Bundesrat Musy. Das bedeutet aber, zum Teil wenigstens, nichts anderes, als dass mit der einen Hand wieder genommen, was mit der andern Hand gegeben wird.

Noch ein anderer Gedanke hat sich mir unwillkürlich aufgedrängt. Es ist der Gedanke, dass das international organisierte Kapital sich kräftig genug fühlt, sich über den Staat hinwegzusetzen, dem Staate gegenüber eine Machtstellung einzunehmen. Wir sehen auch, dass das Kapital in seiner Verteidigung bereits Mittel und Wege gefunden hat, um unabhängig vom Staat seinen Schutz durchzuführen. Das sehen wir in Amerika, wo es den Industriellen gelungen ist, Institutionen zu schaffen, mit welchen sie die Streikbewegungen usw. mit eigenen Mitteln bekämpfen, ohne die Hilfe des Staates in Anspruch nehmen zu müssen. So kommt es denn, dass das Kapital dem Staate nur noch gerade so viel bewilligt, als ihm dringend notwendig erscheint, damit dieser Staat wenigstens an den Orten, wo diese Institutionen wie in Amerika nicht bestehen, als Schutzinstitut für das Eigentum weiter existieren könne. Das geht auch schon daraus hervor, dass Sie hier in diesem Saale die Mittel, welche für das Militär gefordert werden, fast immer restlos bewilligen. Sie haben ja aus dem Munde von Herrn Bundesrat Musy gehört, dass er glaubt, dass das Schweizer Volk seine Armee aufrechterhalten wolle, möge sie kosten, was sie wolle, und dass für diese Zwecke die nötigen Mittel stets aufgebracht werden können.

Ein weiterer Beweis, dass das Kapital den Staat beherrscht, sehen wir darin, dass, wenn es ihm beliebt, das Kapital einfach dem Staate, dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden den Kredit verweigert, und ferner, dass dann, wenn der Staat gewisse Eingriffe in den Privatbesitz vornehmen will, das Kapital sich wo irgend möglich durch Flucht den Steuern entzieht. Wenn man sich überlegt, wie ein demokratischer Staat erhalten werden muss, so müsste man annehmen, es sollte dem Kapital vor allem daran gelegen sein, dem Staate die nötigen Mittel zu gewähren, damit dieser sich wenigstens diejenigen als treue Diener erhalten könne, welche bisher eine der besten Stützen des Staates gewesen sind, dass also vor allem einmal die Mittel bewilligt werden, welche notwendig sind, um die sämtlichen Angestellten und Beamten des Staates so zu stellen, dass sie ein Interesse an der Erhaltung des Staates haben. Nun ist Tatsache, dass sogar sowohl im Mittelstand wie aber vor allem bei den Nichtbesitzenden mehr und mehr das Interesse für den Bestand des Staates verloren geht, weil sie eben das Gefühl haben, dass dieser Staat nicht mehr durch die Demokratie regiert wird, sondern dass vor allem das Kapital eine Hauptrolle spielt. Wir haben auch gesehen, wie gerade für das gewaltige Elend, welches über Europa hereingebrochen ist, vor allem das Kapital verantwortlich gemacht werden muss, wie alle die Konflikte, die schliesslich zu dem Zusammenbruche Europas führten, in letzter Linie auf dieses Spiel des Kapitals zurückzuführen sind.

Und nun, was sehen wir heute? Kollege Gustav Müller hat Ihnen bereits gesagt: « Unsere Wirtschaft

treibt dem Abgrunde entgegen.» Und diesen Eindruck musste man auch bekommen aus den Auseinandersetzungen, die uns Herr Bundesrat Musy vor einigen Tagen gemacht hat. Wir sehen keine Möglichkeit, wie bei den neuen Anforderungen, welche an den Staat herantreten, die nötigen Geldmittel beschafft werden könnten, und Sie haben auch aus verschiedenen Voten vor heute heraushören können, dass tatsächlich eine Unsicherheit besteht, dass man nicht weiss, ob es wirklich gelingen wird, für die vorliegende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und für die andern Bedürfnisse des Staates die nötigen Geldmittel zu beschaffen.

Wir sehen, dass die Mittel, zu welchen man greifen will, um die Finanzen des Staates wieder in Ordnung zu bringen, zweifellos besonders auf die unbemittelten Schichten, dann aber auch auf den Mittelstand einen starken Druck ausüben werden. Die Besitzlosen aber werden auf die Dauer diesen Druck nicht ertragen wollen, der auf ihnen lastet. In der einen oder andern Form muss eine Umgestaltung unserer Wirtschaft sich vollziehen. Wenn es uns nun nicht nur darum zu tun ist, die Katastrophe, die wir voraussehen müssen, einfach soweit als möglich hinauszuschieben, so müssen wir auf Mittel und Wege sinnen, wie diese Umgestaltung sich anbahnen lässt, ohne dass sie zu einem vollständigen Zusammenbruch der Kultur führt.

Noch vor vielleicht fünf oder sechs Jahren hätte man einen direkt ausgelacht, wenn man von einer Katastrophe gesprochen hätte. Heute aber haben Sie in den Verhältnissen, wie sie in Russland sind, ein tatsächliches Bild, einen tatsächlichen Beweis, dass eine derartige Katastrophe wirklich eintreten kann. In Russland ist sie bereits eingetreten. Mit dieser auf reiner Gewalt basierenden Methode bin ich mit vielen meiner Parteifreunde nicht einverstanden. Das habe ich hier schon früher festzustellen die Ehre gehabt. Wenn wir aber fortfahren, auf sozialem Gebiet nur Flickwerk zu machen, wenn es uns nicht gelingt, einmal wirklich ganze Arbeit zu machen, wenn wir die sozialen Verhältnisse ändern wollen, ohne dass wir den Mut haben, an den Fundamenten und Stützen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu rütteln, so wird es nicht ausbleiben, dass auch bei uns es schliesslich zu einer Katastrophe à la Russland kommen muss.

Die vorliegende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können wir nicht anders, denn als Flickwerk bezeichnen. Es ist heute auseinandergesetzt worden, dass diese Ansätze, die vorgesehen sind für die Renten, etwas Bedeutendes ausmachen, dass sie eine grosse Erleichterung sind für viele. Ich gebe das zu, dass für diejenigen, welche entweder bei ihrer Familie verbleiben können, oder für diejenigen, die noch einige Ersparnisse auf der Seite haben, diese Ansätze eine wirkliche Erleichterung bringen können. Aber Sie wissen nur zu gut, dass heute ein grosser Teil unserer arbeitenden Bevölkerung nicht imstande ist, mit dem besten Willen nicht imstande ist, Ersparnisse auf die Seite zu legen, und für diese bedeutet dann die Rente, so wie sie hier vorgesehen ist, jedenfalls nur ein Almosen. Wenn nun der Staat diesen bedürftigsten seiner Bürger nur in unvollkommener Weise entgegenkommt, dieser Staat, der eigentlich die Interessengemeinschaft aller Bürger darstellen sollte, dann wird dieser nämliche Staat schliesslich zu einem Feind der besitzlosen Klasse. Sie müssen ihn als

solchen betrachten, wenn sie sehen, wie durch die Zölle, durch die indirekten Steuern die Lebensmittel, überhaupt die gesamte Lebenshaltung, verteuert werden, wie es ihnen unmöglich gemacht wird, irgendwelche Ersparnisse zu machen und sehen, dass auf der andern Seite für die Tage der Not und der Krankheit für sie nur mangelhaft gesorgt wird. Bei den heutigen Verhältnissen, wo der Staat gezwungen ist, bei den Besitzenden anzuklopfen und von ihnen Beiträge, Steuern zu verlangen, muss er riskieren, dass er schliesslich auch die Feindschaft dieser Kreise sich zuzieht. So sehen wir, dass also der Staat in seiner heutigen Stellung sich nach zwei Seiten hin verfeindet. Er kann das nicht bieten nach unten, was ihm die Anerkennung dieser bedrängten Kreise einbringen würde, auf der andern Seite entfremdet er sich die Besitzenden, denen er grosse Opfer zumutet. Diese Verhältnisse, wie sie sich da herausbilden, schaffen den Boden, auf welchem gerade der Bolschewismus wächst und gedeiht, und es sollte eine unserer wichtigsten Aufgaben sein, zu versuchen, diesen Boden eben nicht zu schaffen, sondern dafür zu sorgen, dass gerade diesen bolschewistischen Ideen der Boden entzogen wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass man diesen untern bedrückten Kreisen wirkliche, durchgreifende, vollständige Hilfe bringt. Wir müssen uns nun fragen, gibt es denn tatsächlich keinen Weg, auf dem eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung durchführbar ist, ohne dass es dabei zum vollständigen Zusammenbruch unserer Wirtschaft kommen muss? Zweifellos ist diese Frage durch eine einfache Formel nicht zu lösen. Es ist dies ein Problem, das nur dann seine Lösung finden kann, wenn eine vollständige, tiefgreifende innere Umgestaltung der Weltanschauung bei unserer gesamten Bevölkerung durchdringt. Nur das kann zum Ziele führen.

Es können natürlich viele Wege eingeschlagen werden. Aber das eine ist sicher, dass, bevor eine derartige Umgestaltung in der Anschauungsweise, in der Denkart unserer ganzen Bevölkerung sich Bahn bricht, vor allem einmal eine Umgestaltung der äusseren Verhältnisse notwendig ist, und dass das nicht geschehen kann, ohne dass die Basis, auf welche unsere heutige Gesellschaft aufgebaut ist, gewisse Aenderungen und Erschütterungen erfährt.

Ich will nun versuchen, Ihnen einen Weg zu skizzieren, der meines Erachtens geeignet wäre, zu einer solchen Umgestaltung die Möglichkeit zu schaffen. Es handelt sich dabei nicht um ein Allheilmittel, das ich Ihnen empfehlen möchte, das alle Uebel im Handumdrehen beseitigt, sondern um ein Mittel, das durch seine Anwendung geeignet wäre, einmal die grössten Ungerechtigkeiten, wie sie heute in unserer Gesellschaft bestehen, zu beseitigen und einen Boden zu schaffen, auf dem eine neue Ethik, eine neue Volksethik sich aufbauen könnte, auf welcher auch eine neue Wirtschaftsordnung geschaffen werden kann, die nicht mit Notwendigkeit schliesslich zu einer Katastrophe führen muss. Dieses Mittel, von dem ich eben sprach, steht zwar auf unserm Parteiprogramm oder ist wenigstens für das neue Parteiprogramm vorgesehen. Aber dieses Mittel wird auch von andern Kreisen, von Leuten, die andern Parteien angehören, als ein taugliches und wirksames Mittel anerkannt. Menschenfreunde, denen es ernst ist mit einer wirklichen, vollständigen, gründlichen Besserung unserer

Wirtschaftsverhältnisse, haben sich für diesen Gedanken erwärmt. Ich nenne hier nur eine Gruppe von nicht unserer Partei angehörenden Leuten, die sich um den Namen von Karl Zimmermann in Baselschart. Dieses Mittel, von dem ich Ihnen gesprochen habe, ist das Staatserbrecht, und von diesem Staatserbrecht erlauben Sie mir, in aller Kürze einen kleinen Abriss zu skizzieren.

Der demokratische Staat beruht auf dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger. Alle Vorrechte des Standes und der Geburt sind aufgehoben. Dieser Grundsatz wird nun durch das private Erbrecht gröblich verletzt. Der Umstand, dass ohne eigenes Zutun die Kinder der bemittelten Klassen durch Erbschaft wirtschaftliche Machtmittel in die Hand bekommen, die sie den Kindern der Unbemittelten gegenüber stark in Vorsprung setzen, ja ihnen erlauben, ohne eigene produktive Arbeit sich alle Genüsse des Lebens zu verschaffen, macht die proklamierte Gleichheit der Bürger vollständig illusorisch. Es handelt sich hier, solange das private Erbrecht besteht, tatsächlich noch darum, dass ein Vorrecht der Geburt und ein Vorrecht des Standes auch weiter besteht, trotz den entsprechenden Paragraphen, die in unserer Verfassung stehen. Ich erinnere mich noch sehr gut der Zeit, da ich die höhern Schulen besuchte. Da hat mir ein wackerer Pädagoge einmal die schönen Worte zynisch unter die Nase gehalten: « Ja, sehen Sie, Sie müssen sich eben einrichten, man kann nie vorsichtig genug sein in der Wahl seiner Eltern. » Es sind mehr als 30 Jahre her, seit mir diese Worte gesagt worden sind, sie sind mir aber geblieben für die Zeit meines Lebens. Wenn ein Pädagoge, der Erzieher des Volkes sein will, einem Schüler gegenüber einen derartigen Ausspruch tun kann, so ist das ein Zeichen für die traurige Mentalität, die bei uns herrscht. Solange das private Erbrecht besteht, ist alle Arbeit zur Beseitigung des Klassenkampfes ein müssiges Beginnen und das Ende des Klassenkampfes wird mit der Proklamierung des Grundsatzes bereitet: Der Staat als Interessengemeinschaft aller Bürger ist der Universalerbe seiner Bürger. Sie werden sich sagen, es ist wahnwitzig, eine solche alte Institution wie das private Erbrecht anzugreifen. Ich will Sie nur auf etwas aufmerksam machen, von dem heute auch schon gesprochen worden ist. Herr Ullmann hat uns gesagt, es sei bisher auch gegangen ohne eine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und er behauptet sogar, es sei gut gegangen. Gewiss, in früherer Zeit hätte man noch weniger an etwas Derartiges gedacht. Aber, meine Herren, die Verhältnisse haben sich gewaltig geändert. Vor allem hat früher die Familie eine ganz andere Einheit dargestellt, als sie heute darstellt. Früher hat es sich die Familie zur Pflicht gemacht, für ihre Angehörigen, und zwar nicht bloss für die direkten Nachkommen, sondern auch für andere Angehörige der Familie zu sorgen. Bei einem solchen Zustand der Dinge war das private Erbrecht sehr wohl gerecht, denn da konnte man sagen, die gesamte Familie bilde eine Einheit und stehe für ihre Glieder ein, folglich sei es nichts als recht und billig, dass die Güter sich in der Familie weiter vererben. Meine Herren! Sie wissen ganz gut, dass diese alte Übung vollständig abhanden gekommen ist, dass heute nur noch in wenigen Familien dieses enge Zusammengehörigkeitsgefühl lebt, und dass diejenigen, welche in Not kommen, sich heute an den Staat und an die Gemeinde

wenden müssen und dass ihre Familien sie im Stiche lassen. Mit diesem Moment aber, wo die Familie diese ihre Pflicht abgewälzt hat, hat sie sich auch des Rechtes begeben, das private Erbrecht beizubehalten.

Bei der Erzeugung irgendwelcher Werte ist immer die Mitarbeit einer grössern oder kleinern Zahl von Mitbürgern notwendig. Es besteht also für die Gesellschaft, welche an der Schaffung dieser Werte beteiligt ist, ein gewisses Miteigentumsrecht an den erzeugten Werten. Ist es nun nicht gerecht, dass wenigstens nach dem Ableben eines einzelnen Individuums das Vermögen desselben an die Allgemeinheit und nicht, wie das beim heutigen ausgedehnten Erbrecht geschieht, an unter Umständen vollständig Unbeteiligte zurückfällt? Glauben Sie nicht, dass ich dadurch, dass ich diese Idee des Staatserbrechtes hier verteidige, irgendwie die Existenz und die Heiligkeit der Familie antasten will. Ganz im Gegenteil. Auch unter der Herrschaft des Staatserbrechtes, ja sogar unter dieser Herrschaft in hervorragendem Masse kann die Familie für das Wohl ihrer Kinder sorgen. Die Wohlhabenden werden zwar beim Ableben ihren Kindern keine grossen Vermögen mehr hinterlassen können. Aber das wird sie gerade veranlassen, ihren Kindern das Beste zu geben, was je eine Familie imstande ist, ihren Kindern zu geben, nämlich eine tüchtige Erziehung, und zwar eine Erziehung, welche diese Kinder befähigt, nachher im Leben durch eigene Arbeit, durch eigenen Fleiss und eigene Intelligenz sich eine geachtete und gesicherte Stellung zu erringen. Die Kinder der Unbemittelten, die heute schwer darunter leiden, dass es ihren Eltern unmöglich ist, ihnen die nötigen Mittel für ihre Ausbildung zu schaffen, werden unter dem Staatserbrecht voll- und gleichberechtigt sein mit den übrigen. Was die Familie der einzelnen nicht vermag, dafür hat der Staat ein Interesse zu sorgen. Er wird dafür sorgen, dass alle Kinder ohne Ausnahme eine ihren Fähigkeiten und Anlagen entsprechende Erziehung erhalten. Da, wo die Mittel der Einzelperson nicht ausreichen, wird der Staat für sie eintreten. Durch Einführung des Staatserbrechtes wird tatsächlich und wirklich das Vorrecht des Standes und der Geburt beseitigt und allen Kindern in weitestgehendem Masse die Möglichkeit zu freier Entwicklung eingeräumt. Das Staatserbrecht bedingt selbstverständlich die Arbeitspflicht aller Arbeitsfähigen. Jeder Mensch muss, um unter dem Staatserbrecht leben zu können, für die Allgemeinheit, d. h. für den Staat, nützliche Arbeit verrichten. Sie rufen immer nach Mitteln zur Hebung der Produktion. Ich behaupte, dass nichts so geeignet ist, wie gerade die Einführung des Staatserbrechtes, um diese Produktion zu fördern. Denn durch das Staatserbrecht wird die Existenz aller auf die Arbeit basiert und nur derjenige kann leben und sich die Genüsse des Lebens verschaffen, der wirklich auch der Allgemeinheit und dem Staate durch seine Arbeit ein entsprechendes Aequivalent bietet.

Die technische Durchführung des Staatserbrechtes, die wir hier nur mit einigen wenigen Zügen ausmalen können, ergibt sich zwanglos durch einen rationellen Ausbau des Checkwesens. Jeder Bürger erhält von Staats wegen ein Checkkonto bei der Staatsbank. Aller Verkehr mit dem Staate, wie unter Privaten wird im Checkwege erledigt, und nur im Kleinhandel, für die kleinen Bedürfnisse, wird Bargeld in kleinen Beträgen

ausgegeben. Dadurch gewinnen wir einmal den eminenten Vorteil, dass die Produktionsmittel nicht brachgelegt werden können. Wir gewinnen weiter dadurch, dass alle diese Konti, die beim Staat vereinigt sind, eine genaue Einsicht in die Besitzverhältnisse der einzelnen ergeben. Es ist also unmöglich, dass der einzelne bei seinem Ableben durch irgendwelche Praktiken dem Staate entziehen kann, was dem Staate zukommen soll. Der Staat selbst kommt so zu grossen Mitteln, denn da er sowieso beim Ableben eines einzelnen Individuums als dessen Erbe auftritt, so ist es klar, dass er, wenn er Schuldner ist dem Betreffenden gegenüber, beim Ableben des Betreffenden diese Schuld ohne weiteres tilgen kann dadurch, dass dieses Konto einfach auf der Staatsbank gelöscht wird. Diese Mittel werden den Staat instand setzen, alle die Aufgaben, zu denen er heute die Mittel nicht aufzubringen imstande ist, dann wirklich durchzuführen.

Es ist selbstverständlich, dass der Staat die Kosten für Erziehung und Ausbildung der Jugend übernimmt. Ferner kommt da die ausreichende und nicht almosenhafte Fürsorge in allen Fällen, Invalidität, Krankheit und Alter. Jeder Bürger und jede Bürgerin hat Anspruch auf ein Existenzminimum, dessen Höhe nach dem bekannten System der Indexziffern festgesetzt wird. Dieses Existenzminimum bildet das Aequivalent für ein der allgemeinen Arbeitspflicht entsprechendes Minimum von gesellschaftlich nützlicher Arbeit. Mehrleistungen werden dem einzelnen vergütet. Sie sehen daraus, es handelt sich hier nicht um eine Gleichmachung, sondern, wenn Mehrleistungen tatsächlich vorhanden sind, werden sie dem Betreffenden vergütet und auf dem Bankkonto gutgeschrieben. So hat derjenige, welcher dem Staate, der Allgemeinheit über das Minimum hinaus leistet, die Möglichkeit, sich in höherem Masse die Genüsse und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen, wie das heute allen denjenigen möglich ist, die über Besitz verfügen. Da der Staat das grösste Interesse hat an jeder Steigerung der Produktion, so ist für alle Tüchtigen und Unternehmungslustigen hier die Bahn vollständig freigegeben.

Was nun die Familie anbetrifft, so bilden die Ehegatten eine vermögensrechtliche Einheit. Der Rückfall des durch Arbeit erworbenen Vermögens an den Staat erfolgt erst beim Ableben des zweiten der Ehegatten. Diese Aenderung der Verhältnisse bedingt auch noch etwas anderes. Da auch Schenkungen bei Lebzeiten verboten sind, so ist es selbstverständlich, dass keine Mitgift ausgehändigt wird. Es werden dadurch also die Geldheiraten vollständig unmöglich. Das ist etwas, was im Interesse der Rassenhygiene in höchstem Masse wünschenswert erscheint.

Ebenfalls im Interesse der Ethik liegt es, dass zweifellos durch den Umstand, dass eine frühzeitige Eheschliessung möglich ist, auch der Prostitution abgeholfen wird, und auch die andere Geissel der Menschheit, über die wir uns gegenwärtig gerade nach dem Kriege besonders beklagen müssen, nämlich die Geschlechtskrankheiten, mehr und mehr zurückgedrängt und schliesslich verschwinden wird.

Die Zeit erlaubt es mir nicht, an dieser Stelle auch noch auf die übrigen Probleme der Wirtschaftsgestaltung unter dem Staatserbrechte einzutreten. Diejenigen, welche sich die Mühe nehmen wollen, einmal diesen Gedankengang vollständig zu verfolgen — sie

brauchen sich deswegen noch nicht dieser Idee zu verschreiben, aber ich glaube, es ist einmal der Mühe wert, diesen Gedanken durchzudenken — verweise ich auf die Propagandastelle von Karl Zimmermann in Basel. Diese Propagandastelle, die durch eine Gesellschaft gebildet wird, liefert vollständig kostenfrei die Propagandaliteratur für das Staatserbrecht.

Ich will hier nur darauf hinweisen, dass die so heikle Wohnungsfrage und vor allem auch die Bodenreform unter dem Staatserbrechte eine Erledigung findet . . .

Präsident: Ich möchte doch den Herrn Redner bitten, möglichst bei der Sache zu bleiben. Die Wohnungsnot ist ein Gegenstand, der mit unserm Traktandum doch nur in entfernter Verbindung steht.

Schenkel: Ich möchte dem Herrn Präsidenten nur bemerken, es handelt sich lediglich um eine Zwischenbemerkung, die ich nebenbei gemacht habe.

Da dem Tätigkeitsdrange und dem Erwerbstrieb des einzelnen ein grosses Feld erhalten bleibt, ist die Befürchtung, es möchte die Produktion Schaden leiden, ganz unberechtigt. Fällt auch der Antrieb weg, der durch die Fürsorge für das spätere Wohlergehen der Kinder gegeben war, so bleibt noch der Antrieb für den eigenen Wohlstand, der heute bei vielen kinderlosen Ehepaaren vollauf genügt.

Das Staatserbrecht führt uns ohne Expropriation zur Vergesellschaftung des Eigentums an den Produktionsmitteln. Es ist ein Weg, der nicht über Blut und Leichen führt. Wir hoffen, dass dann auf dieser Grundlage die sozialistische Gesellschaft, die nicht auf Egoismus und Klassengeist aufgebaut sein kann, sich bilde, dass an Stelle des engherzigen Kampfes aller gegen alle die Herrschaft des Geistes der Solidarität trete.

Nun nur noch einige ganz kurze Worte, ich werde sofort schliessen, über die Uebergangsmöglichkeiten zum Staatserbrecht. Und da muss ich auf etwas zu sprechen kommen, was im Zusammenhang mit der heutigen Vorlage auch am Parteitag der freisinnig-demokratischen Partei besprochen worden ist. In der heutigen Zürcherzeitung finden Sie, dass dort ebenfalls eine Beschneidung des heutigen Erbrechtes proklamiert wird, und was wir Ihnen hier vorschlagen, ist nichts anderes als ein Ausbau. Tatsächlich handelt es sich darum, dass auf diesem Wege die Mittel, welche auf anderem Wege schwer zu beschaffen sind, beschafft werden können.

Wir geben uns durchaus keinen Illusionen hin und glauben nicht, dass von heute auf morgen der Gedanke des Staatserbrechtes zum Durchbruch kommt. Wir sind vollkommen befriedigt, wenn er einmal in Diskussion gebracht wird und den einen oder andern zum Nachdenken darüber anregt, ob es nicht besser wäre, den Uebergang zu einer neuen Gesellschaft auf diesem unblutigen Wege zu vollziehen, als es auf eine Katastrophe wie in Russland ankommen zu lassen.

Das Staatserbrecht liesse sich sehr wohl auch stufenweise einführen. Schon Herr Gustav Müller hat Ihnen auseinandergesetzt: «Wo, wie früher bemerkt, die Fürsorgepflichten der Familie nicht mehr in dem Masse bestehen, sondern auf Gemeinde und Staat übergegangen sind, kann niemand mehr ein

Unrecht darin sehen, wenn das private Erbrecht auf die allernächsten Familienglieder beschränkt wird.» Man kann sich zunächst eine Beschränkung denken auf die direkten Deszendenten. Damit würden dem Staate schon ganz bedeutende Mittel gegeben. Gehen wir noch einen Schritt weiter und beschränken wir — ich mache darauf aufmerksam, dass das auch am Parteitage der freisinnig-demokratischen Partei vorgeschlagen worden ist — auch das direkte Erbrecht bei einer gewissen Höhe der Erbschaft, dann kommen wir unverhofft zur vollständigen Einführung des Staatserbrechtes. Es wäre sehr wohl denkbar, dass auch bei direkten Deszendenten das Erbrecht beschränkt würde auf eine Summe von beiläufig 20—30,000 Fr. pro Kind, und dass der Rest, das, was darüber hinausgeht, dem Staate zufallen würde. Statt durch seine fiskalischen Massnahmen die Bürger sich zu entfremden und sie zu all den wenig ehrlichen Handlungen, wie Steuerhinterziehung, Schmuggel und ähnlichen schönen Dingen zu veranlassen, würde der Staat zum Wohlfahrtsstaat im besten Sinne des Wortes. Er hätte die Möglichkeit und die Mittel, alle im Volke schlummernden Kräfte zu wecken, auszubilden und für das Wohl aller spielen zu lassen.

Eine glückliche Jugend, ein schaffensfreudiges Volk der Erwachsenen und ein in wohlverdienter Ruhe ohne Sorgen lebendes Alter wären die Frucht eines solchen mit Wagemut und Opferfreudigkeit unternommenen Schrittes.

Baumberger: Nach den interessanten Ausführungen meines Herrn Vorredners, Kollege Schenkel, über das staatliche Erbrecht gestatte ich mir, zum Traktandum, zur Alters- und Invalidenversicherung zurückzukehren. Seit vorgestern und gestern wogen die Ideenwellen gewaltig durch diesen Saal. Aber ich hatte hin und wieder das Gefühl, dass man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehe. In Anbetracht dessen dürfte es angezeigt sein, einige Konstatierungen zu machen, die uns zeigen, worin wir eigentlich einig und worin wir nicht einig sind. Vorausschicken möchte ich, was schon Herr Strelbel gestern betonte und heute vormittag wiederum Herr Bundesrat Schulthess in seiner magistralen Rede, dass es sich für jetzt lediglich um den Verfassungsartikel handelt, um die Grundlinien dessen, was später aufgebaut werden soll, nicht darum, wie Herr Klöti gestern in seinem Votum darlegte, ob nun die Kantone so viel oder so viel beizutragen haben. Ich kann mit Herrn Dr. Klöti übereinstimmen, dass die Kantone entlastet werden. Es handelt sich auch nicht um das, was mein verehrter Kollege, Herr Perrier, angeführt hat, sondern lediglich um die Grundlagen, und in diesen Grundlagen gehen wir teilweise einig und teilweise gehen wir nicht einig.

Einig, wenigstens in erdrückender Mehrheit, gehen wir darin, dass die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung kommen muss. Einig sind wir auch darin, dass die Konstruktion dieser Versicherung folgende sein soll: Mitbeteiligung der Kantone und Zulassung der privaten Kassen. Das letztere ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber der Beratung des Artikels über die Unfall- und Krankenversicherung vor bald 25 Jahren, bei welcher Beratung diese Konstruktionsfrage nicht aufgegriffen wurde aus Furcht, der ganze Artikel könnte scheitern, welche Frage dann aber nachher um so mehr Verwirrung stiftete und

schliesslich zur Verwerfung der Lex Forrer führte, die in manchen Punkten entschieden besser war als das nachher angenommene Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung.

Die Diskussion dieser zwei Tage hat uns gezeigt, dass, wenn wir auch in der Konstruktion einig gehen, wir nachher bei dem Ausführungsgesetze noch auf so viele Differenzen stossen werden, dass wir noch so viele Probleme zu lösen haben werden, dass unser verehrter Kollege, Herr Dr. Ullmann, sich nicht zu ängstigen braucht, wir bekämen die Versicherung selber zu rasch. Es wird bis zu ihr schon noch einige Zeit vergehen.

Gestern Abend habe ich auch mit dem Gefühle einer gewissen Bewegung das Votum unseres Kollegen Gropierre angehört. Es ist mir da ergangen wie Herrn Bundesrat Schulthess, und hätte ich Herrn Gropierre gestern Abend antworten müssen, so hätte ich ihm gesagt: Mein lieber Kollege Gropierre, Sie irren sich. Es ist nicht richtig, dass die Industriellen, dass die Patrone nur schöne Worte für die Alters- und Invalidenversicherung haben. Sie irren sich, wenn Sie glauben, dass unsere Bauern nur schöne Worte für diese Versicherung haben. Denn gerade unsere Industriellen müssen ja Freunde dieser Versicherung sein, weil sie dieselbe in einem wesentlichen Punkte entlastet, und auch die Bauern, die ein Herz für das ländliche Arbeitspersonal haben, müssen und werden für diese Versicherung einstehen.

Als ich dann heute morgen die Voten von Herrn Maunoir, von Herrn Perrier und Herrn Ullmann hörte, wurde mein Vertrauen etwas erschüttert und ich sagte mir im stillen: Ich begreife nun doch ein wenig, dass Herr Gropierre so gesprochen hat. Aber ich glaube doch wieder sagen zu dürfen: Diese drei Herren haben nur individuellen Anschauungen Ausdruck verliehen.

Ich kann mir nicht denken, dass das Thurgauer Volk die Ausführungen unseres geschätzten Kollegen Ullmann unterschreiben würde. Herr Kollege Ullmann hat gesagt, dass wir von einer schönen Zeit für immer Abschied genommen hätten und nun eine ernste, düstere Zukunft vor uns sehen. Ich gebe ihm recht. Aber Herr Ullmann befolgt dieser Zukunft gegenüber ein falsches Rezept. Er glaubt, sie beistern zu können, indem er die Fensterläden zumacht. Aber ich glaube, auf diesem Wege geht es nicht, sondern, wenn man dieser Zukunft entgegenzutreten will, muss man das starke Rüstzeug anziehen, das sie erfordert, und dieses Rüstzeug heisst soziale Gerechtigkeit, u. a.: Bauet die Sozialversicherung so aus, wie es das Gewissen vorschreibt.

Wenn unser verehrter Kollege Herr Dr. Ullmann weiter sagte, schon unser grosser historischer Nationalheld, Tell, habe gesagt: «Der rechte Mann hilft sich selbst», so zweifle ich doch daran, ob der Leiter der berühmten Kuranstalt Mammern die Verehrung bei seinen Klienten dadurch erobert hat, dass er ihnen jeweils sagte: «Der rechte Mann hilft sich selbst.» (Heiterkeit.) Nebenbei ist dann auch noch zu bemerken, dass Tell das leichter sagen konnte. Denn er war Korporationsbürger von Bürglen und als solcher war er wald-, weid- und ackerberechtigt und hatte freies Jagd- und Fischereirecht. Das haben nun diejenigen alle nicht, für die wir die Alters- und Invalidenversicherung machen. (Heiterkeit.)

Und wenn Herr Ullmann weiter sagte: «Mehr sparen», und beklagte, dass der Sparsinn in unserem Volke im Niedergang sei, so ist das wieder nicht richtig. Es mag für einzelne Kreise zutreffen. Aber es ist uns von den massgebendsten Seiten in Kandersteg versichert worden, gestützt auf die Kassenausweise, dass die Sparkassengelder der Schweiz 2400 Millionen Franken betragen. Nun sage ich, ein kleines Volk, das nach einer so entsetzlichen Kriegskrise, wie wir sie durchlebt haben, noch 2400 Millionen Franken Spargelder aufweist, ist ein sparsames Volk, und wir dürfen auch in diesem Saale diese Sparsamkeit anerkennen und hochschätzen.

Ich möchte auch noch einige Bemerkungen gegenüber meinem verehrten Kollegen und Fraktionsgenossen Herrn Perrier machen und dabei zunächst konstatieren, dass Herr Perrier mit seinen Ausführungen nicht der Meinung der Fraktion oder der grossen Mehrheit derselben Ausdruck verliehen hat und dass seine Ausführungen auch nicht der sozialen Tradition unserer Fraktion entsprechen, welche Fraktion eine der ersten war, die dem eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877 die Hand gereicht hat, welche an der Haftpflicht mitgewirkt und initiativ weitergebaut hat, welche bei der Kranken- und Unfallversicherung energisch mitgemacht hat. Seine Ausführungen haben auch nicht so ganz dem Geiste eines andern Freiburgers entsprochen, den ich unendlich hochschätze, ich meine dem Geiste Pythons, und sie haben auch nicht entsprochen dem largen und schönen sozialen Geiste, wie er im Berichte des französischen Berichterstatters, des Herrn Kollegen Kuntschen, zum Ausdruck gekommen ist.

Gewiss, ich habe auch ein Empfinden für den Geist der Charitas, den Kollege Perrier angerufen hat.

Ich hatte ein lebhaftes Empfinden von Jugend auf für die Gefühle des Föderalismus. Aber was den Föderalismus betrifft in dieser Frage, so möchte ich zunächst an ein Wort erinnern, das Decurtins um Mitte der 80er Jahre im «Basler Volksblatt» veröffentlicht hat. Das lautete als Vorwurf an die Konservativen zu Anfang der 70er Jahre: «Die Konservativen haben damals (Verfassung von 1872) den Föderalismus zum Strick für die katholischen Interessen gemacht.» Ich möchte warnen davor, den Föderalismus zum Strick gerechter sozialer Begehren zu machen; denn nicht diese Begehren würden dann die Gehekten sein, sondern der Henker selber. Was berechnigte soziale Forderungen sind, das bricht sich Bahn über alle Widerstände hinweg, weil sie in der Menschennatur selber liegen. Und ich glaube, ein solches gerechtes Begehren ist eben die Alters- und Invalidenversicherung.

Herr Kollege Scherrer hat gestern sehr zutreffend und sehr schön die ethischen Gesichtspunkte derselben auseinandergesetzt. In Uebereinstimmung mit seinem Gedanken möchte ich die Alters- und Invalidenversicherung «die Sparkasse des kleinen Mannes», nicht nur des Arbeiters, sondern des kleinen Mannes überhaupt nennen. Sie ist die Sparkasse, in die er jährlich einlegt, um aus der Summe dieser Ersparnisse und mit Staatshilfe dann in den alten Tagen so viel zu haben, um mit dem Gefühl eines aufrechten Bürgers und eines aufrechten Mannes bis an sein Ende leben zu können. Es hiesse am guten Sinne unseres Arbeiters und unseres kleinen Mannes und damit an der Zukunft des Vaterlandes verzweifeln, wollten

wir nicht annehmen, dass gerade diese Psychologie der Alters- und Invalidenversicherung eine ungemein wohlthätige Wirkung auf unsere Volksmentalität im allgemeinen hätte. Gerade weil die Alters- und Invalidenversicherung den Charakter einer Sparkasse für das Alter besitzt, gerade darum ist sie ja auch nicht ein sozialdemokratisches Postulat, sondern sie ist ein soziales Postulat, geradeso gut ein bürgerliches und eher noch ein bürgerliches Postulat als ein sozialdemokratisches, wenigstens der neuesten Schule.

Ich möchte wiederholen, man möge den Föderalismus nicht zum Fallstricke dieses grossen sozialen Werkes machen. Ich möchte meinen Freund Perrier daran erinnern, dass wir auch in der deutschen Schweiz nie mehr so föderalistisch waren, seit Jahrzehnten nie mehr, wie vielleicht in den letzten zehn Jahren, dass man aber allen Grund hat, diese Gesinnung in der deutschen Schweiz nicht auf eine allzu harte Probe zu stellen. Ich erinnere meinen Freund Perrier auch daran, wie man am 16. Mai dieses Jahres (Völkerbundsabstimmung) in der Westschweiz für den Föderalismus zitterte, aus einer andern Ursache zwar; man möge mir glauben, wenn die Alters- und Invalidenversicherung wegen föderalistischen Bedenklichkeiten fallen sollte, dann würde eine Gegenströmung in der deutschen Schweiz erfolgen, die sich für die föderalistische Richtung sehr unlieb bemerkbar machen würde. Wie auch Herr Bundesrat Schulthess heute vormittag so treffend gesagt hat, kann nicht bloss von Altersfürsorge die Rede sein. Altersfürsorge ist ein Postulat der Caritas. Es muss die Altersversicherung her; auch neben ihr hat die Caritas noch Arbeit und Aufgaben genug. Diese Versicherung ist ein Postulat der sozialen Gerechtigkeit, und wir hatten diese Gerechtigkeit gegenüber unseren Alten im «kleinen Volke» nie notwendiger als in der Zukunft. Täuschen wir uns nicht, die achtstündige Arbeitszeit wird noch andere Wirkungen zeitigen, als wir sie heute vor uns sehen. Wir sagen heute vielfach: Der Achtstundentag hat dazu geführt, dass auch in den 8 Stunden nicht mehr intensiv gearbeitet wird. Ich gebe zu, dass dies vielerorts zutrifft, aber als Kinderkrankheit des Achtstundentages. Nachher wird die natürliche Folge des Achtstundentages eintreten, welche sein wird, dass in 8 Stunden intensiver gearbeitet wird, und dass für alte Leute schwerer Unterkommen und Arbeit zu finden ist, als es bisher geschehen ist. Aus diesem Grunde auch haben wir die Verpflichtung, heute in vermehrtem Masse Rücksicht zu nehmen auf die alten Arbeiter und auf ihre Sicherung im Alter.

Jetzt die Frage: Worin sind wir nicht einig? Wir sind nicht einig zunächst in der Bindungsfrage. Herr Kollega Klöti hat gestern erklärt: Wenn ihr die Bindung vornehmt, d. h. die Deckung und die Versicherung miteinander verkoppelt in eine Abstimmungsformel, dann wird die Vorlage verworfen. Ja, mein verehrter Kollege Klöti, helfen Sie und Ihre Freunde mit, dass sie nicht verworfen wird; dann wird sie sicher angenommen. Das wäre Ihre Aufgabe und nicht die, sich zu denen gesellen, die in der Befürchtung, die Stumpen könnten etwas teurer werden, oder der Tabak etwas brenzlicher, oder aus andern kleinlichen Gedanken ein grosses soziales Werk verwerfen.

Zugegeben, es werde ungeheure Anstrengungen brauchen, um die Vorlage durchzubringen. Aber wenn wir mit einer getrennten vor das Volk treten,

mit dem Versicherungsartikel und mit dem Deckungsartikel für sich, dann riskieren wir, dass der Verfassungsartikel angenommen und der Deckungsartikel verworfen wird. Ich glaube nicht, dass Herr Klöti das wünscht. Aber diese Gefahr ist da und man wird zugeben müssen, dass die Situation alsdann um kein Haar besser wäre. Man wird sagen: Ja, dann bringen wir eben die direkte Bundessteuer wieder. Es ist nicht so sicher, dass sie angenommen wird, meine Herren. Oder die Vermögensabgabe! Das ist ein zweischneidiges Schwert. Herr Strebel hat gestern über die rechtliche Seite derselben gesprochen, und Herr Klöti hat einen kleinen Seitenhieb gemacht, ob am Ende eine andere Instanz als die Bundesverfassung hier unsern Rechtsstandpunkt diktiert. Ich möchte dem Herrn Kollegen Klöti nur entgegnen, dass diese andere Instanz — wir meinen genau dieselbe — nicht im Wege steht, dass in der Enzyklika Rerum novarum sogar vorgesehen ist, dass das Vermögen der Reichen herangezogen werden dürfe, wenn die äusserste Not es erfordert. Aber soweit sind wir nicht, da wir uns darüber streiten, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer herangezogen werden sollte, ob eidgenössische Erbschaftssteuer oder kontingentierte. Hingegen bekämpfe ich die Vermögensabgabe wirtschaftlich, und zwar darum, weil sie die Wirkung haben wird, nicht nur die Millionenvermögen, sondern auch die kleineren «in den Strumpf» zurückzuziehen. Es ist aber für die gesamte Wirtschaft eines industriellen und kommerziellen Landes ein wahres Verhängnis, wenn dieser Zustand eintritt. Ich möchte nicht weiter über diese Sache reden, vielleicht, wenn dann die Initiative Klöti auf Vermögensabgabe kommt, werde ich mir erlauben, einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Die Bindungsfrage sollte uns wahrhaftig nicht entzweien. Ich glaube, wer es wohl meint mit diesem Versicherungswerke, der sollte hier Hand bieten können. Es stehen wahrhaftig keine Grundsätze auf dem Spiele, wenn man dieser Bindung zustimmt.

Nicht einig sind wir dann leider auch in der Finanzierungsfrage, obwohl, und das möchte ich nun ausdrücklich betonen, die Deckung, wie die Vorlage sie vorsieht, ein Doppelkompromiss ist. Ein erster Kompromiss ist der Sozialdemokratie gegenüber eingegangen worden, indem nicht die gesamte Deckung durch indirekte Steuern erfolgen soll, sondern ein Teil durch direkte Steuern, und da markten wir nicht darum, ob es hier 5 Millionen mehr sind und dort 5 Millionen weniger. Und der zweite Kompromiss liegt in der direkten Deckung selber, indem statt der zentralistischen Lösung der Bundeserbschaftsteuer neu die Erbschaftssteuerkontingente vorgesehen sind.

Wir sind auch darin einig, dass der Tabak bluten und dass die Erbschaften herangezogen werden sollen. Im grossen Prinzip wären wir also auch in der Deckung oder in der Finanzierung der Versicherung einig. Es trennen nur die formellen Differenzen: Tabaksteuer oder Monopol, Kontingente oder Bundeserbschaftsteuer. Da möchte ich doch sagen, man soll nicht bloss den Doktrinarismus, sondern auch den nüchternen schweizerischen Hausmannsverständnis bei beiden Dingen etwas walten lassen. Es ist von verschiedenen Rednern betont worden, dass keine Aussicht vorhanden sei, das Tabakmonopol im Volke durchzubringen. Wer Fühlung hat mit allen Volkskreisen, wird dieser

Meinung beipflichten. Warum will unser Volk kein Tabakmonopol? Warum will es überhaupt keine Monopole? Nicht aus Abneigung gegen den Bund, sondern weil es keine Vermehrung des Beamtenheeres will. Und das wieder nicht aus Abneigung gegen den einzelnen Bundesbeamten oder Bundesangestellten, sondern weil unser Volk instinktiv fürchtet, das weitere Anschwellen des Beamtenheeres werde zu einer gewissen Gefahr im Lande, es trete da nachgerade ein Staat im Staate in Erscheinung. Dieses instinktive Fürchten erinnert mich an ein Wort, das einer der grössten Nationalräte seit Bestehen des Nationalrates in einer Rede von 1862 oder 1863 gesprochen hat. Es ist der Luzerner Schultheiss Philipp Anton v. Segesser, welcher gesagt hat: «Es wird die Zeit kommen, wo jeder 6. oder 7. Bürger die Bundeslivrée tragen, d. h. Staatsbeamter sein wird, und dann wird die Schweizerfreiheit zu Grabe getragen werden.» Etwas von diesem Gefühl lebt heute in unserem Volk, und daher der Widerstand bei ihm gegen Vermehrung des Beamtenheeres und der Widerstand gegen Monopole.

Ich schätze Herrn Dr. Klöti viel zu hoch — ich kenne ihn nämlich als den überaus klugen Chef des Bauwesens der Stadt Zürich —, um anzunehmen, dass er mit dem Kopfe gegen Mauern rennen will. Sondern er wird eben auch mit den Mitteln, die erhältlich sind, ein grosses Ziel erreichen wollen. Tabaksteuer oder Tabakmonopol! Da handelt es sich doch auch um den Standpunkt der Konsumenten, des Rauchers, und ich habe das Gefühl, dass Herr Klöti Nichtraucher ist und dass auch Herr Kollege Weber Nichtraucher ist, oder nur ein sehr mässiger Raucher. Denn vom Standpunkt des Rauchers aus muss ich sagen: Wehe uns armen Rauchern, wenn wir ein Tabakmonopol bekommen, das 50 Millionen dem Bunde eintragen soll. Diese «eidgenössischen Stumpfen» und diesen «eidgenössischen Kanaster» würde ich dann nicht einmal meinen ärgsten Gegnern wünschen.

Wir müssen bei Beurteilung dieser Frage auch die Verhältnisse in unserer Tabakindustrie betrachten. Die deutschschweizerische Tabakindustrie — die westschweizerische ist mir weniger bekannt — ist diejenige Schweizerindustrie, die am wenigsten Grossvermögen erzeugt hat oder sozusagen keine. Ich gebe zu, eine Anzahl wohlhabender Fabrikanten. Das beweist erstens, dass diese Industrie möglichst ohne grosse Verwaltungsspesen und zweitens möglichst im Interesse der Konsumenten arbeitete, d. h. so arbeitete, wie der Staatsbetrieb niemals wird arbeiten können, meine Herren. Und da sage ich auch vom Standpunkt der Konsumenten: Lieber 30 Millionen Tabaksteuer, oder wenn es 35 Millionen gibt, gönne ich sie Herrn Musy wahrhaftig auch, als 50 Millionen durch das Monopol, die uns in Aussicht gestellt worden sind.

Nun die Frage der Erbschaftsteuer. Da ist es wieder ähnlich wie beim Tabakmonopol. Eigentlich haben wir hier die Formel: Entweder macht der Bund die Steuer, er nimmt 50 % zum vornherein für sich weg und die andern 50 % gehören den Kantonen; oder die Kantone machen die Steuer auf der Grundlage gewisser einheitlicher Bundesvorschriften. Dann nehmen sie die ersten 50 % und geben ihrerseits 50 % an den Bund ab. Die Dinge auf diese Formel zurückgeführt, die den Tatsachen entspricht,

muss man sagen, es wäre denn doch nicht zu verantworten, wenn man nur wegen der Kontingentierungsfrage die Alters- und Invalidenversicherung gefährden wollte. Besieht man die ganze Frage im Lichte der Wirklichkeit, im Lichte der politischen Realität, so muss man sagen, in der Hauptsache sind wir einig, einig in der Materie der Versicherung, einig in deren Konstruktion, einig in der Materie der Deckung, und wo wir uns noch trennen, dürfen wir uns im Grunde gar nicht trennen. Da muss Hand geboten werden, auf dass das Werk sich verwirklichen lässt.

Es handelt sich nicht um ein Postulat des Staatssozialismus. Hierin irrt sich mein Freund, Herr Perrier, ebenfalls ganz bedeutend. Das ist kein Staatssozialismus, wenn Arbeitgeber und Arbeiter eine Hauptlast tragen müssen und der Staat freilich beträchtlich nachhilft; das wäre eben vorab Selbsthilfe, jene Selbsthilfe, von der Herr Kollege Ullmann so schön gesprochen hat.

Herr Bundesrat Schulthess hat in seiner Rede an die bürgerlichen Parteien appelliert. Ich möchte den Appell unterstreichen. Es wäre gefährlich, und die bürgerlichen Parteien würden sich selber einen schweren Schlag versetzen, wenn dieses Werk durch ihre Schuld nicht zustande kommen würde. Aber ich glaube, auch die sozialdemokratische Partei käme kaum auf ihre Rechnung, wenn das Werk an den kleinen Differenzen scheitern sollte, dass man in der Form der Lösung der Erbschaftssteuerfrage eine eigene Meinung hatte und dass man lieber das Tabakmonopol gehabt hätte als eine Tabaksteuer. Solcher Differenzen wegen darf das grösste nationale Werk sozialer Natur nicht unterliegen.

Wer im Jahre 1900 an der Pariser Weltausstellung die soziale Abteilung besuchte und in der Sozialabteilung die deutsche Sektion besichtigte, bemerkte zwei Obelisken. Ein Obelisk stellte die Jahresproduktion von Transvaal in Gold dar und der zweite die Jahressumme in Gold, welche das Deutsche Reich an Versicherungsgeldern an die Alten und Invaliden abführte. Der Obelisk, der die Versicherungsgelder darstellte, war grösser als der Obelisk, der die Jahresproduktion an Gold in Transvaal zur Darstellung brachte. Ich stand eine Weile vor beiden Obelisken und fragte mich: Was ist der Sinn der Nebeneinanderstellung? Und dann kam mir die Wahrheit, nämlich die Wahrheit, dass soziale Gerechtigkeit schwerer wiegt als Gold. (Beifall).

Minger: Herr Kollege Jenny hat Sie gestern darüber orientiert, dass unsere Fraktion auf dem Boden der Kommissionsmehrheit steht. In diesem Sinne werden wir für Eintreten stimmen, geleitet von dem Bestreben, dieses grosse soziale Versicherungswerk ohne Verschleppungstaktik nach Möglichkeit zu fördern. Die Verwirklichung des Versicherungsgedankens steht in engstem Zusammenhang mit dem ganzen schweizerischen Finanzproblem. So angezeigt es ist, dass wir für die Alters- und Invalidenversicherung schon im Verfassungsartikel gewisse Finanzquellen sicherstellen, so muss doch anderseits gesagt werden, dass auch noch aus der allgemeinen Verwaltung ganz bedeutende Beiträge herangezogen werden müssen. Deshalb ist die Herstellung des finanziellen Gleichgewichts in der allgemeinen

Verwaltung notwendige Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit der Versicherungskasse.

Nun hat uns Herr Bundesrat Musy ein Bukett von Steuerblüten zusammengetragen und zur Auswahl vorgestellt. Die Herren Sozialdemokraten, die schütteln, wie so oft, ihre Häupter. Der Blumenstrauß hat in der Farbe zu wenig Aehnlichkeit mit dem Knopflochsymboldes Herrn Grimm. Aber auch in bürgerlichen Kreisen ist nicht lauter Freude über die Zusammensetzung; es kam dies sehr deutlich zum Ausdruck anlässlich der Konferenz in Kandersteg: die Uebergewinnsteuer hat bei den Vertretern der Industrie ein heftiges arges Niessen hervorgerufen, die Couponsteuer hat bei einem Hüter des Bankgewerbes ein auffälliges Räuspern verursacht, die Biersteuer wird bekämpft von den Sozialdemokraten, wir Bauern sagen: ohne Biersteuer keine Ausdehnung des Alkoholmonopols, und die Sozialdemokraten wollen anstelle der Tabaksteuer das Tabakmonopol. Am populärsten wäre die Erbschaftssteuer, aber da kommt das störende Moment der Kontingente. Sie sehen, es herrscht noch lange keine Harmonie in unsern Auffassungen. Was müssen wir aus diesen Divergenzen ableiten? Das eine nämlich: wenn es uns ernst ist mit der Sanierung unserer Finanzen, wir die privaten Rücksichten im Interesse des Volksganzen und des Landes in den Hintergrund drängen müssen.

Bevor ich auf die Sanierungsfrage eintreten will, möchte ich mich ganz kurz mit den Herren Sozialdemokraten auseinandersetzen. Herr Hauser hat gesagt, was seine Person anbetreffe, so sei er bereit, zu dieser Sanierung Hand zu bieten, allerdings auf ganz anderer Grundlage. Aber schon die Tatsache an und für sich, wonach er zu dieser Finanzrekonstruktion Hand bieten will, ist bemerkenswert und erfreulich. Weniger erfreulich ist der Umstand, dass er die Zusage nur für seine Person, nicht aber für seine Parteigenossen im allgemeinen zu machen sich getraute. Es bestärkt mich dieses Verhalten in der Vermutung, dass ein grosser Teil seiner Partei eine andere Auffassung hat, nämlich die, dass der Finanzkarren des Bundes noch tiefer in den Dreck hineingefahren werden soll. Es kam dies so recht deutlich zum Ausdruck anlässlich der Propaganda für und gegen die Kriegsteuer. Sie wollen mir gestatten, dass ich Ihnen aus einem Leitartikel der « Berner Tagwacht » vom 25. April 1919 folgende Stelle in Erinnerung rufe: « Dem heutigen Regime bleiben nur noch die direkten Steuern, denn die Zölle versagen. Der Staatsbankrott wird zwar auch bei Erhebung der Kriegsteuer auf die Dauer nicht verhindert werden können; aber die gegenwärtige Herrschaft der Bourgeoisie wird durch Annahme der Kriegsteuer künstlich verlängert, indem ihr diese neue Mittel in die Hand gibt. Schon aus diesen Gründen hatte der Parteivorstand die Verwerfungspareole ausgeben müssen. »

Das ist eine offene Sprache und zeigt uns, dass die Erschütterung der Staatsfinanzen eines der vielen sogenannten legalen Mittel bedeutet, welche dazu dienen sollen, die bürgerliche Wirtschaftsordnung zu stürzen. Deshalb meine ich, die Anregungen, die von sozialdemokratischer Seite in dieser Finanzfrage gemacht werden, sind äusserst vorsichtig aufzunehmen und es muss sich das Bürgertum der Tatsache bewusst sein, dass es aus eigener Kraft eine Gesundung der Finanzlage herbeiführen muss. Wenn wir Bür-

gerlichen diese Kraft nicht mehr besitzen, dann besorgen wir die Geschäfte der extremen Sozialdemokraten. Leitender Grundgedanke muss sein: möglichst rasche Herbeiführung des finanziellen Gleichgewichts. Je rascher das der Fall ist, desto eher wird der Versicherungsgedanke in Praxis umgesetzt werden können.

Welches ist der Weg, der uns dieses Ziel erreichen lässt? Für den gegenwärtigen Moment halte ich dafür, dass wir Herrn Bundesrat Musy auf dem von ihm markierten Weg Heerfolge leisten müssen. Aber wenn es uns auch gelingt, alle die von ihm vorgeschlagenen Steuern durchzubringen, so haben wir dennoch in der laufenden Verwaltung einen Fehlbetrag von ungefähr 90 Millionen. Diese voraussichtliche Defizitsumme gab Herrn Professor Laur Veranlassung, den Vorschlag zu machen, es sei zur Verhütung künftiger Defizite und bis zu dem Zeitpunkte, da wir zu neuen Finanzquellen kommen, eine Umsatzsteuer an der Grenze zu erheben von im Maximum 2 %. Herr Dr. Laur glaubt, es könnte dieser Vorschlag als Finanzartikel im eidgenössischen Besoldungsgesetz untergebracht werden. Ich halte es für möglich, dass wir ihn vorher schon verwirklichen könnten. Herr Dr. Laur gibt seinem Antrag folgende Fassung: « Der Bundesrat kann zur Deckung des Ausgabenüberschusses der eidgenössischen Staatsrechnung auf den aus dem Auslande ein- und dorthin ausgeführten Waren eine Umsatzsteuer von höchstens 2 % ihres Wertes erheben. Dabei sollen bei der Einfuhr die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes und die Rohstoffe steuerfrei sein oder möglichst niedrig belastet werden. Die eingeführten Gegenstände des Luxusverbrauches und ausländische Waren, welche die notwendige inländische Produktion durch Preisunterbietung gefährden, sind mit dem vollen Zuschlag zu belegen. Bei der Ausfuhr ist für die Festsetzung der Umsatzsteuer auf die Absatzmöglichkeiten der schweizerischen Erzeugnisse Rücksicht zu nehmen. Die Steuer kann durch die Handelsverträge für einzelne Waren herabgesetzt oder nach oben begrenzt werden. Die Ansätze werden jeweilen nach Genehmigung der Jahresrechnung, spätestens aber im Monat Juni, entsprechend dem Fehlbetrage dieser Rechnung, vom Bundesrat für das folgende Jahr festgesetzt. » — Der Umsatz an der Grenze beträgt zirka 7 Milliarden. Zwei Prozent dieses Umsatzes machen die respektable Summe von 140 Millionen aus. Wir benötigen 90 Millionen, also haben wir einen ganz bedeutenden Spielraum zur Entlastung der Gegenstände für den täglichen Lebensbedarf. Zweifellos bedeutet diese Umsatzsteuer eine unwillkommene Belastung der Industrie und der Landwirtschaft, ferner wird dadurch eine spürbare Verteuerung für unser ganzes Volk resultieren, aber ein grosser Teil dieser Umsatzsteuer kann auf das Ausland abgewälzt werden. Wenn wir vom ehrlichen Willen geleitet sind, das finanzielle Gleichgewicht möglichst rasch herzustellen, so ist es auch unsere Pflicht, diese erträgliche Mehrbelastung, die uns die Umsatzsteuer bringt, solidarisch zu tragen.

Die von Herrn Laur vorgeschlagene Lösung hat den grossen Vorteil der Einfachheit, es braucht kein grosser neuer Apparat geschaffen zu werden, die Kontrolle wird ganz einfach durch unsere Zollorgane durchgeführt; der Vorschlag ist klar und hat den Vorzug, dass er möglichst rasch in die Wirklichkeit um-

gesetzt werden könnte. Ich möchte Ihnen deshalb diesen Vorschlag zur Ueberlegung und zur Verwirklichung wärmstens empfehlen.

Meines Erachtens sind alle diese Vorschläge, wie sie gemacht wurden, und von denen wir hoffen wollen, dass sie auch realisierbar sind, nur ein Provisorium, das dauern muss, bis wir etwas Besseres geschaffen haben. Welches ist nun dieses Bessere? Die sozialdemokratischen Vertreter verlangen eine Vermögensabgabe. Die Sache scheint auf den ersten Moment nicht so unsympathisch und die Vertreter der Landwirtschaft haben sich nach dieser Richtung hin das Protokoll offen behalten. Bei näherer Prüfung jedoch kommt man zu der Ueberzeugung, dass dieses Vorgehen ganz gewaltige Ungerechtigkeiten mit sich bringt. Ich will Ihnen das anhand eines Beispiels zeigen. Ich greife die Landwirtschaft heraus, weil ich in der Landwirtschaft die Verhältnisse am besten kenne. Nehmen wir beispielsweise einen Landwirtschaftsbetrieb in der Grösse von 30 Jucharten Kulturland und fünf Jucharten Wald, mit den nötigen Gebäulichkeiten, also einen mittleren Landwirtschaftsbetrieb im Kanton Bern. Ein solches Heimwesen hat heute mit den Gebäuden eine durchschnittliche Grundsteuerschätzung von 100,000 Fr. Ferner benötigt ein derartiger Betrieb ein Kapital für Vieh, Maschinen etc. von ungefähr 50,000 Fr., zusammen 150,000 Fr. Sagen wir, 40,000 Fr. Schulden gehen davon ab, also bleibt ein reines Vermögen von 110,000 Fr. Dieser Gutsbesitzer ist scheinbar schon sehr reich. Das sind nun diejenigen Vermögen in der Landwirtschaft, auf die Herr Hauser hingedeutet hat, von denen er glaubt, dass sie viel zu wenig zur Besteuerung herangezogen werden.

Nun möchte ich Herrn Hauser folgende antworten: Nicht das Vermögen als solches ist massgebend für die Leistungsfähigkeit, sondern der Ertrag, das Einkommen, das aus diesem Vermögen resultiert, denn es ist nicht dasselbe, ob wir 100,000 Fr. in einem landwirtschaftlichen Betrieb investiert haben, oder aber ob wir in der Höhe dieser Summe glückliche Besitzer von Chameraktien oder von Aktien der Chemischen Industrie in Basel oder der Aluminiumfabrik Neuhausen sind. In den Jahren 1917 bis 1919 waren ja die Erträgnisse in der Landwirtschaft aus Kapital und aus Arbeit befriedigend; das Jahr 1918 war bekanntlich ein Rekordjahr, aber im Ertrag niemals so, wie man sich dasselbe in nichtbäuerlichen Kreisen vorstellte. Infolge Ausdehnung des Ackerbaues musste notwendigerweise der Viehstand reduziert werden; die alten Dauerwiesen wurden umgepflügt, um die aufgespeicherten Bodenkräfte der inländischen Lebensmittelproduktion dienstbar zu machen. Dadurch verarmte der Boden an Nährstoffen, indem wir keine Zufuhrmöglichkeit für künstliche Dünger hatten. Die Waldungen wurden zu einer viel intensiveren Nutzung herangezogen. Das alles gab selbstverständlich Geld und dieses Geld ist dann zusammengeflossen in den Amtersparniskassen. Das war aber nur zu einem kleineren Teil Arbeitseinkommen, es war in der Hauptsache flüssig gemachtes Vieh-, Boden- und Waldkapital. Diese vermehrten Barmittel führten zu ganz irrigen Schlüssen, sowohl bei den Landwirten selbst, besonders aber in andern Kreisen. Wie steht es nun heute? Halten Sie Nachfrage und Sie werden erfahren, dass diese Gelder zu einem grossen Teil schon zurückgezogen sind. Er-

kundigen Sie sich, wie die Verhältnisse stehen beim Landwirtschaftsbetrieb des Konsumvereins Olten, oder bei den landwirtschaftlichen Regiebetrieben der Stadt Zürich, oder bei der Vereinigung für industrielle Landwirtschaft, speziell bei der «Ceres» usw. Während im Jahre 1918, dank dieser Raubwirtschaft, nebst einem fünfprozentigen Zins für das Anlagekapital der Landwirt einen Arbeitslohn von durchschnittlich 20 Fr. per Tag herauswirtschaftete, ist heute dieser Taglohn herabgesunken auf 6 Fr., Naturalien inbegriffen. Deshalb muss der Zins des Anlagekapitals herangezogen werden, damit der Bauer überhaupt leben kann. Ich behaupte, vom Arbeitseinkommen allein kann schon heute die schweizerische Landwirtschaft nicht mehr existieren. Bei einem in einem landwirtschaftlichen Betrieb investierten Vermögen von 100,000 Fr. erreicht das Einkommen aus Arbeit und Kapital ungefähr den Betrag von 7000 Fr. So liegen die Verhältnisse und nun wollen Sie selbst beurteilen, welche Ungerechtigkeiten begangen würden, wenn man von einem solchen Vermögen noch eine Vermögensabgabe verlangen wollte, nachdem man doch weiss, dass das reine Arbeitseinkommen bei andern Gruppen die Höhe von 7000 Fr. sehr häufig übersteigt. Die Herren Sozialdemokraten haben für meine Bemerkungen nur so ein ungläubiges Lächeln. Ich möchte sie ersuchen, sich in die vom Verband schweizerischer Konsumvereine eingesetzte Studienkommission zur Prüfung der Rentabilitätsverhältnisse in der Landwirtschaft wählen zu lassen, alsdann würden sie zweifellos die Richtigkeit meiner Behauptungen anerkennen müssen.

Je mehr ich mich in das ganze Finanzproblem hineinvertiefe, desto mehr verstärkt sich in mir die Ueberzeugung, dass die gerechteste Steuerform diejenige der direkten Steuer ist. Hier trifft sich nun plötzlich mein Weg wiederum, wenigstens teilweise, mit demjenigen der Herren Sozialdemokraten. Nur muss ich noch ein Fragezeichen machen. Ich weiss nicht, ob diese Herren, als sie seinerzeit einen ähnlichen Vorschlag machten, denselben wirklich ernst nahmen, oder ob das nur so aus Oppositionssucht geschah. — Ich weiss ja, es ist für einen bürgerlichen Vertreter durchaus nicht populär, in diesem Saale diese Frage anzuschneiden. Und ich möchte deshalb ganz besonders betonen, dass ich nicht etwa namens der Fraktion hier rede, sondern dass das meine persönliche Ansicht ist. Ich habe aber die feste Ueberzeugung, dass wir in absehbarer Zeit bei der grossen Mehrheit des Schweizervolkes das nötige Verständnis finden werden. Dieses Verständnis wird ganz besonders in den Mittelstandsgruppen wachsen, wenn man die ungleichen und deshalb ungerechten Wirkungen im Kriegsteuerbezug einmal erkannt hat.

Eine Voraussetzung für die Einführung dieser Steuer ist jedoch die Ermittlungsmöglichkeit der Vermögen. Hier könnte man vorgehen nach System Giolitti: Aufhebung der Inhaberpapiere, oder Abstempelung aller Wertschriften usw. Sodann muss selbstverständlich der Weg des allgemeinen Einkommensteuersystems gewählt werden, wobei sehr wohl denkbar ist, dass die Einkommen aus Vermögen gegenüber denjenigen aus der Arbeit stärker zu belasten sind. Nun bin ich nicht der Meinung, dass für die Einführung dieser Steuer ein grosser eidgenössischer Apparat geschaffen werden soll; ich halte meinerseits im Gegenteil dafür, der Bund werde nur

die Vorschriften über die Veranlagung dieser Steuer aufstellen, während der Bezug Sache der Kantone ist. — Ich verkenne die Opposition nicht, die sich diesem Steuersystem gegenüber geltend macht, aber ich glaube, dass diese Opposition hier im Ratssaal wesentlich grösser ist als draussen im Volke.

Man wird hauptsächlich geltend machen, dass diese Steuer den Kantonen ihre Finanzquellen abgrabe. Ich glaube, das genaue Gegenteil wird der Fall sein. Das gesamte schweizerische Einkommen beträgt heute zirka sechs Milliarden. Ein Prozent von diesen sechs Milliarden sind 60 Millionen. Im Kanton Bern bezahlen wir heute an Steuern im allgemeinen über 10 % und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn durch eine eidgenössische Vorschrift eine bessere Veranlagung vorhanden wäre, sodass wir die hohen Vermögen und Einkommen in richtiger Weise heranziehen könnten, in den Kantonen der Steuersatz bedeutend zurückgehen würde, auch wenn wir ein gewisses Steuerbetreffnis hiervon dem Bunde abzuliefern hätten. Selbstverständlich hätte dieses Steuersystem nicht etwa Platz neben der Kriegssteuer, das ist klar, sondern wäre als Ersatz oder Fortsetzung dieser letztern aufzufassen. Die Veranlagungsvorschriften jedoch könnten schon heute zuhanden der Kantone sehr wohl aufgestellt werden. Aber auch dann, wenn der Bund sich diese Steuerquelle dienstbar macht, in Verbindung mit der Erbschafts- und der Tabaksteuer, werden wir niemals ohne indirekte Steuern auskommen können; die Beträge aus den Zöllen werden nach wie vor die Haupteinnahmequelle für den Bund bilden müssen. So wenig wie die andern Staaten, wird die Schweiz auf diese Haupteinnahme verzichten können.

Das ist das Finanzprogramm der Zukunft, wie ich glaube, dass es sich gestalten wird. Für den gegenwärtigen Moment handelt es sich darum, möglichst rasch eine Verbesserung der Finanzlage herbeizuführen, und hierzu müssen wir uns mit demjenigen begnügen, das erreichbar ist. Zu diesem Erreichbaren gehört zweifellos auch die Umsatzsteuer, wie sie von Herrn Dr. Laur vorgeschlagen wurde, als eine Art Notmassnahme. Wenn wir dieser Steuer zustimmen, dann ist in kurzer Zeit das finanzielle Gleichgewicht hergestellt und die Verwirklichung des Versicherungsgedankens in die Nähe gerückt und dann haben wir Zeit, die ganze Frage zu studieren und eine Finanzreform vorzubereiten, die dem mehrheitlichen Willen unseres Schweizervolkes angepasst sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
abends 8½ Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 8½ heures
du soir.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 685 hiavor — Voir page 685 ci-devant.)

**Anträge des Herrn Maunoir
vom 30. September 1920.**

Art. 34quater.

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist einzuschalten:
Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.

Zwischen dem 2. und 3. Absatz ist einzuschalten:
Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten.

Unterzeichner: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville,
de Dardel, de Meuron, Miescher.

**Antrag des Herrn Bersier.
vom 30. September 1920.**

Art. 41quater.

Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über Art. 41quater bis zum Zeitpunkt zu unterbrechen, wo der Bundesrat ein Gutachten darüber eingebracht haben wird, was für finanzielle Mittel geeignet sind, die vom Bund zu erhebenden Erbschaftskontingente durch andere, von den Kantonen nicht benutzte Finanzquellen zu ersetzen, um ihnen derart das Erträgnis aus der Erbschaftssteuer für ihren

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 17:00
Date	
Data	
Seite	687-697
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 011

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die Vorschriften über die Veranlagung dieser Steuer aufstellen, während der Bezug Sache der Kantone ist. — Ich verkenne die Opposition nicht, die sich diesem Steuersystem gegenüber geltend macht, aber ich glaube, dass diese Opposition hier im Ratssaal wesentlich grösser ist als draussen im Volke.

Man wird hauptsächlich geltend machen, dass diese Steuer den Kantonen ihre Finanzquellen abgrabe. Ich glaube, das genaue Gegenteil wird der Fall sein. Das gesamte schweizerische Einkommen beträgt heute zirka sechs Milliarden. Ein Prozent von diesen sechs Milliarden sind 60 Millionen. Im Kanton Bern bezahlen wir heute an Steuern im allgemeinen über 10 % und ich habe die feste Ueberzeugung, dass, wenn durch eine eidgenössische Vorschrift eine bessere Veranlagung vorhanden wäre, sodass wir die hohen Vermögen und Einkommen in richtiger Weise heranziehen könnten, in den Kantonen der Steuersatz bedeutend zurückgehen würde, auch wenn wir ein gewisses Steuerbetreffnis hiervon dem Bunde abzuliefern hätten. Selbstverständlich hätte dieses Steuersystem nicht etwa Platz neben der Kriegssteuer, das ist klar, sondern wäre als Ersatz oder Fortsetzung dieser letztern aufzufassen. Die Veranlagungsvorschriften jedoch könnten schon heute zuhanden der Kantone sehr wohl aufgestellt werden. Aber auch dann, wenn der Bund sich diese Steuerquelle dienstbar macht, in Verbindung mit der Erbschafts- und der Tabaksteuer, werden wir niemals ohne indirekte Steuern auskommen können; die Beträge aus den Zöllen werden nach wie vor die Haupteinnahmequelle für den Bund bilden müssen. So wenig wie die andern Staaten, wird die Schweiz auf diese Haupteinnahme verzichten können.

Das ist das Finanzprogramm der Zukunft, wie ich glaube, dass es sich gestalten wird. Für den gegenwärtigen Moment handelt es sich darum, möglichst rasch eine Verbesserung der Finanzlage herbeizuführen, und hierzu müssen wir uns mit demjenigen begnügen, das erreichbar ist. Zu diesem Erreichbaren gehört zweifellos auch die Umsatzsteuer, wie sie von Herrn Dr. Laur vorgeschlagen wurde, als eine Art Notmassnahme. Wenn wir dieser Steuer zustimmen, dann ist in kurzer Zeit das finanzielle Gleichgewicht hergestellt und die Verwirklichung des Versicherungsgedankens in die Nähe gerückt und dann haben wir Zeit, die ganze Frage zu studieren und eine Finanzreform vorzubereiten, die dem mehrheitlichen Willen unseres Schweizervolkes angepasst sein wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 30. September 1920,
abends 8½ Uhr.**

*Séance du 30 septembre 1920, à 8½ heures
du soir.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

**1244. Volksbegehren für die Alters- und
Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger).
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 685 hiavor — Voir page 685 ci-devant.)

**Anträge des Herrn Maunoir
vom 30. September 1920.**

Art. 34quater.

Zwischen dem 1. und 2. Absatz ist einzuschalten:
Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.

Zwischen dem 2. und 3. Absatz ist einzuschalten:
Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten.

Unterzeichner: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville,
de Dardel, de Meuron, Miescher.

**Antrag des Herrn Bersier.
vom 30. September 1920.**

Art. 41quater.

Die Unterzeichneten beantragen, die Beratung über Art. 41quater bis zum Zeitpunkt zu unterbrechen, wo der Bundesrat ein Gutachten darüber eingebracht haben wird, was für finanzielle Mittel geeignet sind, die vom Bund zu erhebenden Erbschaftskontingente durch andere, von den Kantonen nicht benutzte Finanzquellen zu ersetzen, um ihnen derart das Erträgnis aus der Erbschaftssteuer für ihren

Beitrag an die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung uneingeschränkt zu überlassen.

Unterzeichner: Bersier, Bettex, Boschung, Bosset, de Cérenville, Chamorel, de Dardel, Gaudard, Grobet, Jaton, Maillefer, Maunoir, de Meuron, Perrier, Piguet, Pittet, Stähli.

Propositions de M. Maunoir
du 30 septembre 1920.

Art. 34quater.

Entre le 1^{er} et le 2^e alinéa ajouter:

Elle peut introduire chacune des branches de cette assurance successivement.

Entre le 2^e et le 3^e alinéa ajouter:

La loi devra garantir le libre choix de l'assureur.
Signataires: Maunoir, Bonhôte, de Cérenville, de Dardel, de Meuron, Miescher.

Proposition de M. Bersier
du 30 septembre 1920.

Art. 41quater.

Les soussignés proposent que le débat sur l'art. 41quater soit suspendu jusqu'au moment où le Conseil fédéral aura fait une étude des moyens financiers propres à remplacer les contingents à prélever par la Confédération sur les successions par d'autres ressources non utilisées par les cantons et qui laisseraient à ceux-ci le produit intégral des droits successoraux pour leur contribution à l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants.

Signataires: Bersier, Bettex, Boschung, Bosset, de Cérenville, Chamorel, de Dardel, Gaudard, Grobet, Jaton, Maillefer, Maunoir, de Meuron, Perrier, Piguet, Pittet, Stähli.

Schär: Bundesrat Schulthess hat heute morgen erklärt, das Versicherungswerk werde nicht zustande kommen, wenn man nicht auf allen Seiten bereit sei, Opfer zu bringen. Die Mitglieder der sozialpolitischen Gruppe sind bereit, solche Opfer zu bringen, nämlich Opfer ihrer besseren Einsicht bezüglich der Mittel, die für die Sozialversicherung aufgewendet werden sollen. Wir werden selbstverständlich für die meisten der eingereichten Minderheitsanträge stimmen in der Eventualabstimmung, werden auch zum Teil für das Postulat Weber stimmen. Aber falls sich dann ergeben sollte, dass die Mehrheit für diese Anträge nicht zu erreichen wäre, werden wir schliesslich, um das Zustandekommen der Versicherung zu erreichen, in der Hauptabstimmung trotzdem für das Resultat, wie es sich ergeben wird, stimmen, dies trotzdem wir bezüglich der Lösung, hauptsächlich der Finanzfrage, etwas abweichende Auffassungen vertreten.

Wir werden auch für die Kuppelung der Versicherungsvorlage mit der Finanzdeckung eintreten, wir werden schliesslich auch für die Initiative Rothen-

berger eintreten, die uns das Eintreten für die Kuppelung wesentlich erleichtert, weil sie dann immer als Gegengewicht gegen die Vorlage der Bundesversammlung in der Abstimmung verwendet werden kann.

Speziell der Sprechende hat im Laufe der Beratungen der Kommission dem Kommissionspräsidenten einige abweichende Auffassungen unterbreitet, hat jedoch davon Umgang genommen, in Form von Anträgen sie hier zu wiederholen. Er glaubt jedoch, im Interesse der Aufklärung über die ganze Vorlage sei es erwünscht, sie Ihnen hier kurz zu skizzieren.

Was nun die Finanzvorlage des Bundes anbetrifft, so hat der Sprechende nicht ganz die rosige Auffassung, wie Herr Bundesrat Musy. Ich betrachte die Finanzlage des Bundes für viel schlimmer, als wie Herr Bundesrat Musy sie uns dargestellt hat, und bin trotzdem der Auffassung, dass der Bund nun doch neben der Deckung seiner Betriebsdefizite, neben der Amortisation der Kriegsschuld Mittel aufbringen soll für die Verwirklichung der Sozialversicherung. Bezüglich der Finanzlage des Bundes ist einmal darauf hinzuweisen, dass wir zusammen anderthalb Milliarden Schulden haben, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen verursacht worden sind. Davon ist wohl eine Milliarde als Mobilisationsausgabe bis Ende 1918 aufzufassen, die gemäss dem Verfassungsartikel durch die wiederholte Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer amortisiert werden soll. Dieser Betrag steht noch nicht fest, aber bevor wir an ein Finanzprogramm gehen, sollte das einmal geschehen. Ich habe den Eindruck erhalten, wie ich die Vorlage zum Traktandum 833 mit den Nettoausgaben der Kriegsmobilmachung von 1917 und 1918 verglichen habe, dass sich ein Gesamttotal von 1360 Millionen Franken ergibt, von denen 350 bis 360 Millionen voraussichtlich von niemand als Mobilmachungsausgaben bezeichnet werden können, speziell die Zuschüsse für die Notunterstützung und die verschiedenen Lebensmittelversorgungsbetriebe. Es wird also rund eine Milliarde übrig bleiben. Für diese ist die Amortisation gegeben durch den Verfassungsartikel. Aber ausdrücklich nur für diese Milliarde und nicht für die Zinsen, die dadurch verursacht werden. Wenn wir nun berücksichtigen, dass wir sonst noch ungefähr 500 Millionen Franken an Defiziten seit 1914 zu decken haben, und weitere Defizite der Betriebsrechnung entstehen werden, die von Herrn Bundesrat Musy vor einem Vierteljahr auf 5—600 Millionen Franken geschätzt werden, dann muss man sich allerdings sagen, dass die Finanzlage nicht rosig ist. Es muss jedermann, der guten Willens ist, bereit sein, dem Bunde die nötigen Mittel zu verschaffen. Da mache ich darauf aufmerksam, dass es vielleicht ein Fehler war, die Kriegssteuer nur alle vier Jahre zur Erhebung zu bringen, entgegen dem ursprünglichen Vorschlag. Hätte man sie alle zwei Jahre zur Erhebung gebracht, dann könnte nicht nur die Amortisation vorgenommen, sondern auch der Zins daraus gedeckt werden, was bei den heutigen Zinsverhältnissen mit Rücksicht darauf, dass verschiedene Anleihen in kurzer Zeit amortisiert oder konvertiert werden müssen, erwünscht wäre, besonders, wenn wir bedenken, dass wir vielleicht wieder wie beim amerikanischen Anleihen 9% aufbringen müssen. Der Eingang der Kriegssteuer deckt nicht einmal diese Zinsen, wie uns hier auch schon erklärt worden ist. Wenn man ferner berücksichtigt, dass wir

dieser Tage 20 Millionen Jahresauslage für die Pensionskasse des Personals bewilligt haben, dass uns das neue Besoldungsgesetz bevorsteht, dann ist entschieden die Finanzlage des Bundes keine rosige. Ich muss hier offen erklären, dass ich nach den Erfahrungen, die ich in der Finanzkommission gemacht habe, nicht die Ueberzeugung habe, dass die Hoffnungen des Herrn Bundesrat Musy, man könne 10, 15 oder 20 Millionen in der Bundesverwaltung einsparen, sich erfüllen werden. Wenn man die Nachtragskredite sieht, zum Beispiel beim Politischen Departement die Auslagen für Mobiliartransporte der Gesandten und des diplomatischen Personals, so wird man sagen, wenn man in solchen Fällen nicht sparen kann, wird man auch im kleineren nicht sparen können. Vorausichtlich wird also die zukünftige Rechnung des Bundes noch grössere Defizite aufweisen als bisher.

Nun fragt es sich, wie diese Mittel aufgebracht werden sollen. Da darf nun doch darauf hingewiesen werden, dass wir sozusagen alle Quellen, die uns schon angegeben worden sind, benützen müssen. Dazu gehört namentlich eine gewisse Opferwilligkeit der Betroffenen, nicht nur der direkt Interessierten, sondern auch der Kantone. Ich kann speziell die Opposition, die aus verschiedenen föderalistisch gerichteten Kreisen gekommen ist, nicht recht begreifen, wenn man sich überlegt, dass ja schliesslich nach dem heutigen Verfassungsrecht alle Defizite des Bundes durch Kontingente der Kantone gedeckt werden müssen. Wenn der Bund nicht mehr in der Lage ist, seine Defizite zu decken, kann er sich ruhig an die Kantone wenden; diese Verpflichtung existiert jetzt schon, das sind keine modernisierten, sondern verfassungsmässige Kontingente. Darum ist mir der Widerstand von seite der Kantone gegen die durchgreifende Reform der Finanzen nicht recht begreiflich.

Was sind für Finanzmittel genannt worden? An neuen Steuern hat man bis jetzt namhaft gemacht: Kriegssteuer, Stempelsteuer, Couponsteuer. Ich habe nicht begreifen können, dass man diese letztere dreiviertel Jahre lang in der Kommission hat liegen lassen, obschon man in den Finanzen so knapp ist, anstatt diese Vorlage so rasch als möglich erledigen zu lassen. Man hat die Kriegsgewinnsteuer genannt, die voraussichtlich in eine Uebergewinnsteuer übergeführt werden soll. Man spricht von Vermögensabgabe. Es sind auch andere Mittel denkbar, Nachlasssteuer, Wertzuwachssteuer, also eine ganze Reihe von Steuern, die als Besitzsteuer aufgefasst werden können. Dann haben wir andere Steuern, die als indirekte oder Konsumsteuern aufgefasst werden, Zölle, Umsatzsteuer, die Herr Minger vertreten hat. Tabaksteuer, Alkoholsteuern, vielleicht eine Kilowattsteuer. Wenn man ernsthaft an die Finanzierung herangeht, sind genügend Vorschläge vorhanden. Es fragt sich nur, ob sich eine Mehrheit dafür gewinnen lässt.

Da habe ich persönlich den Eindruck, dass wir in der Bundesversammlung stets bereit waren, während des Krieges Auslagen des Bundes zu beschliessen. Ich habe mich nie dagegen gewehrt, wenn für die Notleidenden billigere Milch, billigeres Brot auf Kosten des Bundes bewilligt werden sollten, oder wenn in anderer Weise Auslagen zugunsten der Allgemeinheit und der Konsumenten hier beschliessen worden sind. Das involviert meines Erachtens auch die Ver-

pflichtung, dass wir auch bereit sein müssen, dem Bunde die Mittel zu geben.

Da haben wir nun allerdings die beiden feindlichen Lager, von denen das eine erklärt: wir bewilligen keine direkten Steuern, die gehören den Kantonen, während das andere Lager erklärt: wir bewilligen keine indirekten Steuern, die belasten den Konsum. Meine Auffassung geht dahin, dass wir sowohl direkte, wie indirekte Steuern haben müssen, dass wir suchen müssen, eine Synthese herbeizuführen zwischen den beiden Antipoden, in der Weise, dass sowohl Besitz wie Konsum ungefähr in gleicher Weise die Mehrlasten übernehmen. Das wäre ein Ausgleich, der meines Erachtens akzeptiert werden könnte. Wenn wir uns von diesem Gesichtspunkte aus die schon bestehenden und die noch neu zu schaffenden Steuern überlegen, so kommen wir zu folgendem Resultat. An Besitzsteuern sind bereits bewilligt: die Kriegssteuer, die Stempelsteuer; die Couponsteuer wird hoffentlich auch durchgeführt werden können, die Erbschaftsteuer ist mit dem heutigen Projekt verbunden. Eine Uebergewinnsteuer soll an Stelle der Kriegssteuer treten; die Vermögensabgabe, die heute von sozialdemokratischer Seite verlangt wird, ist vielleicht auch notwendig. Ich kann das jetzt noch nicht beurteilen. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass vor 2 Jahren bei der Opfermotion Goetschel von seite der Führer der sozialdemokratischen Fraktion der Gedanke abgelehnt wurde, weil von ihnen aus der Vermögensabgabe eine Schwächung der Produktivität der schweizerischen Volkswirtschaft befürchtet wurde. Ich habe damals schon auf die Vorschläge Rathenaus aufmerksam gemacht, dass unter Umständen eine Vermögensabgabe eben auch in Form einer Beteiligung erfolgen könne, einer Beteiligung des Bundes an den Erträgen oder an dem Kapital der Gesellschaften und Steuerpflichtigen, die nicht sofort in der Lage wären, den ganzen Betrag abzuführen. Ich kann heute noch diesen Standpunkt vertreten, falls eine solche Vermögensabgabe neben der zweiten Kriegssteuer, die wir bereits beschlossen haben, noch notwendig wäre.

Wenn die Erbschaftsteuer in richtiger Weise geregelt wird, und die Uebergewinnsteuer, eventuell auch eine Vermögensabgabe, dazu kommt, so kann man sagen, der Besitz habe diejenigen Lasten auf sich genommen, die man vernünftigerweise bei der heutigen Gesellschaftsordnung verlangen kann. Dann kann man auch sagen, man wolle auch indirekte Steuern bewilligen. Dann werden wir die Tabakbelastung akzeptieren können, wir werden eine bestimmte Zollerhöhung bewilligen können, allerdings nicht bis auf 200 Millionen Franken, wie das angedeutet worden ist. Wir werden wesentlich auch den Alkoholgenuss besteuern müssen und werden vielleicht auch noch die elektrische Energie besteuern. Dann dürften diese indirekten Steuern aus neuen Mitteln ungefähr gleich viel abwerfen wie die direkten und wäre ein Ausgleich meines Erachtens erfolgt.

Bezüglich der Uebergewinnsteuer möchte ich darauf hinweisen, dass wir bei der Kriegssteuer, vielleicht unwissentlich, eine gewisse Lücke gelassen haben. Ich habe vor einem halben Jahre in ziemlich erregter Weise dagegen protestiert, dass man speziell gerade die arbeitslosen Einkommen mit der Kriegssteuer nicht erfassen könne. Der Ausbau der Kriegsgewinnsteuer in eine Uebergewinnsteuer sollte meines Erachtens Gelegenheit geben, diese Lücke auszufüllen,

das, was wir damals, vielleicht absichtlich, auf meiner Seite unabsichtlich, unterlassen haben, nachzuholen, speziell alle Spekulationsgewinne, dann auch von kleineren Beträgen an durch diese Steuer zu erfassen.

Was die Verteilung dieser Mittel anbetrifft, so wird ein Teil der neuen Steuern ja notwendig für die laufende Rechnung verwendet werden müssen. Aber es ist notwendig, dass von vornherein ein gewisser Teil der neuen Einnahmen für die Sozialversicherung reserviert werde. Und da sind wir damit einverstanden damit, dass der Tabak und die Erbschaften in ihren Erträgen für die Sozialversicherung reserviert werden. Der Bundesrat schlägt dies ja auch vor. Ich mache aber nur darauf aufmerksam, dass auch hier wieder gewisse Widersprüche zu konstatieren sind. Vor 3 Monaten hat Herr Bundesrat Musy im Ständerat erklärt, an und für sich sei das Bestreben, eine bestimmte Steuer für einen bestimmten Zweck zu reservieren, ein Unding. Trotzdem schlägt der Bundesrat vor, dass man das Tabakertragnis und die Erbschaftssteuer der Sozialversicherung reservieren soll. Ich habe aber den Eindruck, dass mit den Erträgen aus diesen beiden Quellen die Sozialversicherung noch lange nicht genügend finanziert ist, dass wir hier tatsächlich nur eine lückenhafte, eine ungenügende Finanzierung haben. Kronzeuge hierfür ist ja in erster Linie der Bundesrat selber. Was hat er uns in seiner Vorlage seinerzeit vorgeschlagen? Er hat uns neben diesen beiden Quellen noch die Biersteuer für die Sozialversicherung reservieren wollen und ausserdem noch die weitere Alkoholbelastung. Diese Mittel sind nun weggefallen. Ich habe die Ueberzeugung, dass dieser Wegfall nicht definitiv sein kann, sondern dass wir diese Quellen in erster Linie auch noch für die Sozialversicherung verwenden müssen. Ich habe den Eindruck, dass wir in der Alkoholbesteuerung auf eine neue Basis kommen müssen, dass wir im Innern des Landes sowohl Bier und Wein besteuern müssen — den Most als alkoholschwaches Volksgetränk würde ich frei lassen —, aber Bier und Wein je nach dem Alkoholgrad, Schnaps ebenfalls, und dass auch die Grenzzölle auf Alkohol ausschliesslich für die Sozialversicherung reserviert werden sollen. Das würde in Zukunft ein erhebliches Dutzend an Millionen ausmachen, ausschliesslich für die Zwecke der Sozialversicherung. Es gibt das dann gewisse Lücken in den übrigen Einnahmen des Bundes, die können aber auch wieder ausgefüllt werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass seinerzeit diese Idee hauptsächlich von Herrn Professor Laur schon vor 20 Jahren propagiert worden ist. Herr Professor Laur hat immer betont und erklärt, die Weinzölle sollen einmal die Sozialversicherung finanzieren. Warum man heute von dieser Idee, die von einem so einflussreichen Manne vertreten wurde, abgekommen ist, begreife ich nicht recht.

Nun kann man ja sagen, die Tabaksteuer und die Erbschaftssteuer genügen für die Finanzierung. Das ist absolut ausgeschlossen. Wenn wir rechnen, dass wir allein für die Alters- und Invaliditätsversicherung der Bundesbeamten pro Jahr 20 Millionen Franken brauchen, das sind 33,000 Personen, wenn man rechnet, dass ungefähr das Hundertfache an Personen in der Schweiz zu versichern sind, dann können Sie sich ausrechnen, wie weit die 40 Millionen, die man ausgerechnet hat, reichen werden. Ich glaube, ohne dass man die Leistungen der Versicherung im Anfang

allzu gross gestaltet, wird man 100 Millionen Franken als Last des Bundes akzeptieren müssen unter der Voraussetzung, dass man die Kantone dann definitiv entlastet. Ich begreife, dass heute von seite der Kantone eine gewisse Opposition kommt. Sie sind selber in einer finanziell schwierigen Lage, wissen nicht, wie die Mehrlasten aufbringen. Da glaube ich, man sollte die Mitwirkung der Kantone im Verfassungsartikel nicht als eine finanzielle Mitwirkung auffassen, sondern als eine mehr organisatorische und die Kantone von vornherein in den Finanzen entlasten. In dieser Beziehung ist der Gedanke, der im sozialdemokratischen Vorschlag liegt, einigermassen berechtigt. Meine Auffassung von der weitern Gestaltung der Alters- und Invaliditätsversicherung geht überhaupt in ganz anderer Richtung wie die Vorlage, der Entwurf des Bundesrates. Ich würde keine Bundesanstalt schaffen. Ich bin da mit Herrn Stohler einverstanden, trotzdem ich seinen Antrag nicht akzeptieren kann. Er sieht kantonale Anstalten vor. Ich würde eine Bundesanstalt nur als eine Supplementsanstalt belassen für diejenigen, die sich nicht anderswo versichern könnten. Ich würde da auf die Berufsverbände aufbauen. Ich mache darauf aufmerksam, dass diese Art und Weise der Versicherung in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte gemacht hat. Wir haben die Bundesbahner, die sind bereits gegen Alter und Invalidität versichert. Wir brauchen sie nicht noch einmal in die allgemeine Volksversicherung einzubeziehen, wir müssen höchstens Vorsorge treffen für die Freizügigkeit, dass, wenn einer austritt, die Anstalt ihm ein entsprechendes Deckungskapital gibt, damit er sich unter Umständen bei einer allgemeinen Ersatzanstalt versichern kann. Dann haben wir die Bundesangestellten, 33,000 Familien; ferner haben eine ganze Reihe von Kantonen ihre Angestellten bereits versichert. Die Grossbanken haben alle diesen Versicherungszweig ausgebaut. Wir haben eine Reihe von anderen Unternehmungen, ich mache zum Beispiel auf die Konsumvereine aufmerksam; letztere haben auch schon an die 4000 Angestellte versichert, und das in vorbildlicher Art und Weise. Dann weise ich auf das «Handelsamtsblatt» hin. Lesen Sie einmal das «Handelsamtsblatt»! Seit zwei Jahren sind dort Hunderte von Stiftungen eingetragen worden, laut denen die betreffenden Berufsinhaber, Unternehmer, Stiftungen gegründet haben, die hauptsächlich zur Fürsorge für die Angestellten und Arbeiter für Alter und Invalidität bestimmt sind. Da ist allerdings ja die Kriegsgewinnsteuer durch ihre Vorschriften mit Schuld daran. Aber ich glaube, man sollte das ausbauen. Anstatt dass man jeden einzelnen Berufsinhaber für sich allein eine Kasse betreiben lässt, sollte man versuchen, sie zusammenzuführen. Ich habe den Eindruck, dass speziell für die eigentlichen Arbeiter und Angestellten die Frage am besten so gelöst würde, während allerdings der selbsterwerbende Mittelstand und die Landwirte dann in anderer Weise, durch die kantonalen oder Ersatzkassen, versichert werden müssen. Ich gebe von vornherein zu, dass bei diesen allgemeinen Kassen die Leistungen nicht so hoch sein könnten, wie in diesen Industriekassen und wie zum Beispiel bei der Versicherungskasse für das Bundespersonal; deren Leistungen sind ja vorbildlich, die wird man nicht erreichen können. So viel bezüglich der Art und Weise, wie ich mir die Verwirklichung der Sozialversicherung für einen grossen

Teil der Bevölkerung vorstelle. Dann wären wir von einer neuen Bundesanstalt, einer Monopolanstalt befreit.

Was die Deckung anbetrifft, so habe ich bereits erwähnt, dass ich sie als ungenügend erachte. Aber wenn nichts besseres zu erhalten ist, werden wir auch dieser ungenügenden und zum Teil fehlerhaften Lösung zustimmen. Wir sagen « ja also » und nicht « ja aber ». Wer den Zweck will, muss unter Umständen auch einmal ein fehlerhaftes Mittel in Kauf nehmen, das seinen Auffassungen widerspricht. Ich mache darauf aufmerksam, dass gerade die Erbschaftssteuerregelung, wie sie vorgesehen ist, entschieden ungenügend ist. Ich habe schon mit dem Herrn Kommissionspräsidenten darüber gesprochen, es ist eine Lücke im Entwurf: die Schenkungen sind nicht mehr aufgenommen als Quelle dieser Steuer. Nun wissen Sie ja, wie vielleicht nirgends so wie bei den Erbschaften die Steuern umgangen werden auf alle mögliche Art und Weise. Ich nehme an — der Herr Kommissionspräsident hat es mir bereits zugesichert —, dass diese Lücke jedenfalls ergänzt werden soll. Ich mache darauf aufmerksam, dass, wenn Sie eine Erbschaftssteuer nur kantonale regeln und erheben, die Umgehungsmöglichkeiten wieder vorhanden sind, wie vorher. Unsere Kantone haben sich darüber ausgewiesen, dass sie Bankrott gemacht haben in der Erfassung des Einkommens und des Vermögens durch den unlauteren Wettbewerb unter sich selbst und eventuell mit dem Auslande. Das kann nicht bestritten werden. Ich habe das hier vor einem halben Jahr gesagt und es haben sich dann diese Bedenken zum Postulat Tobler verdichtet, durch welches die Kantone den Bund anflehen, er möchte ihnen die Mittel geben, dem unlauteren Steuerwettbewerb unter sich selbst entgegenzutreten. Und anstatt, da wir zu solchen Verhältnissen gelangt sind, nun dem Bunde entgegenzukommen, da sagt man: « Nein, der Bund darf nicht in unser Steuerrecht, Erbschaftssteuerrecht hinein-kommandieren. » Damit macht man die Umgehungsmöglichkeit wieder grösser. Ich will Ihnen nur ein Beispiel für letztere nennen. Es war in Deutschland seinerzeit üblich und bekannt, dass man die Erbschaftssteuer dadurch umgeht, dass man bei einer Bank ein Konto errichtet, gemeinsam für Vater und Sohn, die zugleich den Schlüssel haben, respektive das Depot beziehen können; wenn dann der Vater stirbt, ist das Konto auf den Namen des Sohnes umgeschrieben und er kann dann ohne Steuerkontrolle die sämtlichen Beträge und Wertschriften erheben. Vor wenigen Jahren hat man erlebt, dass eine grosse schweizerische Bank an ihre Kunden im Ausland und auch in der Schweiz mit ähnlichen Vorschlägen herangetreten ist, sie wolle die gleichen Konten auch eröffnen. Man hat in den schweizerischen Zeitungen, und mit Recht, gegen ein solches System Kritik erhoben. Ob es etwas genützt hat, weiss ich nicht. Aber ich möchte nur betonen, dass die kantonale Regelung des Erbschaftssystems diese Umgehungsmöglichkeiten nicht aus der Welt schafft. Ich will nicht sagen, dass eine eidgenössische Regelung dies tun würde, aber die Umgehung wäre doch erheblich schwerer.

Wenn man sagt, der Bund nehme den Kantonen irgend ein Steuerrecht weg, so sage ich, er kann den Kantonen auch eines geben, das sie bis jetzt nicht hatten, und zwar die Ausdehnung des Erbrechtes des

Staates auf die entfernteren Verwandtschaftsgrade. Da können noch bedeutende Summen geholt werden und da würde es auch der gesunde Menschenverstand des Volkes verstehen, wenn man hier radikal vorgehen würde. Unser Gruppenchef, Herr Scherrer-Füllemann, hat anlässlich der Motion auf Totalrevision der Bundesverfassung hier den Standpunkt vertreten, es gehöre dieses Erbrecht abgeschafft. Wir haben letzthin gelesen, dass die freisinnig-demokratische Partei in ihrem Zentralausschuss diese Frage des langen und breiten behandelt hat, die doch so einfach zu lösen wäre. Es braucht einfach eine Aenderung des Zivilgesetzbuches. Das muss der Bund bringen, und dann kann dieses Erbrecht des Staates geschaffen werden, das die Kantone sich jetzt nicht verschaffen können. Das kann den Kantonen nur der Bund geben und dann dürfte dem Bunde auch hier ein Miterbrecht eingeräumt werden.

Auch die bestehende Erbschaftssteuer kann ganz bedeutend erhöht werden. Es kommt nur darauf an, wie hoch man die Ansätze festlegt. Da kann auch das Ausland, speziell Deutschland, uns eine gewisse Wegleitung geben.

Ich habe mir die Erzbergersche Finanzgesetzgebung vom Jahre 1919 kommen lassen. Ich habe gesehen, dass in Deutschland neben einer Nachlasssteuer, die mit 1—5 % des Nachlasses erhoben wird, eine Steuer bis zu 70 % des Anfalles vorgesehen ist in den höheren Klassen. Wie weit geht man jetzt in den Kantonen? Vielleicht bis auf 18 %; ich glaube, das ist der höchste Ansatz, der mir bekannt ist, und die Differenzierung nach der Höhe des Anfalles ist nirgends durchgeführt. Also, eine eidgenössische Regelung der Erbschaftssteuer würde den Kantonen ungeahnte Einnahmen verschaffen können, die die Kantone bei ihren kleinlichen Verhältnissen nie erlangen können. Wenn auch ein einzelner Kanton heute versuchen wollte, die Ansätze so zu gestalten, wie ich sie hier angedeutet habe, so würde vielleicht im Kanton selber das nicht durchgeführt werden können, und wenn es durchgeführt würde, dann käme die Steuerflucht erst recht. Es ist nicht richtig, wenn gesagt wird: ja, dem zu Beerbenden sei es bei Lebzeiten gleichgültig, was nachher geschehen werde, der werde seinen Wohnsitz wegen der Erbschaftssteuer nicht verlegen. Das ist nicht richtig. Es werden viele Wohnsitze gerade mit Rücksicht auf die Erbschaftssteuer gewechselt und ausgewählt. Sie sehen also aus dieser Erwägung, dass diese modernisierten Kontingente keineswegs ihren Zweck erreichen, dass sie eine ganz unbefriedigende Lösung darstellen. Ich muss das ausdrücklich betonen. Ich werde für den ursprünglichen Antrag stimmen, aber wenn es schliesslich heisst: « Vogel friss oder stirb »: entweder wird die Erbschaftssteuer als Einnahmequelle der Sozialversicherung verworfen oder sie muss mit dem Ueberbein angenommen werden, so werde ich mit meinen Freunden schliesslich auch dafür stimmen.

Gegen eine Idee, die hier geäussert worden ist, nämlich die Auffassung, die von Herrn Landammann Gamma hier vertreten wird, möchte ich mich wenden, dass, wenn die Erbschaftssteuer in der Form der modernisierten Kontingente erhoben wird, sie schliesslich noch kopfweise in der ganzen Schweiz verteilt werden soll. Ich bin sofort einverstanden, wenn Sie die Kantone aufheben wollen; aber dagegen muss ich mich wenden, dass sie ihre Kantönliherrlichkeit

beibehalten mit dem guten Tropfen des eigenen Kantons und von den andern Kantonen dann den guten Tropfen auch noch wollen. Ich bin überzeugter Zentralist, nicht Föderalist, aber diese Art und Weise der Teilung könnte ich nicht akzeptieren.

Was nun die Frage der Tabaksteuer und des Tabakmonopols anbetrifft, so möchte ich wieder betonen, dass es seinerzeit zu bedauern war, dass die sozialdemokratische Fraktion das Monopol damals zu Fall gebracht hat. Es gibt Gelegenheiten, die nicht wieder kommen (Zwischenruf: Sie kommt wieder!). Ich persönlich habe die Auffassung, dass man damals auch mit dem verfehlten Zweck das Monopol hätte schlucken sollen. Die Stimmung war damals günstig; heute behauptet man, sie sei nicht günstig. Ich bin ein Freund des Monopols in der Form der gemischten Unternehmung. Ich habe mit Freunden aus der sozialdemokratischen Gruppe gesprochen und habe gesagt: ja, wie wäre es, wenn man eine Initiative antreiben wollte, um zu sehen, wie das Volk sich zur Sache stellt. Es wird immer behauptet, das Volk sei gegen das Tabakmonopol. Wo ist der Beweis? Da kommen wir manchmal in eine schwierige Lage im Parlament, wo man den Beweis für eine Behauptung nicht erbringen und sie aber auch nicht widerlegen kann. Wir sollten hier ein Sicherheitsventil haben, wie wir es in der Initiative Rothenberger fanden, um durch das Volk zur Entscheidung zu bringen, was wir im Rate nicht entscheiden konnten. Wir sollten hier ein System haben, das eine Lücke ausfüllt, wie die Selbstanzeige im deutschen Rechte. Ich weiss, dass im deutschen Gewererecht hie und da ein Gewerbetreibender, wenn er mit der Behörde über die Auslegung von gewerbepolizeilichen Bestimmungen nicht einig war, sagte: « Ich mache eine Anzeige gegen mich selbst, begehe pro forma eine Uebertretung des Gesetzes, um den Entscheid des Gerichtes herbeizuführen. » Wir sollten auch eine Anzeige gegen uns selbst machen können, wir sollten die Möglichkeit haben, eine Frage, über die wir uns nicht einigen können, in der Form einer Volksbefragung vor den Souverän zu bringen. Das wäre nötig beim Tabakmonopol. Ich bin Demokrat, ich würde mich fügen, wenn das Volk entscheiden würde: wir wollen das Tabakmonopol nicht. Dann würde ich der Tabaksteuer zustimmen. Es ist nun meines Erachtens nicht sicher, dass das Monopol verworfen würde vom Volk. Man muss es nur richtig organisieren, und hier kommt allerdings ein gewisser Gegensatz gegen den Staatssozialismus zur Geltung. Die Monopole in Frankreich, Italien und Oesterreich sind rein fiskalisch und staatssozialistisch organisiert. Aber, müssen wir diese Beispiele nachahmen? Ich habe gestern und vorgestern verschiedene Herren, so auch Herrn Jenny (Bern), Ausführungen gegen das Monopol machen hören und war ganz erstaunt, wie absolut zum Beispiel Herr Jenny sich gegen das Monopol ausgesprochen hat. Ich habe mir überlegt, ob in diesem Falle nicht vielleicht eine falsche Auffassung des Begriffes Monopol vorliegt. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir seinerzeit in der ersten Vorlage des Bundesrates eine andere Fassung gehabt haben. Da hiess es, der Bund könne dieses Monopol einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung übergeben. Ich stelle mir nun vor, wenn wir das Tabakmonopol einer gemischten Unternehmung übergeben, etwa nach dem Muster der Käseunion, die ja bei den Landwirten sehr beliebt

ist, und die auch für die Konsumenten etwas getan hat, ich anerkenne das, so würde ein solches Monopol eher Aussicht auf Annahme haben. Ich hätte mir die Fassung an Stelle der sozialdemokratischen folgendermassen vorgestellt. Zum Beispiel Art. 41ter: « Das ausschliessliche Recht zur Beschaffung und Verarbeitung von Rohtabak steht einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung zu, die in Form einer Genossenschaft oder Aktiengesellschaft konstituiert werden soll und an deren Stammkapital der Bund, die Konsumenten und die Produzenten mit je einem Drittel sich beteiligen könnten. Der Ertrag dieser gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung fällt dem Bunde zu, der denselben ausschliesslich zur Förderung der Sozialversicherung zu verwenden hat. Die Bewilligung zum Verkauf von Tabakfabrikaten muss jedermann, der sich den vom Bund aufgestellten Bedingungen unterstellen will, erteilt werden ». — Das wäre eine Lösung, die alle Nachteile der Staatsbureaukratie vermeiden würde, die durchgeführt werden könnte und die mit der Zeit auch die Vorteile des Monopoles entschieden verschafft. Nun, ich stelle prinzipiell keinen Antrag. Wir sind eine kleine Gruppe und unsere Anträge werden sowieso nicht akzeptiert, speziell nach den Vorarbeiten, die die Kommission gemacht hat. Aber ich bedaure nur, dass in der Kommission nicht in dieser Form eine Einigung zwischen den beiden auseinanderstrebenden Gruppen versucht worden ist. Ich bin überzeugt, die sozialdemokratische Partei könnte sich vielleicht mit einer solchen Zwischenlösung einverstanden erklären, und die Freunde des Mittelstandes und der Privatinitiative könnten damit auch zufrieden sein.

Was die Tabaksteuer anbetrifft, so ist das Unangenehme, dass sie den Konsumenten mehr belastet, als wie der Staat einnimmt. Ich habe das vor zwei Jahren in unserer Fachpresse ausgeführt anhand von unwiderleglichen Berechnungen und den damaligen Ratsmitgliedern Separatabzüge dieser Berechnung zugestellt. Auch Herr Odinga hat seinerzeit diese Akten erhalten. Er hat sie nicht widerlegen können. Daraus geht hervor, dass, wenn eine Konsumsteuer im Anfang des Zirkulationsprozesses erhoben wird, der Konsument nachträglich sie doppelt zu bezahlen hat. Das kann nicht widerlegt werden. Ich habe hier eine typische Entwicklung der Zigarrenpreise während des Krieges dargestellt, wie schliesslich gegenüber 12 Rp. Vorkriegszuschlag auf ein Päcklein Bouts 50 Rp. Zuschlag vom Detailhandel genommen und von den Fabrikanten sogar vorgeschrieben wurden, wohlverstanden, wenn man diese Waren überhaupt erhalten wollte. Diese grosse Belastung des Konsumenten liesse sich nur ändern, wenn der Besteuerungsprozess an das Ende des Zirkulationsprozesses verlegt wird; zuletzt, beim letzten Detaillisten, ist das jedoch schwierig durchzuführen. Ich habe hierzu ebenfalls die Erzbergersche deutsche Tabaksteuer zum Vergleich geprüft. Da habe ich gesehen, dass das deutsche Tabaksteuergesetz eine Unmasse, gegen 100 Paragraphen besitzt und eine kolossal schwerfällige Verwaltung vorsieht, die wir in der Schweiz nicht durchführen können. Wenn wir aber in der Schweiz die einfachste Lösung annehmen, die Belastung an die Grenze verlegen, dann ist eben die Doppelbelastung des Konsumenten da, die lässt sich nicht vermeiden. Hier möchte ich auf eines aufmerksam machen. Wenn Sie bei den heutigen Zöllen

den Tabakzoll auf 75 Fr. festsetzen, den der Zigarren auf 800 Fr., den der Zigaretten auf 1200 Fr., so ist dabei nicht nur ein Vorteil für den Staat, sondern da findet auch noch ein ziemlicher Profit für den Fabrikanten Raum, und diese übertriebene Zwischenmarge werden die Konsumenten sich nicht auf ungemessene Zeiten gefallen lassen. Gewiss, es geht vorübergehend, aber es können auch hier wieder andere Zeiten eintreten. Das bringt mich noch auf die Frage der Zölle.

Herr Odinga hat gestern erklärt, hinter ihm ständen 120,000 Gewerbetreibende bei seiner Opposition gegen das Tabakmonopol. Ich will nicht sagen: hinter mir stehen 360,000 organisierte Konsumenten, sondern ich will nur meine persönliche Auffassung hier vertreten. Wie man in den Kreisen der organisierten Konsumenten leicht geneigt ist, jede Zollerhöhung zu bekämpfen, wissen Sie. Es ist Ihnen vielleicht bekannt, dass die blasse Wahrung eines Neutralitätsstandpunktes innerhalb der Konsumvereine bei den letzten Zollzuschlägen schwere Kämpfe hervorgerufen hat. Nun können Sie überzeugt sein, dass diese neutrale Haltung nicht ein Freibrief werden soll für ungemessene Zollerhöhungen. Ich habe die Ueberzeugung, dass man eine Zollerhöhung vielleicht auf das Doppelte der Vorkriegsbelastung entsprechend der Wertverschiebung unter Umständen zulassen kann, aber mehr nicht, und ich glaube, unser Finanzminister und die Kreise, die gerne direkte Steuern ablehnen möchten, sollten sich von vornherein überlegen, dass unter Umständen ihr Weg nicht gangbar sein wird. Man muss nicht annehmen, dass nun alle und jede Zollerhöhung ohne Grenzen durchgeführt werden könne. Es hat einmal ein bekannter Staatsmann erklärt: «Mit dem Belagerungszustand kann jeder Esel regieren.» Man kann auch sagen: «Mit Zollerhöhungen kann jeder Finanzminister sein.» Es braucht meines Erachtens andere Mittel, um die Finanzen vollständig ins Gleichgewicht zu bringen.

Nun möchte ich hier anschliessen an das, was Herr Jenny (Bern) gestern über die Genossenschaften gesagt hat. Ich danke ihm für sein mutiges Eintreten für die Genossenschaftsbewegung. Ich bin mit ihm der Auffassung, dass in der Förderung und dem Ausbau des Genossenschaftswesens diejenige Reformbewegung zu finden ist, die uns aus den heutigen sozialen Kämpfen am ehesten herausführen wird. Ich habe die Sozialisierungsliteratur, die seit 1918 speziell in Deutschland einen ungeheuern Umfang angenommen hat, beinahe restlos durchstudiert. Ich bin immer mehr zur Ueberzeugung gekommen, dass alle diese Vorschläge praktisch nicht viel nützen oder nicht durchführbar sind. Nur die Genossenschaft wird hier eine bedeutende Rolle zu erfüllen haben. Da ist es nun auch meine Auffassung, dass der Wunsch des Herrn Jenny, auch die Behörden möchten in Zukunft der Genossenschaft gegenüber eine andere Haltung einnehmen, berechtigt sei. Sie haben vielleicht in den letzten Tagen gesehen, dass ich ein Postulat eingereicht habe. Sie haben darauf eine Mischung von Unterschriften gesehen, wie noch auf keinem Postulat, das in diesem Rate gestellt wurde; sie stammen von der äussersten Linken und der äussersten Rechten und in der Mitte die Sozialpolitiker, und sie haben sich alle gefunden im Zeichen der Genossenschaft. Ich habe die Ueberzeugung, dass wir in diesem Zeichen auch hier die Mehrheit erlangen werden. Darum müssen

wir verlangen, dass man den Genossenschaften von Bundes wegen in Zukunft etwas mehr gerecht werde. Ich will Ihnen da ein Musterlein erzählen, wie bis jetzt das Gegenteil der Fall war: Im Stempelsteuergesetzbuch ist eine Vorschrift aufgenommen, dass die Prämien für die Sozialversicherung stempelsteuerfrei sein sollen, wenn ein Arbeitgeber seine Angestellten versichert gegen Alter, Invalidität und Hinterbliebenenrisiko. Nun existiert bei den schweizerischen Konsumvereinen eine Versicherungsanstalt, die sich aus verschiedenen kleinen Konsumvereinen zusammensetzt und die darum versicherungstechnisch ihren Dienst besser erfüllen kann, als wenn ein kleiner Konsumverein allein mit einem oder zwei Angestellten eine eigene Kasse gründete. Nun, hat der kleine Konsumverein eine solche Kasse, dann sind die Zahlungen stempelsteuerfrei, treten die Vereine aber zusammen, so beansprucht der Bundesfiskus ein halbes Prozent Stempelabgabe auf Prämien der Sozialversicherung. Wir haben gegen diese Belastung Rekurse durchgeführt bis zum Bundesrat, ich habe speziell noch mit Bundesrat Motta gesprochen; es war aber kein Erfolg zu erzielen. Der Finanzpolitiker hat den Sozialpolitiker totgeschlagen.

Das sollte nicht sein. Der Bund sollte froh sein über alle Pioniere der Sozialversicherung, die vorangehen auf diesem schweren Gebiete, Mustervorschriften, Statuten entwerfen, durchführen und den Bund entlasten. Wir verfügen in unserer Versicherungsanstalt über eine elfjährige Erfahrung. Ich mache nur darauf aufmerksam, dass meine Beschwerde nicht nur für unsere Anstalt gilt; ich spreche nicht nur für die Konsumvereine, sondern auch für andere ähnliche Kassen. Es ist nicht richtig, so buchstäblich eine Gesetzesbestimmung zu interpretieren, die nach Ausweis des stenographischen Protokolls der damaligen Verhandlungen überhaupt niemals so gemeint war. Ich habe seinerzeit auch mit Herrn Eduard Scherrer von Sankt Gallen, dem Präsidenten des Städteverbandes, darüber gesprochen. Es ist beabsichtigt, für den Städteverband eine gleiche Versicherungskasse zu gründen. Die Statuten liegen vor. Wenn die Städtekasse den Betrieb aufnimmt, muss sie ebenfalls Stempelsteuer entrichten an den Bund.

Wir haben in Basel vor einigen Monaten eine amtliche Witwen- und Waisenkasse gegründet, die auch Private versichern kann; auch die Bürgergemeinde-Angestellten sind dort versichert. Auch diese Kasse wird dem Bunde Stempelsteuer zahlen müssen. Die Stempelsteuerverwaltung weiss noch nichts von dieser Kasse und ich sage das nicht als Denunziation, sondern weil ich hoffe, dass der Bundesrat, wenn er heute eine Vorlage zur Förderung der Sozialversicherung unterbreitet, den Pionieren nicht länger diesen Tribut auferlegen wird.

Nun komme ich zum Schluss noch zur Initiative Rothenberger; die ist bis jetzt etwas stiefmütterlich behandelt worden, und muss doch im gleichen Konnex behandelt und besprochen werden. Da möchte ich von vornherein sagen, ich bin froh, dass wir seinerzeit diese Initiative angetrieben haben. Wir retten dadurch dem Bunde und der Sozialversicherung 250 Millionen Franken. Wie kommt das? Ich will Ihnen das dann noch im einzelnen anhand von Auszügen aus dem stenographischen Protokoll unserer Verhandlungen dartun.

Es ist von seite des Bundesrates erklärt worden, es liege ein Wortbruch vor, wenn man die Initiative Rothenberger dem Volke empfehlen werde. Es ist das möglich. Es gibt bestimmte Kreise, die damals einen Kompromiss abgeschlossen und gesagt haben: Wenn Ihr in dieser Form der wiederholten Kriegssteuer einwilligt, dann sind wir gegen die Anlegung eines Fonds gemäss Initiative Rothenberger. Ein grosser Teil dieser Herren ist aber nicht mehr hier vorhanden und es ist nirgends in unserer Verfassung geschrieben, dass irgend ein Sterblicher, und stehe er noch so hoch, berechtigt sei, das Initiativrecht des Volkes zu sabotieren. Das Volk hat das Recht, über diese Versprechungen hinwegzugehen.

Man muss auch sonst sehr vorsichtig sein mit dem Vorwürfe des Wortbruches. Man müsste denn sonst auch beim Bundesrat gewisse Widersprüche konstatieren. Ich mache sie ihm nicht zum Vorwurf. Es sind alle diese Zusagen und Aeusserungen unter dem Vorbehalte «rebus sic stantibus» gegeben worden. Ich möchte nur wünschen — ich habe das schon einmal Herrn Bundesrat Motta gegenüber ausgeführt — man möchte jeweilen von seite des Bundesrates mit solchen Axiomen etwas weniger entschieden auftreten.

Als man seinerzeit der Motion auf Totalrevision der Verfassung den Wind aus den Segeln nehmen wollte, hat man schnell im Ständerat eine Motion Usteri über Sozialisierung behandeln lassen. Am Tage vorher, am 28. Januar 1919, hat der Bundesrat öffentlich erklären lassen: «Ebenso ist der Bundesrat bereit, das Postulat von Ständerat Usteri betreffend tunlichster Beförderung in der Vorlage eines Programmes über die anhand zu nehmenden sozialen Reformen und über die Beschaffung der notwendigen Mittel hierzu entgegenzunehmen. Dabei hat der Bundesrat die Meinung, dass die künftigen Konsumsteuern für soziale Zwecke reserviert werden sollen, währenddem die Besteuerung des Besitzes zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben dienen soll.» Hier hat der Bundesrat versprochen, dass die künftigen Konsumsteuern für soziale Zwecke reserviert werden sollen. Heute schlägt er vor, bis 1925 den Ertrag des Tabakmonopoles für die allgemeine Bundesverwaltung zu verwenden. Ich habe nichts dagegen. Ich weiss ja, dass die Sozialversicherung, auch wenn sie angenommen wird, bis 1925 nicht in Kraft sein wird. Ich will nur sagen, auch hier hat man eigentlich ein Wort gegeben, das man nicht halten kann.

Dann finden Sie in der Botschaft über diese Frage auch die Erklärung, dass in der gleichen Verfassungsvorlage, in der dem Bunde das Recht zur Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung verliehen wird, ihm auch die nötigen Einnahmequellen für die von ihm aufzubringenden Mittel für diese Versicherung eröffnet werden. «Diese beiden Dinge müssen miteinander verbunden werden, und zwar so, dass das eine nicht ohne das andere beschlossen werden kann.» Nun haben Sie gehört, dass der Bundesrat am Montag vor 8 Tagen das Gegenteil beschlossen hat. Die gleiche Erklärung finden Sie noch zwei- oder dreimal in der Botschaft für die Initiative Rothenberger vom 28. Mai 1920. Am 18. Mai hat man also noch ganz andere Vorschläge gemacht als heute.

Und nun bezüglich der Initiative Rothenberger. Wie steht die Sache hier? Es ist im Dezember 1918 ein Kompromiss zustande gekommen erstmals im

Ständerat über die Erhebung der wiederholten Kriegssteuer und da hat man sich geeinigt auf folgende Erklärung (am deutlichsten hat sich Herr Ständerat Usteri ausgesprochen). Es heisst hier: «Und schliesslich nur noch das einzige Resumé, um darüber zu orientieren — es ist das bisher nicht geschehen —, welches die verschiedenen Positionen gewesen und zum Teil heute noch sind, in Ansehung des Umfangs der Summen, die durch die Kriegssteuer gedeckt werden sollen. Nach dem nun dahin gefallenen Antrag der Minderheit der Kommission wären 375 Millionen Franken rund durch die Kriegssteuer zu decken gewesen, nach dem Beschlusse des Nationalrates 500 Millionen Franken, und nach dem Antrage der einstimmigen Kommission des Ständerates werden es nun 600 Millionen Franken sein.»

Herr Bundesrat Motta hat das am 18. Dezember wiederum bestätigt und erklärt, er nehme an, der Nationalrat werde damit einverstanden sein. Im Nationalrat haben sich mindestens vier der Teilnehmer an der Diskussion deutlich ausgesprochen und ihr Einverständnis erklärt — speziell der Vertreter der Föderalisten —, dass diese ausserordentliche Kriegssteuer so lange erhoben werden soll, bis sie 600 Millionen Franken abgeworfen hat. Das ist eine Tatsache, die nicht bestritten werden kann. Die Herren Bundesräte Musy und Motta waren auch dabei. Herr Musy hat allerdings etwas sauerstüss dazu gestimmt. Er erklärte, dass er sich nicht mehr widersetzen wolle.

Nun ist man damals von der Auffassung ausgegangen, die ganze Mobilisationsschuld betrage eine Milliarde (es wird ungefähr auf das herauskommen). 300 Millionen Franken ist der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer, 100 Millionen Franken derjenige der ersten Kriegssteuer, macht 400 Millionen Franken. Es bleiben 600 Millionen Franken für diese zweite wiederholte Kriegssteuer.

Und nun möchte ich betonen, dass wir schon damals darauf aufmerksam gemacht haben, es sei möglich, dass die Kriegsgewinnsteuer mehr abwerfen werde. Man hat das damals bestritten. Ich habe hier ausführliche Auszüge aus dem Stenogramm. Aber ich will Sie nicht länger damit hinhalten. Wir werden diese Auszüge im Kampf um die Initiative Rothenberger dem Volke gegenüber verwerten. Man ersieht daraus, wie damals die einzelnen Bundesräte und Kommissionsberichterstatter die Sache auffassten. Es sind viele dabei, die nicht mehr dafür stimmen. Auch Herr Sulzer hat damals sehr energisch für die Bildung eines Fonds gesprochen und erklärt: ohne Fonds können wir die Versicherung nicht anfangen.

Und nun, was hat sich seither ergeben? Nach dem letzten Berichte über die Nachtragskredite macht bis ungefähr Mitte Mai 1920 der Ertrag der Kriegsgewinnsteuer für die Kriegsgewinne bis 1918 gegen 600 Millionen Franken aus. Nun kommen die Kriegsgewinne pro 1919; mit denen und der Revision von früheren Beträgen werden schöne Summen herauskommen. Man hat auch noch mit den Kriegsgewinnen von 1920 zu rechnen. Es werden also 700 bis 750 Millionen Franken herauskommen. Davon geht etwas für die Kantone und für die Arbeitslosenfürsorge weg. Aber es bleibt noch ein bedeutender Betrag übrig, so dass wir, wenn wir die Initiative Rothenberger ablehnen, durch die ausserordentliche wiederholte Kriegssteuer vielleicht nur noch 300 statt 600 Mil-

lionen Franken aufbringen müssen. Das heisst, wir verzichten bei dieser Finanzlage des Bundes auf eine feste Einnahme von 600 Millionen Franken zugunsten einer kleinern von 300 Millionen Franken. Wir werden uns auch im Kampf vor dem Volke auf diese Zahlen stützen. Wem die Finanzen des Bundes am Herzen liegen, kann diesen Verzicht nicht aussprechen. Wir müssen froh sein über die Initiative Rothenberger und sie unterstützen.

Präsident: Es ist von Herrn Maunoir ein Antrag zu Art. 34quater und von Herrn Bersier ein Antrag zu Art. 41quater eingereicht worden. Die Anträge lauten: (Wortlaut siehe zu Beginn der Sitzung).

Graf: Es freut mich, dass sich Herr Minger dahin ausgesprochen hat, dass die direkten Steuern im Grunde die gerechtesten seien. Es freut mich auch, dass er trotz dem Widerspruche, den er in den eigenen Reihen gefunden hat, an der Oeffnung des Bankgeheimnisses und an der Abschaffung der Inhabertitel festhielt. Ich glaube, es lässt sich in dieser Hinsicht eine Front finden, auf der wir in der Frage der Finanzreform gemeinsam operieren können.

Nicht ohne weiteres einverstanden bin ich mit dem Laurschen Vorschlage der Umsatzsteuer. Weite Kreise des Volkes haben nun einmal gegen die Zoll erhöhungen ein grosses Misstrauen, indem sie befürchten, diese dienen nicht rein fiskalischen Massnahmen, sondern sie sollen auch gewisse Produzentengruppen zu Monopolstellungen verhelfen.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen infolge des Votums des Herrn Ullmann, da ich dem Herrn Ullmann eine Erwiderung als freisinniger Fraktionskollege schuldig bin. Herr Ullmann hat alle möglichen Bedenken gegen die Sozialversicherung vorgebracht. Er hat in erster Linie gesagt, sie sei keine absolute Notwendigkeit, es sei keine dringende soziale Not vorhanden, und die öffentliche und private Fürsorge genüge vollständig. Herr Ullmann weiss wohl nicht, was wirkliche und wahrhaftige Not bedeutet. Er weiss auch nicht, welchen deprimierenden Eindruck es auf einen pflichtgetreuen Arbeiter machen muss, wenn er stets die Gefahr vor Augen hat, sein Leben im Armenhaus zu beschliessen. Herr Mächler hat mir einige Zahlen mitgeteilt. Von 390 Gesuchen um Verlängerung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit sind 194 Gesuchssteller über 50 Jahre alt und 85 über 60. Diesen Leuten kann keine weitere Arbeitslosenunterstützung mehr bezahlt werden. Arbeit finden sie nicht, da die Industrie selbstverständlich jüngere und kräftigere Leute einstellt. So ist ihr Schicksal das Armenhaus, wo sie ihre alten Tage unter Kretinen und Trunkenbolden zu verbringen haben, nach einem in ehrlicher Arbeit zugebrachten Leben. Gewiss gibt es Kreise in der Schweiz, für die die Sozialversicherung nicht notwendig ist, für die sie eher eine Last bedeutet, da sie etwas daran zahlen sollten. Herr Maunoir hat heute von dem Appetit der Massen gesprochen. Man könnte das Bild auch einmal umkehren. Diese Massen sind zum grossen Teil einfache, schlichte Soldaten gewesen, die fünf Jahre im Wehrkleid gestanden sind, die Grenze beschützt und dafür gesorgt haben, dass Handel und Wandel vor sich gingen und unser Volksvermögen sich mehrte. Jetzt verlangen

diese Soldaten von den Herren, dass diese auch ein Opfer bringen, und dieses Opfer ist die Sozialversicherung.

Herr Ullmann hat im fernern gesagt, dass man sich ja noch nicht darüber klar sei, was die Versicherung eigentlich koste. Er hat dabei auf die Kritik hingewiesen, die Herr de Cérenville an den Berechnungen des Herrn Dr. Nabholz geübt hat. Diese Berechnungen decken sich nun zufällig fast mit denjenigen des Herrn Direktor Zollinger. Uebrigens schaffen wir ja heute nur die verfassungsmässige Grundlage, und über das übrige wird noch lange zu reden sein.

Die Finanzsituation der Eidgenossenschaft ist keine günstige; gespart muss werden; darüber ist man sich klar. Aber soll nun gerade die Sozialversicherung das Opfer sein? Nützt es überhaupt etwas, sie zu verschieben? Es ist hier schon oft betont worden, dass die Deckungsmittel der Sozialversicherung, die Tabak- und die Erbschaftssteuer, für die allgemeine Bundeskasse nicht fruktifiziert werden können. Das Volk wird sie nur genehmigen, wenn sie für die Sozialversicherung festgelegt werden. Da können wir also lange verschieben. Diese beiden Steuerprojekte bekommen wir für die allgemeine Finanzreform nicht.

Was uns aber noch wichtiger ist als alle Einschränkungen, Ersparnisse usw., das ist ein sozial gesundes Volk, und unser Volk droht in zwei Lager auseinanderzufallen, in das der Arbeitgeber und das der Arbeitnehmer. Da müssen wir ein Werk schaffen, das das Volk wieder zusammenhält, und dieses Werk ist die Sozialversicherung. Herr Baumberger hat ausgeführt, dass zu Tellen Zeiten das Volk noch seine gemeinsamen Aecker, seine gemeinsamen Wiesen und Allmenden hatte. Dieser Gemeinbesitz ist heute verschwunden. Wir müssen einen neuen schaffen. Wir können nicht mehr zurückgehen zu den Zuständen vor ein paar hundert Jahren, sondern wir müssen vorwärts gehen. Das gemeinsame Volksvermögen, das wir schaffen sollten, besteht im Versicherungsfonds und in der Sozialversicherung.

Schmid (Oberentfelden): Seit Dienstag vormittag bis heute abend spricht man hier über die Grundsätze für den Verfassungsartikel, und dabei redet man in der Hauptsache nicht über diese Grundsätze, sondern über die Finanzlage, die kommenden Finanzierungsgesetze und die technischen Detailfragen hinsichtlich der einzelnen Finanzprojekte. Man wägt auf der einen Seite die Tabaksteuer gegen das Tabakmonopol ab, und auf der andern Seite die eidgenössische Erbschaftssteuer gegen die modernisierten Kontingente. Und heute morgen war bereits Herr Kollega Mächler in der Lage, uns vorzuführen, dass eine gewisse Differenzierung eintreten werde bei der Tabaksteuer, und zwar in dem Sinne, dass die minderen Tabaksorten billiger wegkämen. Ich glaube, es hat tatsächlich keinen Sinn, in dieser Weise zu diskutieren. Denn auch Herr Mächler wird nicht imstande sein, irgend eine Garantie für seine Behauptung zu übernehmen. Und ich habe den Eindruck erhalten, dass im Grunde genommen die ganze Debatte, die hier geführt wird, nichts anderes bezweckt, als die Verlegenheit, in der sich die Mehrheitsparteien befinden, zu verdecken und zu verwischen.

Man ist allgemein darüber einig, dass der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung, der in weiten Volkskreisen populär ist, endlich verwirklicht werden soll. Herr Bundesrat Schulthess hat heute morgen vom Bundesrattisch aus erklärt: «Die Idee ist reif, dem Volke zum Entscheid vorgelegt zu werden. Ich möchte davor warnen, die Stunde der Realisierung zu verpassen.» Ich meine, wenn man tatsächlich der Auffassung ist, dass die Idee der Alters- und Invalidenversicherung zur Entscheidung reif ist, so sollte man wenigstens dem Volke Gelegenheit geben, über diese Idee, als solche, einen Entscheid abzugeben. Das will man aber in den Kreisen der Mehrheitsparteien nicht, sondern man versucht hier, diese Idee gleichzeitig mit der Deckungsfrage zu verbinden, um womöglich einen negativen Entscheid einer andern Partei in die Schuhe schieben zu können. Ich glaube, es lässt sich dieser Standpunkt, der hier von seite der Mehrheitsparteien gegen die sozialistische Opposition vertreten wird, in keiner Weise rechtfertigen.

Ich gebe ohne weiteres zu, dass man über die Deckungsfrage, wie über die Finanzpolitik im allgemeinen, ganz verschiedener Auffassung sein kann. Aber dass man auf diese Art — durch Verbindung von ganz verschiedenen Materien — versucht, das Volk über einen Artikel abstimmen zu lassen, der den Gedanken der Alters- und Invalidenversicherung verwirklichen soll, ohne so dem Volke Gelegenheit zu geben, über diesen Gedanken in reiner Form abzustimmen, beweist mir die Schwäche der Position der herrschenden Parteien.

Es ist heute versucht worden, von zwei Seiten aus, sowohl von seite des Bundesrates als von seite des Herrn Baumberger, uns darauf hinzuweisen, dass jedenfalls die bürgerlichen Parteien, wenn der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung in der Volksabstimmung fällt, für sich kein gutes Geschäft machen, sondern dass sie damit auch ihre Politik diskreditieren und nicht in erster Linie die Politik der Sozialdemokraten diskreditieren können.

Ich möchte hier an die Ausführungen des Herrn von Arx von heute morgen anschliessen. Herr von Arx hat darauf hingewiesen, dass im November 1918 dem Volke das Versprechen abgegeben worden ist, die Alters- und Invalidenversicherung so rasch als möglich zu verwirklichen, und dass man nun an diese Verwirklichung herangetreten sei, hat Herr von Arx ebenfalls betont. Indessen glaube ich, dass wir dieser Verwirklichung noch nicht sehr nahe gekommen sind. Ganz abgesehen davon, dass, wenn der Verfassungsartikel angenommen würde — nach den heutigen Erklärungen des Herrn Bundesrat Schulthess —, die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung noch lange Zeit auf sich warten lassen kann und unter Umständen nur sukzessive erfolgt, scheint mir die heutige Position der Mehrheit dazu angetan, den ganzen Gedanken in der Volksabstimmung zu Fall zu bringen, und, ich will nicht sagen zu diskreditieren, aber so zu diskreditieren zu suchen. Das Versprechen, das die bürgerlichen Parteien im Jahre 1918 gegeben haben, ist bis heute nicht eingelöst worden. Wir haben gesehen, wie in der Kommission immer neue Finanzierungspläne, immer neue Deckungspläne aufgetaucht sind, und wie man schliesslich versucht hat, bei den Bürgerlichen dadurch für die Finanzierungspläne Stimmung zu machen, dass man eine Finanzkonferenz nach Kandersteg einberufen hat, über die bereits gestern Herr Kollege Klöti gesprochen hat.

Ich möchte nur ein Wort zur Charakterisierung dieser Konferenz sagen. Ich habe das Gefühl, dass es jedenfalls unnötig ist, eine solche Konferenz einzuberufen, wenn man nicht geschicktere Vorschläge unterbreitet, als sie uns hier unterbreitet werden; nämlich in politischer Beziehung geschicktere, statt dass man versucht, durch die Verbindung der verschiedenen Gedanken eine Vorlage zu Fall zu bringen.

Nun begreife ich auf der einen Seite den grossen Widerstand der Bürgerlichen sehr wohl gegen die Anträge, die Ihnen Herr Dr. Klöti unterbreitet hat. Sie fürchten, dass in der Abstimmung der Gedanke der Alters- und Invalidenversicherung Verfassungsgrundsatz werden wird, und auf der andern Seite fürchten Sie, dass Ihre Finanzvorschläge abgelehnt werden, dass Sie keine Tabaksteuer erhalten, dass Sie ihre modernisierten Kontingente ebenfalls in der Volksabstimmung abgelehnt sehen. Wenn aber das in der Volksabstimmung eintritt, was wir als selbstverständlich annehmen, dann sind Sie, meine Herren der herrschenden Parteien, vor eine Situation gestellt, die für Sie nicht gerade angenehm ist. Nämlich Sie haben in der Verfassung den Grundsatz der Alters- und Invalidenversicherung, und sollten anständigerweise dafür sorgen, dass eine Finanzierung zustande kommt.

Von diesem Standpunkte aus kann man schliesslich begreifen, dass Sie versuchen, diese unangenehme Situation zu vermeiden. Aber es ist jedenfalls gegenüber dem Volke nicht offen gehandelt, wenn man versucht, dadurch einer parteipolitischen Situation, die unangenehm ist, auszuweichen, indem man eine solche Vermischung vornimmt. Und unsere Partei, und ich persönlich, stehen auf dem Standpunkte, dass dem Volke die Möglichkeit gelassen werden muss, darüber zu entscheiden, ob das Tabakmonopol oder die Tabaksteuer, ob die Erbschaftssteuer oder die modernen Kontingente beschlossen werden sollen; oder ob eventuell, wenn der Verfassungsgrundsatz (dass eine Alters- und Invalidenversicherung durch den Bund einzuführen sei) verwirklicht ist, das Volk andere Finanzquellen für die Durchführung dieses Verfassungsgrundsatzes finde.

Und da hat schon heute Herr Baumberger darauf hingewiesen, dass jedenfalls nachher die direkte Bundessteuer kommen werde. Ich war erstaunt, dass Herr Minger sich heute als Freund der direkten Bundessteuer bekannt hat. Ich bin der Auffassung, dass das für uns ein Grund mehr ist, um in absehbarer Zeit dieses Problem neuerdings durch eine Initiative aufzurollen. Hoffentlich geht es dann mit der Bauernfraktion nicht wie bei der Oeffnung des Bankgeheimnisses, wo am Anfang die Vertreter der Fraktion sich für die Oeffnung des Bankgeheimnisses ins Zeug legten, während am Schlusse nur einige wenige Vertreter dieser Fraktion mit uns stimmten und die übrigen Bauernvertreter, wohl unter dem Drucke der übrigen bürgerlichen Fraktionen, gegen die Oeffnung stimmten. Herr Minger hat sich die Sache ausserordentlich einfach gemacht. Er hat gesagt: «Vorläufig muss ein Provisorium eintreten.» Dieses Provisorium besteht in dem Vorschlage Dr. Laurs, eine Umsatzsteuer auf Einfuhr und Ausfuhr zu erheben. Diese Umsatzsteuer bringt jährlich 140 Millionen Franken ein. Herr Minger hat gesagt, es sei so, dass diese Steuer jedenfalls eine unwillkommene Belastung der

Industrie und der Landwirtschaft bedeute. Ich glaube, er hat hier vergessen, dass diese Belastung in erster Linie die Konsumenten treffen würde. Denn von einer Ueberwälzung auf das Ausland ist jedenfalls nicht viel zu konstatieren, sondern diese Ueberwälzung wird nur auf die Konsumenten, auf die arbeitende Bevölkerung, stattfinden. Wir werden diesem Vorschlage Dr. Laurs von unserem Standpunkte aus nicht zustimmen können. Herr Minger hat darauf hingewiesen, dass man erst nachher, nach seinem Provisorium zur direkten Bundessteuer kommen werde; erst nachdem die zweite Kriegssteuer erhoben worden sei. Er kann inzwischen recht alt werden, bis er diese direkte Bundessteuer erleben würde, und deshalb will er sich wohl auch heute nicht persönlich dazu verpflichten, für eine Initiative für die direkte Bundessteuer einzutreten.

Uebrigens kann ich verraten, dass wir vollständig mit seinem Vorschlage der Abstempelung der Wertpapiere einverstanden sind und dass wir ihm Gelegenheit geben werden, wenn wir eine Initiative auf Abgabe der grossen Vermögen stellen werden, zu zeigen, dass es ihm mit diesem Gedanken ernst ist.

Zusammenfassend, um nicht auf Einzelheiten einzutreten, möchte ich sagen, dass jedenfalls durch eine besondere Abstimmung, wie sie Herr Klöti und Mitunterzeichner vorschlagen, dem Volke Gelegenheit gegeben wird, sich auszusprechen, wie es über die Finanzpolitik des Bundesrates, und die Deckungsfrage im besondern, denkt. Und wenn gegen den Willen der Mehrheit dieses Parlamentes entschieden werden sollte, dass die direkte Bundessteuer eingeführt wird, so ist das jedenfalls nicht im Gegensatz zu unserer Politik. Wenn es im Gegensatz Ihrer Politik ist, so mögen Sie sich dem Volksentscheide fügen, denn Sie ja geben konstant vor, sehr gute Demokraten zu sein.

Nun kommt für uns letzten Endes bloss die eine Frage in Betracht, nämlich ob Sie die Vorlage so machen, dass die einzelnen Punkte angenommen werden können oder nicht. Wenn Sie dieselbe aber so gestalten, dass sie zum voraus als dahingefallen betrachtet werden muss, könnte uns das schliesslich gleichgültig sein. Sie tragen die Verantwortung, nicht wir. Die Bürgerlichen bilden die Mehrheit im Schweizerlande. Es ist notwendig, dass Sie das Versprechen, das Sie im November 1918 gegeben haben, auch halten. Wir suchen das Mögliche zu tun, um an der Verwirklichung zu arbeiten; aber wenn Sie die Mitarbeit verunmöglichen, so tragen Sie die Verantwortung.

Sie erklären heute, dass Sie in einer Frage den Gedanken der Alters- und Invalidenversicherung, die Tabaksteuer und die modernisierten Kontingente zur Volksabstimmung bringen werden. Dadurch provozieren Sie direkt eine Verwerfung des Verfassungsartikels. Von allen Seiten ist gesagt worden, nicht zuletzt von Herrn Bundesrat Schulthess, man sollte sich einigen, man sollte von allen Parteien dem Vorschlage zustimmen. Damit geben Sie klipp und klar zu, dass Sie allein nicht imstande sind, das Werk der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf Ihrem Wege durchzubringen. Ich halte dafür, dass, wenn eine Mehrheit sich so darauf versteift, wie Sie es tun, uns auf diese Weise bei der Abstimmung binden zu wollen, sie dann auch die Möglichkeit haben sollte, von sich aus gegen die Sozialdemokraten ihre Vorlagen beim Volk durchzubringen. Das scheint

nicht der Fall zu sein. Aus allen Ihren Voten, die an unsere Mitarbeit appellierten, ging Ihr Eingeständnis hervor, dass Sie nicht imstande sind, gegen unsern Willen, Ihre Finanzpläne zu verwirklichen. Und weil dies tatsächlich so ist, so kommt Ihr Verhalten betreffend die Koppelung der verschiedenen Punkte einer Obstruktion der Vorlage gleich. Wenn Sie diesen Vorwurf nicht auf sich sitzen lassen wollen, dann müssen Sie dem Antrage des Herrn Dr. Klöti beistimmen, der darauf ausgeht, dass das Volk sich über die verschiedenen Punkte gesondert aussprechen kann.

Balestra: Onorevole signor presidente, signori colleghi! Consentite che motivi brevissimamente il mio voto in questo interessante dibattito, che ha preso lo sviluppo, che la gravità e bontà del problema a risolvere meritavano.

Non entrerò in dettagli nè in direttive oramai ampiamente sviluppate. Non fui mai incerto sulla necessità e doverosità di un'istituzione che adeguatamente tenesse conto di bisogni dei nostri invalidi, dei nostri vecchi e dei superstiti bisognosi. Sono stato però lungamente perplesso sulla nostra potenzialità finanziaria ed economica a risolvere ora il quesito. L'influenza nefasta del periodo di guerra sulle finanze federali, cantonali e comunali mi preoccupava.

Ho seguito con religiosa attenzione e senza preconcetti la conferenza di Kandersteg, e ne ho tratto la persuasione profonda, attraverso il groviglio delle cifre e i ponderati rapporti, che la Svizzera può assolvere a così nobile dovere in breve tempo.

Fatta una simile persuasione è logico che nessuna esitanza più esista, ogni dubbio debba scomparire. L'inappuntabile esposizione finanziaria fatta dall'on. Musy ha provato che se seriamente vogliamo, siamo in situazione di ristabilire nei bilanci della Confederazione, dei cantoni e dei comuni l'equilibrio. Ci ha insegnato inoltre che per ciò ottenere, assolvendo anche il problema dell'assicurazione invalidità vecchiaia e superstiti in 80 milioni, noi Svizzeri siamo chiamati a pagare un terzo di quanto la Francia, che ha subito il flagello della guerra guerreggiata, pagherà nei prossimi anni.

E nei conti fatti e rifatti non si è tenuto in considerazione un bene immenso, fonte di forza e di ricchezza della nazione, in confronto cogli Stati vicini, intendo parlare della nostra gioventù che abbiamo salvato in questo sanguinoso periodo interamente. La nazione ha fatto sacrifici per salvare colle istituzioni, la gioventù; ora che sembra siamo usciti dal pericolo grave, le nostre cure devono essere rivolte ai deboli superstiti, agli invalidi ed ai vecchi. Alla carità, dovere in tutti quelli che hanno cuore e che rimarrà dobbiamo accoppiare il diritto all'aiuto, che non avviliisce e può essere accetto alle anime più fiere.

Ho seguito a Kandersteg e qui in parte, le ansie, le preoccupazioni di coloro al cui attaccamento agli ordinamenti fiscali dell'ante guerra, costituiscono un vero incubo le arditezze del capo delle finanze federali.

Ho seguito là e qui altri che con discreta manovra vorrebbero rifiutare allo stato i mezzi necessari per questa bisogna, tradendo quasi un certo disappunto per non poter monopolizzare ogni opera di provvidenza sociale.

Udii altri che militano sotto la ban diera del federalismo paventare una soverchia centralizzazione e preferire ripieghi non meno centralistici piuttosto che innovare.

Udimmo altri infine diventare scettici per la generale benevolenza della sala al progetto, anche se preoccupante, come se colla benevolenza già nelle fasce si volesse soffocare il progetto.

Tutto questo non mi ha maravigliato, parte è umano e parte entra nelle norme della politica.

Il monopolio del tabacco e la legge d'imposizione sul tabacco, la legge d'imposta sulle successioni o il contingente moderizzato sulle successioni, non sono principii, non sono dogmi. Sono decisioni di partito, sono inconsulte iscrizioni nei programmi di partito, sono aspirazioni di gruppi ma si può demordere. Da un principio però il popolo svizzero non demorde; è il principio della fratellanza. Ed a me sembra, forse male mi appongo, che il popolo svizzero nella sua grande maggioranza evolve nella sua mentalità più rapidamente di quanto mi sembra sia mente di certi circoli. Non è indifferente, nè estraneo a quanto di bene succede alle nostre porte. Penso che male sarebbe per il paese se il popolo precedesse nelle sue aspirazioni, governo e dirigenti. Il popolo semplice ragiona bene e fra l'attuazione di un'opera di tanta mole e le pavidie titubanze della situazione finanziaria statale; la modalità di una tale o tale altra imposizione; gli scrupoli costituzionali sceglie facile e arti molto fini dovranno essere messe all'opera per deviarlo nell'accettazione del dispositivo costituzionale. Questo sentimento hanno attinto i partiti che vivono al contatto colle masse e molti si persuaderanno alla prova.

Certamente ogni osservazione ed eccezione dimostra, ed è apprezzata, quanto il problema sia stato vagliato sotto tutti i rapporti, e quando rimanga da fare.

Certamente il dovere accoppiare, legare alla stessa nave buona i provvedimenti finanziari, a costo di farle somergere non è cosa simpatica nè ideale. Sono le miserie che soffrono le democrazie quando devono esercitare coi loro diritti i loro doveri.

Certamente quando, accettato il principio contenuto nell'articolo costituzionale, si passerà all'elaborazione della legge di attuazione; quando si dovrà fissare la quota pertoccante ai cantoni, depauperati in parte ed in parte invasi nei loro campi fiscali dal fisco federale; quando si dovrà fissare le norme di funzionamento dell'assicurazione, che la burocrazia non vorrà fare diventare ostica, allora e per allora ci riserviamo ogni diritto ed ogni opposizione se del caso. E noi federalisti, che non incoscientemente portiamo oggi la nostra pietra a questo edificio di sano progresso sociale, speriamo di vedere le giuste domande accolte in quello stadio.

Ma per concludere, onorevoli colleghi, il pensiero di vedere fra breve nella nostra patria attuata una provvidenza sociale ed opera della collettività, a sollievo delle miserie tante volte poco note, di nostri lavoratori invalidi, di vecchi onesti nostri fratelli, di orfani derelitti è troppo bello e seducente, troppo umano e cristiano per essere anche solo remorato.

Il mio voto è per l'entrata in materia.

Gnägi: Bei der grossen Diskussion, die wir hinter uns haben, habe ich vermisst, dass der speziell landwirtschaftliche Standpunkt zu diesem grossen Versicherungswerk klar und deutlich zum Ausdruck kam. Es sei mir gestattet, in 5 Minuten dies hier nachzuholen. Auch wir begrüssen den Grundsatz der vorgesehenen Versicherung als ein Bedürfnis, als eine Notwendigkeit, deren Durchführung rascheste Förderung verdient. Es ist nicht politische Klugheit von uns, es ist nicht politische Berechnung, wenn wir diesen Standpunkt einnehmen, sondern es ist lediglich unser soziales Gerechtigkeitsgefühl. Wir wollen aufrichtig zugeben, an dieser Stelle, dass unser heutiges Gesellschaftssystem Mängel aufweist, und wir wollen ehrlich mithelfen, soweit es im Bereich der praktischen Möglichkeit ist, die Mängel auszumerzen. Wir wollen der neuen Zeitauffassung, soweit es möglich ist, entgegenkommen.

Die in diesem Versicherungswerk gestellte Aufgabe ist eine gewaltige. Sie fordert die geistige und finanzielle Mitarbeit sämtlicher Volkskreise. Wir dürfen das Werk nicht als reine Finanzfrage auffassen, sondern wir müssen es betrachten als Gefühls- und Herzenssache und als eine Gerechtigkeitssache. Zu dieser Ansicht werden wir in der Landwirtschaft, soviel an uns liegt, suchen beizutragen bei der Abstimmung. Aber wir müssen gewisse Voraussetzungen und Bestimmungen feststellen. Erstens muss, wie von den meisten Vertretern festgestellt wurde, die Deckungsfrage mit dem Versicherungswerke zugleich gelöst werden. Wir sind einverstanden mit der Tabaksteuer als einer Genusststeuer, und der Erbschaftssteuer als einer Besitzsteuer. Die vorgesehene Erbschaftssteuer in dieser Form betrachten wir als einen grossen Fehler. Ich möchte die Ansicht des Herrn Gamma unterstützen und möchte betonen, dass der finanzielle Ausgleich, den man überall sucht, nicht hätte Halt machen sollen vor den Kantons Grenzen. Die leistungsfähigen Kantone sollten den finanziell schwachen auch hier unter die Arme greifen. Man muss darauf hinweisen, dass die Belastung der Kantone für diesen Zweck das Mass des Erträglichen nicht überschreiten darf, denn überall ist man an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt.

Wir betrachten die Versicherung als eine eidgenössische Frage und hätten geglaubt, dass die Finanzierung dementsprechend auch eine eidgenössische wäre. Erst dadurch wäre dem Grundsatz der Gerechtigkeit und des Ausgleiches nachgelebt worden.

Endlich müssen wir darauf hinweisen, dass die Versicherung auch alle schwachen Existenzen auf dem Lande umfassen sollte; gestützt auf Erfahrungen, die wir machen mussten, verlangen wir gleiches Recht für alle. Zu diesen Schwachen rechnen wir alle landwirtschaftlichen Dienstboten, deren Existenz sicherzustellen eine unserer ersten Aufgaben ist. Wir rechnen dazu die Kleinbauern und Kleinhandwerker. Wo die Grenze gezogen werde in dieser wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, kann heute nicht gesagt werden. Es ist schwer, diese Grenze zu ziehen; aber wenn man will, wird es gehen. Im weitern möchten wir heute auch vor einer Schablonisierung des Versicherungsgrundsatzes warnen. Die Versicherungsprämie darf nicht schablonisiert werden. Wir haben verschiedenartige Verhältnisse in allen Volkskreisen und eine Gleichmacherei auf diesem Gebiete wäre ganz zweifellos ein Unding. Es muss absolut Rück-

sicht genommen werden bei der Prämienbestimmung auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Volkskreise. Nicht der Geist der Bureaucratie darf sich hier einnisten, sondern man muss sich den praktischen Verhältnissen anpassen. Die gleiche Rücksichtnahme muss auch gelten bei dem Rentenbezuge. Die Ansprüche und Bedürfnisse sind von Gegend zu Gegend verschiedene, und man kann hier unbedingt davon sprechen, dass nicht alle Kreise die gleiche Rentennotwendigkeit haben, dass aber auch nicht alle Renten dem gleichen Prämiensatz unterstellt werden dürfen. Natürlich muss derjenige Beitrag, den der Versicherte selbst bezahlen muss, dem Rentenbezuge angemessen sein. Auch auf diesen Gebieten erwarten wir eine Anpassung an die praktischen Verhältnisse.

Wir sind heute gezwungen, diese Stellung einzunehmen gestützt auf die Erfahrung in der Vergangenheit. Wir wissen z. B., dass die Kranken- und Unfallversicherung ein Privilegium für gewisse Kreise ist, und wir befürchten, dass wir auch bei dieser neuen Institution wieder hintangesetzt werden. Nun darf man nicht vergessen, dass die Landwirtschaft bei der Abstimmung über diese gewichtige Frage ein bedeutsames Wort mitreden wird. Ohne gewisse Zusicherungen würde es uns schwer fallen, in der Abstimmung unsere Leute für das Gesetz zu begeistern und demselben zur Annahme zu verhelfen. Wir würden aber eine Verwerfung des Verfassungsartikels als ein Unglück betrachten. Darum müssen wir die Gewissheit haben, dass alle diejenigen Volkskreise, die dazu gehören, in diesen Versicherungsbereich aufgenommen werden, und zwar ist die Beitragspflicht dieser Versicherten ihrer Leistungsfähigkeit anzupassen. Ein kinderreicher Kleinbauer ist sicher nicht in der Lage, hohe Prämien zu bezahlen; soll er infolgedessen von der Versicherung ausgeschlossen werden, weil er dieselbe notwendig hat? Eine solche Schlussfolgerung wäre falsch. Deshalb muss man die Verhältnisse prüfen und ihnen Rechnung tragen. Es hat der wirtschaftlich schwache Bürger auch aus ländlichen Kreisen das Recht, dass er in die Versicherung aufgenommen wird, wie andere Volkskreise. Er hat auch das Recht, der Staatshilfe und der öffentlichen Hilfe teilhaftig zu werden. Wir verlangen heute schon die Zusicherung, dass unsere Kreise hier nicht verkürzt werden. Wir können keine bestimmten Anhaltspunkte feststellen, sondern nur den Grundsatz, dass wir von der Versicherung Gebrauch machen wollen, wann es uns beliebt und wir es für notwendig halten.

Ich möchte Sie bitten darauf Rücksicht zu nehmen und unserer Eigenart Rechnung zu tragen. Erst dann sind wir in der Lage, für das grosse Werk mit Begeisterung zu arbeiten und für die Annahme zu wirken. Wir glauben, die Annahme des Gesetzes ist im ureigensten Interesse des Bürgertums. Davon sind wir heilig überzeugt. Wer anders denkt und handelt, als Bürgerlicher, wird nur der extremen Sozialdemokratie die Geschäfte besorgen. Ich empfehle Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Eugster-Züst: Von verschiedenen Rednern sind die Vertreter der sozialdemokratischen Partei in diesem Rate aufgefordert worden, der Vorlage nach dem Antrage der Kommissionmehrheit zuzustimmen.

« Soll die Form über die Idee gestellt werden? Soll die Idee an der Form zugrunde gehen? » fragt der Referent der Kommissionmehrheit, Herr Kollege Stadlin. Und die Herren Mächler und Bundesrat Schulthess gaben der nämlichen Verwunderung Ausdruck mit der Aufforderung: Bieten wir einander die Hand zur Schaffung eines grossen Werkes.

Wir glauben an die Aufrichtigkeit dieses Wunsches. Wir glauben aber auch an die Möglichkeit einer Verständigung. An zwei Tagen ist hier gar vieles gesprochen worden über das, was uns trennt, und in einer Viertelstunde hätten wir einig sein können, wenn wir uns auf das beschränkt hätten, worin wir wirklich einig sind.

Die Mehrheit und die Minderheit gehen auseinander erstens in der Frage der Bindung und zweitens in der Art und Weise, wie der Tabak belastet werden soll, und wie die Erbschaftsteuer zur Deckung der Kosten herbeizuziehen ist. Einig sind wir wohl alle darin: erstens, dass die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung geschaffen werden soll, und zweitens, dass zur Deckung der Kosten der Tabak und die Erbschaftsteuer herangezogen werden sollen. Die Möglichkeit, sich zu verständigen, ist gegeben, wenn wir uns auf dem Boden finden, in die Verfassung lediglich diese drei Grundsätze aufzunehmen. Je länger je mehr hat der Sprechende in der Kommission den Eindruck gewonnen, dass dies der richtige Weg sein könnte. Er ist möglich. Wir können uns auf diese Grundsätze beschränken und werden sehen, dass diese Beschränkung grosse Vorteile bietet.

Die Vertreter der sozialdemokratischen Partei haben sich auf die Bekämpfung der sogenannten Bindung nicht in dem Sinne versteift, dass sie unter allen Umständen eine getrennte Abstimmung verlangen. Wir haben den Antrag gestellt und halten ihn heute noch für richtig. Aber ich glaube nicht, dass er eine *conditio sine qua non* ist. Vielleicht denkt sich der eine und andere doch die Sache zu leicht, dass das Volk ohne weiteres für die Besteuerung des Tabakes zu haben sein wird. Wir haben in der Kommission in der letzten Sitzung eine Vorlage des Bundesrates besprochen, von der, soviel ich weiss, noch nicht die Rede war. Der Bundesrat hat der Kommission beantragt, die drei Vorlagen getrennt zur Abstimmung zu bringen, und der Grund lag darin, dass er die Befürchtung hegt, es könnte doch die Tabaksteuer auf grossen Widerstand stossen. Wir glauben, dass der Bundesrat richtig empfunden hat. Es ist für viele in diesem Saale und für weite Kreise der oberen Zehntausend kein grosses Opfer, wenn sie für eine Zigarre oder eine Pfeife Tabak etwas mehr bezahlen müssen, aber es ist eine grosse Leistung bei denen, die mit dem Rappen zu rechnen haben. Wir glauben daher, dass die Frage der getrennten Abstimmung das Richtige sei, aber doch nicht zur Hauptsache gemacht werden sollte.

Wichtiger ist die andere Frage, ob gleichzeitig mit der Belastung des Tabakes in der Verfassung auch festgesetzt werden soll, wie der Tabak belastet werde. Es haben die Herren Kollegen Müller und Klöti Ihnen die näheren Gründe auseinandergesetzt, weshalb wir die Art der Belastung des Tabakes nicht als blosser Formsache betrachten. Ich will nicht wiederholen, sondern nur darauf hinweisen mit allem Nachdrucke, dass die Befürchtung des Bundesrates einen gewissen Eindruck auf uns gemacht hat und

machen darf. So sicher, wie man glaubt, ist es nicht, dass, wenn das Volk das Monopol nicht wolle, dann ohne weiteres die Frage gelöst sei, und das Volk der Steuer zustimme.

Der Weg, auf den wir Sie hinweisen möchten, hat grosse Vorteile. Der erste wichtige Vorteil ist der, dass niemand im Volk das Gefühl der Vergewaltigung hat, wenn wir mit dem Verfassungsartikel über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung die Belastung des Tabakes und die Beziehung der Erbschaftssteuer festlegen, die Art und Weise der Belastung und der Erhebung der Erbschaftssteuer aber vom Volk bei dem Entscheide über die Ausführungsgesetze bestimmt wird. Es ist demokratisch, einen nicht zu zwingen, etwas zu tun, was man nicht will. Und der zweite Vorteil: Welchen überwältigenden Eindruck würde es auf die Gesamtheit unseres Volkes, würde es auch im Ausland machen, wenn alle Parteien geschlossen auf das, was sie im Grunde wollen und worin sie einig sind, sich beschränken und mit Begeisterung der Vorlage zustimmen würden. Ein dritter Vorteil: Beschränken wir uns auf das, was heute möglich ist, so können wir sagen: kommt Zeit, kommt Rat. Wenn das Volk beschlossen hat, den Grundsatz der Versicherung in die Verfassung aufzunehmen, dann kann man an die Arbeit gehen, dann wird man der technischen Seite der Frage ein gründliches Studium widmen, man kann festsetzen, welche Prämie für diese oder jene Leistungen zu bezahlen sind. Es wird sich dabei zeigen, dass grosse Opfer nötig sind, wenn wir auf hohe Leistungen Anspruch erheben. Was wird die psychologische Folge sein? Dass man in den Kreisen derer, die die Opfer zu bringen haben, also beim kleinen Mann, wie bei den Leuten, die über Vermögen zu disponieren haben, auch die Geneigtheit finden wird, diese Opfer zu bringen. Wenn einmal das Gesetz über die Versicherung vorliegt, wird man erst sehen, dass es grosse Opfer braucht, wenn die Prämien niedrig, die Leistungen hoch angesetzt werden sollen. Dann heisst es nicht nur: kommt Zeit, kommt Rat, sondern: kommt Zeit, kommt Geld. Und was heute von vielen Leuten noch nicht verstanden wird, das wird sich dann ganz von selbst ergeben, nämlich, dass man einsieht, dass es Opfer braucht, und dass man den Willen bekommt, diese Opfer zu bringen. Wir leben doch in einer Demokratie, das Volk soll entscheiden, es soll frei entscheiden, ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer, ob eidgenössische Erbschaftssteuer oder Steuerkontingente. Unsere Partei ist einverstanden, wenn wir nur diese Grundsätze vor das Volk bringen und das weitere bei der Ausarbeitung der Gesetze besprechen und darüber das Volk wieder entscheiden lassen, wie der Antrag der Minderheit der Kommission vorsieht. Es war ja auch der Vorschlag des Bundesrates, die Art der Belastung des Tabakes noch offen zu lassen, ebenso die Frage, wie die Erbschaftssteuer bezogen werden soll. Auch diese Frage kann man in eine Form kleiden, welche die Kontingente so gut wie eine eidgenössische Erbschaftssteuer noch offen lässt. Das erschiene uns der klügere Weg zu sein bei der Ungewissheit der Zeitläufte, in denen wir leben. Herr Bundesrat Schulthess hat mit Recht darauf hingewiesen, dass wir nicht wissen, wie es in einem Vierteljahr aussieht. Wir leben in einer Zeit grosser wirtschaftlicher und politischer Veränderung, und was heute vielleicht manchem von Ihnen als unerlässlich

erscheinen mag, eben dass diese untergeordneten Fragen auch in der Verfassung gelöst werden sollen, das wird vielleicht in ganz kurzer Zeit von Ihnen als ein Hemmnis angesehen. Wir möchten uns darum eine freie Stellung wahren und glauben, es wäre dieser Weg gangbar, dass wir uns auf die Hauptsache beschränken.

Ich sehe davon ab, einen Antrag zu stellen. Die Kommission schon hat sich diesen Erwägungen nicht zugänglich gezeigt, aber es soll doch gesagt sein: Wenn man wirklich will und sich auf das Mögliche beschränkt, wenn man auch auf der Seite der bürgerlichen Parteien sich nicht auf die Form versteift, und nicht nur von uns Konzessionen verlangt, so wird es möglich sein, in kürzester Zeit mit einer Vorlage vor das Volk zu treten, die alle Aussicht auf Annahme hätte und die Grundlage für weiteres erspriessliches Arbeiten bilden würde.

Schneider: Gestatten Sie mir nur einige wenige Bemerkungen. Man hat während dieser langfädigen Debatte sehr viel Aufhebens von dem Gedanken gemacht, der in diesem Versicherungswerk steckt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass der Gedanke an sich gross ist und dass es wünschenswert wäre, wenn wir ihn im vollen Umfange verwirklichen könnten. Aber trotzdem heute Herr Bundesrat Schulthess gebeten hat, man möchte das, was nun diese Versicherung zu bieten habe, nicht als geringfügig bewerten, möchte ich doch mit einigen Worten auf die Leistung der Versicherung zu sprechen kommen. Was ist denn eigentlich das, was nun geboten werden soll? Ist das eine Verwirklichung des grossen Gedankens der Solidarität, von dem man hier so viel Aufhebens macht? Was ist denn in Wirklichkeit in der gegenwärtigen Zeit ein Betrag von 700 Fr. oder sagen wir auch von 900 Fr. pro Jahr? Kann ein Arbeiter, der sein ganzes Leben im Dienste der Gesellschaft gestanden hat, damit existieren? Ist das wirklich der Ausdruck der Solidarität, von dem man hier gesprochen hat? Ich sage nein. Ich sage, dass das ein Almosen ist, dessen sich eigentlich die heutige Gesellschaft schämen sollte, ein Almosen, das in keiner Weise ein Äquivalent für die lebenslänglichen Leistungen eines Arbeiters ist. Auf alle Fälle bedeutet alles das, was geleistet werden kann, nicht eine Sicherstellung im Alter, sondern ein Notbehelf, der deutlich zeigt, wie unfähig eigentlich die heutige kapitalistische Gesellschaft ist, derartige Fragen zu lösen. Deswegen ist für mich eigentlich die Art der Finanzierung von sekundärer Bedeutung. Es ist an und für sich schon etwas stossend, wenn man erklärt, um dieses unzulängliche Werk finanzieren zu können, sei es notwendig, dass nun auf Tod und Leben geraucht wird. Um die nötigen Finanzen aufzubringen, wird gewissermassen das Volk mit Nikotin vergiftet, damit dieses Werk der Solidarität, wie man es nennt, vollführt werden kann.

Deshalb ist für mich der Streit, ob Monopol oder Steuer, eine Frage zweiter Ordnung, denn in jedem Falle soll nun das Geld aus der Besteuerung des Tabakes herausgeholt werden. Gewiss, ich gebe zu, dass das Monopol deswegen vorzuziehen ist, weil die Belastung des Konsumenten dadurch eine geringere sein wird, als wenn die Steuer eingeführt wird. Wenn Herr Baumberger sich vorhin vor den Stumpen und

Zigarren, die nach der Einführung des Monopols dem Schweizer serviert werden, bekreuzt hat, so möchte ich ihm gegenüber nur sagen, dass wahrscheinlich, wenn die Steuer einmal eingeführt ist, wir nicht nur schlechtes, sondern auch sehr teures Rauchzeug haben werden. Deshalb ist für mich immerhin das Monopol noch vorzuziehen. Wenn man so viel von Solidarität spricht, wenn man theoretisch wenigstens anerkennt, bei der arbeitenden Bevölkerung für das Alter zu sorgen, dann sollte man sich eigentlich nicht so sehr um die Art der Finanzierung streiten, sondern man sollte freigebig sein, man sollte in den grossen Geldbeutel greifen und auf den Altar des Vaterlandes die nötigen Summen legen, um eben dieses Werk vollführen zu können. Und weil sich nun die bürgerlichen Parteien dagegen verwahren, deshalb scheint es mir nötig zu sein, zu versuchen, auf einem andern Wege das nötige Geld hereinzubringen, ohne den Konsum besteuern zu müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass mit aller Energie die Vermögensabgabe betrieben werden muss, dass Sie jedenfalls nicht darum herumgekommen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, dass diese Vermögensabgabe gewissermassen ein Opfer, ein Loskauf von weiteren Leistungen sein soll, etwa nach dem Gedanken, den Herr Goetschel in seiner Opfermation verkörpert, sondern ich glaube, die Gesellschaft habe ein Recht, heute schon vom Besitz einen Teil zu verlangen, um diese notwendige Aufgabe finanzieren zu können. Die Gesellschaft hat ein Recht, dieses arbeitslose Einkommen zu einem Teil wenigstens schon jetzt wegzusteuern, um damit jenen Fonds zu schaffen, der notwendig ist, um dieses Werk zu finanzieren.

Dabei gehe ich allerdings noch weiter, indem ich erkläre, dass diese Vermögensabgabe durch die direkte Bundessteuer ergänzt werden muss. Also nicht nur die Vermögensabgabe und nicht nur die Bundessteuer für sich allein, sondern beide zusammen. Nun hat man gesagt, dass während des Krieges nicht eine Vermehrung des Vermögens, das man fälschlicherweise Volksvermögen nennt, stattgefunden hat. Auch im offiziellen Exposé des Bundesrates, das an der Finanzkonferenz in Brüssel verlesen wurde, wird diese Behauptung aufgestellt, aber ich glaube, damit ist die Sache noch nicht bewiesen; auch der Bundesrat hat den Beweis dafür nicht erbracht, dass sich das sogenannte Volksvermögen während des Krieges nicht vermehrt hat. Wenn Herr Minger heute erklärt hat, dass eine Vermögensabgabe eine ungerechte Belastung bedeuten würde, dann möchte ich ihm nur antworten, dass es selbstverständlich darauf ankommt, wie diese Vermögensabgabe im einzelnen ausgebaut wird. Ich kann mir vorstellen, dass nicht der gleiche Prozentsatz für alle zur Anwendung kommt, sondern dass diese Vermögensabgabe ebenfalls progressiv gestaltet wird.

Und nun zum Schluss eine Bemerkung über die Zusammenkoppelung des Grundsatzes der Versicherung mit der Art der Deckung. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte meines Kollegen Eugster-Züst, und die Fraktion auch nicht, dass hier eine Verständigung stattfinden könnte. Wir wollen hier nicht bluffen, sondern wir sagen Ihnen offen und ehrlich: wenn Sie diese Zusammenkoppelung aufrecht erhalten, dann wird unsere Fraktion geschlossen gegen diese Vorlage zu stimmen gezwungen sein. Wir wollen nicht, dass auf diese Art vorgegangen wird,

sondern wir verlangen, dass uns die Freiheit gegeben wird, für den Versicherungsgedanken einzutreten, ohne gezwungen zu sein, nun die Art der Deckung, wie Sie sie wünschen, akzeptieren zu müssen. Wenn es Ihnen wirklich damit ernst ist, dieses Werk zu schaffen, dann müssen Sie unseren Forderungen entgegenkommen. Wenn Sie das nicht tun, dann habe ich den Eindruck, als ob Sie eigentlich um Ihre vielen Versprechungen, die Sie in den Programmen gemacht haben, durch die Art und Weise, wie Sie die Geschichte nun vorlegen, herumkommen wollen, in der Voraussetzung, dass im Volk dann das Werk abgelehnt wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu).

**Sitzung vom 1. Oktober 1920,
vormittags 7½ Uhr.**
*Séance du 1^{er} octobre 1920, à 7½ heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 697 hievor. — Voir page 697 ci-devant.)

M. le conseiller fédéral Musy: J'ai parfaitement conscience de la responsabilité qu'assume le chef du Département fédéral des finances en prenant position dans ce débat sur la question qui se pose et sur laquelle vous discutez depuis plusieurs jours. M. Torche, dans son très bon discours, très bien documenté, très bien charpenté, a fait voir que jamais les Chambres fédérales n'avaient été appelées à se prononcer sur la portée financière considérable des assurances. C'est la raison pour laquelle je me suis absolument opposé à ce qu'on la discute d'une façon définitive, à ce qu'on prenne position à l'égard des assurances avant d'avoir examiné l'ensemble de la situation financière de la Confédération, car il est clair que nous ne pouvons pas,

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.09.1920 - 20:30
Date	
Data	
Seite	697-711
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 013

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Zigarren, die nach der Einführung des Monopols dem Schweizer serviert werden, bekreuzt hat, so möchte ich ihm gegenüber nur sagen, dass wahrscheinlich, wenn die Steuer einmal eingeführt ist, wir nicht nur schlechtes, sondern auch sehr teures Rauchzeug haben werden. Deshalb ist für mich immerhin das Monopol noch vorzuziehen. Wenn man so viel von Solidarität spricht, wenn man theoretisch wenigstens anerkennt, bei der arbeitenden Bevölkerung für das Alter zu sorgen, dann sollte man sich eigentlich nicht so sehr um die Art der Finanzierung streiten, sondern man sollte freigebig sein, man sollte in den grossen Geldbeutel greifen und auf den Altar des Vaterlandes die nötigen Summen legen, um eben dieses Werk vollführen zu können. Und weil sich nun die bürgerlichen Parteien dagegen verwahren, deshalb scheint es mir nötig zu sein, zu versuchen, auf einem andern Wege das nötige Geld hereinzubringen, ohne den Konsum besteuern zu müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass mit aller Energie die Vermögensabgabe betrieben werden muss, dass Sie jedenfalls nicht darum herumgekommen, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Dagegen bin ich nicht der Meinung, dass diese Vermögensabgabe gewissermassen ein Opfer, ein Loskauf von weiteren Leistungen sein soll, etwa nach dem Gedanken, den Herr Goetschel in seiner Opfermation verkörpert, sondern ich glaube, die Gesellschaft habe ein Recht, heute schon vom Besitz einen Teil zu verlangen, um diese notwendige Aufgabe finanzieren zu können. Die Gesellschaft hat ein Recht, dieses arbeitslose Einkommen zu einem Teil wenigstens schon jetzt wegzusteuern, um damit jenen Fonds zu schaffen, der notwendig ist, um dieses Werk zu finanzieren.

Dabei gehe ich allerdings noch weiter, indem ich erkläre, dass diese Vermögensabgabe durch die direkte Bundessteuer ergänzt werden muss. Also nicht nur die Vermögensabgabe und nicht nur die Bundessteuer für sich allein, sondern beide zusammen. Nun hat man gesagt, dass während des Krieges nicht eine Vermehrung des Vermögens, das man fälschlicherweise Volksvermögen nennt, stattgefunden hat. Auch im offiziellen Exposé des Bundesrates, das an der Finanzkonferenz in Brüssel verlesen wurde, wird diese Behauptung aufgestellt, aber ich glaube, damit ist die Sache noch nicht bewiesen; auch der Bundesrat hat den Beweis dafür nicht erbracht, dass sich das sogenannte Volksvermögen während des Krieges nicht vermehrt hat. Wenn Herr Minger heute erklärt hat, dass eine Vermögensabgabe eine ungerechte Belastung bedeuten würde, dann möchte ich ihm nur antworten, dass es selbstverständlich darauf ankommt, wie diese Vermögensabgabe im einzelnen ausgebaut wird. Ich kann mir vorstellen, dass nicht der gleiche Prozentsatz für alle zur Anwendung kommt, sondern dass diese Vermögensabgabe ebenfalls progressiv gestaltet wird.

Und nun zum Schluss eine Bemerkung über die Zusammenkoppelung des Grundsatzes der Versicherung mit der Art der Deckung. Ich stehe nicht auf dem Standpunkte meines Kollegen Eugster-Züst, und die Fraktion auch nicht, dass hier eine Verständigung stattfinden könnte. Wir wollen hier nicht bluffen, sondern wir sagen Ihnen offen und ehrlich: wenn Sie diese Zusammenkoppelung aufrecht erhalten, dann wird unsere Fraktion geschlossen gegen diese Vorlage zu stimmen gezwungen sein. Wir wollen nicht, dass auf diese Art vorgegangen wird,

sondern wir verlangen, dass uns die Freiheit gegeben wird, für den Versicherungsgedanken einzutreten, ohne gezwungen zu sein, nun die Art der Deckung, wie Sie sie wünschen, akzeptieren zu müssen. Wenn es Ihnen wirklich damit ernst ist, dieses Werk zu schaffen, dann müssen Sie unseren Forderungen entgegenkommen. Wenn Sie das nicht tun, dann habe ich den Eindruck, als ob Sie eigentlich um Ihre vielen Versprechungen, die Sie in den Programmen gemacht haben, durch die Art und Weise, wie Sie die Geschichte nun vorlegen, herumkommen wollen, in der Voraussetzung, dass im Volk dann das Werk abgelehnt wird.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 1. Oktober 1920,
vormittags 7½ Uhr.**
*Séance du 1^{er} octobre 1920, à 7½ heures
du matin.*

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 697 hievor. — Voir page 697 ci-devant.)

M. le conseiller fédéral Musy: J'ai parfaitement conscience de la responsabilité qu'assume le chef du Département fédéral des finances en prenant position dans ce débat sur la question qui se pose et sur laquelle vous discutez depuis plusieurs jours. M. Torche, dans son très bon discours, très bien documenté, très bien charpenté, a fait voir que jamais les Chambres fédérales n'avaient été appelées à se prononcer sur la portée financière considérable des assurances. C'est la raison pour laquelle je me suis absolument opposé à ce qu'on la discute d'une façon définitive, à ce qu'on prenne position à l'égard des assurances avant d'avoir examiné l'ensemble de la situation financière de la Confédération, car il est clair que nous ne pouvons pas,

avant d'avoir préalablement assuré le rétablissement financier, assurer une oeuvre aussi coûteuse, une oeuvre qui doit reposer sur une plate-forme solide, une oeuvre sociale qui, pour qu'elle soit utile, soit oeuvre durable.

Nous avons fait une étude générale de la situation financière de la Confédération, nous avons englobé dans cette étude la situation financière des communes et des cantons, de façon à faire une synthèse, un tableau synthétique de l'ensemble des charges fiscales générales, des charges publiques qui vont peser sur l'ensemble du peuple suisse, car je le répète, il eût été imprudent d'examiner la situation générale de la Confédération et la reconstruction de ses finances sans prendre en considération la situation des cantons et celles des communes, parce qu'en réalité c'est le même contribuable qui alimente la caisse communale, la caisse cantonale et la caisse fédérale. Nous avons fait le total des charges qui pèseront à l'avenir sur le peuple suisse, et nous avons conclu, chiffres en mains, Messieurs, à 4, 5 ou même 10 millions de francs près. Je n'ai pas la prétention que nous ayons exactement mis le doigt sur la jointure, il est possible que nous nous soyons trompés d'un certain nombre de millions, peut-être de 10, 20 ou 30. Mais nous avons serré la vérité d'aussi près que possible, et nous sommes arrivés à la conclusion qu'il faudra à l'avenir au peuple suisse, pour couvrir les charges communales, cantonales et fédérales, y compris l'assurance-vieillesse et invalidité comptée par 80 millions de francs, la somme globale de 720 millions de francs.

Est-ce que le peuple suisse est en mesure de supporter cette charge de 720 millions de francs? Si je répons affirmativement à cette question, j'ai également déclaré que nous sommes en mesure de réaliser l'assurance-vieillesse et invalidité dans le cadre comportant un sacrifice de la part de la Confédération et des cantons de 80 millions de francs par an. Voilà pour moi, au point de vue financier, comment se pose le problème.

J'ai déjà déclaré à Kandersteg et à la réunion de la commission d'assurance-vieillesse et invalidité que j'estimais que nous pouvions assumer cette charge de 720 millions de francs. Pourquoi? Je serai très bref. Je veux encore vous indiquer quelques chiffres; vous me le pardonnerez; c'est vous qui en êtes la cause, et le Conseil fédéral, en me chargeant du Département des finances, m'a obligé à vivre de chiffres. Or, je puis en toute sincérité déclarer que depuis quelques mois je m'en suis abondamment nourri. (Rires.)

L'ensemble de la fortune imposable constitue l'un des éléments de la fiscalité; le produit du travail, c'est-à-dire le revenu gagné, représente le second élément; la troisième source, c'est l'impôt direct et enfin les successions. Je fais un poste à part pour cette dernière catégorie d'impôt.

Notre fortune imposable. — Messieurs, on a très longuement discuté à Kandersteg sur cette question. Je vous ai dit l'autre jour quelles étaient les conclusions auxquelles étaient arrivés les spécialistes qui, successivement, ont essayé de résoudre ce problème: 29, 30, 32, 34, 35, 39 milliards de francs, suivant que l'on tient compte de la valeur mobilière assurée, meubles meublants ou que l'on en fait abstraction. Je crois que nous pouvons, sans craindre de nous

tromper, compter à 30 milliards la fortune globale suisse, et, après déduction de l'ensemble des meubles qui ne doivent pas être imposés, et, dans une certaine mesure, des toutes petites fortunes qui ne doivent contribuer que dans une proportion très peu importante aux charges fiscales, compter que nous pouvons évaluer à 24 milliards la fortune effectivement imposable.

M. Klöti me permettra de revenir une seconde fois sur ce qu'il a dit l'autre jour. Il a déclaré que vraisemblablement les calculs des experts n'étaient pas exacts. Il a rendu hommage à leur parfaite bonne foi, et je l'en remercie. Les calculs sont inexacts, à 100 millions de francs près ou à 500 millions de francs près? Je n'ai pas la prétention de l'affirmer, mais je crois que nous pouvons asseoir notre calcul financier sur les chiffres qui nous sont fournis. M. Klöti estime que les experts ont été pessimistes. Je ne le crois pas. Voyez, en particulier, le compte que M. Dubois a établi. M. Klöti a dit: Mais on a payé 500 millions de francs d'impôt sur les bénéfices de guerre. On a dû, par conséquent, faire un milliard, un milliard et demi de francs de bénéfices de guerre. Les agriculteurs ont fait de très gros bénéfices. M. Laur a été d'une prudence extrême, il n'a pas articulé de chiffres, c'est pourquoi M. Klöti croit que le bénéfice réalisé pendant la guerre est très considérable.

Je voudrais, Monsieur Klöti, attirer votre attention sur le fait qu'en 1913 l'ensemble des dépôts, des capitaux à rendement fixe, c'est-à-dire des dépôts d'épargne, obligations, titres hypothécaires, se chiffraient par 8 milliards 770 millions de francs et que ces dépôts arrivent en 1919 à 10 milliards 340 millions de francs. C'est à peu près une augmentation de 2 milliards de francs, mais cette augmentation porte sur les dépôts nouveaux. Toutes les émissions effectuées en Suisse à concurrence d'environ 2 milliards de francs — les chiffres en sont indiqués dans le rapport de M. Dubois — ont été exclusivement couvertes par les souscripteurs suisses. C'est là que s'en est allé une bonne partie des bénéfices réalisés par ceux qui ont été d'habiles commerçants et d'heureux industriels. Il en est de même pour ce qui concerne l'utilisation, le réemploi d'une partie des bénéfices agricoles. En réalité ces 8770 millions d'obligations, ce ne sont pas les obligations anciennes. S'il n'y avait que celles-là, au lieu d'une augmentation de 1 milliard et demi à 2 milliards nous constaterions une diminution très considérable. On a compté que la perte de la Suisse sur les valeurs étrangères, allemandes, russes, autrichiennes, balkaniques, également sur les valeurs françaises par la suite de la chute des cours et de la dégringolade de la valuta, en y ajoutant les pertes intérieures, pertes sur les valeurs suisses, en particulier les valeurs des chemins de fer, des hôtels — la Suisse a immobilisé 1 milliard 300 millions — on a compté que la perte sur ces différents facteurs pouvait être évalué à 6 milliards. Il a fallu une compensation pour combler ce vide; elle a été trouvée en partie dans les bénéfices réalisés pendant la guerre. C'est grâce à ces facteurs nouveaux que nous arrivons dans la balance à une augmentation d'à peu près 10 milliards, autrement ce serait une diminution de 5 à 6 milliards. Les bénéfices dont a parlé M. Klöti, n'ont pas été enterrés dans le sous-sol d'une cave ou enfouis dans un bas de laine, ils s'en sont allés dans les banques, et c'est grâce à cet appoint que l'ensemble

des capitaux à rendement fixe a augmenté dans une certaine mesure pendant la guerre.

Je retiens le chiffre de 22 à 24 milliards. Je compte l'intérêt de cette fortune à 5 ou 5 ½ %. C'est un taux de capitalisation en dessous de la moyenne actuelle. Je le reconnais. J'arrive à un revenu annuel non gagné c'est-à-dire à un produit de la fortune suisse de 1200 millions. Le produit du travail, le revenu gagné a été évalué approximativement à 2 milliards.

2 milliards contre 1 milliard 200 millions. 2 milliards de revenu gagné et 1200 millions de revenu non gagné. Vous voyez que la fortune acquise tout en étant combinée avec cet autre élément de la production qu'est le travail, ne rapporte que 1200 millions, tandis que le travail seul donne un revenu de 2 milliards. En passant, une petite observation: cela démontre que la puissance statique, je m'expliquerai sur ce point — de la fortune est beaucoup moins considérable qu'on ne le croit en général. Sa puissance dynamique, c'est-à-dire ce qu'elle devient lorsqu'elle entre en collaboration avec le travail est beaucoup plus considérable. C'est pourquoi la guerre a déséquilibré l'économie générale du monde. Les nations qui cessent de travailler ne peuvent pas vivre sur le capital acquis, puisque ce qu'on gagne chaque année représente beaucoup plus du double de l'intérêt du capital acquis, c'est-à-dire du produit du travail cristallisé dans l'épargne.

Les impôts indirects nous rapportent actuellement 80, 90, 100 millions. Ne nous faisons pas d'illusions, le rétablissement de l'équilibre financier n'est possible qu'à la condition que les impôts indirects rapportent chez nous davantage que dans le passé. Si vous deviez supposer que les impôts indirects à l'avenir ne rapporteraient rien de plus qu'avant, je vous déclarerais immédiatement que l'assurance vieillesse est une impossibilité financière en Suisse et que très probablement on n'arriverait pas malgré l'imposition exagérée du capital à reconstituer les finances de la Confédération.

Je crois qu'il faudra que l'ensemble des impôts indirects, douanes, tabac, alcool, nous rapportent la somme annuelle de 200 millions: 30 millions pour le tabac, 20 millions pour les boissons alcooliques distillées et fermentées, cela fait 50 millions, et au moins 150 millions dans les douanes. Il est possible que l'expérience démontre que ce n'est pas encore suffisant et même si nous devons en arriver là et que nous comparions sur la base de 200 millions, c'est-à-dire 50 fr. par tête, ce qu'on paye en impôt indirect en Suisse avec ce qu'on paye en France, en Allemagne et en Italie, nous constaterions que partout la proportion est double ou triple de la charge qui pèse chez nous sous forme d'impôts indirects. Je vous ai déjà l'autre jour indiqué des chiffres. Je vous rappelle seulement qu'en France actuellement l'impôt sur le chiffre d'affaires qui est en réalité un impôt de consommation rapportera au fisc français plus de 5 milliards, ce qui représente 100 fr. par tête, sans compter le milliard du tabac, qui représente encore une fois une somme extrêmement importante, sans compter le produit des douanes perçu sur des taxes très supérieures à celles qui sont appliquées chez nous. J'insiste sur cette question parce que je voudrais empêcher à tous prix que s'accrédite la légende qu'on essaye de répandre que les impôts indirects en Suisse sont très lourds et que la fortune n'a rien

fait jusqu'ici. Je crois que la fortune doit faire plus, mais je veux être juste et reconnaître que la fortune a fait beaucoup jusqu'à présent et que les impôts indirects ont fait un appoint beaucoup moins considérable proportionnellement, si l'on considère le chiffre des taxes de douane dans les différents pays. Je vois, par exemple, que pour le café, chez nous, nous payons 2 fr. par 100 kg. L'Allemagne 60 fr., l'Autriche 95 fr., la France 165 fr., l'Italie 630 fr. Pour le thé nous payons en Suisse 25 fr., en Allemagne 100 fr., en Autriche 95 fr., en France 208 fr., en Italie 400 fr. etc. Pour le sucre vous savez que chez nous nous ne payons que 9 fr., alors que par exemple en Italie, on paye 293 fr. D'une façon générale les impôts indirects ont rapporté très peu. Comparez ces chiffres avec ceux des Etats voisins. Simplement le chiffre de la douane sans compter les impôts intérieurs et vous arriverez à constater avec moi incontestablement que le consommateur a bénéficié en Suisse jusqu'ici d'un régime fiscal de faveur. Je ne fais pas de politique, je cite des chiffres. Je m'inspire exclusivement des réalités. Je m'inspire de ce qui ressort des chiffres que j'ai sous les yeux et contre lesquels tous les arguments de ceux qui créent des légendes ne valent rien. Ces chiffres sont plus forts que toutes leurs sophistiques. Je compte avec 200 millions. L'impôt sur les successions rapportait en Suisse 9 millions aux cantons. J'estime qu'on peut sans crainte — j'y reviendrai tout à l'heure — porter le produit de cet impôt à 40 millions au moins. Additionner 200 millions d'impôts indirects avec 40 millions de succession, cela fait 240 millions. Déduisez ces 240 millions de la charge totale de 720 millions, il nous faut demander au produit du travail et à la fortune 480 millions par an. Je vous ai dit tout à l'heure que le produit de la fortune compté à 5 %, faisait un revenu global pour la Suisse de 1 milliard 200 millions sur la base des impositions cantonales. Je compte le revenu gagné, c'est-à-dire le produit du travail à 2 milliards, alors j'arrive à un total de 3 milliards 200 millions. Ces 480 millions qu'il nous faut représentent le 15 % du revenu gagné et non gagné. C'est donc chiffres en mains que j'arrive à constater que, à la condition que la fiscalité soit bien comprise et qu'on ait dans certains milieux de la solidarité une conception plus exacte et plus élevée, nous arriverons à faire ces 720 millions.

J'en conclus que la création sociale des oeuvres d'assurance avec un sacrifice de 80 millions ne dépasse pas la possibilité financière de la Confédération. C'est un lourd sacrifice, les journaux, les périodiques, non seulement ceux qui ne s'occupent que de finances, mais tous les autres indiquent de temps en temps les charges fiscales des états voisins. Comparez et vous verrez que même avec le régime que je vous propose d'accepter, nous resterons un pays particulièrement privilégié.

On nous dit: en réalité l'assurance est une charge énorme sans compensation. Je ne me place pas au point de vue social, je reste un financier et un économiste, je veux immédiatement remercier M. Stadlin de l'excellent rapport qu'il a présenté avec son collègue français M. le conseiller national Kuntschen. Ces deux rapporteurs ont apporté une pierre précieuse à la construction de cet édifice que nous voulons construire. M. Stadlin vous a dit l'autre jour: Les calculs que nous avons fait nous ont conduit à con-

stater d'après les renseignements que nous avons demandés de différents côtés que l'assistance des pauvres coûte actuellement à l'ensemble de la Confédération ou aux cantons 60 millions par an. Je crois avec lui que l'institution de l'assurance-vieillesse et invalidité réduira dans une proportion assez considérable ces 60 millions. Si même cela ne devait réduire que de 30 % ce serait déjà une économie de 20 millions. J'ai l'obligation d'en tenir compte si je veux être complet dans l'exposé financier que je dois vous faire. 80 millions moins 20 millions d'économie probablement réalisée par les cantons il resterait 60 millions qui grèveraient les charges publiques, c'est-à-dire le fisc fédéral et le fisc cantonal, mais à la condition que l'assurance soit organisée de façon qu'elle ne devienne jamais un oreiller de paresse. Pour cela, il faudra exiger la collaboration de l'assuré, c'est-à-dire que la prime qu'il devra verser annuellement soit toujours supérieure à la subvention qui lui sera faite par le canton et la Confédération. Peut-être sera-t-elle le 200 % de la subvention qu'il recevra. Par ce moyen vous arriverez à réaliser une intensification de l'épargne en Suisse. C'est une nécessité. Actuellement nous avons en Suisse en dépôts d'épargne, 2 milliards 600 millions. Je ne reviens pas sur le développement de l'épargne dans le pays. Il y a 2 millions 700,000 carnets, il y a bien plus d'un million de personnes qui n'ont pas de carnet. Il serait à désirer que le travail intense fait dans tous les domaines, par l'école, par les banques cantonales, par le clergé, par des pasteurs tendent partout à intensifier la pensée de l'épargne et de l'économie. J'ai la conviction que l'institution de l'assurance-vieillesse et invalidité à condition encore une fois qu'elle soit bien organisée sera un facteur nouveau au point de vue économique de la prospérité dans notre pays. Ce sera une aggravation des charges fiscales, mais cette aggravation sera largement compensée par l'augmentation de production économique à laquelle l'autre jour dans un discours magnifique M. Scherrer de St-Gall a fait allusion.

Pour tous ces motifs je crois que l'assurance est possible, que nous avons l'échine financière assez robuste et résistante pour supporter ce surcroît de charges. Dans un pays comme le nôtre, quand le peuple dépense annuellement en boissons alcooliques et tabac 1 milliard chaque année tout en faisant encore une augmentation sur son capital, il fait la démonstration que, s'il veut être bon, prudent, et animé de l'esprit de solidarité, il est capable de sacrifier annuellement 100 millions à l'oeuvre des assurances. Voilà un argument que vous devrez servir au peuple dans la campagne qui va s'ouvrir et surtout à ceux qui prétendent que nous ne sommes pas capables de supporter ce sacrifice, à ceux qui veulent se faire les défenseurs du capital, à ceux qui prétendent qu'il n'est pas possible de faire une réduction sur leurs dépenses, répétez leur que c'est un chiffre de un milliard environ qui est gaspillé — permettez-moi cette expression — en boissons alcooliques et en tabac; dites-leur que l'oeuvre merveilleuse de l'assurance populaire en faveur des classes laborieuses ne coûtera en somme qu'une centaine de millions.

La couverture financière. — A ce point de vue et en principe, le conseil fédéral vous a proposé dans son message d'admettre que les cantons participeront également à la couverture financière des assurances.

Mais, en réalité, il ressort des discussions de la commission — et tout le monde est d'accord sur ce point — que la Confédération devra faire une part beaucoup plus large que celle des cantons.

M. Maunoir nous a dit que c'était prématuré d'envisager cette question et qu'en réalité on allait arriver fatalement à une telle imposition du capital, qu'elle serait dangereuse au point de vue économique. M. Klöti nous a dit: plus d'impôts directs, mais des impôts indirects. Or, je l'ai déjà dit l'autre jour, il n'est pas possible de songer à la réalisation de l'oeuvre des assurances sans en faire peser les charges financières à la fois sur les impôts directs, et sur les impôts indirects.

Ceux qui prétendent que la fortune a payé trop jusqu'ici, n'ont qu'à comparer les chiffres de chez nous avec les taxes d'ailleurs. Comme je l'ai déjà dit aussi l'autre jour, le développement de l'esprit de solidarité, une vision plus élevée du devoir de la charité qui est une obligation pour chacun, conduiront à modifier les conditions de ce partage du bénéfice gagné et du bénéfice non gagné, entre ceux qui l'encaissent et l'Etat, c'est-à-dire la collectivité. Je crois que nous pouvons majorer d'une façon générale les taux actuels. Sans doute, dans certaines villes on est arrivé à une imposition maximum. Il a été publié sur ce point une statistique fort intéressante, mais je ne puis vous en signaler les conclusions, cela me conduirait trop loin. Je veux cependant attirer votre attention sur le fait que les chiffres indiqués par M. Maunoir et qu'il a puisés dans le rapport très intéressant de M. Obrecht, qui s'appuie lui-même sur les constatations et les conclusions de l'office fédéral statistique, les chiffres signalés par M. Maunoir sont relatifs à certaines communes, où le contribuable paye ensemble au fisc communal et au fisc cantonal, abstraction faite de l'impôt de guerre, jusqu'au 30 % de son revenu. C'est vrai, mais cela ne porte que sur les fortunes ascendant à 2 millions au moins et seulement dans quelques communes.

Mais j'ai examiné de très près ce point, et j'ai constaté que l'ensemble des impôts directs dans les villes de Genève, Zurich, Berne, Bâle et St-Gall ne dépasse pas la moyenne de 20 % du revenu. Nous avons unifié l'impôt sur le capital et sur le revenu et c'est ainsi que nous arrivons au taux du 20 % du produit de la fortune prélevé par le fisc. Comparez ce chiffre avec le taux exigé dans presque tous les Etats européens. Vous constatez une fois encore que chez nous, la fortune n'a pas fait des sacrifices au delà de ce qu'on pouvait raisonnablement lui demander. La continuation de l'augmentation de l'épargne nous convainc que le problème fiscal tout en restant en fonction du problème économique doit être résolu par une augmentation des charges du contribuable. Malgré l'augmentation du prélèvement fiscal, l'épargne pourra continuer encore, en d'autres termes la ruche ne sera pas réduite à vivre de son miel, elle pourra au contraire malgré ses prélèvements continuer à faire son miel.

J'ai entendu l'exposé, objectif du moins, de M. Hauser. Je pourrais être très méchant si je voulais rappeler à M. Hauser ce qu'il a écrit. J'ai de lui une publication extrêmement intéressante donc j'ai lu quelques passages. Je ne résiste pas au besoin de vous en lire quelques lignes précisément au sujet des impôts directs. A la page 109 de sa « Reform des

schweizerischen Bundeshaushalts », M. le conseiller national Hauser écrivait en 1915 ce qui suit: « Es zeigt sich ferner jetzt schon ein deutlich zutage tretendes Ueberspannen direkter Einkommens- und Vermögensbesteuerung bis zu einem Grade, der direkt Betrug zur Selbsthilfe stempelt. » Et plus loin: « Es scheint mir ausserordentlich gefährlich, in einem Moment, wo verschiedentlich das Gebiet der direkten Einkommens- und Vermögenssteuer von den Kantonen und Gemeinden fast über alles Mass hinaus beansprucht wird, auch noch den Bund an der gleichen Quelle schöpfen zu lassen. » Quel argument Monsieur Hauser, vous avez fourni à ceux qui combattent l'augmentation de l'impôt sur le capital! Je cite encore: « Zweifellos ist es sehr wohl möglich, eine einmalige direkte Kriegssteuer aufzubringen. Ob aber durch direkte Steuern eine dauernde Einnahme geschaffen werden kann, bezweifle ich vorläufig. Wenigstens wird es notwendig sein, zunächst ernsthaft zu prüfen, ob nicht ein anderer Ausweg möglich und gangbar ist. » Plus loin encore en ce qui concerne les impôts indirects: « dass die direkte Besteuerung in den Kantonen schon vielfach beinahe an der Grenze ihrer Ausdehnungsmöglichkeit angelangt ist, durchaus in der Richtung ausgleichender Gerechtigkeit, dass zur Vermehrung der Einnahmen des Bundes der Weg der indirekten Besteuerung entbehrlicher Verbrauchsartikel beschritten wird. Ich halte diesen Weg für aussichtsreicher, weil er der Entwicklung direkter Bundessteuern Zeit lässt und nicht vielleicht heute die Kantone zu einem doktrinären Widerstand veranlasst, nur weil sie vorläufig keinen Ausweg aus ihrer Finanznot sehen. » Décidément cette idée a singulièrement hanté le cerveau de M. Hauser. Il a lui-même déclaré que l'introduction et l'aggravation des impôts indirects était une nécessité. Plus loin il dit encore: « Wir haben als Ergebnis unserer Ausführungen über die indirekten und direkten Steuern die Ueberzeugung ausgesprochen, dass eine Ergänzung unserer gesamten kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuerauflagen durch eine Verbrauchsbelastung gerechtfertigt sei, dabei aber dem Gedanken Ausdruck gegeben, dass ein Teil der Einnahmen den Kantonen zuzuweisen wäre für Zwecke sozialer Fürsorge und gegen die Verpflichtung, dass die Kantone in ihren eigenen Steuergesetzen ein angemessenes Existenzminimum frei lassen. »

Monsieur Hauser, vous êtes condamné par vos propres déclarations!

Je ne lis pas souvent la littérature fédérale parce que comme vous, je ne la trouve pas extrêmement intéressante, mais tout de même de temps à autre je suis obligé de revoir ce qui a été fait au point de vue financier et fiscal. Or, dernièrement le hasard a voulu que je jette les yeux sur un rapport de la commission d'experts désignée par le Conseil fédéral pour examiner le régime des subventions. Voici sa conclusion: « On s'est de plus en plus habitué à recourir à l'appui financier de la Confédération pour des oeuvres d'utilité publique. Une réduction des subventions ne manquerait pas de soulever une forte opposition, notamment parce que les cantons aussi devaient établir leurs budgets en tenant compte de ces subsides. Nombre d'entre eux on même épuisé les ressources procurées par l'impôt... »

Ceci concerne les impôts directs et c'est signé Müller, conseiller national. Décidément la situation

est extrêmement compliquée, d'un côté des gens qui défendent le capital à outrance, de l'autre côté des gens qui disent: Plus d'impôts directs. Mais il y a peu de temps, en 1913, les impôts cantonaux rapportaient aux cantons ensemble 60 millions par an. Ils rapportent actuellement 110 millions. Il faudra majorer cet impôt de 20 millions pour réaliser l'équilibre financier des cantons. Par conséquent ce ne sera plus 60 millions, mais 110 plus 70 c'est-à-dire 180 millions que les cantons pourront prélever en impôts directs pour équilibrer leur situation financière. Je crois que ces chiffres, à supposer qu'ils soient vrais, fortifieraient singulièrement l'argumentation de Messieurs Hauser et Müller. Les discours qu'ils ont prononcé l'autre jour en sont la preuve. En tout cas, ils ont modifié leur manière de voir sur ces points. Ils ne vont pas reprendre l'argumentation de 1913 et avec tous ceux qui défendent le capital dire: Il faut, augmenter les impôts indirects parce que dans les cantons le taux est tel que ce a pousse à la fraude. Soyons justes, constatons chiffres en mains ce qui est, et admettons que l'augmentation de charges fiscales pour alimenter l'assurance-vieillesse et invalidité doit à la fois porter sur les impôts directs et indirects.

Le Conseil fédéral vous propose l'imposition du tabac, à laquelle nous comptons demander 30 millions et ensuite une forme de participation de la Confédération à l'impôt sur les successions.

Le tabac. — On en a discuté, je n'y reviens qu'un instant. Vous savez que le projet initial du projet fédéral tendait à l'introduction de l'imposition sous forme de monopole. La supériorité fiscale du monopole est indiscutable; ce que Messieurs Frey et Rambert ont dit dans leur rapport au Conseil fédéral reste vrai: fiscalement par le pressoir du monopole, — permettez moi l'expression — on arrive à un rendement supérieur. La France a fait l'année dernière plus d'un milliard et l'Italie a obtenu par tête de population une imposition 40 ou 50 fois supérieure à ce que nous avons fait chez nous. Je crois que le monopole ne serait jamais accepté par le peuple suisse en raison de motifs donnés excellemment l'autre jour par M. le conseiller national de Neuchâtel qui vous a parlé de cette question avec beaucoup de compétence. Il vous a dit en particulier ceci: La Serbie a introduit le monopole du tabac à un moment où les fabriques de tabac n'existaient pas en Serbie, l'organisation chez nous du monopole se ferait dans des conditions économiques et financières beaucoup plus lourdes qu'en Serbie. Et puis, difficulté d'ordre économique. J'ai toujours été contre le monopole intégral, je m'étais permis à la conférence des hommes de confiance, on l'a appelée ainsi, à Lucerne, de proposer le monopole mixte excluant la fabrication, c'est-à-dire le monopole de l'importation. J'avais démontré qu'on arriverait à un rendement approximatif de 30 millions. Vous pouvez avoir ces 30 millions par le système de l'impôt. Je pourrais vous donner le projet. Il est prêt. Je veux dans les grandes lignes vous indiquer quelles sont les deux solutions possibles. Celle de la banderolle a été éliminée. Il reste deux systèmes, l'impôt perçu à la frontière sur les produits manufacturés, l'impôt perçu à la frontière, sous forme de douane, sur les produits bruts, sur la feuille et en outre un impôt complémentaire chez les fabricants. Les fabricants se sont effrayés, ils ont dit: c'est l'inquisition, vous fouillerez nos livres, nous ne voulons pas de

cela. Nous pourrions simplement demander à tous les fabricants de tenir un livre des ventes, un contrôle des expéditions, un extrait qui serait vérifié par la production des livres en cas de soupçons de fraude. Voici ce que j'ai répondu au marchand de tabac: L'investigation, le contrôle, ira en raison inverse de la bonne foi que vous montrez dans vos déclarations. Si nous sentons que la déclaration est absolument normale, vous ne serez pas inquiétés par des investigations désagréables, par contre si l'on fraude, il faut admettre que le fisc a le droit de faire des vérifications. Il n'y aurait besoin que de 3 ou 4 employés. Nous voulons un système simple, nous ne voulons pas dépenser en frais de perception une somme très considérable. Quand on prélève un impôt c'est pour alimenter la caisse publique. Tout ce qu'on dépense pour frais de couverture, de perception est de l'argent perdu. Il faut chercher un système simple. Ce système a en outre l'avantage de diminuer la surface de friction, il faut tâcher de faire payer le contribuable de la façon la moins désagréable possible.

Il y a l'autre système de perception, à la douane. Nous pouvons par ce moyen également arrivé à 30 millions. Ceux qui croient que ces 30 millions ne seront pas acquis se trompent. Nous avons fait des calculs et nous les avons fait vérifier par des spécialistes du commerce du tabac. Ceux-ci nous ont démontré que nous pouvions sans crainte compter sur ces 30 millions. Du reste, les marchands de tabac m'ont offert 25 millions par an, je n'ai pas accepté, parce que j'estime que c'est insuffisant, mais ils ont déjà fait des progrès depuis qu'ils disaient que l'impôt ne produirait jamais plus que 10 millions par an. Mais nous voulons avoir 30 millions sans même exclure l'espoir d'aller légèrement au delà.

On nous a dit: on va exploiter le fumeur. 30 millions prélevés par le fisc d'après, les calculs faits équivalent à une augmentation de 15 %, mais alors je suis d'accord avec Messieurs Klöti et Müller pour dire: il faut absolument empêcher que le marchand, à côté de ce prélèvement pour le fisc, fasse encore un prélèvement qui représente une augmentation de son bénéfice. Alors pourquoi ne pas prévoir l'introduction des prix maxima pour les qualités inférieures, c'est-à-dire pour les bouts et pour le tabac à fumer ordinaire. Il y a quatre sortes de bouts en Suisse. Du reste, le Conseil fédéral l'a dit, nous prendrons le préavis des marchands et producteurs; tous ces gens seront représentés et ils nous indiqueront ce que représente le prix de revient du cigare, du bout, et tout en laissant une marge convenable nous fixerons les prix maxima. Je sais que les marchands ne sont pas d'accord, c'est une raison de plus pour moi de croire qu'il faut en arriver à cette mesure. Nous ne pouvons pas fixer ces prix pour tous les cigares fins, les cigarettes fines. Que les gens qui fument des londrès ou des cigares très chers, des cigarettes parfumées d'Orient ou du tabac qu'on paye 80 ou 100 fr. le kg. s'arrangent avec leur marchand. Mais ceux que nous voulons protéger contre une exploitation abusive, ce sont les fumeurs qui se contentent de fumer des Porto-Rico, du tabac noir, du Kentucky ou des cigares ordinaires suisses. Si nous prenons cette mesure, nous aurons à la fois protégé le consommateur ordinaire et fourni au fisc 30 millions dont il a besoin pour l'assurance.

Les successions. — Ah! voilà la pierre d'achoppement. Je n'aurais qu'à vous lire le détail des systèmes d'imposition sur les successions actuellement en vigueur dans les différents cantons. Vous constateriez que la majorité des cantons n'ont pas encore voulu l'imposition sur les successions directes et que dans une quantité de cantons les impôts sur les successions indirectes ne sont pas très considérables. Je crois que la famille est une nécessité, par conséquent que la succession est justifiée; c'est par elle que l'on enracine la famille qui est en réalité le moyen de la continuité de la race qui restera la pierre d'angle sur laquelle repose l'équilibre d'une nation. Cette continuité de la famille nous devons la vouloir non seulement pour ceux qui ont l'avantage de naître dans un berceau festonné, mais aussi pour ceux qui n'ont pas ce bonheur.

Je me souviens d'avoir lu autrefois un passage extrêmement intéressant de Victor Hugo, je ne l'ai pas retrouvé et je ne m'en rappelle pas les termes exacts. Ce jour-là le poète s'était appliqué à faire la démonstration de la nécessité de la succession. Il disait, si j'ai bonne souvenance, que pour lui, l'hérédité était la main du défunt tendue par dessus la tombe à ceux qu'il avait laissés derrière lui. Nous voulons aussi penser à ceux vers qui aucune main ne se tendra jamais, parce que celui qui est parti n'a rien laissé après lui sauf une veuve et des orphelins dans la misère. Il faut tenir compte de ces différentes situations. Au point de vue fiscal l'impôt sur les successions est absolument juste à la condition qu'ils ne dépassent pas certaines limites, qu'il ne tourne pas à l'expropriation du capital. L'impôt sur les successions est en réalité la seule forme possible de l'impôt sur le capital. C'est ce qui faisait dire dernièrement dans un très beau discours au ministre des finances d'Angleterre: Je suis contre l'impôt sur l'augmentation de la fortune réalisée pendant la guerre. Ce sont là des conséquences de perturbations économiques considérables; mais le seul impôt qui soit admissible sur le capital, c'est l'impôt sur les successions. Je partage cette manière de voir. L'impôt sur les successions — je suis d'accord au point de vue fiscal avec M. Müller — est le seul qui ne se répercute pas. Mais alors je ne suis de nouveau pas d'accord avec M. Klöti quand il prétend que l'impôt de consommation ne se répercute pas. Cela était vrai à l'époque où la main d'oeuvre restait invariable, même si le pain ou la viande se vendaient plus chers. Mais actuellement nous avons une bourse de travail. J'en sais quelque chose comme directeur des finances. D'un côté augmentation du prix du lait, immédiatement augmentation des traitements.

Il s'établit systématiquement un jeu d'équilibre. C'est la répercussion de l'employé sur l'employeur. C'est la répercussion du consommateur sur le producteur. C'est la répercussion du consommateur sur l'employeur. Nous sommes dans le cycle de la répercussion. L'incidence de l'impôt est devenue grâce aux modifications d'ordre économique et sociale on peut dire infinie dans tous les impôts, excepté dans l'impôt sur les successions.

C'est une raison de plus pour en tenir compte. Il y a toutes espèces de motifs sur lesquels je ne veux pas insister, parce que je deviendrais trop long.

Nous constatons qu'il y a deux systèmes en présence. Le Conseil fédéral avait tout d'abord présenté

une formule que j'appellerai intégrale. Suppression de l'impôt successoral cantonal et introduction de l'impôt fédéral sur les successions et parts héréditaires et alors, partage du produit par parts égales entre la Confédération et les cantons. J'ai combattu ce système en qualité de membre de la commission du Conseil national alors que je n'étais pas encore au Conseil fédéral. Je n'ai pas changé. Je reste opposé à ce système, parce que c'est une formule qui est diamétralement opposée à la formule fiscale fédéraliste. Si vous supprimez pour les cantons le droit de prélever un impôt sur les successions et que vous partagez ensuite par parts égales le produit de l'impôt entre les cantons et la Confédération vous réaliserez l'absolue égalité dans les charges entre les différents cantons. Mais cela me paraît une impossibilité, car il faut que les cantons puissent mesurer leurs impôts à leurs besoins. Or, les besoins ne sont pas les mêmes dans tous les cantons. Dans certains d'entre eux ils sont beaucoup plus considérables que dans d'autres. En établissant certaines limites et en rétrocedant aux cantons une part sur l'impôt des successions, vous commencez en réalité par un premier pas.

Et c'est un premier pas vers la réalisation de la centralisation fiscale intégrale. Je pourrais vous le démontrer en exposant ce qui c'est passé en Allemagne, où l'on a fini par la suppression de la faculté dont jouissaient les États de prélever l'impôt direct.

J'ai donc cherché une autre formule. Je suis de l'avis de mes collègues et je suis sûr que cet avis est partagé par la grande majorité des membres du Conseil national: c'est que la participation de la Confédération à l'impôt sur les successions est devenue une nécessité.

La députation vaudoise a déposé un postulat tendant à la modification de notre projet. On nous dit: renoncez à l'impôt sur les successions et trouvez autre chose. Messieurs, j'ai cherché mais je n'ai pas trouvé! Et je désirerais vivement que ceux qui nous demandent de modifier notre construction ne présentent pas seulement une formule négative, mais qu'ils nous présentent un contre-projet positif. J'ai consulté également les membres de la commission. On m'a suggéré que l'on pourrait peut être substituer à l'impôt sur les successions, un impôt sur le chiffre d'affaires. Mais M. Maunoir lui-même qui est opposé aux contingents nous a dit l'autre jour qu'il ne voulait pas non plus de cet impôt sur le chiffre d'affaires. Mais le directeur des finances en a besoin pour équilibrer le budget. Cet impôt est déjà compté dans le calcul que j'ai fait.

Je rappelle ce qui a été dit aussi dernièrement à la Chambre américaine. Un pays démocratique doit entrevoir le développement du rôle social de l'Etat, et par conséquent les budgets seront dépassés précisément en raison des dépenses qui sont faites dans ce sens. En Suisse — nous devons compter avec cela. Or, j'ai été très modeste en arrêtant le chiffre de ma conclusion à 130 millions. Je ne puis rien rétroceder des actifs sur lesquels je compte, à moins que vous ne trouviez une formule qui me permette en doublant l'impôt sur le chiffre d'affaires, d'obtenir non pas 20 millions mais 30 millions. Mais quand je parle de 20 millions c'est déjà trop; je ne puis donc pas songer à aller plus loin!

Je ne m'oppose pas du tout personnellement à revoir la question, si on nous fait une suggestion, une proposition qui nous permette d'obtenir sous certaines

formes une participation à l'impôt direct, en plus des 20 millions que nous comptons obtenir par les contingents.

J'ai toujours défendu les idées fédéralistes, durant toute ma vie. Je le ferai encore à l'avenir. Mais je désire le faire d'une façon utile. La Confédération fera une part, les cantons feront l'autre, par exemple au lieu de la moitié, le quart ou le tiers. Cette combinaison a été suggérée par M. Clottu directeur des finances de Neuchâtel à la conférence tenue à Berne. Oui, cela serait très bien, mais pour les cantons riches. C'est ici que j'attire l'attention des fédéralistes qui représentent en particulier ici, les cantons qui sont économiquement les plus faibles: Si nous augmentons les charges cantonales en supprimant le deuxième appoint fiscal en faveur de la Confédération, c'est-à-dire en réduisant les subventions de la Confédération, qu'advient-il?

Je veux supposer que les contingents rapportent à la Confédération 20 millions. Voulez-vous me permettre de prendre l'exemple de deux cantons: Bâle et Fribourg ou si vous voulez le Valais. Ces 20 millions seront constitués par un appoint des différents cantons au fisc fédéral. Bâle, Genève aussi, les cantons riches en particulier contribueront à former ces 20 millions dans une mesure beaucoup plus considérable que les cantons moins fortunés, Fribourg et le Valais par exemple. Mais cet appoint de 20 millions auxquels on nous propose de renoncer, la Confédération le répartira aux assurés, et c'est ainsi que les cantons économiquement faibles retrouveront leur compte.

Le même raisonnement peut être fait pour les subventions. On nous a proposé de renoncer aux subventions en faveur des cantons. J'avais moi-même eu cette idée. Je m'étais dit: mais pourquoi, au fond, est-ce que les cantons ne renonceraient pas aux 7 ou 8 millions qui leur sont répartis par la Confédération sous forme de dîme de l'alcool ou de participation au bénéfice de la banque nationale. On pourrait peut-être ainsi renoncer à l'impôt sur les successions. Mais M. Gamma l'autre jour avec beaucoup d'habileté et de clairvoyance a attiré notre attention sur les conséquences de cette suppression. La répartition des subventions fédérales aux cantons représente à peu près 2.50 frs. par tête de population. Je reprends ici l'exemple des cantons du Valais et de Fribourg, et je constate que cette participation pour eux est de 300,000 frs. par an. Ils perdraient cette somme si la Confédération supprimant cette répartition, gardait pour elle les 8 à 10 millions de subvention fédérale. Ce chiffre de 300,000 frs. est à peu près le même dans les 3 cantons. Ces 300,000 frs. devraient être prélevés par le fisc de Fribourg, Valais et Bâle sur les contribuables. Mais le canton de Bâle fera ces 300,000 frs. très facilement tandis que pour Fribourg et Valais la situation est toute différente. L'effort qu'ils devront faire sera plus considérable.

Le fédéralisme — j'attire votre attention sur cette constatation — le fédéralisme s'est fortifié pendant la guerre. Je crois en réalité que ceux qui le défendent font oeuvre utile dans le sens des intérêts généraux du pays. Mais gardez-vous, vous fédéralistes, de laisser s'accréditer dans le public, dans l'opinion suisse l'idée qu'il existe entre le fédéralisme et le progrès, c'est-à-dire la réalisation de certaines oeuvres politiques sociales, un antagonisme irréductible. Le jour où vous aurez laissé s'accréditer dans le public cette croyance,

l'arrêt de mort du fédéralisme aurait été prononcé, parce qu'on arrivera à la conviction que son maintien est inconciliable avec la réalisation des oeuvres de progrès. Je crois par conséquent que si nous voulons bien servir les intérêts fédéralistes il faut le faire utilement, par des moyens qui nous permettront de le protéger contre ceux qui veulent une centralisation exagérée.

On rit de temps en temps du danger de l'impôt direct dans les milieux fédéralistes. Ce n'est pas simplement un fantôme que ce danger. Je dois dire que ce fantôme m'effraye comme fédéraliste beaucoup plus que l'ombre de ce fantôme que l'on a vu — on l'a rappelé l'autre jour — en octobre 1918. Le danger de l'impôt direct est un danger certain. Je crois de mon devoir comme fédéraliste de le dire ici.

Si la proposition du Conseil fédéral est rejetée, qu'est-ce qu'il adviendra? A moins que l'on ne trouve une autre forme de participation, vous aurez l'impôt sur les successions intégrales, à moins que ce ne soit l'impôt direct permanent. Nous devons tâcher, comme l'a très bien dit l'autre jour M. Perrier, trouver une solution autour de laquelle toutes les opinions puissent se réunir. Présentez nous une autre solution que celle-là, nous l'examinerons, et si elle vaut mieux nous renonçons à la nôtre. Mais jusqu'ici encore une fois, il y a uniquement une opposition sans programme positif. Par conséquent, le Conseil fédéral aura l'obligation de tenir à la solution qu'il a présentée comme couverture financière des assurances. Au point de vue financier j'assume la responsabilité à condition que les calculs des experts soient justes, je ne m'en porte pas caution. 80 millions par an, rien de plus. Si M. de Cérenvilles devait avoir raison, et qu'au lieu de 80 millions ce soit 180 millions, alors je retirerais ce que j'ai dit parce que je dois compter avec 80 millions et il serait impossible d'équilibrer si la charge supplémentaire était de 180 millions au lieu de 80 millions.

Mais cette assurance pourra être introduite progressivement. L'autre jour M. Maunoir l'a dit avec beaucoup de raison. Sur ce point je suis de son avis, il a déposé un amendement tendant à ce que les assurances soient introduites successivement. Si nous ne pouvons pas les introduire en bloc il faudra bien se résigner sous la pression des nécessités financières à les introduire successivement. Alors personnellement je ne suis plus d'accord sur ce point avec M. Maunoir. Je ne commençais pas avec l'assurance-invalidité, je crois que c'est les veuves et les survivants auxquels il faudrait tout d'abord penser si nous voulons faire de l'économie politique et sociale, saine et prudente. D'une façon générale les arguments présentés dans le lumineux et très consciencieux discours de mon collègue de l'économie publique vous auront certainement convaincus. Je veux me permettre cependant d'attirer encore votre attention sur quelques considérations d'ordre général. En Suisse actuellement tout est assuré, grâce à l'action intensive et prudente du gouvernement. On a obligé l'assurance des immeubles contre l'incendie, les bâtiments sont tous assurés, le mobilier et le bétail également. On assure les vitres contre le bris, on assure ses bagages, ceux qui ont de la fortune font des assurances sur la vie. Il n'y a qu'une chose qui n'est pas assurée, c'est la faculté de travail, la faculté de production de celui qui ne peut compter pour se nourrir avec sa famille

que sur le produit de son travail. Il semble que cela démontre suffisamment la nécessité d'étendre le bienfait de l'assurance à ce bien qui a une valeur extrêmement considérable, parce que s'il disparaît, il ne reste rien que l'assistance publique, les charges qui pèsent sur les communes pour l'assistance des pauvres.

A qui profitera cette assurance? M. Torche l'a dit très bien et j'attire l'attention des fédéralistes des cantons agricoles sur ce point, elle profitera surtout aux ouvriers des campagnes. Oui actuellement, je prends mon canton, où on est en train d'organiser une assurance avec pensions pour tout le personnel de l'Etat. On a une pension pour les employés des banques et des chemins de fer. Aussi — et j'en félicite ceux qui ont eu cette généreuse initiative — dans les grosses fabriques également, celles qui emploient 1600 à 2000 ouvriers, on a organisé une pension pour tout le personnel. Pour les ouvriers de campagne, il n'y a pas d'assurance et très souvent pas la possibilité d'en acquérir parce que les bénéfices qu'ils réalisent ne leur permettent pas de faire le sacrifice des primes. C'est à ceux-là surtout que l'assurance profitera.

On a dit 800 frs. ce n'est rien. Sans doute pour des gens qui touchent annuellement un revenu gagné ou non gagné de plusieurs milliers de frs., 800 frs. c'est très peu de chose. Mais pour ceux qui sont obligés tous les mois, pour ne pas dire plus souvent, d'aller frapper à la caisse de la commune et de faire des révérences, pardonnez-moi l'expression, au président de la commune et à la municipalité pour augmenter de 5 ou 10 frs. par mois le subside que l'on accorde à celui qui ne peut plus suffire à ses charges de famille, pour ceux-là 800 frs. représenteront une aubaine qui sera la bienvenue.

On a suggéré l'idée de reblanchir la maison des pauvres et de développer l'assistance. On a parlé des nécessiteux. Ce terme a été prononcé. Nous devons combattre la misère imméritée par tous les moyens utiles et en réalité dans une démocratie comme la nôtre, il ne devrait y avoir de nécessiteux que ceux qui le sont par leur faute. Par conséquent, je ne crois pas que l'on doive développer l'assistance qui trop souvent dans les cantons a contribué exclusivement à entretenir des dynasties de pauvres. J'ai étudié cette question dans mon canton et j'ai constaté, je pourrais donner le nom, que dans certaines communes, certaines familles sont assistées depuis 300 ans. Vous pourriez faire des constatations analogues dans d'autres cantons. Il ne faut pas entretenir la pauvreté, il faut saper le paupérisme à ses racines.

Nous discuterons de cette organisation quand le moment sera venu. La prime de l'assuré sera toujours supérieure à la subvention de l'Etat. M. Maunoir a exprimé des craintes que je partage comme lui jusqu'à un certain point. Il a parlé de cette classe, de cette catégorie spéciale des assurés fédéraux. Il craint que cette classe très forte ne vienne un jour dire à l'administration des assurances: Ce n'est plus 800 frs. qu'il nous faut, nous voulons un chiffre plus élevé de manière à augmenter notre rente. Mais il ne faut pas oublier que toute augmentation de rente aura comme corollaire une aggravation de la prime payée par l'assuré. Or, si la combinaison est bien faite, la prime de l'assuré sera plus élevée que la subvention de l'Etat et alors l'assuré lui-même aura tout intérêt à ce que le supplément de prime ne soit pas

trop lourd. Par ce moyen, nous aboutirons, au point de vue économique, à consolider la situation financière.

M. le conseiller fédéral Schulthess vous a parlé en termes excellents de la solidarité. Ah Messieurs, je crois, moi aussi, que la grande victorieuse de la guerre, c'est en réalité la démocratie. Pourquoi? Parce que la solidarité est sortie de la guerre vivifiée. La vie en commun, la vie dans les tranchées, les sacrifices et les peines acceptés, supportés et partagés pendant 4 années sur les champs de bataille ont rapproché tous les citoyens et tué l'égoïsme. Cette solidarité accentuée et étendue doit rester la grande force d'un pays. C'est pour cette raison que je crois que nous devons affirmer ici par un geste effectif et efficace, dans le domaine des réalités, cette volonté de la solidarité. Il ne suffit pas de prononcer de beaux discours aux tribunes d'un tir fédéral, il ne suffit pas de rappeler la devise: « Un pour tous, tous pour un » et de s'en aller après chacun chez soi, vivre confortablement si l'on a une jolie situation et laisser les autres continuer à mener une vie où le cerveau est constamment tenaillé par des soucis de famille. Il faut que la solidarité passe des paroles dans le domaine des réalités par un geste effectif.

Nous avons échappé aux dangers de la guerre. Ceux qui reliront l'histoire de ces années terribles, ceux qui suivront du doigt sur la carte de l'Europe les mouvements des armées belligérantes qui ont évolué autour de notre pays diront: Vraiment la Suisse, ce petit pays de Suisse, encerclé de fer et de feu pendant 4 ans, a miraculeusement échappé à l'invasion.

Messieurs, la patrie, la conception de la patrie est très souvent fort vague en temps de paix, mais cette conception prend toute sa force lorsque le pays est en danger. Messieurs, rappelez-vous 1914. A ce moment-là, lorsque le flot vigoureux de nos bataillons s'en allait à la frontière, si on avait dit aux industriels, aux capitalistes, si on avait dit à ceux qui ont réalisé de gros bénéfices, gagnés et non gagnés: si vous admettez la charge globale de 700 millions entre les communes, les cantons et la Confédération, nous vous donnons la garantie que le territoire suisse ne sera pas touché par la guerre. Ah Messieurs, si un vote était intervenu à ce moment-là, au moment où un frisson intense secouait tout notre pays jusque dans ses vallées les plus reculées, quel aurait été le résultat de votre vote? Je vous laisse le soin de répondre. Eh bien, Messieurs, puisque nous avons eu le bonheur inappréciable d'échapper au danger de la guerre et de l'invasion, affirmons aujourd'hui par un acte de générosité et de solidarité, affirmons, Messieurs, devant les générations qui nous succéderont et devant l'Europe toute entière, que nous avons été dignes du sort inappréciable que nous avons vécu. (Bravos et applaudissement.)

Hauser: Nur eine ganz kurze Bemerkung. Zunächst möchte ich Verwahrung einlegen gegen die ganze Art und Weise der Diskussion. Ich halte es nicht für angängig, dass in dieser Weise durch eine geschickte Regie des Präsidenten bewirkt wird, dass Herr Bundesrat Musy den billigen Triumph erleben kann, sachlich unwidersprochen polemisieren zu können. Das widerspricht durchaus dem Reglement. Es geht nicht an, dass der Vertreter des Bundesrates, der die Vorlage,

die eine Kommissionsvorlage ist, im übrigen gar nicht vertritt, ganz einfach an den Schluss der Diskussion gesetzt wird, um auf derartige Weise die nachherige Diskussion abbinden zu können.

Was die sachlichen Bemerkungen anbelangt, so werden wir Gelegenheit haben, mit Herrn Bundesrat Musy noch ein Wort bei der Detailberatung zu sprechen.

Dagegen möchte ich zum zweiten mich dagegen verwahren, dass Herr Bundesrat Musy bewusst aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkungen aus einer meiner Publikationen, die er so freundlich war zu zitieren, bringt, um den Anschein zu erwecken, als ob ich im Gegensatz zu den Auffassungen der Fraktion stände. Aus dem Zusammenhang gerissen deshalb, weil Herr Bundesrat Musy zwei Sachen verschweigt. Einmal, dass meine damalige Polemik sich in erster Linie gegen die mangelhaften kantonalen Steuergesetze richtete und von diesem Standpunkte aus vor allem hinsichtlich des Kantons Zürich darauf aufmerksam machte, was ja niemand bestreiten wird, dass damals die Verhältnisse so waren, dass sie zu einer Ueberspannung der Steueransätze geführt haben.

Zum zweiten verschweigt er, dass, was in bezug auf die Genussmittelbesteuerung gesagt ist, in einer Empfehlung des Tabakmonopoles gipfelte, also durchaus im Rahmen meiner heutigen Auffassung. Wenn alles das, was Bundesrat Musy vor 1913 gesagt hat, heute noch so Geltung hätte, oder von ihm noch so gedeckt würde, wie das, was ich damals gesagt habe, so wären ich und andere zufrieden.

Aber das eine möchte ich zum Schluss noch sagen. Ich spreche Herrn Bundesrat Musy das Recht ab, in derartiger persönlicher Weise zu polemisieren. Ich selbst habe mich bewusst jeder Polemik enthalten. Ich sage, ein Bundesrat, der in derartiger Weise gegen uns polemisiert, hat nicht das Recht dazu, in dem Augenblicke, wo er sich getraut, an der Brüsseler Finanzkonferenz bewusst Unrichtiges in die Welt hinauszuschreiben (Oho-Rufe), bewusst Unrichtiges deswegen, weil es hier heisst: « Nach gewissenhafter Schätzung übersteigen die Verluste am schweizerischen Volksvermögen die Neubildung an Kapitalien seit Beginn des Krieges um ein Beträchtliches. » Das ist eine bewusste Unrichtigkeit und es kann ja nicht sein, dass Herr Bundesrat Musy davon keine Kenntnis hat.

Es ist bewusst unrichtig, wenn der Bundesrat glauben machen will, ja wenn sogar die ungeheuerliche Behauptung aufgestellt werden kann — bitte lesen Sie die Gutachten von Prof. Landmann nach — als ob das Volksvermögen am Ende des Krieges kleiner sei als am Anfang des Krieges. Ich sage, Herr Bundesrat Musy sollte etwas vorsichtiger sein, wenn er andern Leuten Inkonsequenz vorhalten will. (Rufe: Sehr gut!)

Müller (Bern): Im Anschluss an die Verwahrung von Herrn Hauser habe ich ebenfalls eine Berichtigung anzubringen.

Herr Bundesrat Musy hat mit Unrecht meine Stellungnahme von heute mit der Stellungnahme von 1913 schlagen wollen. Er hat auf einen Rapport vom Jahre 1913 Bezug genommen, der die Unterschrift von Nationalrat Müller trägt. Nun ist es ja an und für sich möglich und unter Umständen durchaus anständig, wenn einer seine Meinung ändert, die Horizonte können wechseln, die Perspektiven können

sich verschieben, man kann seine Meinung ändern. Aber hier ist Herr Bundesrat Musy einem Irrtum zum Opfer gefallen. Wenn Herr Bundesrat Musy « Musy » unterschreibt, dann wissen wir, das ist Musy, denn es gibt nur einen einzigen Musy in der Schweiz. Aber sobald einer die Keckheit hat, nur « Müller » zu unterschreiben, so ist das bei der Häufigkeit des Namens Müller zum mindesten eine Unvorsichtigkeit. Ich habe deshalb immer Wert darauf gelegt, meinen Namen zu ergänzen; wenn ich unterschreibe, dann schreibe ich « Gustav Müller ». Hier liegt nur ein Rapport mit dem Namen Müller, Nationalrat, vor. Es handelt sich aber nicht um Gustav Müller (Bern), sondern um Jakob Müller (Thurgau). (Grosse Heiterkeit.)

M. le conseiller fédéral **Musy**: L'administration fédérale des contributions m'a remis ce rapport en me disant que c'était M. Muller, conseiller national, qui avait fait partie de la commission et qui avait signé le rapport. Je fais mes excuses à M. Gustave Muller d'avoir cité son nom. Le fait en lui-même reste exact. Les conclusions de la commission aussi, mais il ne s'agit pas de M. Gustave Muller, il s'agit d'un autre M. Muller. En ce qui concerne la déclaration de M. le conseiller national Hauser, je proteste avec la dernière énergie contre les insinuations qu'il s'est permis et qui sont de nature à induire l'étranger en erreur sur la situation économique de notre pays. M. Hauser, vous avez déclaré que le département des finances et le Conseil fédéral avaient sciemment envoyé à Bruxelles un rapport erroné. Je proteste contre cette déclaration. (Bravo.) M. Hauser, je vous invite à une discussion, chiffres en mains, ici au Conseil national, à la première occasion, sur toute cette question. Il y avait dans la commission de Kandersteg des banquiers, et particulièrement des banquiers qui étaient d'avis que le rapport signé par M. Dubois était trop optimiste, pour des motifs que je pourrais indiquer.

Je relèverai le défi de M. Hauser, seulement nous ne pouvons pas le faire aujourd'hui.

M. Klöti s'est borné à dire que les experts auraient été trop optimistes, mais lui, M. Hauser, a déclaré que c'était sciemment que nous avions voulu affirmer une erreur. C'est contre cette imputation de mauvaise foi qu'au nom du conseil fédéral tout entier je proteste. (Bravo.)

Präsident: Die Diskussion über die Eintretensfrage ist geschlossen. Ein Antrag auf Nichteintreten ist nicht gestellt; Sie haben somit Eintreten beschlossen.

Die Detailberatung wird in der Montagsitzung stattfinden.

1203. Erneuerung gefährdeter Weinberge.

Reconstitution des vignes menacées par le phylloxéra.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 309 ff.)
(Voir les débats du Conseil des états page 309 et suiv.)

Antrag der Kommission des Nationalrates.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates vom 20. September 1920,

mit folgenden Abweichungen vom Entwurfe des Bundesrates.

Art. 2b. Die Unterstützungsbegehren müssen bis spätestens am 1. November jeden Jahres für die Arbeiten des folgenden Jahres durch die Kantone dem Bundesrate eingereicht werden. Erneuerungsarbeiten, die vor Eingabe dieser Unterstützungsbegehren begonnen oder ausgeführt werden, sollen nicht unterstützt werden.

Art. 4. Wird der Kredit eines Jahres nicht erschöpft, so wird der Rest zum Reservefonds gelegt, der dazu dient, allfällig ungenügende Kredite folgender Jahre zu ergänzen.

Art. 4bis. Die mit Hilfe des Bundesbeitrages erneuerten Weinberge müssen während einer vom Kanton festzusetzenden Anzahl Jahre erhalten werden. Eigentümer, die erneuerte Weinberge vor Ablauf dieser Frist roden lassen, sind verpflichtet, den bezogenen Beitrag zurückzuerstatten.

Proposition de la commission du Conseil national.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats du 20 septembre 1920,

avec les modifications suivantes au projet du Conseil fédéral.

Art. 2. b) Les demandes de subsides se rapportant aux travaux à exécuter l'année suivante doivent être remises par les cantons au Conseil fédéral avant le 1^{er} novembre de chaque année. Aucune subvention ne peut être accordée pour les travaux de reconstitution commencés ou exécutés avant que les demandes aient été présentées.

c) Les cantons adressent au Conseil fédéral, avant le 1^{er} juillet de chaque année, le rapport et les comptes, accompagnés des pièces justificatives, se rapportant aux sommes dépensées par eux en faveur de la reconstitution des vignobles. Ils sont tenus de faciliter la tâche des experts chargés d'examiner et de contrôler les travaux de reconstitution.

Art. 4. Si le crédit d'un exercice n'est pas épuisé, le solde en est versé dans le fonds de réserve, qui sert à parfaire, en cas d'insuffisance, les crédits budgétaires des exercices subséquents.

Art. 4bis. Les vignes reconstituées au moyen de la subvention fédérale devront être maintenues pen-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1920 - 07:30
Date	
Data	
Seite	711-720
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 015

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

au 1^{er} novembre, ce qui laissera encore au Conseil fédéral le temps nécessaire pour inscrire dans son budget la somme nécessaire. Le Conseil des Etats a adopté un art. 4bis ainsi conçu: «Les vignes reconstituées au moyen de la subvention fédérale devront être maintenues pendant un nombre d'années qui sera fixé par les cantons. Les propriétaires qui feront arracher des vignes reconstituées avant l'expiration de ce délai, auront l'obligation de restituer la subvention touchée.» Cette proposition a eu l'agrément de l'unanimité de la commission. Cela se conçoit, puisque, lorsqu'on donne des subventions dans le but de maintenir le vignoble suisse, il n'est pas admissible que celui qui aura bénéficié de ces subventions puisse du jour au lendemain renoncer à cette culture. Cette disposition ne demande pas d'explications complémentaires.

En résumé, la commission propose d'adhérer purement et simplement à la proposition du Conseil des Etats, mais elle ajoute une recommandation. J'ignore si elle a été présentée au Conseil des Etats, mais nous savons d'avance qu'elle recevra un accueil sympathique du Conseil fédéral, puisque son représentant dans une réunion connue des commissions, a déclaré que le Conseil fédéral s'y rallierait.

Nous voulons dire que, alors même que cet arrêté n'entrera en vigueur que ces prochains jours, nous prions le département de lui donner un effet rétroactif, pour tous les travaux de reconstitution accomplis en 1920.

Enfin un dernier mot. Il ne faut pas croire que les subventions versées par la Confédération constituent en effort suffisant pour la protection du vignoble. En ce moment les viticulteurs sont effrayés par la quantité, considérable de vins étrangers qui inondent la Suisse. Il paraît donc nécessaire que le Conseil fédéral intervienne d'une manière ou d'une autre. Nous savons qu'il ne perd pas de vue la question qu'on parle tout particulièrement d'augmenter les droits d'entrée sur les vins étrangers, mais il est possible que cette mesure soit insuffisante; il faudra peut-être arriver à une autre solution que nous prions le Conseil fédéral d'examiner également. Cette solution consisterait à continger l'entrée de vins étrangers en Suisse, peut-être est-ce là le seul moyen pour assurer à la viticulture un rendement normal. Les frais de culture ont augmenté; il importe de protéger le vignoble non seulement contre le phylloxéra, mais aussi contre une concurrence qui pourrait avoir pour effet de le rendre improductif.

Nous prions M. le chef du Département de l'économie publique, d'examiner cette question de près.

Cela dit, je vous propose d'accepter en bloc le projet d'arrêté.

Angenommen. — (Adopté.)

An den Bundesrat.
(Au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 4. Oktober 1920, nachmittags 6 Uhr.

Séance du 4 octobre 1920, à 6 heures
de relevée.

Vorsitz: } Hr. Blumer.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenen- versicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung (Initiative Rothenberger). Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants (Initiative Rothenberger). Préavis.

Artikelweise Beratung. — Discussion article
par article.

(Siehe Seite 711 hievor. — Voir page 711 ci-devant.)

Präsident: Bekanntlich hat eine Diskussion von über 35 Rednern über die Eintretensfrage stattgefunden. Die verschiedenen Referenten haben erklärt, dass sie in der Detailberatung darauf verzichten werden, ihre Anträge, die sie schon in der allgemeinen Beratung begründet haben, nochmals zu begründen. Ich zähle darauf. Ich erwarte also, dass von der Diskussion nur sehr mässiger Gebrauch gemacht werde. Das haben speziell auch sämtliche Referenten zugesagt.

Ich schlage Ihnen vor, zuerst alineawise zu diskutieren, dann alineawise abzustimmen.

Zustimmung. — (Adhésion.)

Titel und Ingress. — Titre et préambule.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: In bezug auf den Titel ist zu sagen, dass ein Beschluss gefasst werden soll, in welchem sowohl die versicherungstechnische Seite, als auch die sogenannte Deckungsfrage gelöst werden soll. Ueber die Form der Abstimmung werden wir, wie der Herr Präsident auseinandergesetzt hat, unter II des vorgeschlagenen Beschlusses zu diskutieren und uns zu entscheiden haben. Ich habe nur noch redaktionell zu bemerken, dass gegenüber dem Vorschlage des Bundesrates die Kommission eine Umstellung in den Worten «Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung» vorgenommen hat, entsprechend dem gewohnten Sprachgebrauche. Weiter keine Bemerkungen.

Angenommen. — (Adoptés.)

I.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Keine Bemerkungen.

Angenommen. — (Adopté.)

Art. 34quater, Al. 1.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Hier kommt das neue Alinea, das gemäss dem Antrage Maunoir zwischen Abs. 1 und 2 eingeschoben werden soll. Herr Maunoir hat den Antrag gestellt: «Er kann jeden dieser Versicherungszweige stufenweise einführen.»

M. Maunoir: Je serai très bref, puisque vous avez déjà entendu par le discours que j'ai prononcé l'autre jour les motifs des revendications que je formule avec un certain nombre de mes collègues au sujet de précisions à introduire dans la loi constitutionnelle.

Tout d'abord il me sera permis d'exprimer le regret que le Conseil fédéral n'ait pas voulu entrer dans notre idée de revoir toute la justification financière du projet. Je persiste à croire que ce projet est basé sur l'idée qu'il ne nous coûtera que 80 millions. Mais à cet égard là nous n'avons aucune assurance quelconque que ce chiffre ne sera pas dépassé. Or, tout le discours financier de M. le conseiller fédéral Musy, l'autre jour, a été basé sur les 80 millions que coûterait l'assurance vieillesse. Il a eu le soin de faire une réserve expresse pour le cas où ce chiffre serait dépassé. Il me semble par conséquent qu'il est tout ce qu'il y a de plus naturel d'ouvrir la porte à la possibilité d'introduire chacune des branches de l'assurance-vieillesse de l'assurance-invalidité et l'assurance en faveur des survivants successivement. Si j'ai bien compris le discours que nous a prononcé à cet égard M. Schulthess, je pensais que le Conseil fédéral lui-même accepterait cet amendement, puisque M. le conseiller fédéral Schulthess a dit que cette idée n'était pas exclue. Si elle n'est pas exclue, je demande qu'elle soit affirmée dans le projet. Nous demandons une garantie à cet égard. Nous ne voulons pas laisser à la loi d'application le soin de trancher cette question.

Et remarquez combien les termes de l'alinéa que je vous propose sont faciles à adopter. Ils n'ont aucun caractère impératif. Après avoir dit à l'alinéa premier: La Confédération introduira par voie législative l'assurance en cas d'invalidité, l'assurance en cas de vieillesse et l'assurance des survivants, nous demandons d'ajouter: elle peut introduire chacune des branches de cette assurance successivement: Er kann, nicht er soll. Par conséquent il semble que dans ces conditions cet article devrait être accepté, puisqu'en principe le Conseil fédéral ne s'y était pas opposé dans l'exposé qu'il a fait l'autre jour.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die beiden Referenten haben bereits in der Eintretensdebatte auseinandergesetzt, dass der verfassungsrechtliche Wortlaut von Al. 1 dahingehet, dass

die Versicherung gleichzeitig oder auch nacheinander eingeführt werden könne. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft nach dieser Richtung nicht etwa die Meinung aufkommen lassen, dass die drei verschiedenen Zweige untrennbar verbunden seien und nur gleichzeitig miteinander eingeführt werden können; deshalb — so heisst es in der Botschaft — schlagen wir für die neue Verfassungsvorschrift redaktionell die wiederholte Vorsetzung des bestimmten Artikels vor die Bezeichnung jeden der verschiedenen Versicherungszweige vor, womit die Möglichkeit der sachlich oder zeitlich getrennten Einführung zum Ausdrucke gebracht wird. Wenn nun Herr Maunoir ausdrücklich Gewicht darauf legt, dass diese Auslegung in dem Verfassungsartikel ausdrücklich aufgenommen werden soll, so haben beide Referenten nichts dagegen. Ich hätte dann nur die Meinung, dass wir den deutschen Text vielleicht etwas verbessern und wir sagen: «gleichzeitig oder nacheinander einführen». Das ist derselbe Sinn.

Wir würden also dem Vorschlage Maunoir und Konsorten mit der redaktionellen Abänderung zustimmen.

Präsident: Der Herr Referent beantragt, dem Antrage Maunoir mit einer redaktionellen Aenderung zuzustimmen. Der Antrag Maunoir ist von keiner Seite bekämpft. Es ist aber beantragt, im deutschen Texte zu sagen: «gleichzeitig oder nacheinander».

Angenommen. — (Adopté.)

Al. 2.

Angenommen. — (Adopté.)

Präsident: Nun folgt der weitere Antrag des Herrn Maunoir, zwischen Al. 2 und 3 ein neues Alinea einzuschalten, lautend: «Das Gesetz soll die freie Wahl des Versicherers gewährleisten».

M. Maunoir: Deux mots seulement pour justifier cet amendement qui paraît avoir été accepté en principe par le Conseil fédéral. Peut être y a-t-il une réserve sur la question des caisses existantes ou non existantes. Il ne me semble pas qu'on puisse faire une différence entre les caisses existantes et celles qui pourraient se créer. Ce que nous voulons c'est prévoir le cas échéant, lorsque des personnes n'ont pas envie de s'assurer à la caisse fédérale, la possibilité pour elles de s'assurer auprès d'une caisse particulière. D'ailleurs toutes les caisses existantes, qui ont été les précurseurs de l'assurance, ont fait leur preuve. Cette revendication est toute naturelle, d'autant plus que d'une manière générale, le Conseil fédéral pourra très bien subordonner l'exercice de ce droit aux conditions qui lui plairont de manière que les caisses existantes soient soumises aux mêmes conditions d'assurance générale qui seront prévues pour l'institution officielle de l'Etat.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Der Antrag Maunoir ist von allergrösster Bedeutung, und ich bitte die Herren, ihm alle Aufmerksamkeit zu schenken. Der Antrag bezweckt nichts anderes, als schon verfassungsrechtlich festzulegen, dass die Versicherten freie Wahl hätten, staatliche, private oder irgendwelche öffentliche Versicherungsanstalten als Versicherer zu wählen. Die verfassungsrechtliche Festlegung dieses Grundsatzes würde den Ausbau des versicherungstechnischen Teiles des Verfassungsartikels unbedingt notwendig machen. Einmal müsste notwendig sein die Festlegung und Umschreibung des sogenannten Risikoträgers, und in zweiter Linie müssten Bestimmungen über die Durchführung der Organisation aufgenommen werden. Der Risikoträger ist jene Institution, in der der Ausgleich der Belastungen der Versicherung stattfinden soll, die der Träger der Versicherungsleistungen und Versicherungsforderungen bildet. Es geht nun natürlich nicht an, verfassungsrechtlich die freie Wahl unter den Versicherern zu garantieren, ohne dass verfassungsrechtlich auch bestimmt wäre, wer und wie gestaltet dieser Risikoträger sein sollte. Es würden sonst nach dieser Richtung bereits Präjudizien in bezug auf die Organisation der Versicherung geschaffen werden, die namentlich für die ausserordentlich wichtige Frage der Freizügigkeit von grösster Bedeutung wären. Der Bundesrat und mit ihm die Kommission haben ausdrücklich den Artikel so gefasst, dass mit bezug auf die Ausführung und die Organisation die grösstmögliche Freiheit gewährleistet wird. Ich möchte deshalb ausdrücklich davor warnen, in dem Verfassungsartikel bereits die freie Wahl der Versicherer aufzunehmen. Diese Frage hat auch in der Expertenkommission schon sehr viel zu sprechen gegeben; sie wurde von allen Seiten erwogen; aber darin war man in der Expertenkommission, wie auch in der nationalrätlichen Kommission einig, dass jedenfalls im Verfassungsartikel nach dieser Richtung nichts festgelegt werden sollte.

Ich beantrage Ihnen deshalb namens der Kommission Ablehnung des Antrages.

Bundesrat Schulthess: Ich glaube, der Antrag des Herrn Maunoir geht über seine eigenen Absichten hinaus. Er verlangt, dass dem Versicherten die Wahl gelassen werde, wo er sich versichern wolle. Nun überlegen Sie sich: Es handelt sich darum, dass auf dem Wege der Gesetzgebung eventuell das ganze Volk oder doch gewisse Volksklassen verhalten werden sollen, sich zu versichern. Bedenken Sie, dass es sich um eine Versicherung handelt, die nicht, wie die Krankenversicherung, relativ kurzfristig ist, sondern deren Wirkung sich auf Jahre, ja auf Jahrzehnte hinaus erstreckt. Bedenken Sie, dass endlich vorgesehen ist, der Arbeitgeber solle für den Arbeiter und den Angestellten Beiträge bezahlen und dass schliesslich auch der Bund an der Aufbringung der nötigen finanziellen Mittel beteiligt ist. Da kann doch nicht die Rede davon sein, dass sich der Versicherte versichern könne, wo er wolle. Ich bin überzeugt davon, dass Herr Maunoir im Grunde genommen gar nicht daran denkt. Die Institution, bei der die Versicherung kontrahiert werden soll, muss doch gewisse Garantien für Sicherheit bieten; sonst könnte nicht ein Versicherungszwang ausgesprochen werden. Ueberdies

muss sich doch der Bund, der gewisse Beiträge bezahlt, das Recht der Beaufsichtigung über die Versicherungsunternehmungen wahren, das Recht, ihre Solidität nachzuprüfen, wenn man auch davon ausgehen will, dass nicht eine einzige eidgenössische grosse Versicherungsanstalt Versicherungsträger sein soll, sondern dass andere Anstalten diese Aufgabe übernehmen. Auf alle Fälle müssen doch die Anstalten durch die Bundesbehörden bezeichnet werden und gewissen Anforderungen entsprechen, und namentlich eine Konzession für diesen Geschäftszweig erlangen.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Antrag des Herrn Maunoir vorab unmöglich ist, dass er nicht angenommen werden kann, dass aber auch zweifellos in der vorliegenden Fassung der Antrag über die Absichten des Antragstellers hinausgeht.

Es würde sich noch fragen, ob man den Antrag abändern und ihn in die Form bringen soll, die den Absichten des Antragstellers entspricht. Ich möchte davor warnen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag tel-quel abzulehnen, namentlich aus dem Grunde, den der Herr Kommissionspräsident angegeben hat. Es soll nicht im Verfassungsartikel die Frage, wer der Versicherungsträger ist, präjudiziert werden. Diese Frage bleibt offen.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Maunoir	13 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen

Al. 3.

Präsident: Hier stehen sich gegenüber der Antrag der Mehrheit der Kommission und der Antrag Stohler: «Die Durchführung erfolgt bei Zugrundelegung einheitlicher Richtlinien und unter der Aufsicht des Bundes durch die Kantone; sie kann auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen werden.»

Stohler: Nachdem ich bereits in der Eintretensdebatte meinen Antrag begründet habe, glaubte ich darauf verzichten zu können, in der Detailberatung darauf zurückzukommen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass irrtümliche Auffassungen vorherrschen. Gestatten Sie mir deshalb noch einige wenige Ergänzungen.

Vorab bin ich damit einverstanden, dass der Antrag heute definitiv zum Beschluss erhoben wird. Ich habe seinerzeit beantragt, der Antrag möge dem Bundesrate zur Begutachtung überwiesen werden. Ich glaubte nämlich nicht, dass es möglich sein werde, in dieser Session noch die Detailberatung zu Ende zu führen, und deshalb habe ich seinerzeit den Wunsch geäussert. Ich freue mich nun selbstverständlich, dass es möglich sein wird, den Bundesbeschluss durchzuberaten; denn ich bin der letzte, der durch einen Verschiebungsantrag die Angelegenheit weiter hinauschieben möchte. Mein Antrag bezweckt ganz besonders die baldige Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Unser Volk ist nicht gewillt, mit der Versicherung noch 20 und mehr Jahre zu warten.

Was will nun der Antrag? Darüber scheinen irrtümliche Auffassungen vorzuherrschen. Ich will nicht wiederholen, was ich schon in meinem Votum bei der Eintretensdebatte gesagt habe, aber bitten möchte ich Sie, dem zweiten Teile des Antrages die gleiche Aufmerksamkeit zu schenken wie dem ersten Teile. Ich will die Durchführung nicht ausschliesslich den Kantonen, sondern auch öffentlichen und privaten Versicherungskassen oder zum Schutz des Alters und der Invalidität errichteten Institutionen übertragen. Obwohl ich grundsätzlich Gegner jedweder neuen Bundesanstalt bin, so haben mich zu diesem Antrage doch nicht föderalistische Bestrebungen und Liebhabereien, wie es Herr Bundesrat Schulthess ausgedrückt hat, gelehrt, sondern das aufrichtige Bestreben, rascher als vorgesehen ist die Sozialversicherung oder auch nur einen Teil davon zu erhalten. Der Antrag will ein sogenanntes Uebergangsstadium schaffen, um das Volk für die Versicherung zu erziehen. Er will vor allem die bestehenden Kassen der Kantone und der Privaten unterstützen und neue bilden, wo noch keine bestehen. Der Bund subventioniert diese Institutionen, schafft aber Richtlinien, die eine spätere Zentralisation ermöglichen. Ich verkenne dabei keineswegs die von den Kollegen Stoll und Mächler erwähnten technischen Schwierigkeiten. Ich erachte sie aber nicht für so gross, dass sie sich nicht bei gutem Willen überwinden lassen. Ich zitiere auch hier wieder das Wort, das ich schon bei der Eintretensdebatte zitiert habe: «Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.»

Übertragen Sie Ihre Macht und Ihre Mittel zur Einführung der Sozialversicherung der Privatwirtschaft. Diese wird solche Schwierigkeiten spielend überwinden. Der Apparat würde viel weniger umständlich und billiger funktionieren. Das ist es ja eben, die Schwerfälligkeit, mit der der Staat arbeitet, die das Volk zum Gegner der Monopole macht.

Herr Stadlin hat zwar in seinem Votum gesagt, es sei keine eigentliche Bundesanstalt geplant. Ja, wenn wir keine Bundesanstalt für Sozialversicherung wollen, so wollen wir das schon im Verfassungsartikel niederlegen und keine Fassung wählen, wodurch man gleichsam im Sacke ist, wie man das volkstümlich ausdrückt. Das Schweizervolk hat vorläufig genug an der Unfallversicherungsanstalt. Dieses Institut hat seine Entstehung auch nur der populären Krankenversicherung zu verdanken, weil diese bei der Abstimmung mit der Unfallversicherung verkoppelt werden musste. Wir brauchen also, wenn wir das vorgeschlagene System wählen, für die Anstalt noch keine 80 bis 100 Millionen Franken jährlich. Wir können mit bescheidenen Mitteln beginnen. Wir können das Beabsichtigte erreichen, wenn wir gewissermassen ein Uebergangsstadium wählen. Wir erreichen dann, dass die Versicherung rascher und billiger eingeführt werden kann.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Ich bitte Sie, den Antrag Stohler abzulehnen. Er bezweckt, die Sozialversicherung auf dem Subventionswege durch den Bund zu fördern, ein Gedanke, den bereits eine interkantonale Konferenz unter unserem Kollegen Mächler 1908 in Aussicht genommen hatte. Zur Förderung der Sozialversicherung in den einzelnen Kantonen und der Vorarbeiten für eine Volksversicherung im Schweizerland hat man

sich damals auf bestimmte Richtlinien — Umfang der Versicherung, Minimum der Leistungen, Freizügigkeit, Altersgrenze etc. — geeinigt. Was ist nun seit 1908 in den einzelnen Kantonen geschehen? Einzig und allein ein Kanton, Glarus, ist in die Lage gekommen, die Sozialversicherung praktisch durchzuführen. In den andern Kantonen ist man auf die allergrössten Schwierigkeiten gestossen. Es ist ein Irrtum, wenn Herr Stohler glaubt — auf diesen Punkt hat übrigens bereits Herr Mächler aufmerksam gemacht —, dass auf diesem Wege die Sozialversicherung im Schweizerland rascher gefördert werde, nur die finanziell und wirtschaftlich starken Kantone würden die Sozialversicherung einführen, und dadurch würde von Anfang an im Schweizerland wieder eine grosse Ungleichheit geschaffen.

Aber ich muss noch auf einen Widerspruch aufmerksam machen: Im ersten Alinea, das widerspruchlos angenommen worden ist, wurde die Gesetzgebung in bezug auf die Sozialversicherung dem Bunde übertragen. Was folgt nun nach dem Antrage des Herrn Stohler? Herr Stohler fordert, dass die Sozialversicherung durch die Kantone, unter Beobachtung gewisser eidgenössischer Richtlinien, durchgeführt würde. Das ist ein innerer Widerspruch. Es geht nicht, dass einmal verfassungsrechtlich festgelegt wird, dass die ganze Gesetzgebung über die Sozialversicherung dem Bunde übertragen wird und nachher erklärt wird, der Bund habe bloss gewisse Richtlinien festzulegen. Ich glaube, wir tun gut, wenn man die im Antrag Stohler liegende Absicht, das Versicherungswesen nur auf dem Subventionswege zu fördern und die Sozialversicherung den privaten Versicherungen zu überweisen, ablehnt, was ich hiermit beantrage.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	86 Stimmen
Für den Antrag Stohler	31 Stimmen

Al. 4.

Präsident: Hier handelt es sich zunächst nur um den Antrag der Minderheit I, welche ein 4. Alinea beifügen will: «Die Zuschüsse der Kantone an die Versicherung sollen nicht mehr als ein Viertel der aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Zuschüsse betragen.»

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nachdem der Antrag seitens der Minderheit nicht begründet wird, muss ich doch darauf hinweisen, dass die Kommission in ihrer Mehrheit beantragt, denselben abzulehnen. Der Antrag der Kommissionsminderheit bezweckt nämlich verfassungsrechtlich festzulegen, wie die Kantone bei den Kosten der Sozialversicherung engagiert werden sollen. Ich habe Ihnen bereits bei der Eintretensdebatte gezeigt, dass in erster Linie die Kantone unbedingt bei den Kosten der Sozialversicherung beteiligt werden müssen. Und zwar müssen sie aus dem Grunde interessiert werden, weil die Kantone die Verwaltung der Sozial-

sicherung, die Ausführung der Sozialversicherung erhalten. Und in zweiter Linie müssen sie interessiert werden, weil die Kantone wesentlich in bezug auf die Armenfürsorge entlastet werden. Nun ist seitens beider Referenten allerdings erklärt worden, dass die Kommission dafür halte, dass die in der bundesrätlichen Vorlage vorgesehene Hälftenbeteiligung eine zu grosse Belastung für die Kantone mit sich bringe. Es ist aber festzustellen, dass durch die Annahme des Verfassungsgrundsatzes in keiner Weise präjudiziert ist, in welchem Masse künftighin die Kantone zu dieser Beitragsleistung herangezogen werden. Wir wünschen keine verfassungsrechtliche Festlegung der Beteiligung der Kantone, aus dem Grunde, weil wir uns sagen, dass erst durch das später zu erlassende Bundesgesetz es möglich sein wird, das Engagement von Bund und Kantonen kennen zu lernen. In der Kommission ist auch darauf hingewiesen worden, dass, wenn wir die Beteiligung der Kantone verfassungsrechtlich feststellen wollten, wir dann wahrscheinlich auch dazu kämen, die Heranziehung der Gemeinden und namentlich auch die Heranziehung der Arbeitgeber verfassungsrechtlich festzulegen. Auch nach dieser Richtung hat eine Diskussion in der Expertenkommission stattgefunden und man ist zur Anschauung gekommen, dass es besser sei, wenn nach dieser Richtung verfassungsrechtliche Feststellungen nicht stattfinden, sondern dass man auch diese Frage dem Ausführungsgesetze überlasse. Von diesen Gesichtspunkten aus beantragt Ihnen die Mehrheit der Kommission, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Klötti: Ich empfehle Ihnen, den Minderheitsantrag anzunehmen. Ich will die Gründe kurz resümieren. In der bundesrätlichen Botschaft ging man bei der Annahme eines Beitrages von 80 Millionen Franken aus öffentlichen Mitteln stets davon aus, dass Bund und Kantone je 40 Millionen an die Versicherung beitragen sollen. Das steht nun freilich nicht im Verfassungsartikel; aber es spukt in allen Köpfen, und wir haben in der Debatte sowohl in Kandersteg wie in der Kommission zur Vorberatung dieser Vorlage fortwährend auf dieser Grundlage debattiert, und es ist darüber beraten worden, ob man diese hälftige Teilung der Kosten annehmen wolle oder nicht. Wenn Sie in dem Verfassungsartikel nun nichts sagen, so wird weiterhin, namentlich auch vor der Volksabstimmung, immer von der Annahme ausgegangen werden, dass Bund und Kantone je 40 Millionen Franken zahlen müssen, und das wird der Vorlage zweifellos nicht günstig sein.

Man war in den Debatten der letzten Tage mit Einschluss des Vertreters des Bundesrates und des Kommissionsmehrheitsvertreters darüber einig, dass es nicht durchführbar sein werde, den Kantonen die volle Hälfte der öffentlichen Lasten zu überbinden, und zwar deswegen, weil die Kantone sonst ausserordentlich stark belastet sind. Nun halte ich dafür, dass, wenn man zugibt, wenn man selber will, dass die Kantone weniger tragen sollen, es auch taktisch geboten ist, dies zu sagen, um damit die Grundlage, die in allen Köpfen steckt, 40 Millionen Franken der Bund und 40 Millionen Franken die Kantone, zu desavouieren und auf die Seite zu schieben. Ich möchte deshalb empfehlen, diesen Antrag anzunehmen und ich glaube,

auch die Anhänger der Kommissionsmehrheit dürften ihm zustimmen.

Die Argumentation, die der Herr Kommissionsmehrheitspräsident vorhin vorgetragen hat, halte ich nicht für stichhaltig. Ich meine die Argumentation, dass, wenn man über die Verteilung der öffentlichen Beiträge eine Norm in den Verfassungsartikel aufnehme, es dann logischerweise notwendig sei, auch gleich über die Beiträge der Arbeitgeber Bestimmungen aufzunehmen. Das ist etwas ganz anderes. Hier handelt es sich um die Verteilung der öffentlichen Beiträge und nicht um die Belastung der Versicherten oder der Arbeitgeber. Wenn ich diesen Antrag namens der Kommissionsminderheit stelle, so tun wir das freilich davon ausgehend, dass der ganze Verfassungsartikel insgesamt nach unseren Anträgen angenommen werde. Denn wenn unsere Anträge verworfen werden, kann es uns gleichgültig sein, wenn Sie unsern Antrag ablehnen. Sie verschlechtern nur die Chancen der ganzen Vorlage. Ich wiederhole den Antrag auf Annahme des Minderheitsantrages.

Bundesrat Schulthess: Meines Erachtens muss die Frage, wie viel der Bund und eventuell die Kantone an die Versicherung bezahlen, im Gesetze gelöst werden, und es wäre eine Unklugheit und würde unter Umständen eine verhängnisvolle Bindung bedeuten, wollte man hier im Verfassungsartikel, ohne die Sache nach allen Seiten abgewogen und geprüft zu haben, sich eine Fessel anlegen. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass ich keineswegs auf dem Boden stehe, dass die Kantone unbedingt die Hälfte tragen müssen. Es handelt sich im Gutachten Nabholz um ein Beispiel, in welchem ausgeführt wurde, dass unter gewissen Voraussetzungen die Kosten des Staates 80 Millionen Franken betragen und sich hälftig jeweilen auf Bund und Kanton teilen. Ich sage, das ist ein Beispiel gewesen und der Bundesrat ist keineswegs der Ansicht, dass er sich darauf festlegen wolle, noch dass er unbedingt die Kantone verhalten wolle, die Hälfte der öffentlichen Leistungen an die Versicherung zu tragen. Aber ich glaube, dass die Herren Antragsteller, die doch offenbar die Versicherung fördern, ihr keine Schwierigkeiten bereiten wollen, das Gegenteil erreichen und dass sie für die spätere Behandlung des Gesetzes nur neue Schwierigkeiten und Verlegenheiten schaffen.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsminder-	
heit	43 Stimmen
Dagegen	68 Stimmen

Präsident: Ein anderes neues Al. 4 schlagen vor die Herren Stohler, Hefti und Weber (St. Gallen): «Der Bund errichtet einen besonderen Fonds für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Diesem Fonds wird aus den Erträgen der Kriegsgewinnsteuer und der Kriegsteuer vorab ein Betrag von 250 Millionen Franken zugewiesen. Lit. A, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 über die Erhebung einer ausserordentlichen Kriegsteuer wird in diesem Sinne abgeändert.» Für den Fall,

dass dieser Antrag abgelehnt werden sollte, beantragen die Herren von Arx, Enderli, Graf, Hefti und Möckli folgende Fassung: « Es erhebt der Bund eine Abgabe von den Vermögen, welche sich auf den Betrag von 250 Millionen Franken beläuft. Der Zinsabfluss dieses Betrages ist bis zu dem Zeitpunkte, da die allgemeine Versicherung in Kraft tritt, zu dem Zwecke zu verwenden, an bedürftige greise Schweizerbürger Renten zu verabfolgen. Die Bestimmung über die Erhebung der Abgabe, sowie über die Zuteilung der Renten erfolgt durch Bundesgesetz. »

Die Diskussion über diese beiden Anträge, über die wir dann getrennt abstimmen werden, ist eröffnet.

Stohler: Dieser Antrag der III. Minderheit enthält, wie Ihnen bekannt ist, den Gedanken der Initiative Rothenberger. Wie schon erwähnt, will der Antrag nicht die Finanzierung, die vom Bundesrate vorgeschlagen ist, ersetzen, sondern er soll einen Teil dieser Finanzierung bilden. 40 Millionen jährlich für die Kantone und Gemeinden ist unbedingt zuviel. Ich sehe voraus, dass es kaum möglich sein wird, dass die Kantone mit mehr als $\frac{1}{3}$ belastet werden können, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ der Bund übernehmen sollte. Für diesen Fall sind die vom Bundesrate und der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Mittel ungenügend. Die 250 Millionen Franken, welche der Kriegssteuer und der Kriegsgewinnsteuer entnommen werden sollen, werfen einen Zins von rund 15 Millionen Franken jährlich ab. Dies ist ein weiteres Mittel zur Finanzierung der Versicherung. Die grundsätzliche Frage, ob die Ausscheidung eines Fonds nötig sei, wird bekanntlich vom Bundesrate verneint. Der Sprechende hält dafür, dass eine Geldreserve als Ausgleichsfonds bei grossen Schwankungen in den Einnahmen unbedingt nötig ist, das ganz besonders auch bei mangelnder Finanzierung durch die beabsichtigten Steuern. Das Eintrittsdefizit, das schon in der Eintrittsdebatte erwähnt worden ist, wird durch diese 15 Millionen, die hier als Zins herausgeholt werden können, einigermaßen gedeckt werden können. Die Vollrente, die vielen Leuten schon ausbezahlt werden muss, bevor sie eine entsprechende Prämie geleistet haben, erfordert unbedingt einen solchen ausserordentlichen Betrag. Der Bundesrat zieht vor, diese 15 Millionen Franken in den Voranschlag des Bundes aufzunehmen. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen Gedanken abzulehnen. Nehmen wir das Geld, wo es ist. Wir haben dort schon zu wenig, wie ich in der Eintrittsdebatte erwähnt habe.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Die Kommission hat den Antrag Stohler ebenfalls behandelt. Wie Herr Stohler soeben bemerkt hat, enthält sein Antrag den Gedanken der Initiative Rothenberger. Gewiss. In einem gewissen Sinne ist dies nötig. Die Initiative Rothenberger will die 250 Millionen Franken auf den Kriegsgewinnsteuern erheben, deren Ertrag bekanntlich bereits verbraucht ist und nicht mehr vorhanden ist. In Erkenntnis dieser Tatsache hat Herr Stohler nun den Antrag in der Weise formuliert, dass er die 250 Millionen Franken aus dem Ertrag der Kriegssteuern und Kriegsgewinnsteuern nehmen will, entsprechend dem neuen Beschlusse betreffend die Erhebung einer ausserordentlichen

Kriegssteuer. Das bedeutet die Verlängerung der Erhebung der Kriegssteuer um 4-6 Jahre. Die Kommission hat diesen Antrag abgelehnt, und zwar aus dem Grunde, weil sie den seinerzeit auf dem Wege eines Kompromisses zustande gekommenen Bundesbeschluss nicht durch einen neuen Bundesbeschluss desavouieren möchte. In zweiter Linie hat sie sich gesagt, dass, wenn dieser Gedanke der Initiative Rothenberger in den vorliegenden Bundesbeschluss aufgenommen würde, das Schicksal der Vorlage gefährdet wäre. Sie wissen, dass wir namentlich die Deckungsfrage möglichst einfach gestaltet haben. Wir haben versucht, die Widerstände zu beseitigen, das Finanzprogramm für die Sozialversicherung möglichst zu vereinfachen und sind deshalb zum Vorschlage von zwei Finanzquellen gekommen. Ich glaube, es wäre nicht gut und wäre verhängnisvoll, wenn wir diesen Gedanken der Initiative Rothenberger in den Bundesbeschluss aufnehmen würden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Stohler-Hefti namens der Kommission abzulehnen.

M. le conseiller fédéral Musy: Un mot sur la proposition de M. Stohler. Elle aurait pour conséquence de demander à la Confédération de prélever au moyen de l'impôt de guerre un supplément de 250 millions. Les conséquences de ce prélèvement seraient de double nature. Tout d'abord, il serait très bien que M. Stohler dise comment on va prélever ces 250 millions. Le produit de l'impôt de guerre a été appliqué jusqu'ici à couvrir les déficits. Il a été absorbé par la caisse courante. Donc, pratiquement, nous n'avons pas d'argent à donner. Je ne possède pas la baguette magique qui permettrait de faire de l'argent. Autrement, si j'avais ce pouvoir, vous n'en seriez plus à discuter sur les moyens d'équilibrer notre budget. La caisse de l'Etat serait remplie.

Secondement, en pratique, la conséquence serait l'abandon du mode de perception de l'impôt de guerre adopté par les chambres. Ce ne serait plus de 4 ans en 4 ans, mais probablement de 5 ans en 5 ans.

Le peuple suisse s'est prononcé. Si l'idée de M. Stohler devait être soumise au peuple, elle devrait l'être l'occasion d'une révision totale d'une décision prise concernant l'impôt de guerre, parce que ceux qui ont voté l'impôt de guerre sur la base du texte sorti des délibérations des chambres, ont consenti au prélèvement de l'impôt de guerre pendant environ 10 ans. Vous ne pouvez maintenant, unilatéralement, alors qu'en réalité cette décision prise en suite des débats qui ont eu lieu ici, à jusqu'à une certaine mesure, une valeur contractuelle, vous ne pouvez pas dire que le délai de 5 ans est prolongé en une période de 12 ans. Ce serait manquer à la promesse qui a été faite ici et de mauvaise politique.

Je me joins à M. le Président de la commission pour vous recommander d'écarter la proposition Stohler. Du reste, le peuple aura à se prononcer par le jeu de l'initiative Rothenberger. Cette question lui sera présentée à moins qu'on ne la retire. A ce moment-là le peuple se prononcera.

Hunziker: Ich erlaube mir, trotz den Ausführungen des Kommissionsreferenten, einige Worte zugunsten des Antrages Stohler anzubringen. Die Finanzfrage der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung ist in dieser Debatte zur Hauptsache, die

Versicherungsfrage selbst zur Nebensache geworden. Ich halte nun zwar die Finanzfrage nicht für so schwierig, wie sie heute allgemein dargestellt wird. Sie wird sich erheblich besser lösen lassen, wenn man bei Ausführung der Versicherung darnach strebt, eine wirkliche Versicherung, nicht nur eine staatliche Unterstützungsanstalt, ein Staatspensionengesetz zu schaffen; wenn man bei der Ausführung bedenkt, dass die Kraft der Versicherung weitaus und in der Hauptsache in der solidaren Beitragsleistung der Versicherten selber beruht und die Staatszuschüsse immer nur eine Beigabe bilden können. Immerhin ist und bleibt die Frage der Finanzierung auch so noch eine recht schwerwiegende.

Nun möchte ich nicht auf die verschiedenen Projekte, die vom Bundesrat und der Kommission zur Finanzierung vorgeschlagen werden, eintreten. Man könnte aber dieselben bei gleicher Voreingenommenheit, wie sie gegen den Minderheitsantrag Stohler und Konsorten angewendet wird, mit ebensoviel oder grösserem Recht kritisieren, wie den Vorschlag, den Ihnen die Minderheit der Herren Stohler und Konsorten unterbreitet. Ich möchte darauf nicht eintreten, weil ich im grossen und ganzen diese Finanzierungsverschlüsse von Bundesrat und Kommission ebenfalls unterstütze. Dagegen möchte ich dem Gedanken Ausdruck geben: es scheint mir für das Gelingen des ganzen Werkes unerlässlich zu sein, dass zu diesen Steuerprojekten auch eine Tat hinzugefügt werde, welche die Ausführung des Versicherungswerkes auch wirklich einen Schritt näherrückt.

Der Vorschlag der Tabaksteuer, der Erbschaftsteuer, das sind schliesslich alles nur Projekte, die vorerst noch der Volksabstimmung, zuerst grundsätzlich, nachher in der Ausführung unterbreitet werden müssen. Es sind lediglich Versprechungen in der Form eines Verfassungsartikels, wie das die früheren Versprechungen auch waren. Im Antrag Stohler liegt aber die Gewissheit, dass aus einer bestehenden Finanzquelle, aus der Kriegssteuer jetzt schon ein Betrag, ein Aussteuerbetrag ausgeschieden werden soll für das Versicherungswerk. Es braucht darüber nicht erst grundsätzlich und nachher noch über ein allfälliges Ausführungsgesetz abgestimmt zu werden. Der Kriegssteuererlass ist da, die Finanzquelle fliesst vom nächsten Jahr an, und wenn nun nach unserem Antrag ein Betrag aus dieser Kriegssteuer für die Versicherung geschöpft wird, so geschieht doch sofort etwas für die Ausführung der Volksversicherung. Das ist der Unterschied gegenüber den andern Projekten, gegenüber den andern Vorschlägen, die lediglich Projekte sind.

Nun wird dem Antrage entgegengehalten, er habe zur Folge, dass die Kriegssteuer eine Periode länger bezogen werden müsse. Der Antrag sagt allerdings, dass dem Kriegs- und Kriegsgewinnsteuerertrag 250 Millionen Franken als Gründungsfonds der Sozialversicherung entnommen werden sollen, und im zweiten Satz wird beigelegt, lit. A, Ziff. 2, des zweiten Absatzes des Kriegssteuerbeschlusses sei in dem Sinne abzuändern, dass die Kriegssteuer so lange bezogen werden soll, bis dieser Betrag mit den Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes gedeckt sein wird. Allein seitdem die Kriegssteuer erlassen worden ist, hat sich für uns der Glücksfall ereignet, und darauf möchte ich namentlich hinweisen, dass die Kriegssteuer voraussichtlich einen ganz andern Betrag abwerfen wird

als budgetiert gewesen ist. Seitdem der Kriegssteuererlass ergangen ist, sind in den Kantonen die grossen neuen Einschätzungen vorgenommen worden. Es hat z. B. im Kanton Zürich seit 1917 allein in den Einschätzungen über das Vermögen eine Vermehrung von 2 auf 4 Milliarden Franken stattgefunden, also auf das Doppelte. In bezug auf das Einkommen ist das gleiche Verhältnis zu konstatieren. 1917 betrug das steuerbare Einkommen im Kanton Zürich 317 Millionen Franken, 1919 791 Millionen Franken. In den Kantonen Bern, Aargau und andernorts sind ebenfalls seit dieser Zeit die Steuererträge ganz bedeutend, teilweise bis fast auf das Doppelte gesteigert worden. Wenn das steuerbare Aktienkapital der schweizerischen Aktiengesellschaften im Jahre 1917 und 1918 nach der Statistik 3,8 Milliarden Franken betrug, so wird es heute auf zirka 4,7 Milliarden Franken angegeben. Und das steuerbare Vermögen überhaupt erhöhte sich von 14 Milliarden Franken (1917) auf 21 Milliarden Franken (1919).

Die Finanzpolitiker schätzen demnach die Einnahmen aus der Kriegssteuer für den Bund auf zirka 50 Millionen Franken pro Jahr, währenddem sie mit 35 Millionen Franken budgetiert gewesen sind. Es wird sich also ergeben, dass die Kriegssteuer pro Jahr bedeutend mehr abträgt als vorgesehen war. Wenn der bisherige Kriegssteuererlass nun in Kraft bleibt, dann wird es sich darum handeln, ob man die Kriegssteuer vorzeitig nach 10 oder 12 Jahren abbrechen und den Kriegssteuerpflichtigen diesen Betrag schenken will, oder ob man für diesen Ueberschuss, der voraussehen ist, eine andere Verwendung vorsehen will. Denn nach dem jetzigen Wortlaut des Kriegssteuerbeschlusses soll die Kriegssteuer nur so lange bezogen werden, als die Kapitalausgaben des Truppenaufgebotes (eine Milliarde Franken) gedeckt sein werden. Das wird in drei Kriegssteuerperioden der Fall sein. Die Kriegssteuer müsste dann aufhören, trotzdem für sie vier Perioden vorgesehen waren; es wäre denn, dass durch Aenderung und Ergänzung des Kriegssteuererlasses für den Weiterbezug eine Verwendung festgelegt werde. Ich glaube nun nicht, dass es im Sinne des Schweizervolkes läge, in diesem Sinne die Kriegssteuer den Besitzenden zu schenken und nach 12 Jahren mit der Kriegssteuer aufzuhören. Ich glaube aber auch nicht, dass es eine bessere, eine würdigere, eine passendere Verwendung dieses Kriegssteuerüberschusses gäbe, als dass er als Aussteuerbetrag für die Alters- und Invalidenversicherung erklärt wird.

Ohne dass der Tilgungsplan der Kriegssteuer irgendwie gestört wird, kann man also heute mit Sicherheit voraussagen, dass es möglich wäre, in den vorgesehenen 4 Perioden der Kriegssteuer einen annähernden Betrag von 250 Millionen Franken für das Versicherungswerk liquid zu machen. Man würde es nun jedenfalls nicht verstehen, wenn man aus dieser vorhandenen Finanzquelle gar nicht schöpfen, dagegen einfach das ganze Versicherungswerk auf künftige Steuerprojekte stützen und seine Ausführung auf diese anderen, erst noch zu schaffenden Finanzquellen vertrusten wollte. Der Bundesrat scheint selber das Gefühl zu haben, dass in bezug auf die tatkräftige Inangriffnahme des Werkes jetzt schon etwas geschehen sollte. Er hat auf Seite 207 seiner Botschaft selber vorgeschlagen, es mögen nach Annahme des Verfassungsartikels jährlich 15 Millionen Franken dem allgemeinen Budget für einen

Fonds des Versicherungswerkes entnommen werden. Aus welchen Quellen könnte der Bundesrat diese 15 Millionen Franken schöpfen, wenn nicht eben aus der Kriegssteuer? Warum soll man dies aber nicht im Verfassungsartikel ausdrücklich sagen, wie das nach unserem Antrage nun geschehen soll?

Ich kenne die Einwände wohl, die gegen diesen Antrag gemacht werden, auch heute wieder zum Teil erhoben und namentlich auch in der Botschaft des Bundesrates zum Ausdruck gekommen sind. Man sagt, ein Fonds von 250 Millionen Franken sei ja doch keine Finanzierung des Werkes. Das ist richtig, dass es voraussichtlich nicht die ganze Finanzierung ist. Dagegen ist es doch ein Teil der Finanzierung, ein verheissungsvoller Anfang der Finanzierung. Und wenn, was ich für richtig ansehe, das Versicherungswerk nicht in einem einzigen Erlass, in einem einzigen Gesetzeswerk vorgelegt wird, sondern in zwei Erlassen, so kann damit und mit dem künftigen Zuwachs wahrscheinlich doch der Bundeszuschuss wenigstens für einen Erlass bestritten werden. Wenn dem Volke zunächst eine versicherungstechnisch aufgebaute reine Altersversicherung mit Invalidenfürsorge für Unbemittelte, im zweiten Erlass die Witwen- und Waisenfürsorge unterbreitet wird, dann wird dieser Fonds von 250 Millionen Franken doch mindestens die Finanzierung der Invalidenfürsorge bewirken können. Also, es ist doch etwas, und etwas Grosses.

Der andere Einwand, den man etwa hört, besteht darin, dass geltend gemacht wird, der Besitz werde zu stark belastet, es sei versprochen worden, die Kriegssteuer nicht länger zu beziehen, als für die Deckung der Kapitalauslagen des Truppenaufgebotes. Dem ist entgegenzuhalten: der Kriegssteuererlass rechnet mit einem viermaligen Kriegssteuerbezug, das ist die Hauptsache. Dieser Kriegssteuerbezug wird nicht verlängert. Denn wie ich bereits auseinandergesetzt habe, ergibt sich nach dem heutigen Stand der Steuerstatistik, dass in diesem viermaligen Steuerbezug nicht nur die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot, sondern sehr wohl dieser Versicherungsfonds von 250 Millionen Franken aufgebracht werden. Eine grössere Belastung der Besitzenden wird also nicht eintreten, ein längerer Bezug der Kriegssteuer voraussichtlich gar nicht nötig sein. Es scheinen mir denn auch mehr politische Gründe für die Stellungnahme des Bundesrates und der Kommission massgebend gewesen zu sein. Man glaubt, wie der Herr Kommissionsreferent ja ausgeführt hat, das Werk werde gefährdet wegen der Abneigung vieler welscher Vertreter gegen diesen Antrag. Es ist bekannt, dass von unseren Vertretern der welschen Schweiz gegen die Idee der Gründung eines Versicherungsfonds aus der Kriegssteuer (Initiative Rothenberger) seinerzeit eine starke Opposition geltend gemacht wurde. Allein, wenn man sich in der welschen Schweiz überlegen will, dass die Kriegssteuer deswegen gar nicht verlängert werden muss, und nicht länger bezogen werden muss, als wie nach dem ersten Vorschlag festgelegt war, so glaube ich, dürfte die Prüfung der Angelegenheit auch die welschen Eidgenossen zu einem andern Resultat führen. Die Abneigung gegen unsern Vorschlag dürfte dann bei ihnen sogar weniger gross sein, als wie sie heute gegen die Erbschaftssteuer zutage tritt. Nachdem man sieht, dass auch gegenüber den andern Steuervorschlägen,

namentlich gegenüber der Erbschaftssteuer eigentlich noch grössere Abneigung der welschen Vertreter obzuwalten scheint, sollte selbst die Kommission sich kräftig zu unserem Antrage bekehren, der viel aussichtsreicher ist.

Es scheint mir, es wolle zu ausschliesslich auf das Finanzprojekt der Kommission abgestellt werden. Diesem gegenüber habe ich die Befürchtung, dass, wenn das ganze Versicherungswerk gekuppelt mit diesem Finanzprojekt (Tabaksteuer und Erbschaftssteuer) dem Volke vorgelegt wird, das ganze Werk noch mehr gefährdet ist, als wenn Sie dem Finanzprojekt noch unseren Vorschlag beifügen. Wir lehnen nämlich die Vorschläge der Kommission nicht ab, allein wir machen darauf aufmerksam, dass in weiten Volkskreisen die Meinung besteht, es sollte neben diesen Steuerprojekten auch sofort eine Finanzmassnahme ergriffen werden, welche die Garantie dafür bietet, dass das Versicherungswerk auch in absehbarer Zeit ausgeführt wird. Wenn Sie den Versicherungsfonds nach unserem Vorschlage beschliessen, so mehrt sich Jahr für Jahr dieser Grundstock der Versicherung und mit ihm wächst von Jahr zu Jahr die sichere Aussicht, dass die Versicherung bald in Kraft treten kann. Aehnlich ist es gegangen bei der Kranken- und Unfallversicherung. Dort hat man auch lange über dieses und jenes gestritten. Und erst als man ums Jahr 1900 herum angefangen hat, einen Fonds zu sammeln und man im Jahre 1911 sagen konnte: wir haben nun bis zu einem gewissen Grade die Mittel gesammelt, um das Werk auszuführen, da gelang der grosse Wurf. Ich glaube, nicht viel anders wird es bei der Alters- und Invalidenversicherung auch gehen.

Der alte, viel geschmähte Nationalrat hat diesen Gedanken mehrfach und in mehreren Beschlüssen Ausdruck gegeben und in mehreren Beschlüssen die Gründung eines Fonds als unerlässlich bezeichnet. Man glaubt allgemein, dem neuen Rate sei in allererster Linie die Aufgabe zugewiesen, die Grundlage und eine Garantie zu schaffen, dass die Alters- und Invalidenversicherung unter seiner Aegide noch in das Bereich der Verwirklichung gerückt werde. Von allen Vorschlägen und Projekten, welche Ihnen vorgelegt werden, ist es einzig unser Antrag Stohler, der finanziell das Versicherungswerk einen faktischen Schritt näher dem Ziele bringt. Ich empfehle Ihnen dessen Annahme.

Klöti: Der Antrag Stohler entspricht im Grundgedanken der Initiative Rothenberger. Da unsere Fraktion für letztere eintreten wird, wenn die Anträge der Kommissionsmehrheit angenommen werden, so stimmen wir auch hier dem Grundgedanken zu und empfehlen Ihnen den Minderheitsantrag zur Annahme.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag Stohler	60 Stimmen
Dagegen	91 Stimmen

Präsident: Ich frage Herrn von Arx an, ob er seinen eventuellen Antrag aufrecht erhält.

von Arx: Jawohl.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag des Herrn von Arx 14 Stimmen
Dagegen 107 Stimmen

Art. 41ter, Al. 1.

Präsident: Es stehen sich hier der Antrag der Mehrheit und der Antrag der I. Minderheit entgegen. Die Mehrheit will dem Alinea folgende Fassung geben: «Der Bundesrat ist befugt, auf rohem und verarbeiteten Tabak Steuern zu erheben.» Die I. Minderheit will Al. 1 in Art. 43ter folgendermassen fassen: «Die Gesetzgebung über die Erzeugung, die Einfuhr, den Verkauf und die Besteuerung von Tabak und Tabakfabrikaten ist Sache des Bundes.» Die Diskussion ist eröffnet.

Müller (Bern): Ich habe die Stellungnahme meiner Fraktion in bezug auf die Tabakbesteuerung bereits auseinandergesetzt. Ich gedenke Gesagtes nicht zu wiederholen. Aber in der anschliessenden Diskussion sind Bemerkungen gefallen, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen, weil Stillschweigen als Zustimmung betrachtet werden könnte, und davon kann keine Rede sein, schon mit Rücksicht auf die kommende Volksabstimmung.

Namentlich gilt dies für eine Bemerkung von Herrn Kollege Schär, welcher behauptet hat, dass die sozialdemokratische Partei das Tabakmonopol zu Fall gebracht habe. Herr Kollege Schär ist offenbar unter die Märchenerzähler gegangen, und ich lasse seiner Behauptung gegenüber einfach die Tatsachen sprechen. Unsere Partei hat seit Jahrzehnten ein praktisches Arbeitsprogramm, und darin figuriert das Tabakmonopol zum Zwecke der Sozialversicherung. Aber mehr als das. Unsere Partei hat im November 1916 zur Bundesfinanzreform Stellung genommen und nach einer einlässlichen Diskussion deren Ergebnis in einer Resolution niedergelegt. Es ist nicht unnötig, hier diese Resolution zu wiederholen. Sie lautet:

«Die sozialdemokratische Partei der Schweiz erklärt ihre Bereitwilligkeit, positiv mitzuarbeiten an der Durchführung der Bundesfinanzreform. Als Mittel dieser Reform erklärt sie: die Einführung der direkten Bundessteuer; die Einführung des Tabakmonopols, dessen Erträgnisse ganz oder zum grössten Teil sozialen Zwecken zuzuführen sind; die Einführung von Stempelsteuern, soweit sie den Charakter von Besitzsteuern haben; die Ausdehnung des Alkoholmonopols, endlich die Revision des Gesetzes über die Militärpflichtersatzsteuer. Der Parteitag stimmt dem vom Parteivorstand vorgelegten Entwurf eines Volksbegehrens betreffend die Einführung der direkten Bundessteuer zu. Er beauftragt den Parteiausschuss, im geeigneten Moment mit der Unterschriftensammlung für diese Initiative zu beginnen und ermächtigt ihn, für die Verwirklichung der übrigen Vorschläge die nötigen Schritte von sich aus zu unternehmen oder einem nächsten Parteitag entsprechende Anträge zu unterbreiten.

Die Mitwirkung an der Durchführung der Finanzreform geschieht in den vom Aarauer Parteitag 1915 festgestellten Voraussetzungen, dass in erster Linie die direkte progressive Bundessteuer auf Vermögen und

Einkommen sichergestellt wird, von deren Zustandekommen die Partei ihre Stellung zu den andern Reformvorschlägen abhängig machen wird.»

Das ist die Stellungnahme vom November 1916. Nachher wurde die Initiative für die direkte Bundessteuer lanciert. Die Antwort war eine Absage von sämtlichen bürgerlichen Parteien gegenüber dieser Reform. Im März 1917 kam die Botschaft des Bundesrates, in welcher er das Tabakmonopol vorschlug, aber in der Weise verklausuliert, dass in den ersten sechs Geschäftsjahren der Monopolertrag ganz und später nach und nach abnehmend der Bundeskasse zu freier Verfügung überlassen bleiben solle, bis nach 35 Jahren $\frac{3}{4}$ des Gesamtertrages für den Ausbau bestehender sozialer Einrichtungen, $\frac{1}{4}$ aber dauernd zu freier Verfügung des Bundes bleiben sollte.

Das war die offizielle Stellung. Im Hinblick darauf, dass die direkte Bundessteuer abgelehnt und das Monopol nicht ausschliesslich für Zwecke der Sozialversicherung in Aussicht genommen wurde, haben unsere Vertreter in der Kommission gegen das Tabakmonopol in dieser Form gestimmt. Aber seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Frucht der allerdings verworfenen direkten Bundessteuer war die ausserordentliche wiederholte Kriegssteuer, die während 16 Jahren, eventuell 20 Jahren erhoben werden soll. Denjenigen Leiter der eidgenössischen Finanzen möchte ich aber sehen, der nach dieser Zeit nicht zur direkten dauernden Bundessteuer übergehen muss. Also die Verhältnisse sind wesentlich verschiedene geworden gegenüber 1917, und jetzt ist die Tabakbesteuerung der Mittelpunkt der Finanzierung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, Grund genug, um uns zu einer ganz wesentlich andern Stellung zu veranlassen.

Herrn Baumberger gegenüber, der wiederholt unsere Partei kritisiert hat, haben wir zu sagen, dass gerade Herr Baumberger so gut wie wir Gelegenheit gehabt hat, die Produktions- und Preisverhältnisse in der Tabakindustrie verfolgen zu können. Während dem Kriege wurde beim Tabak eine Preissteigerung durch die andere abgelöst. Zahlreiche kostspielige Aufwendungen wurden beibehalten und womöglich noch gesteigert, die alle restlos aus den Taschen der Konsumenten gezogen worden sind und die infolgedessen den Tabak schon ohne Monopol und ohne indirekte Besteuerung vielfach verschlechtert und zugleich verteuert haben. Das scheint auch bei Herrn Baumberger nicht spurlos vorübergegangen zu sein, denn er hatte offenbar keinen «Guten» geraucht, als er letzte Woche die Attacke auf das Tabakmonopol ritt.

Um nochmals zusammenzufassen: beim Tabakmonopol setzt sich der Ertrag zusammen aus dem Unternehmer- und dem Handelsgewinn, aus Ersparnissen und aus einer weiteren Auflage, die durchaus willkürlich bestimmt werden kann und den Charakter einer indirekten Steuer hat.

Herr Baumberger hat die Ersparnisse bezweifelt und der Meinung Ausdruck verliehen, dass das Tabakmonopol teurer arbeiten werde als die Privatbetriebe. Der alte Streit zwischen Privatwirtschaft und Staatsbetrieb. Wir leugnen nun gar nicht, dass, wenn wir das Tabakmonopol wollen, das Monopol mit bezug auf Belohnung der Arbeiter, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, evtl. auch die Rücksicht auf die bisherige Industrie ganz gewiss Aufwendungen erfordern wird, die den Betrieb teurer gestalten als den Privat-

betrieb. Aber auf der andern Seite stehen die unzweifelhaften Vorteile des Tabakmonopoles: der Barverkauf, der Verzicht auf gewisse Aufwendungen, der Verzicht auf Aufmachungen, mit denen gewisse Sorten beim Publikum beliebt gemacht werden wollen, alles Vorteile, die zugunsten des Tabakmonopoles und nicht zugunsten des Privatbetriebes sprechen. Ich bin Raucher im Gegensatz zu meinem Parteifreunde Klöti, der offenbar ein mässiger Raucher ist oder gar Abstinenter. Ich bin Raucher, ich kenne die verschiedenen Sorten, ich kenne die veritablen Vevey-Courts von Samuel Thönen in Reutigen, ich kenne die Grandson, die nationale Brissago, die Pedroni von Chiasso, die französischen Zigaretten, die italienische Cavour, die österreichische Virginia, die gehaltvollen Zigarren des Imports, sofern diese mir geschenkt werden (Heiterkeit), wie die verschiedenen Mischungen der Pfeifentabake. Aber ich habe anlässlich meines Aufenthaltes in Oesterreich die unzweifelhaften Vorzüge der Tabakregie aus eigener Anschauung kennen gelernt und konstatieren können. Allerdings war dort die Sortenauswahl beschränkt, aber sie hatte den grossen Vorzug, dass, wenn man sich einmal eine Sorte ausgewählt hatte, diese dann im ganzen Land und überall zum gleichen Preis erhältlich war, während bei der Privatindustrie das ein Ding der absoluten Unmöglichkeit ist. Dazu kommt noch, was ich selber nicht beurteilen kann, aber was in offiziellen Schriften des Bundesrates erwähnt worden ist, die Meinung über die österreichische Tabakregie von Oberinspektor Rambert, der erklärt hat: «Die österreichische Tabakregie hat sich frei gemacht von dem bureaukratischen Geschäftsbetrieb, der sich auf die Herstellung weniger altgewohnter, eingebürgerter Typen beschränkte. Sie hält sich stets auf dem Laufenden über die Bedürfnisse, die Wünsche, ja sogar über die Launen der Kundschaft und sie befriedigt dieselben alle durch geschickt gewählte Veränderungen, die bei den Konsumenten im In- und Auslande jeweilen einer guten Aufnahme sicher sind.»

Das sind alles Feststellungen, die jedenfalls für das Monopol und gegen die Besteuerung sprechen, und wenn wir das Fazit der Vorteile und Nachteile des Monopols und der indirekten Besteuerung ziehen, so kann man feststellen, dass beim Monopol, wenn man nur den angenommenen Ertrag von 15 Millionen Franken in Betracht zieht — er ist bereits verdoppelt worden; Herr Bundesrat Musy hat erklärt, er tue es nicht mehr unter 30 Millionen Franken —, eine Belastung des Konsums von 6 % nötig wird, während bei der indirekten Besteuerung des Tabaks eine Belastung des Konsums mit 30 % erfolgen wird, und diese Zahl wird sich entsprechend erhöhen, je höher der Betrag hinaufgeschraubt wird, den man als notwendig erachtet. Das ist entscheidend. Ich bin bereit, einen guten Teil meiner Ausgaben zu Ehren und zugunsten der Sozialversicherung in Rauch aufgehen zu lassen, aber wenn ich mit fünfmal geringerer Belastung das gleiche erreichen kann, so werde ich mich hüten, die fünfmal teurere Belastung zu akzeptieren. Den Ausspruch von Herrn Baumberger, dass er selbst seinem ärgsten Feinde keinen Monopoltabak servieren werde, nehme ich nicht tragisch. Ich glaube nicht, dass diese Haltung aus dem christlichen Prinzip der alles verstehenden und alles vergebenden Nächstenliebe zu erklären ist, sondern habe mehr das Gefühl, dass er sich offenbar der vollkommensten Unwirksamkeit

eines derartigen Mittels gegenüber dem Gegner bewusst ist. Aber die Versuchung könnte für ihn grösser werden, wenn man mit dem fünfmal schlechteren oder fünfmal teureren Tabak kommt. Dann könnte er doch noch einmal dazu kommen, es mit dem ärgsten Feinde zu probieren (Heiterkeit). Ich möchte ihn vor dieser Versuchung bewahren, und deshalb werden wir auch in seinem Interesse alles daran setzen, zunächst die Tabaksteuer zu bodigen und damit die Bahn frei zu machen für das Monopol. Und bei der zweifellos vorhandenen Fähigkeit des Herrn Baumberger, einen einmal grundsätzlich eingenommenen Standpunkt taktisch zu wechseln, wird dann der Zeitpunkt kommen, ihn später als Kampfgenossen für das Tabakmonopol begrüssen zu können.

Schär: Der Vorredner hat soeben behauptet, der Sprechende sei unter die Märchenerzähler gegangen, weil er in seinem Votum zur Eintretensfrage behauptet hat, die sozialdemokratische Partei sei zum Teil selbst schuld, dass das Tabakmonopol heute nicht erreicht sei. Wer die Ausführungen des Herrn Müller aufmerksam verfolgt hat, wird selbst konstatieren können, dass der Sprechende keine Märchen erzählt hat. Tatsächlich standen bei der entscheidenden Abstimmung in der Nationalratskommission, welche den Rückzug des Bundesrates zur Folge hatte, die sozialdemokratischen Mitglieder auf Seite der Gegner der Vorlage.

Nun kommt Herr Müller, Herr Gustav Müller, und erklärt, seine Partei könne für eine bestimmte Vorlage nur eintreten, wenn alle Bedingungen, die sie aufgestellt habe, erfüllt seien. Das ist ein Standpunkt, den man ja einnehmen kann; aber man kann auch so argumentieren, dass man sagt, wenn man wenigstens zu 51 % das erreiche, was man gewünscht habe, dann dürfe man zustimmen, weil man ja nachher die Sache verbessern könne. Für das Verhalten der Sozialdemokratie in dieser Frage gilt das Dichterwort: «Was du dem Augenblicke ausgeschlagen, bringt keine Ewigkeit zurück.»

Weber (St. Gallen): Ich gebe lediglich eine Erklärung ab, nämlich, dass ich meinen Antrag zurückziehe zugunsten des Vorschlages der ersten Minderheit. Der Antrag des Sprechenden wäre nicht eingebracht worden, wenn er Gelegenheit gehabt hätte, in der Kommission den andern Antrag zu unterzeichnen. Die gleiche Erklärung sei gegeben zu Art. 41 quater. Immerhin war der Sprechende legitimiert, den erwähnten Antrag einzubringen, weil er schon in Lugano diesen Antrag gestellt hatte in der Meinung, eine Brücke zu schlagen zwischen dem Standpunkte der Mehrheit und der Minderheit. In Lugano ist der Vermittlungsantrag nur mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt worden. An einer Stimme hat es also gehangen, dass dieser ursprüngliche Antrag des Bundesrates angenommen worden wäre, und ich sehe in der Tat nicht ein, weshalb hier beim Verfassungsartikel die so sehr umstrittene Frage ob Tabakmonopol oder Tabaksteuer zur Entscheidung gelangen soll. Im Interesse des Gesetzès wäre es gewesen, wenn Sie diesen Antrag angenommen und damit dem ursprünglichen Standpunkt des Bundesrates zugestimmt hätten.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	44 Stimmen

Al. 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	50 Stimmen

Präsident: Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet: «Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.» Die Kommissionsminderheit will die Worte «vom Jahre 1925 an» streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 5. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 5 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.
und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 722 hiervor. — Voir page 722 ci-devant.)

Art. 41quater.

Präsident: Hier ist in erster Linie der Ordnungsantrag Bersier zu behandeln, d. h. die Frage, ob Art. 41quater überhaupt behandelt werden soll.

M. Bersier: Dans les journaux de samedi a paru un entre filet ainsi conçu: «Le Conseil fédéral a discuté vendredi la question de l'assurance-vieillesse au point de vue de la situation parlementaire; après une longue délibération il a décidé de maintenir intégralement son point de vue et de combattre toutes propositions de renvoi. Une conférence des présidents de groupes du Conseil national s'est prononcée contre toutes propositions éventuelles d'ajournement de la discussion de détail de la question des assurances sociales.»

Avant donc d'avoir entendu les motionnaires et les propositions qui seraient faites, soit le Conseil fédéral, soit les présidents de groupe (**Une voix:** Pas tous.) ont décidé que l'on ne renverrait pas la discussion et que l'on continuerait jusqu'au bout. Dans ces conditions, il peut paraître inutile de développer la motion que nous avons déposée. Cependant nous devons le faire par acquit de conscience d'abord et pour décharger notre responsabilité ensuite. Nous devons en outre faire des réserves sur le vote que nous émettrons sur l'ensemble du projet.

La discussion générale a touché déjà à peu près tous les points. On a parlé également des contingents modernisés et la discussion a révélé des divergences profondes, divergences de principe tout d'abord qui ont été exposées par M. Perrier, divergences sur la justification financière qui ont été indiquées d'une façon très détaillée par M. Ullmann, notre collègue. Il résulte au fond de la discussion générale que cette affaire paraît avoir été insuffisamment étudiée; néanmoins nous avons voté l'entrée en matière, parce que nous ne voulions pas et nous ne voulons pas nous opposer d'une façon stérile à une réforme que nous estimons juste.

Nous avons également voté l'art. 34quater de façon à bien affirmer que nous sommes partisans de l'assurance-vieillesse et invalidité et que nous en voulons la réalisation. De même nous nous sommes ralliés et avec plaisir du reste à l'art. 41 ter instituant l'impôt sur le tabac, impôt que nous réclamons depuis longtemps et que nous espérons voir perçu le plus tôt possible de façon que le rendement puisse en être versé au fonds des assurances qui est à constituer.

Nous avons ainsi affirmé d'une façon suffisante semble-t-il que nous ne sommes pas opposés à l'assurance-vieillesse. Bien au contraire. Mais nous ne pouvons pas voter l'art. 41 quater qui tente d'enlever aux cantons une ressource qui leur appartient, à laquelle ils puisent déjà actuellement et qui leur est absolument indispensable, ressource qui est indispensable non seulement aux cantons mais encore aux communes qui, pour la plupart, chez nous du moins perçoivent l'impôt sur les successions et en attendent chaque année une ressource dont elles ne peuvent se passer.

On a dit, il y a quelque temps, que les cantons étaient financièrement en meilleure posture que la Confédération. Je ne le crois pas, et du reste, le message complémentaire du Conseil fédéral confirme mon opinion lorsqu'il dit «que les cantons et les communes ont vu leur budget grevé de charges nouvelles et définitives extraordinairement lourdes.»

Au cours de la conférence de Kandersteg, M. le chef du Département des finances nous a indiqué, que le déficit total annuel des cantons se montait à 70 millions, que le déficit des communes était de

Invaliditäts-, Alters-, und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1920 - 18:00
Date	
Data	
Seite	722-732
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 018

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	112 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	44 Stimmen

Al. 2.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	106 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	50 Stimmen

Präsident: Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet: «Die Einnahmen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks sind, vom Jahre 1925 an, ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden.» Die Kommissionsminderheit will die Worte «vom Jahre 1925 an» streichen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 5. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 5 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: }
Présidence: } M. Blumer.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.
und

1244. Volksbegehren für die Alters- und Invalidenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 722 hiervoor. — Voir page 722 ci-devant.)

Art. 41quater.

Präsident: Hier ist in erster Linie der Ordnungsantrag Bersier zu behandeln, d. h. die Frage, ob Art. 41quater überhaupt behandelt werden soll.

M. Bersier: Dans les journaux de samedi a paru un entre filet ainsi conçu: «Le Conseil fédéral a discuté vendredi la question de l'assurance-vieillesse au point de vue de la situation parlementaire; après une longue délibération il a décidé de maintenir intégralement son point de vue et de combattre toutes propositions de renvoi. Une conférence des présidents de groupes du Conseil national s'est prononcée contre toutes propositions éventuelles d'ajournement de la discussion de détail de la question des assurances sociales.»

Avant donc d'avoir entendu les motionnaires et les propositions qui seraient faites, soit le Conseil fédéral, soit les présidents de groupe (**Une voix:** Pas tous.) ont décidé que l'on ne renverrait pas la discussion et que l'on continuerait jusqu'au bout. Dans ces conditions, il peut paraître inutile de développer la motion que nous avons déposée. Cependant nous devons le faire par acquit de conscience d'abord et pour décharger notre responsabilité ensuite. Nous devons en outre faire des réserves sur le vote que nous émettrons sur l'ensemble du projet.

La discussion générale a touché déjà à peu près tous les points. On a parlé également des contingents modernisés et la discussion a révélé des divergences profondes, divergences de principe tout d'abord qui ont été exposées par M. Perrier, divergences sur la justification financière qui ont été indiquées d'une façon très détaillée par M. Ullmann, notre collègue. Il résulte au fond de la discussion générale que cette affaire paraît avoir été insuffisamment étudiée; néanmoins nous avons voté l'entrée en matière, parce que nous ne voulions pas et nous ne voulons pas nous opposer d'une façon stérile à une réforme que nous estimons juste.

Nous avons également voté l'art. 34quater de façon à bien affirmer que nous sommes partisans de l'assurance-vieillesse et invalidité et que nous en voulons la réalisation. De même nous nous sommes ralliés et avec plaisir du reste à l'art. 41 ter instituant l'impôt sur le tabac, impôt que nous réclamons depuis longtemps et que nous espérons voir perçu le plus tôt possible de façon que le rendement puisse en être versé au fonds des assurances qui est à constituer.

Nous avons ainsi affirmé d'une façon suffisante semble-t-il que nous ne sommes pas opposés à l'assurance-vieillesse. Bien au contraire. Mais nous ne pouvons pas voter l'art. 41 quater qui tente d'enlever aux cantons une ressource qui leur appartient, à laquelle ils puisent déjà actuellement et qui leur est absolument indispensable, ressource qui est indispensable non seulement aux cantons mais encore aux communes qui, pour la plupart, chez nous du moins perçoivent l'impôt sur les successions et en attendent chaque année une ressource dont elles ne peuvent se passer.

On a dit, il y a quelque temps, que les cantons étaient financièrement en meilleure posture que la Confédération. Je ne le crois pas, et du reste, le message complémentaire du Conseil fédéral confirme mon opinion lorsqu'il dit «que les cantons et les communes ont vu leur budget grevé de charges nouvelles et définitives extraordinairement lourdes.»

Au cours de la conférence de Kandersteg, M. le chef du Département des finances nous a indiqué, que le déficit total annuel des cantons se montait à 70 millions, que le déficit des communes était de

30 millions, ce qui représente donc pour les cantons et les communes un total de 100 millions. Il est nécessaire que les cantons et les communes trouvent cette somme s'ils veulent équilibrer leur budget. En outre, pour l'assurance-vieillesse et invalidité, comme nous le verrons à nouveau dans quelques instants, la Confédération demandera aux cantons une participation de 50 % soit 40 millions. C'est donc une somme de 140 millions que les cantons et les communes doivent trouver en ressources nouvelles s'ils veulent arriver à l'équilibre financier. Comment les trouveront-ils? Sur ce point le Conseil fédéral est muet. A la conférence de Kandersteg et ici même lors du débat financier qui eut lieu la semaine précédente, on nous a établi le déficit des cantons et des communes. Mais on ne s'est pas inquiété de la façon dont ce déficit devrait être couvert. On a bien dit et bien affirmé que la matière imposable était suffisante pour pouvoir supporter une nouvelle charge fiscale et que par conséquent cantons et communes arriveraient, s'ils savaient élever les taux de leurs impôts, à couvrir leur déficit. Mais le fait que la matière imposable est suffisante ne prouve rien, car il y a des cantons qui sont arrivés au point de vue fiscal au maximum de la pression fiscale et qui ne peuvent pas dépasser les taux qui sont actuellement en vigueur chez eux. Certains cantons ont poussé la fiscalité très loin, soit comme taux, soit comme moyen d'investigation. Je rappelle à ce sujet qu'un certain nombre de cantons appliquent actuellement une mesure qui effraye un grand nombre d'autres: celle de l'inventaire obligatoire au décès, sans lequel aucune loi fiscale ne peut obtenir sa pleine application. En présence des taux très élevés qui frappent certains cantons, nous croyons qu'il est absolument impossible d'aller plus loin. Je ne puis pas ici passer en revue les lois fiscales de tous les cantons suisses. Je me borne au canton de Vaud qui m'est particulièrement connu et je le prends comme exemple. Dans le canton de Vaud, le déficit annuel est actuellement de plus de 5 millions. Ces 5 millions pourront-ils être couverts? Je le crois, car le canton de Vaud est en train actuellement de réviser sa loi fiscale pour demander soit à la fortune acquise, soit au produit du travail un effort plus considérable que par le passé, qui arrivera, espérons-le, à combler le déficit. Mais dans cet ensemble de recettes, que notre canton recherche pour couvrir son déficit, se trouve l'impôt sur les successions. Cet impôt est déjà énorme actuellement, et, au risque de vous ennuyer avec des chiffres, je me permets de vous en indiquer quelques taux. En ce qui concerne la première parentèle, le taux inférieur est de 1,60 %, tandis que le taux supérieur est 5,20 %. Ces taux-là sont relativement minimes; mais en prenant la deuxième parentèle, nous trouvons pour la première catégorie déjà un taux de 2,40 %, tandis que le dernier taux est de 7,80 %. Et si nous tombons dans la quatrième génération de cette deuxième parentèle nous avons un taux de 12 % aboutissant en dernière catégorie à 39 %. Enfin les taux maxima obtenus par notre impôt sur les successions vont de 14,40 % à 46,80 % pour des non-parents. Ces taux ne concernent que les impôts cantonaux. Indépendamment des impôts cantonaux, les communes sont autorisées à percevoir pour les lignes directes 50 cts. par franc payé à l'Etat; pour les lignes collatérales, 1 fr. par franc. Là dessus viennent encore se greffer les

centimes additionnels qui ont dû être imposés pour rétablir l'équilibre financier et qui atteignent 50 % au cantonal et 25 % au communal. Je reprends la taxe plus élevée, celle de 46,80 % et je vous demande, lorsque les communes auront perçu sur la ligne collatérale 1 fr. par franc, lorsqu'on aura appliqué encore les centimes additionnels par 50 % pour l'Etat et 25 % pour la commune, je vous demande ce qui restera pour la Confédération? On aura dépassé en ce moment le 100 %? Il n'est pas possible, par conséquent, qu'avec un barème pareil sur les droits successoraux, on vienne prélever encore une dîme pour la Confédération.

Ce que je dis du canton de Vaud, je pourrais le dire d'un certain nombre d'autres cantons, je pourrais vous indiquer une quantité de chiffres, je pourrais vous présenter un tableau que j'ai sous les yeux, et qui indique pour chaque descendance et chaque parentèle le taux des impôts en vigueur dans les divers cantons qui perçoivent des droits successoraux. Mais pour ne pas abuser des chiffres, je me borne à l'exemple du canton de Vaud que je viens de citer.

Dans le canton de Vaud et dans d'autres cantons probablement, les taux inférieurs, les taux appliqués aux parentèles inférieures peuvent peut-être encore supporter une légère augmentation mais les sommes que les cantons pourront retirer d'une revision ou d'une extension de leurs droits successoraux, ces sommes leur seront nécessaires pour diverses raisons. Elles leur seront tout d'abord nécessaires, parce qu'ils auront à bref délai à soutenir les communes qui, elles, sont dans une situation financière désastreuse et qui ne trouvent plus rien à prendre en fait d'impôts quand la Confédération et les cantons ont passé. En outre, puisqu'on demande 40 millions aux cantons pour parfaire les ressources de l'assurance-vieillesse et invalidité, il est bien évident qu'il faudra que les cantons les trouvent quelque part. Je crois qu'ils pourront les trouver dans l'extension de leurs droits de succession, pour autant que cette extension est possible. Il est certain que si l'on pouvait établir une loi fédérale qui règle par exemple certaines normes des droits successoraux, ce ne serait peut-être pas inutile, et pour ma part — je parle ici à titre purement personnel — je crois qu'une loi de ce genre serait d'une grande utilité. En tous cas nous n'envisagerions pas cette solution d'un mauvais œil et il me paraît qu'il serait utile que la Confédération examine si elle ne doit pas inviter les cantons, par une loi fédérale, à percevoir des droits successoraux suivant certaines normes, de façon que les cantons soient sûrs d'avoir les ressources qui leur sont demandées pour parfaire le 50 % de la couverture financière des assurances. Mais enfin c'est là une idée personnelle, je la donne pour ce qu'elle vaut et je n'en veux pas faire prendre la paternité aux membres du conseil qui ont signé avec moi la motion que j'ai l'honneur de développer.

Le chef du Département des finances nous a dit dans son exposé de vendredi dernier: J'ai cherché autre chose, mais je n'ai rien trouvé. J'ai trop de confiance dans le chef du département des finances pour penser qu'il n'a rien trouvé s'il a cherché! (Sourires). Et je voudrais profiter de l'occasion pour rendre hommage à la persévérance avec laquelle M. Musy cherche le rétablissement de notre équilibre financier et à l'ardeur qu'il apporte à la défense de la caisse fédérale et à la défense des ressources de la Conféd-

ration. Mais enfin M. Musy trouvera évidemment. Il faudra bien qu'il trouve. Il faut qu'il continue à chercher, parce que les ressources financières envisagées pour l'assurance-vieillesse et invalidité ne seront pas suffisantes et à ce moment là il faudra chercher et trouver.

Les chefs de département des finances cantonales sont exactement dans la même situation. Ils cherchent, mais ils ne trouvent pas. Ils ont besoin de ressources considérables, mais les directeurs des finances cantonales n'ont à leur disposition que des impôts directs cantonaux. Ils ne disposent pas d'impôts de consommation qui apporteraient de fortes contributions à la caisse cantonale. Leur situation est encore plus difficile peut-être que celle de la Confédération et nous devons leur réserver en tous les cas notre sympathie, car, au milieu des nombreuses difficultés de leur tâche, ils s'efforcent de faire face à des charges sans cesse croissantes. Si les chefs des finances cantonales ont tant de peine à remplir leur caisse pourquoi la Confédération viendrait-elle leur prendre des ressources sur lesquelles ils comptent? Et en vertu de quel droit? Peut-être en vertu du droit du plus fort. Mais le droit du plus fort, n'est pas nécessairement le droit du meilleur. Il me semble que, dans ce cas, la Confédération joue le rôle peu reluisant de cet homme qui ayant besoin d'argent s'en va attendre son voisin au coin du bois pour le dévaliser (Rires). Je ne crois pas que la Confédération veuille aller si loin; cela contrasterait étrangement avec les idées extrêmement nobles que M. le conseiller fédéral Musy a développées dans son discours de jeudi dernier. Je ne lui prête pas des intentions aussi noires, mais je le rends attentif aux conséquences de la décision que le Conseil fédéral nous demande de prendre. Sans doute l'art. 42f de la Constitution autorise la Confédération à percevoir des contributions cantonales, mais cet article ne permet pas, semble-t-il, à la Confédération de spécifier la forme de perception de ses contingents; il laisse aux cantons le droit absolu de les percevoir, comme ils l'entendent chez eux, quitte à les verser à la caisse fédérale.

Les cantons ne peuvent pas supporter que leurs ressources soient atteintes par un impôt fédéral sur les successions. Mais à côté de cette question d'ordre financier il en est une d'ordre politique. Je n'insiste pas sur ce côté de la question qui a été déjà suffisamment discuté ici et que M. Perrier a développé avec beaucoup d'autorité. Nous sommes inquiets de voir la Confédération pénétrer toujours davantage dans la souveraineté des cantons, et si nous faisons fréquemment des concessions — j'aurai l'occasion de le rappeler un peu plus tard — à la centralisation, nous tenons cependant à garder intacte notre autonomie financière et nous voyons dans ce projet des contingents modernisés une première tentative de prendre aux cantons une ressource qui leur appartient. C'est, je crois, la première fois que ce fait se produit et nous réagissons contre une pareille tendance que nous ne permettrons pas, pas plus que nous n'avons permis en son temps qu'on nous impose l'impôt fédéral direct, qui aurait anéanti nos cantons. Il est vrai qu'on nous effraie avec le spectre de l'impôt fédéral direct, mais pensez-vous que c'est pour une dépense de 10 millions sur un total énorme qu'on nous imposera l'impôt direct? Peut-être prendra-t-on ce prétexte, mais ce serait un prétexte et non pas un motif. Le vrai

motif c'est que les partisans de l'impôt fédéral direct n'ont pas désarmé, qu'ils veulent arriver à leurs fins et qu'ils cherchent tous les moyens et prétextes pour nous y amener. Mais nous non plus, nous n'avons pas désarmé, nous sommes toujours là vigilants. Et lorsque le moment sera venu et que l'offensive recommencera avec l'impôt direct fédéral, nous amènerons de nouveau nos troupes qui, elles, n'en veulent pas non plus et nous marcherons avec un ensemble que vous connaissez déjà pour l'avoir éprouvé à plus d'une reprise.

J'arrive à un autre point, la question de la couverture financière des assurances. D'abord je dois dire que nous approuvons le Conseil fédéral et la majorité des Chambres de ne pas vouloir faire voter, l'assurance sans la couverture financière. Nous voterons contre la proposition socialiste qui tend à disjoindre ces diverses questions dans la votation populaire. Nous estimons qu'il y a là un acte de bonne administration qu'on devrait généraliser. Si nous avons pendant ces dernières années appliqué ce principe et si nous n'avions voté de grosses dépenses que lorsque nous avions une couverture financière en compensation, nous n'en serions pas où nous en sommes maintenant. Mais encore faut-il savoir lorsqu'on veut voter une couverture financière combien le projet coûtera. Or, rien n'est plus nébuleux que le coût du projet qu'on nous propose et que l'on évalue vaguement à 80 millions par année. Le Conseil fédéral et Messieurs Stadlin et Kuntschen, les rapporteurs, se sont évertués à nous faire croire qu'il ne coûterait que 80 millions, mais M. de Cérenville a contesté cette somme et est allé jusqu'à 200 millions, sur quoi M. Musy a dit: Si nous arrivons à 200 millions, alors je n'ai rien dit. Ce qui prouve que l'on ne connaît pas le coût du projet. Or, lorsqu'on veut construire un bâtiment il faut savoir combien il coûtera avant de le commencer et d'en établir la couverture financière. C'est un principe d'élémentaire prudence et c'est la même chose en matière législative qu'en matière de construction.

Quand on nous dit que l'on ne sait pas si le projet coûtera 80 millions ou s'il coûtera 200 millions et qu'on nous accuse ensuite de bouleverser la couverture financière de l'entreprise, parce que nous proposons de remplacer une ressource minime par une autre, je dis que l'on n'est pas logique.

Et la ressource dont nous demandons le remplacement, quelle est-elle? Ce sont les contingents modernisés qui, d'après le message complémentaire, devaient donner un produit de 10 millions. Mais dans un de ses discours, M. Musy nous a dit que ces contingents modernisés donneraient 15 millions et dans le discours de vendredi il est arrivé à articuler le chiffre de 20 millions. On ne sait donc pas exactement ce que coûteront aux cantons les contingents modernisés, mais reprenons la couverture financière de l'assurance vieillesse et invalidité et admettons que l'assurance coûte 80 millions par année. Les cantons fournissant le 50 % c'est-à-dire 40 millions, l'impôt sur le tabac fournissant 30 millions, nous arrivons à 70 millions; il reste donc 10 millions pour arriver à la couverture financière de 80 millions. Par conséquent on peut admettre que les contingents modernisés, dont on a besoin pour mettre sous toit l'assurance-vieillesse, doivent donner 10 millions; lorsque donc nous propo-

sons de supprimer les contingents modernisés et de les remplacer par une autre ressource, nous ne bouleversons pas la couverture financière du projet.

Autre point. Dans son discours de jeudi, M. le conseiller fédéral Schulthess a dit à peu près ceci, que je reprends d'un compte rendu de journal: «La question du subside de l'Etat reste ouverte. En ce qui concerne les prestations des cantons, il va sans dire que les chiffres du message ne sont pas définitifs. Quand le message a été rédigé, la situation des cantons était beaucoup moins critique qu'aujourd'hui et la contribution qu'on leur imposera dépendra naturellement des sources de revenus que la Confédération pourra leur enlever. Le rapport technique annexé au message doit être envisagé à titre de simple indication.» Si donc rien n'est fixé quant à la participation des cantons, comment peut-on parler encore de couverture financière et comment peut-on s'arrêter à cette différence de 10 millions que nous indiquons comme produit des contingents modernisés. Si l'on diminue la part des cantons, c'est naturellement la Confédération qui devra faire la compensation. Cette compensation l'obligera à rechercher des ressources qu'actuellement elle dit ne pas pouvoir trouver. Quand nous proposons de supprimer les contingents cantonaux, nous ne bouleversons donc pas plus le projet que M. le conseiller fédéral Schulthess ne l'a bouleversé par ses déclarations. Je vais plus loin. Le déficit fédéral sera, dit-on, de 150 millions auxquels il faut ajouter 80 millions pour l'assurance-vieillesse etc. Total annuel: 230 millions à trouver, sur lequel nous demandons qu'on examine la modification d'une dizaine de millions. Est-ce que nous bouleversons ainsi l'économie qui préside à la reconstitution des finances fédérales et également à la mise sous toit de l'assurance-vieillesse? Je ne le crois pas et je pense au contraire, que ces chiffres sont suffisamment probants pour que je n'insiste pas davantage. Cependant je dois faire remarquer que si le coût de l'assurance dépasse 80 millions, le bouleversement du plan financier sera beaucoup plus considérable; en outre, la ressource dont nous vous demandons de faire abstraction représente une somme très minime pour la Confédération, tandis que ce chiffre est pour les cantons une somme considérable qui représente le huitième des ressources totales qu'ils doivent trouver pour équilibrer leur budget, ces ressources ayant été estimées à 150 millions.

M. Musy, dans son discours, nous a dit aussi qu'il serait d'accord avec le renvoi du projet si les motionnaires disaient par quoi seraient remplacés les contingents successoraux. Mais c'est renverser les rôles. Ce n'est pas à nous à indiquer par quelles ressources la Confédération doit suppléer à cette perte de 10 millions. Je vois que M. Musy sourit... il trouve sans doute que c'est ici le point faible de mon argumentation. Mais je maintiens que c'est au Conseil fédéral de trouver la couverture de l'assurance-vieillesse. Si nous venons dire au Conseil fédéral, ce qui ne sera pas le cas, car la majorité en décidera probablement autrement: — Nous ne sommes pas partisans de cette ressource, trouvez-en une autre — le Conseil fédéral sera bien obligé de chercher encore. Ce n'est donc pas notre rôle de lui indiquer d'autres ressources, mais nous pouvons toutefois lui présenter quelques suggestions sur d'autres ressources qu'il n'a pas envisagées et qui auraient pu l'être, puisque ces

ressources ont fait l'objet de propositions à la conférence de Kandersteg et à d'autres occasions. Je voudrais rappeler — ceci à titre de simple renseignement — que le professeur Laur avait proposé de prélever un impôt maximum de 2 % sur les importations et les exportations. Ce prélèvement serait d'une influence insignifiante sur le coût de consommation qui se traduirait par 2 cts. par franc d'augmentation. Ce ne serait donc pas ruineux. Le professeur Laur a étudié ce projet d'une façon approfondie. Il en a fait l'objet d'une plaquette que voici, très intéressante et qui est pour le moins aussi développée que le message complémentaire que l'on nous a donné en vue de la justification des contingents successoraux. Ce projet du Dr. Laur prévoit qu'en appliquant un taux maximum de 2 % on arriverait à un rendement de 140 millions, et qu'en exonérant de cet impôt les matières absolument indispensables et les denrées de première nécessité on pourrait arriver en tous cas à 80 millions. Mais je ne vais pas si loin, Messieurs, nous avons besoin de 10 millions pour remplacer les contingents modernisés; en appliquant un impôt de $\frac{1}{4}$ %, c'est-à-dire de $\frac{1}{4}$ de cts. par franc, ce qui ne pèsera pas sur la consommation, on trouverait ainsi les 10 millions désirés. Je sais qu'on me dira qu'il n'est pas juste de greffer sur les droits de douane un impôt inférieur sur les importations et les exportations. Je reconnais qu'il y a quelque chose d'un peu anormal dans ce fait là, mais enfin on nous a parlé souvent des impôts indirects et l'on nous a dit qu'ils n'ont pas atteint en Suisse le % ou la proportion des autres pays. Pour trouver l'argent nécessaire il faudra bien utiliser des moyens de ce genre.

On a cherché encore d'autres moyens. Je rappelle que M. Clottu, chef du département des finances du canton de Neuchâtel, avait suggéré l'idée de proposer aux cantons de renoncer à la dîme de l'alcool et à leur participation aux bénéfices de la banque nationale. M. le conseiller fédéral Musy a répondu que ce serait une injustice. C'est possible. Mais ce moyen est-il plus injuste que celui qui consiste à enlever par les contingents successoraux au profit de la Confédération une part des ressources des cantons et de frapper ainsi ceux qui sont déjà surchargés de dépenses et qui prélèvent déjà eux-mêmes un droit sur les successions sur la base de taux qui ne supporteraient déjà plus d'aggravations, tandis que d'autre part, il y a des cantons qui n'ont pas exploité cette source de recettes, et qui pourront largement y puiser pour satisfaire à leurs nouvelles exigences budgétaires? Dans cette situation, le contingent successoral fédéral conduirait aussi à une injustice plus grande que celle que révèle la proposition Clottu.

Il y a d'autres moyens encore de trouver une dizaine de millions sans porter atteinte à la souveraineté fiscale des cantons; c'est une question de tour de vis. En effet, il suffit d'une simple aggravation des droits d'impôts qui sont actuellement perçus ou de ceux qui sont encore à percevoir, impôts directs et indirects, pour amener à la Confédération une recette bien supérieure à 10 millions. En envisageant les prescriptions fédérales en matière d'impôt sur les bénéfices de guerre, d'impôt sur les coupons et sur le tabac, nous constatons qu'une modification très minime des taux produirait un supplément de rendement suffisant pour remplacer les 10 millions dont nous demandons la suppression par la renonciation aux

contingents modernisés, et cela sans attenter à la souveraineté des cantons.

Il faudra bien chercher. Il faudra bien trouver puisque, de l'avis presque unanime, les assurances ne pourront pas être réalisées avec la somme de 80 millions actuellement prévue.

Enfin, M. Musy nous a dit à la fin de son exposé que le fédéralisme étroit ne devait pas entraver la réalisation des projets sociaux. Je suis d'accord avec M. Musy. Mais nous ne croyons que notre fédéralisme soit un fédéralisme étroit. Dans tous les cas, ce fédéralisme nous a permis de réaliser certaines œuvres fructueuses, telles que déjà l'assurance-vieillesse dans le canton de Glaris et dans le canton de Vaud, assurance qui y prospère et qui va son petit chemin. Ce fédéralisme étroit nous a également permis de voter un certain nombre de lois centralisatrices, parce que nous avons estimé qu'elles donnaient à la confédération des compétences qui lui revenaient. Enfin — M. Musy me permettra bien de le lui dire — ce fédéralisme étroit, c'est celui qu'il a pratiqué lui-même quand il était de l'autre côté de la barricade, soit lorsqu'il défendait la caisse du canton de Fribourg contre les atteintes du fisc fédéral; ce fédéralisme étroit que nous pratiquons, nous le pratiquons donc en bonne société. Mais nous rendons M. Musy attentif au fait que lorsque nous aurons astreint les cantons à des prestations toujours plus considérables comme on nous les propose, je crois qu'à ce moment là, ce fédéralisme si étroit soit-il, sera perdu et les cantons avec lui. Ce sera la ruine du pays.

La proposition que nous faisons n'est pas une proposition d'échappatoire, ce n'est pas un acte rétrograde non plus. Nous voulons l'assurance-vieillesse et pour ma part je regrette que cette assurance-vieillesse arrive si tard. Il y a dix ans que nous aurions dû la réaliser; d'autres pays l'ont créée avant nous et nous avons pourtant la prétention d'être à la tête du progrès social. Mais enfin l'assurance nationale est en discussion; nous voulons engager nos populations à la voter malgré quelques tendances centralisatrices que l'on esquisse à son égard, et bien que l'œuvre soit insuffisamment préparée, nous ne demandons pas son renvoi définitif; ce que nous demandons c'est l'exclusion de l'une des ressources qui ne nous plaît pas, parce qu'elle est antifédéraliste et parce qu'elle porte atteinte à la souveraineté financière et politique des cantons.

Les assurances sociales ne peuvent pas être l'œuvre d'un jour. Il y a dix ans qu'on en parle. Il y a dix ans qu'on cherche à les réaliser et ce n'est pas une étude complémentaire de deux ou trois mois qui, portant sur un point spécial, causerait un préjudice à l'œuvre dans son ensemble. Cette étude pourrait être terminée pour la session de décembre prochain, de sorte que cela ne retarderait pas sensiblement l'aboutissement de l'œuvre que nous voulons tous réaliser.

Le Conseil fédéral a demandé aux Chambres et au peuple que l'œuvre des assurances soit une œuvre de collaboration. C'est une façon — vous l'avouerez — bien étrange de préparer cette collaboration que de décider par avance que l'on repoussera toutes les propositions et que l'on refusera brutalement d'étudier les moyens de laisser aux cantons leurs ressources habituelles. Personne ici n'a pensé qu'en un seul débat le conseil national mettrait sous toit une œuvre de pareille envergure financière Depuis

quelque temps les Chambres fédérales on reçu une quantité énorme de projets de loi qu'elles ont peine à digérer et elles ont voté une quantité de lois sociales ou dites sociales. Nous les avons votées en quelque sorte au grand galop sans avoir pu suffisamment les étudier et le peuple est mécontent de ce système là. Il trouve qu'on va trop fort et qu'on vote un peu trop facilement les lois sans en avoir examiné toutes les répercussions financières et économiques. Nous vous demandons donc de ne pas appliquer aux assurances sociales cette procédure accélérée et de consentir à reprendre l'étude de l'un des points sur lesquels vous voulez bâtir cette œuvre, et cela afin d'obtenir, pour cet important projet social, la collaboration que vous sollicitez et que vous nous demandez. (Bravos).

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Namens der Kommission beantrage ich, den Ordnungsantrag Bersier abzulehnen. Der Zweck des Antrages Bersier geht dahin, die Beratung des Bundesbeschlusses über die Einführung der Alters- und Invaliditätsversicherung und deren Deckung zu vertagen. Denn es will mir scheinen, dass, wenn dieser Antrag, durch den Art. 41 ausgeschaltet werden soll, angenommen werden sollte, wir dann nicht einfach in der Beratung des Bundesbeschlusses fortfahren, und den Bundesbeschluss exklusive der Erbschaftsteuer oder der Erbschaftskontingente annehmen oder verwerfen müssen.

Im Mittelpunkt der Begründung des Ordnungsantrages Bersier stehen die Reflexionen über das allgemeine Finanzproblem des Bundes und der Kantone sowie die Kostenfrage der Versicherung. Diese beiden Hauptpunkte haben wir letzte Woche diskutiert. Wir haben aus dem Exposé des Herrn Bundesrat Musy erfahren, wie er in grossen Zügen sich die allgemeine Finanzrekonstruktion im Bunde denkt; wir haben davon Kenntnis genommen, dass man an zuständiger Stelle die Erwartung und die Hoffnung hegt, dass bei allseits gutem Willen die Finanzreform durchgeführt werden und gleichzeitig auch das so dringend notwendige Werk der Sozialversicherung geschaffen werden kann.

Was die Kostenfrage anbetrifft, so haben wir letzte Woche uns auch über diese Frage sehr eingehend vernehmen lassen. Wir haben konstatiert, wie das übrigens bereits in der bundesrätlichen Botschaft auseinandergesetzt ist, dass es einfach unmöglich ist, heute zu sagen, was das Werk der Sozialversicherung kostet, dass es gleich wie bei der Kranken- und Unfallversicherung einer späteren Ausführung vorbehalten ist, bei der näheren Umgrenzung des ganzen Werkes festzustellen, welche Kosten für dasselbe resultieren.

Nun argumentiert Herr Bersier speziell auch mit der finanziellen Situation der Kantone und der Gemeinden. Mit der finanziellen Situation der Kantone haben wir uns auch in der Kommission sehr eingehend befasst; der Eindruck aus diesen Beratungen ging dahin, dass zweifelsohne die Kantone entlastet werden müssen von dem ihnen nach der Ausführung der bundesrätlichen Botschaft zugeordneten Hälfteanteil an Kosten. Aber wir haben ebenso sehr die Ueberzeugung gewonnen, dass die Kantone finanziell zur Mitwirkung an diesem Werke herangezogen werden müssen, dass sie auf der andern Seite dagegen best-

möglichst zu entlasten sind, trotzdem sie nach dieser Richtung auch eine gewisse Entlastung erfahren durch die Verringerung der Armenlasten.

Aus den näheren Ausführungen des Herrn Bersier geht hervor, dass er zuerst vom Bundesrate ein Studium, ein Gutachten verlangen möchte, aus welchem hervorgehen sollte, welche Finanzquellen eröffnet werden könnten, um an Stelle der Erbschaftssteuer, der Erbschaftskontingente, die Deckung der Kosten der Versicherung bewerkstelligen zu können. Ich möchte in erster Linie daran erinnern, dass von Anfang an eine Grundidee der Deckungsfrage darin bestand, dass neben Verbrauchssteuern auch der Besitz zur Fruktifizierung und zur Finanzierung der Sozialversicherung herangezogen werden soll. Da hat der Bundesrat nach eingehenden Untersuchungen die Formel gefunden, dass neben den Verbrauchssteuern, in deren Vordergrund die Tabaksteuer stehen soll, die Erbschaftssteuer diejenige Besitzsteuer sei, die die gerechtfertigste und die zweckmässigste sei. Ich habe Ihnen letzte Woche auseinandergesetzt, dass die Kommission zum selben Schlusse gekommen ist; ich habe Ihnen gesagt, dass, nachdem im Schosse der Kommission von Anfang an gewichtige Momente gegen die Erhebung einer eidgenössischen Erbschaftssteuer geltend gemacht worden sind, die Kommission nicht untätig gewesen ist. Sie war sich der Schwierigkeiten vollständig bewusst, die der Durchführung der Erbschaftssteuer auf eidgenössischem Boden entstehen konnten. Sie ist deshalb eingehend auf die Diskutierung anderer Besitzsteuern eingetreten. Sie hat sozusagen alle Besitzsteuern besprochen: von der Vermögensabgabe bis zur Wertzuwachssteuer, von der direkten Steuer bis zum sogenannten Erbschaftskontingente. Sie hat auch die Fragen, die heute von Herrn Bersier wieder tangiert worden sind, studiert, ob nicht die sogenannten gesetzlichen Anteile, die die Kantone beziehen, aufgehoben werden könnten. Sie hat auch die Frage der Einschränkung der Subventionen besprochen und die gegenwärtig bestehende Kontingentsabgabe in den Kreis ihrer Beratungen gezogen, aber eingehende Ueberlegungen haben dazu geführt, dass keine andere Finanzquelle eröffnet werden kann, die so zweckmässig und so gerecht wäre, wie die Erbschaftssteuer. In bezug auf die Subventionen und in bezug auf die Aufhebung der gesetzlichen Anteile möchte ich nochmals wiederholen, dass, wenn das gemacht würde, eine teilweise Umgestaltung des kantonalen Steuerrechts stattfinden müsste, die darin bestünde, dass die Kantone selber zu anderen Steuerarten oder zur Erhöhung ihrer Steuerfaktoren schreiten müssten.

Wenn der Bundesrat ein Gutachten abgeben soll zuhanden der Bundesversammlung, welche neuen Steuerquellen an Stelle der Erbschaftssteuer erschlossen werden könnten, so kann ich Ihnen heute schon sagen, zu welchem Schlusse der Bundesrat kommen wird. Er wird sagen: direkte Steuern können wir keine erheben, wir müssen sie heute aus dem gleichen Grund ablehnen, wie wir früher die direkte Bundessteuer abgelehnt haben, und zwar in vermehrter Masse, nachdem die zweite Kriegssteuer in Wirksamkeit tritt, und indirekte Steuern werden wir zurzeit, ohne dass die allgemeine Finanzrekonstruktion dadurch tangiert würde, für die Finanzierung der Sozialversicherung ebenfalls nicht in Aussicht nehmen

können. Wir haben auch im Schosse der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz die Frage wiederholt diskutiert. Es ist — auch in der allgemeinen Diskussion — gesagt worden, die Kantone seien nach dieser Richtung gar nie begrüsst worden. Das ist nicht richtig. In zwei Finanzdirektorenkonferenzen wurde die Frage der Erbschaftssteuer besprochen und in einer Finanzdirektorenkonferenz wurde speziell die Frage der kantonalen Leistungen an die Sozialversicherung behandelt, gestützt auf ein Referat, das der Sprechende im Schosse dieser Konferenz gehalten hatte. Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass man in diesen Konferenzen und in diesen Beratungen ziemlich ratlos dastand. Man hatte selbstverständlich das Gefühl, dass es für die Kantone sehr schwierig sei, neue Finanzquellen zugunsten der Sozialversicherung zu eröffnen. Auf der andern Seite ist aber zu konstatieren, dass in der letzten Konferenz der Finanzdirektoren der Wille zur Durchführung der Sozialversicherung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gekommen ist und dass dieser Wille sich auch nach der Richtung kundgegeben hat, dass man erklärte, dass man zu Opfern bereit sei, und auch bereit sein müsse.

Herr Bersier hat heute Hinweise auf einige mögliche Finanzquellen gemacht. Wir haben in der nationalrätlichen Kommission, wie auch in den Beratungen der Finanzdirektoren gegenüber den Einwendungen, die gegen die Beteiligung der Kantone, gegen die Heranziehung von bisherigen kantonalen Finanzquellen zur Fruktifizierung der Sozialversicherung geltend gemacht worden sind, wiederholt erklärt: Gut so, bietet uns dann etwas anderes, gebt uns irgend eine andere direkte oder indirekte Steuer, die Aussicht auf Annahme hat. Man konnte nichts bieten. Man sagte stetsfort, ja wir können nicht; diese und jene Finanzquelle wird auf diesen oder jenen Widerstand stossen. So sind wir dann nach wie vor in der Ueberzeugung festgeblieben, dass die Erbschaftssteuer in dieser oder jener Form jene Quelle darstelle, die in gerechtester und fruchtbringendster Weise für die Sozialversicherung verwendet werden kann. Jene Finanzquellen, die heute Herr Bersier genannt hat, fallen in den Bereich der Diskussion und der Beratung über die Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes für den Bund. Sie können aber nicht in Betracht fallen für die spezielle Finanzierung der Sozialversicherung.

Aus diesen Gründen kommt die Kommission dazu, Ihnen die Verwerfung des Ordnungsantrages Bersier zu beantragen; der letztere Antrag wurde in der Kommission wiederholt gestellt. Er ist jedesmal mit denselben Ueberlegungen zurückgewiesen worden; wir haben die Ueberzeugung, dass es nun einmal Zeit ist, dass die eidgenössischen Räte dem Volke einen Verfassungsartikel in bezug auf die Sozialversicherung unterbreiten. Herr Bersier hat gesagt, er wolle der verfassungsrechtlichen Bestellung der Sozialversicherung keine Schwierigkeiten bereiten und speziell sein Antrag solle nicht den Eindruck einer Verschleppung erwecken. Ich fürchte sehr, wenn dieser Antrag angenommen werden sollte, dieser Eindruck im Volk draussen entsteht, dass im Volk vielfach gesagt wird, es mangle an gutem Willen, und wenn dieser gute Wille mangle, so müsse das Volk selber zum Rechten schauen. Ich möchte nach dieser Richtung warnen und möchte Sie bitten, auch im Interesse des Ansehens des Parlamentes, dass wir nun in dieser Frage

vorwärts machen und sie zu einem gewissen Abschlusse bringen.

Forrer: Ich möchte zum vornherein feststellen, dass ich nicht zu denjenigen gehöre, welche dem Ordnungsantrage Bersier und Konsorten unterschieben, dass er irgendwie ein «*acte retrograde*», ein Akt von Sabotage sein wolle. Ich stehe immer auf dem Standpunkte: «*Quisquis praesumitur bonus.*» Aber wie soeben Herr Kollega Stadlin ausgeführt hat, muss man auch den Schein vermeiden, als ob man vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen wolle.

Ich habe nun die Auffassung, dass es ganz gut gewesen ist, dass Herr Bersier seine Ausführungen nochmals zusammengefasst und so während der Beratung des Gegenstandes Gelegenheit gegeben hat, dieselben unter Umständen noch zu würdigen. Ich glaube aber, dass es nicht notwendig und nicht wünschenswert ist, jetzt die Beratung zu unterbrechen. Eine Unterbrechung der Beratung wird ja ohne weiteres zwangsläufig dadurch herbeigeführt, dass auf die Beratung des Nationalrates nach einer längeren Frist die Beratung des Ständerates folgt, und ich zweifle nicht, dass der Bundesrat an und für sich geneigt sein wird, die zum Teil beachtenswerten Ausführungen des Herrn Bersier in dieser Zwischenzeit in Erwägung zu ziehen. Aber wovon wir fest durchdrungen sind und wovon wir beseelt sind, das ist die Notwendigkeit, die nationalrätliche Debatte nicht im Zeichen einer gewissen Negation, auch nicht im Zeichen einer Verschiebung enden zu lassen.

Wenn Sie die Ausführungen des Herrn Bersier aufmerksam verfolgt haben, so ist zuzugeben, dass der negative Teil derselben ziemlich erschöpfend und ausführlich gewesen ist. Allein, wenn Sie dann nachher den gebotenen positiven Ersatz für das zu Verwerfende kritisch würdigen, so kommt dabei sehr wenig heraus. Wenn man erklärt, es gebe ein sehr interessantes Projekt Laur, so ergibt ein näheres Besehen dieses Projektes, dass es kaum ein tauglicher Ersatz für das ist, was heute in Frage steht. Ich will nicht mehr die generelle Diskussion eröffnen, man müsste ja darüber länger reden. Aber ich glaube, wenn in der Zwischenzeit zwischen der Beratung des Nationalrates und des Ständerates unter Würdigung der Ausführungen des Herrn Bersier und Konsorten nach einer andern Lösung gesucht wird, sie in anderer Richtung liegen muss, vielleicht in der Verbindung einer etwas modifizierten Regelung der Kriegssteuer mit der Uebergewinnsteuer; nach dieser Richtung lässt sich vielleicht eine Formel finden. Aber daran ist nichts zu ändern, dass im wesentlichen die Lösung gesucht und gefunden werden muss auf der Grundlage eines billigen Ausgleiches zwischen indirekter und direkter Besteuerung, zwischen Verbrauchssteuer und Besteuerung des Besitzes.

Herr Bersier hat im Hinblick auf die den Kantonen gegenüber seitens des Bundes beanspruchte Besteuerung der Erbschaft bemerkt, es gehe nicht an, dass, wenn einer in seinen Taschen kein Geld hat, er es bei dem Nachbar nimmt. Allein dieses Bild, angewendet auf Bund und Kantone, ist durchaus falsch. Die Kantone sind nicht Nachbarn der Eidgenossenschaft, sondern sie wohnen in demselben Hause, auf demselben Fundament und unter demselben Dache sind die Räume, in denen sie wohnen.

Und wenn nun in diesem gemeinsamen Hause, das sie bewohnen, gewissermassen als eine rechtliche Gemeinderschaft, etwas nicht in Ordnung ist oder wenn das Dach lückenhaft ist und es Leute gibt in diesem Hause, die frieren und denen es nicht gut geht, dann ist es gut eidgenössischer Grundsatz, dass die, die in diesem gemeinsamen Hause wohnen, einander helfen. Und auch die Kantone, die in diesem Hause wohnen, haben oft von dieser echt eidgenössischen Bruderliebe Wohltaten empfangen. Es war ein staatsmännisches Wort des Herrn Bundesrat Musy, als er unseren Freunden in der Westschweiz zugerufen hat, man solle es vermeiden, dass es zu einem Konflikt, zu einem Widerstreit zwischen dem Gedanken des Föderalismus und der sozialen Tat kommt. In der Tat, so wie ich aus den breitesten Kreisen der deutschen Schweiz die Stimmung der Volksgenossen und der Massen kenne, müsste in diesem Widerstreit zwischen Föderalismus und sozialer Tat auf eidgenössischem Boden der Föderalismus der Geschlagene sein. Das würde ich tief bedauern, an und für sich deshalb, weil wir gerade in der Entwicklung der letzten Jahre empfunden haben, wie viel geschichtlich und politisch Berechtigtes in einem gesunden Föderalismus liegt, wie wir uns auf Grund der Entwicklung schliesslich zur Ueberzeugung durchgerungen haben, dass in der Eidgenossenschaft nur dasjenige zentralisiert werden soll, was nicht besser dezentralisiert bleiben kann, und dass schliesslich der Eidgenossenschaft zukommen soll, dasjenige zu tun, was die Kantone nicht ebenso gut oder besser machen können. In diesem Sinne habe ich die Berücksichtigung des Föderalismus stets anerkannt und mit meinen schwachen Kräften versucht, zwischen der deutschen Schweiz und der Westschweiz auf dem Boden der eidgenössischen Politik eine mittlere Linie der Verständigung zu finden. Deshalb glaube ich mich auch in einem gewissen Sinne legitimiert, unsere Freunde aus der Westschweiz zu bitten, hier unserer Anschauung zu folgen, in der Meinung, es sei nicht absolut notwendig und nicht begründet, im gegenwärtigen Moment die Beratung im Nationalrat zu unterbrechen. Glauben Sie uns — und ich denke der Bundesrat ist einverstanden —, dass Zeit genügend bleibt, bis zur Beratung im Ständerat Ihre Ausführungen zu würdigen. Wenn dann auf Grund dieser nochmaligen Ueberlegung wirklich eine tauglich andere Lösung gefunden wird, eine Lösung, die aber im wesentlichen eine gerechte Verbindung zwischen indirekten und direkten Steuern sein muss, dann wollen wir unbefangen diese Lösung entgegennehmen, sie prüfen und an ihrer eventuellen Durchsetzung arbeiten. Aber was wir allem Volke zeigen müssen, das ist der entschlossene, unbeugsame Wille zur sozialen Tat, und es heisst die Zeit und ihre Forderungen verkennen, wenn man diesem Gedanken nicht seine ganze Kraft und seine ganze Arbeit widmet.

Ich habe es bedauert, dass es nicht möglich ist, zusammen mit der sozialdemokratischen Partei an dieses schöne Werk der Sozialgesetzgebung heranzutreten. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass vielleicht eine bessere Einsicht auch über die rein taktisch-politischen Kalküle und über den Doktrinarismus siegen wird. Aber noch einmal: ich würde es schmerzlich bedauern, wenn wir, die wir etwas Positives wollen, in der deutschen Schweiz, nicht Schulter an Schulter mit den Freunden der romanischen Schweiz

marschieren können. Ich glaube, dass meine Ausführungen es den Herren Bersier und Konsorten ermöglichen sollten, zurzeit und unter voller Wahrung dessen, was von Herrn Bersier ausgeführt wurde, den Antrag zurückzuziehen.

M. Kuntschen, rapporteur français de la commission: Je serai très bref. La question financière a fait l'objet de longues délibérations. L'assurance-vieillesse doit être réalisée. Dans cette direction, le courant est irrésistible. Pour la réaliser, le Conseil fédéral, comme votre commission, ont trouvé les moyens financiers suivants: l'imposition du tabac et le contingent sur les successions.

L'honorable M. Bersier dépose une proposition demandant de renvoyer au Conseil fédéral l'examen de la question de savoir s'il n'y aurait pas possibilité de substituer d'autres ressources à ce contingent sur les successions.

Cette proposition, qui a l'air d'être une simple proposition d'ajournement, entraîne, me semble-t-il, l'idée du rejet de l'oeuvre elle-même, et, sans nul doute, nous verrons s'y rallier tous ceux qui croient que l'oeuvre des assurances n'est pas utile ou n'est pas nécessaire ou qui pensent en tout cas qu'elle est prématurée.

Pourquoi ce renvoi et cette proposition ont-ils cet aspect? C'est que le Conseil fédéral, d'une façon solennelle, nous a récemment, par l'organe de son orateur, déclaré qu'il avait examiné toute la question qu'allait soulever M. Bersier et qu'il n'avait trouvé aucune autre solution. Dès lors le renvoi de la question au Conseil fédéral ne peut amener aucun résultat.

J'ai écouté avec une attention très soutenue le discours de M. Bersier, espérant trouver dans ses idées et ses propositions des résolutions précises ou des propositions fermes. Tout ce qu'il a indiqué, et cela d'une manière très vague, tout cela est déjà dans le mes. age du Conseil fédéral et a fait l'objet de nos discussions. En réalité nous sommes en présence du néant avec les indications de l'honorable M. Bersier. Et cependant, il était mieux placé que personne pour faire une proposition déterminée. Il est membre de la commission des finances et il a été un des oracles de la conférence de Kandersteg; il connaît donc la puissance financière de la Confédération, ses forces économiques. Eh bien, Messieurs, nous ne nous trouvons devant aucune proposition ferme!

La déclaration qu'il a faite disant qu'il appartient au Conseil fédéral de trouver une autre solution et d'apporter des résolutions fermes n'est pas absolument justifiée. Le Conseil fédéral a l'initiative des lois, mais ce sont les Chambres, les conseils législatifs, qui font la loi. Si le projet du Conseil fédéral n'est pas complet, les députés ont le droit et le devoir, en vertu de notre organisation politique, de formuler des propositions fermes. Renvoyer le projet au Conseil fédéral — n'est-ce pas ajourner indéfiniment la question des assurances? Mais, Messieurs, ajourner les assurances, ce serait un danger; ce serait une erreur et une erreur profonde. Je l'ai déjà dit: les libertés politiques souvent déformées par les nécessités du jour ou par une législation brutale, les droits populaires même les plus étendus, comme ils le sont à Zurich, ne donnent pas entière satisfaction. Le peuple aujourd'hui réclame l'aisance économique et

cherche l'égalité sociale. Comment répondre à ces aspirations d'une manière plus digne, plus vraie, plus noble et plus grandiose qu'en assurant aux vieillards, aux infirmes, aux veuves et aux orphelins la sécurité des vieux jours, non pas par une retraite à l'idée de l'honorable M. Maunoir, retraite que réclament le riche, le banquier ou l'homme d'affaire, mais par une modeste assurance qui, au soir de la vie, mette l'ouvrier et le petit travailleur à l'abri des besoins les plus pressants. C'est là leur seul rêve.

Le besoin d'assurance a saisi on peut dire tout le monde. C'est la préoccupation de chacun. C'est en quelque sorte la caractéristique du siècle. Nous avons assuré les premiers magistrats du pays, nous avons assuré les fonctionnaires et employés de la Confédération. L'autre jour, après le rapport de l'honorable M. Grobet, M. Bersier et tous ses amis ont voté sans sourciller, et malgré le déficit de la Confédération, 20 millions pour l'assurance du personnel fédéral et cela sans avoir de nouvelles ressources. Et aujourd'hui on hésite à voter en faveur du petit et du faible un subside qui va à l'ensemble du pays, à tous ceux qui ne peuvent pas assurer leur avenir, à ceux qui ne peuvent pas faire de l'épargne. C'est lorsqu'il s'est agi de cette assurance des fonctionnaires que l'on aurait dû parler de l'assurance privée selon le voeu de M. de Cérenville. L'assurance vieillesse n'aggrave pas la situation financière de la Confédération, puisque nous votons les moyens financiers pour couvrir la dépense.

Je dis, Messieurs, qu'en votant l'assurance des fonctionnaires et en repoussant l'assurance-vieillesse qu'on demande pour tout le monde, on crée une profonde inégalité sociale. N'oubliez pas que cette pensée est amère et qu'elle fermente au coeur du petit et que ce sentiment pouvait à un moment donné faire explosion. Il n'y a pas longtemps, un magistrat vaudois me disait que dans les villages des campagnes, le buraliste postal était très envié en raison de la nature de son travail et de sa situation au point de vue économique. Dans des entretiens récents que j'ai eus à l'occasion de la votation du 31 octobre prochain, j'ai rencontré la même impression. Ce n'est pas la journée de 8 heures qui éveillait de l'hostilité, mais on signalait la situation avantageuse des fonctionnaires.

Un mot encore. Quelle sera l'attitude des auteurs de la proposition en face de l'initiative Rothenberger si nous renvoyons le projet de loi des assurances? L'initiative Rothenberger doit être soumise au vote du peuple et cela dans un délai déterminé. Cette initiative Rothenberger c'est au fond l'introduction de l'assurance, presque dans les mêmes termes que ceux du projet, mais une assurance sans moyens financiers pour couvrir la dépense. Il est vrai que l'initiative prévoit la création d'un fonds spécial au moyen d'un prélèvement sur les bénéfices de guerre. Il est à craindre que l'une et l'autre de ces propositions soumises au peuple triomphent dans la consultation populaire. L'idée de l'assurance-vieillesse a tellement pénétré dans les esprits que le peuple la voterait certainement. Et quoi de plus facile que de faire voter un prélèvement de 250 millions sur les bénéfices de guerre en faveur des assurances? On a tant parlé des nouveaux riches, des Schieber, des mercantis, que le vote sur cet objet ne pourrait être douteux. Une fois ce vote acquis, il faudra bien trouver les ressources nécessaires. A ce

moment là je crains précisément l'initiative de l'impôt direct. L'impôt direct rencontrera-t-il toujours la même hostilité? Le jour où on l'a jetée dans les esprits, l'idée de cet impôt s'est heurtée au premier abord à une opposition formidable. Depuis on l'a discutée, il a été admis pour l'impôt de guerre et aujourd'hui on envisage sa possibilité. De la possibilité à la réalisation il n'y a qu'un pas à franchir. A cette initiative qu'opposerons-nous? Des raisons politiques: le fédéralisme. Messieurs, ces raisons politiques seront-elles assez puissantes pour résister au mouvement et lui faire échec? Ce sont ces considérations qui m'ont obligé, quoique fédéraliste, à me rallier aux propositions de la commission. Mon patriotisme, mon attachement aux institutions fédératives, me commandent cette attitude. Comme membre de la commission et au nom de celle-ci je vous prie de rejeter la proposition de M. Bersier.

M. Willemin: Pendant 4 longues journées nous avons entendu dans cette assemblée d'innombrables orateurs se déclarer sympathiques à l'idée de l'assurance-vieillesse et invalidité. Il semblait qu'à part trois de nos collègues, MM. Maunoir, Perrier et Ullmann, qui se sont cantonnés dans une attitude négative et de cristallisation, tout le monde était favorable ici à l'assurance-vieillesse et à sa réalisation. Mais, Messieurs, en réfléchissant un instant à toutes ces discussions, on voit que la réalité est tout autre. Aujourd'hui nous assistons à une véritable levée de boucliers contre, en vérité, le principe même de l'assurance-vieillesse. Nous avons entendu ce matin M. Bersier, qui, au nom d'un certain nombre de députés auxquels s'est jointe la députation vaudoise, est venu proposer le renvoi du projet au Conseil fédéral pour nouvelle étude concernant la couverture financière.

Messieurs, cette proposition est inacceptable, pour les partisans sincères du principe de l'assurance-vieillesse. Elle constitue en réalité — je veux être franc et dire toute ma pensée — un manteau sous lequel s'abrite une opposition irréductible, à la réalisation de l'assurance-vieillesse. C'est au fond à ce principe de solidarité, de justice et de pacification sociale que l'on s'oppose, peut-être sans le vouloir.

La vérité, Messieurs, c'est que parmi ceux qui appartiennent à la classe possédante, il en est un grand nombre, malheureusement trop grand qui ne sont partisans de l'assurance-vieillesse qu'à une seule condition: c'est qu'elle ne coûte pas un centime à leur porte-monnaie. **(Une voix: Très bien!)** Autrement dit, à une condition absolument impossible.

Quant à nous, nous sommes des partisans absolus de l'assurance-vieillesse et contrairement à l'insinuation de l'autre jour de M. Gropierre, notre collègue, nous sommes entièrement résolus à poursuivre la réalisation de cette oeuvre qui a été demandée, particulièrement dans le canton de Genève, depuis une quarantaine d'années sans avoir pu jamais y être réalisée.

Nous sommes nous aussi comme tous ceux qui l'ont affirmé ici, des fédéralistes convaincus, mais nous savons bien, après les expériences faites dans notre canton de Genève, que l'assurance-vieillesse ne peut être établie et réalisée que par l'intervention de la Confédération.

A ce propos je veux rendre hommage ici à un homme qui a fait preuve d'une perspicacité et d'un sens d'homme de gouvernement remarquables, je veux parler de M. le conseiller fédéral Musy. Son mérite est d'autant plus grand qu'appartenant à un milieu qui n'a pas toujours eu la sensation du besoin des grandes oeuvres de réformes sociales, il lui a fallu véritablement du courage pour venir ici proclamer la nécessité de la réalisation, dans le plus bref délai possible, de l'institution des assurances sociales pour la vieillesse et l'invalidité. C'est qu'il a compris que la réalisation de cette oeuvre contribuera dans une certaine mesure à l'avènement de la paix sociale; il a compris qu'en instituant l'assurance-vieillesse et invalidité après l'assurance-accident et maladie, on enlèverait à certains agitateurs l'une de leurs principales armes de combat. Je ne comprends pas pourquoi, sur les bancs de cette assemblée, certains groupes du parlement ne peuvent se rendre compte avec M. Musy de l'intérêt qu'il y a, même pour les classes possédantes, d'établir cette oeuvre qui nous permettra de répondre à ceux qui voudront encore faire de l'agitation pour de l'agitation. Maintenant que nous sommes arrivés à réaliser toutes les oeuvres d'utilité sociale qui assurent à l'ouvrier la sécurité du lendemain et la tranquillité de ses vieux jours, la classe laborieuse n'a que faire de vos Conseils et de vos excitations!

Examinons maintenant la situation au point de vue des chances de succès du projet présenté par le Conseil fédéral. Oh! Messieurs, en ce qui concerne cette assemblée, je n'ai aucun doute, la majorité suivra le Conseil fédéral et votera le projet.

Mais, Messieurs, je n'ai pas la même tranquillité ni la même certitude devant le peuple. Or, ce qui importe, c'est surtout le vote du peuple et je considère comme une erreur — c'est pour cela que je prends la parole en vue de sauvegarder sa responsabilité personnelle — je considère comme une erreur d'avoir lié la question de principe de l'assurance-vieillesse à celle de la couverture financière dans un même projet d'arrêté constitutionnel.

Qu'est-ce qui va se passer? Vous avez entendu les déclarations des représentants de certains groupes. Les socialistes ont dit: Nous voterons contre le projet, présenté par le Conseil fédéral si vous y inscrivez l'idée de l'impôt sur le tabac au lieu du monopole du tabac que nous préconisons.

Vous avez entendu précédemment MM. Maunoir, Perrier et Ullmann, et ce matin M. Bersier, qui vous ont dit: Nous sommes opposés au projet du Conseil fédéral, parce qu'il institue l'impôt fédéral sur les successions, auquel nous sommes opposés même sous la forme des contingents modernisés.

Et, Messieurs, que feront ensuite les paysans? Si le parti socialiste recommande à la classe ouvrière de voter contre le projet, les paysans — je le tiens d'une personne autorisée et qui a une grande influence dans les milieux paysans de la Suisse — diront probablement: Puisque les ouvriers ne veulent pas de l'assurance-vieillesse, nous n'avons pas à nous faire plus de souci qu'eux et il est inutile d'aller voter pour cette idée qu'ils ne veulent pas accepter. Et alors, devant tant de sources d'oppositions coalisées, le projet tel qu'il est présenté aujourd'hui subira un échec lamentable devant le peuple. Le seul moyen de sauver la situation, à mon sens, ce serait de disjoindre

la question de principe de l'assurance-vieillesse de la question de couverture financière. Mais pas comme le demandent aujourd'hui Messieurs les socialistes en posant trois questions distinctes au peuple et simultanément. Il faudrait, au contraire, disjoindre d'une façon absolue, c'est-à-dire ne présenter au peuple que le principe constitutionnel de l'assurance-vieillesse, par l'unique question: êtes-vous ou n'êtes-vous pas partisan de l'inscription de ce principe donnant à la Confédération la compétence pour légiférer en matière d'assurance-vieillesse.

Par cette méthode vous arracheriez de la main des adversaires qui masquent leur opposition sous la couverture du fédéralisme, leur principale arme.

Nous savons très bien, en effet, que dans le canton de Genève, par exemple, certains groupes diront: nous sommes bien partisans de l'assurance-vieillesse, mais nous ne voulons pas de l'impôt fédéral sur les successions, pas même par la voie du contingentement, nous ne voulons pas du fisc fédéral, ni du percepteur fédéral. Cet argument aurait certainement auprès d'une grande partie de notre population un grand succès et les adversaires de l'assurance-vieillesse arriveraient ainsi à renverser le projet du Conseil fédéral. Par contre, en présentant pour elle-même distinctement, la question de l'assurance-vieillesse, le succès serait assuré, l'idée étant juste et indispensable à la réalisation du principe de solidarité, de justice et de paix sociale. Si vous agissez autrement, vous conduirez le projet du Conseil fédéral, je le crains, au devant d'un désastre. Une défaite sur ce terrain pourrait porter un coup fatal à l'idée fédéraliste, parce qu'elle provoquerait dans le peuple, et particulièrement dans la classe ouvrière, un mouvement de colère et d'indignation, dont nous ne pourrions pas être maîtres.

Je me permets donc de proposer la disjonction complète, de manière que le peuple ne soit appelé à se prononcer d'abord que sur le principe de l'assurance-vieillesse. Une fois que le peuple aura acquiescé à cette idée, nous pourrions venir, les uns après les autres présenter nos projets des couvertures financières. Messieurs les socialistes présenteront leur projet de monopole et nous, nous présenterons notre projet d'impôt sur le tabac; Messieurs les socialistes présenteront leur projet d'impôt direct sur les successions et nous, nous présenterons le projet du contingentement par les cantons. Et Messieurs, il y a malgré tout ce qu'a dit tout à l'heure M. Bersier, une idée juste dans cette demande de la Confédération à une contribution des cantons. Si vous voulez, au point de vue fédéraliste, que les cantons jouent un rôle essentiel dans l'organisation et dans la mise en application de l'assurance-vieillesse, il faut qu'ils contribuent aussi financièrement à soutenir cette oeuvre. Autrement les cantons ne peuvent pas prétendre avoir leur mot à dire. C'est parce que nous sommes des fédéralistes que nous voulons que les cantons contribuent financièrement, ce qui n'est que justice.

Je me résume, ne me faisant du reste aucune illusion au sujet du sort de ma proposition. Ce ne sera pas la première fois qu'une proposition que j'ai l'honneur de faire dans cette assemblée est accueillie par des sourires, alors que sa justesse sera ensuite vérifiée par les données de l'expérience et de l'avenir. Par conséquent, fûssé-je seul, que je maintiens ce point de vue, parce que je tiens à dégager ici ma responsabilité dans cette affaire devant le peuple.

M. Bersier: Je ne veux pas reprendre mon exposé de ce matin qui semble ne pas avoir convaincu l'assemblée, mais je prends la parole seulement pour relever deux points qui ont été indiqués par M. Kuntschen et M. Willemin. Je rappelle à M. Kuntschen que je n'ai pas combattu le principe de l'assurance, mais j'ai combattu une partie très minime de la couverture financière. A M. Willemin, je voudrais dire qu'il a recouru à un mauvais moyen de lutte: celui qui consiste à prêter à ses concitoyens des idées qu'ils n'ont pas, et à mettre en doute leur bonne foi. En venant prétendre ici que sous la couverture de notre proposition, nous essayons de faire repousser les assurances, vous commettez une injustice, si ce n'est plus, M. Willemin! Vous avez dit que dans le canton de Genève on cherche depuis 40 ans à instituer les assurances mais que vous n'y avez pas encore réussi. Or, dans le canton de Vaud, depuis 20 ans, on a cherché à réaliser cette institution et notre assurance marche. (M. Viret: Pour ce qu'elle vaut! . . .) Qui de vous, M. Willemin ou de nous sera le plus capable d'aider à mettre sous toit l'assurance fédérale?

M. Graber: Nous considérons, nous aussi, que la proposition faite par M. Bersier est une tentative de sabotage de l'assurance vieillesse et invalidité. Mais nous tenons à affirmer que nous nous cantonnons très tranquillement dans la position que nous avons prise. Nous ne nous sommes pas laissés troubler par le tableau presque falsifié que l'on a fait des comparaisons entre les impôts directs et les impôts indirects où l'on a oublié les éléments les plus importants de ce tableau. Nous ne nous sommes pas laissés troubler non plus par le tableau très pessimiste de la situation financière de notre pays. Nous avons des raisons — et nous y viendrons lorsque nous en parlerons devant le peuple — des raisons qui nous paraissent sérieuses, de ne pas y croire et de ne pas suivre ce courant pessimiste. Nous restons convaincus que la richesse, que le capitalisme en Suisse est bien plus solide qu'on ne le dit, et qu'il a réalisé des bénéfices tels qu'il serait capable de supporter le poids des assurances nationales. Lorsqu'on a parlé de la diminution de la richesse en Suisse, on a certainement laissé de côté les millions et les millions qui ont été entassés pendant la guerre dans les réserves des sociétés anonymes ou autres. Par exemple, prenez le tableau qui a été publié par Brown Boveri et qui vient d'être distribué sur nos pupitres, vous verrez qu'en 1919 et en 1920, alors qu'on disait que le bénéfice net était de 5 millions, on a fait aux réserves un versement de 7 à 8 millions, sans compter que ces réserves ont déjà reçu quelques dizaines de millions, sans compter les amortissements qui ont été faits. Il existe un formidable capital qui est voilé, qui est caché et qui sortira peu à peu de l'obscurité lorsqu'on aura supprimé d'un côté le secret des banques et qu'on aura permis d'autre part un certain contrôle sur les entreprises industrielles et commerciales. Nous ne nous sommes donc pas laissés troubler par ces déclarations et ces tableaux et nous disons simplement que, quant à nous, c'est bien tranquillement que nous repousserons tout l'arrêté fédéral sur les assurances-vieillesse et invalidité s'il ne comporte pas le monopole du tabac et s'il ne comporte pas l'impôt sur les successions. Nous porterons le problème devant le peuple lui-même. C'est devant

lui et avec lui que nous établirons et discuterons les choses. En très bon démocrate que nous sommes, nous déclarons que nous avons beaucoup plus de confiance dans la pensée, dans le sentiment du peuple et dans ses capacités de reconnaître la vérité dans le domaine économique que dans les Chambres elles-mêmes où il y a trop d'intéressés à ce qu'on appelle « la conservation sociale ».

Nous tenions à vous dire tout cela avant la fin de ce débat que, en ce qui nous concerne, nous n'avons pas passionné. Nous sommes très peu intervenus, parce que nous savions que c'était vain et que les batailles vaines sont sans intérêt. Ce débat a été languissant dès le début, parce que nous savions dès le début qu'il n'aboutirait à rien. Vous savez tous que le peuple va refuser ce que vous lui donnez, parce que malgré les déclarations optimistes de M. Kuntschen, ce que vous donnez au peuple, vous le lui offrez sous une telle forme et en prévoyant une couverture financière telle que vous savez d'avance que c'est l'avortement. Et nous ne voulons pas nous passionner pour défendre un enfant mort-né! Nous vous laissons donc dans la stérilité de ce débat. M. Willemin a peut-être eu un accent de sincérité, lorsqu'il a dit: Ah! Messieurs, les réactionnaires — il n'a pas prononcé le mot de réactionnaire, il aurait pu le dire, il aurait eu certainement raison — prenez garde, car vous allez faire l'affaire des agitateurs, si vous faites échouer la votation populaire sur les assurances. Donc la préoccupation dominante n'est pas le principe, mais c'est simplement d'enlever aux agitateurs un élément d'action. Quelle grande politique que celle-là? Votez le projet d'assurance, dites-vous, sinon les agitateurs vont agiter le pays. Mais, Messieurs, votez les assurances ou ne les votez pas, vous ne pourrez pas arrêter ni le mouvement socialiste, ni l'agitation socialiste, vous ne leur donnerez rien qui puisse les endormir. Quoi que vous fassiez, nous reprendrons et nous continuerons notre agitation. Au contraire, nous voulons l'amplifier. Vous êtes dans cette situation regrettable pour vous que lorsque vous donnez quelque chose, ce que vous donnez est tellement insuffisant que vous provoquez l'agitation et lorsque vous refusez quelque chose vous provoquez de l'agitation. Tournez à droite, vous provoquez l'agitation, tournez à gauche, vous provoquez de nouveau l'agitation et lorsque M. Willemin vient faire des déclarations comme celles que nous venons d'entendre, lui, encore, il agite le pays bien plus que tout autre, parce qu'il fait comprendre au peuple que l'on est en réalité opposé aux assurances. Et si j'étais M. Bersier, je ferais comprendre à M. Willemin que la proposition Bersier est encore plus favorable que la proposition Willemin qui dit: Faites voter une première fois sur le principe seulement, sans qu'il soit question de la couverture financière, dont on en parlera plus tard, dont on discutera plus tard. C'est cela que j'appelle le sabotage, non pas du principe, des principes, le peuple n'en vit pas, mais de la réalisation même de l'assurance-vieillesse et invalidité.

Vous ne serez donc pas étonné si, à la fin de ce débat, le groupe socialiste se lève pour voter contre votre projet d'assurance-vieillesse et invalidité. Vous ne serez pas étonnés non plus de nous voir entrer ensuite en campagne pour combattre devant le peuple ce projet, que vous avez fait pour empêcher l'agitation de se développer dans le pays.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Comme je ne suis pas l'auteur du projet que nous discutons, j'aurais préféré que l'un de mes collègues prit la parole pour exposer les raisons qui militent en faveur du système proposé.

Les cantons sont trop faibles pour organiser eux-mêmes l'assurance dans les limites de leurs territoires; d'autre part la Confédération pour réaliser cette œuvre a besoin d'une couverture financière sérieuse. Je l'ai déclaré à plusieurs reprises pendant cette session. Nous voulons en même temps trouver le moyen financier, car rien ne servirait de voter le principe sans être en mesure de mettre l'institution sous toit, à moins que l'on veuille se contenter de donner une simple satisfaction platonique à ceux qui ont besoin de l'assurance, tout en sachant parfaitement bien qu'on n'est pas en mesure de la réaliser.

Le Conseil fédéral a pensé qu'on pourrait partager les charges entre les cantons et la Confédération; d'autres ont dit: nous voulons décharger les cantons d'une partie de leur collaboration financière, de façon à simplifier le problème et alors nous élargirons les conditions de garantie à supporter par la Confédération. On avait proposé $\frac{1}{4}$ et $\frac{3}{4}$. Le Conseil fédéral n'a pas pris définitivement position à ce sujet et mon collègue M. Schulthess a dit: Lorsque nous aurons examiné de très près les détails, lorsque dans la loi on fixera le principe de la participation, car il reste acquis que les cantons participeront dans une certaine mesure, la Confédération verra dans quelles proportions elle collaborera à la couverture de cette œuvre. Le Conseil fédéral a posé en principe que cette couverture sera procurée en partie par les impôts directs et en partie par les impôts indirects. Le Conseil fédéral n'a pas varié. Nous voulons absolument que les impôts directs participent dans une certaine mesure à la construction de cette base financière, et les impôts directs également, mais nous ne pourrions pas nous rallier à une combinaison, reposant sur une plateforme financière constituée purement par les impôts directs.

Je me souviens que, étant conseiller national et membre de la commission de ce conseil, j'ai combattu le projet primitif du Conseil fédéral avec beaucoup de sincérité à Zermatt; je l'ai combattu pour des raisons sur lesquelles je pourrais peut-être revenir très brièvement tout à l'heure, mais je n'ai jamais cessé de croire qu'une participation des impôts directs était une nécessité. M. Bersier, qui est un homme de chiffres — je rends hommage à sa science financière, à ses capacités techniques et à son sens administratif — M. Bersier pensait avec moi que les impôts sur la fortune et les impôts sur le produit du travail en général dans tous les cantons sont perçus sur la base de taux très élevés.

Par contre il y a un impôt qui n'a pas fourni chez nous l'appoint proportionnel à celui qui a été versé dans d'autres pays, c'est l'impôt sur les successions. Actuellement il ne rapporte à l'ensemble des cantons que 9 millions. Il est dès lors très naturel que mon honorable prédécesseur au département des finances, M. Motta, président de la Confédération, se soit dit que, du côté des impôts de la fortune et du produit du travail et en considération de l'impôt cantonal, de l'impôt communal et de l'impôt de guerre il n'y avait plus rien à trouver pour la Confédération, mais que par contre le fisc pourrait jeter ses regards dans

la direction de l'impôt sur les successions. Je viens de le dire, cet impôt ne donne à l'ensemble des cantons que 9 millions, c'est-à-dire à peine 3 fr. par tête, alors que dans certains pays, avant la guerre déjà, la moyenne arrivait à 10 fr. Dans ces pays-là, les conditions actuelles sont encore plus élevées. Il est donc naturel que M. Motta ait songé à diriger ses recherches de ce côté-là et qu'il en soit venu à proposer un impôt fédéral sur les successions, à côté de l'impôt sur le tabac. Tout le monde est d'accord sur l'imposition du tabac; les opinions varient quant à la modalité de l'imposition: monopole ou impôt. Il est inutile de revenir sur cette question, puisque vous vous êtes prononcés hier.

A quelle formule le Conseil fédéral s'était-il rallié? A la suppression de l'impôt cantonal sur les successions, de manière à conférer le monopole de l'impôt sur les successions, mais avec cette consolation d'ordre matériel pour les cantons, consistant à partager avec eux le produit de cet impôt fédéral sur les successions.

J'ai combattu ce projet avec beaucoup d'énergie. Ceux qui siégeaient à Zermatt et à Berne en ce moment là se rappelleront peut-être que j'étais au nombre des 4 restés en minorité. Nous avons fait opposition au projet du Conseil fédéral pour des raisons sur lesquelles je pourrais revenir maintenant. J'estimais que c'était une erreur de la part de la Confédération de s'emparer des ressources fiscales au préjudice des cantons pour partager ensuite le produit de cette exploitation avec les cantons eux-mêmes. Il y avait là quelque chose qui me paraissait irrationnel. Je me disais: Que l'on prenne aux cantons ce dont a besoin la Confédération, mais qu'on ne leur prenne pas tout, même sous réserve d'un partage ultérieur. C'est le motif que j'ai toujours opposé à mon cher collègue Motta. Cela me paraissait anormal de tout prendre aux cantons, même si la Confédération n'avait besoin que de la moitié de cette ressource.

J'avais donc combattu énergiquement ce projet. Puis à mon entrée au Conseil fédéral on m'a demandé de le défendre! J'ai dû répondre que, conseiller fédéral, j'étais resté cependant dans les mêmes idées que lorsque j'étais conseiller national. Je restais donc adversaire de cette solution. Par conséquent il fallait chercher une autre formule. C'est alors que j'ai songé à la formule des contingents, puisque le Conseil fédéral posait en principe que les impôts directs devaient participer à la construction de la plateforme financière et que c'étaient les successions qui devaient faire cet appoint, les deux autres sources étant épuisées par les cantons et les communes. J'ai donc trouvé cette combinaison que vous connaissez: les contingents modernisés.

Qu'est-ce que c'est que cette formule? Au lieu de demander le tout et de prévoir ensuite le partage du produit, la formule consiste à demander aux cantons de fournir leur part à la Confédération par un prélèvement sur les successions, réellement destiné à la couverture financière des assurances. Par ce moyen, je désirais et j'espérais réaliser l'union. Cependant j'ai prévu et annoncé à mes collègues l'opposition de la Suisse romande. Je la sentais et, Messieurs, je désirais l'éviter. Malgré cette formule qui pouvait rallier tout le monde, je constate que je n'ai pas encore réussi. Je ne désespère pourtant pas. La question des assurances est un problème

qui mérite l'effort maximum de tous et si nous n'avons pas réussi à trouver immédiatement la modalité définitive, il n'y a pas lieu de se décourager. Je dois pourtant dire que j'ai bien cherché. Je vous ai déclaré en toute sincérité que nous n'avons pas trouvé autre chose. Allons-nous pour autant renoncer définitivement à nos recherches? Le désir que j'ai de ne pas voir la Suisse romande en grande majorité s'opposer au projet des assurances, m'engage à poursuivre mes investigations. Je me demande si même le projet actuel restait tel qu'il est, il serait sage de subordonner son adhésion — et cette réflexion vaut également à l'égard des déclarations de M. Graber — je ne crois pas qu'on puisse subordonner son adhésion à une œuvre de politique sociale aussi importante à une simple modalité fiscale.

M. Micheli nous a suggéré à la séance de Kandersteg, comme au sein de la commission siégeant à Berne, de chercher une autre forme que celle des contingents modernisés. M. Micheli qui s'occupe activement de ces questions financières, est comme moi un fédéraliste convaincu et il le restera comme je le serai toujours. M. Micheli nous a suggéré de préciser le montant que chaque canton devait fournir comme appoint à la Confédération, chacun d'eux restant libre de le percevoir comme il l'entendrait. Messieurs, cela c'est la forme ancienne du contingent. Pratiquement elle me paraît irréalisable. Comment voulez-vous en quelque sorte arbitrairement arriver à faire une répartition de l'appoint à verser entre les 22 cantons et dire: Canton de Genève, des 15 millions nécessaires tu nous en donneras 2; canton de Bâle, tu nous donneras 2 millions aussi. Vous voyez d'ici la difficulté. L'application du contingent, tel qu'il est prévu par la constitution, n'entraîne pas l'uniformité d'exécution dans les cantons. Il est déjà arrivé que le contingent ait été prélevé sur la base de la population. Mon idée est que le contingent modernisé ne peut être réalisé et déterminé quant à la somme que par la totalisation des appoints, des apports individuels des contribuables aux différents impôts directs. Je l'ai dit à Zermatt, nous devons nous, les fédéralistes, opposer au système l'unification et la centralisation, la formule que je présente, car cette formule est tout de même une formule fédéraliste. Le contingent doit être perçu sur une base égale. C'est une des conditions de l'équité de cette formule fiscale. Il faut que le prélèvement soit fait sur une base uniforme. Alors le seul côté politique inquiétant de cette solution réside dans la possibilité d'imposer aux cantons, par le jeu d'une voie uniforme, des méthodes analogues de taxation. C'est le point dangereux de la combinaison des contingents modernisés. Je comprendrais que les cantons disent: Ah! Messieurs, c'est là une invasion du territoire fiscal que nous exploitons à titre de monopole, puisque vous voulez fixer les conditions suivant lesquelles l'impôt sera perçu chez nous!

J'attire l'attention des signataires de la motion Bersier sur le fait que M. Bersier vient de déclarer qu'il est d'accord avec l'unification du droit successoral en Suisse. Donc, pour moi, le seul scrupule que j'avais à vous proposer cette formule, je serais tenté d'y renoncer, étant donné que M. Bersier, pour des motifs d'ordre fiscal cantonal ne verrait pas de mauvais œil que le droit fiscal successoral soit réglé en Suisse par une loi fédérale. Ces motifs d'ordre fiscal, je les connais très bien, c'est le jeu de la concurrence

et je pourrais ajouter comme complément et commentaire de la déclaration de M. Bersier: nous en avons assez de la concurrence que nous fait certain canton voisin qui n'a pas d'impôts sur les successions; nous avions chez nous tel millionnaire que nous aurions bien aimé voir mourir dans notre canton, mais il s'en est allé dans le canton voisin, uniquement pour échapper au régime fiscal du canton de Vaud. — Voilà pourquoi M. Bersier demande l'unification du droit fiscal en Suisse. Il est possible que cela devienne une nécessité d'ordre fiscal. Pour le moment je souligne le fait que sur ce point politique délicat, M. Bersier et moi nous sommes d'accord.

M. Bersier a conclu en disant qu'en réalité le problème est d'ordre financier. C'est vrai. On demande aux cantons de faire par le jeu de ces contingents, c'est-à-dire par une taxe supplémentaire ajoutée à l'impôt cantonal, un chiffre global de 14, 15, 16 même 20 millions. Je prétends que l'impôt sur les successions en Suisse peut rapporter de 30 à 40 millions. Actuellement — je l'ai déjà dit — son rendement est de 10 millions. Peut-être ce rendement va-t-il jusqu'à 11 millions." En tous cas il n'atteint pas un chiffre approché de ce qu'il pourrait donner.

Ajoutez à ces 10 millions une vingtaine de millions, cela fait 30 millions. Si l'on porte, par le jeu de la fiscalité révisée à 40 millions le produit de l'impôt sur les successions qui serait encaissé par les cantons — si sur ces 40 millions on prélève 15 ou 16 millions pour constituer la plate-forme financière des assurances, il restera encore 10 à 15 millions de plus aux cantons. C'était là, je suppose, l'idée qui avait conduit M. Motta à préconiser le système du partage. En laissant aux cantons la modalité du produit de l'impôt sur les successions, ils auraient encore plus que par le passé. Mais cette solution comportant en faveur de chaque canton la garantie de toucher pendant 15 ans autant et plus que par le passé, était une solution qui, au point de vue financier, ne se justifiait pas. Et, elle était uniquement à l'avantage des cantons riches qui percevaient déjà sur les successions un impôt élevé. J'ai nommé Bâle, Vaud et Genève. En réalité pendant 15 ans ces cantons n'auraient fait aucun appoint à l'assurance-vieillesse et invalidité, parce qu'ils auraient gardé la presque totalité de leur prélèvement actuel sur les successions, alors qu'au contraire leur appoint à la Confédération sera important d'après le système que nous proposons. Ceux qui auraient fait immédiatement une contribution fédérale importante, ce sont les cantons qui ne connaissent pas encore l'impôt sur les successions.

Je crois vous avoir démontré ainsi que cette solution fiscale financière n'était pas juste. C'est pour cette raison aussi que je l'avais combattue.

On nous dit de chercher, de chercher encore, de trouver une autre solution. Nous l'avons fait, mais M. Bersier lui-même dit qu'il ne l'a pas trouvée non plus. Nous en sommes au même point. Je ne lui fais aucun reproche, puisque moi non plus je n'ai pas encore trouvé. Je me suis arrêté à toutes les solutions que M. Bersier a esquissées tout à l'heure, mais sans trouver un système adéquat à la situation.

M. Forrer a dit que l'on pourrait peut-être, dans une révision, dans une refonte de l'impôt de guerre combiné avec l'impôt sur les bénéfices de guerre, arriver à trouver une solution qui satisferait tout le monde. Je regrette beaucoup, mais je ne puis pas

être d'accord avec M. Forrer sur ce point. Nous avons besoin — je l'ai dit tout à l'heure ici — d'une refonte de l'impôt de guerre, d'une aggravation des taux, d'une précipitation de la perception, et cela pour couvrir les besoins courants de la Confédération. Je vous rappelle que le déficit de cette année sera de 250 millions; 140 millions probablement, déficit du compte de l'Etat; 80 à 90 millions, dépense du service d'alimentation et enfin 30 à 40 millions représentant l'ensemble des dépenses de mobilisation pour le service de garde à la frontière, dépenses qui ont été faites en 1919 et en 1920 et qui sont toutes reportées sur le compte de 1920. Total: 250 millions.

Pour l'année prochaine, il faut envisager un déficit de 130 millions au compte d'Etat, puisque les postes n'auront pas encore réalisé l'augmentation des taxes. On nous annonce en effet pour 1921 que le déficit des postes sera de 38 millions. 130 millions plus 38 millions, voilà 168 millions. Avec la participation de la Confédération au transport des lettres, il faut compter encore 30 à 40 millions. De sorte que l'année prochaine le déficit global dépassera 200 millions. Ainsi, le déficit de cette année avec celui de l'année prochaine arriveront à près de 500 millions. Si la Confédération ne fait pas le service de l'intérêt de ces 500 millions — et nous n'avons pas prévu dans notre budget l'intérêt de ce déficit — dans 10 ans, sur la base d'un taux de capitalisation de 9 % — c'est le taux actuel, ce sera le 10 %, l'année prochaine probablement — nous arriverons, dans une dizaine d'années à cette situation que le déficit de 1920 et de 1921 aura aggravé notre charge publique d'une dette de 1 milliard. Voilà la situation. Par conséquent, la révision de la formule de l'impôt de guerre, l'aggravation des taux, avec une combinaison de l'impôt sur les bénéfices de guerre, sans que l'on construise cet impôt en la forme d'un impôt spécial — on pourrait majorer les taux du coefficient de l'impôt sur les sociétés anonymes avec un impôt sur les organisations qui existent en dehors du cadre de la société anonyme — on arriverait par cette formule à frapper davantage les gros bénéficiaires sans avoir un impôt spécial. Mais il faudra — j'ai presque l'obligation de le dire d'ores et déjà — prélever sur l'impôt de guerre, pour contribuer à la création des assurances — il faudra qu'en décembre, les Chambres aient le courage d'accepter une série de projets qui leur seront présentés par le Conseil fédéral.

M. Bersier est revenu sur la formule de M. Laur. Seulement cette formule est en pratique irréalisable pour des motifs sur lesquels je ne veux pas insister. Il est inutile de prévoir des impôts indirects à côté des droits de douane, c'est-à-dire une sorte de relèvement supplémentaire du tarif douanier. Nous réaliserons l'idée de M. Laur par l'augmentation des impôts indirects à l'occasion de la révision des tarifs douaniers. C'est encore une nécessité, mais le rendement qui en résultera devra servir à alimenter la caisse courante.

Vous avez entendu ce que j'ai dit l'autre jour — je n'ai pas été pessimiste, mais plutôt optimiste — en ce qui concerne la consistance de la fortune dans l'ensemble de la Suisse. Je voudrais que M. Graber ait raison. Je voudrais aussi, quand même il a été excessivement agressif l'autre jour, que notre collègue de Bâle ait également raison, mais hélas, c'est autrement que les choses sont. La solution dans le sens

d'une participation de l'assurance au produit de l'impôt de guerre et de l'impôt sur les bénéfices de guerre est inadmissible. Nous avons besoin de ce rendement pour combler partiellement le déficit courant. Et d'ailleurs les bénéfices de guerre ont été combattus aussi. Ceux qui ont dit qu'ils ne voulaient pas des contingents modernisés se sont prononcés également contre l'impôt sur les bénéfices de guerre. Ils ont encore ajouté: l'impôt sur les coupons, nous n'en voulons pas; la fortune est déjà suffisamment imposée! Cela me rappelle un conseil qui m'était donné il y a quelques semaines au Conseil des Etats par quelqu'un qui pour sauver le fédéralisme m'a dit: pas question de réduire les subventions, pas question de demander aux cantons une participation au produit de l'impôt direct, et surtout n'oubliez jamais qu'il faut toujours ménager le contribuable! (Rires.) Si j'acceptais cette doctrine et si je la mettais en pratique, j'agiserais contrairement au devoir que j'ai à remplir ensuite de la charge que vous m'avez imposée.

J'avais pensé que nous pourrions peut-être attribuer à la Confédération le monopole de l'impôt sur les sociétés anonymes avec, évidemment, un partage à faire entre cantons et confédération; ou bien peut-être prélever au profit de la Confédération comme on l'appelle à Fribourg, par exemple, d'un impôt sur le commerce et l'industrie, c'est-à-dire un impôt sur les bénéfices réalisés par les commerçants et les industriels. On peut invoquer à l'appui de cette combinaison la considération suivante: Les commerçants et les industriels bénéficient surtout du téléphone, des télégraphes, des postes, des chemins de fer de toutes ces régies qui laissent de si gros déficits à la Confédération, tandis que d'autre part les bénéfices du commerce et de l'industrie sont réalisés un peu dans tous les cantons, souvent simultanément par des sociétés anonymes, dont l'activité ne connaît pas les frontières cantonales, et qui ont des filiales dans plusieurs cantons. Il y a là une raison de simplification et d'unification qui paraît militer en faveur de cette solution.

Les cantons de Genève et de Vaud ne veulent pas de l'impôt fédéral sur les successions, parce que sur ce point leur fiscalité cantonale est déjà très développée, mais si je propose le monopole au profit de la Confédération sur les sociétés anonymes, qu'arrivera-t-il? Les fiscaux cantonaux de St. Gall, de Bâle, de Zurich et de Berne, qui vivent surtout du produit de l'impôt sur les sociétés anonymes seraient complètement déséquilibrés. Et alors, de la partie de la Confédération s'élèverait une opposition formelle. Nos confédérés viendraient nous dire: Chez nous les taux ont déjà tout absorbé. — Nous ne changerions rien en choisissant cette seconde formule, d'autant plus qu'elle porterait à ces cantons un préjudice beaucoup plus considérable que l'impôt sur le mode des contingents modernisés.

On nous a dit aussi de supprimer les subventions de la Confédération aux cantons, de supprimer la part des cantons aux bénéfices de la banque nationale et de laisser à la caisse fédérale le produit net de la régie de l'alcool au lieu de le répartir aux caisses cantonales. Alors que j'étais encore conseiller national, j'avais moi-même songé à cette suppression; mais après avoir réfléchi d'une manière plus approfondie aux conséquences de cette modification, j'en suis arrivé à la conviction que cette solution porterait

surtout préjudice aux cantons économiquement faibles, plutôt qu'aux cantons économiquement forts.

Je voudrais ici rappeler en deux mots ce que j'ai dit l'autre jour. Le produit du bénéfice de l'alcool et des bénéfices de la banque nationale représentent une somme globale d'à peu près 10 millions qui, répartie par tête de population, fait à peu près 2.50 fr. par habitant. Pour Fribourg cela fait 300,000 fr. par an. Pour Bâle également. Mais croyez-vous que cet appoint de 300,000 fr. ou 350,000 fr. dans un budget comme celui du canton du Valais, ne joue pas un rôle beaucoup plus considérable que dans le budget du canton de Bâle qui se chiffre par 45 millions?

Avec M. Bersier je suis fédéraliste, mais j'ai la conviction qu'il faut servir le fédéralisme par des moyens utiles. Si l'on veut que les cantons restent des éléments constructeurs, il ne faut pas s'abandonner à une politique cantonale trop individualiste qui tendrait à la réalisation d'avantages au profit des gros cantons en méconnaissant les intérêts des petits cantons. Le jour où les petits cantons — et un certain nombre d'entre eux sont à la veille de ne plus pouvoir tourner, (M. Gamma nous a dit les appréhensions d'ordre financier qu'il éprouvait à l'égard du canton d'Uri) — ne pourront plus vivre par leurs propres ressources, alors, le fédéralisme aura vécu! Je vois dans la combinaison que nous vous proposons un avantage dans le sens que, entre les différents cantons, la pratique de la solidarité deviendra plus réelle, parce que les grands cantons feront un appoint beaucoup plus considérable que les petits, ces derniers étant appelés à en bénéficier. Le contingent de Bâle, le contingent de Genève, sur la base de la proposition du Conseil fédéral seront beaucoup plus considérables que les contingents des cantons économiquement plus faibles. Et comme le produit de ces contingents sera réparti par tête entre les assurés, il s'en suivra aussi que les cantons de Bâle, de Genève, de Vaud en profiteront dans une mesure considérable, les cantons faibles n'étant pas négligés pour autant. Tel est mon souci. Il est d'ordre fédéraliste. Et je comprends avec M. Kuntschen que la solution préconisée n'était certainement pas contraire aux intérêts fédéralistes. Sans doute si nous pouvions nous en passer, cela vaudrait encore mieux. Je le reconnais avec vous. Mais le danger de l'impôt direct existe. C'est pourquoi nous devons chercher à réaliser la participation de la Confédération au produit des impôts directs des cantons, tout en sauvegardant leur autonomie. Mais — je veux suggérer ceci en passant — est-ce que, si l'on aggravait le taux de l'impôt sur les coupons en le portant de 2 % à 3 %, ce qui donnerait une recette de 30 millions, si nous réduisions la part des cantons de un cinquième à un dixième et que l'on prévoie à côté de l'appoint fait par le tabac la moitié de l'impôt sur les coupons, nous trouverions peut-être là une solution, à laquelle se rallieraient les cantons de la Suisse romande qui font opposition au système actuel? Nous chercherons encore. Mais je vous prie, pour l'instant, avant que nous ayons trouvé autre chose, et jusqu'au moment où l'affaire sera portée devant le Conseil des Etats, (le département des finances et le Conseil fédéral chercheront encore avec le désir de trouver, car nous voulons faire l'union de tous sur le programme des assurances dont la réalisation est une nécessité), je vous prie en attendant d'accepter la proposition que nous vous faisons. Je ne suis pas

de ceux qui croient que dans les intentions de M. Bersier il y ait celle de camoufler le projet d'assurance-vieillesse et invalidité. Quant à moi, j'ai complètement confiance dans la sincérité de ses déclarations. Je crois que le canton de Vaud souhaite l'aboutissement de l'assurance-vieillesse et invalidité. On nous a fait comprendre tout à l'heure que les colonnes profondes des électeurs vaudois se lèveraient jusqu'au dernier homme pour voter contre l'assurance-vieillesse et invalidité si nous ne trouvons pas autre chose à proposer. M. Bersier a parlé aussi d'un certain fédéralisme étroit, et je voudrais relever ce terme, dont je ne me suis jamais servi. Ce que j'ai dit l'autre jour et que M. Forrer a rappelé, c'est que le grand danger que le fédéralisme courait était de laisser s'accréditer dans le peuple l'idée qu'entre la formule du fédéralisme et la notion du progrès il puisse y avoir un antagonisme. Le jour où cette légende se serait accréditée dans les masses populaires, on considérerait le fédéralisme comme une vieille machine usée destinée à être placée dans un musée d'antiquité. Je n'ai point parlé de fédéralisme étroit, au contraire; et je veux ici, avec mon honorable collègue M. Motta, président de la Confédération, qui l'a fait l'autre jour à Lausanne, en termes extrêmement élevés, célébrer le patriotisme éclairé du canton de Vaud. M. Motta a ajouté qu'il rendait hommage au sens politique affiné de la population vaudoise. Or, je crois que, même si nous ne trouvons pas ce qu'il désire, en fin de compte le canton de Vaud se ralliera aux autres cantons et que nous ne verrons pas, à l'occasion de cette votation — et je fais tout mon possible pour tâcher de l'éviter — la Suisse romande s'élevant contre la Suisse allemande.

Je conclus avec les deux rapporteurs de la commission. Pour l'instant, restons-en à ce que nous avons trouvé. Je répète que le Conseil fédéral cherchera encore une autre formule, d'ici à la session de décembre, pour la présenter à la commission du Conseil des Etats.

Präsident: Es sind zwei Anträge eingereicht worden, über die gesondert abgestimmt werden muss. Der eine ist der Ordnungsantrag des Herrn Bersier, der gedruckt ausgeteilt wurde und der Ihnen wiederholt verlesen worden ist. Der andere ist der neu eingereichte Antrag des Herrn Willemin der lautet: «Die Art. 41ter und 41 quater werden gestrichen. Der Bundesrat wird eingeladen, nach der Annahme des Art. 34quater durch das Volk und die Kantone Anträge über die zur Sicherung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung erforderliche finanzielle Deckung einzubringen.» Wir haben über diese beiden ganz verschiedenen Anträge gesondert abzustimmen. Der Antrag des Herrn Willemin, dass Art. 41ter gestrichen werden soll, geht allerdings über das hinaus, was wir bereits beschlossen haben; allein ich glaube, das ist statthaft.

Abstimmung. — Votation.

Für den Ordnungsantrag Bersier	24 Stimmen
Dagegen	133 Stimmen
Für den Antrag Willemin	1 Stimme
Dagegen	grosse Mehrheit

Präsident: Wir gehen über zur Detailberatung des Art. 41 quater. Es stehen sich da zwei Anträge gegenüber, einerseits der Antrag der Kommissionsmehrheit, erstes und zweites Alinea, ferner der Antrag der I. Kommissionsminderheit, erstes bis drittes Alinea. Es sind dies die einzigen Anträge zu 41 quater. Die Hauptsache der Frage ist in der allgemeinen Eintretensdebatte diskutiert worden. Der Berichterstatter der Kommissionsmehrheit verzichtet auf das Wort, ebenso der Berichterstatter der Minderheit.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	94 Stimmen
Für den Antrag der I. Kommissionsminderheit	45 Stimmen

Präsident: Zu Art. 42, zweiter Absatz, hat Herr Weber einen Antrag eingereicht, welcher gedruckt ausgeteilt wurde. Herr Weber ist im Falle, denselben zurückzuziehen.

Weber: Ich möchte mir noch einige allgemeine Bemerkungen gestatten. (Grosse Heiterkeit.)

Wenn ich, wie der Herr Präsident mitgeteilt hat, darauf verzichte, Ihnen zu beantragen, das Versicherungsmonopol endgültig heute schon als Finanzquelle für die Sozialversicherung in den Verfassungsartikel aufzunehmen, so bedeutet das selbstverständlich keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Anregung, sondern ich stelle mir vor, dass Sie damit einverstanden seien, die Frage der Heranziehung des Versicherungsmonopols zur Finanzierung der Sozialversicherung zum mindesten durch den Bundesrat prüfen zu lassen. Ich halte infolgedessen das Postulat aufrecht und meine, dass — wenn Sie den eindringlichen Appell befolgen, den Herr Bundesrat Schulthess an Sie richtete in der Richtung, dass unter den wahren, aufrichtigen Freunden der Sozialversicherung eine Einheitsfront hergestellt werden sollte — Sie auch Rücksicht nehmen müssen auf die Anträge, welche aus den bürgerlichen Linksgruppen gestellt worden sind. Denn dasjenige, was Sie auf Grund der Mehrheitsanträge nun endgültig beschliessen werden, befriedigt diese bürgerlichen Linksgruppen keineswegs. Ich habe vergangenen Sonntag an einer Vertrauensmännerversammlung von Demokraten Gelegenheit gehabt, zu vernehmen, dass meine Gesinnungsgenossen der Auffassung sind, auch die Demokraten müssten gegen die Vorlage Stellung nehmen, wenn nicht im Sinne einer stärkeren Heranziehung des Besitzes zur Finanzierung der Sozialversicherung noch Zugeständnisse gemacht werden. Wenn es Ihnen also ernst ist, meine Herren, mit der Herstellung einer Einheitsfront, so darf ich wohl erwarten, dass Sie die Frage der Herbeiziehung eines Versicherungsmonopols zur Finanzierung der Alters- und Invalidenversicherung zum mindesten durch den Bundesrat werden prüfen lassen, womit Sie nur das Versprechen bestätigen, das schon der verstorbene Herr Bundesrat Müller vor 8 Jahren in diesem Saale gegeben hat. Ich ziehe also den Antrag zurück unter Festhaltung an dem Postulat, in der

Erwartung, dass Sie zum mindesten dem Postulat Ihre Zustimmung geben.

Präsident: Zu II beantragt die Kommissionsmehrheit nach Antrag des Bundesrates: «Diese Zusätze sind der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten.» Eine Kommissionsminderheit hat einen Ergänzungsantrag eingereicht, welcher dahingehet, dass die Art. 34quater, 41ter und 41quater getrennt der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten seien. Hierüber ist die Diskussion eröffnet.

Klöti: Unsere Fraktion hat bereits in der Eintretensdebatte zur Frage der Koppelung der Bestimmung über die Einführung der Versicherung mit derjenigen über die Lösung der Finanzierung Stellung genommen. Ich will deshalb zur Begründung unseres Antrages nur noch wenige Ausführungen machen.

Ich möchte feststellen, dass wir vollständig einig sind in der Annahme des Prinzips der Versicherung. Wir sind vollständig einig darin, dass die Versicherung nicht in Kraft treten soll, bevor die Deckung da ist. Wir sind vollständig einig darin, dass Tabak und Erbschaften als Steuerquellen zur Beschaffung der notwendigen Einnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Wenn in unseren Minderheitsanträgen der Satz, dass die Versicherung erst in Kraft treten soll, wenn die Einnahmen da sind, nicht enthalten ist, so nur deshalb, weil wir es als selbstverständlich betrachten. Wir nehmen jederzeit einen Artikel an, der erklärt, die Deckung müsse da sein, bevor die Versicherung in Kraft tritt.

Beim Tabak haben wir die Lösung offen gelassen; bei der Erbschaftssteuer haben wir in unserem Vorschlage die Lösungsfrage nicht mehr offen gelassen, nachdem wir beim Tabak mit unserem Standpunkt bereits unterlegen waren. Uneinig sind wir also, wie Sie wissen, nur in bezug auf die Art der Besteuerung des Tabaks und auf die Art der Besteuerung der Erbschaften.

Nun möchte ich fragen: Kann man uns den Vorwurf machen, es sei Doktrinarismus oder blosse Parteitaktik, wenn wir uns hier der Lösung der Mehrheit nicht anschliessen? Ich sage nein. Wir verlangen das Monopol gewiss nicht deshalb, um die Tabakkonsumenten nicht kräftig zur Finanzierung der Versicherung heranzuziehen, sondern deshalb, weil wie diese grossen Einnahmen unter möglichst niedriger Belastung der Konsumenten haben wollen. Die Erbschaftssteuer statt der Kontingente verlangen wir deshalb, weil nur bei der einheitlichen Erbschaftssteuer ein richtiger Ausbau möglich ist und weil nur dann eine genügende Einnahme erhältlich ist, und weil es nur dann in den Kantonen möglich ist, die Erbschaften auch noch richtig als Steuerquelle heranzuziehen. Diese Argumente sind durchaus sachlich, das können Sie auch daraus ersehen, dass alle unsere Anträge mit Anträgen des Bundesrates übereinstimmen. Der Bundesrat war es, der das Tabakmonopol vorschlug. Der Bundesrat war es, der die Erbschaftssteuer nach unserem Antrage vorschlug; er ist nicht aus sachlichen Gründen von seinem Standpunkte abgegangen, sondern rein deshalb, weil teils die Mehrheit Ihres Rates, teils die Mehrheit Ihrer

Kommission davon nichts wissen wollte. Wir waren also mit unseren Vorschlägen durchaus gouvernemental, und wenn wir es heute nicht mehr sind, so hat das seinen Grund darin, dass der Bundesrat ausserordentlich rasch seine Haltung in dieser Sache gewechselt hat und wir nicht mehr nachkommen konnten.

Man kann uns nicht zumuten, dass wir in dem Kampfe um das Tabakmonopol und um die Erbschaftssteuer nachgeben sollen. Es handelt sich hier bereits um den Kampf um die Lastenverteilung zwischen Besitz und Konsum, zwischen Kapital und Arbeit. In diesem Kampfe wollen wir nicht nur hier im Rat, sondern auch vor den Stimmberechtigten Stellung nehmen. Ich glaube, wir sind berechtigt, gegen die Mehrheit einen Vorwurf zu erheben, das ist der Vorwurf der Gewalttätigkeit gegenüber uns und gegenüber den Stimmberechtigten, indem Sie sie dazu zwingen, über heterogene Gegenstände mit einem einzigen Ja oder mit einem einzigen Nein abzustimmen. Ueber die Chancen der Vorlage haben wir bereits in der Eintretensdebatte gesprochen. Ich mache hier keine Ausführungen mehr, denn Sie sind ja entschlossen, hier gemäss Ihren Anträgen vorwärts zu machen. Wir machen uns über das Los unseres Antrages gar keine Illusionen.

Wir haben auch ausgeführt, dass die zu erwartende Verwerfung des Artikels Ihnen gar keine Klarheit, sondern eher Verwirrung bringen und die Unentschlossenheit und die Zeitversäumnis vergrössern wird. Aber auch die Annahme des Verfassungsartikels bringt keine Klarheit. Denn wenn Sie ihn mit Mühe und Not durchbringen, so wissen Sie ja selber, dass sich manche Gegner der Tabaksteuer, manche Gegner der Erbschaftssteuerkontingente zu diesem Ja haben bewegen lassen, weil Sie die Sache mit der Versicherung zusammenkoppelten. Der Kampf um Tabaksteuer oder Tabakmonopol, um Erbschaftskontingente oder Erbschaftssteuer wird bei dem Vollziehungsgesetze ohne weiteres kommen. Der Kampf wird also weitergehen. Durch die Koppelung werden Sie nichts gewonnen haben. Sie müssen den Kampf doch separat bei den einzelnen Steuerquellen durchkämpfen.

Wenn z. B. die Tabaksteuer verworfen wird, dann können Sie nicht einmal eine neue Tabaksteuergesetzesvorlage bringen, sondern Sie müssen dann zuerst noch einen neuen Verfassungsartikel bringen, weil die Verfassung die Steuer enthält und die Frage, ob Steuer oder Monopol, nicht offen gelassen hat. Ich überlasse es Ihnen, zu erwägen, ob es nicht besser wäre, die Bürger schon heute von dieser Fessel, die ihnen nicht gestattet, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen, zu befreien.

Bei ruhiger Ueberlegung muss man sagen, dass der von uns vorgeschlagene Weg der kürzere ist. Hier muss ich wiederum auf den Bundesrat hinweisen. Der Bundesrat hat, wie Sie gehört haben, in der Kommission nach unserem Antrage vorgeschlagen, die drei Verfassungsartikel getrennt zur Abstimmung zu bringen. Warum ist er wieder umgefallen in der Kommissionssitzung? Lediglich deshalb, weil die Mehrheit der Kommission diesen Gedanken nicht sofort akzeptiert hat. Keine sachlichen Gründe haben Herrn Bundesrat Musy bewogen, den Antrag des Bundesrates sofort zurückzuziehen, sondern das Bestreben nach sofortiger Anpassung an eine eigentlich mehr zufällige Mehrheit in Ihrer Kommission.

Wir werden also tauben Ohren predigen. Aber wir haben Wert darauf gelegt, noch einmal hier unseren Standpunkt darzulegen und auch der Denunziation entgegenzutreten, als ob wir weniger für die Versicherung wären als die bürgerliche Mehrheit in diesem Rate. Diese Denunziation wird nicht ziehen, namentlich nachdem wir die verschiedenen Verschleppungsanträge hier erörtert haben. Im Volke werden wir auch durch die Stellungnahme zur Initiative Rothenberger unsere Versicherungsfreundschaft durchaus bekunden können.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen den Minderheitsantrag, der eine getrennte Abstimmung der drei Verfassungsartikel vorschlägt.

Stadlin, deutscher Berichterstatter der Kommission: Nur noch einige Worte zur Empfehlung des Mehrheitsantrages. Herr Klöti hat soeben ausgeführt, dass wir in allen Dingen einig seien, mit Ausnahme der Tabakfrage und mit Ausnahme der Besteuerung der Erbschaften. Es handelt sich also in Tat und Wahrheit schon bei der Abstimmung über diesen Bundesbeschluss um Tabakmonopol und um Erbschaftssteuer; das Schweizervolk wird mit der unbestrittenen Versicherungsfrage die Entscheidung über das Tabakmonopol oder die Tabaksteuer fällen. Wir haben bereits in der Eintretensdebatte des Eindringlichen darauf aufmerksam gemacht, dass wir in der Kommission — die Mehrheit der Kommission —, gestützt auf lange Erörterungen und Untersuchungen, den unzweideutigen Eindruck bekommen haben, dass diese grosse Idee der Sozialversicherung nur dann beim Volke eine Mehrheit erreichen kann, wenn gleichzeitig auch die Finanzierung gesichert sei. Ob diese Bindung in einem Bundesbeschlusse der richtige Weg sei, das ist allerdings mehr eine Frage des Schätzens, des Ermessens, gewissermassen eine Gefühlssache. Es ist dies allerdings eine Gesetzgebungssache. Ein Teil des Volkes wird, wie verschiedene Abgeordnete in diesem Saale, vielleicht eine andere Meinung haben. Aber die Mehrheit der Kommission hat heute einmal die Ueberzeugung, dass die grosse Idee siegreich den Kampf in der Volksabstimmung bestehen wird. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, möchten wir Ihnen nochmals dringend empfehlen, im Interesse des Zustandekommens des Werkes, dem Mehrheitsantrage zu folgen, weil die Mehrheit der Kommission den Glauben an die Idee und den Glauben an das Volk hat.

Abstimmung. — Votation.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	103 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	40 Stimmen

Präsident: Wir hätten noch das Postulat Weber in Beratung zu ziehen. Dasselbe ist bereits begründet worden. Wir können darüber abstimmen.

Forrer: Wir möchten doch zuerst gerne hören, wie sich der Bundesrat zu diesem Postulat verhält. Ich wünschte eine Erklärung des Bundesrates.

Präsident: Der Wunsch von Herrn Dr. Forrer kommt reichlich spät. Ich bitte Herrn Bundesrat Musy, sich darüber auszusprechen, ob der Bundesrat das Postulat annehmen will oder nicht.

M. le conseiller fédéral **Musy**: Le conseil fédéral accepte le postulat de M. Weber pour étude.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme des Postulates Weber	52 Stimmen
Dagegen	70 Stimmen

M. Bersier. Je tiens à faire, au nom de mes collègues radicaux de Vaud, la déclaration suivante:

« Prenant acte des déclarations de Monsieur le conseiller fédéral Musy, les soussignés attendront l'étude annoncée, et s'abstiendront de voter l'arrêté fédéral relatif à l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants, ne pouvant se rallier au prélèvement des contingents modernisés tels qu'ils sont prévus à l'art. 41quater du projet d'article constitutionnel.

Ils déclarent toutefois qu'ils ne pourront accepter le projet d'assurance, si, lors de la votation définitive, ce texte était maintenu. »

Par conséquent nous nous abstiendrons à la votation définitive.

M. de Meuron: Un certain nombre de membres de cette assemblée qui avaient signé la motion de M. Bersier tendant au renvoi de la discussion de l'art. 41quater, ne peuvent adhérer à la déclaration qui vient de vous être lue. Vous me permettez aussi de dire en deux mots pourquoi et quels sont nos motifs. Nous sommes obligés par la manière même dont se pose la question au fond, de voter en votation finale contre l'arrêté. L'abstention ne nous paraît pas un moyen suffisant d'exprimer notre désapprobation au sujet de l'impôt fédéral sur les successions. En disant cela, je tiens à déclarer au nom des quelques signataires de la motion d'ordre de M. Bersier développée ce matin au commencement de la séance qui ne peuvent pas se ranger à la déclaration d'abstention, que nous ne sommes point adversaires de l'assurance en soi, comme principe, comme institution, et que nous regrettons de nous trouver dans cette situation de devoir repousser l'arrêté in globo. Il est certain que nous nous exposons aux reproches et aux railleries de ceux qui, déjà au cours de la discussion, ont parlé de manteau, de sabotage, de camouflage. Nous n'avons pas d'autres preuves à apporter que l'affirmation de notre bonne foi et de notre sincérité. Nous vous montrerons par nos votes que le jour où on nous apportera une assurance qui comporte une justification financière suffisante et acceptable, nous voterons avec bonheur l'application du principe de l'assurance-vieillesse et invalidité. Mais, en ce moment, nous nous trouvons en définitive en présence d'un texte précis, inacceptable et dangereux à nos yeux. Vous venez de décider que la participation financière de la Confédération à l'assurance-vieillesse et invalidité sera assurée, d'une part, au moyen d'un impôt sur le tabac et d'autre part au moyen d'une taxe annuelle sur les legs et

parts héréditaires, la législation fédérale devant déterminer d'une manière uniforme les taux et les règles d'estimation applicables à cette taxe. C'est là ce que nous ne pouvons pas accepter, parce que nous voyons là une atteinte formelle aux principes fédéralistes, à la souveraineté cantonale, lesquels ne constituent point pour nous de vaines formules, mais bien des notions, des institutions qui sont à la base même de notre droit public et que nous sommes résolus à défendre de toutes nos forces et dans toutes les occasions.

Dans ces conditions — et tout en comprenant l'attitude de nos collègues de la députation vaudoise comme nous leur demandons de comprendre la nôtre — nous ne pouvons pas nous contenter d'une simple abstention; nous sommes obligés de voter contre l'arrêté et nous attendrons le résultat des études qui nous ont été annoncées par M. le conseiller fédéral Musy. S'il nous apporte une solution préférable et compatible avec nos convictions fédéralistes, nous voterons, je le répète, avec plaisir l'exécution et l'entrée en vigueur de l'assurance, mais nous estimons que cette étude et ses résultats doivent précéder le vote final sur le principe, sur l'institution et non pas le suivre. Dans ces conditions nous sommes obligés à regret de voter contre l'arrêté.

Gesamtabstimmung. — Votation sur l'ensemble.

Für Annahme der ganzen Vorlage	88 Stimmen
Dagegen	44 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Präsident: Wir kommen zur Initiative Rothenberger. Es stehen sich hier zwei Anträge gegenüber, der Antrag der Kommissionmehrheit, die Initiative abzulehnen, und der Antrag der Kommissionminderheit, ihr zuzustimmen. Die Anträge sind gedruckt ausgeteilt, die Diskussion darüber hat schon in der Eintretensdebatte stattgefunden.

Huber: Sie haben durch die Ablehnung des sozialdemokratischen Minderheitsantrages, die verschiedenen Fragen getrennt zur Abstimmung zu bringen, die sozialdemokratische Fraktion in die Zwangslage versetzt, gegen das Projekt zu stimmen. Sie haben uns und dem Volke die Möglichkeit genommen, für den Versicherungsgedanken einzutreten, gleichzeitig aber die Frage der Deckung offen zu lassen. Das nötigt uns auf die Initiative Rothenberger zurückzugreifen, ihr zuzustimmen, weil sie die Frage der Deckung, abgesehen von einer einmaligen Kapitalfestlegung, freilässt und uns die Möglichkeit schafft, trotzdem noch den Gedanken des Monopols in geeigneter Form aufzunehmen. Aus dieser Notwendigkeit heraus, in die Sie uns versetzt haben, stimmen wir nunmehr für die Initiative Rothenberger.

Abstimmung. — Votation.

Für Ablehnung der Initiative Rothenberger nach Antrag der Kommissionmehrheit	88 Stimmen
Für Annahme der Initiative Rothenberger	49 Stimmen

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

Sitzung vom 6. Oktober 1920, vormittags 8 Uhr.

Séance du 6 octobre 1920, à 8 heures du matin.

Vorsitz: } M. Blumer.
Présidence: }

1054. Statuten der Versicherungskasse der eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Statuts de la caisse d'assurance pour les fonctionnaires, employés et ouvriers fédéraux.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe die Verhandlungen des Ständerates, Seite 314 ff.)
(Voir les débats du Conseil des états, page 314 et suiv.)

M. Grobet, rapporteur français de la commission: Les statuts de la caisse d'assurance des fonctionnaires et employés fédéraux que vous avez votés à la dernière séance, avaient été renvoyés au Conseil des Etats. Ils nous sont revenus avec des divergences, pour la plupart de très peu d'importance. Il s'agit simplement de questions de rédaction ou d'autres petites corrections. Il y en a deux seules qui sont un peu importantes et sur lesquelles votre commission unanime aurait voulu maintenir la décision que vous aviez prise. C'est celle en particulier de la question du maximum du gain annuel entrant en ligne de compte qui est prévu à l'art. 10, al. 3 bis. Je vous indiquerai si vous voulez bien les quelques divergences créées par le Conseil des Etats, mais je vous propose, d'accord avec la commission, de voter sur l'ensemble des divergences et non pas séparément.

A l'art. 3 le Conseil des Etats maintient sa décision première de donner au Conseil d'administration sur la proposition de l'autorité compétente, le droit de déterminer quelles sont les catégories d'employés ou fonctionnaires qui sont admis au bénéfice de la caisse, laissant à l'autorité compétente elle-même le droit de décider sur les acceptations ou les refus.

Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1920
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.10.1920 - 08:00
Date	
Data	
Seite	732-749
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 020

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

der Anregung Folge zu geben. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass unser Rat einen Antrag Wettstein angenommen hat, der dahingeht, die Art. 57—60 des Entwurfes betreffend die Rehabilitation anzunehmen, aber in Einklang zu bringen mit den Art. 227—231 dieses 3. Buches.

Alle diese Dinge müssen von der Kommission vorberaten werden. Es hätte also keinen Sinn, auf die wenigen Artikel, die von diesen Anregungen und Beschlüssen noch verschont geblieben sind, wenn ich mich so ausdrücken darf, einzutreten. Wie nun schon mehrfach erwähnt, wird die Kommission in besonderer Session sich mit den zurückgewiesenen Artikeln und der Frage des Zurückkommens auf einzelne Artikel befassen müssen. Bei diesem Anlasse können dann die neuen Vorschläge zum 3. Buch, der Antrag Wettstein und alle die verschiedenen noch vorhandenen Anregungen in Erwägung gezogen werden. Das kann natürlich nur in einer ausserordentlichen Session der Kommission geschehen.

Ich bin also der Meinung, dass damit das ganze 3. Buch heute erledigt und auf den nun ziemlich stark beladenen Heuwagen der Zurückweisungen auch noch aufgeladen werden darf. Die Zurückkommensdebatte in unserem Rate hätte dann natürlich auch erst stattzufinden, wenn die Kommission wiederum referiert hat und die ganze Behandlung der Vorlage im Rat durchgeführt ist. Es würde sich also nun mit diesem Ordnungsantrag die ganze Vorlage für die gegenwärtige Session erledigen. Die Vorlage würde an die Kommission gehen und die Kommission würde in der nächsten oder in einer der nächsten zwei Sessionen Bericht erstatten, so dass spätestens in der Junisession unser Rat die Vorlage sollte erledigen und dem andern Rate überweisen können.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 26. Januar 1922,
16 Uhr.**

Séance du 26 janvier 1922, à 16 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Räber.

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 21. Juni 1919
(Bundesblatt IV, 1). — Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920
(Bundesblatt III, 706).

Message et projet d'arrêté du 21 juin 1919 (Feuille
fédérale IV, 1). — Message complémentaire du 14 juin 1920
(Feuille fédérale III, 746).

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen- versicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et sur-
vivants. (Initiative Rothenberger). Préavis.

Bericht des Bundesrates vom 18. Mai 1920
(Bundesblatt III, 241).

Rapport du Conseil fédéral du 18 mai 1920
(Feuille fédérale III, 187).

Eintretensfrage. — *Entrée en matière.*

Anträge der Kommission des Ständerates
vom 17. Januar 1922.

1. Auf die Vorlage zum Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in bezug auf das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung, sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung soll eingetreten werden. In der am 23. Januar beginnenden Session soll nur die Eintretensfrage erledigt werden.

2. Die Kommission behält sich vor, anlässlich der definitiven Beratung den bisherigen drei neuen Verfassungsartikeln 34 quater, 41 ter und 41 quater eine Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten beizufügen, sofern die durch den hohen Bundesrat vorzunehmenden Untersuchungen über die finanziellen Folgen einer derartigen Bestimmung zu einem die Kommission befriedigenden Resultat führen.

Propositions de la commission du Conseil des Etats
du 17 janvier 1922.

1. Il y a lieu d'entrer en matière sur l'arrêté fédéral concernant l'attribution à la Confédération du droit de légiférer en matière d'assurance-invalidité, vieillesse

et survivants, et la création des ressources nécessaires à la Confédération pour les assurances sociales. Dans la session qui s'ouvrira le 23 janvier, le Conseil se bornera à statuer sur l'entrée en matière.

2. La commission se réserve d'ajouter lors des délibérations définitives sur les trois nouveaux articles constitutionnels 34 quater, 41 ter et 41 quater une disposition transitoire en faveur des vieillards, si les études auxquelles le Conseil fédéral procédera concernant les conséquences financières d'une telle disposition aboutissent à un résultat satisfaisant la commission.

Antrag der Kommission (zu Nr. 1244):

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates (Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag).

Proposition de la commission (concernant n° 1244):

Adhésion à la décision du Conseil national (rejet de l'initiative sans contre projet).

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Ich werde mir erlauben, mein Eintretensvotum in der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung in zwei Teile zu zerlegen, um in einem ersten Teil über das Versicherungstechnische der Vorlage zu sprechen und in einem zweiten Teil darüber, was vermutlich die Versicherung kostet und woher die Mittel kommen sollen und wer für die Versicherung zu bezahlen hat. Dabei werden meine Ausführungen im Interesse einer abgerundeten Debatte wahrscheinlich etwas langatmig werden, und zwar deshalb, weil Ihre Kommission beschloss, nur über das Eintreten zu sprechen und die Detailberatung zu verschieben. Es wird daher notwendig sein, auch über die einzelnen Artikel, welche der Bundesverfassung neu zugefügt werden sollen, sich etwas auszulassen, damit eine abgerundete, einheitliche Debatte über den ganzen Komplex der Fragen, die sich in diesem schwierigen Problem finden, eintreten kann.

Ueber die Notwendigkeit der Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist in den letzten 2—3 Jahren soviel gesprochen und geschrieben worden, dass Ihr Berichterstatter darüber nicht allzu viele Worte verlieren muss. Das soziale Gewissen, dessen Wiedererwachen als das grösste Ereignis des verflossenen Jahrhunderts bezeichnet wird, schuf neuerdings die früher schon lebendige und im Lauf der wirtschaftlichen Kämpfe zurückgedrängte und nahezu untergegangene Erkenntnis, dass wir Menschen gegenseitig aufeinander angewiesen sind, dass jede Generation für sich und die Generationen unter sich und untereinander die Versicherung auf Gegenseitigkeit nicht entbehren können. Aus dem Mitleide für den einzelnen ist das Gefühl der Verantwortlichkeit der Gesellschaft für alle ihre Glieder getreten. Man will in der heutigen Zeit den unangenehmen Anblick des Elendes sich nicht mehr bloss aus den Augen schaffen, man will vielmehr dem Elende selbst auf den Leib rücken. Man will nicht mehr bloss für den Augenblick arbeiten, sondern man sucht die Massen

systematisch zu heben. Und so kam es, dass vieles, was einst privater Fürsorge überlassen war, heute in stiller, aber selbstverständlicher Arbeit vom Staat, von der Gemeinschaft aller übernommen wird. Und die Blüte des neuerwachten sozialen Gewissens unserer Zeit ist die systematisch arbeitende Sozialpolitik, geboren aus der Erkenntnis, dass ein Volk nur dann gesund sein und nur dann gesund bleiben kann, wenn alle Glieder sich der gegenseitigen Verantwortlichkeit bewusst sind. Für das vornehmste und für das schönste Stück dieser modernen Sozialpolitik, die allgemeine Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung soll heute im Ständerat der Grundstein gelegt und das verfassungsrechtliche Fundament dafür gebaut werden.

Gründe der Ethik führen uns dazu, indem das Gebot der Solidarität aller Volksgenossen und auch das christliche Gebot der Nächstenliebe verlangen, dass die Gemeinschaft aller Volksgenossen sich um das Schicksal des einzelnen kümmert. Aber auch Gründe der Wirtschaftspolitik führen uns zur Schaffung dieses Sozialwerkes, weil der um die Zukunft besorgte Arbeiter, der Mann, welcher in banger Sorge auf seine Tage des Alters, auf die Tage der Invalidität und der Krankheit von sich und seinen Angehörigen blicken muss, weniger Arbeitsfreudigkeit und weniger Arbeitsgeist aufbringen kann als derjenige, welcher mit einer grösseren Ruhe in die Tage seines Alters blicken kann.

Die Schaffung des Sozialwerkes übt ja bekanntlich einen starken Einfluss auf die Armenpflege aus. Die Sozialversicherung als solche will nämlich keine Armenpflege sein. Sie gewährt dem Versicherten kein Almosen, sondern ein wohlverworbenes Recht. Sie verhütet daher die Armenunterstützung und kämpft überhaupt gegen die Grundursachen der Verarmung, gegen Invalidität und gegen das Alter.

Die Versicherung, die wir heute beraten, dient daher der Erhaltung der Kraft und Gesundheit unseres Volkes; sie dient der Entlastung der Armenpflege, sie dient der Förderung der Solidarität unter allen Volksgenossen, der Milderung von Ungleichheiten, dem sozialen Frieden, sie dient mit einem Wort in eminentem Mass dem Staat selbst.

Die Klassengegensätze mögen nun ja allerdings durch die Schaffung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung besser überbrückt werden, und der soziale Frieden, den wir alle ausnahmslos erstreben, wird freilich durch die Schaffung dieses Werkes gefördert. Wir wollen aber auch gleichzeitig, wo wir von der Erreichung des sozialen Friedens sprechen und von einer Ueberbrückung der Klassengegensätze, gleichzeitig auch so nüchtern und ehrlich sein und uns dabei gestehen und klar machen, dass man auch nicht alles Glück und alles Heil, nicht alle Ruhe und nicht allen Frieden von der Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung erwarten kann. Die Psychologie des Menschen und die Struktur unseres Staatswesens, zum Teil sogar unsere Staatsform selbst, die Gestaltung unseres politischen Lebens werden noch genug Zündstoff im politischen Leben unseres Volkes herbeiführen. « Lohnsklaven », um diesen Ausdruck zu gebrauchen, wird es immer und immer geben. Sie können noch so viel und noch so weit gehen, und noch so viele soziale Fürsorgewerke schaffen, als Sie wollen, es wird immer Menschen geben, welche faul, arbeitsscheu und

gleichgültig und jeden Pflichtgefühles und jeder ethischen Regung bar sind, Menschen, welchen es dann infolge dieser ethischen Hemmungen schlecht ergehen wird und welche dann die Gesamtheit und die wirtschaftliche Ordnung, wie wir sie heute haben, anklagen und als Grund ihrer Armut beschuldigen werden. Das wird es also immer geben, Sozialversicherung hin oder her. Auch wird der Kampf um unsere Wirtschaftsordnung trotz den weitgehendsten sozialen Einrichtungen niemals aufhören. Es wird immer und trotz dem Versicherungswerke Leute geben, welche unsere gegenwärtige Wirtschaftsordnung als verfehlt bekämpfen und welche bestrebt sind, an Stelle der gegenwärtigen die kollektivistische oder gar die kommunistische zu stellen. Und diese Leute werden trotz allen Versicherungswerken und trotz allen sozialen Gedanken nicht müde werden, für ihre utopistischen Ideen die Massen zu begeistern und das arbeitende Volk unzufrieden zu machen und dadurch den sozialen Frieden, den man herbeiführen will durch das Versicherungswerk, zu stören. Diese Erscheinung werden wir daher nach wie vor zu verzeichnen haben.

Allein trotzdem und trotz dieser betrüblichen Feststellung dürfen wir uns doch nicht abhalten lassen, alles zu tun, was dazu dienen kann, um die gegenwärtige Zerrissenheit und Zerklüftung unseres Volksganzen, die wir heute konstatieren, wenn auch nicht zu beseitigen und aufzuheben, doch wenigstens zu mildern und einzudämmen.

Auch durch andere vereinzelte kritische Bemerkungen gegenüber dem Versicherungsgedanken dürfen wir uns von dessen Schaffung nicht beirren lassen. So wird z. B. je und je gesagt, dass die Sozialversicherung vielfach zur Simulation anrege, zur Rentensucht und zu einer Demoralisierung der versicherten Klassen. Aber gerade die Alters- und Hinterlassenenversicherung bietet eine solche Gefahr nicht. Denn das Alter und der Tod, die können niemals simuliert werden. Es könnte bei der Hinterlassenenversicherung nur die Gefahr bestehen, dass ein Versicherter seinem Leben vorzeitig ein Ziel setzen würde. Das wäre möglich. Aber diese Gefahr ist so gering, dass damit im Grund gar nicht gerechnet werden muss.

Bei der Invalidenversicherung, da allerdings ist die Gefahr der Ausbeutung schon grösser, das muss zugegeben werden. Allein da wird man sich durch eine zweckmässige Organisation des ärztlichen Dienstes und durch eine geschickte Kontrolle dagegen wehren müssen. Und zudem ist noch festzustellen, dass vorgesehen ist, dass nur die allernotwendigsten Bedürfnisse des Lebens versichert werden, so dass das Interesse des Versicherten an einer Besserstellung durch eigene Kraft und durch eigenen Sparsinn unbedingt erhalten bleiben wird. Eine Ueberspannung des Versicherungsprinzipes muss daher unbedingt vermieden werden. Eine solche Ueberspannung eines Versicherungsgrundsatzes müsste notwendigerweise zur Folge haben, dass bei einzelnen Versicherten ein Mangel an Energie eintreten würde, eine Schwäche, wonach er nicht mehr unter Zusammenraffung aller seiner eigenen Kräfte sich eine eigene Existenz zu gründen sucht, sondern wonach der Versicherte sich einfach auf seine Rente verlassen würde, wonach er mit allen rechten und auch mit allen unrichtigen Mitteln sich an die ihm vom Staat zu leistenden Beiträge klammern würde.

Ich meine deshalb, wir wollen durch die Einrichtung dieser Versicherung aus der Schweiz nicht eine grosse Versicherungsanstalt machen und wir tun es auch nicht, weil wir und wenn wir das Bestreben haben, nur die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse zu versichern, weil dadurch die Spannkraft des einzelnen niemals erlahmen kann. Von dem Gedanken, diese Versicherung einzuführen, sind alle politischen und alle Interessenparteien unseres Landes erfüllt. Vorab haben die alten historischen Parteien unseres Landes das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung auf ihr Programm gesetzt. Aber auch Interessenparteien und Standesparteien, wie die Bauernpartei, die Gewerbepartei, der Bund oder die Partei der Fixbesoldeten, sie alle kämpfen einheitlich für das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung und nur die ganz links stehenden Kreise der sozialdemokratischen Partei stehen der Schaffung einer staatlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung gleichgültig, teilnahmslos, sogar zum Teil antipathisch gegenüber, wohl deshalb, weil man in diesen Kreisen einsieht, dass ein solches Werk zum mindesten geeignet ist, die Durchführung revolutionärer Ideen zu gefährden. Ein Grund mehr für die ganze bürgerliche Gesellschaft unseres Staates, mit Energie für dieses Werk einzustehen.

Wir dürfen daher zusammenfassend feststellen, dass sozusagen das ganze recht denkende Schweizervolk die möglichst rasche Anhandnahme der Versicherung von den Räten erwartet. Wie tief übrigens dieser Gedanke an die Versicherung im Schweizervolk wurzelt, geht daraus hervor, dass in 16 Schweizerkantonen bereits solche Institutionen bestehen, Institutionen, welche der Versicherung bestimmter Berufsklassen, wie z. B. der Lehrer, Professoren, von Staatsdienern oder gar von ganzen Volksklassen dienen. Wenn also auch der Bundesgesetzgeber bis zur Stunde die Fürsorge für das Alter, für die Invalidität und für die Hinterbliebenen nicht an die Hand hat nehmen können, so bestehen trotzdem schon zahlreiche Einrichtungen in den Kantonen, und gerade das Ausbleiben einer bundesrechtlichen Regelung hat vielfach den Anstoss dazu gegeben, auch ohne eine solche dem vielfach empfundenen Bedürfnis auf Versicherung Nachachtung zu verschaffen.

Es geschah dies aber nicht nur in 16 Schweizerkantonen, sondern auch in zahlreichen ausländischen Staaten, und auch zahlreiche Arbeitgeber haben, in Sonderheit während des Krieges, zugunsten ihrer Arbeiter und Angestellten solche Versicherungen errichtet. Ich kann es mir im Interesse der Zeitersparnis schenken, auf die Entwicklung des Versicherungsgedankens im Ausland hinzuweisen. Auch hier aber ist alles in Bewegung, und zahlreiche Staaten sind uns in der Verwirklichung des Versicherungsgedankens vorausgegangen; zahlreiche Staaten sind daran, ihre Versicherungen noch weiter auszubauen. Ich begnüge mich, diesbezüglich Sie einfach auf die Botschaft hinzuweisen.

Lassen Sie mich nun einige allgemeine Bemerkungen über die neuen Verfassungsartikel selbst anbringen.

Es sollen drei neue Verfassungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen werden, Art. 34 quater, Art. 41ter und Art. 41 quater. Wenn Sie die drei vor Ihnen liegenden Artikel lesen, so finden Sie, dass dieselben von zwei grundlegenden Gedanken beherrscht sind. Einmal ist in Art. 34 quater die versicherungs-

technische Grundlage niedergelegt. Der Artikel enthält die Grund- und Richtlinien, nach denen die Versicherung durchgeführt werden kann unter möglichster Ungebundenheit für den zukünftigen Gesetzgeber. Zum zweiten enthält Art. 34 quater in seinem Schlussabsatz und mit ihm die Art. 41ter und Artikel 41 quater die Grundlinien betreffend die Schaffung der finanziellen Mittel für die Durchführung der Versicherung. Mit dieser Verbindung ist die sogenannte Kuppelungsfrage, welche viel zu sprechen gab in der Expertenkommission, im Nationalrat und in Ihrer Kommission, entschieden. Ihre Kommission war von Anfang an vollständig darin einig, dass die Verfassungsänderung im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes nicht beschlossen werden dürfe, ohne dass in der gleichen Verfassungsvorlage auch die notwendige Deckung vorgesehen sei. Das eine soll nicht ohne das andere vorgenommen werden können. Es ist dies eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass ein Werk von dieser finanziellen und sozialen Tragweite nicht geschaffen werden kann, ohne dass die nötige Deckung sichergestellt ist. Man darf dem Bunde nicht jährlich Hunderte von Millionen aufbürden, ohne gleichzeitig zu sagen, wo die Mittel herkommen sollen, und ohne gleichzeitig die verfassungsrechtliche Grundlage zur Schaffung dieser Mittel herzustellen. Es ist somit nach der jetzt in unserem Entwurf vorgesehenen Ordnung nicht möglich und nicht denkbar, dass das eine angenommen und das andere verworfen werden kann, dass die Versicherung beschlossen und die Deckungsfrage abgelehnt werden kann. Die Einführung der Versicherung und die Grundlage für die Schaffung der Mittel sind untrennbar in diesem Artikel miteinander verbunden. Wer das eine will, der muss auch dem andern zustimmen. Darüber muss man sich vollständig klar sein.

An die Spitze von Art. 34 quater stellt der Bundesrat den Grundsatz, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung einführen will. Der Nationalrat hat sich diesem Grundsatz angeschlossen und Ihre Kommission steht ebenfalls auf dem Boden dieser Eingangsbestimmung. Das schweizerische Wirtschaftsleben und seine Wirkungen auf das Volk kennen keine Kantonsgrenzen; darüber muss man sich klar sein. Ohne die wirksame finanzielle Hilfe des Bundes wären die wenigsten Kantone in der Lage, eine genügende Alters- und Hinterbliebenenfürsorge einzurichten. Die schwierige Frage der Freizügigkeit von Kanton zu Kanton wäre ungelöst, wenn nicht der Bund die Einführung selbst an die Hand nähme. Und zu all dem wies die bisherige Entwicklung der Bundesverfassung und der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der Sozialversicherung uns diesen Weg. Der Bund war es, welcher die eidgenössische Fabrikgesetzgebung durchführte, der Bund löste die Frage der gewerblichen Haftung, der Bund führte die Kranken- und Unfallversicherung durch, und zu all dem bildet ja die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung nur eine notwendige Ergänzung.

Der erste Absatz von Art. 34 quater löst auch eine andere Frage, die Frage über die Form der Fürsorge. Der Artikel spricht nämlich von einer Versicherung und lehnt damit die Versorgung, welche der schweizerische Bauernverband zunächst postuliert hat, ab. Der schweizerische Bauernverband beantragte nämlich, an Stelle der Versicherung vorab die beitragslose

Versorgung treten zu lassen. Schon die ausserparlamentarische Expertenkommission sprach sich mit grosser Mehrheit zugunsten der Versicherung aus; ebenso tat es der Nationalrat und einstimmig tat es auch die ständerätliche Kommission. Der Bauernverband wollte diese staatliche Fürsorge jedem Schweizerbürger nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters zukommen lassen. Eine solche staatliche Fürsorge, in welcher der Reiche und Arme ganz gleichgestellt gewesen wären, die läge aber nicht im Sinn eines sozialen Ausgleiches. Und zudem soll die staatliche Fürsorge nicht ein Gnadentat, ein Almosen sein, sondern sie soll die Erfüllung einer Rechtspflicht des Staates sein. Eine Rechtspflicht des Staates aber liegt nur dann vor, wenn der Versicherte selbst beitragen hilft an die nötigen Prämien. Sie werden dann noch sehen, dass unsere Vorlage die Versicherten in einem ausserordentlich hohen Mass zur Beitragsleistung an die Prämien heranziehen will. Und zu guter Letzt würde diese beitragslose Versorgung so gewaltige, in die Hunderte von Millionen gehende Summen verschlingen, dass schon aus finanziellen Gründen an dieselbe gar nie gedacht werden kann. Das hat sich dann auch der Bauernverband selbst gesagt. Er ist von seiner ersten Eingabe auf eine beitragslose Versorgung der Alten voll und ganz abgekommen. Wenn Sie also auf die Vorlage einzutreten beschliessen, so geben Sie auch gleichzeitig zu erkennen, dass Sie nicht eine beitragslose Versorgung, sondern eine Versicherung wollen, zu welcher die Versicherten selbst erhebliche Beiträge leisten.

In dem ersten Satz von Art. 34 quater wird auch die Frage nach den Versicherungszweigen geordnet. Der Artikel spricht von drei verschiedenen Fürsorgearten, von der Altersversicherung, von der Invalidenversicherung und von der Hinterlassenenversicherung. Die Expertenkommission, der Bundesrat, der Nationalrat und Ihre Kommission waren darin einig, dass allermindestens die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden soll, alle drei Fürsorgezweige einzuführen. Ob sie dann gleichzeitig miteinander oder nacheinander eingeführt werden sollen, das ist wieder eine Frage für sich. Aber die Möglichkeit, alle drei von Bundes wegen einzuführen, soll und muss in dem Verfassungsartikel geschaffen werden.

Man muss sich auch fragen, wie es sich mit der Frage des Obligatoriums verhält. Der Gedanke des Versicherungszwanges war in der Kommission auch Gegenstand der Besprechung. Trotz den grossen Mängeln, welche eine freiwillige Versicherung in sich schliesst, ist der Versicherungszwang noch in wenigen Staaten eingeführt. Immerhin sind nun einzelne Staaten in der letzten Zeit von der Freiwilligkeit zum Versicherungszwang übergegangen, so z. B. zu meinem Erstaunen Frankreich, wo doch die individualistische Staatsauffassung neben England am stärksten auf dem ganzen Kontinent entwickelt sein dürfte.

Bei den freiwilligen Versicherungen zeigte sich der Nachteil, dass gerade die am meisten versicherungsbedürftigen Personen, diejenigen Kreise, welche am ehesten nötig hätten, versichert zu werden, sich gerade nicht versichern lassen, weil gerade in diesen Kreisen die Gleichgültigkeit am allergrössten ist. Ausserdem zeigt sich bei der freiwilligen Versicherung, und zwar bei allen durchs Band weg, die betrübliche Erscheinung, dass bei der Freiwilligkeit der Versicherung meist nur die schlechten Risiken zur Ver-

sicherung kommen, und dass in der Folge die Prämien, weil die Versicherung nur schlechte Risiken zu versichern hat, ausserordentlich hohe sind, viel höher als dann, wenn das Obligatorium der Versicherung eingeführt wird. Ein Hauptvorteil des Obligatoriums ist die Einfachheit in der Durchführung. Wenn jeder versichert ist, dann braucht es gar keine Kontrolle über die Nichtversicherten. Es kann bei einem Obligatorium auch eine Durchschnittsprämie festgesetzt werden, da erfahrungsgemäss die Alterszusammensetzung des Volkes im grossen und ganzen auf Jahrhunderte und Jahrtausende hinaus die nämliche bleibt. Es kann sogar eine ziemlich niedrige Durchschnittsprämie festgesetzt werden, da beim Obligatorium die jugendlichen Versicherten ein kleines Risiko bieten und doch am längsten bezahlen. Die ganze Verwaltung würde somit äusserst einfach werden.

Und trotzdem, trotz all diesen Vorteilen wurde in der Kommission ernstlich erwogen, ob man das allgemeine Obligatorium, respektive die Möglichkeit, die Versicherung allgemein obligatorisch zu erklären, nicht einfach streichen, ausmerzen wolle. Warum? Da doch niemand daran denke, ein allgemeines, für jeden Schweizerbürger und für jede Schweizerbürgerin verbindliches Obligatorium zu schaffen. Das Wort «allgemein» hat man aber auch im Bundesgesetz betreffend die Krankenversicherung, und wenn wir es nun hier streichen würden, so könnte damit der Anschein erweckt werden, als ob wir eine allgemeine Versicherung überhaupt gar niemals wollten. Eine solche Regelung aber würde sich nicht empfehlen, da schliesslich niemand von uns allen weiss, wie es ihm in seinen alten Tagen ergeht, und niemand weiss, auch der nicht, der mit Glücksgütern in seiner Jugend gesegnet ist, ob ihm nicht im Alter Tage der Bedrängnis und Tage der Not warten. Wenn vom allgemeinen Obligatorium gesprochen wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, dass es auch eingeführt werde. Es wird darüber noch zu beraten sein. Aber direkt ausschliessen sollte man das allgemeine Obligatorium nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus kam darum die Mehrheit Ihrer Kommission dazu, wenigstens die Möglichkeit eines allgemeinen Obligatoriums zu schaffen, und auf dem gleichen Boden stand seinerzeit, bevor die Vorlage überhaupt in den Räten zur Beratung kam, die ausserparlamentarische Expertenkommission. Auch sie erklärte, man müsse zum allermindesten die Möglichkeit schaffen, diese allgemein einzuführen. Bis zu dessen Einführung ist dann ein langer und wahrscheinlich auch ein sehr dornenvoller Weg.

Die Einführung des Obligatoriums kann aber auch anders sein als allgemein. Es ist nicht notwendig, dass das Obligatorium ein allgemeines sein müsse, und es ist auch durchaus nicht gesagt, dass das allgemeine Obligatorium kommen müsse. Es ist nach dem Wortlaute des Artikels vielmehr auch möglich, das Obligatorium nur für einzelne Bevölkerungsklassen, zum Beispiel nur für die unselbständig Erwerbenden oder nur für Leute bis zu einem gewissen Einkommen, zu schaffen; man kann das Obligatorium also auch schaffen nur für bestimmte Bevölkerungskreise. Auch die Möglichkeit ist denkbar, das allgemeine Obligatorium einzuführen, dann aber Personen mit einem bestimmten Einkommen oder mit einem bestimmten Vermögen das Recht einzuräumen, sich von diesem Obligatorium zu befreien.

Nach der gegenwärtigen Formulierung von Abs. 2 des Art. 34 quater ist also dem zukünftigen Gesetzgeber die denkbar grösste Freiheit gelassen. Er kann von der Einführung des Obligatoriums überhaupt Umgang nehmen und kann alles fakultativ gestalten; oder zweitens kann er das Obligatorium einführen nur für bestimmte Volksklassen; oder

drittens kann er das Obligatorium einführen nur für bestimmte Versicherungsarten, z. B. nur für die Altersversicherung; oder

eine vierte Möglichkeit, er kann das Obligatorium allgemein einführen und auf Begehren hin bestimmte Personen von diesem Obligatorium dispensieren; oder

die fünfte und letzte Möglichkeit ist, dass er das allgemeine Obligatorium für alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen einführen kann.

Alle diese Möglichkeiten können noch miteinander kombiniert werden, so dass absolute Freiheit vorhanden ist. Dagegen sollte man es bei der Ordnung, wie sie im Entwurf vorliegt, belassen und die Freiheit des Gesetzgebers wahren.

Abs. 3 von Art. 34 quater macht hinsichtlich der zeitlichen Einführung der Versicherungsarten zwei Gruppen. Die erste Gruppe ist die Altersversicherung und die andere Gruppe besteht in der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Zeitlich muss die Altersversicherung zuerst eingeführt werden. Die Kommission gibt durch diese Reihenfolge zu erkennen, dass sie die Einführung der Altersversicherung als das Allerdringendste hält. Diese Ordnung steht auch in Verbindung mit der Initiative Rothenberger. Diese ganz unglückselige Initiative muss in den Kreis unserer Betrachtung gezogen werden; wir kommen nicht darum herum. Diese Initiative hat zweifellos eine gewisse Werbekraft, heute vielleicht, in diesen finanziell schlechten Zeiten, in denen wir leben, ist diese Werbekraft eher grösser als kleiner, und dieser Initiative Rothenberger glaubte die Kommission etwas gegenüberstellen zu müssen, wenn man nicht Gefahr laufen will, dass sie angenommen wird. Es wurden zunächst Bemühungen in der Kommission gemacht, eine Uebergangsbestimmung zu schaffen. Diese Bemühungen auf Schaffung einer Uebergangsbestimmung schrumpften dann schliesslich leider Gottes zusammen in die Priorität der Altersversicherung, wie sie nun hier in Abs. 3 niedergelegt ist. An dieser Priorität sollte man daher nicht rütteln. Die Einführung der beiden andern Versicherungszweige kann dann miteinander oder nacheinander kommen. Es wird dies von den dannzumaligen Verhältnissen abhängen. Allein die Priorität der Altersversicherung ist notwendig und auch gerechtfertigt. Die Alten, die am nächsten daran sind, überhaupt nichts mehr zu geniessen von dieser ganzen Versicherungsvorlage, die sollten doch die Priorität haben, die sollten zuerst daran kommen.

Abs. 4 des Art. 34 quater beschäftigt sich mit der Organisation, mit der Frage, wie die Durchführung der verschiedenen Versicherungszweige erfolgen soll. Er bestimmt, dass die Durchführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung unter Mitwirkung der Kantone und auch der öffentlichen und privaten Versicherungskassen durchgeführt werden solle. Diese Bestimmung ist schon im bundesrätlichen Vorschlag von 1919 enthalten. Der Nationalrat hat ihr ebenfalls zugestimmt und ebenfalls Ihre Kom-

mission mit einigen untergeordneten redaktionellen Abänderungen. Wir haben aus Abs. 1 von Artikel 34 quater gesehen, dass die Versicherung auf eidgenössischem Boden einheitlich durchgeführt werden soll. Schon in der Expertenkommission und auch seither zeigte sich in dieser Frage eine Strömung, welche der Durchführung der staatlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung auf eidgenössischem Boden entgegengetreten ist. Diese Strömung kam auch in unserer Kommission zum Ausdruck und fand ihren Vertreter in der Kommission in Herrn Ständerat Dind. Nicht nur Föderalisten, sondern auch alle die, welche den Monopolgedanken ablehnen, und besonders die, welche mit oder ohne Grund die schweizerische Unfallversicherungsanstalt kritisieren, lehnen eine zweite Staatsanstalt direkt ab. Man wirft den Staatsanstalten ja bekanntlich vor, dass sie zu teuer seien und zu hohe Spesen haben, dass sie nicht anpassungsfähig seien, dass sie umständlich und langsam und ohne jeden Unternehmungsgeist arbeiten. Ohne diese zum Teil — meiner Ansicht nach — nicht so ganz unberechtigten Aussetzungen näher zu prüfen, muss aber doch gesagt werden, dass alle Gründe, welche gegen eine eidgenössische Monopolanstalt sprechen würden, zweifellos auch gegen 25 kantonale Anstalten sprechen. Die Zersplitterung in 25 kantonale Anstalten würde daher nur noch mehr Verwirrung und ausserordentlich viel grössere Kosten bringen. Allerdings sagt man, wenn man 25 kantonale Anstalten hätte, so könnte man der Verschiedenartigkeit der Lebenshaltung in den Kantonen, in industriellen und landwirtschaftlichen Gegenden, besser Rechnung tragen. Allein diese Verschiedenartigkeit in der Lebenshaltung besteht ja auch in den Kantonen. Denken Sie z. B. nur an die Kantone Aargau, Bern, Waadt, Luzern, Freiburg, Thurgau, wo Sie auch grosse Gebiete eines Kantons rein industrieller Natur haben und andere Gebiete rein landwirtschaftlicher Natur. Die Verschiedenartigkeit in der Lebenshaltung kann daher zweifellos nicht gegen die Durchführung der Versicherung auf eidgenössischem Boden ins Feld geführt werden. Der grösste Mangel der ausschliesslich kantonalen Regelung besteht wieder in dem Fehlen der Freizügigkeit. Es gibt gar kein System, nach welchem der Domizilwechsel von einem Kanton zum andern nicht mit kostspieligen Erhebungen, Berechnungen, Reibereien, Umständlichkeiten und finanziellen Nachteilen verbunden wäre. Entweder sind alle kantonalen Anstalten gleich, dann ist die Freizügigkeit möglich, aber dann hätte auch eine Zersplitterung in 25 kantonale Anstalten keinen Sinn, oder die kantonalen Anstalten sind nicht gleich, und dann ist der Uebergang von einer Kasse in die andere für den Arbeiter, der rasch von einem Kanton in den andern geht zur Aufsuchung von Arbeit, mit Schwierigkeiten und Nachteilen verbunden und nahezu zur Unmöglichkeit geworden. Wir sind daher in der Kommission in der überwiegenden Mehrheit dazu gekommen, zu erklären, dass die Versicherung auf eidgenössischem Boden gestellt werden müsse. Allein die Einwendung gegen eine Staatsanstalt, welche man nicht so leicht beiseite schieben kann, muss doch eine gewisse Berücksichtigung finden und das kann geschehen durch Heranziehung der Kantone und öffentlichen und privaten Versicherungskassen in der Verwaltung. Diesem Gedanken gibt der Abs. 3 von Art. 34 quater

Ausdruck. Von den Gemeinden ist zwar speziell nicht gesprochen, und mit Recht.

Der Bundesgesetzgeber wandte sich bis jetzt stets an die Kantone und nicht an die Gemeinden, und mit Recht; denn eine präzise Fassung des Begriffes «Gemeinde» in der Bundesverfassung müsste zweifellos auf Schwierigkeiten stossen, da man ja Einwohnergemeinden, Bürgergemeinden und Kirchgemeinden hat. Schliesslich könnte es in einem Kantone auch vorkommen, dass andere öffentlich-rechtliche Gebilde als Gemeinden mit diesen Verwaltungsaufgaben betraut würden. Zum Beispiel im Kanton Graubünden die Kreise, währenddem im Kanton Bern und Thurgau die Einwohnergemeinden, in irgend einem andern Kanton gar die Bürgergemeinden damit betraut würden. Man kann also diesen Begriff der Gemeinde in der Bundesverfassung nicht zum Ausdruck bringen, und daher hat man auch hier davon Umgang genommen. Wenn aber in Verfassungsartikeln nur von einer Mitwirkung der Kantone gesprochen wird, so sollen die Gemeinden so gut mitwirken können, wie private oder kantonale Anstalten; gewisse Funktionen würden also den Kantonen und den Gemeinden und den öffentlichen und privaten Versicherungskassen überbunden. Man wird sich nun sofort fragen, ja welche Funktionen ungefähr kommen dann an die Kantone? Ganz genau lässt sich das jetzt nicht sagen, aber man wird sich dabei denken, dass den Kantonen und den Gemeinden ungefähr folgendes zu tun überbunden würde:

1. Einmal das gesamte Ueberwachungswesen über den versicherten Bestand; das kann nicht vom Bund ausgehen, das muss in den Kanton, in die Gemeinde, in ein intimes Milieu, wo man diese Versicherten besser kennt und ihnen näher steht, verlegt werden.

2. Die Anlage und die Verwaltung des auf die Kantone und die Gemeinden entfallenden Kapitalanteiles am nationalen Versicherungsfonds. Auch diese Tätigkeit sollte, damit das Interesse an der Versicherung in der Gemeinde und im Kanton stets ein lebendiges und reges sei, zweifellos in die Kompetenz der Kantone und der Gemeinden gelegt werden. Vollständig in das Ressort der Kantone und der Gemeinden käme

3. auch das gesamte Abrechnungswesen, die Abrechnung mit dem nationalen Versicherungsfonds, und ebenso müsste

4. von den Kantonen geordnet werden der Bezug der Beiträge und die Entrichtung der Versicherungsleistung, also mit einem Wort sozusagen der gesamte Verkehr, der zwischen den Versicherten und der Anstalt sich abspielt, würde meiner Auffassung nach durch Kantone und Gemeinden mit der Zentralanstalt vermittelt, so dass dann die Zentralstelle und allfällige Kreisterritorialstellen nur Ueberwachungs- und Kontrollbefugnisse, oberinstanzliche Kompetenzen, zu verrichten hätten.

Es erübrigt sich noch für mich, ein Wort zu verlieren über das Verhältnis der neuen Versicherung zu den Krankenkassen und zu der Krankenversicherung überhaupt. Berührungspunkte der neuen Fürsorgeeinrichtung mit der Krankenversicherung sind ja zweifellos vorhanden, und zwar insbesondere da, wo die Versicherungen den gleichen Tatbestand decken, d. h. bei der Invaliden- und bei der Krankenversicherung. Die Invalidität eines Menschen ist ja

gewöhnlich die Folge von Krankheit. Wenn also während der Krankheitsdauer, deren Abschluss vielfach die Invalidität ist, keine Versicherung besteht, so entsteht zweifellos eine Lücke. Der Zusammenhang zwischen Krankheit und Invalidität verlangt daher, dass Personen, welche gegen die Invalidität versichert sind, auch gleichzeitig gegen die Krankheit versichert sind. Wenn daher das Obligatorium für das eine in dieser oder jener Form kommen sollte, so würde es auch für das andere kommen müssen. Wenn also auf der einen Seite der Gesetzgeber einmal erklären würde, dass sämtliche unselbständig Erwerbenden sich dem Obligatorium der Invaliditätsversicherung unterziehen müssen, dann müssen auch zweifellos sämtliche unselbständig Erwerbenden sich dem Obligatorium und der Krankenversicherung unterziehen. Das ist bekanntlich heute noch nicht der Fall. Ich führe dieses Beispiel an, um Ihnen zu zeigen, in welchem Zusammenhang die Invalidität überhaupt und die von uns besprochene Versicherung mit der Krankenversicherung und mit den Krankenkassen stehen. Bei der Einführung der obligatorischen Invalidenversicherung ist daher auch die obligatorische Krankenversicherung ins Auge zu fassen, soweit es die gleichen versicherungspflichtigen Personen betrifft.

Mit diesen Ausführungen sind die verschiedenen technischen Bestimmungen, welche die neuen Verfassungsartikel enthalten, zur genüge erörtert, und was nun noch folgt in den Bestimmungen, das sind die Grundlinien betreffend die Schaffung der finanziellen Mittel, die Frage der Deckung der Kosten.

Seitdem der neue Bund auf den Trümmern des Sonderbundes errichtet worden ist, seit 1848, ist kein einziger Moment so schlecht gewählt, wie gerade der jetzige, um die nötigen Mittel zur Durchführung dieses grossen Versicherungswerkes herbeizuschaffen. Wir tun gut, uns bei diesem Anlasse nur einige wenige Ziffern in Erinnerung zu rufen, und dieselben festzuhalten. 1. Das Defizit der Staatsrechnungen von 1914 bis 1922 beträgt 592 Millionen Franken in einer runden Ziffer. 2. Die Mobilmachungsschuld auf Ende des abgelaufenen Jahres rund 1108 Millionen Franken. 3. Der ungefähre Ausfall der Rechnung des Jahres 1921 130 Millionen Franken. 4. Die Opfer des Ernährungsamtes für die billigen Lebensmittel rund 90 Millionen Franken. 5. Das Budgetdefizit des Jahres 1922 rund 100 Millionen Franken und die Opfer zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit rund 80 Millionen Franken, summa summarum 2100 Millionen Franken. Davon kommt in Abzug der Ertrag der Kriegssteuern, welcher sich auf 576 Millionen Franken beziffert, so dass der Fehlbetrag auf den heutigen Tag ungefähr die Summe von 1524 Millionen Franken ausmacht. Dabei muss daran gedacht werden, dass die Bundesbahnen auch noch ein Defizit haben von rund 93 Millionen Franken und dass, wenn die Amortisationsfrist nicht von 60 auf 100 Jahre ausgedehnt worden wäre, das Defizit der Bundesbahnen nicht nur 93, sondern 191 Millionen Franken betragen würde. Zu dieser ungeheuren Schuldenlast kommen noch die Schulden der Kantone und der Gemeinden, welche letztere ja nach unserem Entwurfe auch Beiträge leisten sollen. Ferner kommt dazu die schlechte ökonomische Lage der zu versichernden Leute selbst, die am allermeisten beizutragen hätten. Ueberdies darf nicht ausser acht gelassen werden unsere schlechte

industrielle Lage, da ja auch die Arbeitgeber zu Beiträgen herbeigezogen werden sollen. Man muss sich bei all dem vor Augen halten, dass die festen Staatsschulden von Bund, Bundesbahnen, Kantonen und Gemeinden auf Anfang 1920 einen Stand von rund 5 Milliarden Franken erreicht haben, gegen 2,8 Milliarden Franken auf Ende des Jahres 1913. Erinnern muss man sich dabei am heutigen Tage auch daran, dass das Gespenst der Arbeitslosigkeit noch zur Stunde an unsere Türen pocht, und dass jedenfalls noch auf lange Zeit hinaus, ich glaube auf lange Jahre hinaus, es schwierig sein wird, eine geordnete Beschäftigung für alle unsere Leute im Schweizerlande zu finden. Die Zeiten sind also trübe und es war wohl nicht zu viel gesagt, als ich Ihnen ausführte, dass noch niemals, seit der neue Bund auf den Trümmern des Sonderbundes aufgerichtet wurde, die Zeit ungünstiger gewesen ist zur Einführung eines so grossen sozialen Werkes als gerade jetzt.

Ich muss zugeben, dass unwillkürlich sich daher die Frage aufdrängt, ob man nicht besser daran täte, jetzt einfach alles liegen zu lassen oder vielleicht nur den Grundsatz aufzustellen, mit der Klausel, dass die Versicherung nach der Sicherung der nötigen Mittel einzuführen sei; oder ob man vielleicht gar nur ein einfaches Uebergangsstadium schaffen wolle zugunsten der Alten, um dann nachher auf die Versicherung überzugehen. Wir sind der Meinung, dass trotz den angeführten Bedenken, und ich habe gewiss in der Schilderung derselben gar nicht zurückgehalten, die konstitutionelle Grundlage für die Versicherung und für die dazu nötigen Mittel geschaffen werden soll. Unter keinen Umständen dürfte ein Uebergangsstadium zugunsten der Alten geschaffen werden, ohne gleichzeitige Schaffung des Verfassungsartikels zur Einführung der Versicherung selbst. In irgend einem Artikel, ich glaube fast in den « Basler Nachrichten », war zu lesen, dass man sich noch ernstlich fragen könnte, ob man nicht nur zugunsten der Alten eine solche Bestimmung aufstellen wollte, gerade weil diese Alten ja am meisten Gefahr liefen, überhaupt nicht mehr zu profitieren von der Versicherung. Deshalb sollte man zunächst ihrer gedenken und die Versicherungsfrage dann später lösen. Allein das darf unter keinen Umständen gemacht werden, denn dadurch würde der ganze Gedanke der Versicherung diskreditiert und es würde die Gefahr in die Nähe rücken, dass man sich dann mit der Versicherung selbst gar nicht mehr beschäftigen würde und in Genügsamkeit glauben würde, man habe seine Pflicht erfüllt. Wer es gut meint mit dem Versicherungsgedanken, lehnt eine solche einzelstehende Bestimmung zugunsten der Alten mit grösster Entschiedenheit ab. Und ebenfalls muss die Bestimmung abgelehnt werden, den Versicherungsgrundsatz in die Verfassung aufzunehmen und die Einnahmequellen, aus welchen der Bund das Geld schöpfen soll, nicht zu nennen. Niemand, der sich mit öffentlichen Fragen beschäftigt, wird einem Staatswesen 1 Milliarde Franken Ausgaben aufladen wollen, ohne gleichzeitig zu sagen, wo das Geld hergenommen werden muss. Das ist ja selbstverständlich, dass die Durchführung der Versicherung erst dann kommen kann, wenn die nötigen Mittel bereitgestellt sind. Aber grundsätzlich muss niedergelegt werden, wie, auf welchem Wege und vermittelt welcher Finanzquellen diese Mittel bereitgestellt werden müssen. Wir sind daher der bestimm-

ten Auffassung, dass der Verfassungsgrundsatz be-
reingt werden soll, und zwar, um kurz zu resumieren,
einmal, weil sämtliche politischen Parteien das
Versicherungswerk auf ihrem Programm haben und
sämtliche Interessen- und Standesparteien ebenfalls;
mit einem Wort, die Frage ist Gemeingut des ganzen
Volkes geworden. In zweiter Linie scheint es mir,
dass gerade die gegenwärtige Zeit deutlich zeigt, dass
für die Tage der Bedrängnis, der Not und des Alters
die Leute etwas zurücklegen sollten. Wenn es in
Handel und Gewerbe und in den Geschäften gut geht,
wenn das Geld reichlich fliesst, dann wird gewöhnlich
viel mehr Geld ausgegeben und viel weniger ans
Sparen und Zurücklegen gedacht als in schlechten
Zeiten. Jetzt aber, im gegenwärtigen Moment, wo
das Gespenst der Arbeitslosigkeit an alle Türen pocht,
wo grosse Industrien gewaltige Not leiden, wo die
Reserven zusammenschmelzen, jetzt ist der psycholo-
gische Moment da, um wenigstens die konstitutionelle
Grundlage für dieses grosse Versicherungswerk zu
schaffen. Und dann darf man sagen und schliesslich
auch darauf hinweisen, dass die Opfer für die Sozial-
versicherung in keiner Weise den Charakter einer ganz
gewöhnlichen Ausgabe haben oder gar einen Verbrauch
von unserm Nationalvermögen bedeuten. Das trifft
doch nicht zu. Den Aufwendungen, welche wir für
die Sozialversicherung machen, stehen doch gewisse
Aktivposten gegenüber, einmal der, welcher in den
Ersparnissen der Kosten für die Armenauslagen be-
steht, und den man auf jährlich etwa 15—20 Millionen
Franken beziffern kann. Rechnerisch ist das nachgewie-
sen, weil die gesamten Armenauslagen im Jahre 1918
etwa 50 Millionen Franken betragen haben. Die
Ersparnisse, welche für die Kantone gemacht werden
können, betragen natürlich nicht 50 Millionen Franken.
Nicht alle Armenausgaben können erspart werden,
aber doch ungefähr 30—40 % sämtlicher Armenaus-
lagen der Kantone können eingespart werden, und
das macht jährlich etwa 15—20 Millionen aus. Im
weitem steht der Ausgabe für die Versicherung ein
aktiver ideeller Posten gegenüber, den ich persönlich
höher einschätze als diese 15—20 Millionen Franken,
und das ist die Hebung der Produktionskraft unseres
Volkes. Diesen Aktivposten darf man zweifellos auch
unter das Haben stellen, wenn man die grossen Sum-
men, welche die Versicherung kostet, ins Soll eintragen
will. Und dann spricht für die jetzige Ordnung der
Angelegenheit auch der Umstand, dass einmal der
Anfang in Gottes Namen gemacht werden muss.
Mit diesen Wenn und Aber, und dieser flügelahnen
Resignation, wie wir sie seit Jahr und Tag in ihren
verschiedenen Seiten gehabt haben, kommen wir nicht
vom Fleck, und wir setzen uns dadurch dem Vorwurfe
aus, dass wir dem Versicherungswerk überhaupt
unsympathisch entgegenstehen, als ob wir den Ver-
sicherungsgedanken überhaupt nicht wollten. Dieser
Gefahr setzen wir uns aus, wenn wir neuerdings auf
die Angelegenheit nicht eintreten wollten. Das muss
unbedingt vermieden werden.

Die Räte dürfen niemals die Verantwortlichkeit
auf sich laden, ein soziales Werk von so hoher sitt-
licher Bedeutung und von dieser volkswirtschaft-
lichen Tragweite einfach zu verschleppen. Der Platz,
auf welchen das Werk gestellt werden soll, der Acker,
in welchem die Furchen gezogen und der Samen gelegt
werden soll, muss wenigstens bestellt werden, damit
einmal, wenn dann die finanziellen Mittel bereitge-

stellt sind, das Korn, das wir heute den Furchen an-
vertrauen, wachsen und blühen könne.

Ausdrücklich aber wollen wir feststellen, dass wir
an der Förderung des Versicherungsgedankens hängen
aus ethischen, wirtschaftlichen und vaterländischen
Gründen, und nicht etwa aus Versprechungen, die
in den dunklen Tagen des November 1918 abgegeben
worden sind. Wir wissen nicht, ob solche Verspre-
chungen abgegeben worden sind, und wir wissen auch nicht
welche; aber das wissen wir, dass wir unsererseits keine
solchen Versprechungen abgegeben haben und dass wir
durch keine solchen Zusicherungen und durch keine
Versprechungen gebunden sind und nicht gebunden
sein wollen, weil wir niemals anerkennen könnten,
dass in einem Staatswesen, wo das Volk regiert, poli-
tische Stürme, die auf die Zertrümmerung unserer
staatlichen und unserer wirtschaftlichen Ordnung ge-
richtet sind, mit derartigen Versprechungen abge-
wehrt werden können. Die Opfer für die Versicherung, welche
wir bringen wollen, wollen wir also aus freiem Willen
und frei von irgendwelchen Versprechungen gebracht
wissen. Das möchte ich im Auftrag unserer Kommissi-
on hier mit allem Nachdruck festgestellt haben.

Man wird sich fragen, was die Versicherung eigent-
lich kostet. Was kostet sie? Die Kosten der Ver-
sicherung sind abhängig von der Zahl der versicherten
Personen, sie sind abhängig vom Alter der Versicherten,
von der Alterszusammensetzung und von der Höhe
der Versicherungsleistung. Alle diese drei Faktoren,
Zahl der Versicherten, Alterszusammensetzung der
Versicherten, Leistungen der Versicherungskasse,
sind zur Stunde noch unangeklärt und man vermisst
daher in der bundesrätlichen Botschaft auch genaue
Angaben über die Höhe des gesamten Bedarfes. Wir
finden keine Angaben des Bundesrates in der Bot-
schaft über die Höhe des Gesamtbedarfes der Ver-
sicherung und über die Höhe der Leistungen und
Renten. Man weiss gar nicht, ob es eine Klassenver-
sicherung oder eine Volksversicherung gibt. Wenn
es eine Klassenversicherung gibt, so weiss man wieder-
um nicht, welche Volkskreise, welche Altersgruppen
und welche Versicherungsrenten in Betracht fallen.

Die Botschaft des Bundesrates enthält nun aller-
dings einen Anhang, der aber nur persönliche Bemerkun-
gen von Herrn Dr. Nabholz aufweist. Herr Dr.
Nabholz, Versicherungsmathematiker an der Unfall-
versicherungsanstalt Luzern, rechnet nicht mit einer
allgemeinen Volksversicherung, er rechnet mit einer
Klassenversicherung, der rund eine Million Personen
im Alter von 16—60 Jahren angehören würden.
Er rechnet mit einer Altersrente und mit einer Inva-
lidenrente von 800 Fr., mit einer durchschnittlichen
Witwenrente von 500 Fr. und mit einer Leistung der
beitragslosen Altersversicherung von jährlich 300 Fr.
Die Kosten für diese Leistungen werden nach seiner
Rechnung von den Versicherten selbst getragen mit
Hilfe der Arbeitgeber und der Oeffentlichkeit, nament-
lich von Bund und Kanton. Die Versicherten selbst
müssten nach der Rechnung von Herrn Dr. Nabholz
jährlich 40 Fr. per Kopf leisten und Bund und Kanton
jährlich wiederkehrend 80 Millionen, nämlich 44 Mil-
lionen Franken zur Verzinsung des Eintrittsdefizites
und 36 Millionen Franken als Beitrag an die Renten-
zahlung. So das Beispiel von Herrn Dr. Nabholz, das
der Bundesrat seiner Botschaft als Beispiel, ohne dass
er seine Bemerkungen dazu gemacht hätte und dafür
die Verantwortlichkeit übernehmen will, angehängt hat.

Rechnet man mit einer Volksversicherung, dann wird uns von den Versicherungskennern berechnet, dass bei einer Alters- und Invalidenrente von 600 Fr., einer Witwenrente von 300 und einer Waisenrente von 225 Fr. jährlich der Gesamtbedarf zirka 150 Millionen Franken jährlich ausmache. Ich bitte Sie, diese Zahlen im Kopfe zu behalten, weil ich noch hie und da damit argumentieren will. Diese Rechnung stimmt und deckt sich ungefähr mit einer Rechnung, wie sie in der nationalrätlichen Kommission auch gemacht wurde. Der Gesamtbedarf der Volksversicherung würde somit etwa 150 Millionen Franken jährlich ausmachen. Wie man diesen Betrag dann teilt, darüber kann man sich streiten. Es wurden auch verschiedene Verteiler genannt. So z. B. wurde gesagt, dass die Versicherten und die Arbeitgeber zusammen jährlich 80 Millionen Franken bezahlen sollten, der Bund 35 Millionen und die Kantone zusammen 35 Millionen Franken, diese drei Beträge geben zusammen die 150 Millionen Franken. Das ist eine Rechnung, welche seinerzeit aufgestellt worden ist. Nach einer andern Aufstellung wurde erklärt, es sollten Bund und Kantone zusammen 98 Millionen Franken zahlen statt 70 Millionen Franken, wie vorerwähnt, und die Privaten, nämlich die Versicherten und der Arbeitgeber, zusammen 52 Millionen, zusammen wieder 150 Millionen Franken. Das sind zwei Beispiele, welche in der Oeffentlichkeit erwähnt wurden darüber, wie man den Verteiler machen könnte. Wir stellen in unserm Entwurf auch einen Verteiler auf. Der Vorschlag sieht vor, dass zwei Drittel auf den Versicherten und ein Drittel auf der Oeffentlichkeit liegen sollen. Wenn Sie sich das vorige Beispiel wieder ins Gedächtnis zurückrufen und annehmen, dass eine obligatorische Gesamtversicherung jährlich mindestens 150 Millionen Franken kosten wird, und dass diese Gesamtversicherung einmal kommen wird, vielleicht in 10, 20 oder 30 Jahren, dann würden die Kosten unserer Auffassung nach so verteilt, dass von den Versicherten und von den Arbeitgebern zusammen 100 Millionen Franken aufgebracht werden müssten oder zwei Drittel, und von Bund und Kantone zusammen 50 Millionen Franken oder ein Drittel. Es wurden noch eine ganze Anzahl von andern Beispielen ausgerechnet, ich lasse diese beiseite, sie würden nur verwirren und die Hauptziffer unklar machen. Rechnen wir ganz einfach mit einem minimalen Gesamtbedarf bei der obligatorischen Versicherung — irgend ein Beispiel muss man einer solchen Berechnung zugrunde legen — von 150 Millionen Franken jährlich, so könnten mit diesem Betrag jährlich 600 Fr. Invaliden- und Altersrente, 300 Fr. Witwenrente und 225 Fr. Kinderrente bezahlt werden. Schon bei diesen bescheidenen Renten von 600 und 300 und 225 Fr. kommen also jährlich gewaltige Opfer und ungeheure Lasten heraus. Es ist bei dieser Sachlage wohl klug, wenn man die Erwartungen nicht allzu hoch spannt und nicht allzu hoch schraubt, und nicht etwa gar von Renten spricht, wie man das gelegentlich gelesen hat in der Höhe von 1000, 1500, 2000 Fr. ja sogar von Jahresrenten von 2500 Fr. Wenn solche Renten ausbezahlt werden müssten, so würde eine solche Versicherung jährlich mindestens 6—7 Milliarden Franken kosten, eine Summe, welche wir nicht in den besten finanziellen Zeiten aufgebracht hätten, geschweige denn heute in dieser jämmerlich schlechten Schuldenzeit.

Es scheint notwendig darauf hinzuweisen, dass diese Ziffern, welche ich Ihnen gegeben habe, sich nicht etwa verändern mit dem sogenannten Deckungsverfahren. Darüber hat man allerlei unklare Auffassungen und Behauptungen gehört und gelesen. Es ist ganz gleichgültig, welches Deckungsverfahren gewählt wird, ob wir das Kapitaldeckungsverfahren oder das Umlagedeckungsverfahren wählen. Die beiden Deckungsverfahren unterscheiden sich im grossen und ganzen lediglich in der zeitlichen Abzahlung der Deckung. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren sind die jeweiligen Renten bereits durch ein bereitgestelltes Kapital gedeckt. Deshalb heisst es Kapitaldeckungsverfahren. Und nach dem Umlagedeckungsverfahren werden nur die in jedem Jahre zur Auszahlung kommenden Renten gedeckt. Deshalb sagt man ihm Umlagedeckungsverfahren. Auf die Kosten der Versicherung aber hat das Verfahren gar keinen Einfluss. Beim Kapitaldeckungsverfahren bestehen die Einnahmen in den Prämien der Versicherten und in den Beiträgen des Staates zur Verzinsung des Eintrittsdefizites. Beim Umlagedeckungsverfahren bestehen die Einnahmen in den Prämien der Versicherten und in den Subventionen des Staates, also bei beiden sind die Einnahmen präzise die gleichen. Es ist ein Spiel um Worte; im einen Fall nennt man die öffentlichen Beiträge Subventionen und am andern Ort Verzinsung des Eintrittsdefizites. Es kommt also auf dasselbe heraus. Obschon in der Botschaft des Bundesrates vom Kapitaldeckungsverfahren als dem zukünftigen Deckungsverfahren gesprochen wird, kann festgestellt werden, dass die seitherigen Untersuchungen ergeben haben, dass an Stelle des Kapitaldeckungsverfahrens, welches ja eine ungeheure Vermögensmasse thesaurieren und konzentrieren würde, deren Verwaltung ganz gewaltige Schwierigkeiten bietet, das Umlagedeckungsverfahren gewählt werden wird. Es ergibt sich das übrigens schon daraus, dass der Bundesrat die Initiative Rothenberger, welche auf dem Boden des Kapitaldeckungsverfahrens steht und einen recht bescheidenen Anfang dazu macht, bekämpft. Wir haben aber keine Ursache, uns mit der Wahl des Deckungsverfahrens schon am heutigen Tage zu beschäftigen. Diese Frage wird anlässlich der Vollziehung des Verfassungsartikels gelöst werden müssen, und bis dorthin wird noch einige Zeit vergehen. Für heute soll es genügen, dass festgestellt werde, dass in beiden Fällen, möge dieses oder jenes Deckungsverfahren gewählt werden, die jährlichen Kosten der Volksversicherung mindestens 150 Millionen Franken betragen, bei den bescheidenen angeführten Prämien, und dass die Kommission dem Umlagedeckungsverfahren den Vorzug geben würde.

Nachdem wir nun festgestellt haben, dass die Minimalkosten auf die recht bescheidenen Rentenleistungen im Falle einer allgemeinen Versicherung jährlich zirka 150 Millionen Franken betragen würden, müssen wir uns fragen: Wie sollen diese ungeheuren Beträge aufgebracht werden, durch wen sollen diese Opfer getragen werden? Die Antwort auf die Frage, wer die Mittel aufzubringen habe und welche neuen Finanzquellen erschlossen werden sollen, finden Sie in den Art. 41 ter, 41 quater und im Schlußsatz von Art. 34 ter.

Der Schlußsatz von Art. 34 ter sagt nämlich: «Die Mittel sind aufzubringen a) von den Versicherten. Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der

Unternehmer.» Die Versicherten sind also unter den Belasteten in dem Verfassungsartikel an erster Stelle genannt und mit Recht. Sie sollen den Löwenanteil der Versicherungskosten tragen. Das Gefühl, dass der unselbständig Erwerbende, für den die Versicherung in erster Linie eingerichtet ist, nicht verpflichtet sei, selbst für seine kranken und alten Tage zu sorgen, darf nicht aufkommen. Die Auffassung, dass man einfach gleichgültig in den Tag hinein leben dürfe, ohne sich um die Zukunft zu kümmern, in der Meinung, der Staat werde dann schon sorgen, wenn die Tage der Not und der Bedrängnis kommen, ist in unseren Augen ethisch minderwertig. Jeder Mensch ist in erster Linie selbst verpflichtet, sich durch das Leben zu bringen und anzuerkennen, dass die Arbeit eine sittliche Pflicht sei und dass nur in dem Gefühl treuerfüllter Pflicht der wahre innere Friede des Menschen und das Glück des einzelnen liege. Deshalb muss der unselbständig Erwerbende wieder zum Sparen erzogen und zum Sparen gezwungen werden. Dann erst, wenn der Versicherte selbst den Löwenanteil in die Versicherungskasse einbezahlt, hat er auch einen gesetzlichen Anspruch auf die Rente. Dann haftet der Versicherungsrente das Odium der Armenunterstützung nicht an. Deshalb sind auch alle Kreise darin einig, dass grundsätzlich eine beitragslose Versicherung zu verwerfen sei und dass der Versicherte selbst die Hauptsache einbezahlen müsse. Ob dann die Versicherungsprämie eine einheitliche sein soll oder ob sie nicht vielmehr nach Alter, nach Risiken, nach Lohnverhältnissen abgestuft werden solle, das wird Sache späterer Gesetzgebung sein. Zweifellos aber ist, dass der Versicherte in den meisten Fällen die Versicherungslasten nicht allein tragen kann. Die wenigsten werden dazu imstande sein. Dieser Versicherte, welcher nicht imstande ist bei redlichem Willen und bei Zusammenraffung aller seiner Kräfte die Prämie selbständig zu zahlen, der muss Hilfe haben, und diese Hilfe soll ihm gewährt werden. Daher heisst es im Entwurfe, wo der Grundsatz aufgestellt ist, dass der Versicherte an erster Stelle für die Mittel aufzukommen habe: «Das Gesetz bestimmt über die Beitragspflicht der Unternehmer.» Damit wird der Grundsatz ausgesprochen, dass die Arbeitgeber grundsätzlich verpflichtet werden können, an die Prämie des Versicherten beizutragen. Der selbständig Erwerbende, der nicht im Dienst eines Unternehmers steht, hat allein für den auf ihn entfallenden Teil der Prämie aufzukommen, es sei denn, dass er durch die Armenkasse unterstützt wird. Beim unselbständig Erwerbenden soll der Unternehmer tragen helfen. Allerdings ist ja die Beitragspflicht des Unternehmers eine nicht so selbstverständliche, wenn es sich um die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung handelt, wie bei der Unfallversicherung. Der Betriebsunfall ist die Folge des Betriebes, wird durch die Tätigkeit im Betriebe des Unternehmers hergeigeführt und hat dort seine Ursache. Aber das Alter hängt eigentlich mit dem Betrieb nicht zusammen, und auch die Invalidität und der frühzeitige Tod sind an sich keine Folgen des Unternehmerbetriebes. Aber ein gewisser Zusammenhang besteht doch zwischen Invalidität und Arbeit. Bei den unselbständig Erwerbenden ist vielfach die Arbeit direkt oder auch indirekt die Ursache der Invalidität, auch wenn es sich nicht um einen Unfall handelt; durch diesen Gedankengang gelangt man zu einer Beitragspflicht des Unternehmers für

diese Invaliditätsursache. Dann darf doch heute mehr als in irgend einer andern Zeit darauf hingewiesen werden, dass die Arbeit als solche einen bedeutenden Bestandteil der Produktionskraft eines jeden Betriebes ist. Schliesslich liegt im Arbeitsverhältnis, im Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, doch eine gewisse Interessengemeinschaft, die es rechtfertigt, dass der wirtschaftlich Stärkere, der Unternehmer, an die Fürsorge für sein Personal und für dessen Familie etwas beiträgt. Ich sage, der wirtschaftlich Stärkere. Man könnte sich zwar heute bald einmal fragen, ob der Unternehmer der wirtschaftlich Stärkere sei. Es gibt viele Unternehmungen heute, in denen der Arbeiter der wirtschaftlich Stärkere ist und nicht mehr der Unternehmer, so dass man inskünftig nicht mehr, wie bisher, nur wird fragen können, was würden wir der Unternehmung auf, sondern fragen müssen, was kann die Unternehmung überhaupt noch ertragen. Wenn also von dieser Beitragspflicht der Unternehmer gesprochen wird, so muss man sie im Gesichtswinkel der Zeit betrachten, welche uns bevorsteht, und nicht unter dem desperaten Eindruck der heutigen Arbeitslosigkeit. Wir sind uns alle klar, dass bis zur Einrichtung und Wirkung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung noch ein, zwei oder drei Jahrzehnte verstreichen, und bis dorthin haben wir das gläubige Vertrauen in eine Besserung der Verhältnisse in unserer Industrie, sonst wären wir, wenn es bis dorthin nicht besser kommt, alle miteinander verloren. Es ist daher nicht zuviel gesagt, wenn wir wenigstens im Verfassungsartikel die Möglichkeit feststellen, dass das Gesetz über die Beitragspflicht der Unternehmer bestimmt. Uebrigens wird dieser Gedanke der Interessengemeinschaft, der eine solche Anteilnahme an der Unterstützung der Arbeiterschaft rechtfertigt, auch in den Herzen zahlreicher Unternehmer schon lebendig sein, sonst würden sie nicht schon seit Jahren und vorab in der Kriegszeit so viele Wohlfahrtseinrichtungen, welche ja aus der Bilanz herausgenommen und als besondere juristische Personen gestaltet werden, eingeführt haben zum Schutze ihrer Arbeiter und für die Sicherstellung der ökonomischen Zukunft der Arbeiterschaft. Der Gedanke als solcher wird also in den Kreisen der Arbeitgeber schon vorhanden sein.

Man könnte sich nun noch fragen — das ist die letzte Frage, die ich aufwerfen möchte — von welchem Gesichtspunkt aus die Verteilung der Prämienlast zwischen den Versicherten und dem Arbeitgeber zu erfolgen hat. Das brauchte zwar eigentlich nicht näher erörtert zu werden; aber man tut gut daran, auch etwas daran zu denken, wie das gehen könnte. Diesbezüglich habe ich die Auffassung, dass, wenn auch nicht eine gleiche, so doch eine ähnliche Quotierung erfolgen müsse wie bei der Unfallversicherung. Man sollte aber vermeiden, dass, wie beim Unfall, nur ein Teil der unselbständig Erwerbenden versichert wird, während für den andern Teil gar kein Versicherungszwang besteht. Eine solche Klassenteilung, wie wir sie tatsächlich bis zur Stunde beim Unfall haben, wo nur die dem Fabrikgesetz unterstellten Betriebe mit ihren Arbeitern versicherungspflichtig sind, sollte bei der zukünftigen Versicherung unbedingt vermieden werden. Es wird aber ähnlich wie beim Unfall bei der Deckung des Anteils der Arbeitgeber auch auf den Grad der Gefährlichkeit des Betriebes, auf den Grad der Invaliditätsgefahr, eine gewisse Rücksicht ge-

nommen werden müssen, wie das beim Unfall geschieht. Alle diese Fragen gehören später zur Lösung ins Gesetz; es genügt daher, wenn man nur im Vorbeigehen hier von ihnen etwas erwähnt.

Die Antwort auf die Frage, wie gross die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmers zusammen sei, ergibt sich aus lit. b von Art. 34 ter. Dasselbst ist gesagt, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung nicht übersteigen dürfen; die Beiträge, welche die Versicherten und die Unternehmer aufbringen müssen, betragen daher zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Das führt mich nun auf die zweite Gruppe von Interessenten, welche die Mittel aufzubringen haben. Die erste Gruppe von Interessenten besteht, wie wir gesehen haben, aus den Versicherten und dem Arbeitgeber, respektive dem Unternehmer, und hernach kommt die zweite Gruppe, welche Beiträge zu leisten hat; das ist die Oeffentlichkeit, der Bund und die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden.

Ich möchte Sie nun bitten, mich heute vom Weiterprechen zu dispensieren, in der Meinung, dass ich in einer spätern Sitzung wieder weiter fahre, weil ich da dann insbesondere über die zukünftige Erbschaftssteuer reden werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 27. Januar 1922,
8½ Uhr.
Séance du 27 janvier 1922, à 8½ heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 1 hievov. — Voir page 1 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat den Text durchgegangen und war bestrebt, möglichst wenige Abänderungen vorzunehmen und nur, wo es redaktionell absolut notwendig war, ohne aber irgendwie auch nur den Schein einer materiellen Aenderung zu geben. Es musste in erster Linie im französischen Titel der Schlußsatz in Uebereinstimmung mit der Benennung des «bedingten Strafvollzuges» gebracht werden. Der Titel lautet nun:

«Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.»

Im deutschen Titel musste das Wort «staatliche Ordnung» entsprechend dem Beschlusse des Rates abgeändert werden in «verfassungsmässige Ordnung,»

weil durch den ganzen Text hindurch das Wort «verfassungsmässig» statt «staatlich» gewählt worden ist. Dann ist im Art. 45, lit. c, im französischen Text das Wort «illicitement» in «illégalement» abgeändert worden, um den richtigen Ausdruck zu geben, und in Art. 46 quinquies ist im französischen Text der Ausdruck «présrites par la législation d'un canton», der den Sinn nicht ganz richtig wiedergibt, abgeändert worden in «organisées en vertu de la législation d'un canton». Im Art. 46 sexies musste die Marginale deutlicher gemacht werden und ebenso die Marginale in Art. 47. In Art. 51, l. t. c, musste der Ausdruck «unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3.» umstellt werden, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Vorbehalt auf den ganzen Inhalt von lit. c bezieht. Schliesslich musste in Art. 33 bis die Marginale in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Titel und mit dem Inhalte von Art. 33 bis. Vorher sprach die Vorlage an einem Orte von «Strafaufschub» und am andern Ort von «bedingtem Strafvollzug». Das sind einige kleine redaktionelle Aenderungen, die vorgenommen worden sind. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion zu genehmigen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat und an den Bundesrat.
(Au Conseil national et au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 30. Januar 1922,
18 Uhr.
Séance du 30 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 34 hievov. — Voir page 34 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: In der Sitzung vom letzten Donnerstag wurde, vom Sprechenden ausgeführt, dass die Beiträge an die Versicherung in erster Linie aufzubringen seien von den Versicherten und zwar unter Mithilfe der Unternehmer. Dabei haben wir zum Schluss gesehen, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versiche-

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1922
Date	
Data	
Seite	34-44
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 291

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

nommen werden müssen, wie das beim Unfall geschieht. Alle diese Fragen gehören später zur Lösung ins Gesetz; es genügt daher, wenn man nur im Vorbeigehen hier von ihnen etwas erwähnt.

Die Antwort auf die Frage, wie gross die Beitragspflicht des Versicherten und des Unternehmers zusammen sei, ergibt sich aus lit. b von Art. 34 ter. Dasselbst ist gesagt, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung nicht übersteigen dürfen; die Beiträge, welche die Versicherten und die Unternehmer aufbringen müssen, betragen daher zwei Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Das führt mich nun auf die zweite Gruppe von Interessenten, welche die Mittel aufzubringen haben. Die erste Gruppe von Interessenten besteht, wie wir gesehen haben, aus den Versicherten und dem Arbeitgeber, respektive dem Unternehmer, und hernach kommt die zweite Gruppe, welche Beiträge zu leisten hat; das ist die Oeffentlichkeit, der Bund und die Kantone, unter Mitwirkung der Gemeinden.

Ich möchte Sie nun bitten, mich heute vom Weiterprechen zu dispensieren, in der Meinung, dass ich in einer spätern Sitzung wieder weiter fahre, weil ich da dann insbesondere über die zukünftige Erbschaftssteuer reden werde.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 27. Januar 1922,
8½ Uhr.
Séance du 27 janvier 1922, à 8½ heures.

Vorsitz: } Hr. Böhi, Vizepräsident.
Présidence: }

1408. Revision des Bundesstrafrechts.
Revision du code pénal fédéral.

(Siehe Seite 1 hievov. — Voir page 1 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — *Rédaction définitive.*

Räber, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat den Text durchgegangen und war bestrebt, möglichst wenige Abänderungen vorzunehmen und nur, wo es redaktionell absolut notwendig war, ohne aber irgendwie auch nur den Schein einer materiellen Aenderung zu geben. Es musste in erster Linie im französischen Titel der Schlußsatz in Uebereinstimmung mit der Benennung des «bedingten Strafvollzuges» gebracht werden. Der Titel lautet nun:

«Bundesgesetz betreffend Abänderung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853 in bezug auf Verbrechen gegen die verfassungsmässige Ordnung und die innere Sicherheit und in bezug auf die Einführung des bedingten Strafvollzuges.»

Im deutschen Titel musste das Wort «staatliche Ordnung» entsprechend dem Beschlusse des Rates abgeändert werden in «verfassungsmässige Ordnung,»

weil durch den ganzen Text hindurch das Wort «verfassungsmässig» statt «staatlich» gewählt worden ist. Dann ist im Art. 45, lit. c, im französischen Text das Wort «illicitement» in «illégalement» abgeändert worden, um den richtigen Ausdruck zu geben, und in Art. 46 quinquies ist im französischen Text der Ausdruck «présrites par la législation d'un canton», der den Sinn nicht ganz richtig wiedergibt, abgeändert worden in «organisées en vertu de la législation d'un canton». Im Art. 46 sexies musste die Marginale deutlicher gemacht werden und ebenso die Marginale in Art. 47. In Art. 51, l. t. c, musste der Ausdruck «unter Vorbehalt von lit. a, Ziff. 3.» umstellt werden, um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich der Vorbehalt auf den ganzen Inhalt von lit. c bezieht. Schliesslich musste in Art. 33 bis die Marginale in Uebereinstimmung gebracht werden mit dem Titel und mit dem Inhalte von Art. 33 bis. Vorher sprach die Vorlage an einem Orte von «Strafaufschub» und am andern Ort von «bedingtem Strafvollzug». Das sind einige kleine redaktionelle Aenderungen, die vorgenommen worden sind. Ich beantrage Ihnen, die Redaktion zu genehmigen.

Schlussabstimmung. — *Votation finale.*

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 27 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Nationalrat und an den Bundesrat.
(Au Conseil national et au Conseil fédéral.)

Sitzung vom 30. Januar 1922,
18 Uhr.
Séance du 30 janvier 1922, à 18 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 34 hievov. — Voir page 34 ci-devant.)

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: In der Sitzung vom letzten Donnerstag wurde, vom Sprechenden ausgeführt, dass die Beiträge an die Versicherung in erster Linie aufzubringen seien von den Versicherten und zwar unter Mithilfe der Unternehmer. Dabei haben wir zum Schluss gesehen, dass die Beiträge der Kantone und des Bundes einen Drittel des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versiche-

rung nicht übersteigen dürfen und dass die Beiträge der Versicherten unter Mithilfe der Unternehmer zwei Drittel des Gesamtbetrages ausmachen sollen.

Unter lit. b von Art. 34 quater ist ausgeführt, dass die Mittel im weitem aufzubringen seien durch Beiträge des Bundes und, unter Mitwirkung der Gemeinden, durch Beiträge der Kantone, zusammen bis zur Höhe eines Drittels des Gesamtbedarfes für die obligatorische Versicherung. Dabei setzen die Kantone die Beteiligung der Gemeinden zu den Beiträgen selber fest. Wir wissen also aus dieser Bestimmung, wohin die Fahrt geht. Es sind ganz bestimmte Grenzlinien gezogen, zwei Drittel der Mittel sind aufzubringen durch die Versicherten mit Hilfe der Unternehmer und ein Drittel durch Bund, Kantone und Gemeinden. Wenn Sie sich an das Ihnen letzten Donnerstag gegebene schematische Zahlenbeispiel halten, so würde dies, wenn wir den Gesamtbedarf für die obligatorische Volksversicherung auf mindestens 150 Millionen jährlich festsetzen, einen Betrag ausmachen von 100 Millionen jährlich, der durch die Versicherten und die Unternehmer aufzubringen ist, und von 50 Millionen jährlich, die durch den Bund und die Kantone aufzubringen wären. Man fragte sich in der Kommission, ob man die Grenzlinien durch Ziffern feststellen solle oder nicht; allein man kam von einer ziffernmässigen Umschreibung ab, und zwar mit Recht; denn bis zur Wirkung der gesamten Versicherung können ja bekanntlich noch Jahrzehnte verstreichen. Man kann daher, mit Rücksicht auf den Zeitablauf und in Würdigung des Umstandes, dass eine ganze Anzahl von wichtigen Fragen noch der Abklärung harren, keine absoluten Werte festsetzen. Es müssen relative Grenzlinien gezogen werden durch Feststellung von Quoten. Das ist geschehen. Und nach Meinung der Kommission in glücklicher Weise, und zwar deshalb in glücklicher Weise, weil der Umstand, dass zwei Drittel der Prämien bei den Versicherten liegen und nur ein Drittel auf Bund und Kanton entfallen, uns eine gewisse Garantie dafür bietet, dass die Begehren der Versicherten auf Erhöhung der Versicherungsrente nicht ins Ungemessene steigen. Wären diese Grenzlinien nicht gezogen und müssten die Versicherten nicht einen Hauptanteil an die Prämie leisten, dann würde sicherlich, wenn die Versicherung einmal wirkt, ein Kesseltreiben anfangen auf Erhöhung der Versicherungsleistung. Man kann sich wohl vorstellen, dass es ungefähr so gehen würde, wie es dermalen mit den Steuern geht, wo man nicht müde wird, immer und immer wieder Steuern auf den Besitz abzuladen, obschon bald einmal kein Besitz mehr da ist. So könnte es mit den Leistungen der Versicherung gehen, wenn nicht durch genaue Grenzlinien die Prämienbeitragspflicht geordnet wäre. Spüren aber die Versicherten an ihrem eigenen Leibe, welche Opfer die Erhöhung der Versicherungssumme und der Versicherungsleistung mit sich bringt, dann werden sie sicherlich in ihren Ansprüchen bedeutend massvoller werden.

Es drängt sich nun sofort die Frage auf, wie der Drittel, welcher bei Bund und Kantonen liegt, wahrscheinlich zwischen den Kantonen und dem Bunde verteilt wird. Das zur Stunde genau zu sagen, wird nicht möglich sein, es wird Sache der Gesetzgebung sein. In der Kommission war man einig darüber, dass es vor allem aus die Pflicht des Bundes sei, die Durch-

führung des Versicherungswerkes zu ermöglichen. Es wird daher der Drittel, welcher auf Bund und Kantonen zusammen liegt, nicht etwa nur halbiert werden dürfen, so dass der Bund die Hälfte dieses Drittels oder einen Sechstel und die Kantone die andere Hälfte des Drittels oder ebenfalls einen Sechstel bezahlen. Der Bund muss nach Meinung Ihrer Kommission stärker belastet werden als mit der Hälfte des Drittels. Die Kantone und Gemeinden werden mindestens so viel an die Versicherung beizutragen haben, als sie durch Einführung der Versicherung in ihren Armenlasten entlastet werden. Man könnte von den Kantonen auf keinen Fall soviel verlangen, als die gesamten Armenlasten aller Kantone ausmachen, sondern nur so viel, als die Ersparnis beträgt, welche auf den Armenausgaben durch Errichtung der Versicherung gemacht werden. Es wurde z. B. berechnet, dass die gesamten Armenausgaben im Jahr 1918 in der Schweiz die Höhe von 50 Millionen Franken ausmachen. Auf diesen Ausgaben, so wurde gerechnet, könnte eine Ersparnis von ca. 30 % durch Einführung der Versicherung gemacht werden. Demgemäss hätten die Kantone ca. 30 % von diesen 50 Millionen oder ca. 15 Millionen jährlich beizutragen. Greifen wir wieder auf das bereits genannte Beispiel mit den 150 Millionen Franken Minimalleistung zurück, so würde sich diese Ausgabe verteilen wie folgt: Auf den Versicherten mit Hilfe der Unternehmer würden liegen 100 Millionen Franken, oder wenn man das in Prozenten ausdrücken will, 66 %, auf den Bund würden liegen 35 Millionen Franken oder 23 %, auf sämtlichen Kantonen 15 Millionen Franken oder 10 %. Diese prozentuellen Ziffern können nun noch etwas variieren, das wäre möglich, aber im grossen und ganzen sollte diese Prozeuteilung die ungefähre allgemeine Richtlinie sein für die Verteilung der Kosten unter den Versicherten und Unternehmern einerseits, den Bund andererseits und unter Kantonen und Gemeinden in dritter Linie.

Der Artikel bestimmt, dass die Kantone die Beteiligung der Gemeinden an den kantonalen Beiträgen selbst festzusetzen haben. Das Bundesrecht hat zwar, wie ich Ihnen schon kurz am letzten Donnerstag ausgeführt habe, bis jetzt aus guten Gründen davon abgesehen, sich direkt in der Bundesverfassung an die Gemeinden zu wenden; das bedeutet aber an sich keinen Grund, die Gemeinden nicht ausdrücklich zu erwähnen. Man könnte sich nun fragen, warum denn die Kommission hier die Gemeinden erwähnt, während sie in einem vorhergehenden Lemma des Artikels erklärt hat, es gehe eigentlich nicht gut an, dass der Begriff der Gemeinde in der Bundesverfassung selbst definiert werde. Es hat einen ganz bestimmten Grund, warum hier beigelegt wird « unter Mitwirkung der Gemeinden ». Man will damit vermeiden, dass in den Kantonen eine Diskussion darüber einsetzen kann, ob die Gemeinden zu Betragsleistungen überhaupt beigezogen werden können oder nicht. Der Bund seinerseits verfügt die Mitwirkung der Gemeinden und dabei muss es in den Kantonen sein Bewenden haben. Der kantonale Gesetzgeber darf also nur noch darüber legiferieren, in welchem Umfange die Beitragsleistung des Kantons zwischen den Gemeinden und dem Kanton geteilt werden solle, nicht aber darüber, ob die Gemeinden grundsätzlich mitzuwirken haben; die letztere Frage ist im Verfassungsartikel durch den Bund gelöst. Es wird sich der Beitrag der Gemeinden,

wenn man etwa nach den hierfür massgebenden Kriterien fragen möchte, nach den Armenlasten des Kantons oder der einzelnen Gemeinden richten müssen, bzw. nach den Entlastungen von diesen Armenlasten, nach der Steuerlast und nach der Steuerkraft einer Gemeinde und nach ähnlichen Gesichtspunkten. Länger bei dieser Frage zu verweilen, wie das in den Kantonen etwa gemacht werden könnte, ist nicht notwendig, weil ja das Sache der kantonalen Gesetzgebung sein wird.

Einer besondern Regelung und Ordnung wird aber auch die Frage bedürfen, wie es mit den bedürftigen Versicherten zu gehen habe, mit den Leuten, die beim redlichsten Willen einfach die ihnen zugeteilten Prämien nicht aufzubringen vermögen. Anlässlich der Kommissionsberatungen wurde seitens des Bundesrates die Anregung gemacht, dass die Kantone für den Eingang der auf ihrem Gebiete für die obligatorische Versicherung geschuldeten Prämien haften sollen. Die Kantone hätten also für die nicht-eingehenden Prämien bedürftiger Versicherter sozusagen eine Bürgschaft zu übernehmen gehabt. Diesen Gedanken, ich möchte dies ausdrücklich feststellen, hat die Kommission mit grösster Entschiedenheit abgelehnt. Eine unbeschränkte Bürgschaft der Kantone für die nichteingehenden Prämien wäre verhängnisvoll. Man braucht nur an den bekannten Volksspruch zu denken, der lautet: «Die Bürgen muss man würgen», dann begreift man, dass die Kantone eine solche Bürgschaft für die Prämien der Bedürftigen nicht übernehmen können. Das zukünftige Gesetz wird ja darauf bedacht nehmen müssen, dass die Gesamtleistung der Kantone ziffermässig umschrieben wird. Nun muss ja freilich jemand da sein, der dafür sorgt, dass diese kantonalen Beträge eingehen. Der Bund kann dies nicht tun; die Kantone werden hier kommen müssen. Die Lösung der Frage hat sich aber einfacher gestaltet dadurch, dass wir jetzt das wohnörtliche Armenunterstützungskonkordat haben, welches den Grundsatz in sich schliesst, dass jeder Kanton für die auf seinem kantonalen Territorium wohnenden bedürftigen Leute für die Armenlasten aufzukommen habe und erst später abgerechnet wird mit dem Heimatkanton nach einem bestimmten Verteiler, der uns hier ja nicht näher berührt. Dieses wohnörtliche Armenunterstützungsprinzip erleichtert die Frage. Die Kantone werden die Prämien einzutreiben haben; sie müssen sich gegebenenfalls mit der Betreibung und der Pfändung der säumigen Schuldner befassen. Allein sie werden für die nichteingehenden Prämien nur insoweit haftbar gemacht werden können, als das auf sie entfallende Bundeskontingent beträgt und nicht darüber hinaus, auch wenn sie den säumigen Schuldner betreiben und pfänden müssen und einen Verlustschein erhalten. Wenn das den Kantonen zugedachte Kontingent erschöpft ist, so muss der Bund seinerseits, soweit es sich um bedürftige Leute handelt, den Kantonen allfällig ausgelegte Prämien rembourseren. Alle diese Fragen gehören aber in das Gesetz hinein, und es genügt, nur kurz darauf hinzuweisen, um den ganzen Komplex von allen möglichen Fragen, der sich einem hier zeigt, kurz vor Augen zu führen. Soviel zu der Frage, wer für die Mittel aufzukommen habe. Nun zu der letzten Frage, welche Finanzquellen beizuziehen sind.

Sie haben gehört, dass unser Entwurf und die Bot-

schaft des Bundesrates auf dem Standpunkte stehen, dass dem Bunde die Einführung dieser neuen Zweige der Sozialversicherung nicht überbunden werden dürfe, ohne dass gleichzeitig das verfassungsmässige Recht zur Beschaffung der nötigen erforderlichen Mittel gegeben werde. Die bereits vorhandenen Einnahmen und auch die in den letzten Jahren und Monaten neu geschaffenen Finanzquellen, wie die erhöhten Gebühren bei der Post und beim Telegraph und Telefon, die Stempel-, Coupons-, Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer, genügen kaum, um das finanzielle Gleichgewicht des Bundesbudgets herzustellen. Will daher die Grundlage für die Versicherung geschaffen werden, so müssen neue Steuerquellen erschlossen werden, und zwar sowohl Verbrauchs- als direkte Steuern, und als solche wurden im Laufe der Diskussion genannt: Die Tabak-, die Bier- und die Erbschaftsteuer.

Die Besteuerung des Bieres wurde endgültig fallen gelassen. Ich werde darüber keine weiteren Worte verlieren. Es zeigte sich bei der Diskussion über die Biersteuer eine so gewaltige Differenz zwischen den Anhängern der Besteuerung aller alkoholischen Produkte mit Einschluss des Mostes gegenüber den Anhängern der Besteuerung des Bieres, dass schon die nationalrätliche Kommission diese Frage einfach fallen liess. Logischerweise wäre das einzig Richtige, dass man sämtliche alkoholischen Getränke einer Steuer unterwerfen würde. Wenn die Exkursion, die gegenwärtig zwei Herren der Bundesverwaltung im Ausland machen, um diese Frage zu studieren, zu dem Schlusse führt, dass sämtliche alkoholischen Produkte: Bier, Wein und Most, und überhaupt alle alkoholischen Getränke, einer angemessenen Steuer unterworfen werden müssen, so wäre das nur zu begrüssen.

Die Besteuerung des Tabaks wurde ebenfalls angeführt. Auch hierüber brauche ich nicht des weiteren zu sprechen, denn die Besteuerung des Tabaks ist durch die Inkraftsetzung des provisorischen Zolltarifs bereits im Gang. Der Tabak wird durch die Zollerhebung an der Grenze besteuert. Ueber die finanziellen Ergebnisse in der letzten Zeit bin ich mir nicht vollständig im Klaren. Immerhin sind dieselben auch nicht durchaus massgebend, indem mit Rücksicht auf den bevorstehenden Gebrauchstarif die Tabakfabrikanten ihre Lager bis zum Dachfirst hinauf mit Tabak angefüllt haben, so dass im gegenwärtigen Moment der Ertrag der Tabaksteuer nicht ganz so hoch ist; zukünftig, in ein bis zwei Jahren, werden sich zweifellos diese Beträge erhöhen. Es ist jedenfalls nicht zu viel gerechnet, und ich nehme an, dass der löbliche Vertreter des Finanzdepartementes hierüber uns dann Aufschluss gebe, wenn wir mit einem durchschnittlichen Ertrag von 30 Millionen Franken per Jahr aus der Tabaksteuer rechnen. Soviel über die Tabaksteuer. Weitere Worte brauche ich darüber nicht zu verlieren, somit auch nicht mehr über das Tabakmonopol. Das hätte nur akademischen Wert, denn ein Tabakmonopol würde jetzt von unserer Bevölkerung mit Hallo abgelehnt.

«Die Einnahmen des Bundes aus der Belastung des Tabaks sind vom 1. Januar 1925 an ausschliesslich zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung zu verwenden.» So lautet wörtlich der Abs. 2 von Art. 41 quater. Unser Wortlaut deckt sich nicht ganz mit demjenigen, wie er

vom Nationalrat uns vorgeschlagen wird. Es findet sich im Wortlaut Ihrer Kommission eine formelle und eine materielle Aenderung. In formeller Beziehung sagen wir, dass die Steuer über den Tabak « vom 1. Januar 1925 an » ausschliesslich für die Versicherung benutzt werden soll, während der Nationalrat einfach sagt: « vom Jahre 1925 an ». Wir wollen den terminus a quo kalendermässig exakter und bestimmter ausdrücken. In materieller Beziehung besteht der Unterschied darin, dass nach der nationalrätlichen Fassung der Ertrag der Tabaksteuer vom Jahre 1925 ab der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung überlassen wird, während wir in der ständerätlichen Kommission den Ertrag der Sozialversicherung überlassen wollen. Darin liegt ein Unterschied. Die Sozialversicherung macht die Person, den Menschen zum Gegenstand der Versicherungsdeckung. Sie dient der Deckung aller Bedarfsfälle des Menschen. Zu diesen Bedarfsfällen gehört nicht nur die dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, die durch die Invalidenversicherung und durch die Altersversicherung gedeckt wird, es gehört dazu auch nicht nur die vollständige Vernichtung der Persönlichkeit, die durch die Hinterlassenenversicherung gedeckt wird, es gehört vielmehr auch dazu die Versicherung für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, mit andern Worten die Kranken-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung und vor allem auch die Arbeitslosenversicherung. Alle diese verschiedenen Komplexe gehören zum Oberbegriff der Sozialversicherung. Wenn wir davon sprechen, dass die Tabaksteuer der Sozialversicherung zufallen soll, ist damit noch lange nicht gesagt, dass sie nicht trotzdem integral der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zukommt. Es soll durch diese Formulierung nur die Freiheit des Handelns dem zukünftigen Gesetzgeber gewährt werden. Wenn z. B. in 10 bis 20 Jahren, wenn die Versicherung einmal zu wirken anfängt, irgend ein anderer Zweig der Versicherung sich als notwendiger und als dem Volkwohl förderlicher zeigen würde, dann hätte der Gesetzgeber keine gebundene Marschroute, dann könnte man immer noch so oder anders handeln. Jetzt aber besteht die bestimmte Auffassung, dass der vollständige Ertrag der Tabaksteuer der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zukommen soll.

Die letzte Quelle, die zugunsten der Sozialversicherung, nicht der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, erschlossen werden soll, ist die Erbschaftssteuer. Der Art. 41 quater bestimmt, dass die Kantone auf den Zeitpunkt der Einführung der Versicherung zur Deckung der dem Bunde zufallenden Kosten der Sozialversicherung eine Abgabe auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt, und von Schenkungen unter Lebenden, erheben. Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Die jährlichen Kontingente sollen zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgange unterliegenden Vermögen und der Schenkungen ausmachen. Kleine Vermögen, die dem Erbgange unterliegen, und kleine Schenkungen sind von der Abgabe freizulassen.

Es wird nötig sein, über diesen Artikel einige Bemerkungen zu machen. Er hat nämlich seine Geschichte. Der erste Vorschlag des Bundesrates vom 21. Juni 1919 wollte das gesamte Erbschaftssteuerwesen als Sache des Bundes erklären. Es hätte

eine Bundeserbschaftssteuer geben sollen. Die kantonale Gesetzgebung über die Erbschaftssteuer hätte integral, vollständig, an den Bund übergehen sollen. Die eine Hälfte des Ertrages wäre an die Kantone, die andere an den Bund gegangen. Allein Sie werden sich erinnern, dass gegen diesen Vorschlag sich ein Sturm der Entrüstung durch sämtliche kantonalen Finanzdirektoren erhoben hat. Das Gesetzgebungsrecht der Erbschaftssteuer, so wurde ausgeführt, könne in einem Momente, wo die Kantone selbst mit ausserordentlichen Finanzschwierigkeiten zu kämpfen hätten, den Kantonen nicht weggenommen werden. Das hatte dann zur Folge, dass ein zweiter Vorschlag des Bundesrates vom 14. Juni 1920 kam, wonach das Gesetzgebungsrecht über die Erbschaftssteuer bei den Kantonen verbleibe. Die Kantone hätten dem Bunde einen jährlichen Beitrag an die Versicherungskosten zahlen sollen. Der Beitrag wäre auf Grund eines einheitlichen Ansatzes und einer einheitlichen Einschätzung durch die Bundesgesetzgebung geregelt worden. Wie hoch dieser Beitrag gewesen wäre, darüber stand kein Wort in diesem zweiten Vorschlage des Bundesrates. Hernach kam der Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1920, der zum ersten Mal von einem Kontingent — der Ausdruck ist nicht besonders glücklich gewählt und nicht ganz zutreffend — spricht und der sich im übrigen so ziemlich mit dem zweiten Vorschlage des Bundesrates deckt. Aus dieser Geschichte ging dann der Antrag der ständerätlichen Kommission hervor, der als ein Kompromiss bezeichnet werden kann. Dieser hat alle Vorteile, aber auch alle Nachteile eines Kompromisses an sich. Nach unserem Antrage bleibt die Gesetzgebung über das gesamte Erbschaftssteuerwesen der Kantone in der alleinigen und vollständig unberührten Kompetenz der Kantone; für die kantonale Erbschaftssteuer, wollen Sie das wohl beachten! Der Bund hat in keiner Weise sich in die kantonalen Erbschaftssteuern hineinzumischen, weder in das Verfahren, noch in das Steuermass, noch in die Steuerfaktoren, gleichgültig, ob es sich dabei um das Steuerobjekt oder um das Steuersubjekt handelt. Soweit die kantonale Erbschaftssteuer in Betracht kommt, sind alle Kantone frei und souverän und bleiben es.

Gebunden aber werden die Kantone, soweit sie für den Bund ein Kontingent zur Deckung der Sozialversicherungskosten erheben müssen. Erbschaftsteuergesetze besitzen mit Ausnahme von einem oder zwei Kantonen alle Kantone. Die Erbschaftssteuern sind ihnen also nichts Neues. Sie werden es daher auch verstehen, wenn ich sage, dass die Bindung der Kantone für das Bundessteuerkontingent eine doppelte ist: a) hinsichtlich des Steuermasses und b) hinsichtlich der Steuerfaktoren, d. h. hinsichtlich von Steuersubjekt und Steuerobjekt.

Der Art. 41 quater drückt dies aus durch Abs. 2, der sagt: « Die Ansätze und die Einschätzung für diese Abgabe werden einheitlich durch die Bundesgesetzgebung geregelt. » Das ist die Formulierung der Gedanken, die ich Ihnen jetzt ausgeführt habe. Eine einheitliche Ordnung muss natürlich für diese Bundeskontingente vorhanden sein. Es ist im Grunde genommen schon zu beklagen, dass infolge dieses Kompromisses inskünftig es möglich sein wird, dass für die kantonale Erbschaftssteuer und für die Bundeskontingente zwei verschiedene Gesetzgebungen mög-

lich und denkbar sind; allein das lässt sich einmal nicht ändern; es ist eine unvermeidliche Folge der kantonalen Erbschaftssteuerhoheit, und wenn man an dieser festhalten will, so muss man diesen unangenehmen Dualismus mit in den Kauf nehmen.

Kein Dualismus aber darf sein in den Bundeskontingenten; da müssen für alle Kantone die gleichen Steuermassen gelten und es müssen für alle Kantone mit den vom Bund aufgestellten Steuermassen auch die gleichen Erben besteuert werden. Wir werden darauf noch zu sprechen kommen, welche Erben da gemeint sind. Das soll nun durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden. Aber wir tun gut daran, wenn wir uns ein ungefähres Bild machen, wie diese Bundesgesetzgebung etwa aussehen mag.

Hierüber wäre zu sagen, dass die Belastung des Erbschaftssteuerkapitals durch die Steuerkontingente eine verschiedene ist, je nach der Nähe der Verwandtschaft einerseits und je nach der Grösse des Vermögens, das dem Erbange unterliegt, anderseits. Hinsichtlich der Verwandten werden fünf verschiedene Gruppen gemacht. In der ersten Gruppe mit den kleinsten Ansätzen stehen die Deszendenten, Aszendenten und Ehegatten, in der zweiten Gruppe die Geschwister, in der dritten die Onkel, Tanten, Neffen und Nichten, in der vierten Gruppe die Geschwisterkinder und in der fünften die entfernten Verwandten und die Nichtverwandten. Wenn man sich fragt, wieviel der Steuersatz betrage zunächst bei den allernächsten Verwandten, den Kindern, so gilt, dass bei steuerbarem Vermögen von z. B. 10—20,000 Fr. — kleinere Vermögen unterliegen überhaupt keiner Steuer — der Steuersatz $\frac{1}{2}$ % beträgt, bei Vermögen von z. B. 50—100,000 Fr. ungefähr 1,5 %, bei Vermögen von 200—500,000 Fr. zirka 3 %, bei 500,000 Fr. bis 1 Million Franken etwa 3,5 %. In die nämliche Gruppe werden die Aszendenten und Ehegatten kommen; kleinere Verschiebungen unter den in diese Gruppe fallenden Erben sind natürlich möglich, aber die Steuersätze dürften sich ungefähr in den angegebenen Grenzen von $\frac{1}{2}$ % bis zirka 3,5 % bewegen. Bei den Geschwistern sind die Sätze dann etwas höher, da würde man bei kleinen Vermögen von 10—20,000 Fr. einen Steuersatz bekommen von 2 %, bei 50—100,000 Fr. von 4 % und bei einer Million Franken von 8 %. Bei Geschwisterkindern, um noch ein weiteres Beispiel zu erwähnen, wenn also der Grad der Verwandtschaft weiter ist, würden die kleinen Vermögen der Erben eine Steuerbelastung von 4 % zu tragen haben, bei Vermögen von 50—100,000 Fr. von 8 % und bei Vermögen von einer Million Franken 16 %. Und so geht es weiter. Die höchste Belastung für Nichtverwandte bei einem Erbhang über mehrere Millionen Franken beträgt $27\frac{1}{2}$ %. Das ganze vererbte Kapital würde total 488,398,000 Fr., also rund eine halbe Milliarde Franken ausmachen, und dabei sind alle kleinen Vermögen, bei welchen der Erbhang geringer ist als 10,000 Fr., nicht hineingerechnet. In Prozenten des Kapitals würde das zirka 3 % ausmachen, es kann auch etwas mehr sein.

Neben diesem Bundeskontingent, das in der Gesetzgebung möglicherweise etwa so durchgeführt wird, wie ich es Ihnen jetzt angedeutet habe, bestehen dann noch die kantonalen Erbschaftssteuern, welche von den Kantonen nach freiem Ermessen geregelt werden können. In der Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Gefahr bestehe, dass zu der kantonalen

Erbschaftssteuer das eidgenössische Kontingent einfach hinzugeschlagen würde, so dass in einzelnen Fällen die Steuer zu hoch ausfallen würde. Wenn man objektiv sein wird, muss man anerkennen, dass eine solche Gefahr besteht. In den Kantonen, wo ein unvernünftiger Steuergesetzgeber ist, hielte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, dass einfach die bestehenden Erbschaftssteuergesetze bleiben oder noch weiter ausgebaut werden und auf diese Ansätze hinauf dann das Bundeskontingent noch hinaufgepfropft würde. Wir tun daher gut daran, wenn wir uns anhand von einzelnen kantonalen Steuergesetzen ein Bild machen, wie es in solchen Fällen herauskommen würde.

Bei den Deszendenten beträgt das eidgenössische Kontingent bei einem Vermögensnachlass von 20,000 Franken, wie wir gesehen haben, ein halbes Prozent, eine ausserordentlich bescheidene Summe. Bern hat für die Deszendenten eine Steuer von 0,75 %, die erst noch hinzukommen könnte; die Waadt eine solche von 2 %, Genf 3 %, Basel 1 % und St. Gallen 0,82 %. Zu diesem Satze würde dann noch das halbe Prozent für das Bundeskontingent kommen. Bei 100,000 Fr. beträgt die eidgenössische Kontingentsteuer nach den Gedanken, die man sich jetzt über die zukünftige Gesetzgebung macht, 1,5 %. Dazu kämen in Bern noch 1,1 %, in der Waadt 2,8 %, in Genf 3,5 %, in Basel 1,2 % und in St. Gallen 1,2 %. Bei einer Million Franken würde das Bundeskontingent 3,5 % ausmachen für die Deszendenten; würden die kantonalen Erbschaftssteuern noch dazu geschlagen, dann kämen dazu für Bern 2,3 %, für die Waadt 5,2 %, für Genf 5 %, für Basel 1,5 % und für St. Gallen 2,25 %. Es ist mir natürlich nicht möglich, Ihnen alle Kantone vorzuführen, ganz abgesehen davon, dass noch eine ganze Anzahl von Kantonen die Deszendentenerbschaftssteuer überhaupt nicht kennt. Oder bei den Ehegatten z. B., da würde, um mit einem grossen Beispiel anzufangen, bei einem Nachlass von einer Million Franken der Ehegatte eine eidgenössische Kontingentsteuer von 3,5 % zu entrichten haben, wozu im Kanton Bern 4,7 %, im Kanton Waadt 7,8 %, im Kanton Genf 5 %, in Basel-Stadt 1,5 % und in St. Gallen 2,25 % kämen. Ich will heute nicht weiter untersuchen, wie es bei den Geschwistern, den Onkeln und Tanten und bei den Nichtverwandten wäre, aber das darf ich doch feststellen, und ich bin im Fall, wenn dies etwa bestritten würde, mit einem weitem Zahlenmaterial aufzurücken, dass die Steuersätze bei den kleinen Vermögen, wenn eine solche Erbschaftssteuer überhaupt kommt, ausserordentlich bescheidene sind, und dass sie progressiv ansteigen, je nach der Höhe des Vermögens und dem Grade der Verwandtschaft bis zu einer Höhe, die auch noch im Rahmen des durchaus Erträglichen und zu Erduldenden liegt. Sie sehen auch, dass durchwegs bei allen Vermögen die Deszendentensteuer eine kleine ist. Sie beginnt mit einem halben Prozent und steigt bei den grössten Vermögen auf $3\frac{1}{2}$ %. Das hat seinen guten Grund, weil sich diese Deszendentenerbschaftssteuer, wenn man zu weit geht, nach meiner Ansicht in das direkte Gegenteil verwandelt. Sie wird in allererster Linie das Pietätsgefühl unter den Eltern und Kindern und gegenseitig abschwächen. Sie treibt die Familie auseinander, in einem Zeitpunkt, wo die Zusammengehörigkeit der Familie nie notwendiger ist. Im Moment, wo das Familienhaupt

stirbt, da muss die Einheit der Familie unter allen Umständen erhalten bleiben. Sie darf in diesem Augenblicke nicht gefährdet werden und sie wird auch nicht gefährdet bei den Ansätzen, welche das Bundeskontingent vorsieht, zuzüglich der kantonalen Ansätze; diese Ansätze sind so bescheidene, dass darin nichts Gefährliches liegen kann.

Wenn man die Erbschaftssteuer heranzieht zur Deckung der Kosten der Sozialversicherung, so ist auch zu berücksichtigen, dass diese Steuer im Grund genommen eine Bereicherungssteuer ist. Ich möchte nicht etwa sagen, dass man die Steuer deshalb gerne bezahlt. Bekanntlich bezahlt kein Mensch gerne Steuern, aber wenn das Steuerzahlen in einem Fall etwas weniger schmerzhaft ist, so ist es hier, weil im Moment, wo die Steuer bezahlt werden muss, der steuerpflichtige Schuldner bereichert wird. Er erhält durch den Erbgang ein Vermögen, von dem er einen bescheidenen Teil zugunsten seiner leidenden Mitmenschen abgeben muss. Richtig ist nun allerdings, dass die Grosszahl der Kantone eine Deszendentensteuer überhaupt noch nicht hat. Allein die Deszendentensteuer muss dennoch eingeführt werden, weil 70 % von sämtlichen Vermögen, welche dem Erbgange unterliegen, auf die Deszendenten gehen. Es ginge daher nicht etwa an, zu bestimmen, dass ein Kanton das auf ihn entfallende Kontingent abliefern soll, dass er es aber erheben könne, wo es ihm beliebt. Das dürfen die Kantone nicht machen und deshalb führte ich aus, dass der Bundesgesetzgeber feststellen müsse, bei welchen Erben dieses Bundeskontingent erhoben werden muss. Wenn in Kantonen, welche die Deszendentensteuer nicht kennen, den Kantonen Freiheit gelassen wird, bei welchen Erben sie das Kontingent erheben wollen, so würde notwendigerweise dieses Kontingent in die Seitenlinien hinein erhoben und infolge der harten Ansätze, die dabei angewendet werden müssten, einfach zu einer Ungerechtigkeit werden. Das ist der Grund, warum der Bundesgesetzgeber selbst feststellen muss, welche Erben die Bundeskontingente bezahlen müssen.

Wenn wir den Durchschnitt nehmen, den die Erbschaftssteuer auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht, so finden wir, dass dies für die Schweiz einen Betrag von zirka 6—7 Fr. pro Kopf ausmachen würde. Dabei muss ich Ihnen sagen, wie ich gerechnet habe, damit Sie die Richtigkeit meiner Rechnung überprüfen können: Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern in allen Kantonen, welche solche Erbschafts- und Schenkungssteuer erheben, machten im Jahre 1917 rund 9,5 Millionen Franken aus. Dazu käme das Bundeskontingent, nämlich 3 % von diesen 500 Millionen Franken, also rund 15,5 Millionen Franken, oder zusammen in einer runden Ziffer 25 Millionen Franken. Wenn ich die Bevölkerungszahl der Schweiz zu vier Millionen annehme und die 25 Millionen Franken durch diese Zahl dividiere, so komme ich auf die genannten 6 Fr. Allein dabei wird es ja nicht bleiben. Die kantonalen Erbschaftssteuern werden weiter ausgebaut werden und müssen weiter ausgebaut werden. Nehmen Sie nun einmal an, dass inskünftig $\frac{2}{3}$ mehr an Erbschaftssteuern eingenommen werden durch die Kantone als bis anhin; dann kämen zu den 9,5 Millionen Franken, die wir jetzt haben, 6 Millionen Franken hinzu. Sie kämen also inskünftig, wenn die Erbschaftssteuer in diesem Masse ausgebaut werden kann, in den Kantonen auf

15,5 Millionen Franken. Dazu käme wiederum das Bundeskontingent von 15,5 Millionen Franken oder zusammen 31 Millionen Franken kantonale und eidgenössische Erbschaftssteuern. Wenn Sie wiederum diese Beträge von 31 Millionen Franken durch die vier Millionen Seelen unseres Landes dividieren, kommen Sie auf einen Betrag von 7.75 Fr. per Kopf. Das wäre also das Maximum pro Kopf der Bevölkerung, wenn einmal die Erbschaftssteuer in den Kantonen ausgebaut ist. Nun ist doch interessant, sich auch Rechenschaft darüber zu geben, wie denn in andern Staaten, welche uns umgeben, die Sache aussieht, und wieviel pro Kopf der Bevölkerung es dort für die Erbschaftssteuer trifft. Auch darüber sind Erhebungen gemacht worden. In England, das während des Krieges, nach meiner Auffassung, die geschickteste Finanzpolitik befolgt hat, traf es im Jahre 1920 auf den Kopf des Einwohners an Erbschaftssteuern 23.18 Fr., in Frankreich machte die Erbschaftssteuer auf den Kopf 23.50 Fr. aus, in Deutschland 9.55 Fr. im Jahre 1920, in Holland im Jahre 1919 9.98 Fr., in Spanien im Jahre 1919 4.74 Fr., in Belgien im Jahre 1919 5.68 Fr. Bei uns würde es jetzt, wie schon erwähnt, 6 Fr. und inskünftig bei einer weiteren Ausdehnung der kantonalen Erbschaftssteuer 7.75 Fr. machen. Sie sehen daraus, dass unsere Kontingente, wenn sie in das Gesetz hineinkommen, bescheidene sind, und dass die Ansätze für die Erbschaftssteuer im Verhältnis zu den Ansätzen in den uns umgebenden Staaten durchaus erträgliche sind. Sie sind niedriger, und zwar auch gegenüber solchen Staaten, welche durch die Kriegswirren nicht gelitten haben. Alle diese Ausführungen habe ich Ihnen gemacht, damit Sie sich ungefähr eine Vorstellung machen können, wie sich die zukünftige Bundesgesetzgebung, die Ansätze und die Einschätzung für die Kontingente gestalten möchten.

Art. 41 quater bestimmt nun in seinem letzten Absatz, dass kleine Vermögen, die dem Erbgange unterliegen, und kleine Schenkungen von der Abgabe freizulassen seien. Die Gesamtmasse des Vermögens, das jährlich die Hand ändert, beträgt in der Schweiz 600—700 Millionen Franken und die Vermögen über 10,000 Fr., die die Hand ändern, machen zusammen ungefähr 488—500 Millionen Franken aus. Nimmt man von diesem Betrage zirka 3 % als Kontingent, wie es vorgesehen ist, so macht dies ungefähr 15—16 Millionen Franken aus. Wenn Sie zu diesen 3 % noch die Tabaksteuer mit 30 Millionen Franken zurechnen, so kommen Sie damit auf 45 bis 50 Millionen Franken jährlich.

Ein gewaltiger Unterschied und eine Neuerung gegenüber dem nationalrätlichen Kommissionsantrag besteht nun darin, dass in Abs. 3 von Art. 41 quater gesagt ist, dass die jährlichen Kontingente zusammen ungefähr 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgange unterliegenden Vermögen und Schenkungen nicht übersteigen dürfen. Darin liegt eine Schutzbestimmung für die Kantone; darin liegt ein Programm. Die Kantone wissen bestimmt, wohin die Fahrt geht. Die Versicherung mag sein, wie sie will, so sind die Kantone sicher, dass ihre Kontingente nicht höher sein können als 3 % des Gesamtbetrages der dem Erbgange unterliegenden Vermögen und Schenkungen. Wir betrachteten in der Kommission diese Bestimmung als eine ausserordentliche Beruhigung für die Kantone. Wenn sie ihre eigene kantonale

Erbschaftssteuergesetzgebung, wie das zu erwarten ist, ausgestalten wollen, können sie das nach ihrem freien Belieben tun. Sie haben eine verfassungsmässige Garantie, dass die Bundeskontingente nicht höher werden können, es sei, dass die Verfassung selbst geändert werden könnte, denn ein Rezept und Mittel oder ein Recht auf das Verbleiben eines Verfassungsgrundsatzes gibt es ja bekanntlich niemals, und kann es nicht geben, da die Verfassung immer und unweigerlich durch die Verfassung geändert werden kann. In dieser Limitierung besteht eine der hauptsächlichsten Aenderungen unserer Bestimmung von der des Nationalrates.

In Art. 41 quater sind noch zwei weitere Aenderungen gegenüber der Formulierung des Nationalrates enthalten. Einmal haben die Kantone ihre Erbschaftsteuorkontingente erst zu erheben auf den Zeitpunkt der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. Die Einführung der Altersversicherung, beobachten Sie das gut, welche zuerst kommen muss und wird, macht also die kantonalen Kontingente noch nicht fällig. Erst wenn die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu wirken anfängt, kommen auch die Kontingente der Kantone, und bis dorthin werden wohl noch viele Jahre ins Land gehen; bis wir die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung haben, können noch zwei oder drei Dezennien verfliessen, und die Kommission hat diesen Terminus a quo festgesetzt, um den Kantonen die Möglichkeit zu geben, ihre Budgets selbst etwas in Ordnung zu bringen. Wir waren uns durchaus klar, dass wir den Kantonen, solange sie selbst in finanziellen Schwierigkeiten stecken, nicht mit einem Schlag neue Lasten aufbürden dürfen. Man kann aber auch nicht mit dem Einwande kommen, im gegenwärtigen Moment könnten die Kantone ein solches Erbschaftsteuorkontingent für den Bund nicht aufbringen. Dieser Einwand ist dadurch hinfällig, dass die Kommission festgesetzt hat, die Fälligkeit beginne erst mit der Einführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung, nicht etwa schon mit der Einführung der Altersversicherung.

Eine letzte Steuerquelle zugunsten der Sozialversicherung liegt zur Hauptsache in der Erweiterung des Alkoholmonopols. Wir werden ja Gelehrtheit haben, hierüber, wenn uns die Vorlage beschäftigt, noch zu sprechen. Sie wissen, dass die Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung über das Alkoholwesen dormalen in Revision begriffen sind. Es handelt sich dabei um die Ausdehnung des Alkoholmonopols, indem inskünftig zur Erzeugung von Alkohol jeder Art eidgenössische Konzessionen erteilt werden sollen, die entweder die Ablieferung der erzeugten Menge an die Alkoholverwaltung bedingen, oder die Einrichtung einer Steuer an die Alkoholverwaltung. Daraus sollen dem Bunde namhafte Mehreinnahmen erwachsen, die zu $\frac{3}{5}$ den Kantonen und $\frac{2}{5}$ dem Bunde zufallen. Diese $\frac{2}{5}$ des Bundes sind gebunden in der Vorlage, indem bestimmt wird, dass der Betrag ausschliesslich zur Förderung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu verwenden sei. Wir werden später noch Gelegenheit finden, darüber zu sprechen.

Es würde zum Schluss nur noch übrig bleiben, einige Bemerkungen über die Uebergangsbestimmung zu machen. Die Uebergangsbestimmung soll die Frage lösen, was wir für unsere alten Leute tun können

bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung. Sie existiert nicht im gedruckten Vorschlag. Ihre Kommission hat sich mit dieser Frage wiederholt beschäftigt. Dahingehende Anträge von Herrn Ständerat Dr. Usteri und vom Sprechenden sind von der Kommission mehrheitlich abgelehnt worden. Es war bezweckt, den in der Schweiz wohnenden Schweizerbürgern, die das 65. Altersjahr erreicht haben, bis zur Einrichtung der Altersversicherung Beiträge an ihren Lebensunterhalt zu gewähren. Dabei hatte es die Meinung, dass diese Beiträge an den Lebensunterhalt denjenigen Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen zukommen soll, deren Einkommen aus Arbeit und Vermögen ungefähr 1000 Fr. nicht übersteige. Es wurde auch ausgeführt, dass die Beiträge an den Lebensunterhalt allen, denen zukommen sollen, die das 65. Altersjahr erreicht haben und von der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer laut Bundesverfassung vom 4. Mai 1919, Ziff. 3, befreit sind. Ich erwähne das, damit, Sie ungefähr sehen, welcher Gruppe von Personen, von alten Leuten, diese Uebergangsbestimmung zugute gekommen wäre. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat sich, vorab unter Führung von Herrn alt Nationalrat Dr. Stadlin, seinerzeit Kommissionspräsident der nationalrätlichen Kommission, besonders dieser Frage angenommen und eine eigene Studienkommission eingesetzt. Diese Studienkommission machte bei der ständerätlichen Kommission eine Anregung nach folgendem Wortlaut: «Bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung stellt der Bund den Kantonen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks jährlich einen Betrag bis zur Höhe von 10 Millionen Franken für die Altersfürsorge zur Verfügung. Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Kantone den Verteiler dieser Summe und die Grundsätze und Richtlinien ihrer Verwendung durch die Kantone.» Das war die Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft bei Ihrer Kommission.

Durch diesen Antrag hätte ermöglicht werden sollen, dass alten bedürftigen Personen, die nicht der Armenpflege unterstellt sind, jährliche Unterstützungsbeiträge von 300—400 Fr. zuerkannt werden könnten. Dieses Ziel erstrebt die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft. Anlässlich der Beratung dieser Anregung durch die ständerätliche Kommission zeigten sich aber so viele Lücken, dass Ihre Kommission beschloss, vom Bundesrat noch näheren Aufschluss zu verlangen. Einigkeit war in der ständerätlichen Kommission darüber, dass, wenn eine solche Fürsorge komme, diese Personen zukommen solle die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Das war aber das einzige, über das sich die ständerätliche Kommission in dieser Frage hat einigen können. Unsicher war man auch darüber, ob nur die Alter gewisser Klassen, z. B. nur die alten unselbständig Erwerbenden, berücksichtigt werden sollten, oder all ändern; dann war man auch darüber unsicher, ob nur die Bedürftigen berücksichtigt werden sollten welche der Armenpflege nicht anheimfallen, oder ob diejenigen, welche der Armenpflege anheimfallen ausgeschlossen werden sollen von diesem Betrage. Unsicher war man auch darüber, wie gross die mut massliche Zahl der rentenberechtigten Bezüger sei. Man ging dabei davon aus, dass es sich nur um die bedürftigen alten Schweizerbürger und -bürgerinnen handle, in der Meinung, dass Beiträge an

den Lebensunterhalt alter Leute, welche es nicht nötig haben, doch unter keinen Umständen bezahlt werden sollten. Nun wissen wir, dass in der Schweiz 204,000 Bürger und Bürgerinnen leben, die über 64 Jahre alt sind. Wieviel aber sind von diesen bedürftig? Was versteht man unter bedürftig? Was ist der Begriff der Dürftigkeit? Ein Kenner in dieser Sache, Herr Dr. C. A. Schmid, rechnet mit 5 % von diesen 204,000 oder mit 10,200 bedürftigen alten Schweizerbürgern und -bürgerinnen. Der Sekretär der Stiftung «Für das Alter», der offenbar auch etwas Einblick in diese Verhältnisse hat, rechnet bereits doppelt soviel, nämlich mit 10 % oder mit 20,400 bedürftigen Schweizern und Schweizerinnen, und Herr Direktor Dr. Schärtlin, einer der allerbesten Kenner dieser Verhältnisse, fand schliesslich, dass diese beiden Angaben, die Angabe von Herrn Dr. Schmid mit 5 % oder 10,200 alten Leuten sowohl, als die Angabe von Herrn Champot mit 10 % oder mit 20,400 Greisen und Greisinnen, noch viel zu optimistisch seien und er liess durchblicken, dass eine bedeutend höhere Zahl von bedürftigen alten Leuten im Schweizerland vorhanden sei. Was ist nun richtig? Wir wagten das in der Kommission nicht zu entscheiden, man konnte uns daher auch die Frage nicht beantworten, wie hoch sich die Rente der alten Leute belaufen würde, wenn wir einen Betrag von 10 oder 15 oder vielleicht auch von 20 Millionen Franken zugunsten dieser Alten, die es wohl verdienen würden, dass man sich ihrer annimmt, aufwenden. Setzt man die obere Grenze des aufzuwendenden Betrages auf 20 Millionen Franken, so käme man bei einer Jahresrente von 480 Fr. dazu, rund 42,000 alten Leuten zu kommen. Das wäre $\frac{1}{5}$ von allen, welche das 65. Altersjahr erreicht haben. Wenn ich das Gutachten von Herrn Dr. Schärtlin richtig gelesen habe — es stand auch etwas zwischen den Zeilen und nicht nur auf den Zeilen —, so möchte ich annehmen, dass er mit zirka $\frac{1}{5}$ von allen Alten als bedürftig rechnet, also mit zirka 41,000 Personen. Um diesen 41,000 alten Leuten nur jährlich 480 Fr. zu geben, müssen wir schon 20 Millionen Franken aufwenden. Der Bundesrat war im Lauf der Beratung in der Kommission einmal bereit, 5 Millionen Franken zu diesem Zwecke auszusetzen, allein, wenn Sie mit 41,000 alten Leuten rechnen, so würden diese 5 Millionen Franken zu einer jährlichen Rente von 125 Fr. pro Kopf ausreichen. Das ist denn doch auch gar ein Pappenstiel, mit dem man nicht rechnen dürfte. Bei dieser Unsicherheit und dieser Ungewissheit in allen diesen wichtigen Fragen sah sich die Mehrheit der Kommission gezwungen, die ganze Angelegenheit an den Bundesrat zurückzuweisen, mit dem Ersuchen, zunächst die nähern und notwendigen Elemente uns zu geben und hernach wollen wir dann in der Kommission darüber beschliessen. Wir behalten uns also vor, noch eine Uebergangsbestimmung dem bisherigen Artikel beizufügen. Die Ergänzung der Bundesverfassung ist also, auch wenn Sie heute Eintreten beschliessen, noch nicht fertig. Als integrierender Bestandteil der Aenderung soll eventuell auch die Uebergangsbestimmung gelten. Ich will Ihnen aber nicht verhehlen, dass eine starke Minderheit unserer Kommission der Ansicht zuneigt, überhaupt keine Uebergangsbestimmung zu schaffen. Diese Minderheit begründete ihre Ansicht sehr ge-

schickt einmal dadurch, dass sie ausführte, diese ganze Bestimmung gehe eigentlich im Grund genommen gegen den Geist der ganzen Vorlage, welcher erkleckliche Opfer der Versicherten verlange, während hier nun auf einmal eine beitragslose Fürsorge eingeführt werden soll. Das war das eine Hauptmotiv, und das andere, es bedeute diese Uebergangsbestimmung eine Verzettelung der Mittel und man schade dem Gedanken als solchen, wenn man ein solches Uebergangsstadium mache. Allein auch diese Minderheit erklärte sich schliesslich damit einverstanden, dass die Untersuchung über die Angelegenheit noch vorgenommen werde und dass hernach die Kommission doch einen Antrag stellen könne, und daher stellen wir Ihnen den Antrag, der Ihnen am letzten Donnerstag gedruckt ausgeteilt wurde. Er lautet:

«1. Auf die Vorlage zum Bundesbeschluss betreffend die Ergänzung der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 in bezug auf das Gesetzgebungsrecht des Bundes über die Alters-, die Invaliden- und die Hinterlassenenversicherung, sowie in bezug auf die Schaffung von Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung soll eingetreten werden. In der am 23. Januar beginnenden Session soll nur die Eintretensfrage erledigt werden.

2. Die Kommission behält sich vor, anlässlich der definitiven Beratung den bisherigen drei neuen Verfassungsartikeln 34 quater, 41ter und 41 quater eine Uebergangsbestimmung zugunsten der Alten beizufügen, sofern die durch den hohen Bundesrat vorzunehmenden Untersuchungen über die finanziellen Folgen einer derartigen Bestimmung zu einem die Kommission befriedigenden Resultat führen.»

Damit bin ich am Schluss meines Eintretensvotums angelangt. Es fiel etwas länger aus, als beabsichtigt, und ich bitte Sie um Entschuldigung, wenn ich Sie gar zu lange in Anspruch genommen habe. Ich möchte Sie aber auch bitten, bei der Beurteilung der Eintretensfrage und bei der Abgabe Ihres Votums sich vor Augen zu halten, dass der Grundsatz der Solidarität aller Volksgenossen und das Gebot der Nächstenliebe es uns allen zur moralischen Pflicht machen, den Nächsten nicht hilflos am Weg liegen zu lassen, und dass nicht nur diese ethischen Gründe, sondern auch die Billigkeit und Gerechtigkeit verlangen, dass wir uns gegenseitig stützen, durchdrungen vom Gedanken, dass wir dadurch die Klassengegensätze mildern, die Widerstandsfähigkeit unseres Volkes mehren, die Arbeitskraft steigern und den Umsatz fördern.

Ich empfehle Ihnen Eintreten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

(Ici le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.01.1922
Date	
Data	
Seite	44-51
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 294

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 31. Januar 1922,
9 Uhr.**

Séance du 31 janvier 1922, à 9 heures.

Vorsitz: } Hr. Räber.
Présidence: }

**1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
versicherung.**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

**Zu 1244. Volksbegehren
für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-
versicherung. (Initiative Rothenberger.)
Begutachtung.**

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 44 hievor. — Voir page 44 ci-devant.)

Winiger: Das Eintreten auf die Vorlage ist bei den Beratungen der Kommission nicht eigentlich streitig gewesen. Gleichwohl muss gesagt werden, dass die Stimmung in der Kommission eher pessimistisch als optimistisch gewesen war. Pessimistisch sowohl in Hinsicht auf unsere eigenen Entschliessungen als ganz besonders auch in Hinsicht auf die Aufnahme, welche die Vorlage, die der obligatorischen Abstimmung des Volkes und der Stände unterliegt, bei dieser obersten Instanz zu gegebener Zeit finden dürfte. Welche von uns denken noch an das Schicksal, welches der erste Gesetzesentwurf zur Einführung der Kranken- und Unfallversicherung, die bekannte sogenannte Lex Forrer im Jahre 1900, erlebt hat? In diesem Falle handelt es sich erst nur um den grundlegenden Verfassungsartikel, während damals ein Ausführungsgesetz der Abstimmung vorlag, ebenfalls zu einem Verfassungsartikel, der seinerseits damals unbestritten von Volk und Ständen angenommen worden war. Seither ist zu diesem Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung ein Ausführungsgesetz, das weniger weit ging als der erste Entwurf von Herrn Forrer, in der Volksabstimmung angenommen worden, immerhin nicht etwa kampflös und nicht mit über grossem Mehr an Stimmen. Es liegt nun aber nahe, dass nach den Erfahrungen, die bei der Kranken- und Unfallversicherung gemacht worden sind, das Volk hier, wo es sich um mehr handelt als damals, schon beim ersten Stadium des Verfassungsartikels, vielleicht vorsichtiger und zurückhaltender sich benehmen wird, als es früher beim Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung der Fall war, das um so mehr, weil ja hier in diesem Falle der Verfassungsartikel nicht nur die eine, die angenehme Seite, also die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, vor das Auge führt, sondern

auch die Kehrseite davon, das Unangenehme, die Last, die Kostendeckung. Darüber scheint allgemeines Verständnis zu walten, dass diesmal mit dem Grundsatz der Einführung der Versicherung zugleich auch die Deckungsfrage wenigstens in grossen Zügen gelöst werden soll.

Was nun aber diese Last angeht, so hat der verehrte Herr Referent der Kommission in seinen trefflichen Ausführungen die Momente, die zum Pessimismus führen müssen, nachdrücklich zum Ausdruck gebracht: die schlechte Lage der Staatsfinanzen, die allgemeine üble Wirtschaftslage, die drückende Last der Steuern, die wir schon tragen und die, ich möchte sagen, bald unerträglich zu werden droht, und die Aussicht auf neue Steuern, auf neue vermehrte Steuerlasten, dazu die Aussicht auf eine grosse schwere Prämienlast, die manchem, der dabei in Frage kommt, schwer fallen wird. Gewiss ist das so und gewiss stimmen die Verhältnisse zum Pessimismus, allein andererseits muss doch auch gesagt werden, dass gerade die Not und die wirtschaftliche Unsicherheit der Zeit dazu bestimmen müssen, nun den Schritt, der getan werden soll, zu wagen. Einerseits mahnt sie uns an die Pflicht, so viel als es uns möglich ist, für die einzelnen Personen zu sorgen, sie gegen die wirtschaftlichen Widerwärtigkeiten und Wechselfälle nach Möglichkeit sicherzustellen, und andererseits dürfen wir doch wohl erwarten, dass unter solchen Verhältnissen die grosse Masse des Volkes in vermehrtem Mass für ein solches Unternehmen Interesse und Verständnis zeigen wird. Unsere Kommission hat, wie Sie sehen, in Aussicht genommen, dass vor allem aus unter den Versicherungszweigen, die hier in Frage stehen, die Altersversicherung durchgeführt werden soll. Das hat die Meinung, dass die Durchführung dieser Altersversicherung möglichst rasch und bald zu geschehen habe, weil diese Versicherung in besonderem Mass wünschenswertes Bedürfnis sei. Das ist gewiss zutreffend und zutreffend gerade für Zeiten, wie die heutige, die so viel wirtschaftliche Ruinen aufhäuft, vielfach ganz unvorhergesehen von einem Tag auf den andern, so dass niemand in Sicherheit der Zukunft entgegensehen kann. Keiner, der heute noch aufrecht steht, keiner, der sicher sein kann, dass er nicht schon morgen ebenfalls fallen werde wie andere vor ihm. Wenn einen dieses Geschick trifft, wird es schliesslich erträglich sein, wenn es ihn trifft noch in guten Lebensjahren, da er die Möglichkeit hat, durch die Arbeit seiner Hände oder des Geistes vielleicht wieder hochzukommen, oder doch wenigstens sich den nötigsten Lebensbedarf zu beschaffen. Allein bitter ist es, wenn das Geschick einen Menschen in vorgerückten Lebensjahren, da er erwerbsunfähig geworden ist, trifft. Es kann meines Erachtens nach meinem Empfinden kaum ein bittereres menschliches Geschick geben als das eines Menschen, der seine Lebensjahre so gut durchgebracht hat, vielleicht sogar in einem gewissen Wohlstand oder gar in Ueberfluss, der aber in seinen spätern Lebensjahren arm wird, seine späteren übelmögenden Lebensjahre in Not und Sorge um das Notwendigste zum Leben durchbringen muss. Solche gebrochenen Existenzen gibt es ja heute nicht etwa nur in den Ländern, die vom Krieg betroffen wurden, sondern überall und auch bei uns in grosser Zahl. Welche Wohltat wird diesen die Altersversicherung sein, da, wo sie schon besteht, und welche

Wohltat wäre sie für solche gebrochenen Existenzen, wo sie noch nicht besteht, wenn sie bestehen würde. Niemand soll sich heute völlig sicher fühlen, dass nicht auch ihn einmal in seinen spätern Lebenstagen ein so hartes Geschick erreichen könnte, und daher sollte niemand zögern, die Hand zu bieten, wenn es gilt, eine Institution zu schaffen, mit der wenigstens für die grösste Not nach menschlicher Voraussicht gesorgt sein würde. Er sollte nicht zögern um seiner selbst willen, nicht zögern um seines Nächsten, seines Mitmenschen, seines Mitbürgers willen, denn die Gefahr ist noch in der Welt und sie droht mehr als je.

Der verehrte Herr Referent der Kommission hat einige Einwände gewürdigt, die grundsätzlich gegen die Institution der Sozialversicherung etwa erhoben werden. Er hat einen Einwand, ich weiss nicht, ob das aus Versehen unterblieben ist, nicht gewürdigt, der sehr häufig dagegen erhoben wird und insbesondere auch gegen die Institution der Altersversicherung. Man hört oft, eine solche Institution sei dazu angehtan, den Sparsinn beim Volk zu hemmen. Dieses Bedenken verdient gewiss eine ganz ernste Würdigung. Es ist Tatsache, dass der Sparsinn bei unserm Volk in erfreulicher Weise entwickelt ist. Ich kann darauf hinweisen, dass in meinem Heimatkanton die Luzerner Kantonalbank nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1920 auf Ende dieses Jahres bei ihrer Sparkassenabteilung nicht weniger denn 95,000 Einlegerposten verzeichnet hat. Bei einer Bevölkerung von 177,000 Seelen trifft es also auf mehr als je den zweiten Einwohner einen Einlegerposten. Das wird in andern Kantonen ungefähr ebenso sein. Es liegt wohl alles daran, dass diese tugendhafte Eigenschaft des Schweizervolkes, eines stark entwickelten Sparsinnes, nicht etwa gehemmt, sondern nach Möglichkeit gefördert wird. Aber ich glaube, was man mir sagt, diese Befürchtung, dass die Versicherung den Sparsinn des Volkes hemmen könnte, nicht teilen zu müssen. Wer bis jetzt gespart hat, der wird es auch tun, wenn die Versicherung da sein wird. Aber viele, die bis jetzt nicht gespart haben, die nicht in der Lage waren, es zu tun, oder meinten, nicht in der Lage zu sein, es zu tun, die werden nun gerade durch die Versicherung dazu angehalten, zu sparen, einen Notpfennig für die alten und invaliden Tage, eben in Form der Versicherung, zurückzulegen. Also der Einwand, dass der Sparsinn des Volkes gehemmt und gestört werde durch die Institution der Versicherung, ist nicht zutreffend. Im Gegenteil, und es ist je und je gesagt worden, man wolle die Versicherung einführen, um alle Schichten des Volkes, und gerade die, die bisher vielleicht nicht gespart haben, dazu zu verhalten, sich für die alten Tage etwas zurückzulegen. Im übrigen verliert jetzt der Einwand an Bedeutung, da doch oft die Erfahrung gemacht werden muss, dass Sparguthaben, die man anlegt und sicher angelegt glaubte, in der Hand eines einzelnen zerrinnen und verloren gehen bei der jetzigen wirtschaftlichen Unsicherheit. Es ist dann augenscheinlich Tatsache, dass der Versicherungsgedanke allgemein in letzter Zeit bei unserm Volk sehr starke Fortschritte gemacht hat, er hat sehr viel neues Terrain erobert, das geschieht wohl gerade in Würdigung der wirtschaftlichen Unsicherheit der Zeit. Es trifft das hauptsächlich für die

Krankenversicherung zu, deren Ausbreitung vielleicht wohl dank dem geltenden Gesetz vom Jahre 1911 auf dem Boden der Freiwilligkeit in letzter Zeit ganz ungeahnte Fortschritte gemacht hat. Ich habe das in meiner Nähe beobachtet; ich habe seinerzeit in Luzern eine freiwillige Krankenkasse gründen geholfen, an deren Spitze ich längere Zeit gestanden bin. Sie hatte einen Versichertenbestand von einigen Hundert. Nun habe ich letzter Tage vernommen, dass in der ganz letzten Zeit bei dieser Kasse der Bestand an Versicherten um das Fünffache gestiegen ist. Das wird überall so sein. Man macht die Beobachtung bei uns, dass nicht nur die Krankenversicherung in städtischen Verhältnissen, sondern auch auf dem Lande starke Fortschritte macht. Das lässt wenigstens erwarten, dass, wenn die heutige Vorlage zu gegebener Zeit vor die Instanz des Volkes kommt, sie vielleicht doch einen besser vorbereiteten, einen besser beackerten Boden vorfinden wird, als das noch vor kurzer Zeit der Fall gewesen sein würde. Im übrigen wollen wir uns doch sagen, dass wir mit dem Wege, den wir nun beschreiten, nicht etwa einen neuen Weg gehen, dass wir nicht Pfadfinder und Bahnbrecher sind darin, sondern dass wir bloss verhältnismässig spät auf dem Wege folgen, den andere schon lange vor uns gegangen sind. Da fällt ja vor allem aus die Versicherungsgesetzgebung von Deutschland in Betracht, die für andere Länder, die später auch gefolgt sind, bahnbrechend war und es mehr oder weniger auch uns sein wird. Die Meinungen über den Wert und die Wertschätzung der deutschen Sozialversicherung sind je und je sehr auseinandergeschieden. Man hört auch bei uns sehr auseinandergeschiedene Ansichten darüber. Ich habe im Jahre 1900, kurz nach dem Volksentscheide über das Fordersche Gesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, einen Ferienurlaub dazu benützt, um mir in Süddeutschland selbst ein Urteil darüber zu bilden, wie etwa das Volk dort, das deutsche Volk, über diese Sozialversicherung denkt. Ich erinnere mich noch sehr wohl an den ersten Meinungsausdruck, den ich vernommen habe. Er war von einem Geschäftsmann, einem bedeutenden Zeitungsverleger aus Nürnberg, mit dem ich im Eisenbahnzug ins Gespräch gekommen bin. Er sprach von dem Entscheide des Schweizervolkes über das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und glaubte unserem Volk darüber grosses Lob aussprechen zu müssen, indem es sehr einsichtig gehandelt habe, als es diese Vorlage verwarf. Dem schloss sich ein sehr scharfes Verdikt über die deutsche Sozialversicherung an. Ich habe dem Herrn eingewendet, ja warum denn nicht eine Bewegung auf Abbau dieser Institution komme, wenn doch niemand damit einverstanden sei. Der Mann hat mir erwidert, ein Schweizer wisse eben nicht, was in Deutschland der Wille eines einzigen Mannes vermöge. In Deutschland bestehe die Versicherung nur, weil jedermann wisse, dass der Kaiser sie haben wolle, einzig der Kaiser und sonst gar niemand in Deutschland. Wenn das Volk in der Lage wäre, selbst darüber zu entscheiden, dann würde es diesen unerträglichen Panzer energisch von sich werfen, mit einem einhelligen Entscheide, Arbeiter so gut wie Arbeitgeber. Schon damals habe ich auch Urteile vernommen, die ganz anders lauteten, als das des Zeitungsverlegers aus Nürnberg. Heute darf wohl die Kontro-

verse über die Wertschätzung der deutschen Sozialversicherung als abgeschlossen gelten. Heute ist ja der Wille des Kaisers auch ausgeschaltet. Das Volk hat zweifelsohne die Möglichkeit, wenn es anders denkt, seinen Willen zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen. Aber man hat bisher noch gar nichts davon vernommen, dass in Deutschland jemand ernstlich daran denke, die dortige Versicherung abzubauen. Was aber, wie mir scheint, von geradezu durchschlagender Bedeutung ist, ist das, was man aus dem ehemaligen Reichsland Elsass-Lothringen vernimmt. Nachdem Elsass-Lothringen von Deutschland weg zu Frankreich gekommen ist, ist nun ein wesentlicher Punkt des Programmes, der Sonderstellung, welche Elsass-Lothringen gegenüber Frankreich im französischen Regime beansprucht, das, dass die Sozialversicherung, die es von Deutschland übernommen hat, aufrecht bleiben solle. Das ist, soviel mir bekannt, das einstimmige Begehren in Elsass-Lothringen, vorab der gesamten Arbeiterschaft, aber auch ohne dass von anderer Seite dagegen Widerspruch erhoben würde. Es scheint mir, es könne kaum ein sprechenderes Beleg für den Wert und auch für die Popularität der Sozialversicherungseinrichtung in Deutschland geben, als gerade das, was man aus dem benachbarten Elsass-Lothringen vernimmt.

Wenn die Schweiz verhältnismässig spät auf dem Wege, den andere Länder uns vorangegangen sind, folgt, so kann eine Erklärung und Rechtfertigung darin gefunden werden, dass wir auf besonderem Weg für grosse Schichten des Volkes eben doch schon gesorgt haben. Da ist vorab das Personal der Verkehrsanstalten, die von jeher die Wohltat der Versicherung gegen Alter und Invalidität genossen haben, und in letzter Zeit sind weite neue Kreise hinzugekommen, das gesamte Personal der Bundesverwaltung zum grössten Teil, das Personal der kantonalen und der grossen städtischen Gemeindeverwaltungen. Das geht weit über die hunderttausend hinaus, und es ist nun nicht zu verkennen, dass in dieser Tatsache für das Schicksal der heutigen Vorlage vor dem Volke auch ein gewisser Nachteil liegt, indem eben weite Kreise, die nun tatsächlich die Wohltat der Versicherung schon geniessen, und es sind gerade die Elemente, die an und für sich berufen wären, bei einem Meinungs- und Abstimmungskampf die Vorkämpfer der Idee zu sein, kein Interesse mehr daran haben für sich selbst, ja sogar eher ein negatives Interesse. Wir erinnern uns ja der Haltung, welche seinerzeit das Eisenbahnpersonal eingenommen hat bei der Abstimmung über das geltende Gesetz, über die Kranken- und Unfallversicherung, eine Haltung, die von seinem Standpunkt aus durchaus verständlich war und die dann zu der bekannten «promesse Comtesse» geführt hat. Ich glaube, im Kanton Luzern so etwas erfahren zu haben, als kürzlich eine Abstimmung stattfand über eine Art Initiative Rothenberger, die dahin ging, dass jährlich für die Zwecke der Alters- und Invalidenversicherung eine Fondseinlage von 250,000 Franken gemacht werden müsse. Die Initiative war, so wie sie eingereicht wurde, nicht annehmbar; der Grosse Rat hat aber einen Gegenvorschlag gemacht, der dort einstimmig angenommen wurde. Er war bei der Volksabstimmung eigentlich von niemand bestritten, aber ist doch mit entschiedener Mehr-

heit abgelehnt worden, und das Ueberraschende bei dieser Abstimmung war nicht die verhältnismässig grosse Zahl der Verwerfenden, sondern die verhältnismässig geringe Zahl von Annehmenden. Es hat sich gezeigt, dass gerade in den Kreisen, aus denen die Initiative hervorgegangen war, und wo man hätte erwarten sollen, dass sie sich zunächst ins Zeug legen würden, eine merkwürdige Lässigkeit vorhanden war. Das ist nun so. Aber andererseits muss doch gesagt werden, dass, nachdem tatsächlich weite Volkskreise die Wohltat der Versicherung geniessen, es nun in vermehrtem Mass Gebot der Gerechtigkeit geworden ist, andern Volkskreisen wenigstens die Möglichkeit auch dazu zu bieten, Volkskreisen, die ihrer vielleicht noch viel mehr bedürftig sind, als die, die nun tatsächlich die Wohltat unter grossen bedeutenden Opfern der Oeffentlichkeit geniessen.

Wenn wir auf die deutsche Versicherungsgesetzgebung sehen, der ja die zeitliche Priorität zukommt und die für andere Länder doch mehr oder weniger mustergültig geworden ist, und es auch für uns vielleicht sein wird, so sehen wir, dass diese in dem Umfange, den sie gezogen hat, mit der Einbeziehung von Volksschichten zurückhaltend gewesen ist. Sie ist im wesentlichen eine Arbeiterschutzgesetzgebung geblieben. In das Obligatorium sind einbezogen nach dem geltenden deutschen Versicherungsgesetz die Arbeiter, dann die Dienstboten, in einigen Gewerben auch die Hausgewerbetreibenden, dann bis zu einer mässig hohen Einkommensgrenze die Betriebsbeamten, Werkmeister und andere Angestellte, auch die Lehrer und Erzieher. Für die übrigen unselbständig Erwerbenden bis zu einer gewissen Einkommensgrenze und für die Unternehmer besteht bis zum 40. Altersjahr die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Wenn Sie nun im Vergleich dazu unsere Vorlage sich ansehen, so werden Sie dazu kommen, dass wir nun ungleich weiter gehen wollen, als Deutschland bis jetzt gegangen ist. Nicht zu reden von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung, ist sogar die Möglichkeit der Einführung der obligatorischen allgemeinen Volksversicherung in Aussicht genommen. Bereits hat der verehrte Herr Referent der Kommission Ihnen mitgeteilt, dass im Schoss der Kommission diese Frage Gegenstand einer längeren Erörterung gewesen sei. Es war der Sprechende, der dort die Frage aufgeworfen hat, ob es in der Tat gut sei, im Verfassungsartikel das Ziel so weit zu stecken und sogar ein allgemeines Obligatorium für das gesamte Volk vorzusehen. Es ist ja richtig, es handelt sich vorläufig bloss um die Möglichkeit es zu tun im Weg der Gesetzgebung, womit immer noch nicht gesagt ist, dass das dann auch wirklich geschehen werde. Aber es ist doch damit zu rechnen, dass ein so weit gestecktes Ziel für viele, die damit nicht einverstanden sind, bestimmd werden könnte, mit dem Widerstande eben schon jetzt beim Verfassungsartikel einzusetzen. Es sind also, wie mir scheint, wesentlich sogenannte referendumstaktische Erwägungen, die vielleicht davon abraten, das allgemeine Obligatorium auch im Verfassungsartikel vorzusehen. Niemand denkt ja daran, es wirklich einzuführen, für den Anfang und für absehbare Zeit. Ich kann daran erinnern, dass der Verfassungsartikel über die Kranken- und Unfallversicherung ebenfalls das allgemeine Obligatorium vorsieht. Der besteht nun bald 40 Jahre, aber auch

heute wird noch kaum jemand daran denken, das allgemeine Obligatorium der Kranken- und Unfallversicherung einzuführen. Wenn es also doch nicht praktisch wird, warum könnte man nicht davon absehen auch im Verfassungsartikel? Also der Millionär soll verhalten sein, sich gegen Alter und Invalidität zu versichern, auch der Mann, der vielleicht ein Jahreseinkommen von hunderttausend und mehreren Hunderttausenden von Franken hat und darüber verfügt, soll verhalten sein, sich für die alten invaliden Tage eine Rente von vielleicht 500, 600 oder 700 Franken zu sichern. Das wird manchem Referendumsbürger nun einmal nicht in den Kopf hineingehen, und noch weniger wird es ihm in den Kopf hineingehen, dass der Staat, Bund und Kanton, einem solchen Krösus helfen und ihm ein Drittel des Prämienbetrages, den er an die Rente auszulegen hat, zuschiessen soll. Es ist in der Kommission schon gesagt worden, ja heutzutage sei ja auch der Millionär nicht mehr davor sicher, dass ihm vielleicht diese kleine Rente seinerzeit eine grosse Wohltat, ein Bedürfnis sein könnte. Heutzutage ist das so, und ich habe ja selbst auf diese Unsicherheit der Zeit hingewiesen, mit der jedermann rechnen müsse. Aber die Dinge sind nun doch noch nicht so weit, als dass die Vorstellung von dieser Möglichkeit gewissermassen Allgemeingut geworden wäre, mit der der gewöhnliche Mann rechnet. Im besondern habe ich dann noch auf die Verhältnisse der Landwirtschaft aufmerksam gemacht, und da möchte ich wieder an das Schicksal der Lex Forrer, das Gesetz über die Einführung der Krankenversicherung, den ersten Entwurf, erinnern. Der Autor jenes Entwurfes, Herr Forrer, hatte seinerseits die Landwirtschaft nicht in das Obligatorium einbeziehen wollen. Ich weiss das aus einer Korrespondenz, die ich damals mit dem seither verstorbenen Herrn Forrer hatte. Er hat mir seine Bedenken in dieser Hinsicht mitgeteilt und ich habe ihn bestärkt darin und ernstlich davon abgeraten, in das Gesetz auch die Landwirtschaft einzubeziehen. Herr Forrer hat sich schliesslich dazu entschlossen, auf den Rat oder auf das Begehren der Wortführer der Landwirtschaft, die damals in der Expertenkommission sassen, die verlangt haben, dass die Landwirtschaft auch einbezogen werden soll. Aber als es dann zum Entschcheid kam, hat es sich gezeigt, dass die Landwirtschaft ihre Führer vollständig im Stich gelassen hat. Die Landwirtschaft hat das Forrersche Gesetz sozusagen einhellig auf der ganzen Linie abgelehnt und ihre energische Haltung ist zum grossen Teil die Ursache der Katastrophe gewesen, die über die Vorlage hereingebrochen ist. Ich fürchte sehr, das könnte hier auch so gehen, wenn sich die Landwirtschaft sagt, wir werden einbezogen in das Obligatorium der Versicherung. Ich fürchte sehr, obschon auch diesmal wieder die Landwirtschaft ihren Einbezug verlangt, sie könnte sich wieder ablehnend verhalten. Damals haben sich die Landwirte gesagt, für uns ist die Versicherung kein Bedürfnis, wir sorgen ohnehin für unsere Leute, wenn sie krank werden, und anderseits vermögen wir die schwere Prämienlast nicht zu tragen. Ich sage, es könnte hier wieder so gehen, es wird auch auf die Konjunktur ankommen. Wenn die gute Konjunktur der Kriegszeit für die Landwirtschaft andauern würde, dann denke ich, würde sie wohl die Prämienlast sicher wenigstens

auf sich nehmen. Aber die Verhältnisse sind schon schlimmer geworden und werden es vielleicht in Zukunft noch mehr werden. Wenn die Landwirtschaft sich vor Augen führt, sie könnte in das Obligatorium der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung einbezogen werden, so würde sie vielleicht Front dagegen machen beim Verfassungsartikel. Ich habe meinerseits in der Kommission keinen Antrag gestellt, das Obligatorium auszuschalten. Allein die Bedenken, die ich dagegen äusserte, sind von anderer Seite aufgenommen und zu einem förmlichen Antrag verdichtet worden. Es hat sich gezeigt, dass bei der Abstimmung, die darüber vorgenommen wurde, die beiden Seiten annähernd gleich stark waren. Ich glaube, wir waren sechs gegen acht. Sechs, die das allgemeine Obligatorium schon im Verfassungsartikel ausschalten wollten, während acht dafür waren, es sollte aufgenommen werden, so wie es vom Nationalrat beschlossen wurde. Es ist in diesem Punkte inzwischen von der Minderheit ein Abänderungsantrag noch nicht formuliert worden. Ich möchte aber doch mir für die Detailberatung schon jetzt vorbehalten, auch dem Plenum des Rates wenigstens Gelegenheit zu geben, sich über diese Frage auszusprechen und dazu Stellung zu nehmen.

Auf anderes möchte ich heute nicht eingehen. Die Vorlage würde ja manche Seite zur Würdigung und Besprechung noch bieten, sie ist geradezu unerschöpflich dafür. Ich möchte auf die Deckungsfrage nicht eingehen. In der Kommission ist insbesondere von einem Mitglied, das bedauerlicherweise nicht da ist, die Erbschaftssteuer energisch angefochten worden. Ich denke, auch darüber wird es richtig sein, bei Anlass der Detailberatung zu sprechen. Auch die Uebergangsbestimmung, die der Herr Referent der Kommission erwähnt hat, eine vorübergehende Fürsorge für alte Leute, war, wie er schon mitgeteilt hat, prinzipiell in der Kommission bestritten. Der Sprechende gehörte auch zu der Minderheit, die eine solche Bestimmung prinzipiell ablehnen wollte. Auf das alles möchte ich nun nicht mehr eingehen, sondern Ihnen sagen, dass meine politischen Freunde und ich später zu gegebener Zeit bei der Einrichtung dieser Versicherung jede Bestrebung unterstützen werden, die dahin zielt, die Einrichtung möglichst einfach, freiheitlich, möglichst wenig bürokratisch und möglichst wenig kostspielig auszugestalten, und auch jede Bestrebung zur Einrichtung unterstützen werden unter Mitwirkung der Kantone, der freien Vereinigungen, die dazu geeignet sind. Das braucht wohl nicht besonders gesagt zu werden. Das war wenigstens die allgemeine Meinung, die allgemeine Stimmung, wie ich gesehen habe, in der Kommission. In diesem Sinne unterstütze auch ich den Antrag auf Eintreten auf die Vorlage.

M. Dind: Alors même que je n'ai pas eu l'avantage et le plaisir d'entendre le rapport présenté hier par M. Schöpfer, je prends cependant la liberté comme membre de la commission de préciser la position que M. Simon et moi nous pensons prendre dans ce débat répondant ainsi aux sentiments du peuple vaudois.

M. Winiger, tout à l'heure, a exposé d'une manière très intéressante la situation des assurances et fait valoir que dans certains pays, l'Allemagne par

exemple, l'assurance paraissait avoir été imposée par la seule volonté de l'empereur, alors que le peuple lui était hostile. Puis il a conclu du fait que depuis la déchéance de l'empereur, le peuple allemand, ayant conservé cette assurance, prouve qu'il en est, lui aussi, partisan convaincu. M. Winiger a fourni la preuve de cette conviction populaire en disant que l'Alsace-Lorraine, devenue française, demande avant tout, actuellement, à demeurer au bénéfice des assurances allemandes. Je veux bien admettre que dans une certaine et large mesure cet argument soit fondé. Je ne puis cependant m'empêcher de faire remarquer que l'on est pris dans une assurance de cette nature dont les mailles vous enserrèrent, et qu'il est peut-être plus difficile de l'abolir que de la créer.

Je tiens en outre, pour faire comprendre à mes collègues du Conseil des Etats que, si nous n'épousons pas en tout et partout le point de vue présenté par M. Schöpfer et les autres membres de la majorité de la commission, cela tient à ceci que nous Welches sommes conformés d'une façon un peu différente — ce que nous exprimons en disant parfois que nos chers confédérés allemands sont des têtes carrées et que nous avons, nous autres, des têtes rondes. Nous sommes construits non pas physiquement, mais psychologiquement d'une manière différente. Nous avons, nous, et vous l'avez beaucoup moins, un culte prononcé pour la liberté individuelle, ce culte vous l'avez, vous, pour les efforts collectifs.

Quelle est la manière la plus habile? Quelle est la manière la plus intelligente de procéder dans la vie? Je ne veux pas trancher ce point, car je suis d'un côté de la barrière et vous êtes de l'autre côté. Si je dis ces choses, c'est uniquement pour faire apprécier que, si nous avons des jugements différents dans des questions aussi considérables que celle qui nous occupe, c'est parce que, précisément, nos conceptions sur ces problèmes généraux sont d'une manière générale différentes.

M. Winiger, tout à l'heure, a fait valoir, en faveur des assurances, les conceptions d'épargne qui heureusement sont le partage de nos concitoyens welsches aussi bien qu'alsémaniques.

Il aurait pu ajouter ceci: c'est que ceux-là qui épargnent sont souvent ceux qui en ont le moins besoin; les classes rurales dont l'avenir est le plus sûr, sont les plus économes, alors que tels qui épargnent le moins pourraient le faire le plus et l'auraient pu pendant la guerre. Les éléments ouvriers ont à ce point de vue de mauvais bergers, je ne crains pas de le dire, mauvais bergers lorsqu'ils leur tiennent le langage que voici: «N'épargnez pas, c'est «la princesse» qui doit vous entretenir quand vous serez vieux! Si vous pratiquez l'épargne, vous n'êtes plus des ouvriers, vous n'êtes plus des socialistes, vous rentrez dans la classe des bourgeois.»

Ce langage porte-t-il? Je n'en sais rien, mais ce que je sais, c'est que certaines classes ouvrières ont certainement gagné beaucoup d'argent pendant la guerre. L'épargne faite fut cependant très minime dans ces milieux. Et si j'avais besoin d'un témoignage à ce sujet, je prierais mon voisin, M. Sigg, de nous raconter ce qu'il est advenu des ouvriers des grandes usines de guerre à Genève, ouvriers qui, au lendemain de la dégringolade de ces usines, se sont trouvés sans aucune ressource, faute de réserve quelconque.

Il y a des exceptions, sans doute, je crois cependant

que le fait, en gros, se présente bien sous la forme que je viens d'indiquer.

Ceci pour en revenir à cette conclusion que l'épargne, que le besoin d'épargne est une question individuelle inhérente à certaines couches de la population beaucoup plus qu'à d'autres. Je crois que les observations de M. Winiger, au point de vue de la tactique référendaire, sont vraies. Il est très facile ici, en partant de sentiments humanitaires altruistes généreux et justifiés, il est très facile, dis-je, de charger le bateau des assurances, il sera peut-être moins facile de le faire arriver à bon port. Ceux-là qui sont le plus réservés en ce qui concerne le lest à mettre sur le bateau sont peut-être, en cette affaire, les meilleurs pilotes, les amis les plus fidèles et les plus sûrs des assurances sociales dont ils désirent, eux aussi, vivement la création dans notre pays.

Et si j'en voulais pour preuves citer un exemple, je ferais allusion à la ligne de conduite suivie par la Société suisse d'utilité publique. J'ai l'honneur de faire partie de cette Société-là, parce qu'il est difficile de refuser sa petite cotisation à une œuvre de bien. J'ai lu, avec l'attention qu'il méritait, le très beau discours prononcé par M. Stadlin dans la séance du 20 septembre 1921, sur l'introduction d'une assurance-vieillesse intermédiaire qui devrait être introduite en attendant l'heure où l'assurance générale sera mise sur pied. Je vous donnerai tout à l'heure lecture de quelques passages de ce discours, afin de préciser la situation que je prends à l'égard de la manière de voir de M. Stadlin, à l'égard des vieillards besogneux.

Avant tout, comme représentant de mon canton et en mon nom personnel, je fais toutes réserves sur la manière de se procurer les ressources nécessaires pour mettre sur pieds l'assurance-vieillesse, invalidité et des survivants. Pour ne pas allonger inutilement le débat, je ferai appel au taux des impôts que nous percevons dans notre canton, taux que le projet qui nous est présenté arriverait à charger encore, si le Parlement acceptait l'idée de prélever sur les successions un impôt spécial affecté spécialement à la création et au fonctionnement des assurances.

Evidemment, l'impôt sur les successions n'est pas un impôt établi par tous les cantons, chaque canton ayant son système spécial de contributions. Pour les uns, l'impôt sur les successions est une très bonne formule d'impôt, dans d'autres cantons, cette formule fiscale a été rejetée parce qu'elle leur répugnait absolument. Beaucoup estiment que le capital péniblement économisé par des parents économes doit passer intégralement aux enfants. Pour ceux-là, on commet une iniquité, une sorte de vol en prélevant un impôt sur le capital ainsi péniblement économisé. Dans le canton de Vaud cette formule d'impôt est admise, elle fonctionne. Je puis donc dire que l'introduction de cet impôt, dont les ressources nous sont indispensables, nous permettent de nous élever contre la prétention de la Confédération de dicter aux cantons souverains dans ce domaine-là. Toute prétention dans ce sens est inconstitutionnelle. La constitution ne connaît qu'une formule, celle des contingents, formule vieillie mais constitutionnellement vraie, la seule vraie. Dans le domaine des ressources nécessaires à la Confédération, nous avons admis que les impôts directs appartenaient aux cantons et que seuls

les impôts indirects appartenant à la Confédération. Nous continuons à être les partisans de cette répartition: impôts indirects comme base des finances fédérales et nous continuons à revendiquer les impôts directs, comme base des finances cantonales. Nous avons transigé vu les circonstances de guerre en faveur d'un impôt qui doit être passager. Il s'éteindra pour faire de nouveau place aux matières imposables directes et indirectes, l'une réservée à la Confédération, l'autre aux cantons.

Je vous donne l'état de ce que nous payons pour les impôts sur les successions dans le canton de Vaud; vous comprendrez alors combien sont fondées les objections que nous formulons contre l'introduction, dans le domaine fédéral, d'un impôt sur les successions, fussent-elles appliquées aux assurances dont nous sommes partisans.

Voici ce que disait à ce sujet un de mes collègues vaudois du Conseil national, M. Bersier, parlant du système fiscal du canton de Vaud: «Mais dans cet ensemble de recettes, que notre canton recherche pour couvrir son déficit, se trouve l'impôt sur les successions. Cet impôt est déjà énorme actuellement et, au risque de vous ennuyer avec des chiffres, je me permets de vous en indiquer quelques taux. En ce qui concerne la première parentèle, le taux inférieur est de 1,60 %, tandis que le taux supérieur est de 5,20 %. Ces taux-là sont relativement minimes; mais en prenant la deuxième parentèle, nous trouvons pour la première catégorie déjà un taux de 2,40 %, tandis que le dernier taux est de 7,80 %. Et si nous tombons dans la quatrième génération de cette deuxième parentèle, nous avons un taux de 12 % aboutissant en dernière catégorie à 39 %. Enfin les taux maxima obtenus par notre impôt sur les successions vont de 14,40 % à 46,80 % pour des non parents. Ces taux ne concernent que les impôts cantonaux. Indépendamment des impôts cantonaux, les communes sont autorisées à percevoir pour les lignes directes 50 cts. par franc payé à l'Etat; pour les lignes collatérales, 1 fr. par franc. Là-dessus viennent encore se greffer les centimes additionnels qui ont dû être imposés pour rétablir l'équilibre financier et qui atteignent 50 % au cantonal et 25 % au communal. Je reprends la taxe la plus élevée, celle de 46,80 %, et je vous demande, lorsque les communes auront perçu sur la ligne collatérale 1 fr. par franc, lorsqu'on aura appliqué encore les centimes additionnels par 50 % pour l'Etat et 25 % pour la commune, je vous demande ce qui restera pour la Confédération? On aura dépassé à ce moment le 100 %. Il n'est pas possible, par conséquent, qu'avec un barème pareil sur les droits successoraux, on vienne prélever encore une dime pour la Confédération.»

Dans ces conditions, vous ne serez, encore une fois, pas surpris que, si nous avons établi ces contributions dans le canton de Vaud, nous pouvons dire qu'elles ne peuvent être accentuées.

J'en reviens à ce que j'ai dit tout à l'heure au sujet des propositions de la Société d'utilité publique et ici, je crois, utile de vous donner connaissance de deux ou trois phrases détachées du discours de M. Stadlin: «Bis zum Inkrafttreten der Altersversicherung stellt der Bund den Kantonen aus der fiskalischen Belastung des Tabaks jährlich einen Betrag bis zur Höhe von 10 Millionen Franken für die Altersfürsorge zur Verfügung.»

Ständerat. — Conseil des Etats. 1922.

«Hauptzweck der Schaffung eines Uebergangsstadiums ist, an diesen Kreis von Leuten heranzukommen, die sich verschärfende Not des Alters nicht auf die wohl erst in einigen Jahren in Wirksamkeit tretende Altersversicherung zu verträsten, auf einen Zeitpunkt also, wo die Wirkungen dieser Art der Altersfürsorge sich für viele Leute nicht mehr auslösen können.»

Plus loin, parlant d'un projet de loi réglementant la période transitoire, le rapporteur cité dans le discours de M. Stadlin s'élève contre ce mode de faire et dit: «Die gesetzgeberische Behandlung dieser Frage muss im Interesse der Sache unbedingt verneint werden, lieber kein Uebergangsstadium, als den Erlass eines solchen Subventionsgesetzes.»

Autrement dit, on veut que ce soit par la méthode des pleins pouvoirs que l'on octroie, sur le budget fédéral — en attendant l'heure peut-être bien lointaine où la loi sur les assurances sera mise sur pied par le Parlement et acceptée par le peuple suisse — en faveur de cette œuvre, non pas d'assurance, mais d'assistance publique, une somme de 10 millions de francs! Somme que le Parlement portera vraisemblablement à 20 millions! Je dis qu'il y a là, partant d'un mouvement remarquable d'altruisme, de générosité, de christianisme, une confusion que nous, législateurs, ne pouvons pas laisser passer sans la signaler comme étant un mode de faire inacceptable. Autre chose est l'assurance fédérale, dont nous sommes tous partisans, mais sur le mode d'application de laquelle nous ne sommes pas encore fixés, et autre chose est l'assistance dans notre pays.

Mais l'octroi de ces 10 ou 20 millions — dès aujourd'hui — jusqu'à la mise sur pied des assurances me paraît inacceptable. Il est vraisemblable que celles-ci demanderont nombre d'années encore avant de pouvoir fonctionner: l'accord dans le sein du Parlement sera long à établir. L'acquiescement du peuple ne saurait être escompté. Comment dès lors, dès aujourd'hui, compromettre notre situation financière en faveur d'un provisoire capable de durer des dizaines d'années.

Pendant ce temps, les 10 ou 20 millions de notre caisse fédérale s'en iront à l'assurance des vieillards. Sur quelle base celle-ci fonctionnera-t-elle? On n'en sait rien. L'étendue des besoins de cette assistance fera l'objet d'une enquête que M. le chef du Département des finances a déclaré vouloir faire. Pendant toute cette période nous transformerions la loi d'assurance en une loi d'assistance. Or, je tiens à constater ici, comme je l'ai déjà fait à propos des impôts directs, que les questions d'assistance sont des questions d'ordre cantonal et communal et ne relèvent pas de l'autorité fédérale. La seule formule qui, à la rigueur, pourrait être acceptable serait, si notre grand argentier disposait d'une somme suffisante pour assurer le bonheur de tout le monde, celle qui dirait: La caisse fédérale ayant 10 ou 20 millions de francs disponibles, va les distribuer aux cantons pour qu'ils donnent aux vieillards, à partir de tel âge et dans des conditions déterminées, un bien-être dont ils ne bénéficient pas aujourd'hui. Je ne m'oppose pas à cette formule-là, mais je sais bien que les finances fédérales ne sont pas aujourd'hui dans un état pléthorique.

Cette formule, je le répète, si vous la trouvez financièrement inacceptable, je la trouve, pour mon

compte, constitutionnellement acceptable, parce qu'elle correspond à notre droit constitutionnel et à notre droit public.

Je me lève, par contre, avec la dernière énergie contre le système préconisé par la Société d'utilité publique. Messieurs, si je m'élève contre cette confusion, c'est parce que le confusionisme n'a jamais été un point de départ heureux dans les affaires ni dans les lois et non parce que je suis d'un conservatisme étroit dans ce domaine de l'assurance.

Je tiens à relever avec quelque orgueil — vous me permettrez d'en avoir — que dans le domaine de l'assurance, le canton de Vaud est de ceux qui sont les plus avancés. Je rends hommage au canton de Glaris qui, dans ce domaine-là, a marché avec nous à l'avant-garde. Nous avons l'assurance-maladie obligatoire pour les enfants qui fréquentent les écoles. Nous avons de ce fait quelque chose comme 50,000 assurés. Nous avons créé l'assurance-vieillesse et invalidité avec participation de l'Etat. Cette assurance-vieillesse et invalidité — si elle n'a pas donné, au début du moins (car on ne sait pas encore dans quelle mesure elle se développera), tous les résultats qu'on en attendait — a permis cependant d'assurer quantité de personnes et de créer un fonds de rentes qui s'élève à la somme de 4 millions. Pour soutenir ces œuvres, l'Etat verse chaque année une somme de 280 à 300,000 frs. comme participation à l'assurance volontaire.

Cette assurance volontaire n'a pas donné pour le moment des résultats aussi considérables qu'on l'espérait, ai-je dit. Pourquoi cela? Parce que l'assurance volontaire ne peut donner un résultat favorable dans un village que lorsqu'il y a quelques personnes qui touchent la rente, le phénomène devient alors lumineux pour le public, mais il ne peut l'être qu'après une période d'application de plusieurs années. Lorsqu'il y aura dans chaque village du canton de Vaud une bonne petite femme ou un bon petit vieux bénéficiant de rentes, les voisins diront: « Ah, si on avait su !! » Ceux-là imposeront l'assurance à leurs tenants et aboutissants et le système fera boule de neige.

Je dis ces choses parce qu'on est tenté de croire qu'il n'y a que la formule de l'obligation qui puisse aboutir. Cette formule est assurément la plus simple. C'est la formule despotique, elle peut être nécessaire.

Je dis ces choses-là non pour m'enorgueillir, mais pour bien établir que, si je fais des réserves sur le mode de faire qui nous est proposé pour arriver à ce qu'on appelle assurance-vieillesse, invalidité et survivants, c'est parce que ce mode de faire ne me paraît pas conforme à la constitution, il me paraît sortir des compétences de la Confédération. Et c'est aussi parce que je suis adversaire d'une assurance qui, en réalité, serait une vraie assistance. Mais lorsque nous trouverons une formule qui éliminera ces deux inconvénients, je serai ici à Berne comme dans le canton de Vaud, partisan de l'assurance.

Bolla: Avete udito la parola prudente e riservata dell'onorevole Winiger; avete udito dall'onorevole Dind quale sia il pensiero tutt'altro che favorevole del cantone di Vaud che è tanta parte della Svizzera romanda, consentite che io porti brevemente invece una parola di consenso incondizionato, specialmente

a nome della Svizzera italiana, alla grande opera della quale stiamo gettando la base costituzionale, e lo faccia parlando in italiano affinché i diritti della terza lingua nazionale non si prescrivano al Consiglio degli Stati.

Nella discussione di un problema così alto, che per la sua realizzazione deve contare sull'appoggio di tutti, sarebbe imprudente partire da argomenti che dividono gli animi e quindi non esaminerò se le assicurazioni sociali costituiscano l'adempimento di promesse più o meno vincolanti fatte durante la guerra e più specialmente nei giorni torbidi del 1918.

Una cosa è certa ed è che a differenza di quanto accade in altri paesi, noi non abbiamo più bisogno di predisporre l'ambiente, preparare l'educazione ed il terreno nel quale possa vegetare questa benefica pianta della previdenza sociale: il popolo svizzero ha dimostrato con non dubbi segni di apprezzare tutta la bontà intrinseca e la necessità delle diverse difese del lavoro rappresentate dalle assicurazioni contro la vecchiaia, la invalidità e la morte prematura: esso anzi ha reclamato ad alta voce il compimento di queste difese, che sono comandate dalla solidarietà sociale e da ragioni etiche, economiche e patriottiche sulle quali è inutile insistere.

Imponente sarà certo il problema quando si tratterà di dare esecuzione concreta alle diverse assicurazioni: ardue e complesse ed in gran parte ancora sottratte al nostro sguardo le questioni di vario ordine che saranno sollevate. Ma il principio che oggi dobbiamo solo consacrare nella costituzione, rappresenta un fine così alto che ogni cuore umano lo accetta: crescere sicurezza nell'animo dei lavoratori, salvare ove sia possibile alla società, alla famiglia la forza del lavoro, intervenendo con le previdenze ed i rimedi che la scienza suggerisce, far sì che ove manchino, per l'età o per l'invalidità o per la morte le energie produttrici, non manchi almeno il minimo che occorre alla vita e con ciò conservare la forza e la salute del popolo, migliorare l'assistenza pubblica: in molti luoghi ancora più che pietosa, sviluppare il sentimento della solidarietà, contribuire alla pacificazione sociale e ciò con un'assicurazione assisa in primo luogo sul contributo degli assicurati, elemento altamente moralizzatore di tutto l'istituto: questo vuole e reclama il popolo svizzero.

Se sul principio delle assicurazioni sociali tutti i partiti, ad eccezione di quello socialista, sono d'accordo e nessuno osa apertamente sollevare una opposizione, sarebbe ingenuità supporre che l'opposizione non esista e sebbene questa si compiacca manifestarsi quasi sempre sotto la forma di semplici riserve, non è perciò meno pericolosa.

Non voglio indagare quale sarà l'atteggiamento finale del partito socialista perchè penso che difficilmente esso potrà permettersi il lusso di combattere le assicurazioni unicamente per la ragione che non è d'accordo sui mezzi finanziari per farvi fronte. In altri campi l'opposizione si cela sotto il manto del federalismo, cerca di sfruttare il malcontento che esiste in larghi strati del popolo contro la burocrazia, invoca prudenza e dilazioni in vista della difficile situazione finanziaria della Confederazione e della gravissima crisi industriale che attraversiamo.

Anch'io sono federalista ed è indubbiamente federalista il mio cantone. Ma se il federalismo vuole adempire la sua missione nell'interesse della patria

deve essere ragionevole: le assicurazioni sociali non possono essere risolte che dalla Confederazione. La base stessa del problema della previdenza sociale costituita dalla vita economica generale del paese e dai suoi effetti sulle diverse classi della popolazione non conosce le frontiere cantonali e d'altro lato le assicurazioni sociali non sono che una ulteriore evoluzione storica del nostro diritto costituzionale che ha affidato alla Confederazione la legislazione sul lavoro nelle fabbriche, sulla responsabilità civile, sull'assicurazione nazionale contro gli accidenti e le malattie e la legislazione in tema d'arti e mestieri.

Se la Confederazione sola può quindi per queste ragioni risolvere, come si conviene, il problema delle assicurazioni sociali, la pregiudiziale federalista non può più avere un grande valore neppure per ciò che concerne il finanziamento dell'impresa, poichè chi vuole lo scopo deve anche volerne i mezzi.

Il mio convincimento federalista è sufficientemente tranquillizzato dalla nuova disposizione che fissa fin d'ora nello articolo costituzionale il limite massimo della contribuzione dei cantoni unitamente con la Confederazione nella terza parte di quanto è richiesto dall'assicurazione obbligatoria. Anche la formula dell' art. 41 ter che i cantoni preleveranno, quale contingente alla copertura della parte della Confederazione alle assicurazioni sociali, una imposta sui beni devoluti per eredità e sulle donazioni tra vivi, escluse quelle di non grande valore, è una formula accettabile dal punto di vista federalista, per quanto sia comprensibile l'interesse dei cantoni e delle loro stremate finanze di non rinunciare, per quanto possibile, a questa fonte di entrate.

Certamente le assicurazioni sociali imporranno alla Confederazione, ai cantoni ed ai comuni un gravissimo onere finanziario e questo onere può fare tanto più meditare sul periodo che attraversiamo di gravissima crisi finanziaria ed industriale.

Questo periodo difficile della nostra vita nazionale — che tutti auguriamo essere solo un fenomeno transitorio — non deve gettare un'ombra di pessimismo sulle nostre deliberazioni.

L'ossatura finanziaria del nostro paese è assai robusta e resistente per sopportare anche questi nuovi oneri.

La politica finanziaria del Consiglio federale e specialmente l'energia dell'onorevole capo del Dipartimento delle finanze, malgrado ogni fattore contrario ed imprevisto, ispirano la fiducia che il pareggio nel bilancio federale sarà ottenuto fra qualche anno, forse prima di quanto supponiamo, specialmente se le condizioni della politica internazionale permetteranno, come reclama sempre più la voce del paese, della quale abbiamo avuto autorevoli interpreti anche in questo Consiglio, di ridurre sensibilmente le spese militari.

Comunque il progetto di riforma costituzionale, getta solo le basi delle assicurazioni sociali e provvede giustamente nello stesso tempo alla copertura delle spese ciò che dovrebbe tranquillizzare anche i più prudenti tutori delle finanze dello Stato; la legislazione sulle assicurazioni non potrà essere un fatto compiuto che fra alcuni anni, cosicchè non mancherà l'occasione di riesaminare questo importantissimo lato della questione.

Qualunque siano gli oneri nuovi che ci vengono imposti essi devono essere accettati poichè al postutto

non si tratta di spese improduttive. Vi sono nella vita dei popoli come in quella degli individui dei momenti in cui occorre prendere delle risoluzioni grvide di conseguenze per il presente e l'avvenire.. Noi ci troviamo appunto in uno di questi periodi.

Usciti incolumi, almeno per ciò che concerne le nostre vite ed il nostro territorio, dalla guerra mondiale, dobbiamo dimostrare che le grandi parole di solidarietà e di umanità che sono state ripetute migliaia di volte quando i figli della patria difendevano il paese alle frontiere non erano delle semplici parole, ma che siamo pronti a tradurle nel regno della realtà.

Per mio conto non sono perplesso perchè credo che nella politica sociale l'unica via che in questo momento si impone a noi è quella di un riformismo illuminato e previdente: la reazione e il rivoluzionarismo potranno forse trovarsi d'accordo nel combattere le assicurazioni sociali, questo solo fatto mi convince che essi non agiscono nell'interesse della patria.

È per questo motivo che con un certo senso di sconforto ho constatato come in questi ultimi tempi, certo in considerazione della nostra eccezionale situazione economica, sia andato affievolendosi il fervore che prima esisteva di portare al più presto a compimento le assicurazioni sociali. Esiste oggi invece, e vorrei volentieri sbagliarmi nel fare questa constatazione, quasi una rassegnazione mal celata nel sentire questa discussione.

Noi non ci pronunceremo infatti in questa sessione che sulla entrata in materia e la proposta di una disposizione transitoria in favore della vecchiaia ha dovuto ancora essere rinviata per esame al Consiglio federale.

Ebbene, io penso che sarebbe un grave errore prorogare di troppo — sia pure con le migliori intenzioni — lo scioglimento definitivo di questo problema costituzionale e confido nel Consiglio federale perchè persegua lo scopo alto che si è prefisso collo stesso entusiasmo che l'ha animato nel presentare il progetto e nel discuterlo davanti al Consiglio nazionale.

Le opere grandi non possono essere compiute che con una grande fede e l'assicurazione-invalidità, vecchiaia e superstiti sarà indubbiamente un'opera grande nella storia del popolo svizzero.

Voto quindi l'entrata in materia, esprimendo l'augurio che il nostro Consiglio possa passare al più presto alla discussione degli articoli ed al voto sul complesso.

Usteri : Nachdem der Ständerat sich mit Genugtuung seiner Verhandlungen von 1909 und 1910 über die erste Etappe der Sozialversicherung erinnern darf, ist es für ihn bemüht, dass die Frage der konstitutionellen Grundlage für die zweite Etappe der Sozialversicherung in eine Zeit grösster Arbeitslosigkeit und allgemeiner schwerer wirtschaftlicher Krise fällt. Um so mehr erfüllt es uns mit Genugtuung, dass trotzdem bis jetzt wenigstens ein Antrag auf Nichteintreten nicht ist gestellt worden. Man hat sich, wie es im Jahre 1890 geschehen ist, damit begnügt, das Programm für diesen Ausbau der Sozialversicherung auf eidgenössischer Grundlage aufzustellen. Die Vorlage der ständerätlichen Kommission weicht in einer Reihe wesentlicher Gesichtspunkte,

materiell und formell, von der Vorlage des Nationalrates ab. Die endgültige Einigung des Nationalrates und Ständerates über die der Verfassungsnovelle zu gebende Form und den ihr zu gebenden Inhalt wird noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen; abgesehen davon, dass die ständerätliche Kommission nur in der Lage ist, über die Frage des Eintretens zu berichten, nicht aber auch über die Detailberatung. Für die Detailberatung bedarf es noch einer Auskunfterteilung an die Kommission wegen einer allfälligen Uebergangsbestimmung durch den Bundesrat, die zwar wohl nicht sehr viel Zeit in Anspruch nehmen wird — es sind in dieser Beziehung dem Bundesrate keine Zumutungen gemacht worden —, die aber immerhin die ständerätliche Kommission veranlassen wird und veranlassen muss, sich mit dieser Frage in der Folge nochmals zu beschäftigen. Es wird Aufgabe der Räte sein, wenn die Einigung in ihrem Schoss hergestellt sein wird, sich, im Hinblick auf den Zeitpunkt der Vorlage der Revision an Volk und Stände, mit der politischen und wirtschaftlichen Situation des Landes auseinanderzusetzen.

Ich werde mich enthalten, mich heute über Detailfragen auszusprechen, insbesondere auch über die Frage von Art. 34 quater, Abs. 2, der seine formelle Begründung in Art. 34bis, Abs. 2, hat.

Dagegen gestatte ich mir, ganz kurz den Finger auf einen Punkt zu legen, der von Herrn Dind in zwei Richtungen beleuchtet worden ist, erstmals mehr in der Richtung der Negative, zum Ende aber zu meiner Befriedigung doch auch in positivem Sinn. Es ist die Frage des Zwanges in der Sozialversicherung. Es stehen sich gegenüber das staatliche Eingreifen und die individuelle Initiative. Ich glaube, es gibt, unter den bürgerlichen Parteien wenigstens, keinen Freund der Sozialversicherung, dem nicht willkommen wäre, wenn die Sozialversicherung auf der Grundlage der individuellen Initiative ausgeführt werden könnte, aus Ueberlegungen allgemein menschlicher Natur und unserer freiheitlichen Auffassung der Stellung des Bürgers zum Staat. Aber mit diesem Ideal kommt man nicht weit und die Geschichte der Sozialversicherung beweist nun, dass es Sozialversicherung ohne Zwang nicht gibt, und zwar deshalb nicht, weil die freiwillige Versicherung durch das Band weg nur von denjenigen geübt wird, die dieselbe am wenigsten oder relativ wenig bedürfen, dass aber die freiwillige Versicherung bei denen Anklang nicht findet, für welche die Versicherung als eine Lebensnotwendigkeit angesehen werden muss. Eine Sozialversicherung ohne Zwang ist also nicht denkbar. Aber die Sache ist deshalb nicht so einseitig, weil wir mit dem Zwange eben auch etwas erreichen können, was dann andererseits die Selbständigkeit des Individuums im Verhältnis zur Gemeinschaft doch wieder zu stützen vermag. Denn die Ausübung des Zwanges geschieht in der Absicht und mit dem Willen, den einzelnen zum Haushalten und zum Sparen zu bringen. Ich verweise hier auf Italien, das seit dem 1. Januar 1920 die Sozialversicherung auf staatlicher Grundlage eingeführt, also viel weiter geht, als wir in der Schweiz die bestehende Sozialversicherung organisiert haben. Wenn von Herrn Dind mit Recht darauf hingewiesen wurde, dass, wenn die Elsass-Lothringer, nachdem sie der Versailler Frieden wieder an Frankreich gebracht

hat, an der deutschen Sozialversicherung festhalten, das eben damit zu erklären sei, dass sie das, was sie in den Händen haben, nicht gegen etwas Geringeres fahren lassen möchten, so darf andererseits doch auch auf die Geschichte der Sozialversicherung in Frankreich verwiesen werden, die einen 60jährigen Kampf der freiwilligen Versicherung mit der Zwangsversicherung bedeutet und der mit dem Siege der letzteren geendet hat. Im Jahre 1850 hat Frankreich die Altersversicherung eingeführt mit einem durchaus unbefriedigenden Erfolg. Alles, was von Kreisen der Industrie und der Gemeinnützigkeit unternommen wurde, solange in Frankreich die Freiwilligkeit das massgebende Prinzip war, hat sozusagen nichts abgetragen. Trotz dem Gegensatz, der ja, wir wollen einmal nur sagen, im laufenden Jahrhundert zwischen der französischen Auffassung von den Aufgaben des Staates gegenüber der deutschen Auffassung bestanden hat, ist im Jahre 1910 Frankreich zur Einsicht gekommen, dass die Sozialversicherung ohne Zwangsvorschriften zu nichts führe. Und so ist Frankreich 1910 zu derjenigen Auffassung gelangt, die in Deutschland ihre grosse Entwicklung erfahren hat, und Frankreich ist sogar bei Gesetzesrevisionen in den schweren Kriegsjahren 1915 und 1918 dieser Auffassung treu geblieben. Ich will von den englischen Einrichtungen, die vor etwa 15 Jahren eingerichtet worden sind, hier nicht sprechen, auch nicht von den skandinavischen und holländischen Versicherungen, die ungefähr der deutschen Auffassung gefolgt sind.

Wir wollen uns darum darüber klar sein, dass, wenn wir die individualistische Note in der Sozialversicherung beibehalten wollten, wir uns dann in eine Isolation begeben würden, die wir angesichts unserer Kleinheit, unserer geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhänge mit unsern Nachbarstaaten nicht riskieren können. Es ist ein Gebot der Zeit und der Entwicklung europäischer Wirtschaft und Politik, dass wir, was in den grossen Staaten rings um uns herum unternommen worden ist und sich unter den schwersten Verhältnissen weiter entwickelt und gehalten hat, nicht ignorieren, sondern dass wir die Einsicht haben, dass wir in voller Würdigung unserer nationalen Individualität mit dem Auslande Schritt halten müssen.

In bezug auf die Frage der Uebergangsbestimmung haben wir uns also in der Kommission in eine Mehrheit und eine Minderheit geschieden. Es lag als Ausfluss früherer Erörterung der Frage im Schoss der Kommission vor eine ja uns allen sympathische Eingabe der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, dass unter Hinweis auf die voraussichtlich lange Dauer der Vorbereitung der Altersversicherung möglichst bald unserer bedürftigen alten Mitbürger zu gedenken sei. Auf der andern Seite erlaubte uns unsere Verantwortlichkeit nicht, dem Plenum des Rates ins Blaue hinein Vorschläge zu machen. So sind wir dann in der Kommission mehrheitlich dazu gekommen, zu erachten, es sei der Gedanke, der von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft aufgenommen worden ist, der Verfolgung wert und es soll eine Prüfung der Frage, hauptsächlich auch vom Gesichtspunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Mittel aus platzgreifen und ob ein Weg gefunden werden könne, um jenen Intentionen so oder anders ein Genüge verschaffen zu können. Eine Aufgabe

die ja gewiss nicht einfach ist, und deren die Kommission sich im vollen Gefühl und Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit wird zu unterziehen haben. Das Hauptbedenken, das in der Kommission und auch im Rat wieder geltend gemacht worden ist, dass die Anregung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft eben Fürsorge und nicht Versicherung heisse, ist gewiss nicht ausser acht zu lassen. Demgegenüber darf so viel gesagt werden, dass alle diejenigen, die gegebenenfalls einer solchen Uebergangsbestimmung teilhaftig werden könnten, Leute sein werden, die, wenn wir einmal im definitiven Stadium der Versicherung angelangt, jedenfalls nicht prämienspflichtig sein werden, da man nicht mit der einen Hand Altersrenten ausrichtet und mit der andern Prämien einzieht. Es ist weiter darauf aufmerksam zu machen, dass, wie die Dinge bei der Sozialversicherung nun einmal liegen, überall, wo sie obligatorisch ist — ich erinnere nur an den Kanton Basel-Stadt —, gewisse Teile der Prämienbeträge schlechterdings von den Versicherten mit Rücksicht auf ihre ökonomische Lage nicht aufgebracht werden können. So werden wir, so sehr wir am Grundsatz der Versicherungsbeiträge festhalten werden, eben doch auch für das Definitivum gewisse Ausnahmen in Kauf nehmen müssen. Darin gehe ich mit Herrn Dind durchaus einig, dass die Auffassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft kaum haltbar ist, dass der sozial und fiskalisch bedeutsame Charakter einer solchen Uebergangsbestimmung nicht auf der Basis einer bundesrätlichen Verordnung geordnet und durchgeführt werden kann. Alle diese Verhältnisse sind so gross, aber auch so schwierig, dass sie nicht ohne Mitwirkung wenigstens der eidgenössischen Räte werden vor sich gehen können.

M. le conseiller fédéral **Musy**: M. le chef du Département de l'économie publique prendra la parole pour vous exposer les principes généraux de l'organisation technique de l'assurance. Avec la compétence que nous lui connaissons tous, M. Usteri en a dit déjà quelques mots tout à l'heure. Je voudrais de mon côté examiner surtout le côté économique et social des assurances, mais comme les intérêts économiques sont étroitement liés au côté social, vous me permettez sans doute d'insérer dans les considérations qui seront plutôt d'ordre financier quelques remarques dans un but de comparaison.

Il est incontestable que le problème de l'assurance, tel qu'il est posé maintenant devant le peuple, sera considéré par les uns et les autres d'une façon très différente. Les uns, et je regrette qu'ils soient très nombreux, verront surtout dans les assurances comme une forme de l'assistance; les autres, plus clairvoyants, ayant une conscience plus nette des moyens nationaux, verront dans l'assurance ce que nous voulons y voir, nous surtout, c'est-à-dire un moyen d'éducation.

Après la guerre, la crise économique nous a touchés autant et peut-être pourrions-nous dire aujourd'hui davantage que les autres Etats.

Si la crise devait se prolonger, il est incontestable que nous en sortirions économiquement très affaiblis. Par conséquent l'esprit d'économie, le sens de l'épargne, le sens de la prévoyance — on l'a dit à la Conférence de Bruxelles et on ne le répétera jamais assez — resteront le meilleur moyen de reconstitution éco-

nomique. Ceux donc qui veulent être des clairvoyants s'efforceront de créer des œuvres qui développent cette mentalité, c'est-à-dire le sens de l'économie et le sens de la prévoyance.

Personne ne discute l'importance sociale de ces assurances, puisqu'elles ont comme objectif d'augmenter la sécurité matérielle de tous et particulièrement de ceux qui, sans elle, risquent de tomber à la charge de l'assistance publique. Personne n'en conteste l'utilité. Personne n'en contestera l'utilité publique si elle contribue à développer dans le peuple le sens de l'épargne. Tout est là. Non pas seulement au point de vue moral et social, mais au point de vue économique et financier, assurance peut-être, pardonnez-moi cette expression très matérielle — une bonne affaire, comme elle peut être aussi au point de vue économique et national une source d'affaiblissement, c'est-à-dire une très mauvaise affaire. Si nous voulons que les assurances soient une bonne affaire, il faut leur conserver très nettement un caractère essentiellement éducatif, elles doivent être et demeurer une œuvre de prévoyance et ne jamais dégénérer en une action d'assistance. J'insiste d'ores et déjà sur cette distinction, et vous voyez où elle va m'acheminer en ce qui concerne l'attitude que je prendrai vis-à-vis de la solution provisoire que l'on propose.

Il n'y a rien qui ne dure plus que le provisoire, et comme la situation financière de la Confédération restera longtemps difficile, que, par conséquent, la création de l'assurance-vieillesse, invalidité et survivants dans le cadre d'une assurance générale et obligatoire restera probablement pour très longtemps au-dessus de nos forces, ce transitoire que l'on veut créer risque de devenir un provisoire qui dure. Comme elle aura essentiellement le caractère non d'une œuvre sociale, développant l'esprit de prévoyance, mais uniquement le caractère d'une œuvre d'assurance, je crains beaucoup que, si vous appuyez cette disposition transitoire qu'on a suggérée, nous n'ayons compromis pour très longtemps peut-être le caractère essentiel de l'assurance.

Si j'avais la conviction que cette assurance dégénérerait en une œuvre d'assistance, je m'y opposerais. Mais c'est parce que je sais que nous voulons voir en cette assurance un moyen de développer l'esprit d'économie et le sens de la prévoyance que je crois opportun, malgré les difficultés croissantes que nous éprouvons, d'acheminer la solution de ce problème vers une réalisation aussi prochaine que possible.

J'insiste sur ces considérations d'ordre général, parce que je serais navré d'avoir coopéré à une solution susceptible de dégénérer un jour en ce que j'appellerais un oreiller de paresse. Le système d'assurances que nous voulons établir ne doit pas décharger l'assuré du souci du lendemain, mais l'inciter au contraire à songer à son avenir davantage que par le passé.

Un second principe d'ordre général est celui-ci: nous devons absolument adopter un système qui impose à l'assuré l'obligation de fournir surtout par son effort individuel le capital qui permettra plus tard de servir sa rente.

Le système transitoire va-t-il au-devant de ce postulat? Messieurs, si vraiment les assurances réalisent les espérances que nous avons mises en elles,

je crois qu'au point de vue économique elles peuvent être une grande force, une grande source de prospérité. Orientées dans le sens que j'ai indiqué, les assurances ne seraient pas une charge nouvelle, mais un nouvel élément de prospérité nationale.

Que coûteraient-elles? Voilà le côté de la question qui m'intéresse le plus et, si je ne me trompe, c'est à ce sujet surtout que vous tenez le plus à connaître mon avis. Cela dépend beaucoup de la manière dont elles seront comprises, c'est-à-dire du type qui aura la préférence. Le système adopté au Conseil national prévoit que la Confédération pourra introduire l'assurance obligatoire, mais sans en faire une nécessité absolue. M. Usteri vous a indiqué tout à l'heure des raisons certainement très consistantes en faveur du système que vous appelez l'obligatorium. Le Conseil fédéral également s'est rallié à cette proposition comme répondant le mieux au but que vous vouliez atteindre tout en permettant de réaliser des résultats plus considérables. Je dois dire que le moyen indiqué tout à l'heure, c'est-à-dire l'introduction du système intégral tel qu'on le désire, risque de retarder beaucoup la réalisation pratique des assurances.

On a remué beaucoup de chiffres. On a fait un effort considérable, fourni un travail important, sans avoir réussi à nous donner sur ce point des renseignements précis. En réalité, nous sommes encore en présence de vagues approximations. Les assurances peuvent coûter beaucoup. Elles peuvent coûter moins, elles peuvent coûter beaucoup moins. Sans parler de ceux qui n'ont pas étudié à fond la question, personne, pas même ceux qui ont préparé ce long message que vous aurez sans doute lu attentivement, ne peut nous donner des indications précises. Et c'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral et le chef du Département des finances ont déclaré que, si l'on ne pouvait pas nous présenter un budget provisoire plus sérieux et plus précis, nous serions obligés d'élever deux barrières pour que nous ne soyons pas entraînés trop loin dans la voie des dépenses.

D'un côté, il faut répartir les charges de façon que les deux tiers incombent à l'assurance, et que l'Etat, la Confédération, les cantons et les communes — les cantons et les communes trancheront ce problème intérieur comme ils l'entendront — que l'Etat, dis-je, participe à raison d'un tiers, comme l'a très bien dit M. Schöpfer dans un exposé que j'ai, pour ma part, trouvé superbe, et dont je me permets de le remercier, car il a apporté ainsi à l'œuvre des assurances un travail qui restera comme un des plus considérables qui aient été faits. Un tiers à la charge de l'Etat et deux tiers à la charge de l'assurance. C'est là une première garantie que l'Etat a demandée.

Elle est d'ordre financier, mais en même temps elle est aussi d'ordre moral. En effet, il faut que l'assuré supporte la grosse charge du service de la prime, de façon que l'assurance ne devienne pas cet oreiller de paresse dont j'ai horriblement peur et sur lequel on comptait dans certains milieux trop enclins à voir dans les assurances une possibilité de se décharger des soucis du lendemain.

On ne le répétera jamais assez, Messieurs, il faut faire ici une œuvre ayant un caractère moral. Loin de nous borner à l'assistance, il s'agit d'accentuer dans notre peuple, de développer chez lui le sentiment de la prévoyance.

Faut-il s'étonner, Messieurs, qu'étant données les inconnues du problème, l'imprévu des conséquences d'ordre matériel et financier qui peuvent en résulter pour la Confédération, je vous demande une seconde limite. J'ai dit au Conseil fédéral: « Si la réalisation devait intervenir à brève échéance, je demanderais catégoriquement, j'exigerais que l'on fixât le montant au-delà duquel les finances de la Confédération ne seront pas mises à contribution, par exemple 30 à 40 millions, et qu'ensuite le problème fût posé dans ces limites.

Les cantons fourniraient un appoint supplémentaire — oh, pas très grand! je suis d'accord sur ce point avec M. Dind (je suis arrivé malheureusement trop tard pour entendre le début de son très intéressant exposé, mais il a attiré l'attention du Conseil sur les difficultés financières des cantons, j'y reviendrai dans quelques instants très brièvement; il a eu raison de vous parler ainsi, de vous placer en présence de réalités tangibles). — Si le problème devait être résolu pratiquement, il faudrait le poser ainsi: La Confédération fait un sacrifice de 30 ou 40 millions par an. Après qu'on aura consulté encore les cantons, ceux-ci fourniront, ajouteront à la somme offerte par la Confédération, disons 10 ou 15 millions, et, alors, la question sera posée aux experts ainsi: « Construisez-nous un système d'assurance qui tienne sur la base de ces subsides. »

Messieurs, je ne suis pas étonné que les experts n'aient pas pu nous donner des indications précises. En réalité, les difficultés techniques à vaincre sont extrêmement considérables. Les mêmes critiques que je fais maintenant ont été faites par les membres de la commission de la Chambre des Députés à Paris à l'égard du projet des assurances que le Gouvernement français avait déposé depuis quelque temps. On a, là également, demandé des renseignements aux spécialistes. On n'a pas pu être très précis, on s'est trouvé en présence des mêmes difficultés que chez nous. Par conséquent, je ne peux pas m'attendre à une réponse qui me permette de dire: les assurances sociales coûteront à la Confédération un sacrifice de tant de millions. Mais ce que je veux vous dire, c'est le chiffre que la Confédération pourra éventuellement mettre à disposition pour la réalisation de ces assurances. Messieurs, la situation financière de la Confédération, vous la connaissez, et je ne veux pas en parler longuement. Je veux simplement vous rappeler que nous avons actuellement une dépense, un passif, une dette de un milliard sept cent millions et que l'intérêt de ces 1700 millions coûte plus de 80 millions par an. C'est là, en particulier, qu'est l'origine de notre déficit qui s'élèvera encore pour 1922 à une centaine de millions au moins.

Messieurs, la situation des cantons n'est pas non plus réjouissante. En 1920, il y avait eu un retour à une situation meilleure. On avait lieu d'espérer que l'équilibre financier pourrait être retrouvé. En 1920, les dépenses des cantons ont dépassé de 50 millions le total des recettes, de sorte qu'il y avait un déficit d'égale importance. En 1921, c'est à peu près la même chose, du moins d'après les budgets, car nous n'avons pas encore les résultats définitifs, mais cela dépassera évidemment les 50 millions, chiffre de l'année précédente. Pour 1922, nous avons fait demander à tous les cantons leurs budgets et nous avons constaté que ces derniers bouclaient par un

déficit de 75 millions. Et, Messieurs, si je consulte, d'autre part, la situation des communes, car nous avons aussi demandé la situation budgétaire des principales communes, nous constatons également ici que les dépenses des communes, je veux dire des 44 plus grandes communes, dépassent considérablement les recettes. De sorte que, certainement, les cantons et les communes vont faire ensemble, en 1922, un déficit global qui approchera des cent millions. En ajoutant ces cent millions au déficit de la Confédération, cela fait un déficit total de deux cents millions.

D'un autre côté, si je pense à ce qu'ont été les recettes en 1914, si je rapproche ces chiffres de celui qu'elles atteindront vraisemblablement en 1922, je constate que les impôts, par exemple, les impôts directs en 1914, et en 1913, pour les cantons, les communes et la Confédération, ne dépassaient pas 150 millions au total, tandis qu'en 1922 les cantons, les communes et la Confédération prélèveront en impôts directs beaucoup plus de 500 millions.

Par conséquent, vous voyez bien, Messieurs, que la situation générale est très difficile, que nous avons l'obligation d'en tenir compte, malgré toute la sympathie que j'ai pour la réalisation du problème des assurances.

Messieurs, il ne manquera pas de gens pour dire: «Comment peut-on songer aux assurances, en présence d'une situation financière pareille?» Je me suis demandé très souvent si je n'avais pas, moi aussi, l'obligation de déclarer très catégoriquement que c'était une impossibilité matérielle d'y songer pour le moment. Messieurs, il nous faudra encore beaucoup de temps pour forger l'article constitutionnel en sa forme définitive, pour préparer la loi d'application, et sans pouvoir être considérés comme des imprévoyants, comme des imprudents, nous avons l'obligation de continuer à travailler ce problème des assurances sociales. Par conséquent, j'aborde immédiatement la proposition que le Conseil fédéral vous a faite en ce qui concerne la couverture financière. Je puis en parler d'autant mieux que je ne faisais pas encore partie du Conseil fédéral, que je n'avais pas encore sur les épaules l'écrasante responsabilité du Département des Finances au moment où cette proposition vous a été faite.

Une première remarque, Messieurs, sur le projet de réserver aux assurances sociales certaines recettes spéciales: le tabac, l'alcool, les successions.

Messieurs, j'ai toujours été et je reste l'adversaire du système des affectations spéciales. Dans les pays où ce système a été pratiqué et généralisé, il a en général abouti au gâchis financier. Je rappelle simplement, en passant et à titre de précédent, la situation des finances publiques sous la monarchie en France, au moment de la révolution. Ceux qui ont fait de cette situation une étude approfondie prétendent que l'une des causes du désarroi qui régnait alors dans les finances françaises, au moment de la révolution, doit être recherchée dans le système généralisé des affectations spéciales. Mais, que ceci soit dit non pas pour faire une remarque, une critique de ce qui a été fait. Je sais dans quelles circonstances le projet a été élaboré et je tiens compte de tout cela, par conséquent je ne fais point une critique qui serait d'ailleurs stérile, je signale simplement les dangers

auxquels nous exposerait ce système s'il devait être généralisé.

Pour ce qui est du tabac, on a présenté à l'origine (c'était en 1915, si j'ai bonne souvenance) un projet de monopole à l'instar de ce qui a été fait dans plusieurs autres pays. On voulait tirer de cet article une recette importante et on avait pleinement raison.

Si nous consultons les statistiques, nous constatons que les régies françaises et italiennes rapportent par année plus d'un milliard de francs alors qu'en Italie et en France on fume bien moins que chez nous. La consommation française du tabac atteint à peine le 50 % de la nôtre. Si, par conséquent, la charge fiscale en Suisse était l'équivalent de ce qu'elle est en France, la recette serait, à consommation égale et notre population atteignant environ le dixième de celle de la France, équivalente au dixième de ce milliard, c'est-à-dire à 100 millions. Toutefois, comme nous fumons en Suisse deux fois plus qu'en France, la recette serait non pas de 100 millions, mais de 200 millions.

Peut-être qu'en 1915, le monopole sur le tabac aurait été accepté par le peuple en raison des circonstances spéciales de ce moment-là et de l'état d'esprit qui régnait. Je crois toutefois qu'aujourd'hui, ainsi que l'a très bien dit hier M. Schöpfer, il ne faut plus songer au monopole. En 1915, sur la base des comparaisons établies et des rapports présentés, tout le monde était d'accord pour reconnaître la supériorité fiscale du monopole. Moi-même, je partageais alors cette conviction, mais je dois avouer que maintenant ma conviction est ébranlée. Je ne suis plus du tout certain, que les monopoles apportent plus de recettes à l'Etat que les autres systèmes comme, par exemple, le système anglais du prélèvement de la taxe à la frontière.

Tout à fait par hasard, il m'est tombé sous les yeux un article paru dans la «Revue suisse de la presse» et dans lequel on compare le résultat du monopole fonctionnant en France avec celui auquel on arrive dans d'autres Etats. Cet article compare également les recettes que procurent à l'Angleterre les droits sur les tabacs et les recettes que la Régie procure à l'Italie et à la France. En Angleterre, la taxe sur les tabacs est donc perçue à la frontière, sur la base d'un système dont j'ai eu l'occasion de vous entretenir l'année dernière et sur lequel j'aurai l'occasion de revenir l'année prochaine ou même cette année encore. L'Angleterre est arrivée, avec ce système, à un résultat fiscal qui dépasse de beaucoup les espérances les plus optimistes.

L'article que je viens de citer contient un passage dont je tiens à vous donner connaissance; le voici: «Le gouvernement anglais, sans monopole ni fabriques d'Etat, se contente de prélever un droit d'entrée sur le tabac que traite l'industrie privée. Il en tire net 1400 millions de francs or, soit 3 milliards de francs papier. Ajoutez que la liberté de la fabrication permet — ce qui est interdit chez nous — la fabrication sur place de cigarettes de luxe que nous importons, tandis que nous aurions double profit à les fabriquer chez nous, avec notre main-d'œuvre et nos capitaux. On ne dira même pas que ce système de la liberté provoque du chômage, car ce serait juste le contraire. Mais nous cultivons le tabac. Dans la mesure où cette culture — du reste, en baisse — voudrait continuer, elle n'a pas besoin du monopole

d'Etat. Il n'y a aucun lien entre les deux questions de la culture et du monopole de la fabrication. Pour les autres monopoles, c'est encore plus simple. Ils sont une dérision ou une ruine. Le monopole des allumettes ne rapporte rien et il n'arrive à ce beau résultat que grâce à l'importation croissante d'allumettes étrangères, — les seules qui prennent d'ailleurs. Les allumettes importées coûtent 700 francs le million, celles que nous fabriquons reviennent à 1050 francs.»

La Suisse se prête admirablement, de par sa situation géographique et la nature de son sol à l'application du système anglais. Nous sommes entourés de pays ayant soumis le tabac à un monopole: l'Italie, la France, l'Autriche. Nous avons donc de trois côtés des pays dans lesquels le tabac paye une taxe beaucoup plus élevée que chez nous. Au nord, également, nous avons un Etat où les taxes d'imposition sur le tabac sont très élevées. Il est donc très facile à notre pays de se protéger dans ce domaine-là contre la concurrence. L'expérience que nous avons faite cette année est concluante et ce système devrait être continué.

Notre importation moyenne annuelle en tabac était avant la guerre de 80,000 quintaux. En 1920, nous en avons importé 22,000 quintaux, soit le quart environ. Ces 22,000 quintaux nous ont cependant procuré une recette de 4,800,000 francs. Si jamais nous atteignons de nouveau le chiffre de l'importation d'avant-guerre, c'est-à-dire le chiffre de 80,000 quintaux, les recettes seront nécessairement quadruplées. Nous arriverons donc à une recette totale d'environ 20 millions; sans compter la recette réalisée sur l'importation des produits manufacturés, et que l'on peut estimer à 5 millions de francs environ. Je dis donc que, sur la base d'une importation de 80,000 quintaux, nous arriverions à une recette totale de 20 millions sur les tabacs bruts et de 5 millions sur les tabacs manufacturés, soit en tout 25 millions de francs.

Comparons les résultats des deux systèmes: avec le monopole on atteindrait, dites-vous, une recette totale d'environ 30 millions. Le système de taxation douanière à la frontière d'autre part procurerait la recette minimum de 25 millions que nous indiquons tout à l'heure. Or, ce chiffre de 25 millions, nous l'atteignons en appliquant des taxes qui sont infiniment inférieures à celles appliquées en Angleterre. Je constate, par exemple, que les cigarettes paient chez nous en moyenne 300 francs par 100 kg, tandis qu'en Angleterre elles paient 3500 francs; certaines qualités de tabacs sont soumises chez nous à un droit variant entre 300 et 100 francs le kg, alors qu'en Angleterre le même tabac acquitte en 2800 et 3600 francs de droits. Des qualités très ordinaires — comme le tabac à priser — acquittent chez nous 400 francs, alors qu'elles sont soumises en Angleterre à un droit variant entre 3600 et 4200 francs.

Il faut remarquer, en outre, que ces articles ont subi une baisse de prix considérable depuis 1920. Certains tabacs fins sont tombés de 700 à 400 frs. par 100 kg. J'en arrive donc à dire, que nous pourrions augmenter les droits d'entrée sans que les fabricants de l'industrie du tabac aient le droit d'augmenter leurs prix et sans que le consommateur s'aperçoive de cette majoration du taux des droits. Je vais plus loin et je dis que nous pourrions majorer

dans une certaine mesure le taux des droits sans empêcher une certaine baisse des produits de l'industrie suisse du tabac.

Nous arriverons donc certainement, par une application judicieuse de ce système, à trouver les 30 millions de recettes dont parlait M. Schöpfer. Je prétends même que, par ce moyen, nous arriverions, parallèlement à une baisse du prix des produits, à des recettes bien supérieures à 30 millions.

L'avantage du système préconisé réside surtout dans le fait que les frais d'application sont très minimes, ils sont presque nuls. Savez-vous que pour les 100 millions de francs que les droits sur les tabacs ont rapporté l'année dernière, les frais de perception se sont montés à 48,000 frs. Or, ces 48,000 frs. ont été complètement couverts par l'intérêt des sommes fournies en garantie par les importateurs.

Je conclus donc en disant qu'au point de vue du résultat définitif, c'est-à-dire recettes nettes, le système que nous avons appliqué ces temps à titre provisoire est infiniment préférable à celui du monopole. Il procure des recettes tout aussi importantes, voire même supérieures à celles qui seraient obtenues par le monopole, sans avoir à subir les inconvénients de l'échec certain au devant duquel irait le projet d'un monopole.

Seconde ressource: l'alcool. Messieurs, il ne nous reste pas une marge de taxation bien importante; les impôts directs, M. Schöpfer l'a dit hier, et M. le chef de la commission des finances l'a répété au Conseil national, ne nous laissent qu'une marge de taxation très minime. Par contre, je crois, que l'alcool, cette consommation de luxe par excellence, pourrait fournir des revenus appréciables à l'Etat.

Nous donnons autant d'argent à l'aubergiste que nous en donnons au boulanger et au laitier ensemble. Messieurs, cette constatation devrait nous pousser à de sérieuses réflexions.

Je crois que, d'après le projet concernant l'extension des compétences de la Confédération en ce qui concerne le monopole de l'alcool, on a réservé une partie de ce monopole à l'assurance-vieillesse et invalidité.

Quant à l'impôt sur les successions, je me souviens qu'à Neuchâtel, il y a trois ans, les directeurs des finances réunis m'avaient chargé de faire une étude à ce sujet afin de fournir au Conseil fédéral le moyen de faire sa part pour les assurances.

Il faut bien retenir que la Confédération demandait aux cantons de lui céder une partie du domaine que jusqu'ici ils avaient exploité comme un monopole. La Confédération veut une part du produit de l'impôt sur les successions pour couvrir une partie des dépenses qui lui seront imposées par l'organisation des assurances et à côté de cela elle demande encore aux cantons de participer aux frais de l'assurance. Par conséquent, au point de vue de leurs revenus fiscaux, on leur enlève quelque chose et, au point de vue de leurs charges, on les augmente. J'avais cherché à mettre en lumière cette idée à Neuchâtel. A ce moment nous combattions le projet qui tendait à enlever l'impôt sur les successions aux cantons pour le confier à la Confédération, vous savez sous quelle forme. L'impôt cantonal devait être supprimé et remplacé par un impôt fédéral dont le produit serait partagé entre la Confédération et les cantons.

Comment le Conseil fédéral en était-il venu à envisager cette solution? C'est très naturel. Les cantons ne tiraient pas de l'impôt sur les successions tout ce qu'il pouvait leur donner. Dans le beau canton que M. Dind a l'honneur de représenter ici, dans le canton de Genève également, il y a un impôt sur les successions qui est déjà très lourd. Mais il y en a beaucoup où cette mine d'or n'a pas été exploitée complètement.

Dans ces conditions, il est tout naturel que le Conseil fédéral ait songé à prendre là où il y avait encore une marge de taxation, là où il y avait encore quelque chose de disponible.

Aujourd'hui, la situation s'est un peu modifiée. J'avais en 1920 proposé au Conseil fédéral une solution intermédiaire qui, à mon humble avis, pourrait être acceptée par les cantons. Je reconnais avec M. Schöpfer que le mot de « contingent » que j'employais n'est pas très heureux. Il n'indique pas bien exactement quelle est la nature de ce système. Mais, vous le savez, il s'agit de demander aux cantons un sacrifice de 3 % tout en leur laissant la possibilité de fixer les taux de l'impôt sur les successions conformément à leurs besoins. C'était la supériorité de ce système.

Le premier système imposait une échelle de taux uniforme pour tous les cantons, tandis que celui-ci leur laissait la possibilité d'adapter l'échelle aux besoins, variables d'un canton à l'autre.

Actuellement, les cantons sont-ils décidés à faire le sacrifice minime qu'on leur demande? Si je suis bien renseigné, on m'a laissé entrevoir que les directeurs des finances réunis à Bâle la semaine dernière ont tous constaté les uns après les autres, en faisant entendre des lamentations, que, vu la situation, ce serait vraiment bien difficile aux cantons de renoncer pour l'instant à quoi que ce soit de leurs recettes, et d'en faire le sacrifice sur l'autel de la commune patrie.

J'ai bien l'impression que dans tous les cantons on est anxieux en ce qui concerne le budget et que, par conséquent, il n'est même pas certain — je vais jusque-là — que l'ensemble des mesures financières qui vous est présenté par le Conseil fédéral ne doit pas encore être retouché avant d'être présenté au peuple.

Messieurs, peut-être que les ressources auxquelles je fais allusion, le tabac, l'alcool, qui ne sont pas encore d'un grand rendement, devront être employées pour couvrir momentanément d'autres besoins. Mon collègue du Département de l'économie publique a présenté l'année dernière aux Chambres un projet destiné à combattre avantageusement le chômage. On a voté une dépense de 120 millions dont 70,000 francs sont considérés comme une dépense à amortir. A côté de cela je vois fondre la réserve destinée à fournir aux chômeurs une indemnité journalière. Si la crise économique devait s'accroître et durer pendant un certain temps, la situation s'aggraverait au point de nous faire recourir à des ressources supplémentaires, au moins momentanément, pour équilibrer le budget.

Par conséquent — j'insiste encore sur ce point — la situation financière telle que je l'ai devant les yeux est déjà grave et nous sommes incertains en ce qui concerne l'avenir. Mon honorable collègue nous disait l'autre jour: « Chaque fois que nous parlons des assurances, c'est pour constater que la situation

financière a empiré depuis la dernière fois. De Lugano à Lucerne, de Lucerne à la session de la commission du Conseil des Etats et de cette session à aujourd'hui, la situation n'a fait que s'aggraver. » Malgré cela je ne veux pas tomber dans le pessimisme et je ne veux pas conclure que l'on doit ajourner « sine die » la réalisation du programme des assurances.

La situation actuelle exclut évidemment toute réalisation des assurances dans la forme où elles nous ont été présentées.

Dans le cas où toute l'affaire serait retournée au Conseil fédéral pour être examinée à nouveau, je me demande si l'on ne devrait pas — cela a déjà été indiqué — procéder à l'introduction des assurances par étapes. Les assurances allemandes ont été réalisées par étapes successives, échelonnées sur plus de 20 ans. Elles n'ont pas été réalisées en une seule fois, et actuellement, le projet soumis aux Chambres françaises — d'après ce qu'on lit dans les journaux et les revues qui s'occupent de cette question — demandera certainement une très longue période pour être mis à exécution, à supposer que la Chambre l'accepte.

Maintenant, Messieurs, en passant encore, peut-être devrions-nous être plus modestes dans le choix des moyens. Je sais que mon honorable collègue du Département de l'économie publique tient beaucoup, et c'est aussi l'avis du Conseil fédéral, au système de l'assurance obligatoire. M. Usteri vous en a, avec beaucoup de compétence, indiqué tout à l'heure les avantages. Mais, enfin, je crois qu'il entraînera des sacrifices hors de proportion avec nos forces et qu'il suppose en particulier un cadre administratif nécessitant, vous ne m'en voudrez pas de le dire, une montagne de circulaires et d'imprimés, ainsi que des frais d'administration très considérables.

Peut-être serions-nous bien inspirés d'examiner, au lieu de la situation transitoire qui vous est proposée, l'introduction des assurances sociales sous la forme facultative, et alors, plus tard ce système facultatif — qui n'offre pas, j'en conviens, tous les avantages du système obligatoire — pourrait être généralisé. Dans quelles conditions ce système pourrait-il être introduit? Ce n'est pas à moi à vous le dire. C'est une question technique. J'y vois certains avantages, au point de vue financier un allègement et, par conséquent, la possibilité peut-être de l'introduire plutôt que si nous maintenons le système qui consiste à dire: « Ou bien cette solution, ou, bien rien! »

Parlons maintenant, Messieurs, de la situation transitoire proposée. Contre cette situation transitoire, Messieurs, je suis obligé de prendre position. On m'a bien recommandé, dans certains milieux, de prêter une oreille bienveillante à la proposition qui vous a été présentée par M. Usteri. On m'a dit: « Vous devriez lui faire « ein freundliches Gesicht ». Messieurs, j'ai déclaré que je ne m'opposerais pas à ce que le Conseil fédéral et le Département des finances se chargeassent de faire une étude statistique des éléments dont nous avons besoin de prendre connaissance, mais je dois attirer votre attention sur le fait que le caractère provisoire, comme je l'ai dit tout à l'heure, menace de durer très longtemps, risque de compromettre la belle œuvre qui doit rester une œuvre essentiellement de prévoyance. Je m'exprime peut-être d'une façon crue en disant

que s'il s'agit de retaper, de reblanchir la maison du pauvre, ne nous demandez pas de vous suivre. Nous voulons saper la misère à sa base et ne pas continuer à l'entretenir en donnant aux insouciantes l'occasion de se coucher sur un oreiller de paresse. S'il s'agit d'entretenir et de prolonger le paupérisme, j'ai, Messieurs, un bien meilleur emploi des quelques fonds qui restent à ma disposition.

En France, on a fait exactement la même proposition que celle de votre commission. On entrevoit une rente pour les vieillards. Je me permettrai de passer à M. Usteri un article très intéressant paru récemment à ce sujet dans le « Correspondant » et où sont exposés au long et au large les avantages, mais aussi et surtout les inconvénients du système qu'il a préconisé. Je rends hommage à l'excellence de son cœur. Il a été philanthrope dans ces circonstances comme toujours, mais je crois que nous faisons fausse route au point de vue des conséquences morales que développera cette situation transitoire, et puis aussi, au point de vue des conséquences financières. On nous a dit de compter avec les 25,000 personnes ne possédant pas en Suisse 800 francs de revenu. — Je parle des gens qui ont 65 ans d'âge. — Je crois que ce calcul est beaucoup trop optimiste. Nous avons à peu près 210,000 à 230,000 personnes, en Suisse, qui ont 65 ans révolus. Sur ce total, il n'y aurait donc qu'un dixième, c'est-à-dire un sur dix, ne possédant pas 800 francs de revenu! Mais, Messieurs, je dois immédiatement songer à une quantité de villages de la montagne fribourgeoise que je connais, et je suppose que dans les villages de montagne des autres cantons, c'est la même chose, où nous sommes bien loin d'une telle proportion. Il serait bien plus facile de compter ceux qui ont ces 800 francs de revenus que ceux-là qui ne les atteignent pas! Je crois que les statistiques — nous mettons nos services très volontiers à votre disposition pour faire cette étude — aboutiraient à la conclusion, que ce n'est pas avec 25,000 personnes de cette catégorie qu'il faudrait compter, mais bien avec 50,000, 60,000, 70,000 peut-être, et que si l'on veut verser 400 francs de rente à chacune, il faut tabler non pas sur 10 millions, mais sur 20 ou 30 millions.

Ceci dit pour attirer votre attention sur les conséquences financières, Messieurs, et sur l'incertitude dans laquelle je me trouve quand vous posez ce problème de cette façon.

Je crois m'être suffisamment étendu sur ce sujet et je termine en disant que lorsqu'un problème de la nature de celui-là est une fois posé devant le peuple, on ne l'enterre plus. Par conséquent, il faut renoncer à l'idée d'enterrer pour un temps, voire pour toujours, les assurances sociales. Nous voulons, au contraire, faire œuvre de solidarité, faire tout ce que nous pouvons, continuer à travailler sur ce terrain, à préparer un projet qui puisse être accepté par le peuple; nous voulons en même temps, Messieurs, tâcher de trouver, si nous ne pouvons pas faire autrement — car je ne suis pas partisan de la politique du provisoire — tâcher de trouver, dis-je, une solution qui nous coûte moins cher plutôt que de présenter une formule complète maintenant. Peut-être qu'alors, par ce système de l'assurance facultative (je fais cette observation personnelle, si nous le pouvions, je serais partisan de l'assurance obligatoire), plutôt que d'attendre peut-être 30 années, nous pourrions dans

quelques années introduire les assurances sociales en Suisse. Mais je voudrais d'abord voir l'étape première sous forme d'assurance facultative. Je crois qu'on pourrait alors cultiver le sens de la prévoyance, offrir des avantages assez considérables, assez sensibles pour qu'une grande quantité d'intéressés surgisse, pour que l'afflux de ceux qui seraient désireux d'être mis au bénéfice de cette première institution aille en augmentant et que petit à petit on arrive à l'assurance généralisée. Ce serait, je le répète, une première étape, après laquelle on pourrait aborder la réalisation de l'assurance générale.

C'est une indication que je donne pour expliquer aussi pourquoi j'insiste sur l'existence de ce déficit qui nous oblige à attendre, à renvoyer à des temps meilleurs, la réalisation ferme de l'institution qui nous occupe. Peut-être ferions-nous bien, selon un vieil adage, de mesurer à nos forces le fardeau que nous voulons mettre sur nos épaules et de rechercher la possibilité, sans nous créer des charges par trop écrasantes, de venir en aide à ceux en faveur de qui, avec M. Usteri, je ne demande pas mieux que d'élaborer le moyen de les secourir, la Confédération faisant de son côté les sacrifices maxima.

Mais vous comprendrez, Messieurs, que dans la situation financière difficile où nous sommes, je serai obligé d'être extrêmement prudent, de m'efforcer de vous apporter ma collaboration en vous suggérant des solutions qui ne nous obligeront pas à renvoyer à un avenir très éloigné la réalisation de cette œuvre. En effet, dans les conditions envisagées ici, elle supposerait un sacrifice qui serait de beaucoup au-dessus de nos forces, elle resterait probablement pendant des années encore une éventualité dépassant de beaucoup les possibilités financières de notre situation actuelle.

Je vois que j'ai été long, mais, il y avait quelques indications d'ordre général et des considérations d'ordre financier sur lesquelles il fallait insister.

Ochsner: Ueber die mit der Verfassungsrevision als solchen zusammenhängenden Fragen, über die Regelung des Problems nach der Seite der Unterstellung, ob Freiwilligkeit oder Zwang, ob Zwang für den einen oder andern Versicherungsweig, ob Zwang allgemein oder nur für bestimmte Schichten der Bevölkerung, ob das Institut mehr zentralistisch oder dezentralistisch aufgebaut werden soll; über die innere Struktur des Institutes, über das Verhältnis zur Krankenversicherung, über all das werde ich mich entweder gar nicht aussprechen, oder mich sehr kurz fassen.

Ich spreche vorab von dem Fundament, auf dem die Versicherung aufgebaut werden soll, von der Beschaffung der Mittel. In recht drückender Stimmung äussert sich hierüber die Botschaft vom 21. Juni 1919 auf Seite 149 wörtlich wie folgt: « So notwendig in sozialpolitischer Hinsicht die rasche Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sich erweist, so ungünstig ist der Moment hierfür in finanzieller Hinsicht. Nie hätte es dem Bunde schwerer fallen können, Mittel für dieses soziale Werk aufzubringen, als im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo für die Verzinsung und Amortisation der für unsere Verhältnisse enormen Kriegsschuld von einer Milliarde

vierhundert Millionen Franken gesorgt und gleichzeitig auch an die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in unserem Budget gedacht werden muss.»

Diese äusserst trostlosen Aussichten haben sich in der Zwischenzeit seit Erlass der Botschaft vom 21. Juni 1919 und seit Behandlung des Geschäftes im Nationalrat im September/Oktober 1920 noch mehr verschlimmert, verschlimmert nicht nur für den Bund, sondern auch für die Kantone und die Gemeinden. Wie Herr Bundesrat Musy soeben ausgeführt und erklärt hat, gestalteten sich die finanziellen Verhältnisse immer schlimmer, und zwar von der Tagung von Lugano bis zur Tagung von Luzern und von der Tagung von Luzern bis zum heutigen Zeitpunkt.

Das Gleichgewicht im Bundeshaushalt war schon vor dem Kriege gestört, allerdings in verhältnismässig geringem Grade. Trotzdem damals die Situation drohte, ernster zu werden, zehrte man noch von der Erinnerung an jene seligen Zeiten, in denen die Zolleinnahmen so in die Höhe schnellten, dass man sich das Goldregens kaum zu erwehren wusste. Als dann aber die finanzielle Lage ernster wurde und durch den Krieg recht ernst sich gestaltete, führte die Ueberlegung dazu, dass es wohl geraten wäre, von dem bisher befolgten System, Neuerungen einzuführen, ohne für die dadurch bedingten Mehrausgaben nach Deckung sich umzusehen, abzuweichen. Diese Auffassung soll auch gelten für die Einführung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung. Seinen Ausdruck hat dieser Gedanke schon in Ziff. 1, Abs. 6 und 7, der Vorlage des Bundesrates gefunden.

Ueber die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget der Eidgenossenschaft ist in beiden Räten viel gesprochen worden. Ein Programm wurde aufgestellt, um in der nächsten Session wieder korrigiert zu werden. Man pendelte hin und her, wohl zum Teil eine Folge der nach innen und aussen wenig abgeklärten Lage. Schliesslich kam ein Plan zustande, der etappenweise zur Verwirklichung gelangen soll und von dem auch einzelne Punkte Erledigung gefunden haben.

Eng verbunden mit der Lösung der Frage der Beschaffung der Mittel für die Sozialversicherung ist der Stand der Bundesfinanzen. Gemäss Botschaft vom 21. Juni 1919 wurde die Kriegsschuld auf eine Milliarde vierhundert Millionen Franken geschätzt. Sie setzt sich zusammen aus den Ausgaben für das Truppenaufgebot, die nach Ausscheidung verschiedener Posten, denen bleibende Werte gegenüberstehen sollen, rund eine Milliarde Franken betragen, den Defiziten der Verwaltungsrechnungen der Kriegsjahre und verschiedenen Ausgaben für Fürsorgezwecke.

Diese Aufstellung hält heute nicht mehr stand. Sie hat eine Aenderung im Sinne einer erheblichen Verschlimmerung erfahren. Der Herr Kommissionspräsident rechnet die Kriegsschuld der allgemeinen Verwaltung des Bundes auf 1524 Millionen Franken. Ich komme zu einem andern Resultat.

Gemäss der eidgenössischen Staatsrechnung für 1920 betragen auf den 31. Dezember dieses Jahres die zu tilgenden Aufwendungen in runden Zahlen: Kriegsmobilmachungskosten 532,200,000 Fr., Anleihssemissionskosten 22,255,000 Fr., Betriebsverluste der Ein- und Verkaufsorganisationen 220,743,000 Franken, Verbilligung der Lebenshaltung (Milch,

Brot usw.) 55,182,000 Fr., Bewachungstruppen 40,846,000 Fr., Kosten der Truppenaufgebote für den Landesstreik 33,861,000 Fr., ungedeckte Rückschläge der Staatsrechnungen 268,743,000 Fr. Dazu kommen die mutmasslichen Defizite: Allgemeine Verwaltung, Defizit für 1921: 133,265,000 Fr., allgemeine Verwaltung, Defizit für 1922: 99,000,000 Fr.; Ernährungsamt, Defizit für 1921: 90,000,000 Fr., Ernährungsamt, Defizit für 1922: zirka 50,000,000 Fr. Dazu kommen die Kosten der Arbeitslosenfürsorge im Betrage von 80,000,000 Fr., passive Rückstellungen im Betrage von 22,000,000 Fr. Gesamttotal der Kriegskosten 1,604,095,000 Fr. Der mutmassliche Fehlbetrag des Ernährungsamtes dürfte mit 50 Millionen Franken eher zu tief, als zu hoch eingesetzt sein.

Die Botschaft veranschlagt den Fehlbetrag in den Budgets der allgemeinen Verwaltung für die nächsten Jahre im Vergleich zu den Budgets vor dem Kriege auf wenigstens 110,000,000 Fr. Dabei ging man von der Annahme aus, dass, wenn von der in der Botschaft angenommenen Kriegsschuld von 1400 Millionen Franken die Hälfte davon durch die erste Kriegssteuer, die Kriegsgewinnsteuer und durch die neue Kriegssteuer verzinst und amortisiert werde, für die Verzinsung und Amortisation der andern Hälfte, bei einem Zinsfuss von 5% und einer Amortisationsdauer von 40 Jahren, jährlich 40,8 Millionen Franken erforderlich wären.

Diese Berechnung und Aufstellung erweisen sich nicht mehr als zutreffend. Die erste Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer sind zur Schuldentilgung verwendet worden. Auf Ende 1922 werden wir, tritt nicht Unvorhergesehenes ein, mit einer Schuld von rund 1,604,000,000 Fr. zu rechnen haben. Die neue Kriegssteuer wird kaum soviel eintragen, dass die Schuld auf eine Milliarde Franken reduziert wird. Da nicht nur 700 Millionen Franken, wie in der Botschaft angenommen wird, sondern wenigstens eine Milliarde Franken in Anschlag zu bringen sein werden, kann man bei einer Amortisationsdauer von 40 Jahren und bei einem Zinsfuss von 5% nicht mehr mit einer Summe von jährlich 40,8 Millionen Franken für Verzinsung und Amortisation rechnen.

Ausser den 40,8 Millionen Franken ergibt sich ein jährlicher Mehrbedarf aus der infolge des Krieges und der politischen Wirren eingetretenen Geldentwertung. Der Bundesrat schlägt sie auf mindestens 70 Millionen Franken an, mit dem Geständnis, dass dieser Betrag eher zu niedrig als zu hoch bemessen sei, indem die Mehrausgaben für Teuerungszulagen in der Bundesverwaltung für 1919 allein zirka 68 Millionen Franken betragen.

Nun sprach man davon, dass den Skalen im neuen Besoldungsgesetze die derzeitigen Besoldungen plus Teuerungszulagen zugrunde zu legen seien. In keinem Fall aber dürfe dieser Rahmen überschritten werden. Wir wissen aber, dass man damit sich nicht zufrieden geben will, indem aus Eisenbahnerkreisen verlangt wurde, dass für sie weitere 25 Millionen Franken einzustellen seien. Es betrifft dies allerdings die Bundesbahnen. Allein derartige Begehlichkeiten machen bekanntlich Schule. Bereits sind von anderer Seite Eingaben eingelangt und weitere Eingaben werden zweifelsohne noch folgen, die ein Mehr verlangen gegenüber der ins Auge gefassten Grundlage für Regelung des Besoldungsgesetzes. Und wenn auch der

Bundesrat sich nicht nachgiebig erweisen sollte, so wird nach all den Erfahrungen fraglich sein, ob das Parlament den erforderlichen Rückgrat besitzt.

Zur Deckung des vom Bund im Jahr 1919 mit 110 Millionen Franken vorgesehenen Fehlbetrages wurden in Aussicht genommen: 1. Ertrag der Stempelsteuer 2 Millionen Franken. 2. Ertrag der Couponsteuer 15 Millionen Franken. 3. Steigerung der Einnahmen von Post, Telegraph und Telephon 30 Millionen Franken. 4. Revision des Militärpflichtersatzes 5 Millionen Franken. 5. Mehreinnahmen aus den Zöllen gegenüber der Vorkriegszeit 25 Millionen Franken. 6. Ersparnisse in der Verwaltung, insbesondere im Militärbudget 15 Millionen Franken. Total 110 Millionen Franken.

Zu Ziff. 1, Stempelsteuer, folgendes: Eingestellt sind 20 Millionen Franken. Der Ertrag für den Bund belief sich laut Rechnung von 1920 auf 14,166,000 Fr. Möglich, dass das Ergebnis mit Einführung des Frachturkundenstempels auf 20 Millionen Franken, oder auch darüber gebracht werden kann.

Hinsichtlich Ziff. 2, Ertrag der Couponsteuer, werden wir abwarten müssen.

Zu Ziff. 3 bemerkt die Botschaft, dass das von der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung für die nächsten 5 Jahre eingereichte Budget ein trübes Bild entrolle. Die Postverwaltung habe erklärt, wenn das Gleichgewicht in ihrem Budget wieder hergestellt und entsprechend der Regalbestimmung auch ein Reinertrag erzielt werden solle, so sei eine Einnahmevermehrung um annähernd 30 Millionen Franken erforderlich. Die Telegraphen- und Telephonverwaltung wies für 1920 allerdings einen Betriebsgewinn von 3,999,127 Fr. auf. Dagegen macht die Postverwaltung einen recht trostlosen Aspekt. Statt der erforderlichen Mehreinnahme von 30 Millionen Franken haben wir im Jahre 1920 gegenüber 1919 deren nur 15 Millionen Franken. Andererseits stieg der für 1919 mit 21 Millionen Franken eingestellte Betriebsverlust auf 28 Millionen Franken. Trotz Erhöhung der Taxen hat die Postverwaltung die auf sie gesetzte Hoffnung bei weitem nicht erfüllt. Der Posten von 30 Millionen Franken muss erheblich herabgestimmt werden, will man sich nicht selber betrügen. Ueber die Führung dieses Regiebetriebes wäre noch viel zu sagen. Für heute verzichte ich darauf.

Ziff. 4, Revision des Militärpflichtersatzgesetzes und bessere Einschätzung. Eingestellt sind 5 Millionen Franken. Die bessere Einschätzung ergab im Jahre 1920 für den Bund 4,294,000 Fr., gegenüber den Budgetposten von 3 Millionen Franken. Auch da wird abzuwarten sein, welches finanzielle Ergebnis eine Gesetzesrevision zeitigen wird. Viel von ihr wird nicht zu erhoffen sein. Wurde doch schon im andern Rat ein Postulat auf Herabsetzung der Steuer für Minderbemittelte gestellt.

Der in Ziff. 5, Mehreinnahmen aus den Zöllen gegenüber der Vorkriegszeit, eingestellte Betrag von 25 Millionen hängt in der Luft. Dies schon mit Rücksicht auf die lancierte Zollinitiative und auf die damit in Zusammenhang stehenden politisch-wirtschaftlichen Erscheinungen. Abgesehen davon, dass zur Stunde niemand weiss, was die Zollverhandlungen uns bescheren werden. Und fraglich scheint es mir, ob, wenn auch die Zölle eine definitive Regelung werden gefunden haben, mit dem Mehr von 25 Mil-

lionen Franken gegenüber der Vorkriegszeit wird gerechnet werden können. Der Bundesrat selbst warnt vor einem übertriebenen Optimismus. Ich gehe mit ihm einig. Bis Ende November 1921 beliefen sich die Zolleinnahmen für 1921 nur auf 95,527,238 Fr.

Ob Ziff. 6, Ersparnisse in der Verwaltung, insbesondere im Militärbudget, von 15 Millionen Franken, sich realisieren lässt? Daran fehlt mir jeglicher Glaube, trotz dem guten Willen, den der Bundesrat an den Tag legt. Bei der Budgetberatung pro 1920 haben wir es ja erlebt, dass beim Militärdepartement, auf das man die grössten Hoffnungen setzte, sich nur geringe Abstriche machen liessen. Und wenn im Budget auch Abstriche gemacht werden, so tauchen sie in Form von Nachtragskrediten wieder auf und werden gutmütig geschluckt.

Wir haben wohl ein Personalamt, das fegt mit eisernem Besen und zündet in alle Winkel hinein. Allein was nützt das, wenn Herr Dr. Oetiker, der im Volke für sein Schaffen grosse Sympathie findet und Anerkennung verdient, entbehrlich gewordene Bundesbureaukraten zur hintern Türe hinauskomplimentiert, wir aber durch Schaffung neuer Aemter die gleichen Damen und Herren wieder zur vordern Türe hineinspazieren lassen!

Nur an Personalausgaben wurden 1920 in der gesamten Bundesverwaltung verausgabt 452 Millionen Franken. Davon entfielen 213,6 Millionen Franken gleich 48% der Gesamtausgaben auf die allgemeine Bundesverwaltung, 239,15 Millionen oder 52% der Gesamtausgaben auf die Bundesbahnen. Wird so weiter kutschiert, und haben wir nicht den Mut, zu gegebener Zeit ein energisches Halt zu rufen, so werden wir uns einer halben Milliarde an Personalausgaben nähern. Man weiss ja, wie es zugeht. Es braucht aus dem andern Saale nur eine Welle zu uns herüberzukommen, dann setzt es hier einen kleinen Entrüstungsrummel ab. Schliesslich hat man zu wenig Courage, dieser Welle zu trotzen und schwimmt eben mit. Setze man also trotz der Abstriche, die im Dezember von uns an den Teuerungszulagen gemacht worden sind, nicht zu grosse Hoffnungen auf Ersparnisse in der Bundesverwaltung. Fasse ich das Gesagte zusammen, so komme ich zu folgendem Schluss. Zur Deckung des mutmasslichen jährlichen Fehlbetrages in der Bundesverwaltung sind nach der Botschaft vom 21. Juni 1919 jährlich wenigstens 110 Millionen Franken in Aussicht zu nehmen. Die hierfür vorgesehenen Einnahmeposten habe ich Ihnen genannt. Den Betrag von 110 Millionen Franken erreichen sie nicht und werden ihn nach meinem Dafürhalten auch in der Folgezeit nicht erreichen, es sei denn, dass man hinsichtlich der Ziff. 3, 5 und 6 zu tief einschneidenden Massnahmen greifen würde.

Nun bedürfen wir aber nicht « wenigstens » 110 Millionen Franken, sondern wenigstens 150 Millionen Franken. Ich verweise auf den Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 18. Mai 1920 betreffend Initiative Rothenberger. Darin steht: « Es ergab sich (nach der Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919), dass für die nächsten Jahre mit einem mutmasslichen Fehlbetrag von 110 Millionen Franken im Budget des Bundes gerechnet werden müsse. Aber auch dieses düstere Bild hat sich in der Zwischenzeit als zu optimistisch erwiesen. Nach den

Feststellungen, die das Finanzdepartement in letzter Zeit vorgenommen hat, beläuft sich der Fehlbetrag, der zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget der Eidgenossenschaft notwendig und der als chronisches Defizit zu bezeichnen ist, auf 150 Millionen Franken.»

Allein auch in diesem Falle ist für neue Aufgaben, seien es vorübergehende, oder seien es bleibende, nichts verfügbar. Nach dieser Richtung erinnert der Bundesrat an die Elektrifikation der Bahnen, an den Ausbau des diplomatischen und kommerziellen Dienstes und an die Arbeitslosenversicherung. Mit der letztern glaubt man noch etwas zu erwarten zu können. Kommen wird sie doch, vielleicht früher, als man ahnt. Man ist ja aus dem Zeitalter des Rechtsstaates in dasjenige des Wohlfahrtsstaates hinübergeglitten.

Welche Auswirkungen nach der finanziellen Seite für den Bund die am 30. Dezember 1919 beschlossene Versicherungskasse für das eidgenössische Personal, trotz den Berechnungen der Versicherungsmathematiker, zur Folge haben wird, weiss niemand. Aber das hat sich bald gezeigt, dass die Vorlage im Interesse der Bundesfinanzen zu wenig gründlich durchgearbeitet worden ist.

Die Botschaft selbst findet grosse Fehler im Deckungsprogramm nach den Richtungen, dass dasselbe auf unsicheren Faktoren aufgebaut und zu knapp bemessen sei, worüber ich Angaben gemacht habe. Und wie es sich mit den ausserordentlichen, im Budget nicht vorgesehenen Ausgaben verhält, haben wir seit Juni 1921 gesehen, seit welchem Zeitpunkt neue Kredite von über 80 Millionen Franken bewilligt worden sind.

Dazu kommt, dass der Bundesrat einen neuen Kredit von 15 Millionen Franken, erhöht auf 20 Millionen Franken, für die geschädigten Auslandschweizer verlangte. Als Bundeshilfe für die Uhrenindustrie wurde am 6. Dezember letzten Jahres ein Kredit von 5 Millionen Franken beschlossen. Dabei hatte man die Zusicherung erteilt, dass man auch den andern notleidenden Erwerbszweigen eine ausserordentliche, ihren speziellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Bundeshilfe gewähren werde. Es entspricht dies einem am 19. Oktober letzten Jahres im Nationalrat angenommenen Postulat, wodurch den dort gestellten Begehren um Verleihung von Bundeshilfe an die Hotellerie, die Baumwolldruckerei usw. entsprochen wurde.

Nicht zu sprechen von den jährlich wiederkehrenden Subventionen für alle nur erdenkbaren Zwecke, die sich in jedem folgenden Budget der Zahl und dem Betrage nach vermehren. Man findet auch hier nicht den Mut, den Begehrlichkeiten fest entgegenzutreten und « stop » zu rufen.

Nach den eidgenössischen Staatsrechnungen stiegen die Subventionen vom Jahre 1901 bis 1919 von 12,622,258 Fr. auf 92,017,851 Fr. Dabei ist zu bemerken, dass darin begriffen sind für 1919: Beiträge an die Lebensmittelkosten von 49,125,484 Fr., ferner an die Arbeitslosenunterstützung 1919 von 5,505,452 Franken. Der sogenannte Arbeitslosenfonds fällt hier ausser Betracht.

Stellt man die speziell genannten Bundeshilfen ausser Rechnung, so ergibt sich immerhin ein Ansteigen der eidgenössischen Subventionen vom Jahre 1901 bis 1919 von 12,622,258 auf 37,413,915 Fr., d. h. eine Vermehrung um das Dreifache.

Das sind Zustände, die kranken Finanzen zur Gesundung nicht helfen. Geht es in diesem Tempo weiter, gelangen wir bald zur Definition: Die Schweiz wird von einem Volke bewohnt, das grossenteils aus Subventionen lebt.

Auf den Punkt muss ich noch zurückkommen. Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 21. Juni 1919 das mutmassliche, chronische Defizit der nächsten Jahre mit 110 Millionen Franken berechnet. Dabei wurden verschiedene sich wiederholende, zum Teil jährlich wiederkehrende Ausgabeposten nicht in Rechnung gestellt. Im erwähnten Bericht vom 10. Mai 1920 berechnet er den jährlichen Mehrbedarf mit 150 Millionen Franken. Ich gehe mit dem Bundesrat darin einig, dass neue Aufgaben nicht übernommen werden sollen, ohne dass hierfür neue Finanzquellen erschlossen werden. Andererseits halte ich dafür, dass, bevor man an neue, grosse finanzielle Leistungen erfordernde Aufgaben herantritt, mit der chronischen Defizitwirtschaft aufgeräumt werden soll. Wenn man aber erklärt, dass die in Aussicht genommenen Mittel für die Beseitigung eines Defizites von 110 Millionen Franken wahrscheinlich nicht genügen werden, wird es umso schwieriger halten, die Mittel für einen Fehlbetrag von 150 Millionen Franken zu beschaffen. Der Vertreter des Finanzdepartementes glaubt zwar auch dieses Kunststück fertigzubringen; wie weiland Moses den Josua und Kaleb, so hat er Blau und Milliet ins gelobte Land der raffiniert durchgeführten Finanzprobleme zur Kundschaft ausgeschiedt. Und sie sind mit der Umsatzsteuer und andern Süssigkeiten heimgekehrt.

Das über die finanzielle Lage des Bundes, die Kriegsschuld, deren Abtragung und die Budgets. Und nun die Frage, wie steht es bei den öffentlichen Verwaltungen ausserhalb des Bundes?

Herr Bundesrat Musy hat bei Behandlung der Vorlage im Nationalrat aus der 1915 erschienenen Schrift des Herrn Nationalrat Hauser in Basel über die « Reform des schweizerischen Bundeshaushaltes » die Stelle zitiert, dass die direkte Besteuerung in den Kantonen schon vielfach an der Grenze ihrer Ausdehnungsmöglichkeit angelangt sei und dass sich jetzt schon eine deutlich zutage tretende Ueberspannung direkter Einkommens- und Vermögensbesteuerung zeige, das direkt Betrug zur Selbsthilfe stempelt.

Als Beleg hierzu mag dienen die Zusammenstellung von Herrn Prof. Dr. Steiger. Darnach ist das Bruttoertragnis der kantonalen Steuern in den Jahren 1900—1917 gestiegen für die direkten Steuern von 35,722 Millionen Franken auf 75,365 Millionen Franken, für indirekte Steuern von 17,613 Millionen Franken auf 28,726 Millionen Franken, total von 53,355 Millionen Franken auf 104,091 Millionen Franken.

Anschliessend daran bemerkt die Botschaft, dass damit nicht gesagt sei, dass die Kantone nicht hinsichtlich des Eingriffes in die Steuergebiete, die ihnen bis jetzt allein überlassen waren, grösster Schonung bedürfen. Namentlich treffe dies zu für die Stadtekantone und für solche Kantone, die infolge besonderer Umstände ungünstig dastehen. Wenn auch die Botschaft sich unverblümt dahin hätte ausdrücken dürfen, dass die Kantone hinsichtlich des Eingriffes in die Steuergebiete grösster Schonung bedürfen, so ist doch schon das in der gewundenen Redewendung enthaltene Urteil zutreffend.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Zahlen seit 1917 eine abermalige Steigerung erfahren haben. Das Anziehen der Bruttosteuererträge ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass die Vermögensobjekte schärfer erfasst wurden, sondern dass auch der Steuerfuss eine Erhöhung erfuhr.

Eine stark betonte Forderung der neuern Steuerlehre ist die höhere Besteuerung des aus Erwerb fliessenden Einkommens, des sogenannten fundierten oder Besitzeseinkommens, gegenüber dem reinen Arbeitseinkommen. Der Grundsatz, dass der Leistungsfähigere relativ höher belastet werden soll, ist richtig. Allein eine Grenze gibt es auch hier. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht nur das fundierte, sondern auch das Arbeitseinkommen in einem das erträgliche Mass übersteigenden Grade fiskalisch ausgebeutet wurde.

So ist es gekommen, dass die Verhältnisse binnen kurzer Zeit sich bedeutend verschlimmert haben. Heute befinden sich die meisten Kantone und Gemeinden in einer äusserst prekären finanziellen Lage, die nicht so bald Gesundung hoffen lässt. Es wird dies schon durch die Tatsache dokumentiert, dass die kantonalen Parlamente sich ständig mit Finanzproblemen abzumühen haben. Dies nicht sowohl deswegen, weil die Steuergesetzgebung Fehler und Mängel aufweist, sondern weil man immer neue Mittel ersinnen muss, um den vermehrten Ansprüchen genügen zu können.

Man weiss, dass Gemeinwesen unter die Obhut der Regierung genommen wurden, um mit der Defizitwirtschaft aufzuräumen. Man weiss, dass Gemeinwesen mit dem öffentlichen Kredit nicht mehr rechnen können. Das hat jene Stadt erfahren, die um einen Kredit von 20 Millionen Franken für produktive Zwecke bei den Banken vergeblich nachsuchte.

In einem andern Kanton hat sich der Regierungsrat genötigt gesehen, dem Kantonsrat Bericht und Antrag einzubringen über die Gewährleistung von staatlichen Zuschüssen an Gemeinden, die nicht mehr in der Lage sind, die ihnen obliegenden Anteile an der Arbeitslosenentschädigung rechtzeitig aufzubringen. Vom nämlichen Gesichtspunkt des finanziellen Unvermögens geleitet, warf ein Delegierter am schweizerischen Städtetag vom 24. September letzten Jahres die Frage auf, ob nicht der Bund, der doch selber an chronischem Defizit zu ersticken droht, die gesamte Arbeitslosenunterstützung und Arbeitslosenfürsorge übernehmen solle. Und erst kürzlich konnte man lesen, dass eine ostschweizerische Gemeinde im Jahre 1921 1,175,000 Fr. für Arbeitslosenunterstützung verausgabte hat.

An Material, den Gedanken weiter zu verfolgen, fehlte es nicht.

In den letzten Wochen versammelten sich die kantonalen Parlamente zur Festsetzung der Budgets von 1922. Ein Grosser Rat fand vor 14 Tagen den Mut, den Voranschlag zwecks Beschneidung der Ausgaben kurzerhand an den Regierungsrat zurückzuweisen. In einem andern Kanton stehen sich 24½ Millionen Franken Einnahmen, 40 Millionen Franken Ausgaben gegenüber. Dazu schrieb ein Blatt: «Düstere Stimmung herrscht über der Budgetberatung. Regierungsrätliche Botschaft, Eintretensvotum des Kommissionspräsidenten und Diskussion waren auf den gleichen pessimistischen Ton abgestimmt.»

In einem andern Kanton musste zum Voranschlag für 1921 konstatiert werden, dass der Ueberschuss der Passivzinsen so gross sei, dass der Ertrag sämtlicher Steuern nicht mehr ausreiche, die Passivzinsen und die Besoldungen der Beamten zu decken.

In einem dritten Kanton hat man infolge erheblicher Defizite in einem Jahr ein Drittel des Staatsvermögens eingebüsst, wobei ein zweites Drittel in einer Millionen Franken wertloser Papiere besteht.

Diese Blütenlese liesse sich leicht vermehren. Ich verzichte darauf. Es mag ein jeder bei sich selber Einkehr halten. Am einen Ort ist es mehr der Kantonsfiskus, am andern Ort sind es mehr die Gemeinden, zumeist aber sind es Kantone und Gemeinden, die unter der Ungunst der Zeiten und unter dem Steuerdruck leiden. Weisse Raben in diesem Finanzelend sind die Kantone Zug und Neuenburg, deren Staatsrechnungen auf Ende 1921 einen relativ günstigen Abschluss gefunden haben.

Aus diesem Sumpfe wird man sich einmal herausarbeiten müssen. Das wird nachgehends schwerer. Bis anhin hiess es: Die indirekten Steuern dem Bunde, die direkten Steuern den Kantonen. Die schon in Art. 39 der Bundesverfassung von 1848 vorgesehenen Kontingente der Kantone standen bis anhin auf dem Papier.

Gemäss Botschaft des Bundesrates soll eine Ausschichtung vorgenommen werden. Das Alleinrecht auf Erhebung direkter Steuern auf Vermögen und Einkommen stände den Kantonen zu. Eine Einschränkung fand statt für die Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer. Dem Bunde würden zufallen die Steuern aus den Genussmitteln, Tabak und Bier, sowie die Besitzessteuern aus dem Nachlass, der Erbschaft und der Schenkung, oder, wie es in den Anträgen der Kommission heisst, auf Vermögen, das dem Erbgang unterliegt und von Schenkungen unter Lebenden. Träfe man eine reinliche Ausscheidung zwischen direkten und indirekten Steuern, so müssten die genannten Besitzessteuern der ersten Kategorie zugewiesen werden.

Die Kantone und Gemeinden können demnach nur mehr direkte Steuern auf Vermögen und Erwerb erheben. Ausserdem sollen sie verpflichtet werden, mit Steuern auf das Vermögen, das dem Erbfall unterliegt, und die Schenkungen unter Lebenden zu belegen. Die Ergebnisse der letztgenannten Arten der Besteuerung würden nach der im Nationalrat vertretenen Auffassung dem Bunde zufallen, mit der Verpflichtung der Verabfolgung der Hälfte an die Kantone. Gemäss der Ergänzungsbotschaft vom 14. Juni 1920 und den Anträgen Ihrer Kommission wäre aus denselben ein Kontingent an den Bund zu leisten.

Nach dem dritten Heft des Jahres 1921 der schweizerischen statistischen Mitteilungen betreffend die Erhebung über die Finanzlage im Jahre 1920 warf die Erbschaftssteuer in diesem Jahre in den 22 Kantonen und Halbkantonen, in welchen sie eingeführt ist, bei einem besteuerten Kapital von 271,392,065 Fr. in 8628 Fällen 10,999,580 Fr. ab. Nach den gestern vom Herrn Kommissionspräsidenten gemachten Mitteilungen beträgt das alljährlich der Steuer unterstehende Vermögen 488 Millionen Franken. In seinen neuerlichen, im genannten dritten Heft enthaltenen Berechnungen gelangt das statistische Amt nach Durchführung der Abzüge für kleinere Vermögen zu einem jährlichen Erbschaftssteuerkapital von

544,137,502 Fr. und kommt bei Berechnung eines Steuerertrages von 39,63 Fr. im Durchschnitt für 1000 Fr. Steuerkapital auf 21,564,177 Fr. An der Tagung der schweizerischen Statistischen Gesellschaft in Zürich vom Oktober letzten Jahres berechnete Herr Prof. Dr. Grossmann ein Erbschaftssteuerkapital von nahezu 700 Millionen Franken. Dann kommt die Botschaft und rechnet mit 800 Millionen Franken. Sie sehen also, hier haben wir sehr grosse Abweichungen, und zwar von 488 bis auf 800 Millionen Franken Steuerkapital.

Rechnet man mit 700 Millionen Franken unter der Annahme eines Ansatzes im Mittel von ebenfalls 39,63 Fr. Steuerertrag von 1000 Fr. Kapital, so gelangt man zu 27,741,000 Fr. Dabei ist aber nicht zu übersehen, dass diese Zahlen immer nur approximativen Wert besitzen, und dass sie sich aufbauen auf den derzeit bestehenden Verhältnissen, die selbstredend einem Wandel unterworfen sind. Ausser acht gelassen sind dabei auch die steuerfreien Abzüge, denen die Botschaft ruft, und welche, mit Ausnahme von Nidwalden und Solothurn, alle Kantone kennen.

Diese Erträge von rund 21, bzw. rund 27 Millionen Franken aus der Erbschaftssteuer entsprechen einer Belastung des berechneten Kapitals mit 3,963 Fr. oder rund 4%. Nach dem Antrage Ihrer Kommission sollen sich die Jahreskontingente aus Vermögen, welches dem Erbange unterliegt, und von Schenkungen unter Lebenden auf ungefähr 3% belaufen.

Nehmen wir an, 3% von obgenannten Beträgen fallen als Jahreskontingent dem Bunde zu, so verbleiben den Kantonen rund 5½, bzw. 6¾ Millionen Franken. Macht auf den Kopf der Bevölkerung zirka 1,5 Fr., bzw. 1,75 Fr. Um aber beim gleichen Ansatz das Ergebnis von 21 Millionen Franken, bzw. von 27 Millionen Franken erreichen zu können, muss das zu besteuerte Erbschaftskapital statt wie im Jahre 1919 mit 271 Millionen Franken inskünftig mit 574 Millionen Franken, bzw. mit 800 Millionen Franken erfasst werden können. Wenn also jährlich für 700 Millionen Franken Erbschaftskapital vorliegt, haben die Kantone davon 21 Millionen Franken dem Bunde kontingentweise abzuliefern. Nach den Anträgen Ihrer Kommission bleibt es den Kantonen unbenommen, für ihre finanziellen Bedürfnisse durch Erhöhung der Ansätze, Verschärfung der Progression usw. die Erträge zu steigern.

Das ist eine Finanzquelle, die den Kantonen noch bleibt. Eine zweite Finanzquelle besteht in den direkten Steuern aus Vermögen und Einkommen.

Ueber die wahrscheinlichen Kosten einer Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung ist der Botschaft ein Bericht von Herrn Dr. Nabholz beigegeben. Dieser Bericht nimmt als Grundlage für die Schweiz die Volkszählung vom 1. Dezember 1910, welche für die Schweiz eine Wohnbevölkerung von 3,753,293 Personen ergab. Die Zählung vom 1. Dezember 1920 zeigt gemäss der vorläufigen Aufstellung einen Zuwachs von 108,215 Personen. Diese Zahl ist bei allen Berechnungen in Anschlag zu bringen.

Bei der Berechnung der Kosten der Versicherung geht Herr Dr. Nabholz von folgenden Voraussetzungen aus: Für die Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln kommen eine Million obligatorisch Versicherte, als der sozial unselbständigen Bevölkerung angehörig, in Betracht. Angenommen wird ferner eine Erfassung

vom 16. bis 60. Altersjahr. Wer bei Beginn der Versicherung invalid oder über 60 Jahre alt ist, hat Anspruch auf beitragslose Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Versicherungsleistungen betragen: Invalidenrente bis zum 65. Altersjahr 800 Fr., Altersrente vom 65. Altersjahr an 800 Fr., Hinterbliebenenrente durchschnittlich 500 Fr. In diesen Summen sind inbegriffen die Rentenzuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Invaliditäts- und Altersrenten 200 Fr. und für die Hinterbliebenenrente 100 Fr. Die Rente gemäss der beitragslosen Invaliditäts- und Altersversicherung hat 300 Fr. zu betragen.

Zur Deckung sind herbeizuziehen Versicherte, Arbeitgeber, Bund, Kantone und Gemeinden. Die Versicherten haben einen einheitlichen Jahresbeitrag von insgesamt 40 Fr. für alle drei Versicherungszweige zu leisten. Bund und Kantone haben das Eintrittsdefizit zu decken und die Aufwendung zur Gewährung der Rentenzuschüsse und der Ausgaben aus der beitragslosen Invaliditäts- und Altersversicherung zu übernehmen. Die teilweise oder gänzliche Übernahme der Prämien der unbemittelten Bevölkerung erfolgt durch die Gemeinden.

Unter der Annahme von einer Million Versicherter aus der sozial unselbständigen Bevölkerung, mit Altersgrenze von 60 Jahren gelangt Herr Dr. Nabholz für Bund und Kantone zu einem Eintrittsdefizit von 1093 Millionen Franken, welche Summe, zu 4% verzinst, einem Jahresbeitrag von 44 Millionen Franken gleichkommt. Dazu noch 35 Millionen Franken für Rentenzuschüsse und Invaliditäts- und Altersversorgung. Es ergibt dies eine jährliche konstante Belastung für Bund und Kantone von 79 oder rund 80 Millionen Franken.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici, le débat est interrompu.)

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1922
Date	
Data	
Seite	52-71
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 296

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Sitzung vom 31. Januar 1922,
16^{1/2} Uhr.

Séance du 31 janvier 1922, à 16^{1/2} heures.

Vorsitz: } Hr. Räder.
Présidence: }

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

Zu 1244. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. (Initiative Rothenberger.) Begutachtung.

Initiative populaire pour l'assurance-invalidité, vieillesse et survivants. (Initiative Rothenberger.) Préavis.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 52 hievor. — Voir page 52 ci-devant.)

Ochsner: Ich gelange nun zu folgenden Schlussbetrachtungen.

Die Bundesverfassung von 1874 ist in einer Reihe von Artikeln revidiert worden. Allein keine Aenderung und kein Zusatz ist von so einschneidender Bedeutung in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht für Bund, Kantone und Gemeinden wie der vorliegende Bundesbeschluss.

Wir haben ein umfangreiches Protokoll der Expertenkommission, wir haben eine noch umfangreichere Botschaft, dazu eine Ergänzungsbotschaft. In diesen Drucksachen ist viel darüber enthalten, wie man es machen könnte und machen sollte. Vermisst habe ich, wie man es machen will.

Nach der Vorlage wird der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung einführen. Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen einführen. Auf einem gleichlautenden Satz des Art. 34 bis der Bundesverfassung baut sich die Kranken- und Unfallversicherung auf und kann sich weiter ausbauen. Allein zur Rechtfertigung des heutigen Vorgehens darf man sich nicht auf Art. 34 bis berufen. Dies hielte nicht stand. Durch den vorliegenden Beschluss wird ungleich tiefer eingegriffen in den Haushalt von Bund, Kantonen, Gemeinden und der Einzelnen, sowie in das gesamte Wirtschaftsleben. Nicht nur die eidgenössischen Räte, sondern auch die Schweizerbürger dürfen eine klare und präzise Fassung verlangen. Hier im Verfassungsartikel, und nicht erst im Ausführungsgesetz, soll es stehen, ob es sich um eine Volks- oder um eine Klassenversicherung handle. Die Expertenkommission sprach sich für einen vorbehaltlosen Versicherungszwang für die ganze Bevölkerung aus. Das von Herrn Dr. Nanzholz gebotene Beispiel basiert auf einer Klassenversicherung. Nach dieser Richtung wurde im Nationalrat keine Klarheit geschaffen. Im Bundesbeschluss sollte es deutlich zum Ausdruck

gelangen, ob man nur eine Volksversicherung oder nur eine Klassenversicherung will, oder ob man sich anfangs mit einer Klassenversicherung begnügen und diese dann gegebenenfalls, und unter welchen Umständen später zur Volksversicherung ausbauen will.

Darüber, wer die Mittel aufzubringen habe, sprach sich der Entwurf des Bundesrates nicht aus. Hierüber ist auch nichts im Beschluss des Nationalrates enthalten. Erst die ständerätliche Kommission gelangte dazu, Bestimmungen aufzustellen. Darnach sind die Mittel in erster Linie von den Versicherten aufzubringen. Beigezogen sind auch die Arbeitgeber. Weitere Beiträge leisten Bund und Kantone, letztere unter Mitwirkung der Gemeinden.

Nach der gestern vom Herrn Kommissionspräsidenten geäußerten Ansicht, die nur als solche einzuschätzen ist und damit noch keine Gewissheit bringen kann, soll der Bund mehr belastet werden als die Kantone. Kantone und Gemeinden sollen mindestens so viel zu tragen haben, als die in den Armenausgaben gemachten Ersparnisse betragen. Das ist eine persönliche Ansicht, oder, wenn man lieber will, eine Ansicht der Kommission. Im Verfassungsartikel ist darüber nichts enthalten.

Ich bin mir bewusst, dass man in einem Verfassungsartikel nicht genau bestimmen kann, bis zu wie viel der Arbeitgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden soll. Allein es sollte doch wenigstens eine Grenze gezogen werden, bis zu welcher gegangen werden kann. Ein Arbeitgeber, der sich über den Verfassungsartikel in der Abstimmung auszusprechen haben wird, darf doch wissen, wie stark ungefähr oder bis zu welcher Quote er beitragspflichtig erklärt werden kann. Irre ich mich nicht, hat der Herr Kommissionspräsident heute erklärt, man sei der Ansicht, der Arbeitgeber werde ungefähr in dem Masse zur Beitragsleistung herangezogen werden, als dies hinsichtlich der Unfallversicherung der Fall sei. Das wäre ein Aufschluss. Allein es sollte möglich sein, den in diesem Aufschlusse enthaltenen Gedanken in eine Formel zu prägen, die in den Verfassungsartikel aufzunehmen wäre.

In diesem sollte auch zum Ausdruck gelangen, wie die Quote, welche über die Leistungen der Versicherten und des Arbeitgebers hinaus aufzubringen sein wird, unter Bund und Kantone zu verteilen ist. Herr Dr. Nanzholz schlug in seinem Beispiel Halbierung vor. Man hatte aber allgemein die Auffassung, es geht dies auch aus den Beratungen im Nationalrat hervor, dass die Kantone nur mit $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ belastet werden sollten. Dies mit Rücksicht auf die äusserst prekäre finanzielle Lage derselben, welche durch die beabsichtigte Aufteilung der Steuerhoheit unter Bund und Kantone für letztere vergrößert wird. Sache der Kantone wird es sein, die Beteiligung der Gemeinden festzusetzen. Und es ist von Gutem, dass dieses Recht der Kantone im Verfassungsartikel niedergelegt ist.

Da in den Kantonen das Armenrecht eine verschiedene gesetzliche Ordnung erhalten hat, geht es wohl nicht an, im Verfassungsartikel darüber zu reglementieren, wer in einem Kantone, ob der Kantonsfiskus oder die Gemeinden, die teilweise oder gänzliche Uebernahme der Prämien der unbemittelten Bevölkerung zu tragen habe.

Daran anschliessend möchte ich noch einen Punkt aufgreifen. In der Botschaft wird auf die für Kanton und Gemeinden erfolgende Verminderung der Armen-

lasten hingewiesen. Der deutsche Referent im Nationalrat hat diese Entlastung auf 30% veranschlagt und den Gedanken neuerdings ausgesprochen in einem am 13. November letzten Jahres in Kirchberg (Bern) gehaltenen Vortrag. Laut diesem Vortrage rechnet er mit einer jährlichen Entlastung für die Schweiz von 18 Millionen Franken.

Herr Pfarrer Wild in Zürich rechnet in Nr. 12 des «Armenpfleger» vom 1. September 1920 aus, wie hoch die Entlastung der schweizerischen Armenpflege durch die Alters- und Invaliditätsversicherung sich gestalten würde. Er gelangt auf einen Betrag von 26,528,791 Fr. als Gesamtsumme und von 13,035,000 Franken als Summe für Invalide und Alte. Dazu bemerkt er: «Wenn nun auch wegen der grossen Unsicherheit der obigen Berechnung, und weil doch immerhin zur Rente hinzu ein erheblicher Zuschuss der Armenpflege nötig werden dürfte, die Entlastungsziffer von 13 oder gar 26 Millionen Franken zu hoch sein sollte, so bedeutete doch schon die Hälfte eine spürbare Entlastung der Kantone und Gemeinden.»

Der deutsche Berichterstatter im Nationalrat berechnete die Entlastung für seinen Heimatkanton Zug von Anfang an auf 50%. Nach den Mitteilungen desselben rechnet in einem Gutachten Herr Dr. Renfer für den Kanton St. Gallen einen erheblichen Rückgang der Belastung der Armenpflegen heraus, der mit der Zeit, unter Annahme der allgemeinen und obligatorischen Versicherung zu 80–90% in Aussicht gestellt wurde.

Der Herr Kommissionspräsident rechnet unter Zugrundelegung der für 1920 mit 50 Millionen Franken eingesetzten Ausgaben für das Armenwesen mit einer Entlastung der Armenpflegen von zirka 15 bis 18 Millionen Franken gleich 30–40% der Armenausgaben.

Die Berechnungen gehen alle sehr weit auseinander. Es ist dies schon aus dem Grunde erklärlich, weil in den Armenpflegen die Ausgabenposten in der Regel nicht nach Altersklassen usw. aufgeführt werden. Gut wird man tun, sich keinen Illusionen hinzugeben. Man hat zu bedenken, dass die Öffentlichkeit für Tausende von Armengeössigen für Prämien aufzukommen haben wird, dass die Rente für den vollen Unterhalt nicht genügen wird, dass die Ansprüche des einzelnen sowie der Armenpflegen grösser geworden sind und es dem gewöhnlichen Mann vielfach schwer halten wird, die Beiträge aufzubringen. Die Gemeinden werden mit ganz erheblichen Prämienzuschüssen zu rechnen haben. Bei mir ist es ausgemachte Sache, dass man sich mit einer Altersrente von 600 oder 800 Fr. bald nicht mehr begnügen und einen höhern Betrag verlangen wird.

Soll der Verfassungsartikel zur Abstimmung gelangen, wird man sich fragen, wieviel die Geschichte kosten wird. Zu verweisen wäre auf die bereits besprochene Berechnung der versicherungstechnischen Kosten, wie sie sich im Beispiel Nabholz findet. Herr Nabholz ist aber ehrlich genug, ausdrücklich festzustellen, dass bei genauer Berechnung auf Grund von versicherungsstatistischem Material, das den neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zu entnehmen wäre, damals aber noch nicht zur Verfügung gestanden, die gemachten Angaben sich nicht unerheblich ändern könnten. Es handelt sich also bei diesem Beispiel nicht um fest-

stehende Berechnungen. Das ist auch mit aller Deutlichkeit im Nationalrat erklärt worden.

Zuzugeben ist, dass die versicherungstechnische Seite ein schwieriges Problem bildet. Allein gelöst werden muss es auf einmal. Auf die Lösung dieses Problems hat sich der Verfassungsartikel aufzubauen. Geht man umgekehrt vor, zäumt man das Pferd am Schwanz auf. Und ich betone noch einmal, das Volk hat ein Recht zu wissen, was in den Verfassungsartikel hinein interpretiert werden will. Es muss sich nicht erst auf ein Gesetz vertrösten lassen.

Nun noch einmal zurück zur Erbschaftssteuer oder zum Erbschaftssteuerkontingent. Das statistische Bureau gelangte im Jahre 1921 zu einem Steuerkapital von 544,137,702 Fr. Das ergibt einen Ertrag von 21,564,177 Fr. Herr Prof. Dr. Grossmann kommt bei 700 Millionen Franken Erbschaftssteuerkapital auf einen Betrag von rund 27 Millionen Franken. Die Experten des Finanzdepartementes nehmen ein Erbschaftssteuerkapital von 800 Millionen Franken an. Dasselbe würde 31 Millionen Franken abwerfen. Alle diese Berechnungen fussen auf einem Durchschnitt von 39,63 Fr. für je 1000 Fr. Steuerkapital. Dabei ist zu bemerken, dass das statistische Bureau und Herr Prof. Dr. Grossmann auf verschiedenen Wegen zu demselben Resultat gelangten. Man wird also ein Erbschaftssteuerkapital von maximal 800 Millionen Franken in Rechnung stellen können.

Nach den Gesetzgebungen der Kantone geht bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer, unter Berücksichtigung von Grundansätzen, Progression, Steuerbefreiungen und steuerfreien Abzügen, das gesetzliche Maximum für die direkten Nachkommen von 0,3% (Nidwalden) bis 6,6% (Genf), für die Ehegatten von 0,3% (Nidwalden) bis 10% (Tessin), für die Eltern von 0,4% (Wallis) bis 12% (Luzern), für die Geschwister von 1% (Aargau und Nidwalden) bis 15,6% (Waadt), für Neffen und Nichten von 0,4% (Wallis) bis 23,04% (Waadt), für Onkel und Tanten von 0,4% (Wallis) bis 30% (Luzern), für Nichtverwandte von 0,4% (Wallis) bis 46,08% (Waadt).

Der Herr Kommissionspräsident hat gestern mit einem Steuerkapital von 488 Millionen Franken gerechnet und gelangt, wenn ich richtig gehört habe, unter der Annahme, dass die gesamte Sozialversicherung, d. h. die Alters-, Invaliditäts-, Hinterlassenen-, Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung zur Auswirkung gelange, zu einer jährlichen Gesamtbelastung für alle Beteiligten von 150 Millionen Franken. Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung soll der Tabak dienen, für die Sozialversicherung insgesamt die Erbschaftssteuer. Der Steuersatz würde ausmachen in der I. Klasse (Aszendenten, Deszendenten und Ehegatten) bei einem Vermögen von 10–50,000 Fr. zirka $\frac{1}{2}$ %, bei einem Vermögen von 50–100,000 Fr. zirka $1\frac{1}{2}$ % und bei einer Million zirka 3%.

Zuzugestehen ist, dass der Steuersatz, wie er in der I. Klasse vom Herrn Kommissionspräsidenten erläutert wurde, nicht übermässig gehalten ist. Ob man mit diesem Steuersatz auskommen kann, vermag ich nicht zu sagen. Aber das ist richtig, dass die vom Herrn Kommissionspräsidenten betreffend den Steuersatz gemachten Mitteilungen weit abstehe von demjenigen, den die Experten des Finanzdepartementes gemäss Seite 136 der Botschaft errechnet haben.

Nach den von diesen gemachten Berechnungen steigt der Steuersatz nach der Höhe des Steuerkapitals für: I. Klasse (Nachkommen, Vorfahren und Ehegatten) von 3—17%, II. Klasse (Geschwister) von 6—20%, III. Klasse (Onkel, Tante, Neffe und Nichte) von 10—24%, IV. Klasse (Geschwisterkinder) von 14—28%, V. Klasse (entferntere Verwandte und Nichtverwandte) von 16—32%. Dabei ist festzustellen, dass in den in der Botschaft enthaltenen Berechnungen die Progression weit stärker zur Auswirkung gelangt, als in den meisten kantonalen Gesetzen. Die Beispiele des Herrn Kommissionsreferenten und die Berechnungen der Experten des Finanzdepartementes gehen demnach sehr weit auseinander. Welche Auffassung der Wirklichkeit näher kommt, vermag ich nicht zu sagen. Im allgemeinen wird man erklären dürfen, dass die Versuchung naheliegt, zu niedrig zu berechnen.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat feststellen lassen, dass die Kantone zum Ausgleich des ordentlichen Budgets jährlich 70—75 Millionen Franken und die Gemeinden zum gleichen Zweck 30 Millionen Franken bedürfen. Es war dies zu Anfang 1920. Heute darf man zur genannten Summe von 100—105 Millionen Franken einen Zuschlag machen.

Das statistische Bureau rechnet mit einem jährlichen Erbschaftssteuerertrag von rund 21,5 Millionen Franken, die Botschaft mit einem solchen von 31 Millionen Franken. Unter Festsetzung des Kontingents auf durchschnittlich 3% des Erbschaftssteuerkapitals hätten die Kantone vom Erträgnis von 21,5 Millionen Franken 16,125,000 Fr. an den Bund abzuliefern. Ihnen verblieben noch 5,375,000 Fr. Beim Erträgnis von 31 Millionen Franken hätten die Kantone 23,250,000 Fr. an den Bund abzuliefern; ihnen verblieben noch 7,750,000 Fr.

Hieran anschliessend möchte ich folgendes feststellen: Das durchschnittliche Ergebnis der auf je 1000 Fr. Vermögen entfallenden Erbschaftssteuer macht im Durchschnitt 39,63 Fr. aus. Das jährlich zur Erbschaft gelangende Kapital wird maximal auf 800 Millionen Franken veranschlagt. Damit rechnet die Botschaft und gelangt zu 31 Millionen Franken, das heisst zu 27,071,150 Fr. aus Erbschaft und 4,060,672 Fr. aus Schenkungen, Zuschlag für verbesserte Taxationsergebnisse usw. Die Anträge der ständerätlichen Kommission gehen auf ein Kontingent von annähernd 3%. Diese 3% würden bei einem Ertrag von 31 Millionen für den Bund nur 23,250,000 Franken abwerfen. Um für ein Kontingent von 3% bei einem maximal mit 800 Millionen Franken eingestellten Steuerkapital zu 31 Millionen Franken Erträgnis zu gelangen, müssten die Steuersätze der einzelnen Klassen erhöht werden. Man mag den Bundesstaat noch weiter im Sinne der Zentralisation ausbauen, Kantone und Gemeinden bleiben bestehen. Ihr Pflichtenkreis wird nicht enger, sondern eher weiter. Das bedingt Bereitstellung vermehrter Mittel.

Nach der vorgeschlagenen Ausmarchung würde den Kantonen verbleiben die Erhebung direkter Steuern auf Vermögen und Einkommen. Die direkte Besteuerung auf Vermögen und Einkommen ist für die meisten Kantone und Gemeinden auf dem Punkte angelangt, dass sie jetzt schon das erträgliche Mass erreicht, zum Teil schon überschritten hat. Verbleibt für sie noch die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Zum Ausgleich des ordentlichen Budgets bedürfen

Kantone und Gemeinden über 105 Millionen Franken. Um das zu ermöglichen, und das Kontingent abliefern zu können, müssten die Kantone durchschnittlich den Ansatz vervierfachen, d. h. von rund 4 auf 16% im Maximum erhöhen. Dementsprechend sind, um vierfach mehr « herauswirtschaften » zu können, die Steuersätze gemäss den in der Botschaft enthaltenen Berechnungen der Experten ebenfalls zu vervierfachen. Es käme dann der Steuersatz und damit die Steuern auf eine exorbitante Höhe, z. B. für die I. Klasse der Satz auf 12—68%, in der IV. und V. Klasse würde einer wohl de jure zur Erbschaft berufen werden, ginge aber de facto leer aus. Ueber diese Berechnung der Experten des Finanzdepartementes habe ich hier im Ständerat nichts gehört.

Diese Steuersätze brächten allerdings gründliche Arbeit. Das Vorgehen liesse sich nicht mehr als Steuererhebung, sondern als etwas ganz anderes taxieren. Der Notwendigkeit, den Sozialisierungsversuchen entgegenzutreten, wären wir dann enthoben. Denn wir sozialisieren und egalisieren ja selber und schauen uns selber das Grab.

Indem die Botschaft Seite 106 an den Opfersinn aller Bevölkerungskreise zwecks Beschaffung der Mittel appelliert, führt sie aus: « Dabei ist ebenfalls nicht ausser acht zu lassen, dass der Aufwand für die neue soziale Fürsorge nicht etwa eine Verminderung des Nationalvermögens, sondern in der Hauptsache lediglich eine Aenderung in dessen Kreislauf bedeuten wird. » Da guckt der sozialistische Pferdefuss hervor. Denn es wird wohl niemand aus Liebe zum Mammon so weit gehen, dass er einen schmutzigen Fünffrankenschein oder selbst ein schmuckes nagelneues zwanzigfränkiges Berner Meitschi verschlingt. Die machen den Kreislauf des nationalen Vermögens mit. Allein dieser Kreislauf käme, wenn die Erbschaftssteuer, so wie sie in der Botschaft vorgeschlagen wird, verwirklicht würde, und auch Kantone und Gemeinden ihren Mehrbedarf aus ihr decken sollten und decken könnten, zum grossen Teil einer Entrechtung, einer Aufhebung des Erbrechtes gleich. Die schlimmen Auswirkungen dieser Sozialisierung würden nicht zuletzt in der Industrie und im bäuerlichen Grundbesitz zutage treten.

Reife des Problems? Diesem Gedanken ist in der Botschaft ein Abschnitt gewidmet. Richtiger spräche man wohl von Unreife des Problems. Bei Behandlung des Geschäftes im Nationalrat sprach Herr Bundesrat Schulthess von halbstudierten Dingen. Ich möchte dem nicht entgegentreten, dass die Vorlage trotz ihrer Voluminosität ein halbstudiertes oder sagen wir besser ein halb durchstudiertes Ding ist.

Studiert man die Botschaft, studiert man die Verhandlungen des Nationalrates anhanden des Stenogramms, hört man, was hier gesprochen wurde, überall vermisst man Klarheit und bestimmtes Wollen. Man spricht darüber, wie die Geschichte gemacht werden könne, aber wie sie gemacht wird, darüber hört man nichts.

Wenn auch in den eidgenössischen Räten und anderwo die Angelegenheit, sei es nach der Seite der Inangriffnahme des Werkes, sei es nach der Seite der Bereitstellung der erforderlichen Mittel, schon früher postuliert worden ist, so wird man doch sagen dürfen, dass die Revolutionstage des November 1918 es waren, welche die Anhandnahme beschleunigten. Daher das « halbstudierte Ding ».

Gewiss haben in den Parteibeschlüssen edle Motive mitgewirkt, was nicht ausschliesst, dass der Hosen-schlotter auch gelegentlich eine Rolle spielte. Ich kann mich aber nicht erinnern, gelesen oder gehört zu haben, dass man verpflichtet ist, den Verfassungsartikel vor den Erneuerungswahlen des Jahres 1922 unter Dach zu bringen. Damit ist aber nicht gesagt, dass nicht einmal der Anfang gemacht werden muss, weil man sonst nicht vom Fleck kommen und sich der Gefahr aussetzen würde, sich den Anschein zu geben, dass man den Versicherungsgedanken nicht durchführen will. Diesen Gedanken möchte ich für mich nicht aufkommen lassen. Die Versicherung soll an die Hand genommen werden, allein auf einem andern Wege, als auf dem, der vorgeschlagen wird.

Zuerst soll sich der Bundesrat Klarheit darüber verschaffen, was er will. Nach dem Antrag der ständerätlichen Kommission wäre zuerst die Altersversicherung ins Leben zu rufen. Nachher hätten, sei es zeitlich getrennt, sei es zeitlich miteinander die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung zu folgen.

Diesem Gedanken hat ja auch heute vormittag Herr Bundesrat Musy Raum gegeben, wenn er ausgeführt hat, an die Kosten zahlen Bund und Kantone zusammen höchstens ein Drittel. Der Bund wird jährlich 30—40 Millionen Franken verausgaben, die Kantone zirka 15 Millionen Franken. Es erfolgt der Auftrag an die Experten, unter Zugrundelegung der genannten Summen Berechnungen zu machen und darauf fussend ein System der Versicherung aufzustellen.

Dieser Gedanke wird als richtig taxiert werden müssen. Er hätte aber spätestens mit der Vorlage des Entwurfes zum Verfassungsartikel, d. h. mit der Botschaft verwirklicht werden sollen. Leider erfolgte dies nicht. Folge davon ist Unklarheit. Weil das aber nicht so gemacht wurde, wie es hätte gemacht werden sollen, machte Herr Bundesrat Musy die fernere Mitteilung, dass eine einigermassen bestimmte Aufstellung über die Kosten heute nicht gemacht werden könne.

Wäre man aber im Sinne der von Herrn Bundesrat Musy heute gemachten Mitteilung vorgegangen, und ginge man selbst heute noch so vor, so würde das Versicherungswerk keineswegs verschleppt. Der Verfassungsartikel erhielte aber eine solide Grundlage, die ihm heute mangelt.

Man weiss ja, und das weiss auch die ständerätliche Kommission, dass es grosse Mühe kosten wird, nur die Altersversicherung einzuführen. Man weiss, und das hat ja auch der Herr Kommissionspräsident erklärt, dass noch einige Zeit verstreichen dürfte, bis, wenn die Einführung der Altersversicherung beschlossen, die Invaliditäts- und Hinterlassenenversicherung in Wirksamkeit treten könnte. Bis dann aber sind die meisten von uns ad patres verweist und Herr Bundesrat Schulthess wird sich nicht mehr mit dem langweiligen versicherungstechnischen Teil und Herr Bundesrat Musy nicht mehr mit der Umsatz- oder andern Steuern abmühen müssen.

Sei man also offen und erkläre der geehrten Wählerschaft, dass man sich jetzt nicht an alle die genannten Versicherungszweige machen könne und wäre es auch nur in finanzieller Hinsicht und aus dem Grunde, weil die Vorlage zu wenig gründlich ausgearbeitet ist, dass man sich vorerst mit der Altersversicherung

zu begnügen habe und dass der liebe Populus mit Einführung der andern Versicherungszweige sich noch zu gedulden habe.

Das wäre eine offene Aussprache. Man soll dem Volke nicht einen Wechsel präsentieren, von dem man zum voraus weiss, dass man ihn zum grössten Teil erst nach Jahren einlösen kann. Ein derartiges Vorgehen betrachte ich geradezu als gefährlich. Ist der Versicherungsgedanke, wie er beantragt wird, in der Verfassung niedergelegt, dann werden nicht allzu lange Stimmen auf sich warten lassen, welche Verwirklichung des ganzen Verfassungsartikels dem Volke mundgerecht machen. Und man kann hierzu gedrängt werden zu einer Zeit, in welcher die finanzielle wie die versicherungstechnische Seite zu wenig abgeklärt ist.

Was speziell die Altersversicherung betrifft, sollte sich der Bundesrat vorerst über den Kreis der Versicherten, die Altersgrenze, die Art und Höhe der Leistungen der Versicherung usw. klar werden. Das erst böte einigermaßen Abklärung über die Opfer, die das Unternehmen kosten wird. Dann wäre eine Botschaft auszuarbeiten. Das gleiche trifft zu für die andern Versicherungszweige. Nachdem man so wissen würde, was man will und wie man vorgehen will, dann käme der Verfassungsartikel.

Bis dies ins Geleise gebracht sein wird, finden Bund, Kantone und Gemeinden Zeit zum Verschneifen und aus dem finanziellen Sumpf sich herauszuarbeiten. Und es steht auch zu hoffen, dass bis dann ein ruhiges Erfassen der Lage platzgreifen, und man von der tollen Ausgabenwut korrigiert sein wird. Ich weiss zwar wohl, dass das Kontingent an Erbschaftssteuern erst auf den Zeitpunkt der Ausführung der Invaliden- und Hinterlassenenversicherung erhoben wird. Allein, wie schon gesagt, zu dieser Einführung kann man gar wohl früher gedrängt werden, als lieb ist.

Gemäss dem Titel der Vorlage sollen Bundeseinnahmen für die Durchführung der Sozialversicherung geschaffen werden. Unter den Begriff der Sozialversicherung fallen nach den Ausführungen des Herrn Kommissionspräsidenten die Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenen-, Mutterschafts-, Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung. Für diese Versicherungen sollen die Mittel bereit gestellt werden, ohne dass man in der Botschaft über die Art des Vorgehens und über die Kostenfrage hinreichend orientiert wird. Der Bundesrat will die Krankenversicherung ausbauen, weiss aber nicht, ob und in welchem Umfange das Obligatorium eingeführt werden soll. Alle diese Fragen nach der versicherungstechnischen und finanziellen Seite sollen korrekterweise zuerst abgeklärt werden, bevor man über Bereitstellung der Mittel sprechen kann.

Der Herr Kommissionspräsident hat erklärt, die Vorlage werde dem künftigen Gesetzgeber die denkbar grösste Freiheit belassen. Das stimmt. Von mehr Wert wäre es für mich gewesen, wenn über Umfang und Bedeutung des Verfassungsartikels im Verfassungsartikel und in der Botschaft dazu die grösste Klarheit geschaffen wäre. Diese habe ich vermisst. Ich bin kein Gegner der Sozialversicherung. Sie wird auch bei uns zur Einführung kommen. Allein mit dem Vorgehen, wie es vorgeschlagen wird, kann ich mich aus den angegebenen Gründen nicht einverstanden erklären. Daher beantrage ich, es sei auf die Vorlage nicht einzutreten.

Bundesrat **Schulthess**: Seit der Bundesrat im Jahre 1919 sein Projekt den eidgenössischen Räten unterbreitet hat, haben sich grosse Aenderungen vollzogen. Nach dem Friedensschluss und in der Zeit zwischen Waffenstillstand und dem Friedensschluss betrachtete man die ökonomische Lage der Welt noch hoffnungsvoller. Man glaubte, dass die Entwicklung weitergehen werde, dass die Zeit der Prosperität, die nun jahrzehntelang gedauert hatte, nun nicht vorüber sei, sondern erst recht wieder anfangen. Auf diese Ueberzeugung ist es wohl auch zurückzuführen, dass weitgehende sozialpolitische Forderungen aufgestellt und auf der andern Seite zum Teil auch direkt zugestanden und realisiert worden sind. Sie wissen, wie es seither gekommen ist. Seit dem Jahre 1919 ist nach einem kurzen Wiederaufschwung jene Periode der wirtschaftlichen Stagnation eingetreten, in deren Mitte wir heute stehen. Und statt dass die Staaten wieder Kraft geschöpft und die Produktion sich wieder entwickelt hätte, stehen wir in einer Periode der Arbeitslosigkeit und der Geschäftslosigkeit sondergleichen. Der Staat hat, damit seine Bevölkerung durchhalten konnte, seit jenem Moment gewaltige Opfer gebracht, die sich Jahr für Jahr schliesslich sogar nach Hunderten von Millionen Franken beziffern, Opfer, die alles miteinander genommen, die grosse Schuld der Mobilisation bedeutend verstärken. Damit ist natürlich eine Lage entstanden, wie man sie nicht vorausgesehen hatte.

Heute darf man es ruhig sagen: Der Bund, die Kantone und die Gemeinden haben nicht die Mittel, um heute an ein so grosses Werk heranzutreten, wie die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung es ist. Es ist auch nicht zu erwarten, dass in der nächsten Zeit diese Lage sich merklich verschieben werde. Die Arbeitgeber, die offenbar auch berufen wären, bei der Bezahlung mitzumachen, klagen schon über die Beiträge an die Arbeitslosenunterstützung. Die einen befinden sich in einer ganz schwierigen Lage, manche stehen vor ihrem Ruin, andere verdienen nichts und es sind nur ganz wenige, die heute noch relativ gute Geschäfte machen, und die noch kräftig genug wären, um erhebliche Prämien an diese neue Versicherung auf sich zu nehmen. Die Arbeiterschaft ist heute teils arbeitslos, teils ist sie im Begriff, gewisse Reduktionen der Löhne auf sich nehmen zu müssen, die natürlich nicht geeignet sind, ihr das Sparen und speziell auch die Beiträge an eine Alters-, Invaliden- und eine Hinterbliebenenversicherung zu erleichtern. Man könnte also unter solchen Umständen versucht sein, wie Herr Ständerat Ochsner es eben ausgeführt hat, zu sagen, lassen wir das ganze Projekt liegen, es bietet heute keine Aussicht auf Erfolg. Ich bin der letzte, der sich solchen realistischen Ausführungen und Erwägungen verschliesst, aber ich gelange doch auch bei ganz realistischer und kühler Erwägung und Prüfung zu einem andern Schlusse.

Die Idee der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung ist eine nicht nur sozial gerechtfertigte, sondern auch humanitär durchaus begrüssens- und wünschenswerte. Andere Staaten haben sie bereits verwirklicht, und verschiedene Redner haben heute ausgeführt, dass entgegen den Meinungen, die vielfach geäussert werden, eben offenbar doch die Volkskreise, die sie geniessen, diese Institution nicht

wieder fahren lassen wollen. Die Schweiz wird also nicht zurückbleiben können.

Weiter muss man sich Rechenschaft geben, dass die früheren Auffassungen in einem weitgehenden Masse neuen Auffassungen platzmachen müssen, dass die sozialen Pflichten sich offenbar erweitern und die öffentliche Meinung und die Auffassungen der neuen Zeit in Beziehung auf die sozialen Pflichten weitergehen als diejenigen einer abgelaufenen Periode. Es wird also die Aufgabe des Staates sein, diese Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu gegebener Zeit in die Wirklichkeit zu übersetzen. Heute darauf zu verzichten, die Verfassungsrevision einzuleiten, hiesse die ganze Institution ad calendae graecas verschieben. Es besteht keine Gefahr, dass Verfassungsbestimmungen und namentlich Programmpunkte, die im neuen Verfassungsartikel niedergelegt werden, in der Schweiz allzu rasch verwirklicht werden. Sie haben noch viele Klippen zu umschiffen und viele Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Erfahrung zeigt, dass oft ein oder zwei Jahrzehnte vergehen, ja noch mehr, von dem Momente an, da ein Programmpunkt aufgestellt, sogar verfassungsmässige Vorschrift wird, bis effektiv diese neue Institution ins Leben treten kann.

Und nun handelt es sich heute nur darum, dass die Bundesverfassung einen Artikel aufnehme, wonach der Bund berechtigt erklärt wird, in seinem Rechtsverhältnis zu den Kantonen die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung zu ordnen, Vorschriften über sie aufzustellen und sie mit Hilfe der Kantone durchzuführen. Alles andere bleibt der Gesetzgebung überlassen.

An dieser Stelle möchte ich gleich auf eine Einwendung des Herrn Ochsner antworten, der es vermisst hat, dass die Ausführungen des Bundesrates und vielleicht sogar diejenigen der Kommission nicht genauere Bestimmungen über die Art und Weise der Ausführung enthalten. Mir scheint im Gegenteil, es sei viel richtiger, wenn sich ein Verfassungsartikel darauf beschränkt, in möglichst einfacher Weise die Kompetenz des Bundes zu statuieren und auszusprechen und wenn alles übrige dem Gesetze überlassen wird. Eine Sache, die nicht vollständig studiert sein kann, formell und sachlich festlegen zu wollen, ist nicht zu empfehlen. Wie man früher bei der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung den Verfassungsartikel rasch verabschiedete, während das Ausführungsgesetz grossen Diskussionen rief und die Geister dort eigentlich erst aufeinanderplatzten, dürfte es heute angemessen sein, im Verfassungsartikel der künftigen Gesetzgebung möglichste Freiheit zu lassen, und ich würde es für unrichtig halten, wenn in dem Verfassungsartikel zu viele Einzelheiten geregelt würden. Denn wer weiss, wie die Dinge liegen in sechs, acht oder zehn Jahren, wenn vielleicht ganz andere Leute als wir einmal an den sukzessiven Erlass der Ausführungsgesetze herantreten. Dann könnte man als lästige Fessel empfinden, was man heute als eine glückliche Lösung, als einen Markstein bezeichnen möchte. Wollte man in bezug auf die Art und Weise, wie die Versicherung durchgeführt werden soll, mehr als die Botschaft und die bisherigen Studien bieten, dann müsste man ganz zweifellos an die eigentliche Ausarbeitung eines Gesetzes herantreten. Man müsste die Frage des Obligatoriums entscheiden. Man müsste sich entscheiden,

ob man die drei Versicherungsarten miteinander oder nacheinander einführen will. Man müsste überhaupt weitsichtige lange Studien einleiten, die zweifellos noch Jahre dauern würden. Nachher würde an das Gesetz herangetreten und bei weiteren Studien würde man vielleicht finden, dass man seine Meinung ändern muss und unrecht gehabt hat, gewisse Punkte im Verfassungsartikel festzulegen. Ich glaube, dieser bietet das, was man billigerweise verlangen kann. Von weiteren Rednern wurde die Wünschbarkeit geäußert, dass die Organisation eine möglichst einfache sei. Ich unterstütze diesen Wunsch, und was an mir liegt, will ich gerne dazu beitragen, dass er in die Wirklichkeit übersetzt werde. Sicherlich kann nur eine ganz einfache Konstruktion auf Erfolg hoffen. Als eine solche hätten wir es beispielsweise betrachtet, wenn bei der Einführung einer allgemeinen Volksversicherung durch die Organe der Kantone und Gemeinden die Prämien, die Beiträge der Versicherten eingezogen und die Renten ausbezahlt würden. So können wir schliesslich die ganze Bundesinstitution auf eine Art Verrechnungsstelle reduzieren. Dem einen Kanton ist in einem Jahr etwas auszuführen, im andern Jahr hat er eine Ablieferung zu machen. Die Forderung der Einfachheit bedingt auch, dass man verzichtet auf das System des Deckungsverfahrens. Denn wenn Sie die Versicherung nach dem Deckungsverfahren durchführen wollten, dann müssten für die in Zukunft zu zahlenden Renten Prämien bezogen und angelegt werden, die mit Zins und Zinseszinsen in dem Moment, in dem die Rentenzahlung anfängt, die Voldeckung für diese zukünftigen Rentenzahlungen bieten würden. Die Folge wäre, dass die Versicherungsinstitution ganz gewaltige Kapitalbeträge anhäufen müsste, die nach einer provisorischen und ganz summarischen Berechnung sich offenbar nicht mehr nach Millionen, nicht einmal nach Hunderten von Millionen, sondern, wie es übrigens heute üblich ist, nach Milliarden beziffern würden. Die eidgenössische Sozialversicherung würde auf diese Art und Weise nicht nur eine Versicherungsanstalt, sondern zugleich die grösste Geldausleihanstalt, die grösste Bank- und Kreditorganisation, die im Lande überhaupt bestünde. Ich brauche Ihnen in der heutigen Zeit wohl nicht von den gewaltigen Risiken zu sprechen, von den Kursverlusten, die möglich wären auf den gewaltigen Kapitalanlagen, und von den Folgen, die daraus resultieren könnten. Zudem aber wäre es ein ungesundes Verhältnis, wenn in einer solchen Versicherungsinstitution so gewaltige, nach Milliarden zählende, Gelder konzentriert würden, die auf der andern Seite der ordentlichen Anlage entzogen würden. Wohl würde das Geld wieder in die Volkswirtschaft zurückfliessen, aber das würde, wie ich Ihnen schon gesagt habe, bedingen, dass mit dieser Versicherungsinstitution ein ganz gewaltiges Bankgeschäft, das grösste, das in der Schweiz überhaupt bestünde, verbunden würde. Zugleich aber würde dieses Deckungssystem auch dazu führen, dass das bekannte technische Versicherungsdefizit entstünde. Bei allen unsern eidgenössischen Versicherungskassen ist ja die bekannteste Grösse die unbekannteste Grösse des Versicherungsdefizites, das überall, bei den Eisenbahnen, bei unsern Beamtenversicherungskassen auftaucht. Dieses Defizit müsste gedeckt werden und würde ganz gewaltige momentane Zuschüsse des Bundes verlangen. So muss man hier nach der Ansicht

von Sachverständigen, mit denen ich speziell die Sache besprochen habe, von dem sogenannten Deckungsverfahren Umgang nehmen, und das Umschlagsverfahren wählen, wobei die Anlage von gewissen Reserven nicht ausgeschlossen, sondern ohne weiteres geboten ist. Aber nicht Reserven, die eben gleichsam den Kapitalwert der Verpflichtungen der Versicherungsanstalt repräsentieren. Tatsächlich käme es nach dem Umschlagsverfahren nun allerdings darauf hinaus, dass die jeweiligen Jungen für die jeweiligen Alten und die jeweiligen Gesunden für die jeweiligen Invaliden die Rente bezahlen würden. Diejenigen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes jung sind, liefern das Geld, um den Alten jenes Momentes die Renten zu bezahlen. Nachher durch die stetige Bewegung rücken die Jungen vor und werden alt und die kommenden Jungen hätten dann die Mittel zu leisten, um den kommenden Alten die Altersrenten zu bezahlen. Man kann nun sagen, es liege eine gewisse Gefahr darin, dass die Prämien, die vom Versicherten in jungen Jahren bezahlt werden, aufgebraucht werden und wenn der Prämienzahler alt geworden ist, nicht mehr da seien, so dass er auf die Zahlungsfähigkeit und in gewisser Hinsicht auch auf den Zahlungswillen der kommenden Generation angewiesen ist. Man mag das als inkonsequent betrachten, allein ich sage, wenn einmal die künftige Generation nicht mehr den Willen hätte, das Versicherungswerk fortzusetzen, sondern es aufgeben wollte, dann würde auch das Deckungsverfahren diese künftige Generation daran nicht hindern, sondern im Gegenteil sie direkt dazu ermuntern. Denn das Vorhandensein gewaltiger Kapitalien und Fonds, vielleicht von 1—2 Milliarden Franken in etwa 30—40 Jahren, würde die Begehrlichkeit der dannzumal bezugsberechtigten Generation und der zahlungspflichtigen Personen in weitgehendem Masse stimulieren. Man würde sich sagen, nun ist ein Riesenkapital da, man kann ganz gut die Renten hinaufsetzen und braucht deshalb die Prämien nicht zu erhöhen. Dadurch käme man zu Verhältnissen, die unbedingt nach relativ kurzer Zeit zu einer Misswirtschaft und zum Ende des ganzen Traumes führen müssten. Aber wenn das Deckungsverfahren ausgeschlossen und das Umschlagsverfahren angewendet wird, so muss andererseits in der Verfassung dafür Gewähr geboten werden, dass die Rente nicht einfach als eine Leistung des Staates betrachtet wird, denn sonst wird wiederum die Begehrlichkeit so weit steigen, dass nach einiger Zeit die Rente ganz einfach erhöht wird auf Staatskosten. Dem kann nur dadurch begegnet werden, dass im Verfassungsartikel, wie ihn die ständerätliche Kommission vorgeschlagen hat, eine Bestimmung aufgenommen wird, wonach die Institution eine Versicherung sei, die auf dem Gedanken beruhen soll, dass ein jeder, der einmal rentenberechtigt werden soll, auch seine Prämie zu bezahlen hat. Es müsste ein maximaler Betrag des Staatszuschusses an die Versicherungsleistungen bestimmt werden und vielleicht eine Minimalleistung, die von den jeweilig Versicherten aufgebracht werden muss.

Heute vormittag hat mein Kollege, Herr Bundesrat Musy, sich über Fakultativum und Obligatorium ausgesprochen. Die Frage ist formell im Verfassungsartikel offen gelassen, aber ich muss Ihnen gestehen, dass man doch immer vom Obligatorium ausgegangen ist, und von Seite des Finanzdepartementes ist meines Wissens im Bundesrat bis jetzt noch nie das Fakulta-

tivum befürwortet worden. Man kann ja persönlich dieser Ansicht sein, man sollte das Fakultativum einführen, aber ich glaube gerade, wenn man eine möglichst einfache Versicherung mit Einheitsprämie und Einzug der Beiträge durch die öffentlichen kantonalen und Gemeindeverwaltungen anstrebt, dann kann man doch offenbar nur an eine eigentliche Volksversicherung denken und kann sich nicht mit einem Fakultativum begnügen. Für das letztere bestehen ja Gelegenheiten genug. Allerdings werden keine Bundesbeiträge bezahlt, diese könnte man natürlich noch einführen. Aber ich glaube eine Berechtigung für eine solche fakultative Organisation bestünde nicht. Denn da würden wiederum diejenigen, die es gerade speziell nötig haben, dass man für ihre alten, kranken und invaliden Tage vorsorgt, das nicht tun, und diejenigen würden nur einen Beitrag erhalten, die auch sonst schon von sich aus die nötigen Mittel haben. Eine Frage, die im Verfassungsartikel berührt und nicht gelöst wird, ist diejenige, der Organisation der staatlichen oder privaten Versicherung. Da wird es genügen daran zu erinnern, dass die Direktoren der Versicherungsgesellschaften, die ich einmal konsultiert habe, sich übereinstimmend dahin ausgesprochen haben, es sei nicht daran zu denken, eine allgemeine Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wie der Staat sie anstreben müsse, privaten Organisationen und Gesellschaften zu übertragen. Der Direktor einer grossen, auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungsgesellschaft hat mir erklärt, es ist für den Staat und für die Öffentlichkeit nicht möglich, uns diese Aufgaben zu übertragen und für uns ist es nicht erstrebenswert, sie zu bekommen. Ich teile diese Ansicht vollkommen, denn sobald man dazu übergeht, die Sache einer Privatgesellschaft zu übertragen, dann müssen Garantien geschaffen werden für die Solidarität, für die künftige Praxis. Es muss zweifellos das Deckungsverfahren gewählt werden und es müssten alle die versicherungstechnischen Grundlagen der Organisation bis ins Einzelne nachgeprüft werden. Daraus entstehen nach meiner Ueberzeugung viel mehr Schwierigkeiten als Vorteile. Die Bureaucratie würde nicht vermindert, sondern vermehrt. Also sage ich möglichst einfache Organisation und Durchführung der Organisation mit Hilfe der bestehenden kantonalen und Gemeindeverwaltungen, unter der Aufsicht des Bundes und nach einheitlichen Sätzen. Ein Uebertragen des ganzen Versicherungswerkes an die Kantone scheint mir ausgeschlossen zu sein. Mit Rücksicht auf die Freizügigkeit, auf die Verschiedenheit der Leistungen, die sich ergeben würden, und mit Rücksicht auf den Umstand, dass eine Menge von Schweizerbürgern doch ihren Wohnsitz häufig wechseln.

Noch ein Wort über die allgemeine Versicherung und die Klassenversicherung, die ein Teilobligatorium sein kann. Ich muss gestehen, auf den ersten Blick wäre mir, mit Rücksicht auf die Folgen, eine Versicherung von gewissen Klassen der Bevölkerung und eine Abstufung der Versicherung nach verschiedenen Klassen der Bevölkerung nicht so unsympathisch. Aber so einfach eine solche Lösung bei der Unfallversicherung ist, wo eine Prämie bezahlt wird für die Dauer eines ganz bestimmten Zustandes, und wo andererseits versichert werden die eventuellen Folgen eines Ereignisses, das während der Dauer dieses Zustandes eintritt, so liegt es hier ganz anders. Man

weiss nicht, ob der 18jährige Jüngling, der aus dem Bauernhof kommt und ein Bauernsohn ist, ein Bauer bleibt, oder ob er ein Fabrikarbeiter oder Eisenbahner wird, oder ob er in der Stadt oder auf dem Lande leben wird, ob das Schicksal ihm günstige oder ungünstige Vermögensverhältnisse reserviert. Ja selbst wohlhabende Leute können bekanntlich alles verlieren und können im Alter bedürftig werden, und solche, die von Haus aus keine Mittel haben, bringen es durch Fleiss, aber auch mit Glück vielleicht zu einer ökonomisch guten Situation. Hier handelt es sich um eine Institution, die sich auf das ganze Leben bezieht. Infolgedessen ist natürlich die Ausscheidung in Klassen lange nicht so einfach wie bei der Unfallversicherung oder auch bei einer Krankenversicherung. Jedenfalls sollte man die Möglichkeiten einer allgemeinen Versicherung nicht ohne weiteres verwerfen, obwohl ich wiederum ohne weiteres zugebe, dass natürlich die Opfer, die eventuell dafür zu bringen sind, von Staats wegen ganz bedeutend sind. Aber der Charakter der allgemeinen Volksversicherung berechtigt dann meines Erachtens auf der andern Seite bei relativ bescheidenen Ansätzen zu bleiben. Der Versicherte kann sich ja bei privaten Versicherungen für weitere und für höhere Ansätze versichern. Die staatlich organisierte Alters- und Invalidenversicherung kann nur den Zweck haben, für die wirkliche Not ein Aequivalent zu bieten, und dieses Aequivalent wird in erster Linie auch die Armenlasten der Gemeinden und Kantone entlasten. In welchem Masse dies geschieht, kann man meines Erachtens weder sagen, noch mit Bestimmtheit berechnen. Nur die Zukunft kann uns darüber Aufschluss geben. Sie hängt ab von dem Masse der Höhe der Rente, von der Ausdehnung der Versicherung und von der Frage, ob die verschiedenen Versicherungsarten gleichzeitig oder sukzessive eingeführt werden.

Auch darüber noch ein Wort. Man sprach gewöhnlich im gleichen Atemzug von der Alters- und Invaliditätsversicherung und in besonderem Atemzug von der Hinterbliebenenversicherung. Trotzdem möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass zwischen der Alters- und Invalidenversicherung ein gewisser, aber tiefgehender und grosser Unterschied besteht, der sich insbesondere auch in der Art der Organisation auswirkt, und dass wiederum zwischen der Alters- und Hinterbliebenenversicherung eine gewisse Ähnlichkeit besteht, die wiederum eine gleichzeitige Lösung dieser beiden Arten der Versicherung begünstigt. Worin besteht diese Gleichheit und diese Ungleichheit? Bei der Altersversicherung wird die Tatsache, die zum Bezug der Altersrente berechtigt, nachgewiesen durch einen Auszug aus den öffentlichen Büchern. Das Erreichen eines bestimmten Alters, 65 oder 70 Jahre, ist massgebend. Das Alter kann nicht geheuchelt und nicht simuliert werden; es ist objektiv feststellbar.

Bei der Hinterbliebenenversicherung ist wiederum, wie bei der Altersversicherung, Voraussetzung des Bezuges die Tatsache, dass diejenigen, die bezugsberechtigt werden, leben; zweitens aber, dass jemand anders, der für sie hätte sorgen sollen, gestorben ist. Der Umstand und die Tatsache, dass der Vater gestorben ist, dass er eine Frau und soundso viele Kinder in dem und dem Alter hinterlässt, können objektiv festgestellt werden. Sie bilden den Titel für den Bezug der Rente. Simulation, Täuschung ist ausgeschlossen,

und deshalb ist die Verwaltung in diesen beiden Arten von Versicherungen relativ einfach und ein jeder Gemeindeschreiber kann schliesslich ausrechnen, dass der Mann 70 Jahre alt ist, und ist imstande, seine Prämie auszubezahlen.

Ganz anders wird es bei der Invalidenversicherung, obwohl zuzugeben ist, dass die Altersversicherung nur eine qualifizierte Form der Invaliditätsversicherung ist, eine Vermutung der Invalidität. Man nimmt an, dass der Mann mit 65 Jahren nicht mehr voll arbeitsfähig ist und man gibt ihm dannzumal eine Rente. Welches ist die Voraussetzung des Bezuges der Rente bei der Invalidität? In der deutschen Gesetzgebung war es, wenn ich mich recht erinnere, so, dass derjenige, der versichert und nicht mehr in der Lage war, den dritten Teil seines Lohnes zu verdienen, als invalid betrachtet wurde. Wir würden offenbar, zumal wenn wir zu einer allgemeinen Volksversicherung, bei der Männer und Frauen versichert werden, Hausfrauen, unselbständig Erwerbende und selbständig Erwerbende, schreiten, dieses Kriterium nicht aufstellen können. Wir kämen wahrscheinlich dazu, dass im einzelnen Falle untersucht werden müsste, liegt Invalidität vor oder nicht und in welchem Grade. Diejenigen, die schon etwas mit der Militärversicherung und mit der Unfallversicherung zu tun gehabt haben, werden schon in vielen Fällen gewiss die Schwierigkeiten festgestellt haben, die erwachsen, wenn darüber gesprochen werden soll, ob eine Person invalid geworden sei. Bei der Unfallversicherung ist es relativ noch einfach. Ich sage relativ, weil eben der Unfall ein bestimmtes Ereignis ist, auf das die Invalidität zurückzuführen ist; anders wird es, wenn die Invalidität auch anerkannt werden soll, die auf Krankheit oder sukzessives Zurückgehen der Kräfte zurückzuführen ist. Das wird sogar die Regel sein. Nun muss ich Ihnen gestehen, mir graut etwas vor dieser Feststellung der Invalidität in den einzelnen Fällen, und Herr Ständerat Dind wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich sage, dass dieses Grauen wesentlich auf eine gewisse Befürchtung zurückzuführen ist, wie diese Frage dann jeweiligen von seinen Berufskollegen gelöst werde. Nehmen Sie einmal an, welch gewaltige Arbeit und Verantwortlichkeit aus der Feststellung der Invalidität denjenigen Instanzen erwächst, die darüber urteilen sollen. Es gibt ja selten drei Aerzte, die über eine Frage, speziell über den Grad der Invalidität, gleicher Meinung sind, und wir erleben es, in der Militärversicherung, dass, wenn die Pensionskommission, in der Koryphäen der schweizerischen Wissenschaft sitzen, eine Meinung geäussert hat, nachher das Versicherungsgericht einen oder zwei Aerzte bestellt, die nicht immer Koryphäen aber anderer Meinung sind, die dann ein Gutachten ausarbeiten, das als Obergutachten das massgebende ist. Jedenfalls ist das letzte Gutachten das massgebende, denn einmal muss man aufhören und man kann nicht gut ein Gutachten verlangen und sich nicht daran halten. Ich meine also, diese Frage der Umschreibung der Invalidität macht mir grosse Sorgen. So glaube ich denn, dass, wenn wir an die Verwirklichung des Werkes herantreten, wir zuerst eine einfache Form der Durchführung wählen müssen, dass wir zuerst an die Altersversicherung herantreten müssen und an die Hinterbliebenenversicherung, weil eben in diesen beiden Fällen die Frage nicht durch ein Gutachten, sondern durch eine einfach feststellbare Tatsache, Tod oder

Leben, nach Einsicht eines Auszuges aus dem Zivilstandsregister, gelöst werden kann, und weil alle die vielen unbestimmbaren Elemente, die bei der Invalidität mitwirken, nicht vorliegen. Das bedingt, dass es auch viel leichter möglich sein wird, bei der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ein Budget aufzustellen, eine Prämie zu berechnen, als bei der Invalidenversicherung. Ich halte es für meine Pflicht, Sie auf die Schwierigkeiten der ganzen Frage und namentlich des einen Komplexes der Frage, die hier in Diskussion steht, aufmerksam zu machen.

Die Kommission hat meines Erachtens mit Recht die Möglichkeit der sukzessiven Verwirklichung der Versicherung ins Auge gefasst und diesen Gedanken auch in dem Antrage niedergelegt.

Es ist noch die Frage diskutiert worden, ob eine Uebergangsbestimmung geschaffen werden soll, wonach für einmal aus Bundesmitteln eine Unterstützung der Greise — möchte ich sagen — erfolgen solle. Ich muss gestehen, dass ich mit meinem Kollegen vom Finanzdepartement und mit dem Bundesrat, dem die Frage unterbreitet worden ist, gegenüber dieser Lösung grosse Bedenken habe. Das ist keine Versicherung, sondern das ist eine reine Leistung des Bundes. Es ist eine Liberalität. Vor allem aus wäre einmal festzustellen, dass doch offenbar Kantone und Gemeinden, die solche Personen beherbergen und gegenüber welchen der Bund die Liberalität erweisen soll, auch mitbezahlen müssen, sonst würde man die Beobachtung machen können, dass offenbar in weiten Gegenden alle Leute über 65 Jahre nur noch unter 800 Fr. Einkommen haben, wenn das die Grenze ist. Ich darf das schon sagen, denn man hat auch hier bei der Militär- und andern Versicherungsarten leider die Beobachtung machen müssen, dass vielfach durch die Ausstellung von etwas freundlichen Zeugnissen die Erledigung des Falles ihren Abschluss fand. Man wird ja natürlich nicht sagen, es sei jemand 65 Jahre alt, wenn er erst 59 Jahre alt ist. Aber über eine Frage, über die man verschiedener Ansicht sein kann, die Höhe des Einkommens, hört die Zuverlässigkeit der Zeugnisse von manchen Gemeindestellen schon etwas auf. Zudem wären wohl 800 Fr. in einem Bergdorf oder überhaupt in einem Dorfe und in einer grossen Stadt offenbar nicht ganz gleich einzuschätzen. Ich habe auch die Befürchtung, dass diese Liberalität des Bundes sehr grosse Summen kosten würde und dass sie das Inkrafttreten des eigentlichen Versicherungswerkes nur verschieben und gefährden würde. In dieser Beziehung sagt man, es sei ja vielleicht nicht ein ganz grosses Unglück, wenn man zuwarte mit einer eigentlichen Versicherung. Aber ich möchte doch sagen, dass ich diese reine Schenkungskombination als prinzipiell und praktisch fehlerhaft betrachte und vorziehen würde, wenn ein solcher Versuch nicht gemacht würde. Wollte er aber gemacht werden, dann möchte man jedenfalls eventuell in dem betreffenden Verfassungsartikel die Ausgaben des Bundes, maximal begrenzen, so dass finanziell keine Ueberraschungen entstehen könnten. Ich habe es für erlaubt und angemessen betrachtet, Ihnen diese wenigen Mitteilungen zu machen über die Art und Weise, wie ich mir die Ausführung dieses ganzen Versicherungswerkes denke.

Ich bin durchaus damit einverstanden, dass heute für einmal eingetreten wird. Wir sind auch bereit, die von der Kommission gewünschten Erhebungen

zu machen und der Bundesrat wird sich dann seinerzeit definitiv zu dem Vorschlage äussern, der in der Kommission gefallen ist und der eventuell auf Ausrichtung von solchen Liberalitätszahlungen an die Greise hinausgeht. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen möge, dieses grosse Werk hier im Parlamente in einer Art und Weise zum Abschluss zu bringen, die dann auch zur Hoffnung berechtigt, dass die Verfassungsartikelbestimmung vor dem Volke Gnade finden werde. Die Aufgabe ist wohl eine der schwersten, die je schon dem Parlament unterbreitet worden ist. Sie beschränkt sich nicht etwa auf die versicherungstechnische, soziale und wirtschaftliche Seite der Versicherung, sondern sie ist gepaart und vereinigt mit einer grossen Finanzfrage. Dagegen scheint es mir, es müssen die Finanzquellen gleichzeitig grundsätzlich mit dem Verfassungsartikel erschlossen werden, weil noch nie ein Werk dem Volke zur Einführung empfohlen worden ist, dessen finanzielle Tragweite eine so gewaltige und so grosse ist, wie dies für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der Fall sein wird.

Ich glaube auch, ein Grund mehr, vorwärts zu machen und die Dinge nicht liegen zu lassen, liege in der Initiative Rothberger, die ja sowieso dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden muss. Würden wir nun hier das ganze Werk liegen lassen, so könnten manche Kreise des Volkes sagen, vom Parlament sei nichts zu erwarten und würden der Initiative Rothenberger zustimmen, darin ihr Heil suchen, und einem solchen Entscheide könnte der Bundesrat und der Sprechende nicht zustimmen. Ich halte dafür, dass die Lösung, die die Versicherungs- und Finanzfrage in jener Initiative gefunden hat, keine glückliche sei und keine solche, die ein systematisches und zuverlässiges Verfolgen des grossen Werkes erlaubt.

Treten wir an das Werk heran, ohne uns Illusionen über die Schwierigkeiten zu machen, ohne uns einreden zu wollen, dass eine Realisierung unmittelbar bevorstehe und überhaupt unmittelbar möglich sei. Aber verfolgen wir das Werk mit dem festen Willen, es zum guten Ende zu führen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse des Staates und des ganzen Volkes dies erlauben.

Hauser: Das tiefgründige und von warmem Gefühl für die Schwachen getragene Referat des verehrten Kollegen Herrn Schöpfer war für den Sprechenden von besonderem Interesse. Ich stehe nicht nur der Volksversicherung sympathisch gegenüber, sondern ich habe auch als Mitglied des glarnerischen Regierungsrates an der Schaffung des vom Glarnervolk angenommenen Gesetzes über eine allgemeine obligatorische staatliche Alters- und Invalidenversicherung mitgewirkt. Mit den meisten vom Referenten entwickelten Grundsätzen bin ich einverstanden. Aufgefallen ist mir die im Referat zutage getretene allzu pessimistische Auffassung mit bezug auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Versicherungsgesetze. Wenn Herr Schöpfer gesagt hat, es können Jahrzehnte verstreichen, bis die Mittel für die Durchführung der Versicherung bereitgestellt sind, so gebe ich demgegenüber der Erwartung Ausdruck, dass einige Jahre nach Annahme der Verfassungsartikels die eidgenössische Altersversicherung in Wirksamkeit tritt, und dass in nicht allzu ferner

Zeit auch die andern beiden Zweige der Versicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Kraft treten werden. Herr Schöpfer hat weiter ausgeführt, es seien in den dunkeln Novembertagen des Jahres 1918 keine Versprechungen über die Einführung der Versicherung abgegeben worden. Demgegenüber stelle ich fest, dass in der denkwürdigen Sitzung des Nationalrates vom 12. November 1918 Herr Bundespräsident Calonder im Namen des Bundesrates wörtlich folgenden Satz ausgesprochen hat: « Ganz besonders möchten wir heute schon hervorheben, dass wir eine weitgehende Sicherung der Lebensmittelversorgung, sowie die Alters- und Invalidenversicherung lebhaft befürworten. » Es ist daher unsere Pflicht, dieses feierliche Versprechen unserer Landesregierung durch kräftige Förderung der Versicherungsgesetze zu erfüllen.

Zu den Verfassungsartikeln selbst erlaube ich mir folgende Ausführungen. Von den drei Arten der Versicherung, nämlich Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, ist unzweifelhaft die Altersversicherung die wichtigste. Wenn man das 65. Altersjahr als unterste Grenze für den Bezug der Altersrente bestimmt, so wird die Wohltat der Versicherung einer viel grösseren Zahl von Personen zuteil, als die Wohltat der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen. Die Altersversicherung hat den grossen Vorzug vor jeder andern Versicherung, dass ihre Durchführung einfach ist, uns keine grossen Verwaltungskosten verursacht. Ich begrüsse deshalb die Vorlage der Kommission, welche die Altersversicherung allem voranstellt und damit bekundet, dass sie die möglichst rasche Einführung der Altersversicherung als eine der schönsten Aufgaben des Staates betrachtet. Für die Altersversicherung besteht in der Tat das grösste und dringendste Bedürfnis. Tausende von Männern und Frauen harren mit Sehnsucht der Stunde, wo das Werk der Gesetzgebung ins Leben tritt, das dem grossen Zweck dient, ihnen den Abend des Lebens zu verschönern, die Armenhäuser zu entvölkern und einen Grossteil der Greise und Greisinnen den Familien zurückzugeben. Selbst eine bescheidene Altersrente vermag unzähligen Personen die Zukunft freundlicher zu gestalten und die öffentlichen Armenpflegen zu entlasten. Heute schon müssen wir aber allzu grossen Begehren betreffend die Höhe der Renten entgegentreten. Grosse Renten sind deshalb ausgeschlossen, weil die Versicherten und der Staat nicht fähig sind, die für grosse Renten nötigen Beiträge zu bezahlen. Es ist ungerecht und unzutreffend, wenn die in Aussicht stehenden Renten als Almosen bezeichnet werden. Schon eine bescheidene Altersrente erfordert gewaltige Opfer von Staat und Gemeinden. Nur mit grossen Opfern der Oeffentlichkeit kann die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung so gestaltet werden, dass sie ein annehmbares Werk der Solidarität und des sozialen Fortschrittes wird.

Nun trete ich auf die wichtige Frage der Finanzierung ein und erlaube mir, meine von der Vorlage abweichende Ansicht kurz zu beleuchten. Es ist durchaus zutreffend, wenn die Kommission sagt, die Mittel für die Durchführung der Versicherung sind von zwei Klassen von Versicherten aufzubringen, einerseits von den Versicherten mit Inbegriff der Arbeitgeber, andererseits vom Bund und den Kantonen

sowie von den Gemeinden. Ernste Bedenken habe ich gegen die Bestimmung des Entwurfes, welche die Beiträge des Staates und der Gemeinden auf ein Drittel des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung beschränkt. Diese Bestimmung ist zu enge gefaßt. Ich werde bei der Einzelberatung der Verfassungsartikel einen Antrag einreichen, es seien die Leistungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zusammen auf die Hälfte des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung zu erhöhen.

Wie Ihnen bekannt, besitzt der Kanton Glarus seit dem 1. Januar 1917 eine obligatorische staatliche Alters- und Invalidenversicherung. Die Renten sind allerdings für die heutigen Verhältnisse zu klein. Sie können aber zum Vergleich herangezogen werden. Die Invalidenrente beträgt im ersten Jahr 150 Fr. und steigt jährlich um 10 Fr. bis auf 250 Fr. für die weiblichen und 300 Fr. für die männlichen Versicherten. Die Altersrente beträgt für die männlichen Versicherten beim Beginn des 66. Altersjahres 180 Fr. und für die weiblichen Versicherten 140 Fr. Sie steigt in den folgenden Jahren, bis sie mit dem beginnenden 70. Altersjahr für die männlichen Versicherten die Höhe von 300 Fr. und für die weiblichen Versicherten die Höhe von 250 Fr. erreicht. Um diese Renten bezahlen zu können, bedarf es einer jährlichen Leistung für jeden Versicherten von rund 20 Fr. Hieran leistet der Versicherte 6 Fr. = 30 %, der Kanton ungefähr 12 Fr. = 60 %, die Gemeinde ungefähr 2 Fr. = 10 %. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das Verhältnis für die Leistung der Beteiligten bei der glarnerischen Anstalt gerade umgekehrt ist wie nach der Vorlage der ständerätlichen Kommission. Im Kanton Glarus leisten Staat und Gemeinde ungefähr $\frac{2}{3}$, die Versicherten ungefähr $\frac{1}{3}$; die Arbeitgeber sind gar nicht belastet. Ich will mich heute durchaus nicht auf eine bestimmte Höhe der Renten festlegen. Nimmt man aber beispielsweise für eine eidgenössische Altersversicherung eine doppelt so grosse Rente wie der Kanton Glarus, also 5—600 Fr. in Aussicht, so müsste für jeden Versicherten eine jährliche Leistung von mindestens 40 Fr. gemacht werden. Nach meinem Vorschlag würden hierfür 20 Fr. auf den Versicherten mit Einschluss des Arbeitgebers und 20 Fr. auf Bund, Kantone und Gemeinden fallen. Die Leistungen des Versicherten und des Arbeitgebers wären mit 20 Fr. hoch genug bemessen. Der Herr Referent hat selbst ausgeführt, dass die Beiträge der Versicherten nach der Vorlage der Kommission ausserordentlich hohe wären. Die Leistungen der Kantone und Gemeinden würden zum grossen Teil durch die Entlastung auf dem Gebiete des Armenwesens ausgeglichen. Wenn man die Leistung der Oeffentlichkeit auf die Hälfte des gesamten Bedarfes für die obligatorische Versicherung festsetzt, so bedarf es den ganzen Ertrag der Tabaksteuer für die Altersversicherung und den ganzen auf den Bund entfallenden Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Invaliden- und Hinterlassenenversicherung. In diesem Sinne müssten die Art. 41ter und 41 quater geändert werden. Ich bin überhaupt der Ansicht, dass der Beschluss des Nationalrates das Richtige trifft, indem er bestimmt, dass die Tabaksteuer und die dem Bunde zukommende Erbschaftssteuer ausschliesslich für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu verwenden sei.

Für jede andere Versicherung müssten neue Einnahmen geschaffen werden. Die Tabak-, Erbschafts- und Schenkungssteuer sollen als unantastbares Gut für die drei genannten Versicherungszweige reserviert werden. Nach meiner festen Ueberzeugung wird das Schweizervolk trotz der ungünstigen Finanzlage des Bundes weder eine Tabaksteuer noch eine Erbschaftssteuer für andere Zwecke als die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bewilligen. Die genannten Steuern fallen also für die Sanierung der Bundesfinanzen ausser Betracht.

In ernster Zeit, mitten im europäischen Krieg, am 7. Mai 1916, hat die Landesgemeinde des Kantons Glarus das Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung angenommen. Einstimmig und freudig hat das Volk dem Gesetze zugestimmt. Mit dem Wunsche, dass das Schweizervolk in seiner grossen Mehrheit vom gleichen Geist durchdrungen sei, wenn ihm die Verfassungsartikel und die Gesetze über die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zum Entscheid vorgelegt werden, schliesse ich mich dem Antrage auf Eintreten an.

Huber (Thurgau): Fürchten Sie nicht, dass ich noch zu einer grossen Rede ausholen werde. Ich weiss, dass die Ueberlieferung dem Neulinge in diesem Saale eigentlich eine längere Schweigepflicht auferlegt. Wenn ich mir nun einen Einbruch in diese Tradition erlaube, so will ich mir Ihre Nachsicht wenigstens dadurch verdienen, dass ich mich möglichst kurz fasse.

Zur Frage der Versicherung selber nur ein kurzes Wort. Es hat mich gefreut, dass wir nach den etwas zurückhaltenden Aeusserungen des Herrn Finanzchefs von heute vormittag heute nachmittag vom Tisch des Bundesrates ein offenes und kräftiges Bekenntnis zum Gedanken der Versicherung hören durften. Ich glaube auch, dass es an der Zeit sei, die Grundlagen für dieses Werk nun in die Verfassung hineinzuschreiben. Ich glaube, wir dürfen uns durch die Zaghaftigkeit, die ja mehr oder weniger uns alle angesichts der Zeitverhältnisse beherrscht, nicht zu völliger Mutlosigkeit, zu einem kompletten Defaitismus treiben lassen. Das wäre ein Zeichen der Schwäche, ein Zeichen der Ohnmacht. Ein Versagen der Bundesversammlung und Ihres Rates würde eine grosse Enttäuschung bedeuten für die vielen, die auf dieses Werk hoffen, und dieses Versagen würde auch ein verhängnisvoller politischer Fehler sein. Ich trete auch auf die Seite derer, welche im grossen und ganzen, Einzelheiten vorbehalten, die durch die Kommission vorgeschlagene Form des Verfassungsartikels und die Art der Deckung des Geldbedarfes für richtig und wohlwogen halten. Und damit trete ich in einen gewissen Gegensatz zu Herrn Dind, der heute morgen in sehr feinen Ausführungen von der Verschiedenheit romanischer und deutschschweizerischer Wesensart und Staatsauffassung gesprochen hat. Diese Verschiedenheiten bestehen ohne Zweifel; wir sind anders geartet, und die Gründe liegen in der Geschichte und in der Ueberlieferung. Nehmen wir die beiden am weitesten auseinanderliegenden Kantone, Genf und den Kanton, den ich zu vertreten die Ehre habe; auf der einen Seite eine grosse und alte Geschichte, eine selbständige staatliche Existenz durch Jahrhunderte hindurch, die äusserst

fruchtbar war, namentlich auch auf geistigem Gebiet. Wir waren lange Zeit nur Untertanen, und zwar — die Herren aus den acht alten Orten werden mir diese rein historische Bemerkung nicht übel nehmen — nicht immer ganz gut behandelte Untertanen, und so waren wir denn froh, als dieses Verhältnis aufhörte und wir als gleichberechtigtes Glied in die Eidgenossenschaft aufgenommen wurden. Auch die lieben Eidgenossen aus der Waadt waren Untertanen; ich habe in der Schule nicht gelernt, dass sie von Bern besonders verhätschelt worden seien; aber es war gerade Bern, das sie unter dem Daumen hatte, und als dieser Druck gehoben war, da wollten die Waadtländer erst recht wieder in ihr waadtländisches Eigenleben zurückkehren, und sie bringen von da ab allem, was von Bern kommt, ich will gelinde sagen, wenig Geschmack entgegen — wenn es sich nicht zufälligerweise gerade um ein Bundesgerichtsgebäude handelt. Da sind also die Unterschiede historische.

Wir nehmen gerne gewisse Impulse vom Bund entgegen. Wir sind weniger bundesscheu, und wir brauchen diese Aufsicht gerade auf dem Gebiete des Versicherungswesens, weil wir da aus eigener Kraft — ich beneide hier die Herren von Neuenburg der Waadt, Glarus usw. — noch nicht viel geleistet haben. Wir haben keine obligatorische Krankenversicherung, auch noch keinen Ansatz zu einer Alters- oder Invalidenversicherung. Ich will meinen Kanton natürlich nicht schlecht darstellen; wir sind auch sparsam bei uns, und die Ausweise der privaten schweizerischen Versicherungsanstalten zeigen, dass im Kanton Thurgau ein grosses Verständnis für die private, für die freiwillige Versicherung vorhanden ist. Aber die kollektiven Aktionen, für die wir nach Herrn Dind eine Vorliebe haben, die haben uns bis jetzt eine staatliche Versicherung auf dem Boden des Kantons noch nicht beschert, und darum sind wir froh, wenn ein Antrieb von Bern her kommt und man uns von dort sagt und den Weg zeigt, wie es gemacht werden kann oder auch gemacht werden muss.

Und nun die Uebergangsbestimmung, von welcher die Kommission schon gesprochen hat und zu der in einem spätern Stadium der Beratungen ein Antrag vorliegen wird. Ich bin ein aufrichtiger Freund auch dieses Uebergangsstadiums, obwohl allerdings die Erklärungen, die wir heute gehört haben, das Schicksal dieser Uebergangsbestimmung als zweifelhaft erscheinen lassen. Herr Bundesrat Musy hat sich heute morgen direkt ablehnend verhalten, und er hat bemerkt, es wäre ein Fehler, wenn man das Versicherungswerk zu einer blossen Fürsorgeaktion degenerieren liesse. Er hat diejenigen, die auf Versicherung hoffen, auf den Weg der freiwilligen Versicherung verwiesen. Nun glaube ich, dass wir auf diesem Wege den Zweck, den wir in erster Linie wollen, nicht erreichen; denn die alten, arbeitslosen bedürftigen Leute, die sind eben auch nicht mehr versicherungsfähig; denn wenn sie bedürftig sind, so können sie die Prämie oder die einmalige Einzahlung für eine Rente absolut nicht mehr aufbringen. In einem Alter von 60 oder 65 Jahren sollte man Beiträge, die nicht einmal der Begüterte leisten kann, geschweige denn der bedürftige Arbeitslose, nicht bezahlen müssen. Man kann zu den jungen Leuten von heute sagen: «Versichert euch!» Jetzt ist der Gedanke der Versicherung derart ins Volk gedrungen,

dass man bei dem Jungen die Einsicht erwarten darf, dass er beizeiten für seine alten Tage auf dem Wege der freiwilligen Versicherung Sorge. Den Jungen könnte man also mit der freiwilligen Versicherung kommen. Die Alten dafür zu strafen, dass sie zu einer Zeit, da es kaum noch eine Versicherung gab, nicht in dieser Weise für das Alter vorgesorgt haben, das wäre hart. Es wäre hart, wenn man sie heute abspesen wollte mit den Worten: «Ja, wenn ihr nicht in eurer Jugend für euer Alter gesorgt habt, tant pis, dann können wir euch auch nicht helfen.» Und zudem kommen wir ja um die beitragslose Versicherung doch nicht herum. Wir haben sie schon bei der Unfallversicherung, wo der Versicherte ja an die Betriebsunfälle nichts beizutragen hat. Und dann bekommen wir sie auch bei diesem neuen Werk, auch wenn es ganz auf versicherungstechnischer Grundlage aufgebaut wird, für die Leute, die auch schon zu alt sind, um noch streng versicherungstechnisch versichert werden zu können. Ich verweise da auf die Botschaft. Wir bekommen auch dort eine Uebergangsgruppe, für die eben doch mehr der Gedanke der Fürsorge als der Versicherung dann tatsächlich zur Geltung kommen wird.

Nun diese Uebergangsbestimmung an und für sich. Ich begreife, dass auch vom Tisch des Bundesrates aus die Forderung gestellt wird, es möchten da noch eingehende Prüfungen erfolgen; denn auf keinem Gebiet ist es weniger als auf dem der Versicherung erlaubt, planlos, ohne genaue ziffermässige Grundlage, nur so in den Tag hinein zu wirtschaften. Und wir wissen ja allerdings in verschiedener Richtung noch nicht, wie die Ergebnisse dann schliesslich aussehen werden. Der Herr Referent hat uns beinahe etwas das Gruseln beigebracht mit Zahlen, die er vorbrachte auf Grund von verschiedenen Gutachten. Er hat von 10,000, 20,000, 40,000 Bedürftigen geredet, die als Rentenbezüger in Betracht kämen. Ich kann diese Zahlen nicht nachprüfen und will sie auch nicht anzweifeln. Und namentlich meine Hochachtung vor der Sachkunde des Herrn Dr. Schärtlin, von dem eine solche Schätzung vorliegt, ist so gross, dass ich seine 40,000 nicht zu bestreiten wage. Ich kann nur soviel sagen, im Thurgau steht die Sache nicht so schlimm. Ich glaube, wenn man diese 40,000 oder überhaupt diese Bedürftigen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl der einzelnen Kantone feststellen wollte, so würden wir dabei gut abschneiden. Und ich glaube, dass vielleicht doch auch finanziell die Sache nicht gar so schlimm herauskommen wird, dann, wenn die Gemeinden für die Armenversorgung durchwegs das tun, was sie können und was man von ihnen erwarten darf. Sie wissen aber, wie es damit steht. Es gibt Gemeinden, die nach Massgabe ihrer Kräfte das tun, was das Gesetz von ihnen verlangt. Es gibt aber auch noch andere. Es gibt Pfleger, Fondsverwalter, die ihre Hauptaufgabe darin erblicken, Zinsen auf Zinsen zu häufen und jedes Jahr der Gemeinde, wenn möglich, eine Vermögensvermehrung auszuweisen. Und stark zu wünschen übrig lässt die Armenpflege vielfach da, wo es sich um die Versorgung auswärts wohnender Bürger handelt. Da erweisen sich manche Armenpfleger als sehr harthörig und hartherzig. Es wäre auch das zu prüfen, ob nicht eine wirksamere Unterstützung bedürftiger Leute durch die Armenversorgung zu erreichen wäre. Dabei

verhehle ich mir nicht, dass die Folgen der Armenversorgung namentlich für den männlichen Aktivbürger schmerzliche sind. Ich weiss aber, dass bedürftige alte arme Weiblein sich um diese Frage weniger kümmern, vielmehr froh wären, wenn sie von der Armenpflege etwas erhielten, um in ihren alten Tagen ihr Leben zu fristen. Ich gebe, wie gesagt, zu, diese Sache bedarf der eingehenden Prüfung, und ich möchte mir nur den Wunsch erlauben, dass diese Prüfung etwas rasch erfolge und nicht viel Zeit verloren werde, damit wir doch bald dazu gelangen, wenigstens den Verfassungsartikel festzulegen und durch das Volk genehmigen zu lassen.

Zu diesem Wunsche leitet mich hauptsächlich die Rücksicht auf die Kantone. Sie wissen: die Unschlüssigkeit des Bundes bei der Regelung seiner Finanzen hat auch eine gewisse Unsicherheit in das kantonale Finanzwesen gebracht. Die beiden Gebiete sind ja nicht mehr so scharf geschieden, seitdem der Bund mit zwei direkten Steuern, wenn auch ausserordentlichen und temporären, in das Gebiet hineingegriffen hat, das nach einer alten Ausscheidung den Kantonen vorbehalten war. Mit der Erbschaftsteuer begibt er sich nun in ein Grenzgebiet. Es ist ja theoretisch umstritten, ob die Erbschaftsteuer eine direkte oder eine indirekte sei. Ich will gegen den Gedanken absolut nichts einwenden, im Gegenteil. Ich freue mich, dass das alte Recht des Bundes; von den Kantonen in Form von Kontingenten Geld zu erhalten, in neuer Form wieder auflebt. Ich gehöre zu denen, die von jeher der Meinung waren, der Bund habe dieses Mittel von Anfang an etwas zu sehr verschmäht und ausser acht gelassen. Aber die Tatsache, dass wir nun mit dieser Uebergangsbestimmung noch nicht im klaren sind, verurteilt die Kantone zu einem gewissen Zuwarten bei der Regelung ihrer Erbschaftsteuer. Sie müssen wissen, wieviel der Bund ihnen vorwegnimmt, bis sie selbständig wieder für ihre Bedürfnisse auf diesem Gebiete gesetzgeberisch vorgehen können. Das Recht wird ihnen ja gewahrt, und der Herr Referent der Kommission hat ausdrücklich gesagt, man wolle die Erbschaftsteuer eine Zeitlang noch den Kantonen überlassen, weil sie ein zweckmässiges Mittel zur Sanierung ihrer kantonalen Finanzen bilde. Ich glaube und fürchte, dass dieses Mittel für die Kantone illusorisch sein wird, die überhaupt noch keine systematisch ausgebaute und moderne Erbschaftsteuer haben, und als « modern » möchte ich die Erbschaftsteuer bezeichnen, welche auch die Besteuerung der Deszendenten vorsieht. So weit sind wir nun im Kanton Thurgau leider noch nicht. Der Gedanke einer Besteuerung der direkten Erbschaften ist für unser Volk noch recht schreckhaft, namentlich weil damit, streng genommen, unzertrennlich verbunden ist die amtliche Inventarisierung in allen Todesfällen, die wir leider auch noch nicht haben. Wenn wir also im Kanton Thurgau ein Erbschaftsteuergesetz schaffen wollen, so müssen wir sehr behutsam vorgehen. 1 %, höchstens 1½ % für die Deszendenten bei jedem Vermögensübertrag wäre meines Erachtens das höchste, was zu wagen wäre. Und nun kommt der Bund mit Ansätzen bis zu 5 % für die Deszendenten. Wenn man das bei uns weiss, so wird eine kantonale Erbschaftsteuer überhaupt nicht kommen und dann ist eben der Kanton darauf angewiesen, seinen Geldbedarf auf andere Weise zu decken. Ich

möchte nicht missverstanden sein, ich persönlich bin von jeher ein Freund der Erbschaftsteuer gewesen, und zwar auch der Besteuerung der Deszendentenerbschaften. Ich bin im allgemeinen für die Lösung, die im neuen Verfassungsartikel vorgeschlagen wird; aber ich habe das Bedenken, dass, wenn diese Zahlen, die vom Herrn Referenten genannt wurden, bei uns bekannt werden, es um unser kantonales Erbschaftsteuergesetz geschehen ist. Darum sollten wir wissen, woran wir sind, weil wir uns dann auf andere Weise helfen müssen.

Wir sind also zum Zuwarten verurteilt, und der Fall ist ja schon mehrfach vorgekommen, dass gleichgerichtete gesetzgeberische Absichten des Bundes die Kantone in ihrer legislativen Tätigkeit behindert und gehemmt haben.

Ich will nur ein Beispiel erwähnen. Als im Jahre 1912 im Kanton Thurgau leider die ersten Privatbanken notleidend wurden, da ging man schleunigst an die Schaffung eines Sparkassengesetzes. Es war in erster Lesung vom Grossen Rat durchberaten und für die zweite Lesung vorbereitet. Nun hatten wir in diesem Gesetze von Art. 57 der Einführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch Gebrauch gemacht und auf die Werttitel der Banken ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten der Sparkasseneinleger vorgesehen, das von den Formvorschriften für das Fahrnispfand befreit war. In diesem Falle verlangt aber der Bundesrat die Vorlegung der kantonalen Gesetzesvorschriften. Sie wurden in Bern eingereicht. Da kam aber der Bericht: « Es lohnt sich nicht, dass der Kanton da noch selbständig vorgeht. Wir machen in der nächsten Zeit ein eidgenössisches Sparkassen- oder Bankgesetz. » Ich glaube, denselben Bericht haben auch die Herren von Neuenburg erhalten, und sie haben die Finger auch von der Sache gelassen. Nun möchte ich durchaus daraufhin keinen Vorwurf an die Adresse des Bundesrates richten. Er hatte wahrhaftig in den letzten Jahren anderes zu tun und anderem nachzusinnen gehabt als einem eidgenössischen Bankgesetz. Aber Tatsache ist, dass wir heute noch kein eidgenössisches Bankgesetz haben und dass wir infolge jenes Bescheides auch kein kantonales Sparkassengesetz haben. Die Entwicklung war aber leider so, dass es inzwischen sozusagen keine Privatbanken mehr gibt, deren Gläubiger auf diese Weise noch geschützt werden könnten. Ein ähnlicher Verlauf sollte nun vermieden werden bei dieser Erbschaftsteuer; es sollte nicht sein, dass wieder eine allzu lange Hemmung in der gesetzgeberischen Tätigkeit der Kantone auf diesem Gebiete eintritt. Darum mein Wunsch, es möchte mit diesen Untersuchungen über die Tragweite der Uebergangsbestimmungen möglichst rasch vorgegangen werden. Fällt dann schliesslich die Entscheidung über diese Frage negativ aus, was ich nicht hoffe, dann ist für die Kantone die Bahn frei; fällt sie positiv aus, so weiss man in den Kantonen, dass diese eidgenössischen Erbschaftsteuerrkontingente kommen, und dann kann man sich auch wieder einrichten. Das ist, was ich heute noch sagen wollte.

M. Savoy: Le projet d'arrêté fédéral concernant l'assurance en cas de maladie, vieillesse, invalidité et survivants ainsi que des moyens de procurer à la Confédération les ressources nécessaires revêt une

grande importance. Nous sommes en présence d'une œuvre sociale pour laquelle l'accord existe en principe, mais personnellement, je ne puis pas souscrire au projet avec le texte qui nous est présenté. C'est le motif pour lequel je ne voterai pas l'entrée en matière. D'autre part, je suis partisan très convaincu des assurances sociales, en particulier de l'assurance-vieillesse et c'est la raison pour laquelle je ne voterai pas contre l'entrée en matière. En quelques mots très brefs je justifierai ma manière de voir.

Je partage les théories développées tout à l'heure par M. Ochsner, mais je ne veux pas faire échec à un principe qui devra être introduit aussi prochainement que possible dans la législation fédérale. Je ne voudrais pas, par un vote négatif, empêcher la réalisation d'un progrès social nécessaire. Je voudrais, Messieurs, que le Conseil fédéral, après le vote des amendements introduits dans le projet de loi par le Conseil national et par la commission du Conseil des Etats, reprît le projet pour l'amender dans le sens des observations qui ont été présentées, afin d'éviter que ce projet ne subisse un grave échec, échec qui compromettrait la réalisation d'un progrès social que nous désirons tous. Je me réserve d'expliquer et de développer ma pensée lors de la discussion des articles, si l'entrée en matière est votée.

Quatre motifs dictent ma décision de m'abstenir, de voter l'entrée en matière.

J'ai la conviction d'abord que le projet tel qu'il nous est présenté, tel qu'il ressort de la discussion de la commission de notre Conseil, ne rencontrerait pas la faveur du peuple. Je doute en outre que les amendements apportés à ce projet par nos délibérations aient également la faveur du vote populaire. Or, Messieurs, cet échec devant le peuple serait, comme je l'ai dit tout à l'heure, de nature à renvoyer à des temps indéterminés l'adoption d'un article constitutionnel qui permettrait de réaliser une réforme sociale extrêmement importante. Et pourtant, Messieurs, nous ne voulons pas renvoyer ce projet à un temps indéterminé. Nous voulons au contraire que cette réforme, d'une haute portée sociale, puisse être réalisée le plus tôt possible.

Un second motif dicte mon vote. La conception du système des assurances tel qu'il nous est proposé ne répond pas aux conceptions politiques et sociales d'une partie importante du peuple suisse. Si nous considérons d'une part les difficultés financières dans lesquelles se trouvent la Confédération, les cantons et les communes qui seront appelés à participer à l'œuvre des assurances sociales et, d'autre part, le défaut de préparation sociale nécessaire à l'introduction de cette réforme, nous pensons qu'il serait plus sage de remplacer les dispositions de l'arrêté par celles contenues dans les premiers articles de la loi fédérale du 13 juin 1911 sur l'assurance en cas de maladie.

Il serait, je le répète, infiniment plus sage d'instituer l'assurance-vieillesse facultative, car cette œuvre est encore presque inconnue dans la plupart de nos cantons, et d'encourager d'abord cette assurance, en accordant des subsides aux institutions qui les organiseront. Ce mode de faire aurait de nombreux avantages, que nous pouvons entrevoir et qui ressortent du reste de l'expérience de quelques années que nous avons dans le domaine de l'assurance-maladie.

Les assurances-vieillesse et invalidité supposent — et c'est là le troisième argument que j'invoque en faveur de ma thèse — des bases financières telles qu'on a songé immédiatement à les esquisser, dans le projet, tellement on est convaincu de l'importance que peut avoir la question financière dans l'adoption des bases du projet. Or, ces bases, produit des impôts sur les successions et sur le tabac, doivent être acceptés d'abord par le peuple. Il me semble qu'il serait logique que le peuple se prononcât sur ces questions, avant d'entreprendre l'examen de la question dans son ensemble. Est-il logique de construire le toit d'une vaste maison avant d'en avoir creusé les fondements?

Un quatrième motif, enfin, me guide dans ma détermination: Il me semble qu'il importe, dans l'édification d'une législation sociale, si bonne soit-elle, d'éviter des erreurs qui porteraient préjudice à des principes reconnus comme les bases sérieuses de la vie sociale bien ordonnée. Avec beaucoup d'excellents sociologues, je ne puis admettre que l'impôt sur les successions directes soit favorable à l'idée de la famille forte et protégée par le législateur. Or, la famille doit, aujourd'hui plus que jamais, être protégée, si nous voulons faire une bonne politique sociale et travailler pour le bien de tous.

Messieurs, je ne veux pas m'étendre davantage sur ces quelques considérations qui suffiront à justifier ma manière de voir et en particulier mon abstention dans le vote qui va intervenir.

M. de Meuron: Je ne voterai pas l'entrée en matière et cela pour deux raisons principales que je vous demande la permission d'exposer très brièvement.

Premièrement, partisan convaincu de l'impôt sur les successions aussi bien en ligne directe qu'en ligne collatérale, j'estime que cet impôt doit être intégralement laissé aux cantons.

Cet impôt, son assiette, les modalités de sa perception touchent de si près les conditions de la vie des individus et des familles qu'il me paraît impossible d'en faire l'objet de prescriptions qui s'appliqueraient uniformément dans tout le territoire de la Confédération. Je sais bien qu'on nous a prodigué à ce sujet les déclarations les plus rassurantes, mais croit-on réellement que, lorsque les dispositions du genre de celles que nous a fait entrevoir M. le rapporteur de la commission, auraient été appliquées un certain temps, on n'en arrivera pas volens nolens à une uniformisation qui me paraît incompatible avec le respect de l'indépendance des cantons en matière fiscale? Et, d'ailleurs, la situation financière des cantons et des communes est telle qu'il est absolument inadmissible que l'on confisque au profit de la Confédération ce qui reste leur ultime ressource. La main mise de la Confédération sur les impôts successoraux me paraît un danger suffisamment sérieux pour ne pas admettre l'entrée en matière sur un projet qui la contient en germe, quelles que soient les réserves dont on veut bien l'entourer.

Il résulte de toutes les déclarations que nous avons entendues dans ce débat que la situation générale rend impossible pour le moment et pour longtemps encore la mise en œuvre des assurances sociales.

Tout le monde est d'accord sur ce point. Mais on paraît tenir beaucoup de certains côtés à faire un

pas en avant. Dans quel sens exactement, on ne le dit pas. Il faut faire quelque chose . . . et il coulera encore beaucoup d'eau sous les ponts avant qu'on applique le principe que l'on s'imaginera avoir consacré.

J'éprouve quelques scrupules à suivre cette méthode. Je pense que, puisque nous avons encore beaucoup de temps devant nous, ce temps serait bien employé à préparer quelque chose de plus complet, de plus défini, de plus étudié, quelque chose que les Conseils de la Confédération pourront voter avec le sentiment de faire réellement œuvre utile réalisable dans un avenir prochain.

Le vote qu'on nous demande d'émettre n'engage rien, ne fait pas faire un pas à la question. J'attendrais pour voter la réalisation de l'œuvre magnifique de l'assurance-vieillesse et invalidité qu'elle me soit présentée sous une forme qui la rende réalisable et prochaine.

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Nur zwei oder drei ganz kurze Bemerkungen. Ich möchte zunächst einmal mit Befriedigung feststellen, dass von keiner einzigen Seite gegen das Postulat der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung grundsätzlich Stellung genommen worden ist. Alle Redner bekennen sich als Freunde dieses «wunderbaren» Werkes, wie es soeben noch von Herrn de Meuron ausgesprochen worden ist. Allein einzelne Redner haben sich gegen das Eintreten ausgesprochen, obschon sie ausdrücklich Anhänger des Gedankens als solchen sind, mit ganz verschiedener Motivierung. Der eine sagt, es sei zu wenig Geld vorhanden, der andere, es gehe zu lang, bis es realisiert werde, der dritte will kein Stück von der Erbschaftssteuer dem Bunde preisgeben. Ich will nicht untersuchen, ob die Vorliebe für eine andere Lösung oder im Grunde des Herzens die Abneigung gegen das ganze Projekt der Volksversicherung Grund zum Nichteintreten sei. Ich will im Gegenteil annehmen, es seien wirklich alle redliche Freunde der Versicherung, allein man kann in Gottesnamen den Pelz nicht waschen, ohne ihn nass zu machen, das bringt niemand fertig, und wenn man die Versicherung tatsächlich und ehrlich will und sich nicht der Gefahr aussetzen will, dass man uns vorwirft, wir wollten den ganzen Gedanken sabotieren und verzögern, so müssen wir jetzt die verfassungsrechtliche Grundlage schaffen und bereit sein, die Finanzquellen zu eröffnen. Das ist eine Bemerkung.

Die zweite Bemerkung hinsichtlich der Ziffern. Man hat die Ziffern, welche der Sprechende angegeben hat, angezweifelt und auf die Ziffern von Herrn Prof. Dr. Grossmann und vom statistischen Amt hingewiesen. Diejenigen Ziffern, welche ich Ihnen vortragen habe, stammen von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Ich habe keine andern Ziffern verwendet als diejenigen, die ich dort erhalten habe und ich darf auch für deren Richtigkeit garantieren. Wenn nun von Herrn Ochsner gesagt wird, dass es Fälle gebe, wo bei einer Erbschaft von Nichtverwandten einer nur noch de jure erbe, und de facto nicht mehr — ich habe mich fast gewundert, dass er nicht gar noch gesagt hat, es müsse einer noch etwas herausgeben, wenn er erbe — so betrachte ich das als eine Uebertreibung. Wenn einer 10 Millionen erbt,

dann beträgt die als Bundeskontingent zu erhebende Erbschaftssteuer, wenn der Erbe dem Erblasser gar nicht verwandt ist, 27 %, beim Kanton Bern beispielsweise kommen noch ca. 28 % dazu, beim Kanton Genf, glaube ich, auch etwa 24 %, beim Kanton St. Gallen ungefähr 30 bis 35 %, genau weiss ich das nicht, aber über 50 bis 60 % der Erbquote beträgt das Bundeskontingent mit Einschluss der kantonalen Erbschaftssteuer bei einem Nichtverwandten, nach den Zahlen, die ich von der eidgenössischen Kriegssteuerverwaltung bekommen habe, nicht. Die Zahlen des Herrn Ochsner beweisen nichts; er beruft sich vorab auf die Botschaft; aber er vergisst, dass die Botschaft noch auf dem Boden einer Bundeserbschaftssteuer steht, und dass das ganze System der Botschaft verändert worden ist durch die Kommission. Das ist die zweite Bemerkung, welche ich Ihnen zu machen habe.

In dritter Linie appelliere ich noch einmal eindringlich an Sie mit der Bitte, Sie möchten wenigstens auf den Verfassungsartikel eintreten. Die Einwendungen, welche gemacht wurden, man sehe noch nicht klar bis in alle Details hinein, die können Sie bei jedem Verfassungsartikel erheben. Sie können keinen Verfassungsartikel machen, bei dem Sie bis ins letzte, hinterste Ecklein hineinzünden können hinsichtlich der Durchführung des Gedankens. Das ist doch nicht Brauch und Sitte, dass man gleichzeitig mit dem Verfassungsartikel auch das Gesetz vorlegt, so wenig als man in den Kantonen, wenn man ein Gesetz macht, gleichzeitig die Vollziehungsverordnung vorlegt. Das macht niemand. Und auch im vorliegenden Fall machen wir es nicht. Wir haben schon Dutzende von Verfassungsartikeln erlassen, ohne gleichzeitig die gesetzliche Ordnung auch vorzulegen. Man gibt die allgemeinen grossen Richtlinien, wo es inskünftig durchgehen soll, und das soll genügen; je grössere Freiheit für den Gesetzgeber, je besser. Uebrigens ist es ja rührend, dass gerade ausgerechnet der Vertreter vom Land Schwyz uns das Menetekel übermässiger Steuerbelastung an die Wand gemalt hat und uns andere Miteidgenossen beschützen will von der kolossalen Steuer, welcher wir inskünftig ausgesetzt wären, er, aus seinem Kanton, der, so glaube ich, noch nicht einmal eine Erwerbssteuer kennt. Für seine Landsleute kann sich also Herr Ochsner nicht wehren; er tut es für uns. Wir danken Ihnen aber herzlich, Herr Ochsner, für diese Liebenswürdigkeit; beruhigen Sie sich aber, denn wir fürchten uns nicht vor diesen Folgen, die der Verfassungsartikel bringt. Ich bitte Sie demnach: stimmen Sie wenigstens für Eintreten!

Ochsner: Ich danke sehr für die liebenswürdigen Bemerkungen, die von Seite des Herrn Kommissionspräsidenten an meine Adresse gerichtet wurden.

Nun hat Herr Kommissionspräsident soeben die Mitteilung gemacht, dass ich übertrieben habe. Aber das ist nicht der Fall. Der Herr Kommissionspräsident beruft sich auf die Mitteilungen, die ihm zugekommen sind von der eidgenössischen Steuerverwaltung. Ich habe mich berufen auf die Berechnungen, wie sie sich in der uns zugestellten Botschaft finden, auf S. 136. Dort finden Sie folgendes: I. Klasse (Vorfahren und Ehegatten) 3—17 %. II. Klasse (Geschwister) 6 bis 20 % usw.

Dann habe ich ferner die Bemerkung gemacht: Zum Ausgleich des ordentlichen Budgets bedürfen die Kantone und Gemeinden über 105 Millionen Franken. Um das aber zu ermöglichen und das Kontingent abliefern zu können, müssen die Kantone durchschnittlich den Satz vervierfachen, d. h. auf rund 16 % im Maximum erhöhen. Das habe ich herausgefunden aus der Botschaft und dort steht es gedruckt. Ich sagte, wenn die Kantone auch auf ihre Rechnung kommen wollten, und die Mehrausgaben der Kantone und Gemeinden 105 Millionen gegenüber dem vorkriegszeitlichen Zustande betragen, wie uns Herr Bundesrat Musy heute mitgeteilt hat, dann kommt man zu den Berechnungen, die ich gemacht habe. Mehr habe ich nicht gesagt und auch nicht übertrieben.

Präsident: Meines Erachtens muss Ziff. 1 des nicht ganz richtig überschriebenen Antrages der Kommission zerlegt werden. Der letzte Satz von Ziff. 1 muss als Ordnungsantrag behandelt werden und über Ziff. 2 ist gar nicht abzustimmen. Letzterer ist nur eine Mitteilung der Kommission. Wir hätten also in erster Linie uns zu entscheiden über Ziff. 1 mit Ausnahme des letzten Absatzes über Eintreten, was ich gegenüberstelle dem Antrage Ochsner für Nicht-eintreten. Nachher hätten wir dann über den Ordnungsantrag abzustimmen, ob man, wenn Eintreten beschlossen wird, abbrechen oder die Debatte über Einzelberatung fortsetzen will.

Usteri: Die von der Drucksachenverwaltung als Anträge der Kommission bezeichnete Drucksache ist in der Tat eine Mitteilung der Kommission an den Rat. Konform derselben ist über die Frage des Eintretens in der gegenwärtigen Session verhandelt und dementsprechend auch im Verlauf der Diskussion kein Antrag gestellt worden, dass für den Fall des Eintretens auf Grund der Abstimmung, die wir nun vornehmen, jetzt die Debatte fortgesetzt und die Einzelberatung über den Gegenstand durchgeführt werden solle. Wenn Herr Präsident gleichwohl über diese Angelegenheit abzustimmen wünscht, so habe ich meines Erachtens nichts dagegen. Ich glaube aber, da ein Gegenantrag gegenüber der Mitteilung der Kommission nicht vorliegt, ist es auch nicht nötig. Wenn aber darüber abgestimmt werden sollte, so möchte ich der Kommission das Recht wahren, da sie mit Rücksicht auf die allfällige Uebergangsbestimmung eine Entschliessung an ihrem Ort noch nicht hat treffen können, dass ihr vorbehalten bleibe, in der Folge, nach Durchführung der Einzelberatung über ihre, gedruckten sachlichen Anträge, sich auch darüber auszusprechen, nachdem sie vom Bundesrat die erbetene Auskunft erhalten haben wird, ob eine Uebergangsbestimmung getroffen werden solle und dass dann die Diskussion hierüber vor sich gehe, bevor die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf platzgreift.

Präsident: Wie Sie sehen werden, wird zwischen der Auffassung von Herrn Kollega Usteri und derjenigen des Vorsitzenden kein Unterschied sein. Nur finde ich folgerichtiger, dass man doch getrennt ab-

stimmt; der letzte Satz von Ziff. 1 ist ein Ordnungsantrag. Ich wollte nur feststellen, dass hier kein Gegenantrag gestellt worden ist. Wir kommen also zum ganz gleichen Ziel.

Abstimmung. — Votation.

Für Annahme von Ziff. 1 (Eintreten)	26 Stimmen
Für den Antrag Ochsner	7 Stimmen

Präsident: Die Kommission beantragt, hier die Beratung abzubrechen und die Vorlage ihr zurückzugeben zur Ausarbeitung der Uebergangsbestimmungen. Dieser Antrag der Kommission ist nicht bestritten.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Sitzung vom 1. Februar 1922, 9 Uhr.

Séance du 1^{er} février 1922, à 9 heures.

Vorsitz:	} Hr. Räder.
Présidence:	

1204. Protokollführung im Nationalrat und im Ständerat.

-Procès-verbal du Conseil national et du Conseil des Etats.

Bericht des Bundesrates vom 27. Januar 1920
(Bundesblatt I, 143).

Rapport du Conseil fédéral du 27 janvier 1920
(Feuille fédérale I, 151).

Antrag der Kommission des Ständerates
vom 16. September 1921.

Es sei dem ersten und dem zweiten Teil des Postulates, soweit dabei der Ständerat in Frage kommt, zurzeit keine Folge zu geben.

Proposition de la commission du Conseil des Etats
du 16 septembre 1921.

Il n'est pas donné suite actuellement à la première et à la seconde partie du postulat, en tant qu'il concerne le Conseil des Etats.

Ammann, Berichterstatter der Kommission: Im Anschluss an die Bemerkung des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundeskanzlei hat der Ständerat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1919 ein Postulat folgenden Inhalts angenommen:

«Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen:

Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Januarsession
Session	Session de janvier
Sessione	Sessione di gennaio
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.01.1922
Date	
Data	
Seite	72-86
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 298

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

si la loi était rejetée par le peuple, il est clair alors que la proposition faite de prélever 10 ou 15 millions sur le tabac tomberait, parce que nous n'aurions plus aucune recette, attendu que la portion de l'article constitutionnel comportant la couverture financière suppose, comme l'application de l'art. 1 ou 34 ter, une loi d'exécution qui soit acceptée par le peuple. Je voulais encore souligner cela, parce qu'évidemment toute cette disposition tomberait à l'eau, si le peuple rejetait la loi sur l'imposition du tabac, étant donné que nous n'aurions pas de recettes. Cela met encore en lumière ce que nous venons de dire tout à l'heure.

Abstimmung. — Votation.

Eventuell. — Eventuellement.

Präsident: Zu Abs. 1 haben die Herren Hauser und Isler Abänderungsanträge gestellt, denen Herr Schöpfer zugestimmt hat. Die ursprüngliche Fassung ist von keiner Seite aufgenommen worden. Abs. 1 ist daher bereinigt.

Ebenso ist in Abs. 2 der Antrag Isler, das Wort « dann » heizufügen, unbestritten.

Für den Antrag Baumann	24 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

Damit ist der Antrag eventuell bereinigt, da die übrigen Absätze nicht bestritten sind.

Definitiv. — Définitivement.

Für Festhalten an diesem Beschluss	19 Stimmen
Dagegen	22 Stimmen

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

Vormittagssitzung vom 6. Dezember 1922. Séance du matin du 6 décembre 1922.

Vorsitz: — Présidence: Hr. Böhi.

916. Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

Droit d'auteur sur les œuvres littéraires et artistiques.

(Siehe Seite 335 hievor. — Voir page 335 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction définitive.

Wettstein, Berichterstatter der Kommission: Aus der Beratung des Gesetzes wissen Sie, dass sowohl aus deutschschweizerischen Kreisen als aus denen unserer romanischen Mitbürger manche Einwendungen gegen den Text des Gesetzes erhoben worden sind. Es war deshalb das besondere Bemühen der Redak-

tionskommission, diesen Text sowohl den französisch- als den deutschsprachlichen Wünschen entsprechend zu gestalten. Wir haben uns in zwei Sessionen Mühe gegeben, das ganze Gesetz in Verbindung mit dem Vertreter des Amtes für geistiges Eigentum, Herrn Direktor Kraft, durchzuarbeiten und in allen Einzelheiten auch sprachlich so auszufeuern, dass es den Anforderungen an einen guten Gesetzestext entspricht. Das war nicht ganz leicht. Denn die Materie ist, wie Sie ja aus der materiellen Beratung wissen, ausserordentlich kompliziert, und es sind da bei weitem nicht die festen, scharf abgegrenzten Begriffe vorhanden, die wir auf anderen Rechtsgebieten finden. Trotzdem glauben wir, dass wir nun mit unserer Fassung dasjenige erreicht haben, was von einem solchen Gesetze verlangt werden kann.

Es hätte wohl keinen Zweck, wenn ich nun auf alle die Einzelheiten der redaktionellen Bereinigung einginge. Ich kann Ihnen nur versichern, dass materielle Aenderungen nicht angebracht worden sind. Es sind allerdings einzelne Verdeutlichungen notwendig geworden, vor allen Dingen mussten Widersprüche und Unklarheiten ausgemerzt werden. Diese Unklarheiten waren aber nicht beabsichtigt und die Deutung ergab sich deshalb von selbst. Ich gehe daher auf die Einzelheiten nicht ein, sondern beantrage Ihnen, das Gesetz in seiner jetzigen Fassung anzunehmen.

Schlussabstimmung. — Votation finale.

Für Annahme des Gesetzentwurfes	38 Stimmen
---------------------------------	------------

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

1102. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Initiative Rothenberger (Begutachtung).

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Initiative Rothenberger (Préavis).

(Siehe Seite 417 hievor. — Voir page 417 ci-devant.)

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1920 (Verwerfung).

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil national du 5. octobre 1920 (Rejet).

Schöpfer, Berichterstatter der Kommission: Die Kommission empfiehlt Ihnen in Zustimmung zum Antrag des Bundesrates, laut Botschaft vom 18. Mai 1920, die Initiative ohne einen Gegenvorschlag und

mit dem Antrage auf Verwerfung dem Volke und den Ständen unseres Landes zu unterbreiten.

Die Initiative selbst hat folgenden Wortlaut: « In die Bundesverfassung ist folgender Art. 37quater aufzunehmen: « Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung einführen. Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären. Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Millionen Franken zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. a, Ziff. 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar wird in diesem Sinn abgeändert. »

Sie sehen aus diesem Wortlaut, dass die ersten Bestimmungen des Begehrens, soweit sie von der Einführung der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung sprechen, sich mit Art. 34quater, 41ter und 41quater, wie wir dieselben in der letzten Session beschlossen haben, ungefähr decken. Was die Initiative also in erster Linie erreichen will, das erreichen auch wir mit der Aufstellung der vorgenannten neuen Artikel der Bundesverfassung.

Darüber hinaus will nun aber die Initiative noch einen Fonds schaffen und 250 Millionen Franken in denselben legen, welcher Betrag dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des Verfassungsartikels entnommen werden soll. Die Erträge der Kriegsgewinnsteuern sind aber verbraucht; die Rechnung pro 1921 hat mit einem Defizit von zirka 90 Millionen Franken abgeschlossen; das Budgetdefizit pro 1922 beträgt zirka 100 Millionen Franken, die Mobilmachungsschuld stellt sich auch noch auf 1100 Millionen Franken, die Fehlbeträge in der ganzen Bundesverwaltung beziffern sich heute noch auf rund 1500 Millionen Franken. Diese Ziffern muss man sich vor Augen halten, wenn man urteilt über das Begehren, es sollen 250 Millionen Franken als erster Grundstock für die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in einen Fonds gelegt werden. Was hätte nun zu geschehen, wenn die Initiative Rothenberger vom Volke angenommen würde? Da nichts mehr existiert von den Kriegsgewinnsteuern, müsste der Bund ein Anleihen aufnehmen von 250 Millionen Franken; er müsste dasselbe mit etwa 5 % verzinsen und damit eine jährliche Zinsenlast von 12—13 Millionen Franken auf sich nehmen. Wirtschaftlich betrachtet, ist das etwas so Ungereimtes, dass man nicht mitmachen kann, denn kein Mensch, der bis über die Ohren verschuldet ist, wird ein Anleihen aufnehmen, um das geliehene Geld in eine Schachtel zu legen; er wird vielmehr zunächst seine Schulden bezahlen wollen und dann erst für die übrigen Bedürfnisse des Lebens sorgen.

Dazu kommt noch, dass mit diesen 250 Millionen Franken gar nichts gewonnen wäre. Wir wissen, dass der Bund jährlich zirka 40—50 Millionen Franken für die Versicherung opfern muss; wenn er nur auf die 250 Millionen Franken angewiesen wäre, so würde die ganze Versicherung in einigen Jahren zusammenbrechen. Muss der Bund aber alljährlich zuzuschliessende Mittel aufnehmen, so kann er das in dem von uns in unseren neuen Verfassungsartikeln vorgeschlagenen

Weg viel zweckmässiger tun, als nach der Initiative Rothenberger. Die Frage der Beurteilung dieser Initiative wird nun bei einzelnen Gegnern der Initiative nach dem gestrigen Entscheide des Ständerates, wonach die Uebergangsbestimmung nach Antrag Usteri-Schöpfer abgelehnt wurde, freilich eine etwas andere werden. Ich bin überzeugt, dass viele, die die Initiative Rothenberger verworfen hätten, nun ihr zustimmen werden, so bedauerlich das ist, in der Meinung, der Zinsabfluss des gepumpten Geldes im Betrage von 12—13 Millionen Franken werde verwendet werden können für diejenigen Zwecke, die die Uebergangsbestimmung hat herbeiführen wollen. Wirtschaftlich betrachtet ist das etwas recht Fatales, allein wir können einmal der Stimmung des Volkes, wie sie sich wenigstens bei uns in der deutschen Schweiz breit gemacht hat, nicht entgegen treten. Ich finde es daher begreiflich und bis zu einem gewissen Grade entschuldbar, wenn breite Volkskreise für diese Initiative stimmen werden. Das kann natürlich den Standpunkt unserer Kommission nicht ändern; wir haben uns entschlossen, die Initiative abzulehnen; die nähern Gründe dafür werden Sie noch vernehmen.

Es erübrigt sich, ein Wort über das Verhältnis der Initiative zum Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 zu verlieren. Dieser Bundesbeschluss sagt u. a.: « Der Bund erhebt eine ausserordentliche Steuer zum Zwecke der Deckung der Kapitalausgaben, die für das Truppenaufgebot während des Weltkrieges bis Ende 1918 aufgewendet worden sind. Die Steuer wird in vier jährlichen Perioden so oft erhoben, bis der dem Bunde zukommende Ertrag zusammen mit dem Erträgnis der ersten Kriegs- und Kriegsgewinnsteuer die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot deckt. » Eine rechtliche Schwierigkeit besteht nun darin, dass die beiden Bestimmungen, die Initiative Rothenberger einerseits und dieser Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 andererseits, in ihrem Wortlaut sich widersprechen. Die Initiative Rothenberger will den Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 ändern, ohne dass sie seinen Wortlaut antastet. Sonst ist es Regel, wenn eine neue Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wird, die mit einer bestehenden Bestimmung in Widerspruch steht, dass auch der Wortlaut dieser letztern Bestimmung entsprechend abgeändert wird. Beispiele dafür lassen sich in unserer Bundesverfassung finden. So ist Art. 31 der Bundesverfassung abgeändert worden, als Art. 32bis eingeführt wurde; allerdings ist man nicht ausnahmslos so verfahren; es kam vor, dass die blosser Auslegung dazu führen musste, ob eine Derogation vorliege mangels einer ausdrücklichen Bestimmung. Auch dafür gibt es Beispiele in der Bundesverfassung, so im Verhältnis von Art. 34ter zu Art. 31. In Art. 34ter wird der Bund berechtigt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen; während der Art. 31 Vorbehalte macht hinsichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit, ist gar kein Vorbehalt gemacht nach Art. 34ter. Der Umstand, dass die neuere Bestimmung die Abweichung von einer bisherigen nicht ausdrücklich erwähnt, beweist also nicht, dass sie nicht gewollt sei, obschon natürlich die ausdrückliche Regelung vorzuziehen ist, besonders in einer Verfassungsurkunde, die ein vollständiges Ganzes bilden soll ohne Rücksicht auf die Entstehungszeit der

verschiedenen Bestandteile der Verfassung. Es wäre allerdings möglich, dass die Initiative Rothenberger von einer textlichen Anpassung abgesehen hätte, weil eigentlich der Bundesbeschluss vom 14. Februar 1919 auch so mehr oder weniger «hors texte» steht, denn dieser Bundesbeschluss hat gar niemals eine Nummer oder eine Ziffer in der Bundesverfassung erhalten. Wenn man diese Fragen etwas näher prüft, so stösst man, wie Sie sehen, auf recht interessante rechtliche Inkongruenzen.

Wie es sich aber auch verhalte, soviel ist sicher, dass das rechtliche Verhältnis zweier Verfassungsbestimmungen sich gleich bleibt: die spätere kann, eben weil sie die spätere ist, eine frühere aufheben. Ob sie es tun will, ist eine Frage des Inhaltes, der durch den Wortlaut oder durch die Auslegung festgestellt wird und festgestellt sein muss. Im vorliegenden Fall können keine Zweifel bestehen, dass die spätere Bestimmung die frühere derogieren will; deshalb würde die Initiative Rothenberger, wenn sie angenommen wird, dem bisherigen Beschluss vom 14. Februar 1919 vorgehen. Wenn auch die beiden Bestimmungen, so wie sie lauten und in ihrer Eigenschaft als Verfassungsbestimmungen, einander gleichwertig scheinen, so bleibt doch die rechtliche Tatsache bestehen, dass die eine Verfassungsbestimmung nach der andern beschlossen wurde und also dieser vorgehen muss. Die erste Schwierigkeit erledigt sich damit, jene, die darin besteht, dass die nachfolgende Verfassungsbestimmung auf die vorausgegangene nicht Bezug nimmt, sie nicht wörtlich abändert, obschon sie mit ihr in Widerspruch steht.

Die zweite Schwierigkeit besteht darin, dass die ältere Verfassungsbestimmung betreffend die Deckung der Kapitalausgaben mit der ganzen Kriegssteuer auf Grund einer Verständigung zustande gekommen ist. Sie erinnern sich alle daran, dass wir unsere Freunde aus der Westschweiz nur dazu gebracht haben, dem Kriegssteuerartikel zuzustimmen, indem wir erklärten, der Ertrag solle vollständig zur Bezahlung der Mobilisationsschulden verwendet werden. Die Initiative Rothenberger widerspricht dieser Abmachung. Es würde also gewissermassen denjenigen gegenüber, die 1919 für die Kriegssteuer gestimmt haben, das Wort nicht gehalten. Solche Versprechen sind im rechtspolitischen Leben nicht selten; sie kommen häufig vor, sei es bei Verfassungsrevisionen oder bei Gesetzgebungswerken. Allein man kann ihnen doch keine rechtliche Bedeutung beilegen. Was die Verfassung beschlossen hat, kann die Verfassung unweigerlich und immer wieder abändern; dagegen gibt es gar keine rechtlichen Garantien. Die Tatsache einer solchen Vereinbarung im politischen Sinne wird allerdings einen triftigen Grund dafür abgeben, die ihr widersprechende Aenderung zu verwerfen als gegen Treu und Glauben verstossend. Wir unsererseits wollen dies auch tun, weil wir alle seinerzeit eine Verpflichtung übernommen haben gegenüber den Gegnern der Kriegssteuer. Solche Verständigungen, solche Abmachungen und Versprechungen, die einer Gesetzes- oder Verfassungsänderung vorausgehen, sind recht häufig, aber auch notwendig, und deshalb darf man es mit deren Erfüllung auch nicht leicht nehmen, sondern man muss sie halten und ihnen in guten Treuen nachleben. Es ist dies meiner Auffassung nach mehr eine Frage der politischen Moral als eine Frage des Rechtes, und oft ist die Entscheidung

auch in guten Treuen in solchen Fragen nicht leicht. Bei der Wiederholung der Kriegssteuer, die ja auch als einzige Kriegssteuer seinerzeit versprochen wurde und als einzige Kriegssteuer hätte bleiben sollen, hat man das gegebene Versprechen durchbrochen.

Ich erkläre Ihnen offen, wenn ich seinerzeit nicht direkt und persönlich mitgewirkt und geholfen hätte, dieses Versprechen unsern Freunden der Westschweiz gegenüber einzugehen, dass ich heute zur Initiative Rothenberger stimmen würde nach dem gestrigen Entscheid. Allein die politische Moral steht mir denn doch höher und so halte ich mich an das, was seinerzeit abgemacht worden ist und stimme hier und auch beim Volksentscheid gegen die Initiative Rothenberger. Der Verfassungsgesetzgeber kann sich ebensowenig durch Verträge binden, als der Gesetzgeber überhaupt, aber man soll im politischen Leben das gegebene Wort so gut halten wie im Privatleben. Die Kommission empfiehlt Ihnen Ablehnung der Initiative Rothenberger ohne Gegenantrag, konform der Empfehlung des Bundesrates.

Scherer: Gestatten Sie mir, meine Stimmabgabe mit wenigen Worten zu motivieren. Ich hatte bis gestern die Absicht, dem Antrag der Kommission auf Ablehnung dieser Initiative zuzustimmen, muss nun aber sagen — ich war bei den erwähnten Verhandlungen mit den Welschen nicht dabei, bin also durch keine persönlichen Versprechungen irgendwie gebunden —, dass ich für meine Person aus dem gestrigen Votum des Ständerates die Konsequenz ziehe und hier im Rate sowohl als auch draussen im Volke für die Initiative Rothenberger eintrete. Ich knüpfe aber an diese Erklärung die Hoffnung, dass im Nationalrate bei Bereinigung der Differenzen die Frage einer Uebergangslösung nochmals aufgegriffen und anders entschieden werde, und dass dann auch in unserem Rate bei besserer Prüfung der Antrag Schöpfer-Usteri zur Annahme gelangen werde. Sollte der Antrag abgelehnt bleiben, so halte ich es für meine Pflicht, für die Initiative Rothenberger einzutreten, und ich darf Sie versichern, dass viele gleich denken wie ich.

Bei diesem Anlass möchte ich doch noch etwas berühren, was mir nicht in Ordnung zu sein scheint. Wir besitzen ein Gesetz vom Jahre 1892 über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision bei der Bundesverfassung, das in Art. 8 folgendes sagt: «Ist das Partialrevisionsbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, so haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist darüber Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht.» Die eidgenössischen Räte haben durch Schlussnahme vom 29.—30. April 1920 von dem Bericht des Bundesrates über das Zustandekommen der Initiative am Protokoll Vormerk genommen. Also spätestens bis zum 30. April 1921 hätten die Räte darüber Beschluss fassen sollen, ob sie dem Initiativentwurf so, wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht. Heute haben wir den 6. Dezember 1922. Sie sehen, dass wir es mit der Beobachtung dieser Gesetzesvorschrift etwas leicht genommen haben. Ich bedaure das aus allgemeinen Gründen, weil ich glaube, es stehe den Räten schlecht an, das Volksrecht der Initiative dadurch zu beeinträchtigen, dass sie die gesetzlich festgelegten Fristen

nicht einhalten. Ich bedaure es aber besonders im vorliegenden Fall, in welchem die Initiative durch diese Verzögerung, ich will nicht sagen gegenstandslos geworden, aber doch in ihrer Bedeutung stark abgeschwächt worden ist. Es ist richtig, was der Herr Referent sagt, dass wir in der Zeit, um welche die Räte die Beschlussfassung über die Initiative hinausgezögert haben, die Erträgnisse der Kriegsgewinnsteuer verbraucht haben. Da nimmt es sich doch etwas ungeschickt aus, wenn Sie heute kommen und unter Berufung darauf, dass die gesetzliche Frist überschritten worden ist, erklären, inzwischen sei die Kriegsgewinnsteuer verbraucht worden, die Initiative sei also gegenstandslos. Ich halte das für ein nicht ganz unbedenkliches Vorgehen. In dem Zeitpunkte, in welchem die Räte über die Initiative spätestens hätten Beschluss fassen sollen, waren die Erträgnisse der Kriegsgewinnsteuer noch nicht verbraucht: man hätte sie also wohl noch im Sinne der Initiative verwenden können. Wenn schon davon gesprochen worden ist, dass man nach den erwähnten Versprechungen die Annahme der Initiative Rothenberger politisch-moralisch nicht rechtfertigen könne, so wäre ich doch gespannt, die Motivierung zu hören, mit der man eine solche Verzögerung einer Initiative politisch-moralisch rechtfertigen will.

Es ist gewiss zuzugeben, dass die Situation heute auch in andern Beziehungen eine andere ist als vor $2\frac{1}{2}$ Jahren. Damals wussten wir noch nichts von der scharfen Krise, in die wir inzwischen hineingekommen sind und welche ungezählte Millionen für die Arbeitslosenfürsorge und für die Hilfsaktionen zugunsten der Landwirtschaft und der Industrie gefordert hat. Damals konnte man noch damit rechnen, dass wir lediglich die Schulden der Kriegsjahre abzutragen haben und dass sich im übrigen für unsere Finanzen weitere schwere Probleme nicht zeigen werden. Der Gedanke der Initiative war der, dass man mit dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer nicht einfach die aufgelaufenen Defizite der Kriegsjahre decken solle, sondern dass davon ein Betrag von 250 Millionen auf die Seite gelegt werde zur Erleichterung der Durchführung der sozialen Aufgaben, während der entsprechende Betrag der Defizite der Kriegsjahre aus andern Einnahmen hätte gedeckt werden sollen. Ich gebe zu, dass inzwischen alles wesentlich anders geworden ist, und ich gebe ferner zu, dass rein finanztechnisch der Modus, den die Initiative vorgeschlagen hat, ein etwas sonderbarer ist. Er besteht darin, aus dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuer den Betrag von 250 Millionen Franken nicht zur Deckung der Schulden zu verwenden, sondern sie als Fonds auf die Seite zu legen, und dann die Zinsen dieses Fonds zu verwenden, während für die Deckung der entsprechenden ungedeckten 250 Millionen Schulden die Mittel auf andere Weise hätten beschafft werden müssen. Es wäre einfacher und klarer gewesen, wenn die Initianten in ihrer Initiative lediglich verlangt hätten, dass der Zins von 250 Millionen Franken — das sind die 10 Millionen Franken, die Sie gestern verworfen haben — jährlich ins Budget eingestellt und für soziale Ausgaben verwendet werde. Aber im Effekt kommt die Initiative doch darauf hinaus, dass wir jährlich über den Zins von 250 Millionen Franken, das heisst über 10 Millionen Franken disponieren könnten, um die Durchführung der sozialen Aufgaben zu erleichtern. Das was gestern

der klare und einfache Antrag Schöpfer-Usteri gewollt hatte, wird auf diesem etwas komplizierten Umwege Gesetz und Rechtens werden. Ich hätte es begrüsst, wenn die einfache Lösung Schöpfer-Usteri durchgegangen wäre; aber ich halte es nicht für richtig, nachdem gestern dieser Antrag abgelehnt worden ist, heute auch noch die Initiative Rothenberger abzulehnen. Ich stimme für sie und bin überzeugt, dass grosse Kreise unserer Bevölkerung dieser Initiative zustimmen werden.

Winiger: Die Herren Schöpfer und Scherer haben den gestrigen Entscheid über den Antrag Schöpfer-Usteri herbeigezogen. Herr Scherer hat die Erwartung ausgesprochen, dass auch der Nationalrat noch dazu kommen werde, darüber seinen Entscheid abzugeben, und dass er vielleicht anders ausfallen werde, als gestern in diesem Rat.

Als Gegner des Antrages Schöpfer-Usteri begrüsse ich es auch, wenn der andere Rat noch dazu kommen wird, zu entscheiden, und wenn der Entscheid dort anders ausfällt, so wird es unsere Sache sein, nochmals zu erwägen. Ich möchte aber doch auf folgendes aufmerksam machen. Nachdem Sie gestern den Abänderungsantrag Hauser zum Antrage Schöpfer-Usteri angenommen haben, würden die Zuwendungen für die alten Leute erst vom 1. Januar 1925 in Geltung getreten sein. Wenn nun der Verfassungsartikel in unserem Rat noch in dieser Sitzung erledigt wird, im andern Rat vielleicht im Frühling die Differenzen bereinigt sein werden, so dass Uebereinstimmung zwischen beiden Räten herrscht und die Volksabstimmung stattgefunden haben wird, so scheint es mir, dass es doch nicht allzu viel Zeit brauchen sollte, die Versicherung selbst ins Leben treten zu lassen; vorerst soll ja nur die Altersversicherung eingeführt werden und bei gutem Willen sollte es nicht viel über den 1. Januar 1925 hinaus an Zeit brauchen, bis sie in Kraft treten kann. Es hätte also das Uebergangsstadium, das die Herren Schöpfer-Usteri haben schaffen wollen, wenn mit der Altersversicherung selbst, wie wir es wünschen, möglichst rasch ernst gemacht wird, nach der Abänderung des Antrages Schöpfer-Usteri durch den Antrag Hauser nicht mehr die grosse praktische Bedeutung, die ihm von einzelnen Seiten zugelegt werden will.

Ich wollte das noch hier anführen, nachdem der gestrige Entscheid bei der Initiative Rothenberger in der Weise, wie es geschehen ist, herbeigezogen wurde.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommission	29 Stimmen
Dagegen	2 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

**Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Initiative Rothenberger
(Begutachtung).**

Assurance-invalidité, vieillesse et survivants. Initiative Rothenberger (Préavis).

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1102
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1922
Date	
Data	
Seite	437-440
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 454

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.